

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1911)

**Rubrik:** Ausserordentliche Session : Februar

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Grossen Rates des Kantons Bern.

### Kreisschreiben

an die

### Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 21. Januar 1911.

*Herr Grossrat!*

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrat den Zusammentritt des Grossen Rates zu einer ausserordentlichen Session auf **Montag den 6. Februar 1911** angeordnet. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

#### Gesetzesentwürfe

#### *zur zweiten Beratung:*

1. Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Gesetz über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1911.

#### ***zur ersten Beratung:***

1. Gesetz über Ausübung von Handel und Gewerbe im Kanton Bern.
2. Gesetz betreffend Jagd- und Vogelschutz für den Kanton Bern.

#### **Dekretsentwürfe:**

1. Dekret über die Schutzaufsicht.
2. Dekret über die Verschmelzung der Gemeinden Reiben und Büren.
3. Authentische Auslegung der Art. 5 bis 8 des Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks.

#### **Vorträge:**

#### *Der Direktion der Justiz:*

1. Expropriationen.
2. Rekusionsbeschwerde Studer gegen das Obergericht.

#### *Der Direktion der Polizei:*

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

#### *Der Direktion der Finanzen und der Domänen:*

Käufe und Verkäufe von Domänen.

#### *Der Direktion der Bauten und der Eisenbahnen:*

Strassen- und andere Bauten.

#### *Der Direktion der Forsten:*

Waldkäufe und Verkäufe.

*Der Direktion des Militärs:*

Wahl von Offizieren.

*Der Direktion der Sanität:*

1. Beitrag an die Anstalt Gottesgnad in Langnau.
2. Erweiterung des Bezirksspitals in Burgdorf.

**Erste Sitzung.****Wählen:**

Ersatzwahlen in die Kommissionen für Pferdezucht  
und für Kleinviehzucht.

Für den ersten Tag werden die Vorträge der  
Direktionen, sowie die Beratung des Dekretes über  
die Schutzaufsicht auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 8. Februar statt.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident:*

**Otto Morgenthaler.**

**Montag den 6. Februar 1911,**

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Morgenthaler*.

Der Namensaufruf verzeigt 195 anwesende  
Mitglieder. Abwesend sind 38 Mitglieder, wovon mit  
Entschuldigung die Herren: Berger (Schwarzenegg),  
Brand (Tavannes), Burger (Laufen), Choulat, Frutiger,  
Grieb, Grosjean, Grossmann, von Grünigen, Haas, Hari,  
Jacot, Lüthi (Worb), Michel (Interlaken), Mosimann,  
Obrist, Peter, Pulfer, Reber (Muri), Roth, Scheidegger,  
Schönmann, Stucki (Ins), Vernier, Wälti, Wyder;  
ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren:  
Boss, Brüstlein, Bühler (Bern), Gygax, Hadorn, Henzelin,  
Kisling, Kühni, Merguin, Reber (Niederbipp),  
Schneider (Pieterlen), Thöni.

**Präsident.** Meine Herren! Ich begrüsse Sie zur  
Arbeitseröffnung in der ausserordentlichen Session  
und spreche die Hoffnung und Erwartung aus, dass  
der Zweck dieser Session werde erreicht und wir mit  
vereinten Kräften gedeihlich zusammen arbeiten werden,  
um das sehr dringliche Einführungsgesetz zum schweizerischen  
Zivilgesetzbuch zustande zu bringen.

Seit der letzten Session hat der Rat ein Mitglied  
verloren, das zwar den wenigsten der Herren Kollegen  
persönlich bekannt geworden sein wird, nämlich Herrn  
Kollega Hänni in Court. Herr Hänni war 1859 in  
Loveresse, Bezirk Münster, geboren und dort aufgewachsen. Er besuchte die Uhrenmacherschule in  
Chaux-de-Fonds und trat hierauf in das Uhrenmachergeschäft Kuhn und Tièche in Reconvillier über. Diese  
Stellung veranlasste ihn zu verschiedenen Auslandsreisen, Aufenthalten in England und so weiter. Ende  
der 80er Jahre übernahm er die von der Gemeinde Court erstellte Uhrenfabrik und 1895 machte er sich  
vollständig selbstständig und brachte in der Folge das  
Geschäft zu grosser Blüte, in dem er über 200 Arbeiter beschäftigte. Herr Hänni war während 15 Jahren  
Mitglied des Gemeinderates von Court. In unsere Reihen rückte er erst bei der letzten Totalerneuerung  
im Frühling 1910 ein. Leider erlaubten ihm seine  
Gesundheitsverhältnisse nicht, häufig an unseren Verhandlungen teilzunehmen, da er schon damals leidend  
war. Im Herbst 1910 suchte Herr Hänni die Riviera zu  
seiner Kräftigung auf, fand aber leider nicht Genesung,

sondern starb dort anfangs dieses Jahres. Das Resumé dieses Lebenslaufes darf dahin zusammengefasst werden, dass wir in Herrn Kollega Hänni, zwar nicht näher kennen gelernt, aber besessen haben einen tüchtigen Mann, der sich namentlich im engern Kreis seiner Gemeinde und des Jura bedeutende Verdienste um das allgemeine Wohl erworben hat. — Ich ersuche Sie, sich zur Ehrung des Andenkens des Geschiedenen von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Die Ersatzwahl für den verstorbenen Herrn Hänni hat bereits stattgefunden, aber die Einsprachefrist läuft erst heute aus, so dass die Beeidigung des neuen Mitgliedes noch nicht vorgenommen werden kann.

Im weiteren habe ich Ihnen von verschiedenen

### Eingaben

Mitteilung zu machen.

In erster Linie ist als Saisonvogel zum Zeichen der Eröffnung der Session des Grossen Rates wie recht und billig wiederum eine Petition des Herrn Studer in Niederried eingelangt. (Heiterkeit.) Die Petition trägt die Charakteristika der Eingaben dieser Provenienz an sich und ist formell so abgefasst, dass eine Verlesung nicht wohl angeht, indem sie von Insulten und Invektiven wimmelt. Auch weiss man nicht recht, was die Eingabe will, es ist kein bestimmter Schluss darin formuliert. Ich beantrage Ihnen, die Eingabe dem Regierungsrat zum Bericht und Antrag zu überweisen. (Zustimmung.)

Ferner ist eingelangt eine Eingabe des Oekonomischen und gemeinnützigen Vereins des Oberaargau und der Gemeinde Langenthal betreffend die landwirtschaftliche Winterschule. Diese Eingabe hat folgenden Wortlaut:

Eingabe für den ökonomischen und gemeinnützigen Verein des Oberaargaus und die Gemeinde Langenthal  
an  
den Hohen Regierungsrat des Kantons Bern  
zu handen des Grossen Rates.

Hochgeehrte Herren!

Bei Anlass der Beratung des Gesetzes-Entwurfs betreffend das land- und milchwirtschaftliche Bildungswesen im Kanton Bern wurde durch die Regierung in bestimmter Weise die Absicht ausgesprochen, die bisher bestandenen landwirtschaftlichen Winterschulen eingehen zu lassen und eine zentrale Anstalt mit eigenem Landwirtschaftsbetrieb für den ganzen Kanton zu schaffen. Hiebei wurde die Erwerbung eines Gutes in Münsingen zwecks Einrichtung dieser Zentralanstalt ernstlich ins Auge gefasst.

Sogleich nach Bekanntwerden dieser Stellungnahme der Regierung zeigte sich im Oberaargau, speziell in landwirtschaftlichen Kreisen eine gewisse Erregung über die geplante Aufhebung der in Langenthal seit Jahren installierten landwirtschaftlichen Winterschule. Dieses Institut hat sich hier sehr gut eingeführt und man freut sich allgemein über die tatsächlichen Erfolge und die Prosperität desselben. Unsere Landwirte, jung und alt, wissen den hohen Wert einer solchen Bildungsstätte sehr wohl einzuschätzen und es ist speziell

hervor zu heben, dass nicht nur die Heranbildung der jungen, sondern auch die Weiterbildung der ältern Landwirte durch die von der Anstalt ausgehende Anregung und Aufklärung in hohem Masse gefördert wird. Letzteres aber wird illusorisch werden, wenn die Stätte der Bildung aus dem engern Kreise verschwindet und räumliche Entfernung das Interesse erkalten lässt. Ferner dürfen die Leistungen, die sich die Gemeinde Langenthal zur Förderung der Winterschule bisher auferlegt, wohl nicht so ohne weiteres ignoriert werden.

Es wird auch nicht als Unbescheidenheit taxiert werden dürfen, wenn im speziellen betont wird, dass der Oberaargau gegenüber andern Landesteilen bislang der Wohltaten und Vorteile staatlicher Betriebe dieser und jener Art, nur in ganz bescheidenem Masse teilhaftig geworden.

Die technische Frage, welche von den beiden Betriebsarten, Zentralisation oder Dezentralisation, den Vorzug verdiene, wollen wir nur streifen, indem wir sagen, das eine wie das andere System werde Vorteile aufzuweisen haben und man könne in guten Treuen für das eine wie das andere plaudieren.

All diese Faktoren und Gründe veranlassten die unterzeichneten Vorstände zur Einberufung einer allgemeinen Versammlung der Interessierten des Oberaargaus zwecks Erörterung der berührten Stellungnahme der Hohen Regierung und Erforschung der Stimmung der Bevölkerung in bezug auf Wahrung der diesbezüglichen Interessen.

Diese Tagung fand statt unterm 27. Dezember 1910 in Langenthal; sie zeitigte als Resultat die hienach im Wortlaut enthaltene

### Resolution.

Die vom ökonomischen und gemeinnützigen Verein des Oberaargaus und vom Gemeinderat von Langenthal einberufene 200 Mann starke Bauernversammlung nimmt nach Anhörung von Referaten der Herren Grossräte Rufener und Ingold und nach gewalteter Umfrage Stellung betreffend

Landwirtschaftliche Winterschulen im Kanton Bern wie folgt:

Die Versammlung begrüßt und dankt alle bis dato getroffenen Massnahmen der Staatsbehörden in Sachen der beruflichen Ausbildung unserer jungen Landwirte. Sie verdankt der Direktion der Landwirtschaft die von ihr ergriffenen Vorkehren, im besondern das Erscheinen der Gesetzesvorlage betreffend das

land- und milchwirtschaftliche Bildungswesen  
im Kanton Bern.

Die Versammlung erblickt in der landwirtschaftlichen Winterschule nicht nur eine für die heutigen Verhältnisse unentbehrlich gewordene Bildungsstätte für die jungen Landwirte, sondern betrachtet sie als geistigen Mittelpunkt aller einschlägigen Interessen und zugleich als das führende und befruchtende Element, um einer ganzen Landesgegend mit agrikolem Charakter beratend und helfend zur Seite zu stehen. Sie anerkennt die auf diesem Gebiete erzielten guten Resultate in vollem Umfange.

In Würdigung dieser Umstände und in Erwägung, dass für den Oberaargau eine solche Schule ein Bedürfnis ist, beschliesst die Versammlung, dem Hohen Regierungsrat zu handen des Grossen Rates folgende Anträge zu unterbreiten:

## I.

Es möchte in Abschnitt C. die landwirtschaftlichen Winterschulen, vide Gesetzesentwurf betreffend das land- und michwirtschaftliche Bildungswesen im Kanton Bern, Art. 18, dahingehend ergänzt werden:

«Dass für den Oberaargau die seit 1905 in Langenthal errichtete Filiale der landwirtschaftlichen Winterschule Rütti — die erste im deutschen Kantonsteile errichtete — als ständige Winterschule vorgesehen werde.»

## II.

Für den Fall, dass eine Erweiterung dieser Filiale sich als notwendig erweisen sollte, sei dieselbe unter finanzieller Mitwirkung der Gemeinde Langenthal zu einer selbständigen Winterschule auszubauen.

Sollte Erweiterung oder Schaffung einer zentralen Schule beschlossen werden, so erklärt sich die Gemeinde Langenthal schon jetzt zu folgenden Leistungen bereit:

Ueberlassung des dem Waisenhausfonds der Einwohnergemeinde Langenthal gehörenden Terrains auf der Höhe zu Schoren im Halte von zirka 140 Aren.

Abgabe des nötigen Gebrauchswassers aus der öffentlichen Wasserversorgung; Lieferung von elektrischem Licht, eventuell auch Kraft aus dem der Gemeinde gehörenden örtlichen Verteilungsnetz — alles unter später festzustellenden Bedingungen, wobei die unterzeichnete Gemeindebehörde schon jetzt die Zusicherung gibt, dass sie hiebei den staatlichen Organen in möglichst weitgehender Weise entgegen kommen wird.

Ohne weitläufiger zu sein, geben wir zum Schlusse der Erwartung Ausdruck, es möchte gegenwärtiger Eingabe die ihr sicherlich gebührende Beachtung zu Teil werden und zeichnen

Mit vollkommener Hochachtung!

Langenthal, 14. Januar 1911.

Namens des ökonomischen und gemeinnützigen Vereins des Oberaargaus

Der Präsident:

Fr. Ingold.

Der Sekretär i. V.:

Fritz Meyer.

Namens des Gemeinderates von Langenthal

Der Präsident:

Meyer.

Der Sekretär:

W. Burgunder.

Ich beantrage Ihnen, die Eingabe der Regierung und der Kommission für das Gesetz über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen zu überweisen. (Zustimmung.)

Ferner liegt vor eine Eingabe der Alp Grindel, Gemeinde Schattenhalb, Oberhasle, zum Einführungsgesetz. (Art. 92—94, geseyete Alpen.) Ich nehme an, es sei nicht notwendig, diese Eingabe hier zu verlesen; sie ist ziemlich lang und muss sowieso zuerst von den vorberatenden Behörden geprüft werden. Ich beantrage Ihnen deshalb, sie ebenfalls an die Regierung und die Kommission zu überweisen. (Zustimmung.)

Es sind noch andere Eingaben zum Einführungsgesetz eingelangt, die dann ebenfalls bei Beratung dieses Gesetzesentwurfes ihre Erledigung finden können. Sie sind jeweilen immer an die vorberatenden Behörden weitergeleitet worden.

## Tagesordnung:

### Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über die Einführung des schweiz. Zivilgesetzbuches.

**Präsident.** Hiezu liegen ausser der erwähnten Eingabe der Alp Grindel, soweit sie dem Präsidium zur Kenntnis gelangt sind, noch folgende Eingaben vor: Eine Eingabe der Sozialpolitischen Vereinigung. Dieselbe liegt im Vorzimmer auf und die Mitglieder des Rates, die sich speziell dafür interessieren, können dort ein Exemplar erheben. Ferner eine Eingabe des Vereins für Kinder- und Frauenschutz, die meines Wissens den Mitgliedern des Rates zugestellt worden ist. Endlich eine erst heute eingelangte Eingabe einer Reihe von Kassainstituten. Alle diese Eingaben werden bei Behandlung der betreffenden Abschnitte des Einführungsgesetzes ihre Berücksichtigung finden können.

Ich möchte Ihnen vorschlagen, die zweite Beratung des Einführungsgesetzes sofort zu beginnen. Auf der heutigen Tagesordnung steht es allerdings noch nicht, sondern auf derselben figurieren die Direktionsgeschäfte und das Dekret über die Schutzaufsicht. Die einzige Schwierigkeit besteht darin, dass in letzter Stunde noch eine Eingabe des Obergerichtes eingelangt ist, die zu den Anträgen der vorberatenden Behörden für die zweite Lesung Stellung nimmt. Diese Eingabe konnte noch nicht vervielfältigt und der Kommission zur Kenntnis gebracht werden. Ich nehme an, dass das die Inangriffnahme der Beratung nicht verzögern darf, sondern dass die Kommission während der Session von der Auffassung des Obergerichtes wird Kenntnis nehmen müssen. Man wird dann, wenn nötig, einzelne Artikel oder Abschnitte zurücklegen, um eventuell in der zweiten Woche darauf zurückzukommen. Unter allen Umständen möchte ich beantragen, vorwärts zu machen und in erster Linie das Einführungsgesetz in Angriff zu nehmen und wenn möglich diese Woche zu bereinigen.

**Schär**, Präsident der Kommission. Ich möchte in Bestätigung des von dem Herrn Präsidenten Gesagten nur wünschen, dass das Einführungsgesetz schon auf die Tagesordnung von morgen gesetzt werde. Ich nehme nämlich an, dass wir heute an den Direktionsgeschäften und dem Dekret über die Schutzaufsicht Arbeit genug haben; dagegen sollten wir darnach trachten, heute damit fertig zu werden, damit wir morgen als erstes Traktandum das Einführungsgesetz behandeln können.

**Wyss** (Bern). Ich weiss nicht, ob ich das Votum des Herrn Präsidenten falsch verstanden habe. Ich

habe gemeint, er mache die Anregung, schon heute nachmittag mit der Beratung des Einführungsgesetzes zu beginnen. In diesem Falle hätte ich mir erlaubt, den Antrag zu stellen, erst morgen auf die zweite Beratung dieses Geschäftes einzutreten. Viele unserer Kollegen haben erwartet, dass heute andere Traktanden zur Diskussion gelangen und haben deshalb das Material für die Beratung des Einführungsgesetzes nicht mitgebracht. Habe ich den Herrn Präsidenten missverstanden, um so besser.

**Präsident.** Ich habe es so verstanden, dass heute nur die Direktionsgeschäfte und das Dekret über die Schutzaufsicht zur Behandlung gelangen. Deshalb sind auch nur diese Traktanden auf die Tagesordnung gesetzt worden, in der Meinung, dass wir damit Arbeit genug haben. Sollten wir damit rascher zu Ende kommen, als man angenommen hat, dann kann der Rat sich immer noch schlüssig machen, ob er mit dem Einführungsgesetz in der heutigen Sitzung beginnen will.

---

Gesetz über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen.

**Präsident.** Ich möchte Ihnen beantragen, dieses Gesetz sofort nach Beendigung des Einführungsgesetzes in Angriff zu nehmen, sagen wir also nächste Woche.

**Moser,** Landwirtschaftsdirektor. Ich möchte Ihnen beantragen, das Geschäft auf die Tagesordnung von nächsten Montag zu setzen, damit man von vorneherein weiss, auf welchen Zeitpunkt das Gesetz zur Beratung kommen soll; andernfalls wäre unter Umständen die Kommission zur Berichterstattung nicht bereit. Das Geschäft wird übrigens keiner grossen Diskussion rufen, indem keine Differenzen bestehen.

**Schär.** Ich muss wünschen, dass man dem Einführungsgesetz die Priorität lässt, und wenn man es diese Woche nicht zu Ende beraten kann, nächsten Montag damit weiterfährt und nicht ein anderes Geschäft zwischenhinein in Angriff nimmt. Ich zweifle daran, dass wir diese Woche das Einführungsgesetz werden zu Ende beraten können.

**Präsident.** Ich habe es auch so verstanden, dass wir zuerst das Einführungsgesetz fertig machen, und wenn wir diese Woche damit fertig werden, dann am Montag das Gesetz über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen in Beratung ziehen würden.

---

Gesetz über Ausübung von Handel und Gewerbe im Kanton Bern.

**Gobat,** Direktor des Innern. Der Entwurf ist vom Regierungsrat durchberaten und wir beantragen Ihnen, für die Vorberatung des Geschäftes eine Kommission von 7 Mitgliedern zu bestellen.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

**Trüssel.** Ich möchte beantragen, die Kommission auf 11 Mitglieder zu erhöhen, da an diesem Gesetz verschiedene Verbände interessiert sind, wie aus den bereits eingelangten Eingaben hervorgeht.

Das Gesetz wird an eine von dem Bureau zu wählende Kommission von 11 Mitgliedern gewiesen.

---

Gesetz betreffend Jagd- und Vogelschutz im Kanton Bern.

**Moser,** Landwirtschaftsdirektor. Anlässlich der Eintretensdebatte über dieses Gesetz im Regierungsrat sind bezüglich der Strafbestimmungen Bedenken geäussert worden und es wurde verlangt, dass dieser Abschnitt der Vorlage zunächst noch durch einen Fachmann geprüft werde. Infolgedessen konnte die Beratung nicht stattfinden und es kann daher auch keine Kommission bestellt werden, da der Grossen Rat seinerzeit beschlossen hat, dass eine Kommission nur gewählt werden soll, wenn eine Vorlage druckfertig dem Grossen Rat unterbreitet ist. Das Geschäft muss daher auf eine spätere Session verschoben werden.

Wird von dem gegenwärtigen Traktandenverzeichnis abgesetzt.

---

Dekret über die Schutzaufsicht.

Bereit.

---

Dekret über die Verschmelzung der Gemeinden Büren und Reiben.

Bereit.

Authentische Auslegung der Art. 5 bis 8 des Gesetzes betreffend Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks.

Bereit.

**Präsident.** Neu eingelangt ist ein Dekretsentwurf über die Führung und Benützung der Strafregister.

**M. Simonin,** directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Le Conseil-exécutif a adopté un projet de loi concernant le casier judiciaire. Il s'agit uniquement dans cette session pour le Grand Conseil de nommer une commission pour préaviser sur cet objet.

Je propose une commission de 7 membres.

Wird an eine vom Bureau zu wählende Kommission von 7 Mitgliedern gewiesen.

Erweiterung des Bezirksspitals in Burgdorf.

Bereit.

#### Expropriationen.

Liegen keine Geschäfte vor.

Rekusationsbeschwerde Studer gegen das Obergericht.

Bereit.

Strafnachlassgesuche und Naturalisationen.

Werden auf nächsten Mittwoch angesetzt.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Liegen keine Geschäfte vor.

Strassen und andere Bauten.

Bereit.

Waldkäufe und Verkäufe.

Bereit.

Wahlen von Offizieren.

Auf zweite Woche angesetzt.

Beitrag an die Anstalt Gottesgnad in Langnau.

Bereit.

Ersatzwahlen in die Kommissionen für Pferdezucht und für Kleinviehzucht.

**Präsident.** Diesbezüglich liegen folgende Protokollauszüge des Regierungsrates vor:

Kommission für Pferdezucht. — Anlässlich der am 30. Dezember 1910 stattgefundenen Sitzung der Kommission für Pferdezucht sind nach Massgabe von Art. 48 des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1908 ausgelost worden: Kreistierarzt Gottfried Gräub in Bern, Grossrat Alfred Stauffer in Corgémont und Nationalrat Joseph Choquard in Pruntrut.

Diesen ausgelosten Prämierungsexperten werden die geleisteten Dienste bestens verdankt.

Der Grosse Rat hat die erforderliche Ersatzwahl zu treffen.

Kommission für Kleinviehzucht. — Anlässlich der am 19. November 1910 stattgefundenen Sitzung der Kommission für Kleinviehzucht hat Fritz Zingg in Ins als Mitglied genannter Kommission seine Demission eingereicht.

Da nach Art. 48 des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1908 auf Neujahr 1911 drei Mitglieder in Austritt kommen, wurden zwei weitere ausgelost, nämlich Adolf Flück in Brienz und Nicolas Gerber in Cernil-Tramelan.

Dem demissionierenden und den ausgelosten Mitgliedern werden die geleisteten Dienste bestens verdankt.

Der Grosse Rat hat die erforderliche Ersatzwahl zu treffen.

Ich schlage Ihnen vor, diese Wahlen auf nächsten Mittwoch anzusetzen. (Zustimmung.)

#### Gürbeverbauung im Gebirge.

**Könitzer**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon im Jahre 1907 hat der Grosse Rat ein Projekt für Sicherungsbauten an der Gürbe im Gebirge im Betrage von 100,000 Fr. mit 40 % subventioniert. Damals wurden folgende Arbeiten ausgeführt: Ergänzungen an den Uferböschungen und ein neuer Ueberfall als Sohlenversicherung im Hohli; Erhöhung bestehender und Erstellung 13 neuer Schwellen unterhalb dem Schwendligraben; Entwässerungen, Befestigungen und Anpflanzungen an den Seitenhalden und zwei neue Sperren im Schwendligraben. Diese Verbauungen haben sich bei den letzten Hochwassern sehr gut bewährt, wie überhaupt die ganze Gürbeverbauung. Schon im Jahre 1909 wurden die Gemeinden vorstellig, man möchte neuerdings für weitere Verbauungen 100,000 Fr. bewilligen. Wir haben das Projekt zurückgelegt, indem wir uns sag-

ten, dass in erster Linie die vom Departement verlangten nötigen Aufforstungen gemacht werden sollen. Die betreffenden Grundeigentümer weigerten sich aber, diese Aufforstungen vorzunehmen. Inzwischen hat sich jedoch herausgestellt, dass weitere Verbauungsarbeiten dringend sind und wir nicht warten können, bis die Aufforstungen erfolgt sind. Allerdings ist Aussicht vorhanden, dass die betreffenden Eigentümer die Aufforstungen vornehmen werden, ohne dass wir zu Zwangsmassregeln greifen müssen. Wir haben deshalb den Gemeinden versprochen, das neue Projekt dem Rate vorzulegen, was nun heute geschieht. Der Regierungsrat hat bereits 10,000 Fr. zur Vornahme der dringendsten Arbeiten bewilligt, weil man sonst riskiert hätte, dass die bestehenden Verbauungen beschädigt würden. Das Projekt sieht folgende Arbeiten vor: Neue Betonsperre unterhalb der Blumensteinbrücke, neuer Ueberfall und Vollendung der angefangenen Zwischensperre im Hohli 12,000 Fr.; im Meierisligraben Erhöhung von 2 Sperren beim Zusammenfluss von Gürbe und Meierisligraben, und 10 Stück Eisenbetonperren in der Druckpartie oberhalb dem Meierisligraben 48,560 Fr.; im Schwendligraben Erhöhung einer Sperre und Ersetzung von drei neuen Sperren 16,350 Fr.; Entwässerungen im Bruch am Fusse des Zigerhubels 10,010 Fr., und Entwässerung der Seitenhalden in der Gürbe und am Schwendligraben 12,860 Fr.; Total 100,000 Fr. Es wurde geltend gemacht, die Entwässerungen am Fusse des Zigerhubels sollten eigentlich ganz auf Kosten des Staates erfolgen, da diese Anlagen ausschliesslich den dortigen ziemlich ausgedehnten Staatswaldungen zugute kommen werden. Wir halten aber einen solchen Standpunkt nicht für zutreffend. Nachdem der Staat bereits 40 % für das Ganze leistet und damit in erheblichem Masse für die allgemeinen Interessen eintritt, kann ihm nicht zugemutet werden, für ein Stück der Verbauung, das zufälligerweise sein Gebiet betrifft, allein aufzukommen. Der Bund leistet einen Beitrag von 50 %, der Staat einen solchen von 40 % und den Gemeinden bleiben sowieso nur noch 10 % zu tragen übrig. Wir beantragen Ihnen die Annahme des gedruckt vorliegenden Beschlussesentwurfes.

**Steiger**, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Gürbekorrektion hat den Grossen Rat wiederholt beschäftigt, das letztemal im Jahre 1907, wo ein Beitrag von 40,000 Fr. an die Kosten der Verbauung der Gürbe im Gebirge bewilligt wurden. Die frühere Staatswirtschaftskommission hatte seinerzeit einen Augenschein vorgenommen und konnte sich überzeugen, dass das 1907 bewilligte Geld gute Verwendung gefunden, dass aber noch mehr gemacht werden muss, wenn man zu einem gesicherten Zustand kommen will. Die heutige Staatswirtschaftskommission ist mit den Anträgen des Regierungsrates durchaus einverstanden. Ich will auf die Details nicht eintreten, sondern möchte Ihnen nur den Antrag der Regierung zur Annahme empfehlen.

Genehmigt.

#### Beschluss:

Das auf 100,000 Fr. veranschlagte, vom Bundesrat am 8. Februar 1910 genehmigte und mit 50 % der wirklichen Kosten, im Maximum

50,000 Fr., subventionierte Projekt für die Fortsetzung der Verbauung im Gebirge (Ablagerungsplatz Hohli, Meierisligraben bis Schwendligraben, im Schwendligraben, Entwässerungen am Fusse des Zigerhubels und der Seitenhalden in der Gürbe und im Schwendligraben) wird ebenfalls gutgeheissen und gestützt darauf ein Kantonsbeitrag von 40 % der wirklichen Kosten, höchstens 40,000 Fr., bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen.
2. Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Kredite, vom Bund in Jahresraten von höchstens 15,000 Fr.
3. Nach Vollendung der projektierten Bauten fällt deren Unterhalt nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Wasserbau gesetze den Gemeinden, bezw. Schwellenpflichtigen zu.
4. Der Ausschuss der Gürbekorrektion hat namens der Beteiligten die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

#### Münsingen, Irrenanstalt; Erweiterung.

**Könitzer**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1905 hat der Grossen Rat einen Kredit von 66,000 Fr. für die Erstellung von zwei Pavillons zur Unterbringung von im ganzen 30 Kranke in der Irrenanstalt Münsingen gesprochen. In letzter Zeit sind sehr viele Klagen eingelaufen über Platzmangel namentlich für unruhige Kranke; zwei oder drei Schwerkranke müssen miteinander in der gleichen Zelle untergebracht werden, ohne dass eine intensive Aufsicht möglich sei. Die Kommission für Irrenpflege hat daher den Wunsch geäussert, es möchte so rasch als möglich Platz für unruhige Kranke geschaffen werden. Wir erstellen allerdings zurzeit zwei grosse Pavillons in der Irrenanstalt Waldau für 100 Patienten, hauptsächlich unruhige; allein bis zur Fertigstellung des Baues werden noch 1 1/2 Jahr vergehen und bis dahin sollte den vorhandenen Uebelständen abgeholfen werden. Wir schlagen deshalb vor, die beiden Pavillons, deren Erstellung vor einigen Jahren abgelehnt wurde, weil man sie vorläufig nicht für nötig hielt, jetzt zu errichten. Damit wäre dann die Anstalt Münsingen vollständig ausgebaut und ein Mehreres könnte ohne Erweiterung der Oekonomie gebäude nicht geschehen. Durch die projektierten Neubauten würde für 33 Personen, 17 Männer und 16 Frauen, Platz geschaffen und die Pavillons könnten bis nächsten Herbst fertiggestellt werden. Die beiden Pavillons im Jahre 1905 kamen auf 65,800 Fr. zu stehen, heute dagegen müssen wir infolge der erhöhten Materialpreise und Arbeitslöhne mit einer Ausgabe von 78,000 Fr. rechnen. Mit der Ausführung des Projektes wird der grössten Kalamität bis zur Vollendung der beiden Pavillons in der Waldau abgeholfen sein und die Bauten in der Waldau werden

für weitere Jahre ausreichen, so dass wir dann mit aller Musse an der allgemeinen Erweiterung der Irrenpflege arbeiten können und die Sache nicht zu überstürzen brauchen. Ich empfehle Ihnen namens des Regierungsrates die Bewilligung des Kredites von 78,000 Fr. für die Verlängerung der zwei westlichen Pavillons der Irrenanstalt in Münsingen.

**Steiger**, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Bekanntlich herrschen im bernischen Irrenwesen ziemlich missliche Verhältnisse, da die Anstalten viel zu wenig Platz aufweisen, so dass man lange nicht alle Geisteskranken, die in einer Anstalt Unterkunft finden sollten, dort unterbringen kann. Sie haben allerdings letztes Jahr die Erstellung eines Pavillons in der Waldau beschlossen, in dem 100 Kranke werden Aufnahme finden können. Allein dieser Platz wird frühestens im Herbst 1912 benutzt werden können und es ist dringend notwendig, bis dahin den vorhandenen Uebelständen wenigstens einigermassen abzuhelfen. Nun ist in Münsingen noch ein Platz vorhanden, der überbaut werden kann; der westliche Flügel kann ausgebaut werden, wodurch für 33 Personen Platz geschaffen würde. Die Staatswirtschaftskommission ist mit der Regierung einverstanden und empfiehlt Ihnen den vorliegenden Antrag zur Annahme. Es kann sich heute noch nicht darum handeln, welche Stellung wir zu der später geplanten neuen Irrenanstalt einnehmen werden, sondern es handelt sich lediglich darum, die bestehenden Irrenanstalten vollständig auszubauen.

Genehmigt.

#### Beschluss:

Der Baudirektion werden für die Verlängerung der zwei westlichen Pavillons für unruhige Männer und Frauen, Abteilung VII der Irrenanstalt in Münsingen, 78,000 Fr. auf Kredit für Erweiterung der Irrenpflege bewilligt.

#### Lauenenbach und Gstaad-Lauenen-Strasse, Saane und Gsteig-Gstaad-Strasse; Hochwasserschaden pro 1910.

**Könitzer**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 21. August 1910 entlud sich im Einzugsgebiet des Lauenenbaches und der Saane bei Gstaad ein furchtbare Hagelwetter. Die beiden Bäche schwollen in kurzer Zeit zum rasenden, die normale Wasserhöhe um 2 bis 3 m übersteigenden Strom an und überfluteten die nur 1.50 bis 1.80 m hohen Uferschwellen, sowie das angrenzende Land. Von Lauenen bis Gstaad wurden 10 Brücken und Stege weggerissen und die Staatsstrasse wurde an 7 Stellen auf eine Länge von zusammen 375 m zerstört. Wir trafen damals sofort die nötigen Vorkehren, um den Verkehr wieder herzustellen. Der Schaden wurde auf 90,000 Fr. geschätzt. Gleichzeitig wurde auch die Strasse von Gsteig nach Gstaad von der Saane vollständig überführt und teilweise demoliert. Wir hatten

sich früher Verbauungen an beiden Bächen vorgenommen, allein es hiess allgemein, die bezüglichen Kosten seien vom Staat allein zu tragen, und der Staat allein konnte nicht daran denken, diese Verbauungsarbeiten auszuführen. Wir gaben uns vielmehr der Hoffnung hin, dass es gelingen werde, auch den Bund und teilweise die Gemeinden herbeiziehen zu können. Nach dem letzten Hochwasser erklärten sich diese auch bereit, mitzumachen. Vorgesehen sind folgende Arbeiten: Im Gebiete der Saane: Schwellenbauten längs der Staatsstrasse Gstaad-Gsteig 20,000 Fr.; rechtsufrige Verbauung beim Einbruch ob der Einmündung des Lauenenbaches in der Saanenmatte 20,000 Fr.; Wiederherstellung der weggerissenen linksufrigen Schwellen in den Stöcken 8000 Fr.; total 48,000 Fr. Im Gebiete des Lauenenbaches: Schwellenbauten längs der Staatsstrasse Gstaad-Lauenen 70,000 Fr.; Vollendung der angefangenen Korrektion zunächst der Einmündung in die Saane 11,000 Fr.; Korrektionsausbau zwischen Saane und Dorfbrücke in Gstaad 15,000 Fr.; Schwellenbauten oberhalb der Dorfbrücke in Gstaad, neue Uferschwellen rechtsseitig beim Einbruch bei Böhlen und Aellen 12,000 Fr.; Vorsperre zur hölzernen Traverse 15,000 Fr. und Uferschwellen beidseitig oberhalb der Traverse 11,000 Fr.; total 134,000 Fr.

Wir haben von vorneherein dem Departement des Innern erklären müssen, dass wir die Kosten für die reinen Strassenarbeiten vollständig übernehmen. Dieselben machen bei der Saane 6000 Fr. und beim Lauenenbach 9000 Fr., zusammen 15,000 Fr. aus. Der Bund hat einen Beitrag von 40 % zugesichert an die verbleibenden 42,000 Fr. für Verbauung der Saane und an die 125,000 Fr. für Verbauung des Lauenenbaches, also 16,800 Fr. und 50,000 Fr. oder zusammen 66,800 Fr. Wir beantragen Ihnen, es seien unsererseits an die Kosten die üblichen 30 % zu leisten und überdies auf Strassenkredit an die Schwellenbauten längs der Staatsstrassen Gstaad-Gsteig (20,000 Fr.) und Gstaad-Lauenen (70,000 Fr.) weitere 30 % zu bewilligen. Die Kosten würden sich demnach wie folgt verteilen: Lauenenbach: Bund 50,000 Fr., Kanton 64,800 Fr. und Gemeinden 19,200 Fr.; Saane: Bund 16,800 Fr., Kanton 22,800 Fr. und Gemeinden 8400 Fr. Einige Arbeiten mussten bereits ausgeführt werden, um die Staatsstrasse möglichst rasch zu schützen; im grossen und ganzen sollen die Arbeiten aber sukzessive zur Ausführung gelangen. Wir beantragen Ihnen die Genehmigung der beiden gedruckt vorliegenden Beschlussesanträge.

**Steiger**, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Auch hier pflichtet die Staatswirtschaftskommission einstimmig den Anträgen der Regierung bei. Nachdem am 21. August letzten Jahres das Hochwasser in Gstaad und Umgebung grossen Schaden verursacht hat, ist es wohl nicht nötig, über die Notwendigkeit der Korrektionsarbeiten zu diskutieren. Das Bedürfnis, diese Arbeiten auszuführen, ist vorhanden und es kann sich nur fragen, ob die Höhe der von der Regierung vorgeschlagenen Beiträge den Verhältnissen entspricht. Die Staatswirtschaftskommission glaubt, diese Frage bejahen zu sollen und empfiehlt Ihnen die Annahme der vorliegenden Anträge.

Genehmigt.

**Beschluss:**

Der vom Bundesrat am 13. Januar 1911 genehmigte und mit 40 %, im Maximum 50,000 Fr., subventionierte Voranschlag von 125,000 Fr. für die nach den Hochwassern des Lauenenbaches zwischen Lauenen und Gstaad an Bach und Strasse notwendig gewordenen Schwellenbauten wird ebenfalls gutgeheissen und vom Kanton mit 30 % der wirklichen Kosten, höchstens 37,500 Fr., auf Rubrik X G subventioniert.

Ferner werden auf Strassenbaukredit X E 3 bewilligt:

a. die durch obige Bundes- und Kantonsbeiträge nicht gedeckten 30 %, höchstens 18,300 Fr., der auf 61,000 Fr. veranschlagten Schwellenbauten zum Schutze der Strasse;

b. 9000 Fr. für Herstellungsarbeiten an der Staatsstrasse.

Die restierenden Kosten sind von den Schwellenpflichtigen zu tragen.

Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und von den Schwellenpflichtigen gemäss Gesetz stets richtig zu unterhalten.

Die Gemeinde Saanen hat namens der Schwellenpflichtigen innerhalb Monatsfrist die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Der vom Bundesrat am 13. Januar 1911 genehmigte und mit 40 %, im Maximum 16,800 Fr., subventionierte Voranschlag von 42,000 Fr. für die nach den Hochwassern der Saane zwischen Gsteig und Gstaad an Fluss und Strasse notwendig gewordenen Schwellenbauten wird ebenfalls gutgeheissen und vom Kanton mit 30 % der wirklichen Kosten, höchstens 12,600 Fr., auf Rubrik X G subventioniert.

Ferner werden auf Strassenbaukredit X E 3 bewilligt:

a. die durch obige Bundes- und Kantonsbeiträge nicht gedeckten 30 %, höchstens 4200 Fr., der auf 14,000 Fr. veranschlagten Schwellenbauten zum Schutze der Strasse;

b. 6000 Fr. für Herstellungsarbeiten an der Staatsstrasse.

Die restierenden Kosten sind von den Schwellenpflichtigen zu tragen.

Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und von den Schwellenpflichtigen gemäss Gesetz stets richtig zu unterhalten.

Die Gemeinde Saanen hat namens der Schwellenpflichtigen innerhalb Monatsfrist die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

namentlich bei denjenigen Winzern gross, die in der Hauptsache auf den Ertrag der Reben angewiesen sind und keine andern Einnahmequellen besitzen. Bis dahin hat der Regierungsrat folgende Vorkehren getroffen: Erstens Erlass der sogenannten Rebsteuer von  $\frac{1}{2} \%$  der Grundsteuerschätzung zur Aeufrung des Rebstocks. Zweitens Uebernahme von 90 % der Kosten für Anschaffung von Kupfervitriol, was dem Staat ungefähr eine Ausgabe von 20,000 Fr. verursachen, und Uebernahme von 90 % der Hagelversicherungsprämien pro 1911, was eine Ausgabe von wenigstens der gleichen Höhe nach sich ziehen wird. Drittens Gewährung unverzinslicher Darlehen an die Gemeinden, die ihren bedürftigen Winzern einen Vorschuss machen wollen, damit sie im Jahre 1911 die Reben bearbeiten können. Es darf nicht vergessen werden, dass der Aufwand für die Bearbeitung und Düngung der Reben wesentlich grösser ist, als für das übrige Kulturland. Endlich schlagen wir noch die direkte Unterstützung der Familien von infolge der Missernte in Not geratenen Winzern vor. Es ist richtig, dass man bei der direkten Unterstützung vorsichtig sein muss und dass nur unter ganz ausserordentlichen Verhältnissen die Staatsbehörden diesen Weg der Unterstützung beschreiten sollen. Auch in früheren Jahren sind schon infolge totaler Missernte Hungersnot und Teuerung entstanden, so zum Beispiel im Jahre 1816 und dann namentlich in den 40er Jahren, wo beispielsweise das Brot unter Berücksichtigung des heutigen Geldwertes nahezu viermal teurer war als heute. Damals wurden die Staatsbehörden nicht angegangen, sondern der einzelne Bürger suchte sich selbst zu helfen und sich nach der Decke zu strecken. Heute liegen aber in dem ganzen Rebgebiet in der Tat ausserordentliche Verhältnisse vor, die nicht ohne weiteres mit einer industriellen Krisis verglichen werden können. Wir haben letztes Jahr auch die von der Uhrenmacherkrise betroffenen Personen und Familien unterstützt, allein diese Krisis, wenn sie auch stark eingesetzt hat, war doch nicht so intensiv wie bei den Weinbauern, die für die ganze während des Jahres geleistete Arbeit gar keinen Gegenwert erhalten haben und von neuem einen bedeutenden Aufwand machen müssen, wenn die Reben dieses Jahr einen Ertrag abwerfen sollen.

Aus diesen Gründen ist hier eine ausserordentliche Hülfeleistung angezeigt, wenn anderseits die Regierung auch auf dem Standpunkt steht, dass man durch eine zu freigiebige Unterstützung kein starkes Volk und keine Bürger mit Selbstverantwortungsgefühl erzieht. Die bisher getroffenen Massnahmen bedeuten eigentlich keine direkte, sondern mehr eine indirekte Unterstützung, indem man den Weinbauern die Ausgaben, die sie haben, etwas zu erleichtern suchte. Für die direkte Unterstützung steht ein Betrag von 14,000 Fr. zur Verfügung, nämlich zirka 6000 aus dem nicht verwendeten Kredit der Armendirektion für Elementarschaden und etwa 8000 Fr. aus der Bettagskollekte, die im Einverständnis mit dem Synodalrat für die notleidenden Winzer Verwendung finden soll, speziell für diejenigen, deren Eigentum der Hauptsache nach in Reben besteht und die in ihrer ganzen Existenz auf den Ertrag der Reben angewiesen sind. Selbstverständlich fallen alle diejenigen Personen ausser Betracht, denen ihre ökonomische Situation einigermassen gestattet, die Krisis zu überwinden. Wir möchten Ihnen nun beantragen, diesen 14,000 Fr.,

**Weinbau; Vorkehren zur Milderung der Notlage.**

**Moser**, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bekanntlich hat im Jahre 1909 und speziell 1910 das Weinbaugebiet infolge der totalen Missernte ausserordentlich gelitten und der Regierungsrat hat bereits verschiedene Massnahmen zur Linderung der dahierigen Notlage getroffen. Die Notlage ist

wenn es notwendig ist, noch einen weitern Betrag von 10,000 Fr. aus dem kantonalen Rebonds hinzuzufügen. Der kantonale Rebonds ist vor einem Jahr durch ein Dekret des Grossen Rates, gestützt auf das Gesetz zur Förderung des Weinbaues gegründet worden und es fliessen ihm jährlich 10,000 Fr., beziehungsweise mit der Rebsteuer 12,000 Fr. zu. Der Fonds soll zur Rekonstruktion der Weinberge dienen. Nun ist die Reblaus heute im Kanton Bern noch nicht stark verbreitet. Nur die Ecke in Neuenstadt gegen Neuenburg zu ist von ihr betroffen und die Reblaus hat in den letzten zwei Jahren vor den Vertilgungsmassnahmen Halt gemacht. Wir haben in der Rekonstruktion der Reben ein wirksames Mittel, um diesem Feind des Weinbaues mit Erfolg zu begegnen. Unser Weinbau leidet gegenwärtig viel intensiver unter den verschiedenen Krankheiten, speziell dem Mehltau, und dort müssen wir im Kampfe für die Erhaltung unserer Reben einsetzen.

Zum Schlusse weise ich darauf hin, dass die Krankheit des falschen Mehltaus, wie sie in der letzten Zeit aufgetreten ist, geradezu eine Elementarkatastrophe bedeutet. Unser Rebgebiet wirft einen jährlichen Mittelertrag von zirka einer Million Franken ab; letztes Jahr machte die Ernte nur einige tausend Franken aus. Die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse in unseren Weingebenden am Bielersee gelangen auch in der tatsächlichen Vermögensabnahme zum Ausdruck. Die Preise des Reblandes gehen zurück und ebenso weist die betreffende Gegend eine bedeutende Bevölkerungsabnahme auf. Die Weinkultur hat ein hohes Alter und wir sind verpflichtet, für die Erhaltung derselben alles zu tun, speziell in den Gegend, wo sie durch keine andere Kultur ersetzt werden kann.

Aus allen diesen Gründen halten wir es für angezeigt, für die direkte Unterstützung der notleidenden Winzer neben den erwähnten 14,000 Fr. noch einen Kredit bis zum Betrag von 10,000 Fr. zu bewilligen. Die Landwirtschaftsdirektion hat sämtliche in Frage kommenden Gemeinden durch Zirkular eingeladen, die notleidenden Familien zusammenzustellen und es würde dann dem Regierungsrat eine endgültige Verteilungsliste zur Genehmigung vorgelegt werden. Ich ersuche Sie, dem vorliegenden Beschlussesentwurf Ihre Zustimmung zu erteilen.

**M. Stauffer**, rapporteur de la commission d'économie publique. Depuis quelques années déjà, le vignoble suisse, et en particulier celui du canton de Berne, est traversé par une série de circonstances défavorables et enregistre une quantité de misères, plus qu'aucune autre branche de notre économie nationale.

Cette crise a des causes multiples. C'est, en première ligne, la concurrence des vins étrangers; puis, les différentes maladies qui affectent tout particulièrement la vigne, telles que le phylloxera, le mildiou et d'autres encore.

Aussi constatons nous que partout où cela est possible, les terrains plantés jusqu'à présent en vignes sont insensiblement affectés à d'autres cultures. Si cela n'a pas encore été le cas pour le vignoble de la rive gauche du lac de Bienne, c'est tout simplement parce que la situation et la configuration des terrains qui le composent ne permettent pas d'y faire rationnellement d'autres cultures pouvant offrir un certain rende-

ment, surtout que les estimations cadastrales ne sont pas très élevées.

La crise est d'autant plus intense qu'en général elle frappe tout particulièrement de petits propriétaires. Aussi voyons-nous les villages très prospères autrefois de la rive gauche du lac de Bienne se dépeupler insensiblement et un grand nombre de vignerons s'expatrier avec leurs familles alors qu'une partie de ceux qui restent vont chercher de l'occupation dans des centres industriels qui ne sont pas très éloignés et principalement à Bienne.

Il est très intéressant de savoir sous quelles formes et dans quelles mesures le Conseil-exécutif pense venir en aide aux vignerons. Ceux-ci peuvent être divisés en trois catégories: les premiers, nous les appellerons des viticulteurs; nous y ajouterons les communes, car il y en a encore qui possèdent passablement de terrains en vignobles. Les seconds sont ceux qui travaillent la vigne pour le compte des viticulteurs, ceux-ci n'étant pas vignerons ou n'habitant pas le pays, ainsi que des communes et corporations.

Il ne peut pas être question d'accorder des subventions extraordinaires à ces propriétaires pas plus qu'aux vignerons qu'ils occupent et qu'ils rétribuent à raison d'un salaire fixé d'avance entre les parties, salaire ou rétribution basée généralement sur la mesure de surface employée pour la vigne, « l'ouvrier ». Mais ceux qui sont certainement le plus à plaindre et les plus éprouvés, ce sont les petits vignerons, qui possèdent quelques « ouvriers de vigne » qu'ils travaillent eux-mêmes et qui sont leurs seules ressources. Aussi est il du devoir de l'état de leur venir en aide.

Déjà 1909 fut très défavorable pour le vigneron, qui comptait pour se refaire sur l'année 1910. Il osait d'autant plus y compter que c'était une année à comète, celle de Halley, qui avait laissé un excellent souvenir dans le vignoble à son précédent passage. La comète a passé, mais hélas les espérances des vignerons ne se sont pas réalisées et l'année 1910 a été pour eux l'une des plus néfastes, des plus misérables qu'ils aient eu à enregistrer; la récolte a été nulle, le mauvais temps et le mildiou ont tout anéanti.

Depuis quelques années l'Etat cherche à venir en aide aux vignerons par différentes mesures, d'abord en leur accordant des subventions pour s'assurer contre la grêle, pour l'achat de sulfate de cuivre et surtout pour la reconstitution du vignoble. Au reste il n'y a pas très longtemps que le peuple bernois a accepté une loi destinée à combattre les ravages du phylloxéra et à reconstituer le vignoble au moyen de plants américains.

Mais tout cela ne suffit pas; il faut faire davantage si le désastre ne doit pas être complet. C'est pourquoi la commission d'économie publique propose au Grand Conseil d'approuver les mesures qui ont été prises par le Conseil-exécutif pour l'achat de sulfate de cuivre qui a été cédé aux vignerons au prix coûtant et moyennant le paiement de dix pour cent, ceci afin de leur faciliter la lutte contre le mildiou.

La commission d'économie publique vous propose en outre de voter une subvention extraordinaire de 10,000 fr. pour venir en aide aux familles de vignerons particulièrement éprouvées et qui risqueraient de tomber à la charge de l'assistance publique si l'on ne venait pas à leur secours. Au reste le gouvernement n'a pas été seul à s'occuper de la crise dans le vignoble et nous avons vu avec satisfaction le conseil

synodal prendre la décision que la collecte faite le jour du Jeûne serait en grande partie versée aux vigneron nécessiteux.

Nous ne nous berçons pas d'illusions, le vignoble devra subir une évolution, se transformer ou disparaître insensiblement, mais en attendant des jours meilleurs — ou peut-être la ruine complète — il est du devoir de l'Etat d'intervenir. Il est inadmissible de nos jours de laisser disparaître une des plus anciennes et des plus nobles cultures comme la vigne, sans faire quelque chose pour la conserver, du moins là où d'autres cultures ne sont presque pas possibles; on pourrait encore moins admettre qu'une population aussi laborieuse que les vigneron, qui luttent depuis des années et qui ont été tout particulièrement éprouvés en 1910 ne puissent pas compter sur la sollicitude du Grand Conseil.

Au nom de la commission d'économie publique je vous propose de voter les propositions du Conseil-exécutif.

**Moser**, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur die Erklärung abgeben, dass die Regierung mit dieser Massnahme die seinerzeit in Aussicht gestellte Hülfeleistung als beendigt betrachtet und weitere Vorkehren nicht mehr getroffen werden können.

Genehmigt.

#### Beschluss :

1. Der Grosse Rat des Kantons Bern nimmt in zustimmendem Sinne Kenntnis von den von der Regierung getroffenen Massnahmen zur Unterstützung der notleidenden Winzer.

2. Der Landwirtschaftsdirektion wird zur direkten Unterstützung notleidender Winzer im bernischen Rebgebäude ein Kredit bis zum Betrage von 10,000 Fr. auf Rechnung des bernischen Rebfonds eröffnet.

3. Ueber die Verwendung der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Kredite hat die Landwirtschaftsdirektion dem Regierungsrat eine Verteilungsliste zur Genehmigung vorzulegen.

---

#### Grätli-Vorsass : Ankauf.

**Moser**, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat beantragt Ihnen den Ankauf der sogenannten Grätli-Vorsass, eines in der Hauptsache vom staatlichen Längeneywalde eingeschlossenen Areals im Halte von zirka 24 Jucharten. Der Staat hätte diese Waldwiese schon seit Jahren gerne erworben, es war ihm aber nicht möglich, weil der betreffende Besitzer sie nicht abtreten wollte. Nun ist er aber dazu bereit und es ist ein Kaufvertrag zum Preise von 15,500 Fr. abgeschlossen worden. Der Kaufpreis kann nach der forstamtlichen Schätzung als durchaus günstig bezeichnet werden, namentlich wenn man berücksichtigt, dass damit eine schöne Arondierung des Staatswaldes stattfindet. Der Bund

trägt an die Ankaufskosten 50% bei, soweit der Boden nachher aufgeforstet wird. Es ist nun nicht in Aussicht genommen, das ganze Areal aufzuforsten, sondern nur die ungünstigen Partien, während das gute Land dem landwirtschaftlichen Zweck erhalten bleiben und einem dort wohnenden Bannwart in Pacht gegeben werden soll. Wir müssen in den grossen abgelegenen Staatswaldungen, speziell im Gebirge, darnach trachten, dass sich ein Bannwart an Ort und Stelle ansiedelt, damit die Waldhut richtig ausgeübt wird und damit später auch die nötigen Holzarbeiten ausgeführt werden können, indem es immer mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist, die Arbeitskräfte aus der Ferne herbeizuschaffen. Ich empfehle Ihnen namens des Regierungsrates, dem abgeschlossenen Kaufvertrag Ihre Genehmigung zu erteilen.

**M. Stauffer**, rapporteur de la commission d'économie publique. L'Etat de Berne possède dans le district de Schwarzenbourg une superbe forêt domaniale appelée « Längeney » dans laquelle se trouve enclavé un domaine d'une contenance de 8 hectares appelé Grätli-Vorsass. Malgré toutes les démarches qui ont été faites depuis plusieurs années auprès du propriétaire pour l'acquérir afin d'avoir une propriété arrondie, il n'avait pas été possible jusqu'à présent de pouvoir obtenir une réponse affirmative de sa part. Aujourd'hui, ce propriétaire est décidé de céder son petit domaine.

La commission d'économie publique, sans être partisan du tout à l'Etat ou du tout par l'Etat, recommande les propositions du gouvernement. Elle peut d'autant mieux le faire que la maison, ainsi que quelques arpents de terre, sera affermée à un garde chargé de la surveillance de la forêt domaniale. Les parties du domaine qui n'ont pas, au point de vue de l'économie alpestre, une très grande valeur, seront reboisées. Ces travaux pourront bénéficier d'une subvention de la Confédération pouvant atteindre 70%.

Nous pouvons donc dire que l'Etat fait là une bonne affaire et la commission d'économie publique est unanime pour vous recommander d'adopter les propositions du gouvernement.

Genehmigt.

#### Beschluss :

Der Kaufvertrag vom 7. Dezember 1910 zwischen Fritz Langenegger in der Plötschweid und der Staatsforstverwaltung wird genehmigt. Durch denselben erwirbt die letztere eine vom staatlichen Längeneywalde eingeschlossene Weide von 8 ha. Flächeninhalt samt Holzbestand und Hütte um die Kaufsumme von 15,500 Fr.

---

#### Spitalerweiterung und Tuberkulosepavillon in Burgdorf; Staatsbeitrag.

**v. Wattenwyl**, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Spital in Burgdorf sieht sich genötigt, eine Erweiterung vorzunehmen und gleichzeitig einen Tuberkulosepavillon zu erstellen. Die Erwei-

terungsbauten sind auf 8,200 Fr. veranschlagt, und der Staat leistet hieran nach dem Dekret vom 25. Februar 1903 einen Beitrag von 10% oder 800 Fr.. Die Errichtung eines Tuberkulosepavillons ist sehr zu begrüssen, weil dadurch die Isolierung der Tuberkulösen von den übrigen Kranken ermöglicht wird, und es ist anzunehmen, dass auch andere Bezirksspitäler allmählich dem Beispiel von Burgdorf folgen werden. Die Kosten dieses Pavillons sind auf 138,800 Fr. berechnet und wir beantragen Ihnen, auch hier einen Beitrag von 10% = 13,880 Fr. aus dem Kredit für Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose zu bewilligen. Davor sollen 10,000 Fr. zur Auszahlung gelangen, sobald die kantonale Baudirektion sich von der plangemässigen Ausführung des Baues überzeugt haben wird, und 3,880 Fr. im nächstfolgenden Jahr.

**Fähndrich.** Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Verwaltungsrat der Bezirksskrankenanstalt Burgdorf betont in seinem Beitragsgesuch richtig die Wünschbarkeit eigener Spitäler oder wenigstens eigener Abteilungen in den bestehenden Spitäler für die Verpflegung der tuberkulösen Kranken, besonders solcher in vorgerückterem Stadium, was auch durch die Gesetzgebung anerkannt wird. Die Uebelstände mehren sich fortwährend und man fühlt immer mehr das Bedürfnis, hier Wandel zu schaffen. Im September 1907 hat eine Hauptversammlung des Verbandes bernischer Bezirksspitäler den letztern speziell die Aufgabe gestellt, für die Errichtung besonderer Abteilungen für Tuberkulöse zu sorgen. Für Burgdorf wurde von Architekt Ziegler ein Projekt ausgearbeitet, das verschiedene Abänderungen erfahren hat. Die aus den Herren Inseldirektor Dr. Surbeck, Kantonsbaumeister v. Steiger und Dr. Kaiser, leitender Arzt in Heiligenschwendi, bestehende Kommission hat den Rat erteilt, man möchte auf dem dritten Boden gleich eine Kinderstation einrichten und statt blass 20 Krankenbetten 26 solche vorsehen. Ueber die Abänderungen in der Disposition der Räumlichkeiten konnten sich die Experten und Spitalbehörden leicht einigen, während die Erstellung von 2 Isolierzellen für Tobsüchtige im alten Spital mehr Schwierigkeiten bot. Die Kosten des projektierten Anbaues sind inklusive Landankauf, Umzäunung und Gartenanlage auf 138,800 Fr. veranschlagt. Die Isolierzellen für Tobsüchtige sind notwendig, weil die Abteilungen für Unruhige in den Irrenanstalten überfüllt sind. Die Gemeinden übernehmen hier Lasten vom Staat, denn dieser hat bei der Lostrennung der Waldau von der Inselkorporation anerkannt, dass die Versorgung der Geisteskranken ihm zufalle.

Bis jetzt ist für die Herstellung von Tuberkulosepavillons nur an das Spital in Langnau ein Beitrag ausgerichtet worden. Die Kosten betragen dort 58,300 Fr. und der Grosse Rat bewilligte im März 1909 daran einen Staatsbeitrag von 10,000 Fr. oder 17,1%. Wenn wir im vorliegenden Falle den gleichen Maßstab anwenden wollten, müssten wir einen Beitrag von 23,734 Fr. beschliessen. Allein aus den Akten geht hervor, dass die Vermögenslage des Spitals in Burgdorf sehr günstig ist, so dass hier ein Beitrag von 10% genügt. Das Vermögen der Anstalt beträgt 835,278 Fr. 71, wozu noch Spezialfonds mit über 29,000 Fr. kommen. Das Kapitalvermögen weist einen Betrag von 400,364 Fr. auf, wovon 391,000 Fr. zinstragend angelegt sind. Der Zuschuss der Kapitalrechnung an die Betriebs-

rechnung erforderte 4,000 Fr. weniger, als die Kapitalzinsen ausmachten. Die Vermehrung des Vermögens betrug im letzten Rechnungsjahr 25,825 Fr., die Vermehrung der Kapitalien 16,900 Fr. Das Spital wird den infolge des Pavillonbaues entstehenden Kapitalrückgang ohne Nachteil ertragen können, besonders wenn die Gemeinden noch etwas für den Betrieb leisten. Der Verwaltungsrat erwähnt in seinem Bericht, dass der Zinsenausfall infolge der Baukosten sehr fühlbar sein werde, da die letzten Jahre von den eingegangenen Zinsen einen Betrag von 12,000 Fr. erfordert haben. Der Betrieb werde infolge der Erweiterung teurer werden und es sei nicht ausgeschlossen, dass eine Erhöhung der Pflegegelder werde eintreten müssen. Es wurde aber mit Recht bemerkt, dass hier nicht allzu hoch gegangen werden dürfe, weil gerade die Tuberkulosekranken sehr lange im Spital bleiben müssen und unter der Erhöhung des Pflegegeldes die Frequenz leiden könnte.

Die Staatswirtschaftskommission ist einstimmig mit dem Antrag des Regierungsrates einverstanden und empfiehlt Ihnen dessen Annahme.

Genehmigt.

#### Beschluss:

An die auf 138,800 Fr. ohne Möblierung veranschlagten Kosten der Erstellung des Anbaues für Tuberkulöse des Bezirksspitales in Burgdorf aus dem Kredite IX<sup>b</sup> B 8, Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose, ein Beitrag von 10% der obgenannten Kostensumme = 13,880 Fr. bewilligt, wovon 10,000 Fr. zahlbar, sobald die kantonale Baudirektion sich von der plangemässigen Ausführung des Baues überzeugt haben wird, und 3,880 Fr. im nächstfolgenden Jahre.

---

#### Plangenehmigung und Staatsbeitrag an die Anstalt Gottesgnad in Langnau.

**v. Wattenwyl**, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Emmenthal will in Langnau eine Filialanstalt Gottesgnad errichten. Die Mutteranstalt befindet sich bekanntlich in Beitenwil. Später wurde das Asyl in Hellsau gegründet, das dann nach St. Niklaus verlegt wurde. Als weitere Filialen folgten Mett, Spiez und Neuenstadt, und nun soll das Emmenthal zu einer solchen kommen. Ursprünglich wurde die Errichtung dieser Anstalten für Unheilbare vom Staat nicht subventioniert, weil der Unterstützungs-fonds für Kranken- und Armenanstalten noch nicht existierte. Der erste Staatsbeitrag von 20,000 Fr. wurde im Jahre 1899 an das oberländische Asyl in Spiez bewilligt, dessen Kosten auf 130,000 Fr. veranschlagt waren. Im Jahre 1904 sprach der Grosse Rat eine Subvention von 96,000 Fr. an die Erstellung des Asyls in Neuenstadt im Kostenvoranschlag von 250,000 Fr. Der Beitrag wurde hier so hoch bemessen, weil die beteiligten jurassischen Gemeinden, namentlich der Freibergen, über keine so grossen Mittel verfügen und ein Mehreres nicht aufbringen konnten, während

doch auch für sie ein Bedürfnis bestand, eine Anstalt für Unheilbare, diese Aermsten unter den Armen, ins Leben zu rufen. Im Jahre 1907 leistete der Staat an die Erweiterung des Asyls in Spiez, deren Kosten auf 130,000 Fr. devisiert waren, einen Beitrag von 30,000 Fr. und an die Erweiterungsbauten in Mett im Kostenvoranschlag von 154,000 Fr. einen solchen von 50,000 Fr. Abgesehen von Neuenstadt, das, wie gesagt, eine ausserordentliche Subvention erhalten hat, variieren die Subventionen des Staates an die Anstalten Gottesgnad zwischen 20—28 % und wir beantragen, in dem heute vorliegenden Fall eine solche von 25 % oder 60,000 Fr. bei einer Kostensumme von 240,000 Fr. zu bewilligen.

Der ursprüngliche Kostenvoranschlag war höher, weil die Architekten auf die äussere Dekoration etwas viel verwendet hatten. Der Regierungsrat hielt eine einfachere Gestaltung des äussern Baues für angezeigt und der Voranschlag konnte infolgedessen um rund 60,000 Fr. reduziert werden. Wir sehen uns genötigt, auf diese Reduktion zu dringen, weil die uns zur Verfügung stehenden Mittel beschränkt sind und der Unterstützungs fonds für Kranken- und Armenanstalten bekanntlich nicht unter 500,000 Fr. herabsinken darf. Derselbe betrug am 15. November letzten Jahres nur noch 533,251 Fr. und bis Ende 1910 mussten noch Verpflichtungen im Betrage von 30,500 Fr. erfüllt werden. Für das Jahr 1911 sind bereits Subventionen von 56,735 Fr. bewilligt und für die nächsten Jahre stehen weitere grosse Forderungen bevor. So will Biel ein grösseres Bezirksspital bauen, an dem alle seeländischen Gemeinden beteiligt sind, und verlangt einen möglichst hohen Beitrag vom Staat, weil eine grosse Anzahl der Gemeinden nicht finanzkräftig sind und keine grossen Leistungen übernehmen können. Auch in Saignelégier muss ein neues Spital errichtet werden, weil das bestehende den heutigen Anforderungen nicht mehr genügt. Erst kürzlich konnte man in der Presse lesen, dass auch Oberdiessbach den Bau eines neuen Krankenhauses beschlossen habe. So wird der bestehende Fonds in nächster Zeit von den verschiedensten Seiten in Anspruch genommen werden und es war uns daher nicht möglich, bei dem Beitrag an die Anstalt Gottesgnad in Langnau höher als auf 25 % zu gehen, zumal da der Fonds bereits bis zum Jahre 1920 mit Ratenzahlungen belastet ist. Wir beantragen Ihnen also, an die Anstalt für Unheilbare in Langnau einen Beitrag von 60,000 Fr. zu bewilligen, zahlbar in jährlichen Raten von 1912 bis spätestens 1920.

**Fähndrich**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das Emmenthal ist noch der einzige Landesteil ohne Zufluchtsstätte für unheilbare Kranke, die deshalb in den Bezirksspitalern Aufnahme suchen müssen, wo sie den andern Kranken den Platz wegnehmen, oder in Armenanstalten oder bei Verwandten untergebracht werden müssen, wo ihre Pflege vielfach sehr zu wünschen übrig lässt. Die bestehenden Anstalten für Unheilbare sind überfüllt und können der Nachfrage nicht genügen. So erhielt zum Beispiel die Mutteranstalt Beitenwil im Jahre 1909 104 Anfragen und von den 76 definitiven Anmeldungen konnten nur 24 berücksichtigt werden. Die Errichtung einer Anstalt im Emmenthal ist daher ein Gebot der Notwendigkeit. Die Kosten derselben sind auf 240,000 Fr. veranschlagt und die Regierung beantragt, daran einen

Staatsbeitrag von 60,000 Fr. zu bewilligen. Das Gesuch des Verwaltungsrates verlangte allerdings eine wesentlich höhere Subvention, allein die uns zur Verfügung stehenden Mittel gestatten uns leider nicht, höher zu gehen. Anerkennenswert ist die Opferwilligkeit der beteiligten Gegend, die in wenigen Jahren für den Bau eines Unheilbarenasyls die Summe von 116,000 Fr. zusammengesteuert hat. — Die Staatswirtschaftskommission pflichtet dem Antrag der Regierung bei und empfiehlt Ihnen dessen Annahme.

Genehmigt.

#### Beschluss:

An die auf 240,000 Fr. veranschlagten Kosten des Neubaues der Anstalt Gottesgnad in Langnau wird aus dem Unterstützungs fonds für Kranken- und Armenanstalten ein Beitrag von 60,000 Fr. bewilligt, zahlbar in jährlichen Raten, beginnend mit dem Jahre 1912 und abschliessend spätestens mit dem Jahre 1920.

#### Dekret

über

#### die Schutzaufsicht.

(Siehe Nr. 5 der Beilagen.)

#### Eintretensfrage.

**M. Simonin**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. A la dernière session du Grand Conseil était venu en discussion un projet de décret concernant le patronage des libérés conditionnels et des condamnés avec sursis, projet auquel votre commission, messieurs, et le gouvernement avaient donné leur adhésion en octobre dernier.

J'avais exposé les raisons qui justifient l'entrée en matière sur ce projet et j'en avais indiqué le but et l'économie. Mais la délibération fut suspendue à la suite de la proposition faite par M. le conseiller d'Etat Scheurer de prévoir dans le décret un organe nouveau chargé de la surveillance directe et permanente des assujettis au patronage.

Le projet ayant été renvoyé au Conseil-exécutif pour le compléter dans le sens de la proposition de M. Scheurer, la Direction de la police a chargé de délibérer et de préviser à ce sujet une commission extraparlementaire composée de personnes au courant des questions pénitentiaires.

Cette commission a partagé la manière de voir de M. Scheurer sur le point déjà relevé et sur d'autres encore de moins grande importance.

Le projet fut en conséquence remanié dans ce sens. Il a été discuté ensuite par le Conseil-exécutif et la commission du Grand Conseil, qui se sont mis d'accord.

Le résultat de cette révision forme l'objet du second projet commun sur la matière, daté du 12 décembre 1910 et 23 janvier 1911.

Les modifications essentielles apportées à l'ancien projet consistent dans la création d'un nouveau fonctionnaire, le préposé au service du patronage, et, par voie de conséquence, dans la suppression de l'inspecteur des prisons, mesures au sujet desquelles je m'expliquerai lors de la discussion des articles.

En outre, le nouveau projet distingue et précise mieux que l'ancien en ce qui concerne les attributions des autorités de patronage: commission des prisons, directeurs des pénitenciers et préposé au patronage, autorités chargées de surveiller et de secourir les assujettis.

Quant aux considérations générales sur la matière du décret, je renvoie au rapport de la Direction de police qui accompagnait le projet et à mon exposé de la dernière session.

Qu'il me suffise de rappeler que la loi du 3 novembre 1907 concernant le sursis à l'exécution des peines impose au Grand Conseil l'obligation de rendre un décret sur le patronage, et que l'institution de la libération conditionnelle comme celle du sursis doivent pour produire tous leurs effets utiles être complétées par des dispositions sur le patronage. Ajoutons que le projet fait dans une large mesure appel à l'initiative privée en consacrant l'institution des patrons, des protecteurs, institution dont les excellents résultats ont été constatés par l'expérience.

**Hüggi**, Präsident der Kommission. Die Kommission beantragt ebenfalls Eintreten auf den vorliegenden Entwurf. Die Gründe, die für das Eintreten sprechen, habe ich bereits in der letzten Session ausgeführt. Das damalige Projekt wurde zurückgezogen, weil die Regierung einige Abänderungen zu treffen wünschte. Diese sind inzwischen vorgenommen worden und erweisen sich nach meiner Ansicht als praktisch. Die Kommission steht daher nicht an, Ihnen Eintreten auf die Vorlage zu empfehlen, was schon deshalb geboten ist, weil ein Gesetz vorliegt, das den Erlass dieses Dekretes sowie desjenigen über die bedingte Entlassung von Sträflingen verlangt.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

### § 1.

**M. Simonin**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article indique les personnes soumises au patronage.

Ce sont les bénéficiaires du sursis à l'exécution de la peine auxquels le juge impose cette obligation en vertu de l'article 2 de la loi du 3 novembre 1907, et les détenus libérés conditionnellement, qui pendant tout le délai d'épreuve sont placés sous surveillance (article 5 du décret du 24 novembre 1910).

Ainsi, ces derniers seront toujours mis sous patronage, tandis que les premiers le seront seulement lorsque le juge l'aura décidé.

Angenommen.

### Beschluss:

- § 1. Der Schutzaufsicht sind unterstellt:  
 a. die vom Richter gemäss Art. 2 des Gesetzes betreffend den bedingten Straferlass unter Schutzaufsicht gestellten Verurteilten;

- b. diejenigen Personen, die nach Massgabe des Dekretes über die bedingte Entlassung von Sträflingen aus der Strafanstalt bedingt entlassen werden.

### § 2.

**M. Simonin**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Ici sont spécifiées les autorités compétentes pour prononcer la mise sous patronage. Ce sont:

- le juge quand il s'agit de condamnés avec sursis et  
 le Conseil-exécutif quand il s'agit de libérés conditionnels.

Le juge avisera de la mise sous patronage la commission des prisons. Je propose de dire au lieu de «la commission des prisons»: le préposé au patronage. En effet, ce dernier, à teneur de l'article 9, lit. a, est chargé de surveiller la conduite des condamnés avec sursis et de leur venir en aide.

Quant aux libérés conditionnels, ils sont placés sous le contrôle du directeur du pénitencier d'où ils sortent (art. 5 du décret du 24 novembre 1910), directeur qui est chargé de surveiller leur conduite à teneur de l'article 8, lit. a, du projet. Ce directeur sera nécessairement avisé par le Conseil-exécutif de la décision prononçant la libération conditionnelle.

Angenommen.

### Beschluss:

§ 2. Die Stellung unter Schutzaufsicht erfolgt:

- a. in den Fällen des § 1, lit. a, durch den Richter. Dieser hat dem Beamten für Schutzaufsicht hiervon Kenntnis zu geben, sobald das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist;  
 b. in den Fällen des § 1, lit. b, durch den Regierungsrat bei Anlass des Beschlusses über die bedingte Entlassung.

### § 3.

**M. Simonin**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Il est rationnel que l'individu mis sous patronage y reste pendant toute la durée du délai d'épreuve qui lui sera imposé par le juge ou par le Conseil-exécutif.

C'est ce que dispose l'article 3.

Angenommen.

### Beschluss:

§ 3. Die Schutzaufsicht dauert:

- a. für die durch den Richter unter Schutzaufsicht gestellten Verurteilten während der ihnen auferlegten Probezeit (Art. 2 des Gesetzes betreffend den bedingten Straferlass);

- b. für die bedingt Entlassenen während der ihnen auferlegten Probezeit (§ 4, Al. 1, des Dekrets über die bedingte Entlassung von Sträflingen).
- 

#### § 4.

**M. Simonin**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article indique quel est en général le but de l'institution du patronage.

Elle a pour mission de venir en aide aux assujettis, c'est à dire aux individus mis sous patronage et de surveiller leur conduite.

L'assistance dont ils seront l'objet consistera notamment à leur trouver un gîte et à leur procurer du travail, à leur donner de bons conseils et au besoin des secours effectifs afin qu'ils puissent vivre honnêtement.

La surveillance des assujettis devra se faire discrètement afin de ne pas les décourager par un contrôle trop sévère et de ne pas les exposer à la méfiance ou au mépris du public.

Angenommen.

#### Beschluss:

- § 4. Die Schutzaufsicht hat zur Aufgabe:
- die Fürsorge für den ihr Unterstellten, notamment durch Verschaffung von Unterkunft und Arbeitsgelegenheit, durch Unterstützung mit Rat und Tat, um demselben zu einem ehrlichen Fortkommen zu verhelfen;
  - die Beaufsichtigung des ihr Unterstellten in einer unauffälligen, sein Fortkommen möglichst wenig erschwerenden Weise.
- 

#### § 5.

**M. Simonin**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. La disposition renfermée dans cet article précise l'objet de la surveillance à exercer sur les assujettis.

Ce contrôle s'assurera si les bénéficiaires du sursis tiennent compte des prescriptions du juge et s'ils ne donnent pas lieu à la révocation du sursis.

De même pour les libérés conditionnels, il faudra constater s'ils remplissent les conditions mises à leur élargissement et s'ils se conforment aux instructions données, par exemple, à l'ordre de s'abstenir de boissons alcooliques. On s'assurera si, par leur conduite, ils ne rendent pas nécessaire leur réintégration au pénitencier.

Angenommen.

#### Beschluss:

§ 5. Bei den durch den Richter unter Schutzaufsicht gestellten Verurteilten hat sich die Beaufsichtigung namentlich darauf zu erstrecken,

ob der Beaufsichtigte die ihm vom Richter erteilten Weisungen befolgt, sowie darauf, ob nicht die Voraussetzungen des Widerrufes des bedingten Straferlasses gegeben sind (Art. 2 und 3 des Gesetzes betreffend den bedingten Straferlass).

Bei den bedingt Entlassenen ist namentlich darauf zu achten, ob der Beaufsichtigte die an die Entlassung geknüpften Bedingungen erfüllt und die ihm erteilten Weisungen befolgt und ob nicht die Voraussetzungen der Rückversetzung in die Anstalt gegeben sind (§§ 7 und 8 des Dekretes über die bedingte Entlassung von Sträflingen).

---

#### § 6.

**M. Simonin**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Les autorités chargées soit de la surveillance soit de l'exercice du patronage sont mentionnées à l'article 6. Ce sont:

la commission des prisons,  
les directeurs des pénitenciers, et  
le fonctionnaire préposé au service du patronage.  
Leurs attributions respectives sont spécifiées aux articles 7, 8 et 9.

Angenommen.

#### Beschluss:

§ 6. Die Schutzaufsicht wird geleitet und ausgeübt:

- durch die Gefängniskommission;
  - durch die Direktionen der Strafanstalten;
  - durch den Beamten für Schutzaufsicht.
- 

#### § 7.

**M. Simonin**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. La commission des prisons, instituée par un décret du 19 novembre 1891 pour surveiller les établissements pénitentiaires, est chargée par l'article 7 du projet d'organiser et de diriger le service du patronage.

Ces fonctions se rattachent et sont consécutives à la surveillance des pénitenciers.

En outre, c'est la commission des prisons qui désignera les patrons, les protecteurs des assujettis. Chacun de ces derniers sera en effet pourvu d'un patron, comme on le verra à l'article 11.

D'autre part, comme l'article 7 de la loi du 3 novembre 1907 porte que la révocation du sursis a lieu d'office ou à la diligence du ministère public, le projet charge la commission des prisons de proposer au procureur la révocation du sursis dans les cas où elle a connaissance de faits justifiant cette mesure. La commission des prisons, qui se compose de 11 membres, pourra déléguer ses attributions d'autorité de patronage à une sous-commission, et c'est probablement ce qu'elle fera pour expédier plus promptement les affaires.

Pour venir en aide aux assujettis, en conformité de l'article 4 du projet, la commission de patronage aura

naturellement besoin de fonds. L'argent qui ne lui sera pas fourni par les particuliers devra nécessairement être versé par l'Etat, dont l'allocation sera fixée chaque année dans le budget.

La commission des prisons fera rapport à la Direction de la police sur l'emploi des fonds mis à sa disposition.

Angenommen.

#### Beschluss:

§ 7. Der Gefängniskommission fallen folgende Aufgaben zu:

- a. die nähere Organisation und Leitung der Schutzaufsicht;
- b. die Wahl der Schutzaufseher (Patrone);
- c. die Beantragung des Widerrufs des bedingt ausgesprochenen Straferlasses bei der Staatsanwaltschaft.

Sie kann die Geschäfte der Schutzaufsicht einer besondern Abordnung (Subkommission für Schutzaufsicht) übertragen.

Zur Ausübung der Fürsorge verfügt die Gefängniskommission über die ihr vom Staate oder den Privaten zugewiesenen Gelder und legt jährlich der Polizeidirektion Rechnung über die Verwendung derselben ab.

Der Beitrag des Staates an die Schutzaufsicht wird auf dem Budgetwege festgesetzt.

#### § 8.

**M. Simonin**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article détermine les obligations des directeurs des pénitenciers en matière de patronage.

Ils surveillent les libérés conditionnels et leur viennent en aide dans le sens des articles 4 et 5. Cette double attribution s'inspire du principe posé à l'article 5 du décret sur la libération conditionnelle, qui porte que pendant le temps d'épreuve les détenus libérés conditionnellement sont placés sous la surveillance et le contrôle du directeur du pénitencier où ils étaient enfermés.

Les directeurs des pénitentiers seront secondés dans leur tâche par le préposé au service du patronage. Ces directeurs ont en outre l'obligation de proposer à la Direction de la police la révocation de la libération conditionnelle, lorsque le libéré conditionnel se comporte mal; c'est ce que prévoit déjà l'article 8 du décret du 24 novembre 1910.

Angenommen.

#### Beschluss:

§ 8. Den Direktionen der Strafanstalten fallen folgende Aufgaben zu:

- a. die Beaufsichtigung der bedingt Entlassenen; sie können hiefür die Hülfe des Beamten für Schutzaufsicht in Anspruch nehmen;

- b. gemeinsam mit dem Beamten für Schutzaufsicht die Fürsorge für die bedingt Entlassenen;
- c. die Beantragung des Widerrufs der bedingten Entlassung bei der Polizeidirektion.

#### § 9.

**M. Simonin**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. L'organe principal du service central de l'institution du patronage sera le fonctionnaire prévu à l'article 9 du projet, soit le préposé au service du patronage, chargé de la surveillance générale et permanente dans ce domaine. Dans l'idée des rédacteurs du projet primitif, cet organe devait être l'inspecteur des prisons.

Le poste d'inspecteur des prisons avait été créé par le décret du 12 mars 1891 sur la réorganisation des établissements pénitentiaires. A teneur de l'article 4 de ce décret, cet inspecteur devait surveiller les pénitenciers, ainsi que les prisons, les maisons de travail et autres établissements similaires, s'il en était chargé par le Conseil-exécutif. Mais, lors de la démission survenue l'automne passé de l'inspecteur des prisons, le Conseil-exécutif décida de ne pas remettre la place au concours. L'inspection des maisons de pauvres a été confiée par le Conseil-exécutif à un fonctionnaire de la Direction de l'assistance, et celle des prisons de district aux préfets, juges d'instruction et procureurs d'arrondissement. C'est pourquoi le projet supprime, à l'article 17, le poste d'inspecteur des prisons et permet, à l'article 9, au Conseil-exécutif d'attribuer les autres fonctions de cet inspecteur au préposé au service du patronage, institué par le dit article 9.

En effet, il restait encore des attributions de l'inspecteur la surveillance des pénitenciers de Thorberg, Witzwil et St-Jean, des maisons de travail de Hindelbank pour femmes et de St-Jean pour hommes, ainsi que de l'établissement de Trachselwald pour jeunes gens vicieux et jeunes délinquants. Or, suivant l'avis de personnes compétentes, cette surveillance peut être suffisamment exercée par la commission des prisons avec l'aide du nouveau fonctionnaire prévu à l'article 9 du projet, dont ce sera l'une des fonctions accessoires. Le contrôle en question sera grandement facilité lorsque dans deux ou trois ans, comme nous l'espérons, le pénitencier de Thorberg sera remplacé par un établissement du même genre édifié dans le domaine de Witzwil, de telle sorte que tous les établissements bernois que j'ai cités, sauf ceux de Hindelbank et de Trachselwald, seront situés dans la même région et administrés d'une manière plus ou moins uniforme, ce qui facilitera beaucoup la surveillance.

La principale fonction du préposé sera, d'après le projet, de s'occuper de patronage d'une manière permanente, car la commission ou la sous-commission des prisons ne saurait le faire, c'est bien compréhensible.

Les attributions du préposé sont détaillées à l'article 9. Il remplira à l'égard des individus condamnés avec sursis qui sont mis sous patronage par le juge

le même office que les directeurs des pénitenciers envers les libérés conditionnels, c'est-à-dire qu'il leur viendra en aide et surveillera leur conduite.

En outre il secondera les directeurs des pénitenciers dans leur tâche patronale, comme il est dit sous lettres *b* et *c* de l'article 9.

D'autre part, le préposé remplira les fonctions de secrétaire de la commission des prisons. Il se tiendra ainsi au courant de tout ce qui concerne le régime pénitentiaire, dont le patronage est une annexe importante. Il devra aussi s'occuper des affaires dont le chargera le Conseil-exécutif, et parmi celles-ci figurera en premier lieu, comme je viens de le dire, l'inspection de temps à autre des établissements pénitentiaires et des maisons de travail.

Le préposé sera placé sous le contrôle de la commission des prisons ou de sa sous-commission en matière de patronage. Cela paraît conforme à la situation qu'il occupera dans le système de l'institution patronale. C'est le Conseil-exécutif qui sera chargé de sa nomination; elle se fera sur une double proposition non obligatoire de la commission des prisons.

Quant au traitement, il sera de 4000 à 5500 fr. Celui de l'inspecteur, dont le poste sera supprimé, était de 4500 à 5500 fr. d'après le décret du 5 avril 1906 (art. 23). Le nouveau fonctionnaire, qui aura des attributions plus pénibles que l'ancien, a donc droit à une rétribution aussi élevée. Et il n'en sera pas même ainsi, du moins quant au minimum du traitement.

Angenommen.

#### Beschluss:

§ 9. Dem Beamten für Schutzaufsicht fallen folgende Aufgaben zu:

- a.* die Fürsorge und die Beaufsichtigung der vom Richter unter Schutzaufsicht Gestellten;
- b.* die Fürsorge für die bedingt Entlassenen gemeinsam mit den Direktionen der Strafanstalten;
- c.* die Beaufsichtigung der bedingt Entlassenen, soweit sie von den Direktionen der Strafanstalten hiefür in Anspruch genommen wird;
- d.* die Besorgung des Sekretariates der Gefängniskommission;
- e.* die Besorgung anderer ihm vom Regierungsrat übertragenen Geschäfte.

Der Beamte für Schutzaufsicht wird der Gefängniskommission beziehungsweise deren Subkommission für Schutzaufsicht unterstellt. Er wird auf einen unverbindlichen Doppelvorschlag der Gefängniskommission vom Regierungsrat gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, die Besoldung 4000 Fr. bis 5500 Fr.

#### § 10.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Un registre de tous les individus

placés sous patronage sera tenu par le préposé. Cette mesure d'ordre se comprend d'elle-même.

Il va en outre de soi que le préposé rende compte de l'argent employé et fasse rapport sur sa gestion. Ce sera à la commission des prisons, puisqu'il sera placé sous ses ordres.

Angenommen.

#### Beschluss:

§ 10. Der Beamte für Schutzaufsicht führt Kontrollen über die der Schutzaufsicht unterstellten Personen.

Er hat der Gefängniskommission über das von ihm verwendete Geld Rechnung zu stellen, sowie über seine ganze Tätigkeit zu Handen des Regierungsrates Bericht zu erstatten.

#### § 11.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. L'institution du patronage implique par définition l'office d'un patron, c'est-à-dire d'un protecteur ayant pour mission de surveiller, de conseiller, de secourir l'individu confié à ses soins. L'initiative privée dans ce domaine a donné d'heureux résultats par des œuvres de ce genre, et l'Etat, certes, agira sagement en s'inspirant de ses expériences et en recourant à ses bons offices.

C'est dans cet esprit que l'article 11 du projet porte que le patron pourra être choisi parmi les organes des institutions de patronage privé qui poursuivent un but d'utilité publique.

Angenommen.

#### Beschluss:

§ 11. Zur wirksamen Durchführung der Schutzaufsicht wird in jedem einzelnen Fall durch die Gefängniskommission ein Patronat bestellt.

Dieses Patronat kann ausgeübt werden

- a.* durch Private (§ 12);
- b.* durch die Organe der freiwilligen, gemeinnützige Zwecke verfolgenden Schutzaufsicht (§ 14);
- c.* durch die Anstaltsleitungen der Arbeitserheime oder ähnlicher Anstalten (§ 15).

#### § 12.

M. Simonin, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article indique les conditions d'éligibilité qu'on exige des simples particuliers pour être nommés patrons.

Il faut être majeur, de bonne réputation et avoir les aptitudes nécessaires, c'est à dire le dévouement, le zèle et le tact indispensables pour remplir une tâche qui presuppose de telles qualités chez celui qui en est chargé.

Les personnes de l'un ou l'autre sexe pourront être choisies. Il est tout à fait conforme au but du patronage de confier à des femmes la mission de surveiller et de secourir les personnes de leur sexe condamnées avec sursis ou libérées conditionnellement. Les expériences faites justifient pleinement cette manière de voir.

A teneur du dernier alinéa de l'article 12, si l'assujetti est sous tutelle, ce sera dans la règle son tuteur qui sera désigné pour lui servir de patron.

Si toutefois, ce tuteur était un homme et que l'assujetti fût du sexe féminin, il serait alors préférable de lui donner une femme pour patronnesse.

Angenommen.

#### Beschluss:

§ 12. Als Schutzaufseher (Patron) können ehrenhafte, mehrjährige Personen beiderlei Geschlechtes ernannt werden, die sich für die ihnen zugedachte Aufgabe eignen.

Ist der der Schutzaufsicht Unterstellte bevorzugt, so soll in der Regel der Vormund zum Schutzaufseher (Patron) gewählt werden.

handelt, in allen anderen Fällen an den Beamten für Schutzaufsicht.

#### § 14.

**M. Simonin**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Comme nous venons de le voir à l'article 11, la commission des prisons pourra charger des fonctions patronales les organes des institutions privées, des sociétés de patronage qui poursuivront un but d'utilité publique, par opposition à celles qui pourraient viser à des fins d'un autre ordre, par exemple, celles qui, sous couleur de faire œuvre de philanthropie, recruteront des adhérents pour le mormonisme ou se livreront à la traite des blanches.

C'est pourquoi l'article 14 exige que les sociétés privées qui voudront se vouer au patronage dont il est question dans le décret justifient, notamment par leur activité antérieure, qu'elles ont les aptitudes nécessaires.

Le préposé au service du patronage tiendra un registre des sociétés auxquelles les fonctions patronales pourront être confiées. Les organes de ces associations qui auront consenti à servir de patron devront naturellement faire les rapports dont il est mention à l'article précédent.

Au dernier alinéa de l'article 14, se trouve une disposition qui permet aux organes des sociétés de patronage de visiter les détenus dans les pénitenciers, afin de se préparer à l'accomplissement de leur tâche.

Angenommen.

#### § 13.

**M. Simonin**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Les obligations du patron sont spécifiées en général dans cet article: «Il devra se tenir en relations continues avec son protégé et le maître où celui-ci travaille. En outre, il fera rapport tous les trois mois et même plus souvent si c'est nécessaire sur la conduite de son protégé.»

Ces rapports pourront être très brefs et rédigés sur des formulaires. Remarquons qu'ils serviront aussi de contrôle sur la manière dont le patron s'acquitte de sa tâche.

Quant aux obligations de détail qui seront imposées aux patrons, elles seront précisées par une ordonnance du Conseil-exécutif, à teneur de l'article 17, 3<sup>e</sup> alinéa.

Angenommen.

#### Beschluss:

§ 13. Der Schutzaufseher (Patron) hat in fortwährendem persönlichen Verkehr mit dem Schützling und dessen jeweiligem Arbeitgeber zu stehen.

Er hat allvierteljährlich und in der Zwischenzeit so oft als es nötig erscheint, über die Aufführung des Schützlings Bericht zu erstatten (§ 5).

Die Berichterstattung erfolgt an die Anstaltsleitung, wenn es sich um bedingt Entlassene

Angenommen.

#### Beschluss:

§ 14. Der Beamte für Schutzaufsicht führt ein Register über die Organe der freiwilligen Schutzaufsicht, denen das Patronat anvertraut werden kann.

Private Vereinigungen, die das Patronat ausüben wollen, erhalten die Genehmigung hiezu, wenn sie sich, namentlich durch ihre bisherige Tätigkeit, über ihre Eignung hiezu ausweisen.

Wird die Ausübung des Patronates den erwähnten Organen der freiwilligen Schutzaufsicht nach vorheriger Verständigung mit ihnen übertragen, so übernehmen diese die Pflicht zur Berichterstattung im Sinne des § 13, Absatz 2 und 3.

Zur Vorbereitung der Uebernahme der Patronatsaufgaben (Besprechungen etc.) ist diesen Organen unter Aufsicht der Anstaltsleitung das Besuchsrecht in der Strafanstalt gewährt.

#### § 15.

**M. Simonin**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. A teneur de l'article 4 du décret du 24 novembre 1910, le Conseil-exécutif peut imposer aux libérés conditionnels l'obligation de séjournier dans une colonie agricole, un asile pour buveurs, ou autre établissement du même genre.

En pareil cas il est rationnel de désigner le directeur de l'établissement comme patron de tels assujettis. L'article 15 permet de faire exception à cette règle lorsque les circonstances l'exigeraient.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 15. Befindet sich der der Schutzaufsicht Unterstellte in einer Anstalt (Arbeiterheim oder dergleichen), so hat in der Regel die Anstaltsleitung das Patronat auszuüben.

**§ 16.**

**M. Simonin**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Les condamnés avec sursis et les libérés conditionnels qui ont passé leur temps d'épreuve sans donner lieu à la révocation de la mesure prise en leur faveur se trouvent par le fait même définitivement affranchis de la peine qui avait été prononcée contre eux. A partir de ce moment ils ne peuvent plus être placés ou maintenus de force sous patronage. Il en est de même des détenus qui ont purgé toute leur peine au pénitentier ou bien qui ont obtenu la grâce. Toutefois il est enjoint aux autorités chargées du patronage de leur venir en aide dans la mesure du possible pour leur procurer des moyens d'existence.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 16. Die mit der Ausübung der Schutzaufsicht beauftragten Behörden unterstützen soweit möglich diejenigen Massnahmen, die geeignet sind, endgültig entlassenen Strafgefangenen ihr Fortkommen zu ermöglichen.

**§ 17.**

**M. Simonin**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Le 1<sup>er</sup> alinéa de cet article porte suppression de la place d'inspecteur des prisons, suppression dont j'ai déjà parlé.

Les autres dispositions prévoient l'entrée immédiate en vigueur du décret, ainsi que des ordonnances d'exécution à rendre par le Conseil-exécutif.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 17. Die in Art. 4 des Dekretes vom 12. März 1891 vorgesehene Stelle des Gefängnisinspektors wird aufgehoben.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungswege.

**Titel und Ingress.**

Angenommen.

**Beschluss:**

Dekret  
über

die Schutzaufsicht.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
in Ausführung des Art. 11, Ziffer 1, des Ge-  
setzes vom 3. November 1907 betreffend den be-  
dingten Straferlass;

auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

**Schlussabstimmung.**

Für Annahme des Dekretes . . . . Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 4<sup>1/2</sup> Uhr.

*Der Redakteur:*

**Zimmermann.**

(7. Februar 1911.)

**Zweite Sitzung.**

**Dienstag den 7. Februar 1911,**  
vormittags 9 Uhr.

**Vorsitzender: Präsident Morgenthaler.**

Der Name auf ruf verzeigt 202 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 32 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Burger (Laufen), Burkhalter (Hasle), Choulat, Gobat, Grieb, Grosjean, Grossmann, von Grünigen, Haas, Hari, Jacot, Lanz (Rohrbach), Michel (Interlaken), Mosimann, Obrist, Peter, Pulfer, Roth, Scheidegger, Schönmann, Stucki (Ins), Vernier, Wälti, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Berger (Langnau), Berger (Linden), Boss, Gygax, Ingold (Wichtrach), Lanz (Trachselwald), Möri, Thöni.

Der Vorsitzende gibt Kenntnis von dem Einlangen einer Petition des Ulrich Studer in Niederried. Dieselbe wird an den Regierungsrat geleitet.

**Tagesordnung:****Ersatzwahl in den Grossen Rat.**

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach beurkundet wird, dass am 29. Januar 1911 im Wahlkreis Tavannes Fabrikant Paul Lardon in Court zum Mitglied des Grossen Rates gewählt worden ist.

Gegen diese Wahl ist keine Einsprache eingelangt.

Eine vom Präsidenten des Grütlivereins von Reconvilier den Behörden übermittelte anonyme Eingabe kann nicht als Einsprache behandelt werden.

Dem Grossen Rat wird beantragt, es sei dieselbe zu validieren.

Die Wahl wird vom Grossen Rat stillschweigend validiert und Herr Grossrat Paul Lardon leistet den verfassungsmässigen Eid.

**Gesetz****betreffend****die Einführung des schweiz. Zivilgesetzbuches.**

(Siehe Nr. 1 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich Seite 263 ff. des letzten Jahrganges abgedruckt.)

**Eintretensfrage.**

**Präsident.** Bevor ich den Herren Berichterstattern der vorberatenden Behörden das Wort zum Eintretensrapport erteile, fühle ich mich von Amtes wegen zu folgender Anregung verpflichtet.

§ 88 unseres Geschäftsreglementes bestimmt gemäss Art. 5 der Staatsverfassung: «Die Mitglieder des Obergerichtes wohnen den Sitzungen des Grossen Rates bei, um an der Beratung von Gesetzen teilzunehmen, so oft dieser sie dazu einlädt». Grundsätzlich ist also in der Verfassung und im Reglement die konsultative Mitwirkung des Obergerichtes vorgesehen. Von dieser Möglichkeit ist allerdings meines Wissens in den letzten Jahren nie Gebrauch gemacht worden, dagegen sind früher der Präsident oder eine Delegation des Obergerichtes hier und da bei der Ausarbeitung wichtiger Gesetzesvorlagen beigezogen worden. Wenn die erwähnte Bestimmung nicht nur auf dem Papier stehen, sondern überhaupt eine praktische Bedeutung haben soll, so läge hier nun ein Anwendungsfall vor, denn der Grosser Rat hatte jedenfalls schon lange kein wichtigeres rein theoretisches Gesetz zu beraten, und wir sollten daher nicht ohne weiteres an dieser Bestimmung vorbeigehen, sondern wenigstens darüber sprechen, ob hier nicht das Obergericht zur Mitwirkung beizuziehen ist. Zu dieser Anregung gibt mir der Umstand um so mehr Veranlassung, dass das Obergericht von der Justizdirektion zur Begutachtung des Entwurfes eingeladen wurde und von ihm in den letzten Tagen ein prinzipiell abweichender Befund eingelangt ist. Das Gutachten wird vervielfältigt und den Mitgliedern des Rates binnen kurzem zugestellt werden. Zurzeit haben wir von demselben noch keine Kenntnis und wir befinden uns wohl in der Unmöglichkeit, es genau zu studieren. Es scheint mir nun, wir sollten uns auf dem Wege der direkten Mitwirkung des Obergerichtes die Möglichkeit schaffen, den Standpunkt des obergerichtlichen Gutachtens während unserer Diskussion kennen zu lernen. Aus diesem Grunde sehe ich mich veranlasst, Ihnen die Frage vorzulegen, ob nicht das Obergericht eingeladen werden soll, unseren Sitzungen beizuhören, um an der Beratung des vorliegenden Gesetzes teilzunehmen. Es steht mir nicht zu, einen direkten Antrag zu stellen, sondern ich möchte nur die Frage aufwerfen und die Herren Berichterstatter der vorberatenden Behörden ersuchen, sich darüber auszusprechen, damit der Rat nach Anhörung des Pro und Contra darüber Beschluss fassen kann.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Ergebnis der ersten Lesung war der Gegenstand einer eingehenden Prüfung sowohl seitens der Justizdirektion als der grossrätslichen Kommission und hat in verschiedenen Beziehungen eine Änderung erfahren.

Zunächst ist die Vorlage materiell erweitert worden. Seit der ersten Beratung unseres Entwurfes ist der letzte Teil des Zivilgesetzbuches, das Obligationenrecht, von den eidgenössischen Räten so vorbereitet worden, dass nur noch die endgültige Abstimmung im Nationalrat und Ständerat nötig ist. Das Obligationenrecht ist redaktionell bereinigt und es entsteht die Frage, ob wir das Obligationenrecht, das allerdings noch nicht in Kraft steht, in unserem Einführungsgesetz zum Obligationenrecht revidieren und dem Grossen Rat und dem Volk ein neues Einführungsgesetz zum Obligationenrecht vorlegen müssen. Wir sind deshalb der Ansicht, dass wir den Schritt wagen sollen, obgleich er etwas aussergewöhnlich ist, indem wir so von einer nochmaligen Gesetzesrevision befreit werden. Das Obergericht spricht sich in seinem Bericht dagegen aus, aber ich glaube, dies geschah deshalb, weil die Herren vom Obergericht über die Situation des Obligationenrechtes nicht vollständig orientiert waren und nicht wussten, dass das neue Obligationenrecht in seiner endgültigen Redaktion vorliegt und nur noch der definitiven Annahme durch die Bundesversammlung bedarf, die nach den vorausgegangenen Beratungen nicht zweifelhaft sein kann. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, das Obligationenrecht im vorliegenden Gesetz zu berücksichtigen und einzig in den Bestimmungen betreffend das Inkrafttreten den Vorbehalt zu machen, dass die Artikel, die sich auf das Obligationenrecht beziehen, erst mit dem neuen eidgenössischen Obligationenrecht Rechtskraft erhalten.

Das Resultat der ersten Lesung wurde dem eidgenössischen Justizdepartement unterbreitet, da nach den Vorschriften des Gesetzes unser Einführungsgesetz der Bestätigung durch die eidgenössischen Behörden bedarf. Das Departement schickte uns den Entwurf mit einigen wenigen Bemerkungen zurück, die von den vorberatenden Behörden sämtlich berücksichtigt worden sind. Zu irgend einer prinzipiellen Aenderung gab der Bericht des Departementes nicht Veranlassung, sondern wir konnten konstatieren, dass unser Einführungsgesetz in allen entscheidenden Fragen ohne weiteres die eidgenössische Genehmigung erhalten wird.

An grundsätzlichen Aenderungen gegenüber dem ersten Entwurf wird von den vorberatenden Behörden eigentlich nur eine vorgeschlagen, die allerdings sehr schwerwiegend ist. Von Anfang an war es für jeden mit den Verhältnissen einigermassen Vertrauten unzweifelhaft, dass die Frage, wie im alten Kanton die Ueberleitung vom bisherigen ehelichen Güterrecht unter die neuen Verhältnisse stattfinden solle, die weitaus schwierigste des ganzen Gesetzes sein werde. Den kantonalen Behörden und dem abstimmdenden Volk ist das Recht vorbehalten, in bezug auf das Erbrecht zwischen den Ehegatten für die heute bestehenden Ehen das alte Gesetz beizubehalten oder das neue Recht einzuführen. In der ersten Beratung beschlossen wir, für die bereits bestehenden Ehen das neue Recht einzuführen. Es wurde damals aber ausdrücklich betont, dass diese Lösung eine rein provisorische sei, und sie hatte eigentlich nur den Zweck, die erste Lesung einmal zum Abschluss zu bringen. Bei nochmaliger Prüfung der Sachlage durch die Regierung und die Kommission ist man schliesslich zur Auffassung gelangt, dass es unter den gegenwärtigen Verhältnissen

vorteilhafter sei, für die bestehenden Ehen bei der bisherigen Ordnung zu bleiben und nur für die nach dem 1. Januar 1912 abgeschlossenen Ehen das neue Erbrecht gelten zu lassen, sowie für diejenigen Ehegatten, die sich dem neuen Eherecht ausdrücklich freiwillig unterstellen. Die vorberatenden Behörden haben in ihrer Ansicht mehrmals geschwankt. Wir haben Entwürfe aus früherer Zeit, in denen in der einen und in der andern Weise vorgegangen wurde. Der jetzige Entwurf stellt sich also auf den Boden des alten Rechtes und zwar im Widerspruch zur Meinung des Obergerichtes, das von Anfang an die Auffassung vertrat, dass vom 1. Januar 1912 das neue Recht für alle Ehen Geltung haben solle. Anderseits haben sich für die Lösung des Entwurfes, die vom Regierungsrat einstimmig und von der grossrätslichen Kommission sozusagen einstimmig vorgeschlagen wird, die Verfasser des Entwurfes, die Herren Huber und Bühlmann, und eine ganze Reihe von Fachleuten, namentlich auch der bernische Notariatsverein, ausgesprochen. Diese Ansicht wurde auch in der Literatur vertreten, während allerdings umgekehrt die Aeusserungen der Fachliteratur in Mehrheit dem Vorschlag des Obergerichtes zustimmten. Es wird sich Gelegenheit bieten, diese Frage bei der Beratung der Uebergangsbestimmungen, Art. 120 ff, des näheren auseinanderzusetzen.

Zum Schluss bemerke ich noch bezüglich der Anregung des Herrn Präsidenten, dass ich persönlich nichts dagegen einzuwenden habe, wenn das Obergericht eingeladen wird, an der Beratung des Entwurfes teilzunehmen. Ich möchte dem Grossen Rat in dieser Beziehung nicht vorgreifen. Es ist mir persönlich sogar recht, wenn das Obergericht eingeladen wird, damit namentlich auch in den Kreisen der Oberrichter der Gedanke verschwindet, man wolle nicht auf sie hören. Es ist uns ganz recht, wenn sie ihre Ansicht vor dem Grossen Rat selbst vertreten können und es würde mir leid tun, wenn das Obergericht, wie man aus Aeusserungen einzelner seiner Mitglieder schliessen könnte, die Meinung hätte, es sei vergewaltigt worden, man sei leichten Herzens über seine Ausführungen hinweggeschritten und habe seiner Ansicht nicht die Bedeutung beigemessen, die es als oberster Gerichtshof in Anspruch nehmen könne. Dagegen bemerke ich, dass die Differenzen bis zum Art. 120 sozusagen bedeutungslos sind und es vielleicht genügen würde, wenn die Meinungsäusserung des Obergerichtes vor dem Grossen Rat von den Uebergangsbestimmungen an entgegengenommen würden. Wir wissen noch nicht, wie sich die Beratungen im Grossen Rat abspielen werden, aber es ist sehr wohl möglich, dass wir diese Woche mit dem bleibenden Inhalt des Gesetzes genug zu tun haben und die Uebergangsbestimmungen erst nächste Woche zur Behandlung kommen werden. In diesem Falle wäre es ganz gut möglich, das Obergericht einzuladen und es wäre auch möglich, was die Regierung noch versuchen wird, die Frage, die sich nun zugespielt hat, vorher einer Besprechung mit dem Obergericht selbst zu unterbreiten. Der Grossen Rat wird allerdings — und das ist gut — die Frage in ihrer vollen Schärfe vor sich entstehen sehen und sich darüber aussprechen müssen. Es wird sich dann zeigen, welches das Resultat der Beratungen sein wird. Wenn die Auffassung des Grossen Rates die ist, dass man lieber direkt zum neuen Recht übergehen wolle, so ist die Regierung damit durchaus einverstanden

und mir persönlich, von meinem Standpunkt als Jurist aus, ist es auch vollständig recht. Es waren andere Erwägungen, die mich veranlassten, für eine andere Lösung einzutreten, mehr Erwägungen allgemein politischer Natur, die Rücksicht auf die in weiten Volkschichten bestehenden Rechtsanschauungen.

Mit diesen wenigen Bemerkungen beantrage ich Ihnen namens des Regierungsrates Eintreten auf die zweite Lesung des Entwurfes der vorberatenden Behörden.

**Schär**, Präsident der Kommission. Wie Sie sehen, haben wir Ihnen den Entwurf des Einführungsgesetzes zur zweiten Lesung in etwas anderer Gestalt vorgelegt, als er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist. Nicht etwa dass die Grundlagen, auf denen der Entwurf aufgebaut war, sich verändert hätten, sondern das ganze Gesetz wurde nur etwas erweitert. Den Grund, der zu dieser Ergänzung geführt hat, haben Sie in der Hauptsache bereits vom Regierungsratstisch aus vernommen und ich will namens der Kommission hiezu nur folgende kurze Bemerkungen machen.

Bezüglich der Frage, ob im vorliegenden Gesetz auch die notwendigen Anpassungs- und Einführungsbestimmungen zum neuerevidierten eidgenössischen Obligationenrecht untergebracht werden sollen, steht die Kommission grundsätzlich auf dem Boden der Regierung, sie bejaht diese Frage. Wir konnten uns dabei allerdings eines gewissen Gefühls des Unbehagens nicht erwehren. Sie haben gehört, dass das neue Obligationenrecht von den eidgenössischen Räten wohl endgültig durchberaten, aber von ihnen noch nicht angenommen worden ist; die Schlussabstimmung wird erst in der April-Session erfolgen und die Referendumsfrist wird infolgedessen erst im Juli ablaufen. Wir stehen also vor der etwas merkwürdigen Tatsache, dass die Einführungsbestimmungen, die wir zum schweizerischen Obligationenrecht erlassen, vor dem eidgenössischen Recht Gesetzeskraft erhalten werden. In den Kommissionsberatungen konnte auch der Text des Obligationenrechtes den Mitgliedern nicht vorgelegt werden und die Kommission muss daher die Verantwortung für die Vollständigkeit und Zweckmässigkeit der bezüglichen Einführungsbestimmungen, die sie materiell nicht nachprüfen konnte, ablehnen. Wir haben aber zum Autor des Einführungsgesetzes, der auch die Bestimmungen zum Obligationenrecht aufgestellt hat, sowie zu der Regierung vollständiges Zutrauen, und von diesem Standpunkt aus waren wir der Ansicht, dass wir den Schritt wagen und der Einfachheit halber die Bestimmungen zum Obligationenrecht auch gerade einbeziehen dürfen.

Was die übrigen Ergänzungen anbelangt, die der Entwurf erfahren hat, so habe ich folgendes zu bemerken. Sie wissen, dass in der ersten Beratung hier im Rat eine ganze Reihe von Anregungen zuhanden der Kommission gemacht worden sind. Noch eine weit grösse Zahl von solchen Anregungen und Wünschen sind in Form von Eingaben direkt aus dem Volk an die vorberatenden Behörden gelangt. Bei der Behandlung aller dieser Anregungen haben wir uns nicht etwa von vornehmerein ablehnend verhalten, sondern im Gegenteil alles wirklich Gute akzeptiert und im Gesetze verwertet, soweit es im Rahmen der kantonalen Kompetenzen Platz finden konnte. Dieser loyalen Behandlung der gemachten Anregungen verdanken eine ganze Anzahl neuer Bestimmungen im Gesetz ihre

Entstehung und ich bin überzeugt, dass die Mehrheit des Grossen Rates mit diesem Vorgehen der vorberatenden Behörden einverstanden ist.

Sie haben gehört, dass eigentlich nur in einem Punkte eine grundsätzliche Aenderung von Bedeutung vorgenommen worden ist. In Abweichung von dem Resultat der ersten Lesung hat sich die Auffassung der vorberatenden Behörden mit überwiegender Mehrheit dahin geltend gemacht, dass für die vor dem 1. Januar 1912 abgeschlossenen Ehen das alte Erbrecht beibehalten werden soll. Dementsprechend mussten eine Anzahl Artikel der Uebergangsbestimmungen umgearbeitet werden. Es wird sich bei der Detailberatung Gelegenheit bieten, näher auf die Gründe einzutreten, die zu diesem Vorgehen geführt haben.

Ich will auch nicht unerwähnt lassen, dass der Entwurf des Einführungsgesetzes, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, dem eidgenössischen Justizdepartement unterbreitet wurde, damit es prüfe, ob er Bestimmungen enthalte, die bundesgesetzwidrig wären und nicht angewendet werden könnten. Wir können mit Genugtuung konstatieren, dass das Gutachten des Departementes nur drei oder vier ganz unwesentliche, mehr redaktionelle Bemerkungen enthält und im grossen und ganzen also dem Ergebnis der ersten Beratung beipflichtet. Das Gutachten des eidgenössischen Justizdepartementes unterscheidet sich darin in wohltuender Weise von den Aeusserungen des bernischen Obergerichtes.

Sie haben gestern gehört, dass nach Schluss der Kommissionsberatung noch eine Anzahl Eingaben zum Einführungsgesetz eingelangt sind, so von der sozialpolitischen Vereinigung Bern und dem Verein für Kinder- und Frauenschutz, deren Forderungen nicht neu sind, sondern von den vorberatenden Behörden bereits besprochen wurden. Dagegen ist neu die Eingabe einer Anzahl Kassainstitute, die sich zu Art. 99 des Entwurfes über die Anmeldung und Errichtung von Eigentümer- oder Inhaberpanditeln ausspricht. Wir werden diese Eingabe bei der Beratung des erwähnten Artikels behandeln müssen. Allerdings behalte ich mir vor, wenn die Zeit es gestattet, die Frage noch der Kommission zu unterbreiten, da die Eingabe ihr nicht vorgelegt werden konnte, weil sie zu spät eingelangt ist. Eine neue Eingabe ist im weitern aus dem Oberland eingetroffen und betrifft die Eigentumsverhältnisse an den geseyeten Alpen. Diese Eingabe wird anlässlich der Besprechung der Art. 94 bis 96 behandelt werden müssen. Der Kommission lag sie nicht vor, doch hoffe ich, dass die Kommission Zeit finden werde, vor der Beratung im Plenum zu der Frage Stellung zu nehmen.

Nun die Haupteingabe des bernischen Obergerichtes. Ich war etwas überrascht, als ich gestern diese Eingabe zu Gesicht bekam. Dieselbe ist nicht der Initiative des Obergerichtes entsprungen, sondern es handelt sich um ein von der Justizdirektion eingeholtes Gutachten über die Arbeit der Kommission. Wir haben selbstredend gegen diese Begutachtung nichts einzubinden, glauben aber doch, es wäre von gutem gewesen, wenn wir in der Kommission darüber gesprochen hätten, ob in letzter Stunde noch dieses Gutachten einzuholen sei. Ich habe die Ueberzeugung, dass diese Frage einer eingehenden Diskussion gerufen hätte und man möglicherweise zum Schlusse gekommen wäre, von dieser Begutachtung Umgang zu nehmen. Bekanntlich wurde seinerzeit der von den

Herren Nationalräten Dr. Bühlmann, Professor Huber und Professor Rossel ausgearbeitete Entwurf einer grössern Expertenkommission zur Begutachtung vorgelegt und diese Expertenkommission arbeitete den Entwurf aus, der dann zum Entwurf der Justizdirektion gemacht wurde und von dieser an das bernische Obergericht geleitet worden ist. Das Obergericht gab im März 1909 zu demselben einen ausführlichen Bericht ab und stellte eine ganze Anzahl von Abänderungsanträgen, das heisst arbeitete einen eigentlichen Gegenentwurf aus. Es zeigte sich, dass die Auffassungen des Obergerichtes namentlich in der Hauptfrage, ob für die bestehenden Ehen das alte oder das neue Recht Geltung haben solle, mit demjenigen der Expertenkommission und der damaligen Justizdirektion nicht übereinstimmten. Mit Rücksicht auf diese Divergenzen berief die Justizdirektion eine zweite kleinere Expertenkommission ein und in derselben einigte man sich nach langen Verhandlungen auf den Entwurf, der dem Grossen Rat zur ersten Beratung vorgelegt wurde. In demselben hatte man dem Obergericht auf der ganzen Linie nachgegeben und bestimmt, dass das neue Recht für alle Eheleute wahllos zur Anwendung kommen solle; die Eheleute sollten keine Möglichkeit haben, das alte Recht für sich zu wählen, sondern ohne weiteres dem neuen Recht unterstehen. Nachdem die vorberatenden Behörden nun mit diesem Grundsatz wieder gebrochen hatten, war zu erwarten, dass das Obergericht sich damit nicht einverstanden erklären, sondern wieder eine Reihe Gegenanträge stellen werde.

Ich möchte mich auch zu der Frage aussprechen, ob das Obergericht zur Teilnahme an unseren Beratungen einzuladen sei oder nicht. Man darf diese Frage ganz gut bejahen, doch stehe ich auf dem gleichen Boden wie der Herr Justizdirektor. Um die Verhandlungen hier im Rat sich nicht ins Unendliche ziehen zu lassen, ist es am besten, wenn wir zunächst den Entwurf bis zu den Uebergangsbestimmungen erledigen. Nachher muss sich die Kommission das Recht vorbehalten, zu den neuen Anträgen des Obergerichtes auch noch Stellung zu nehmen, die nicht unbesehen dem Rat vorgelegt werden dürfen. Die Verhandlungen werden so durchgeführt werden müssen, dass wir bis zu den Uebergangsbestimmungen ohne Obergericht arbeiten, dass dann die Beratung unterbrochen wird, die Kommission zusammentritt und eine Konferenz mit dem Autor des Gesetzes, Herrn Nationalrat Bühlmann, einem Ausschuss des Obergerichtes und der Justizdirektion veranstaltet. Gleichzeitig möchte ich anregen, dass man auch Herrn Professor Huber zu der Konferenz einlade, der in ganz wesentlicher Weise am Vorentwurf mitgearbeitet hat, den Sinn und Geist des neuen Rechtes nach allen Richtungen kennt und, ich glaube sagen zu dürfen, nicht auf dem rein formalen, juristischen Standpunkt steht wie das Obergericht. Ich habe die Ueberzeugung, dass in dieser Konferenz in der Hauptsache eine Einigung wird erzielt werden können, so dass sich dann die Beratungen hier im Rat einfacher gestalten.

Das sind die Bemerkungen, die ich zum Eintreten auf die zweite Beratung zu machen habe. Ich möchte nur noch persönlich folgendes erwähnen. Ich musste in der ersten Lesung in meiner Berichterstattung etwas weitläufig sein, weil vom Regierungsratstisch aus in französischer Sprache referiert worden ist. Das wird nun in der zweiten Beratung anders werden; der Rat wird vom Regierungsratstisch aus in deutscher Sprache

orientiert werden und ich werde daher in meiner Berichterstattung kurz sein können. Ich werde das Wort nur ergreifen, wenn Differenzen mit der Regierung vorliegen oder wenn eventuell noch weitere Erläuterungen am Platze sind.

Mit diesen Worten empfehle ich Ihnen namens der einstimmigen Kommission Eintreten auf die zweite Lesung des Entwurfes.

Das Eintreten auf die zweite Beratung wird stillschweigend beschlossen.

#### Art. 1.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 1 führt diejenigen Fälle auf, in denen der Richter ohne ein eigentliches Parteiverfahren entscheidet. Das eidgenössische Justizdepartement hat gewünscht, dass man hier den Art. 45, der schon früher einmal in Art. 1 figurierte, neu aufnehme und Art. 234 in Art. 3 verweise, der ein eigentliches kontradiktorisches Verfahren vorsieht. Das letztere entspricht auch einer seinerzeit im Grossen Rat gefallenen Anregung. Ferner wünscht das Departement die Aufnahme des Art. 977 in dem vorliegenden Art. 1. Die vorberatenden Behörden haben den Art. 1 in diesem Sinne revidiert. Das Obergericht beanstandet die Aufnahme der Art. 45 und 977, allein die Frage ist nicht von grosser Wichtigkeit und man kann sie ganz gut so oder anders lösen.

Am Schluss des Artikels werden noch eine ganze Reihe von Bestimmungen des Obligationenrechtes aufgeführt. Das bedeutet gegenüber dem gegenwärtigen Gesetz keine Aenderung, sondern entspricht der bestehenden Regelung in dem heutigen Einführungsgesetz zum Obligationenrecht.

Die letzten Verweisungen am Ende des Art. 1, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, fallen weg, weil die betreffenden Bestimmungen abgeändert worden sind.

Im übrigen sind die Inhaltsangaben der angeführten Artikel des eidgenössischen Gesetzes da und dort etwas verständlicher gefasst worden, damit man gerade aus dem Einführungsgesetz sieht, um was es sich handelt.

Das sind die einzigen Aenderungen, die gegenüber der ersten Lesung stattgefunden haben, und ich empfehle Ihnen die Annahme des Art. 1, wie er gedruckt vorliegt.

**Wyss** (Bern). Gestatten Sie mir einige Anfragen zur Klarstellung von Zweifeln, die sich mir bei der Redaktion des Art. 1 aufgedrängt haben.

Ich nehme an, die Meinung sei zunächst die, dass alle Anordnungen, die der Richter nach Art. 1 auf einseitiges Gesuch und ohne kontradiktorisches Verfahren zu treffen hat, endgültigen Charakter haben und also keine Appellation zulässig ist, im Gegensatz zu den in Art. 3 vorgesehenen Fällen, in denen appelliert werden kann. Wenn diese Auffassung richtig ist, würde es sich empfehlen, das im Wortlaut des Art. 1 auch zum Ausdruck zu bringen und in Alinea 1 zu sagen: «..... erfolgen, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, durch den Gerichtspräsidenten endgültig». Dann besteht auch bei Laien, die das Gesetz lesen, kein Zweifel, sondern man weiss, dass in allen

diesen Fällen der Gerichtspräsident endgültig entscheidet.

In der ersten Beratung wurde in Art. 1 auch Art. 234 Z. G. B. aufgenommen. Der Herr Justizdirektor hat nun die Erklärung abgegeben, dieser Artikel sei hier weggenommen und in Art. 3 untergebracht worden, weil dort vor dem zuständigen Einzelrichter das kontraktorische Verfahren vorgesehen sei. Ich kann mich von dieser Auskunft befriedigt erklären, dagegen scheint mir betreffend Art. 105 und 122, Ziff. 1, Abs. 2, des vorliegenden Entwurfes einige Unklarheit zu bestehen. Bei der ersten Beratung haben wir in Art. 1 auch den Art. 105 dieses Gesetzes aufgenommen, der die Bestimmung der Verbotherausnahme enthält. Bis jetzt hatten wir den Schutz des Besitzes durch Herausnahme eines Verbotes im bernischen Zivilrecht geregelt. Wenn nun das bernische Zivilrecht dahinfällt, so muss diese Bestimmung irgendwo wieder Platz finden und das geschieht in Art. 105 des Entwurfes. Es war daher ganz richtig, dass der Rat in der ersten Beratung diesen Art. 105 in Art. 1 aufführte und damit den Richter als zuständig für den Erlass von Besitzesverboten erklärte. Wenn wir in Art. 3 nachsehen, so finden wir dort die Verweisung auf Art. 105 nicht. Am einen oder andern Ort muss er aber stehen und ich glaube, dass das Besitzesverbot besser in Art. 1 untergebracht wird als in Art. 3, weil da kein kontraktorisches Verfahren durchgeführt werden kann. Ich möchte daher, vorbehältlich der Beantwortung dieser Anfrage, beantragen, den Art. 105 des Entwurfes wieder in Art. 1 aufzunehmen.

Die Verweisung auf Art. 122, Ziff. 3, dieses Gesetzes ist im neuen Art. 1 ebenfalls weggelassen, findet sich aber in Art. 3 und ich nehme an, dass diese Versetzung aus dem gleichen Grund wie bei Art. 234 stattgefunden hat, weil auch hier ein kontraktorisches Verfahren zugelassen werden soll. Anders dagegen verhält es sich mit Art. 122, Ziff. 1, Abs. 2, Sicherstellung des Muttergutsanteils. Wenn die Mutter stirbt und von ihrem Manne beerbt wird, so haben die Kinder, weil ihr Vater auch Eigentümer des Muttergutes geworden ist, das gleiche Recht auf Sicherstellung der Hälfte wie die Mutter bei ihren Lebzeiten. Der erste Entwurf sah vor, dass im Falle der Geltendmachung dieses Anspruches der Einzelrichter entscheiden solle. Nun ist die Verweisung auf Art. 122, Ziff. 1, Abs. 2, in Art. 1 weggelassen worden und findet sich auch nicht im neuen Art. 3. Er hat also das gleiche Schicksal erfahren wie der Art. 105 und es will mir scheinen, dass diese beiden Artikel hier in Art. 1 wieder Aufnahme finden sollten.

**Dürrenmatt.** Die Bemerkung, die ich zu machen habe, hätte eigentlich bei der Eintretensfrage angebracht werden können, allein ich möchte insbesondere bei Art. 1 darauf aufmerksam machen, dass es mir etwas eigentümlich vorkommt, dass wir hier auf ein Gesetz verweisen sollen, das noch gar nicht besteht, nämlich auf das neue schweizerische Obligationenrecht. Das ist für uns eine um so stärkere Zumutung, als der grössere Teil des Rates von dem neuen Obligationenrecht, wie es schliesslich aus den Beratungen der eidgenössischen Räte hervorgehen wird, überhaupt noch keine Kenntnis hat. Wir haben wohl gehört, dass es von der Bundesversammlung durchberaten ist, wir haben Entwürfe gesehen, aber der endgültige Entwurf liegt noch nicht vor und man kann

nicht sagen, ob die hier vorgesehenen Artikel auch wirklich endgültig Gesetzeskraft bekommen werden. Ich halte deshalb mit dem Gutachten des Obergerichtes dafür, dass sich ein solches Verfahren nicht recht empfiehlt. Man könnte mit der Einführung des neuen Obligationenrechtes ganz gut warten, bis es einmal da ist, und das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch von diesen Sachen entlasten. Ich möchte deshalb anregen, die Artikel des Obligationenrechtes sowohl hier als in den nachfolgenden Artikeln wieder auszumerzen. Es ist nicht zu vergessen, dass wir in der zweiten Beratung des Gesetzes stehen und nachher nicht wieder darauf zurückkommen können, wenn es sich herausstellen sollte, dass das eine oder andere zweckmässiger anders geordnet wäre.

Im weitern wollte ich eine Bemerkung anbringen, die bereits von Herrn Wyss vorgebracht worden ist. Es steht in Art. 1 kein Wort davon, ob die Verfügungen des Gerichtspräsidenten endgültig sein sollen oder nicht. Im grossen und ganzen wird es die Meinung haben, die Herr Wyss bereits vertreten hat, dass es sich um endgültige Verfügungen des Gerichtspräsidenten handelt, aber jedenfalls nicht unter allen Umständen. Es sind hier eine ganze Reihe so wichtiger Anordnungen vorgesehen, dass man sie unmöglich der endgültigen Entscheidung des Gerichtspräsidenten anheimstellen kann. Ich verweise zum Beispiel auf Art. 35, Verschollenerklärung. Die Verschollenerklärung war bis jetzt dem Regierungsrat unterstellt und nun will man sie endgültig dem Gerichtspräsidenten überlassen. Die Materie der Verschollenerklärung ist vollständig neu geordnet, weicht von unserem bisherigen Recht ab und es ist daher gefährlich, sie einfach dem Gerichtspräsidenten zu überweisen, ohne dass eine materielle Ueberprüfung durch eine Oberbehörde statthaft wäre. So finden sich noch eine Reihe wichtiger Befugnisse, die endgültig dem Gerichtspräsidenten übertragen werden sollen, sofern die Meinung des Herrn Vorredners richtig ist. Ich halte es deshalb für zweckmässiger, in Art. 1 hierüber eine Bestimmung aufzunehmen. Es wird allerdings schwierig sein, das hier zu erledigen und ich bedaure auch in dieser Beziehung, dass wir schon in der zweiten Beratung stehen und die Sache nicht noch einmal genauer ansehen können. Es bleibt vielleicht kein anderer Ausweg übrig als auf die Generalklausel am Schlusse des Gesetzes abzustellen, wonach die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten bleiben soll. Das stösst mich allerdings auch; man könnte schliesslich sagen, die ganze Einführung des neuen Gesetzbuches werde dem Dekretswege überlassen. Diese Frage hätte in dem Gesetz gelöst und es hätte in Art. 1 gesagt werden sollen, in welchen Fällen die Verfügungen des Gerichtspräsidenten endgültig sein sollen und in welchen Fällen eine Appellation zulässig ist.

Das sind einige Bemerkungen, die ich zu Art. 1 machen wollte, ohne einstweilen definitive Anträge zu stellen.

**Pfister.** Ich möchte die Anregung des Herrn Dr. Dürrenmatt bezüglich der Ausmerzung der auf das zukünftige Obligationenrecht sich beziehenden Bestimmungen unterstützen. Es ist mir auch etwas unheimlich zu Mute, in einem Gesetz Bestimmungen einführen zu helfen, die uns nicht vorliegen. Wir wissen eigentlich gar nicht, ob wir mit dem, was hier ge-

bracht wird, einverstanden sein können und ob der Entwurf des schweizerischen Obligationenrechtes Gesetz werden wird oder nicht; es kann dagegen das Referendum ergriffen werden und das Resultat der Abstimmung ist uns zum voraus nicht bekannt.

Im übrigen möchte ich beantragen, die Art. 45 und 977 des Zivilgesetzbuches hier nicht anzuführen, indem ich die von dem Obergericht in seiner Eingabe geltend gemachten Bedenken teile. Das Obergericht stellt sich auf den Boden, dass eine nachträgliche Berichtigung einer Zivilstands- oder Grundbucheintragung nicht auf einseitiges Begehren einer Partei erfolgen darf. Es handelt sich hier nicht etwa um die Berichtigung von Irrtümern, Schreibfehlern, denn das Zivilgesetzbuch erklärt ausdrücklich, dass diese ohne weiteres auf Verfügung der betreffenden Aufsichtsbehörden vorgenommen werden kann; sondern es handelt sich um die Berichtigung von Eintragungen, die nachträglich von gewisser Seite angefochten werden, weil sie von ihr als ungerechtfertigt angesehen werden. Derartige Eintragungen berühren meistens in sehr weitgehendem Masse Rechte von Drittpersonen. Man kann sich zum Beispiel den Fall denken, dass die Ehelichkeit eines Kindes, das in den Zivilstandsregistern als ehelich eingetragen ist, angefochten wird. Eine solche Abänderung wird aber nicht auf einseitiges Begehren, sondern nur auf dem Wege eines eigentlichen Prozesses erfolgen können. Oder es wird von irgend einer Seite die Adoption eines Kindes angefochten; auch hier darf die Änderung im Zivilstandsregister nicht auf einseitiges Begehren erfolgen, sondern es soll ein kontradicitorisches Verfahren vorausgehen. Ich denke auch an den Fall des Einspruches gegen die Anerkennung eines ausserehelichen Kindes und so weiter. Alle diese Fälle müssen in einem kontradicitorischen Verfahren untersucht werden und es würden ganz gewiss wesentliche Rechte verletzt, wenn der Richter nur auf einseitiges Begehren seine Verfügung treffen könnte.

Ganz gleich verhält es sich mit der Berichtigung einer Grundbucheintragung. Wir dürfen den Art. 977 Z. G. B. nicht für sich allein betrachten, sondern müssen ihn im Zusammenhang mit den unmittelbar vorangehenden Artikeln ins Auge fassen. Da sehen wir, dass Art. 975 bestimmt, dass eine ungerechtfertigte Eintragung im Grundbuch auf dem Wege einer Klage angefochten werden muss. Wir dürfen deshalb nicht die Berichtigung einer Grundbucheintragung auf bloss einseitiges Begehren hin vorsehen, sondern müssen gestützt auf den Wortlaut des Art. 975 auch hier das kontradicitorische Verfahren, in dem alle beteiligten Parteien angehört werden können, einführen. Ich teile hier die Auffassung des Obergerichtes und möchte beantragen, die beiden Artikel wieder zu streichen.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die verschiedenen Anfragen veranlassen mich zu folgenden Ausserungen.

Grundsätzlicher Natur ist die von den Herren Dürrenmatt und Pfister aufgeworfene Frage, ob wir hier das Obligationenrecht erwähnen wollen oder nicht, und darüber mag der Grosse Rat entscheiden. Ich habe bereits erklärt, dass die Aufnahme des Obligationenrechtes in der Tat ein etwas merkwürdiges Vorgehen ist, allein das Obligationenrecht liegt in seinem zukünftigen Wortlaut vor. Die Bundesversammlung wird darüber nicht mehr materiell diskutieren, sondern nur

noch die Schlussabstimmung vornehmen können, und die redaktionelle Bereinigung unseres Einführungsgesetzes wird sowieso noch einige Zeit in Anspruch nehmen, so dass bis dahin der endgültige Entwurf des Obligationenrechtes vorliegt. Nun ist es ungemein verlockend, in der von uns vorgeschlagenen Weise vorzugehen, weil wir sonst in ganz kurzer Zeit das Einführungsgesetz zum Obligationenrecht revidieren müssten, da es sich auf das neue Obligationenrecht mit der völlig veränderten Anordnung der Artikel nicht anwenden lässt. Es fragt sich, ob der Grosse Rat dieses Wagnis unternehmen will oder nicht. Ich glaube, er sollte es tun, denn materiell wird nichts Neues geschaffen, sondern das, was wir vorschreiben, ist unter anderer Artikelbezeichnung schon im jetzigen Einführungsgesetz zum Obligationenrecht enthalten.

Die Anfrage des Herrn Wyss betreffend Art. 105 kann ich dahin beantworten, dass es sich um einen Druckfehler handelt; dieser Artikel ist irrtümlich ausgelassen worden.

Die Frage, welche Entscheidungen des Richters nach Art. 1 appellabel sein sollen, können wir dann in dem vorgesehenen Dekret ordnen. Das empfiehlt sich um so mehr, als wir heute nicht in der Lage wären zu sagen, in diesen Fällen darf appelliert werden und in jenen nicht. Viele derselben sind so geringfügiger Natur, dass die Appellationsmöglichkeit von vorne herein ausgeschlossen werden muss.

Nun die Aufnahme der Art. 45 und 977. Man muss hier unterscheiden. In allen den von Herrn Pfister angeführten Fällen handelt es sich nicht um eine Berichtigung, sondern um eine formelle Abänderung. Diese Abänderungen sind in den späteren Artikeln erwähnt und fallen meistens in die Kompetenz des Amtsgerichtes, das darüber zu entscheiden hat, ob eine Kindesannahme oder die Anerkennung eines ausserelichen Kindes rückgängig gemacht werden soll. Da gibt es ein gerichtliches Urteil, das nach durchgeführtem Prozessverfahren gefällt wird. Das sind keine Berichtigungen, sondern direkte Abänderungen, wo der Inhalt einer an und für sich richtigen Eintragung nachträglich als falsch erkannt wird. Im vorliegenden Fall aber handelt es sich um eine Berichtigung und zwar sieht Art. 45 zwei Arten von Berichtigungen vor. Die eine ist die, wo es sich um ein offenkundiges Versehen handelt und wo die Aufsichtsbehörde die Richtigstellung anordnet, und die andere die, wo es sich um einen Fehler handelt, der nicht mehr unter den Begriff eines offenkundigen Irrtums eingereiht werden kann und wo eine richterliche Prüfung vorgenommen werden muss, die erfolgt, nachdem der Gegner avisiert worden ist. Man sollte es dabei bewenden lassen. Wir würden den Beteiligten direkt unrecht tun, wenn wir sie in diesen Fällen auf den Prozessweg mit Kostenfolgen und so weiter verweisen wollten. Gleich verhält es sich in bezug auf Art. 977. Ich wiederhole, dass die Aufnahme dieser beiden Artikel auf den ausdrücklichen Wunsch des Departementes erfolgt ist. Ich habe auch nachgesehen, was die Kommentare hierüber sagen, und die Aufnahme dieser beiden Bestimmungen steht mit denselben im Einklang. Das, was das Obergericht in seinem Bericht geltend macht, bezieht sich auf andere Fälle, als hier gemeint sind.

Art. 122, Ziff. 3, des vorliegenden Entwurfes, der früher in Art. 1 enthalten war, findet sich nun in Art. 3, weil man annahm, dass unter Umständen auch über die Höhe des Muttergutsanteils Streitigkeiten ent-

stehen können und man diese in das kontradiktoriale Verfahren verweisen wollte. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, dass alles, was mit Art. 120 in Zusammenhang steht, eigentlich erst dann endgültig geordnet werden kann, wenn wir über diesen Artikel unsere Meinung abgegeben haben, was erst am Schluss der Beratung wird geschehen können.

Der Grossen Rat mag also entscheiden, ob er das Obligationenrecht erwähnen will oder nicht. Ich persönlich würde es begrüssen, wenn dasselbe Aufnahme fände, weil wir so um eine Arbeit herum wären, die wir sonst nachher machen müssten. Im übrigen ersuche ich Sie, den Artikel anzunehmen, wie er vorliegt.

**Wyss** (Bern). Ich möchte zunächst einen Irrtum des Herrn Justizdirektors berichtigen. Ich habe mich nicht nach dem Schicksal des Art. 122, Ziff. 3, erkundigt — der findet sich in Art. 3 vor —, sondern nach dem Schicksal von Art. 122, Ziff. 1, Absatz 2. Dieser findet sich nirgends und ich nehme an, es handle sich auch um einen Druckfehler wie bei Art. 105 und Art. 122, Ziff. 1, Abs. 2, müsste entweder bei Art. 1 oder Art. 3 Aufnahme finden.

Was die Anregung betreffend Beifügung des Wortes «endgültig» anbelangt, so hat uns Herr Regierungsrat Scheurer mitgeteilt, dass die Frage der Appellabilität oder Nichtappellabilität in einem Dekret entschieden werden soll. Ich kann nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, dass das ein ungewöhnliches Verfahren ist. Wir haben bis jetzt die Frage der Appellabilität in Gesetzen, Zivilprozess, Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und so weiter, nicht in einem Dekret geordnet, und wenn man sie jetzt in einem Dekret ordnen will, so ist das ein wenig ein Ausfluss der Bequemlichkeit. Allein ich will keine Schwierigkeiten machen, die Kompetenz dazu ist vorhanden, wenn es im Gesetz selbst vorgesehen wird. Dagegen möchte ich doch, dass uns vom Regierungsratstisch aus die Zusicherung gegeben würde, dass das Dekret in seinem Entwurf vorliegen werde, bevor das Einführungsgesetz dem Volke zur Abstimmung vorgelegt wird, damit man ihm auch sagen kann, wie die Durchführung sich gestalten wird, und dass im weitern dafür gesorgt werde, dass das Dekret, vorausgesetzt dass das Gesetz vom Volk im November genehmigt wird, im Dezember dieses Jahres dem Grossen Rat zur Annahme vorgelegt werde. Denn das Dekret muss vom gleichen Moment an in Kraft sein wie das Gesetz selbst, da es denkbar ist, dass vom 1. Januar 1912 hinweg gewisse Fragen streitig werden, und die betreffenden Kreise genau orientiert sein müssen, welches Verfahren im einzelnen Fall einzuschlagen ist. Sobald ich diese beiden Zusicherungen erhalte, will ich keine Schwierigkeiten machen und den Antrag auf Beifügung des Wortes «endgültig» fallen lassen.

Was die grundsätzliche Anregung der Herren Dürrenmatt und Pfister anbelangt, alle Verweisungen auf das Obligationenrecht zu streichen, so gestehe ich, dass ich im ersten Moment auch diese Auffassung hatte, dass es schwierig ist, auf Artikel zu verweisen, die dem Grossen Rat noch gar nicht vorgelegen sind. Auf der andern Seite muss ich aber gestehen, dass für die vorberatenden Behörden die Versuchung ausserordentlich nahelag, diese Arbeit mit dem Erlass des Einführungsgesetzes zu verbinden. Sie konnten sich dazu um so leichter entschliessen, weil sie sich sagen mussten, dass nach menschlicher Voraussicht am Ob-

ligationenrecht nichts mehr geändert und, sowein als gegen das Zivilgesetzbuch, auch das Referendum nicht dagegen ergriffen werden wird. Mit Rücksicht auf die Vereinfachung der Arbeit möchte ich dem Vorschlag der vorberatenden Behörden nicht entgegentreten, und ich kann dazu stimmen, dass die Verweisungen auf die Artikel des Obligationenrechtes beibehalten werden. Dagegen muss ich auf eine Schwierigkeit aufmerksam machen, die eintreten kann. Es ist nicht ausgeschlossen, dass bei der endgültigen Redaktion des Obligationenrechtes gewisse Verschiebungen stattfinden und einzelne Artikel andere Ziffern bekommen. In diesem Falle sollte man dem Grossen Rat Gelegenheit geben, davon Kenntnis zu nehmen, und ich möchte daher, wenn das Einführungsgesetz in dieser Session in zweiter Beratung erledigt wird, die Möglichkeit offen lassen, dass der Grossen Rat noch ein drittes Mal zur Beratung des Entwurfes einberufen wird, wenn die endgültige Fassung des Obligationenrechtes dazu Anlass bieten sollte. Wenn zu diesem Zwecke vielleicht eine Extrasitzung einberufen werden müsste — das Gesetz ist wichtig genug, dass man es tut —, so hätten wir dann Gelegenheit, die einzelnen Artikel des Obligationenrechtes nachzusehen und allfällige Änderungen treffen zu können. Ich möchte deshalb schon jetzt die Anregung machen, die Beratung des Einführungsgesetzes nach Schluss der gegenwärtigen Session nicht als definitiv anzusehen, sondern uns die Möglichkeit offen zu behalten, je nach dem Schicksal, welches das Obligationenrecht vor dem Schweizervolk finden wird, ein drittes Mal darauf zurückzukommen.

**Schär**, Präsident der Kommission. Was die grundsätzliche Frage anbelangt, ob das Obligationenrecht einbezogen werden soll oder nicht, so muss ich Ihnen namens der Kommission die Erklärung abgeben, dass die Kommission dazu keine bestimmte Stellung eingenommen hat, sondern die Entscheidung dem Rat überlässt. Wir können die Verantwortung dafür nicht übernehmen, dass alles richtig untergebracht ist, wie es sein soll, weil wir, wie ich schon beim Eintreten gesagt habe, den Gesetzestext nicht vor uns hatten. Wir haben zwar die Ueberzeugung, dass es richtig ist, aber wie gesagt, die Verantwortung dafür können wir nicht übernehmen. Der Rat darf es aber unseres Erachtens wagen, den vorgeschlagenen Weg einzuschlagen; wir werden dann noch ein Sicherheitsventil schaffen, um eventuelle Berichtigungen vornehmen zu können.

Was die Anregung des Herrn Wyss betreffend die Aufnahme des Wortes «endgültig» anbetrifft, so muss ich darauf hinweisen, dass die Kommission die Auffassung hatte, dass der Entscheid des Richters in allen Fällen von Art. 1 endgültig sein soll, allerdings unter Vorbehalt der ausserordentlichen Rechtsmittel, wie Beschwerde und Rekurs, die man auch unter dem gegenwärtigen Verfahren kennt.

Bezüglich der Frage des Schlusses der Beratungen des vorliegenden Gesetzes wollte ich eigentlich schon in der Eintretensdebatte dem Rat die Ansicht der Kommission zur Kenntnis bringen; es ist mir aber entgangen und ich will es nachholen. Die Kommission hatte die bestimmte Auffassung, dass wir die Schlussabstimmung über das Gesetz in der zweiten Lesung nicht vornehmen können, sondern sie auf eine, allerdings in der nächsten Zeit einzuberufende ausser-

ordentliche Session verschieben müssen. Hiefür sprechen zwei Gründe. Der wichtigste Grund ist der, dass das Gesetz dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Wir dürfen die Einholung dieser Genehmigung nicht versparen, bis das Volk über den Entwurf entschieden hat, sonst würden im Falle, dass der Bundesrat einzelne Materien nicht sollte genehmigen können, Lücken in dem Gesetz entstehen, die nachher nur auf dem Wege eines neuen Gesetzes ausgefüllt werden könnten. Wir haben deshalb vorgesehen, dass das Gesetz vor der Schlussabstimmung dem Bundesrat nochmals vorzulegen sei, um uns ein Gutachten darüber geben zu lassen, ob dasselbe noch Bestimmungen enthalte, die im Rahmen des eidgenössischen Gesetzes nicht Platz haben. Schon aus diesem Grunde wird die Schlussabstimmung in dieser Session nicht vorgenommen werden können. Dafür sprechen aber auch Erwägungen materieller Natur in betreff des Obligationenrechtes, wie sie uns die Herren Wyss und Dürrenmatt vorgeführt haben. Die Redaktion des Obligationenrechtes ist wenigstens in der Artikelnummerierung noch keine endgültige. Ich habe den Text erhalten, wie er aus der definitiven Redaktion der eidgenössischen Räte hervorgegangen ist, allein die Möglichkeit ist immer noch vorhanden, dass er Verschiebungen erfahre, so dass wir eventuell genötigt sein werden, in unserem Entwurf noch Änderungen vorzunehmen. Aus diesen Gründen ist die Kommission der Ansicht, dass die Schlussabstimmung in dieser Lesung nicht erfolgen kann, sondern auf eine spätere Session, die aber nicht lange auf sich warten lassen darf, verschoben werden muss.

**Wyss** (Bern). Ich möchte Herrn Regierungsrat Scheurer anfragen, ob er einverstanden ist, dass Art. 122, Ziff. 1, Abs. 2, aufgenommen werde.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann nur wiederholen, was ich bereits gesagt habe. Alle Verweisungen im Gebiete des Art. 120 müssen nachgesehen werden, wenn der grosse Rat über diesen Artikel definitiv abgestimmt haben wird. Wenn es soweit ist, wird es keine Schwierigkeit haben, das wieder vorzunehmen; das Resultat der zweiten Lesung muss sowieso noch einmal geprüft werden. Der Herr Kommissionspräsident hat ganz richtig bemerkt, dass diese Verweisungen noch einmal nachgesehen werden müssen, und es wird keine Schwierigkeit haben, dann eventuell auch noch den Art. 122, Ziff. 1, Abs. 2, aufzunehmen. Augenblicklich nehme ich an, dass auch hier ein Druckfehler vorliegt.

**Wyss** (Bern). Ich erkläre mich befriedigt.

**Präsident**. Was zunächst die Anregungen betreffend das weitere Vorgehen anbelangt, so nehme ich an, der Rat habe stillschweigend zugestimmt, eine Extra-session in Aussicht zu nehmen zur Bereinigung derjenigen Fragen, namentlich auch formeller Natur, die jetzt nicht erledigt werden können, besonders bezüglich der Verweisung auf die Artikel des Obligationenrechtes.

Ferner nehme ich an, der Rat habe in der Eintretensdebatte der Auffassung beigeplichtet, dass eine Mitwirkung des Obergerichtes erst für die Uebergangs-bestimmungen in Aussicht genommen werden soll und wir später darauf zurückkommen würden.

Zu Art. 1 hat Herr Wyss seinen Antrag auf Beifügung des Wortes «endgültig» nicht aufrechterhalten. Auch Herr Dürrenmatt hat keinen bezüglichen Antrag formuliert. Dagegen hat Herr Wyss die Wiederaufnahme des Art. 105 beantragt. Nachdem vom Regierungsratstisch aus erklärt worden ist, dass es sich hier lediglich um eine Auslassung handelt, nehme ich an, die Aufnahme des Art. 105 sei stillschweigend beschlossen, unvorigeblieblich der Frage, ob auch Art. 122, Ziff. 1, Abs. 2, noch aufgezählt werden muss.

Dagegen liegen Streichungsanträge vor. Stellen die Herren Dürrenmatt und Pfister definitiv den Antrag auf Streichung der Bestimmungen des Obligationen-rechtes?

**Dürrenmatt**. Nachdem erklärt worden ist, dass die Schlussabstimmung auf eine spätere Session verschoben werden soll und so noch Zeit sein wird, unter Umständen auf dem Wege der Wiedererwägungsanträge zum Ziele zu kommen, sehe ich jetzt von der Stellung eines Streichungsantrages ab.

**Präsident**. Ist Herr Pfister damit einverstanden?

**Pfister**. Ja.

**Präsident**. Hält Herr Pfister den Antrag auf Streichung der Art. 45 und 977 aufrecht?

**Pfister**. Mit Rücksicht auf die von Herrn Regierungsrat Scheurer gegebene Auskunft ziehe ich den Antrag zurück.

**Präsident**. Damit wäre Art. 1 bereinigt und in der vorliegenden Fassung mit Aufnahme des Art. 105 ge-nehmigt.

#### Beschluss:

Art. 1. Die Anordnung von Massnahmen und der Erlass von Verfügungen auf einseitigen Antrag erfolgen, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, durch den Gerichtspräsidenten.

Es betrifft dies namentlich folgende Bestim-mungen des Zivilgesetzbuches (Z. G. B.), des Obligationenrechtes (O. R.) und dieses Gesetzes (E. G.):

Z. G. B.

Art. 35. Verschöllerklärung;

- » 45. Berichtigungen von Eintragungen im Zivilstandsregister;
- » 103 und 104. Abkürzung der Wartefrist;
- » 140, Abs. 2. Aufforderung eines Ehegatten zur Rückkehr bei böswilliger Verlassung;
- » 165. Aufhebung der Entziehung der Vertre-tungsbefugnis einer Ehefrau;
- » 167, Abs. 2 und 3. Verbot des Ehemannes betreffend Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes durch die Ehefrau. Veröffentli-chung und Aufhebung dieses Verbotes;
- » 169, 170, 171, und 172. Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft;
- » 185. Gerichtliche Gütertrennung auf Be-gehren eines Gläubigers;
- » 197. Anordnung der Inventaraufnahme bei der Güterverbindung;

- Art. 205, Abs. 2. Anordnung der Sicherstellung des eingebrochenen Frauengutes bei der Güterverbindung;
- » 246, Abs. 2. Festsetzung des Beitrages der Ehefrau an die ehelichen Lasten bei der Gütertrennung;
- » 410, Abs. 2. Fristansetzung zur Genehmigung von Rechtsgeschäften Bevormundeter;
- » 507, Abs. 1 und 2. Niederlegung und Protokollierung mündlicher letztwilliger Verfügungen;
- » 604, Abs. 2. Anordnung betreffend Verschiebung der Erbschaftsteilung;
- » 604, Abs. 3. Anordnung vorsorglicher Massnahmen zum Schutz der Miterben eines zahlungsunfähigen Erben;
- » 611, Abs. 2. Losbildung bei der Erbteilung;
- » 612, Abs. 3. Anordnung der Art der Versteigerung von Erbschaftssachen;
- » 662, Abs. 3. Grundbucheintragung bei der ausserordentlichen Ersitzung;
- » 699, Abs. 1. Verbot des Betretens von Wald und Weide und der Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergleichen;
- » 760. Anordnung der Sicherheitsleistung bei der Nutzniessung;
- » 763. Anordnung der Inventaraufnahme bei der Nutzniessung;
- » 808, Abs. 1 und 2. Verbot weiterer schädlicher Einwirkungen und Ermächtigung zu zweckdienlichen Vorkehrungen bei Wertverminderung eines Grundpfandes;
- » 809, Abs. 3. Fristansetzung an den Grundpfandschuldner zur Sicherung oder Wiederherstellung bei Wertverminderung eines Grundpfandes;
- » 811. Verfügung betreffend Entlassung kleiner Stücke eines Grundpfandes aus der Pfandhaft;
- » 839, Abs. 3. Prüfung der Hinlänglichkeit der Sicherheit für Forderungen der Handwerker oder Unternehmer;
- » 860, Abs. 3. Anordnung betreffend Ersetzung des Stellvertreters eines Schuldbrief- oder Gültgläubigers;
- » 861, Abs. 2. Hinterlegung von geschuldeten Beträgen durch den Grundpfandschuldner;
- » 870, 871 (864). Kraftloserklärung von Schuldbrief und Gült;
- » 961 und 966, Abs. 2. Anordnung vorläufiger Eintragungen in das Grundbuch;
- » 976, Abs. 3. Verfügung betreffend Löschung untergegangener dinglicher Rechte;
- » 977. Berichtigung von Grundbucheintragungen;
- O. R.
- » 83, Abs. 2. Fristansetzung betreffend Sicherheitsleistung;
- » 92, Abs. 2. Bestimmung des Ortes der Hinterlegung der geschuldeten Sache;
- » 93. Anordnung betreffend Verkauf der geschuldeten Sache;
- » 107, Abs. 1. Fristansetzung beim Verzuge des Schuldners;
- » 175, Abs. 3. Sicherheitsleistung bei der Schuldübernahme;

- Art. 202, Abs. 1. Anordnung der Untersuchung des Tieres bei Gewährsmängeln;
- » 204, Abs. 2 und 3. Feststellung des Tatbestandes und Anordnung betreffend den Verkauf bei Bemängelung übersandter Sachen;
- » 330, Abs. 2. Bezeichnung des Vertrauensmannes bei Dienstverhältnissen mit Gewinnbeteiligung;
- » 354. Sicherheitsleistung wegen Lohngefährdung;
- » 366, Abs. 2. Fristansetzung beim Verzuge des Unternehmers;
- » 367, Abs. 2. Ernennung von Sachverständigen und Beurkundung des Befundes bei Mängeln des abgelieferten Werkes;
- » 383, Abs. 3. Fristansetzung zur Herstellung einer neuen Auflage;
- » 427, Abs. 1 und 3. Anordnungen betreffend Feststellung des Tatbestandes und den Verkauf von Kommissionsgütern;
- » 435. Anordnungen betreffend die Versteigerung von Kommissionsgütern;
- » 444, Abs. 2, 445 und 453, Abs. 1. Anordnungen betreffend Festsetzung des Tatbestandes, den Verkauf und die Hinterlegung von Frachtgütern;
- » 580, Abs. 2. Ernennung der Liquidatoren einer Kollektivgesellschaft;
- » 641, Abs. 4. Gestattung der Einsicht in die Bücher und Korrespondenzen einer Aktiengesellschaft;
- » 666, Abs. 3. Widerruf der Bestellung der Liquidatoren einer Aktiengesellschaft;
- » 711, Abs. 2. Anzeige der Auflösung der Genossenschaft an den Handelsregisterführer;
- » 791 bis 800. Verfügungen bei abhanden gekommenen Wechseln und deren Amortisation;
- » 850 bis 857. Verfügungen betreffend die Amortisation von Inhaberpapieren;
- E. G.
- » 105. Erlass von Verboten;
- » 120f, Ziff. 3, Abs. 2. Ausstellung eines Frauengutsempfangscheines;
- » 120f, Ziff. 3, Abs. 3. Manifestation mit Bezug auf den Inhalt des Empfangscheines;
- » 120f, Ziff. 3, Abs. 4. Errichtung eines Inventars über das eingebrachte Eigengut;
- » 120f, Ziff. 5, Abs. 1. Sicherstellung der Hälfte des Frauengutes.

---

## Art. 2.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir beantragen Ihnen, das zweite Alinea des Art. 2 zu streichen. Das Zivilgesetzbuch sieht vor, dass die Kantone vorschreiben müssen, welche Behörden entscheiden sollen, wenn bei einer Teilung über die Zuweisung besonderer Gegenstände, wie Fa-

milienerinnerungen und Familienschriften, Streitigkeiten entstehen; ebenso wenn Streitigkeiten entstehen über die ungeteilte Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder über die Frage, ob dasselbe ungeteilt zugewiesen oder ob es verteilt werden soll. Die Kantone können hiefür eine Administrativbehörde oder den Richter als zuständig erklären. Im fröhern Entwurf sind die richterlichen Behörden als zuständig erklärt. Da aber kein weiterer Zusatz aufgenommen wurde, musste der Richter im ordentlichen Verfahren, also auf dem Wege eines vollständigen Prozesses entscheiden. Nun sind die vorberatenden Behörden der Meinung, dass das ordentliche Verfahren unter Umständen viel zu lange dauern würde. Nehmen wir zum Beispiel den Fall der Zuschätzung eines Heimwesens an den jüngsten Sohn. Wie dabei verfahren werden soll, davon steht im Gesetzbuch nichts. Praktisch wird es so gehalten, dass das Amtsgericht die Schätzung vornimmt, aber nicht im gewöhnlichen Prozessverfahren, sondern es findet einfach eine Verhandlung vor dem Amtsgericht und eine Expertenschätzung, eventuell eine Appellation, statt. Die Frage, wem ein landwirtschaftliches Heimwesen zugewiesen werden soll, eignet sich nicht zu einem jahrelangen Prozess, sondern der Entscheid soll rasch fallen. Es ist nicht möglich, diese Frage in den Fristen zu erledigen, die bei uns für die Erledigung eines ordentlichen Prozesses notwendig sind; der Gegenstand erträgt einen solchen Prozess nicht. Zur Stunde ist bei derartigen Fragen eigentlich nur eine Streitigkeit möglich. Darüber, wer der jüngste Sohn ist, bestehen keine Anstände, wohl aber darüber, wie hoch der Preis des landwirtschaftlichen Gewerbes sein soll. In Zukunft wird die Frage etwas schwieriger sein, indem man nicht auf das Alter, sondern auf die Eignung abstellt. Immerhin wird es aber dem Amtsgericht, das die Verhältnisse, den Ortsgebrauch, die Leute kennt, möglich sein zu erklären, wer den Vorzug verdient. Dieser Entscheid soll aber rasch erfolgen, denn wenn sich nach dem Tode des Vaters die Söhne darüber streiten, wer das Heimwesen übernehmen soll, liegt es nicht im Interesse der Erben, dass erst nach zwei, drei Jahren der Entscheid falle. Was soll unterdessen mit dem Hof geschehen? Aus diesen Gründen haben die vorberatenden Behörden beschlossen, den einen Teil dieser Frage dem Richter im raschen Verfahren zu überweisen und den andern Teil dem Amtsgericht im Verfahren nach Art. 4 zur Entscheidung zu unterbreiten und das ordentliche Prozessverfahren auszuschliessen. Das Obergericht hat dieses Vorgehen beanstandet, indem unter Umständen statt eines drei Prozesse geführt werden müssen. Ich glaube aber, die Frage werde sich sehr häufig nur in der nakten Form stellen, wer ein Gut übernehmen solle. Ist überhaupt streitig, wie die Erbschaft geteilt werden solle und muss diese Teilung auf dem Prozesswege erzwungen werden, so steht nichts im Wege, dass man das andere mit hineinnimmt und die gesamten Streitigkeiten in einem Urteil erledigt. Ist aber, wie es häufig der Fall ist, nur die Frage streitig, wer das Heimwesen bekommen soll, so ist es nicht gut, wenn wir sie in einem jahrelangen Prozess entscheiden lassen, sondern das soll von dem Amtsgericht in kurzem Verfahren erledigt werden, damit die Erben wissen, woran sie sind. Im andern Fall könnten sie leicht zum Schluss kommen, sie hätten besser nicht prozediert, sie leben lange Zeit in Un-

sicherheit und diejenigen, die den Hof übernehmen werden, wissen nicht, ob sie eine Lebensstellung bekommen oder ob sie nicht besser etwas Neues anfangen sollen. Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, in beiden Streitigkeiten das rasche Verfahren einzuführen.

**Wyss** (Bern). Ich möchte beantragen, das zweite Alinea beizubehalten, da ich keinen Grund für dessen Streichung einsehe.

**Schär**, Präsident der Kommission. Nachdem der Antrag vorliegt, das zweite Alinea wieder aufzunehmen, erlaube ich mir auch noch einige Bemerkungen. Ich hatte zuerst auch Bedenken gegen die Streichung, indem ich mir sagte, dass hier doch so wesentliche Interessen auf dem Spiele stehen, dass es sich empfehle, die Streitfragen auf dem ordentlichen Prozessweg zu erledigen. Nach reiflicher Prüfung der Sache bin ich aber auch zu der Ansicht gekommen, dass wir wohl den von der Regierung proponierten Weg einschlagen dürfen. Wir müssen die Art. 613 einerseits und 621 und 625 anderseits auseinanderhalten. Art. 613 greift allgemein ein, sobald es sich um irgend eine Erbschaft handelt. Wenn da Gegenstände vorhanden sind, die ihrer Natur nach nicht getrennt werden sollen, oder Familienschriften, Familiendenkmäler dieser oder jener Art, die man lieber nicht veräussern will, so hat im Streitfall der Richter zu entscheiden, ob die Gegenstände geteilt und die Familienschriften veräussernt werden sollen. Das betrifft in der Regel kleinere Verhältnisse. Es soll zum Beispiel bei einer Teilung eine zusammengehörende Zimmerausstattung nicht auseinandergerissen werden, weil sie sonst an Wert verliert. Wenn nun ein Erbe das Ganze übernehmen will, andere aber dagegen Einspruch erheben, so entscheidet der Richter. Es ist aber wohl nicht am Platz, dass in einem solchen Fall das ordentliche Verfahren mit Schriftenwechsel und einer Dauer von zwei oder drei Jahren stattfinde.

Die Art. 621 und 625 beziehen sich ausschliesslich auf das bärgerliche Erbrecht. Da habe ich mich zuerst gefragt, ob es nicht aus folgenden Erwägungen besser wäre, den Entscheid nicht dem Amtsgericht zu übertragen. Bekanntlich ist das Amtsgericht in vielen ländlichen Bezirken fast nur aus Landwirten zusammengesetzt. Es entsteht nun die Frage, ob da nicht gegenüber andern Erben, die nicht Landwirte sind, der landwirtschaftliche Standpunkt unter Umständen allzusehr in den Vordergrund gedrängt würde. Wenn das Amtsgericht endgültig entscheiden würde, so würde ich mich aus diesem Grunde für das ordentliche Prozessverfahren ausgesprochen haben; allein das jetzige summarische Verfahren vor dem Amtsgericht sieht die Appellationsmöglichkeit vor, sobald die streitige Summe einen gewissen Betrag überschreitet. Zweifellos wird man in Zukunft so vorgehen und damit ist gegen die von mir geäussernten Bedenken eine Garantie geschaffen. Eine obere Instanz kann die Sache nachprüfen und allfällige Korrekturen anbringen.

Aus diesen Erwägungen habe ich dafür gestimmt, die genannten Streitfälle aus dem ordentlichen Verfahren auszuschalten und den Art. 613 in das kontraktorische Verfahren des Gerichtspräsidenten und die Art. 621 und 625 in das summarische Verfahren vor Amtsgericht zu stellen. Ich empfehle Ihnen die Annahme der Fassung der vorberatenden Behörden.

**Wyss** (Bern). Wir dürfen dem Alinea 2 des Art. 2 keine allzu grosse Wichtigkeit beimessen. Nach längerer Prüfung bin ich eigentlich zu der Auffassung gekommen, dass es ziemlich gleichgültig ist, ob wir es haben oder nicht. Das Alinea will prinzipiell nur sagen, dass in den genannten Fällen die richterlichen Behörden zuständig sein sollen. Das eidgenössische Zivilgesetzbuch spricht in den hier zitierten Artikeln nicht vom Richter, sondern von der zuständigen Behörde und infolgedessen muss das kantonale Einführungsgesetz erklären, wer unter der zuständigen Behörde zu verstehen sei. Das Alinea 2 bestimmt, dass bei Streitigkeiten nach Art. 613, 621 und 625 Z. G. B. die richterlichen Behörden zuständig sein sollen. Das Verfahren, das eingeschlagen werden soll, wird später angegeben, indem die Fälle von Art. 613 in Art. 3 der Entscheidung des Gerichtspräsidenten und die Fälle von Art. 621 und 625 Z. G. B. in Art. 4 der Entscheidung des Amtsgerichtes zugewiesen werden. Weil nun die nähere Präzisierung des Verfahrens in den Art. 3 und 4 enthalten ist, scheint es mir ziemlich gleichgültig zu sein, ob wir das Alinea 2 hier haben oder nicht. Wenn ich beantragt habe, es beizubehalten, geschah es lediglich deshalb, weil man so sofort sieht, dass der Ausdruck «zuständige Behörde» im Zivilgesetzbuch nach dem kantonalen Gesetz in der Weise interpretiert wird, dass wir darunter nicht etwa eine administrative, sondern die richterliche Behörde gemäss dem Zivilprozess verstehen. Die Beibehaltung des Art. 2 hat keine Änderung in der Anwendung der drei Artikel des Zivilgesetzbuches zur Folge, sondern Sie werden auch in diesen Fällen die Streitigkeiten nach Art. 613 vor den Gerichtspräsidenten und diejenigen nach Art. 621 und 625 vor das Amtsgericht bringen müssen.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Ausdruck «zuständige Behörde» kommt im Zivilgesetzbuch sehr häufig vor und die Kantone können als solche die Administrativbehörde oder den Richter bezeichnen. Wir haben die Sache nun so geordnet, dass wir nicht ausdrücklich sagen, die und die Fälle werden dem Richter und die und die Fälle der Administrativbehörde zugewiesen, sondern dass wir die betreffenden Fälle einfach auf die verschiedenen Artikel verteilen. Wenn wir das Al. 2 beibehalten, so müsste aus dem gleichen Grunde in vielen andern Fällen eine ähnliche Bestimmung aufgenommen werden. Darum haben wir es gestrichen. In der Sache selbst stimmen die Ansichten des Herrn Wyss und der vorberatenden Behörden überein.

#### A b s t i m m u n g :

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Wyss) . Mehrheit.

#### B e s c h l u s s :

Art. 2. Die Zuständigkeit der richterlichen Behörden bestimmt sich in allen Fällen, wo das Zivilgesetzbuch, das Obligationenrecht oder dieses Gesetz dem Richter eine Entscheidung zuweist, oder eine solche notwendig wird und dieses Gesetz nicht etwas anderes vorsieht, nach den Vorschriften des Gesetzes über das Zivilprozessverfahren.

#### Art. 3.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 3 hat auf Anregung des Herrn Dürrenmatt eine andere äussere Form erhalten und ist der Fassung des Art. 1 angepasst worden. Gemäss den bereits ergangenen Beschlüssen des Grossen Rates müssen nun hier neu Art. 234 aus Art. 1 und Art. 613 aus Art. 2 herübergenommen werden. Ferner beantragen die vorberatenden Behörden gemäss einer Anregung des Herrn Grossrat Hügli, den vorher in Art. 4 figürerenden Art. 334 hier aufzunehmen, also die Entscheidung bei Streitigkeiten über die Bestimmung des Lidlohnes in Fällen der Betreibung und des Konkurses dem Gerichtspräsidenten zu übertragen.

**Wyss** (Bern). In Art. 3 ist auch Art. 75 Z. G. B. aufgenommen und es sollen demnach Streitigkeiten betreffend die Anfechtung von Vereinsbeschlüssen vor dem Einzelrichter ausgetragen werden. Selbstverständlich ist je nach der Höhe des geforderten Schadenersatzes oder der Wichtigkeit der Sache die Appellation zulässig. Wird gleichzeitig mit der Anfechtung eines Vereinsbeschlusses eine Schadenersatzforderung geltend gemacht, so sind beide Ansprüche zusammen in dem für die Schadenersatzklage vorgeschriebenen Verfahren anhängig zu machen. Wenn also ein Schadenersatz im Betrage von 200 Fr. verlangt wird, so entscheidet der Einzelrichter endgültig, bei 400 Fr. das Amtsgericht, und wenn mehr gefordert wird, so greift der ordentliche schriftliche Prozess bis zum Appellhof Platz. Ich frage mich nun, ob es nicht praktischer wäre, im Falle der Anfechtung eines Vereinsbeschlusses unter gleichzeitiger Geltendmachung einer Schadenersatzforderung beide Prozesse vor den Einzelrichter zu bringen, statt das ordentliche Verfahren anzuwenden, wenn zufällig die Schadenersatzsumme den Betrag von 200 Fr. übersteigt. Die Hauptsache in diesen Fällen ist, dass wir möglichst rasch einen endgültigen Entscheid bekommen. Wenn der Beschluss einer Käseriegemeinde oder sonst eines Vereins von einem Mitglied, das man vielleicht ausgeschlossen oder boykottiert hat, angefochten wird und letzteres erklärt, es sei ungerecht behandelt worden, es wolle an der nächsten Sitzung teilnehmen und verlange Schadenersatz wegen Kreditschädigung, so ist es sowohl für den Verein selbst wie für das betreffende Mitglied außerordentlich wichtig, dass die Frage so schnell als möglich liquidiert wird, weil unter Umständen der Verein oder das einzelne Mitglied in seiner weiteren Tätigkeit gehemmt ist, solange die Frage schwiegend ist. Nun hätte ich Bedenken, die beiden Ansprüche auf Anfechtung eines Vereinsbeschlusses und auf Bezahlung einer Schadenersatzsumme der endgültigen Beurteilung des Einzelrichters zu unterstellen, wenn es sich um höhere Beträge handelt. Allein sobald es sich um Summen von mehr als 400 Fr. handelt, wird der Streit sowieso appellabel, nur braucht er in erster Instanz nicht auf schriftlichem Wege geführt zu werden, sondern kann innerhalb einiger Wochen vom Einzelrichter erster Instanz entschieden werden. Die Hinzufügung des Schadenersatzanspruches hat bei Behandlung des Streites vor dem Einzelrichter einfach die praktische Folge, dass man bei der Protokollierung sorgfältiger sein muss, als man in diesen Fällen gewöhnlich ist. Wird die Protokollierung richtig geführt, so ist

nachher das nötige Material zur endgültigen Entscheidung durch den Appellhof in durchaus genügender Weise vorhanden. Mit Rücksicht auf die grösste Raschheit, die erzielt wird, wenn der Handel in erster Instanz vor dem Einzelrichter durchgeführt wird und nicht das ordentliche Verfahren eingeschlagen werden muss, möchte ich beantragen, die Sache umgekehrt zu regeln und zu sagen: « Wird mit der Anfechtung ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht, so sind beide Ansprüche zusammen vor dem Gerichtspräsidenten anhängig zu machen ». Das Weitere ergibt sich dann aus dem Zivilprozess von selbst.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die hier vorliegende Fassung beruht auf einem Antrag des Herrn Grossrat Schüpbach, der den Sinn hatte, dass zwei Prozesse vermieden werden sollen. Nun kann man die Sache so ordnen, wie es hier steht oder wie Herr Wyss vorschlägt. Persönlich kann ich mich mit dem Antrag des Herrn Wyss ganz gut einverstanden erklären, nur sollte dann vielleicht gesagt werden: « .... so sind beide Ansprüche im gleichen Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten anhängig zu machen ».

**Wyss** (Bern). So ist es verstanden. Ich habe das Wort « zusammen » aufgenommen und man könnte vielleicht die Fassung wählen: « .... so sind beide Ansprüche zusammen im gleichen Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten anhängig zu machen ».

Angenommen mit der Abänderung Wyss.

#### Beschluss:

Art. 3. Der Gerichtspräsident ist der zuständige Richter in folgenden vom Zivilgesetzbuch, vom Obligationenrecht und diesem Gesetz vorgesehenen Fällen:

Z. G. B.

Art. 75. Anfechtung von Vereinsbeschlüssen. Wird mit der Anfechtung ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht, so sind beide Ansprüche zusammen im gleichen Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten anhängig zu machen;

- » 234. Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft und Ausscheidung eines beteiligten Kindes;
- » 334. Forderungen der Kinder bei gemeinsamem Haushalt;
- » 463. Sicherstellung der Rente des überlebenden Ehegatten;
- » 464. Sicherstellung der Miterben gegenüber dem überlebenden Ehegatten;
- » 613. Veräusserung oder Zuweisung besonderer Gegenstände bei der Erbteilung;
- » 651. Anordnungen bei der Aufhebung des Miteigentums;
- » 669. Feststellung ungewisser Grenzen;
- » 690. Abnahme des Wassers bei Entwässerungen;

- Art. 691, 692 und 693. Durchleitungen von Brunnen, Drainieröhren, Gasröhren und dergleichen, sowie von elektrischen Leitungen;
- » 694. Einräumung eines Notweges;
- » 710. Einräumung eines Notbrunnens;
- » 743 und 744. Feststellung der Dienstbarkeitsordnung bei der Teilung von Grundstücken;
- » 762. Entzug des Nutzniessungsgegenstandes;
- » 766. Anordnung der Liquidation eines Nutzniessungsvermögens;
- » 775. Abtretung von Forderungen an den Nutzniesser;
- » 927 und 928. Besitzesklagen;
- O. R.
- » 512. Sicherstellung der Bürgen und Befreiung von der Hauptschuld;
- E. G.
- » 72, 73, 73<sup>bis</sup> und 74. Klagen aus Nachbarrecht bei Grabungen, Bauten und Pflanzungen, bei Wegrechten und Einfriedigungen und bei der Erstellung von Holztransportanlagen;
- » 75<sup>bis</sup>. Erstellung von Schutzvorrichtungen gegen Naturereignisse;
- » 76, Abs. 2. Bestimmung des Kulturschadens bei der Errichtung, Sicherung und Unterhaltung von Vermessungszeichen;
- » 121, Ziff. 2, Abs. 2. Ermächtigung der Witwe im Falle der Nichtzustimmung der Kinder;
- » 121, Ziff. 3 und 4. Teilungsrecht der Witwe, der Kinder und der Gläubiger;
- » 122, Ziff. 3. Herausgabe des Muttergutsanteils.

#### Art. 4.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 4 erfährt nur diejenigen Änderungen, die bereits durch die Beschlüsse des Grossen Rates präjudiziert sind. Art. 334 wird hier gestrichen und die Art. 621 und 625 werden neu aufgenommen.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 4. Das Amtsgericht ist das zuständige Gericht in folgenden vom Zivilgesetzbuch oder diesem Gesetz vorgesehenen Fällen:

Z. G. B.

Art. 49. Feststellung des Lebens oder Todes einer Person;

- » 111. Einspruch gegen die Eheschliessung;
- » 120—136. Ungültigerklärung der Ehe;
- » 137—158. Ehescheidung;
- » 183 und 184. Gerichtliche Gütertrennung auf Begehren des Ehemannes, der Ehefrau;
- » 187. Wiederherstellung des früheren Güterstandes nach Aufhebung der Gütertrennung;
- » 189. Auseinandersetzung bei Eintritt der Gütertrennung;
- » 253—256. Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes;
- » 260, 261 und 262. Ehelicherklärung eines ausserehelichen Kindes und Anfechtung dieser Erklärung;

- Art. 269. Aufhebung der Kinderannahme;  
 » 305 und 306. Aufhebung der Anerkennung eines ausserehelichen Kindes;  
 » 307—323. Vaterschaftsklage;  
 » 348, Abs. 2. Eintritt eines Gemeinders in die Wirtschaft des Uebernehmers bei der Ertragsgemeinderschaft;  
 » 621 und 625. Zuweisung, Veräusserung oder Teilung eines landwirtschaftlichen Gewerbes; E. G.  
 » 120 f, Ziff. 4, Abs. 2 und 3. Berichtigung des Wertes der Frauengutsforderung;  
 » 120 f, Ziff. 5, Abs. 3. Gütertrennung bei Nichtleistung der Sicherheit für die Hälfte der Frauengutsforderung;  
 » 120 g. Festsetzung der Ehesteuers.
- 

### Art. 5.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 5. Der Präsident des Einwohnergemeinderates oder die von der Gemeinde hiefür bezeichnete Amtsstelle ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen:

Z. G. B.

- Art. 46, Abs. 2. Entgegennahme der Anzeige von Findelkindern und Mitteilung an den Zivilstandsbeamten;  
 » 164. Veröffentlichung der Entziehung der Vertretungsbefugnis der Ehefrau;  
 » 333. Anordnung der erforderlichen Vorfahren betreffend geistesschwache oder geisteskranke Hausgenossen;  
 » 720 und 721. Entgegennahme von Fundanzeigen und Genehmigung der Versteigerung gefundener Sachen.
- 

### Art. 6.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Schlussalinea findet sich nun in der abgeänderten Fassung vor, die in der ersten Beratung von Herrn Grossrat von Fischer beantragt worden ist. Dabei wird die Frage zu entscheiden sein, wer die Ermächtigung zur Adoption, zur Kindesannahme erteilen soll. Die Kindesannahme war bekanntlich bis jetzt im alten Kanton gesetzlich nicht vorgesehen, dagegen wohl im neuen Kanton, wo sie vom Amtsgericht ausgesprochen wurde. Herr Grossrat Haas hat nun in der ersten Beratung den Antrag gestellt, die Ermächtigung zur Kindesannahme sei in die Kompetenz des Gerichtes und nicht des Gemeinderates zu verweisen. Die vorberatenden Behörden sind der Meinung, dass es sich hier weit mehr um etwas handelt, das in das Gebiet der Vormundschaftspflege einschlägt und deshalb von derjenigen Behörde zu entscheiden ist, die sich in der Regel

mit diesen Angelegenheiten abgibt. Die Voraussetzungen in bezug auf die Altersdifferenz und die Zustimmung der anzunehmenden Person oder, im Falle ihrer Unmündigkeit oder Entmündigung, der Eltern oder der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde sind im Gesetze enthalten und die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde oder des Gemeinderates scheint unter dem Vorbehalt der Appellation an den Regierungsstatthalter und Regierungsrat zu genügen, um die notwendige Sicherheit herbeizuführen; dies um so mehr, als in gewissen Fällen auch noch die Ermächtigung der Aufsichtsbehörde, des Regierungsrates, notwendig ist.

Ferner wird beantragt, unter denjenigen Fällen, in denen die burgerlichen Korporationen mitzusprechen haben sollen, den Art. 267 zu streichen, also die Ermächtigung zur Kindesannahme einzig und allein dem Einwohnergemeinderat zu überlassen. Das deshalb, weil die Kindesannahme auf die Heimatzugehörigkeit des Kindes keine Einwirkung hat; der Adoptierte wird nicht etwa Bürger der betreffenden Gemeinde, der die Annehmenden angehören, sondern behält seine bisherigen Heimatrechte bei, so dass die burgerlichen Behörden damit nichts zu tun haben und es gerechtfertigt erscheint, das Zustimmungsrecht derjenigen Behörde zu wahren, die im allgemeinen in derartigen Fragen entscheidet, das heisst dem Einwohnergemeinderat.

**Albrecht**. Art. 6 sieht unter anderm auch vor, dass der Einwohnergemeinderat zuständig sei für die Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen, die nicht von einem Notar aufbewahrt werden. Ich habe bereits in der Kommission den Antrag gestellt, es sei der Zusatz «die nicht von einem Notar aufbewahrt werden» zu streichen. Ich habe in der Kommission die Beobachtung gemacht, dass aus Notariatskreisen darauf abgestellt wurde, die Testamente sollen bei einem Notar aufbewahrt werden, obschon das Bundesgesetz hiefür eine Behörde vorsieht. Der Bundesgesetzgeber hat offenbar mit gutem Recht bestimmt, dass so wichtige Dokumente bei einer Behörde und nicht bei einer Privatperson aufbewahrt werden sollen. Vorderhand ist aber der Notar eine Privatperson, wenn er auch einen Beruf mit amtlichem Charakter ausübt; auf alle Fälle ist er keine Behörde, wie man in der Kommission glauben machen wollte. Nun werden in Zukunft die Testamente in der Minute aufgenommen. Es wird also nicht wie bis anhin eine Urkunde ausgefertigt, die dem Mandanten verabfolgt wird, sondern das Testament wird in der Minute ausgeführt und diese bleibt laut Notariatsgesetz in der Verwahrung des betreffenden Notars. Das ist gesetzliche Bestimmung und dabei bleibt es. Wenn in Art. 6 von der Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen gesprochen wird, so ist selbstverständlich diese notarielle Minute ausgenommen, denn sie gehört zu den Konzepten des Notars und bleibt in seinem Archiv. Allein wenn man den vorliegenden Passus aufnimmt, würde wahrscheinlich von Notariatskreisen aus proklamiert werden, dass der Bürger genötigt sei, das Testament bei einem Notar zu deponieren. Nun werden aber immer mehr selbstgeschriebene, holographische Testamente errichtet, bei denen man den Notar, den zivilrechtlichen Beichtvater, nicht dabei haben will. Diese selbstgeschriebenen Testamente sollen selbstverständlich nicht beim Notar abgegeben werden, sondern bei einer Behörde, und diese Freiheit, die das Bundesgesetz gibt, soll

nicht eingeengt, eingekapselt werden. Wir werden im Laufe des Einführungsgesetzes noch einer Reihe von Versuchen des Notariates, diese Freiheiten einzuschränken und dem Publikum den Notar aufzudrängen, begegnen, worauf ich bereits hier aufmerksam machen möchte. Der Herr Kommissionspräsident hat uns zwar in der Kommission das Ehrenwort abgegeben, dass hier keine notariellen Vorteile gesucht werden. Wir haben dieses Ehrenwort nicht verlangt, aber es ist in die Augen springend, dass der Notariatsstand hier seine letzten Anstrengungen macht, um sich überall hervorzuhalten und seine Interessen bestmöglichst zu wahren. Dazu hat er das Recht, nur soll man auch auf das andere Publikum Rücksicht nehmen.

**Schär**, Präsident der Kommission. Es ist von Seiten des Herrn Albrecht sehr müssig, schon in diesem Stadium der Beratung einen Ausfall zu machen auf einen Stand, der hier im Rate vertreten ist. Dies ist gerade in der vorliegenden Materie am allerunangemessensten, weil wir hier eine strikte Vorschrift des eidgenössischen Zivilgesetzbuches ausführen müssen. Art. 504 Z. G. B. lautet: «Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass die mit der Beurkundung betrauten Beamten die Verfüungen (gemeint sind die letztwilligen Verfüungen) im Original oder in einer Abschrift entweder selbst aufbewahren oder einer Amtsstelle zur Aufbewahrung übergeben». Nun haben wir vor kurzem das Notariatsgesetz durchberaten, das vom Volk angenommen wurde, und dasselbe schreibt klipp und klar vor, dass der Notar der Beamte sei, der die öffentlichen letztwilligen Verfüungen zu beurkunden habe und dass, entgegen dem bisherigen Brauch, die Auffassung eines öffentlichen Testamentes nach der Minute zu erfolgen habe. Man muss ein Konzept machen und nachher eine Ausfertigung; nach dem Notariatsgesetz ist die Minute und nicht die Ausfertigung das Original. Die Minute muss von dem Notar aufbewahrt werden. Der Testator kann aber dieses Original herausverlangen, nur muss dann in der Minutensammlung des Notars das Verbal aufgenommen werden, dass die und die Nummer dem Testator auf seinen Wunsch herausgegeben worden ist. Nun finde ich keine Möglichkeit, in dieser Richtung etwas zu ändern, sonst müsste man auch das Notariatsgesetz abändern. Der Kanton ist verpflichtet, eine Amtsstelle zu bezeichnen, welcher der Bürger sein öffentlich beurkundetes Testament zur Aufbewahrung übergeben kann, wenn er es beim Notar wegnehmen will. Es kann Leute geben, die ihr vom Notar errichtetes Testament nicht von diesem aufbewahren lassen wollen, sondern bei jemand anderm. Dazu sind sie kraft eidgenössischen Gesetzes berechtigt, wir können daran nichts ändern und haben nur die Pflicht, die Amtsstelle zu bezeichnen, bei der auf Verlangen des Testators durch den Notar abgefasste Testamente aufbewahrt werden können. Dieser Pflicht kommen wir im Einführungsgesetz nach, indem wir den Einwohnergemeinderat als diese Amtsstelle bezeichnen. Etwas anderes ist in dieser Vorschrift nicht enthalten und auch nicht gesucht. Sie sehen also, dass der Ausfall auf den Notariatsstand hier gewiss unangebracht ist.

**Albrecht**. Ich möchte den Herrn Kommissionspräsidenten darauf aufmerksam machen, dass diese Aufbewahrungsstelle nur für eigenhändig geschriebene Te-

stamente vorgesehen ist und dass die Bundesversammlung obligatorisch vorschreiben wollte, dass diese Testamente dort aufgelegt werden müssen. Allein man kam davon ab, weil es in gewissen Kantonen, Tessin und anderen, nicht ging. Bezuglich der andern Testamente habe ich bereits gesagt, dass sie beim Notar aufbewahrt bleiben müssen; das ergibt sich aus dem Gesetz und man braucht diese Einschränkung gar nicht aufzunehmen. Man könnte hier vielleicht den Ausdruck «eigenhändig geschriebene» beifügen und sagen: «Aufbewahrung eigenhändig geschriebener letztwilliger Verfüungen», dann ist es deutlich. Das andere ist im Gesetz bereits geregelt und Art. 504 ändert daran absolut nichts.

**Schär**, Präsident der Kommission. Herr Albrecht befindet sich im Irrtum. Art. 504 verlangt, dass die Kantone eine Amtsstelle schaffen, wo die öffentlichen Testamente aufbewahrt werden können, wenn man sie vom Notar wegnehmen will. Die Kantone müssen diese Stelle schaffen und wir beantragen hier, als solche den Einwohnergemeinderat zu bezeichnen. Natürlich können auch eigenhändig geschriebene Testamente beim Einwohnergemeinderat aufbewahrt werden, indem Art. 505 bestimmt, dass die Kantone dafür zu sorgen haben, dass eigenhändige letztwillige Verfüungen offen oder verschlossen einer Amtsstelle zur Aufbewahrung übergeben werden können. Ich sehe nicht ein, wie man da zu einer andern Ansicht kommen kann. Der Testator hat das Recht, das öffentliche Testament entweder vom Notar aufbewahren zu lassen oder einer Amtsstelle zur Aufbewahrung zu übergeben, und die Kantone haben diese Amtsstelle zu bezeichnen, was hier geschieht. Zur Aufbewahrung der eigenhändigen Testamente muss von den Kantonen ebenfalls eine Amtsstelle bezeichnet werden und als solche bezeichnen wir wiederum den Einwohnergemeinderat.

#### A b s t i m m u n g :

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Albrecht) Mehrheit.

#### B e s c h l u s s :

Art. 6. Der Einwohnergemeinderat oder die von der Gemeinde hiefür bezeichnete Amtsstelle ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen:

Z. G. B.

Art. 84. Aufsicht über die ihrer Bestimmung nach den Gemeinden angehörenden Stiftungen;

» 109. Erhebung des Einspruches gegen die Eheschliessung wegen eines Nichtigkeitsgrundes;

» 121. Erhebung der Nichtigkeitsklage gegen eine Ehe;

» 256, Abs. 2. Erhebung der Anfechtungsklage gegen die Ehelichkeit eines Kindes;

» 262, Abs. 1. Erhebung der Anfechtungsklage gegen die Ehelicherklärung eines ausserehelichen Kindes;

» 267. Ermächtigung zur Kindesannahme;

» 306. Erhebung der Anfechtungsklage gegen die Anerkennung eines ausserehelichen Kindes;

- Art. 490. Anordnung der Aufnahme eines Inventars bei der Nacherbeneinsetzung;  
 » 504 und 505. Aufbewahrung letzwilliger Verfügungen, die nicht von einem Notar aufbewahrt werden;  
 » 550. Begehren um Verschollenerklärung von Amtes wegen;  
 » 551—555. Anordnung der Massregeln zur Sicherung des Erbganges unter Vorbehalt der Art. 53 und 54 dieses Gesetzes;  
 » 517, 556, 557, 558 und 559. Eröffnung letzwilliger Verfügungen;  
 Begehren um Vollziehung von im Interesse der Gemeinde liegenden Auflagen gegenüber einem Beschenkten.

In den Fällen der Art. 256, 262, 306 und 550 des Zivilgesetzbuches bleibt die Zuständigkeit der Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen vorbehalten.

#### Art. 7.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir beantragen, den Art. 78 Z. G. B. in Art. 7 zu streichen und in Art. 9 zu verweisen, hier dagegen eine Lücke auszufüllen und Art. 580 neu aufzunehmen.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 7. Der Regierungsstatthalter ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch oder diesem Gesetz vorgesehenen Fällen:

Z. G. B.

- Art. 84. Aufsicht über die ihrer Bestimmung nach dem Amtsgericht oder mehreren Gemeinden angehörenden Stiftungen;  
 » 329. Festsetzung der Leistung unterstützungspflichtiger Blutsverwandter;  
 » 330. Feststellung der zu ersetzenen Auslagen für ein Findelkind;  
 » 371. Mitteilung der Freiheitsstrafen an die Vormundschaftsbehörde zum Zwecke der Bevormundung;  
 » 570, 574, 575, 576 und 588. Entgegennahme von Erbschaftsausschlagungen und Anordnung der dahierigen Massnahmen;  
 » 580, 581 und Art. 57 dieses Gesetzes. Bewilligung des öffentlichen Inventars und Bezeichnung des Notars;  
 » 595. Anordnung der amtlichen Liquidation und die Bezeichnung des oder der Erbschaftsverwalter;  
 » 602, Abs. 3. Bestellung der Vertretung einer Erbengemeinschaft;  
 » 857, Abs. 2, und Art. 98 dieses Gesetzes. Mitunterzeichnung von Schuldbrief und Gült;  
 Begehren um Vollziehung von im Interesse des Amtsbezirkes oder mehrerer Gemeinden desselben liegenden Auflagen gegenüber einem Beschenkten;

E. G.

Art. 120 i, Abs. 2. Bestimmung des Beistandes der Frau zur Abfassung eines Ehevertrages.

#### Art. 8.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 8. Die Zuständigkeit des Staatsanwaltes nach Massgabe der bestehenden Vorschriften bleibt vorbehalten.

#### Art. 9.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Aufsicht über Stiftungen wird in Abänderung des Ergebnisses der ersten Lesung dem Regierungsrat und nicht einer Direktion desselben übertragen. In der Praxis wird sich die Sache so machen, dass eine Direktion mit der Aufsicht beauftragt wird, dass aber die Entscheidung durch den Regierungsrat erfolgt.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 9. Der Regierungsrat ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und im Obligationenrecht vorgesehenen Fällen:

Z. G. B.

- Art. 15 und 431. Mündigerklärung;  
 » 30. Bewilligung von Namensänderung;  
 » 78. Anhebung der Klage auf Auflösung eines Vereins wegen widerrechtlichen oder unsittlichen Zwecken;  
 » 84. Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder mehreren Amtsbezirken angehören;  
 » 85 und 86. Umwandlung von Stiftungen;  
 » 96. Erklärung der Ehemündigkeit in ausserordentlichen Fällen;  
 » 885. Ermächtigung von Geldinstituten oder Genossenschaften zur Annahme der Viehverpfändung;  
 » 907. Bewilligung zum Betrieb des Pfandleihgewerbes;  
 Begehren um Vollziehung von im Interesse des Kantons oder mehrerer Amtsbezirke liegenden Auflagen gegenüber dem Beschenkten;  
 » 61 (7 e) Schlusstitel. Erteilung der Bewilligung zur Eheschliessung an Ausländer;  
 O. R.  
 » 324. Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;  
 » 482. Bewilligung zur Ausgabe von Warenpapieren;  
 » 515. Bewilligung von Lotterien und Ausspielgeschäften;

- Art. 522 und 524. Anerkennung von Prundanstalten und Genehmigung der Aufnahmsbestimmungen und der Hausordnung von Pfrundanstalten;
- » 710. Anhebung der Klage auf Auflösung einer Genossenschaft wegen widerrechtlichen oder unsittlichen Zwecken.

---

Art. 10.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier werden die verschiedenen Fälle der Weiterziehung, die im alten Art. 10 einzeln aufgeführt waren, in eine allgemeine Bestimmung zusammengefasst. Materiell wird nichts geändert.

**Dürrenmatt**. Nur eine redaktionelle Bemerkung. Unter den in diesem Gesetz vorgesehenen Verfügungen sind Verfügungen von Gemeindebehörden gemeint und ich möchte beantragen, das ausdrücklich zu sagen und den Eingang des Art. 10 demgemäß wie folgt zu fassen: «Gegen die in diesem Gesetz vorgesehenen Verfügungen von Gemeindebehörden kann.....».

Angenommen mit der Abänderung Dürrenmatt.

**Beschluss:**

Art. 10. Gegen die in diesem Gesetz vorgesehenen Verfügungen von Gemeindebehörden kann die Weiterziehung an den Regierungsstattleiter und gegen Verfügungen und Entscheide des letztern die Weiterziehung an den Regierungsrat erfolgen.

Für das Verfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

Diese Bestimmungen gelten, soweit in diesem Gesetz nicht ein besonderes Verfahren vorgesehen ist, auch für Beschwerden gegen das Zivilstandsamt, gegen die vormundschaftlichen Behörden, gegen den Massaverwalter im öffentlichen Inventar, gegen die ständigen Schatzungskommissionen, gegen das Grundbuchamt und das Handelsregisteramt, sowie für die Weiterziehung der daherigen Beschwerdeentscheide.

---

Art. 11.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 11. Die öffentliche Beurkundung, sowie die Verurkundung der öffentlichen letztwilligen Verfügungen erfolgen durch den Notar.

Seine Zuständigkeit, seine Amtspflichten und die Formen der Notariatsurkunde richten sich nach den Vorschriften der darüber bestehenden Gesetze und Dekrete.

Die besondern Formvorschriften des Zivilgesetzbuches und ihre Bedeutung für die Gültig-

keit bestimmter Rechtsgeschäfte bleiben vorbehalten.

---

Art. 12.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 12. Die öffentliche Beurkundung der Anerkennung eines ausserehelichen Kindes kann auch durch den Zivilstandsbeamten erfolgen.

Er hat über die Anerkennung ein Protokoll zu führen und dieses mit dem Anerkennenden zu unterzeichnen.

---

Art. 13.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 13 wird beigelegt, dass auch die übrigen amtlichen Mitteilungen der Behörden durch Publikation in den Amtsanzeigern erfolgen, was schon jetzt der Fall ist.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 13. Die durch das Zivilgesetzbuch und dieses Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen, öffentlichen Bekanntmachungen, Aufforderungen und Auskündigungen, sowie die amtlichen Mitteilungen der Behörden erfolgen durch Publikation in den staatlich genehmigten Anzeigebüchtern; in den Gemeinden, in denen solche Anzeigebücher nicht bestehen, durch öffentliches Verlesen und öffentlichen Anschlag oder durch Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt.

---

Art. 14.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Obergericht wünscht vor «im kantonalen Amtsblatt» die Einschaltung des Wortes «stets». Wir stimmen dieser redaktionellen Änderung zu.

Angenommen mit der vorgeschlagenen Abänderung.

**Beschluss:**

Art. 14. In den Fällen der Art. 30, 36, 140, 167, 248, 251, 351, 353, 358, 375, 377, 386, 397, 431, 435, 440, 555, 558, 582, 662, Art. 43 Schlusstitel Z. G. B., 324 O. R. und des Art. 61 dieses Gesetzes hat die Veröffentlichung ausserdem stets im kantonalen Amtsblatt zu erfolgen.

## Art. 15.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 15. In den Fällen der Art. 36, 555, 558, 582, 662, Art. 43 Schlusstitel Z.G.B. und des Art. 61 dieses Gesetzes muss die Bekanntmachung dreimal nacheinander geschehen.

## Art. 16.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 16. Die vom Zivilgesetzbuch vorgeschriebene Publikation im schweizerischen Handelsamtsblatt bleibt vorbehalten.

Ebenso bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde zu weitern angemessenen Publikationen vorbehalten.

## Art. 17.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat versucht, in diesem Artikel die bürgerliche Ehrenfähigkeit zu definieren, was nicht sehr leicht ist. Die vorliegende Definition genügt jedenfalls nicht vollständig, denn wenn man sagt, die bürgerliche Ehrenfähigkeit bestehe in der Fähigkeit, die bürgerlichen Rechte auszuüben, und nachher ausführt, die Frauen besitzen die bürgerliche Ehrenfähigkeit, können aber die politischen Rechte nicht ausüben, so ist das ein gewisser Widerspruch. Um die Definition der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, über die sich schon viele gestritten haben, zu vermeiden, beantragen wir die Streichung des ersten Alinea und sagen im letzten Alinea, dass die Frauen die bürgerliche Ehrenfähigkeit besitzen, aber zur Ausübung politischer Rechte (statt der politischen Rechte) nicht befugt seien.

Ich füge bei, dass die in der ersten Beratung gefallene Aeusserung, dass die Frauen zur Advokatur zugelassen werden können, nicht ohne weiteres als richtig angenommen werden kann, denn das Obergericht, das die Frage mehrmals entschieden hat, stellte sich auf den Boden, die Zulassung werde verweigert, nicht weil die Frauen nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenfähigkeit seien, sondern der Anwaltsstand sei eine quasi Beamtung und die Ausübung dieses Berufes setze daher den Besitz des Aktivbürgerrechtes voraus. Nun sind die Frauen meines Erachtens, trotzdem sie die bürgerliche Ehrenfähigkeit besitzen, nicht vollständig aktivfähig, weil sie nur in einem gewissen Umfang bürgerliche Rechte besitzen. Die Frage wird also hier nicht definitiv erledigt, sondern wir überlassen die Entscheidung dem Obergericht.

**Schär**, Präsident der Kommission. Ich muss noch auf eine Anregung des Herrn Wyss in der ersten Lesung

zu sprechen kommen. Herr Wyss hat die vorberatenden Behörden beauftragt, die Frage zu untersuchen, ob im Schlussalinea nicht gesagt werden solle, dass die Frauen weder das aktive noch das passive Wahlrecht haben. Wir sind dem Wunsche des Herrn Wyss nachgekommen, können aber seiner Anregung nicht folgen, sondern müssen es beim vorliegenden Wortlaut bewenden lassen. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Frauen das passive Wahlrecht in gewissen Fällen schon haben, indem sie als Mitglieder der im Schulgesetz vorgesehenen Frauenkomitees gewählt werden können und auch in kirchlichen Angelegenheiten wählbar sind. Um uns mit der bestehenden Gesetzgebung nicht in Widerspruch zu setzen, müssen wir daher das Schlussalinea in der Fassung beibehalten: «Frauen besitzen die bürgerliche Ehrenfähigkeit, sind aber zur Ausübung politischer Rechte nur berechtigt, wo das Gesetz ihnen dieses Recht ausdrücklich zugesteht». Ich wollte nur erwähnen, dass wir die von Herrn Wyss aufgeworfene Frage geprüft haben, aber zu keinem andern Resultat gekommen sind.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 17. Jeder mündige Schweizerbürger besitzt die bürgerliche Ehrenfähigkeit, wenn sie ihm nicht nach den Bestimmungen der Gesetze entzogen ist.

Durch die Entmündigung wird der Bevormundete während der Dauer der Bevormundung in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

Frauen besitzen die bürgerliche Ehrenfähigkeit, sind aber zur Ausübung politischer Rechte nur berechtigt, wo das Gesetz ihnen dieses Recht ausdrücklich zugesteht.

## Art. 18.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das zweite Alinea kann infolge der neuen Redaktion des Art. 10 gestrichen werden.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 18. Die Umschreibung der Zivilstandskreise, sowie die Ernennung und Besoldung der Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter werden durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet, das auch über die Aufsicht, die Verkündung, die Trauung und die Führung der Eheregister die nötigen Ergänzungen der bundesrechtlichen Vorschriften enthalten soll.

Art. 18<sup>bis</sup>.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 18<sup>bis</sup> ist bloss eine Versetzung und beruht auf einem Antrag des Herrn Grossrat Dürren-

matt. Die Bestimmung war bisher in Art. 38, Al. 2, enthalten und wird nun hier eingereiht, damit alle Pflichten des Zivilstandsbeamten am gleichen Ort geregelt sind.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 18<sup>bis</sup>. Der Zivilstandsbeamte ist verpflichtet, der zuständigen Vormundschaftsbehörde von jeder Geburt eines ausserehelichen Kindes von Amtes wegen Anzeige zu machen.

**Art. 19.**

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier müssen noch erwähnt werden die Flurgenossenschaften des Zivilgesetzbuches und die heute bestehenden Viehversicherungskassen, die sonst infolge der Aufhebung des bernischen Zivilgesetzbuches den Charakter von selbständigen Persönlichkeiten verlieren würden.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 19. Allmend-, Wald- und Weggenossenschaften, Rechtsamegemeinden, Alpgenossenschaften, Schwellengenossenschaften, Wassergenossenschaften (Art. 20 des Gesetzes vom 26. Mai 1907 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte), Flurgenossenschaften, Viehversicherungskassen (Gesetz vom 17. Mai 1903 über die Viehversicherung) und dergleichen erhalten die juristische Persönlichkeit durch die Genehmigung ihrer Statuten und Reglemente seitens des Regierungsrates ohne Eintragung in das Handelsregister.

Schon bestehende derartige Körperschaften werden als juristische Personen anerkannt, sollen aber ihre Statuten und Reglemente dem Regierungsrat zur Genehmigung vorlegen.

Der Regierungsrat kann ihnen hiefür unter Strafandrohung eine Frist ansetzen.

**Art. 20.**

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 20 wird zunächst die Streichung der drei letzten Alineas und deren Verweisung in die Uebergangsbestimmungen beantragt, wo sie in einer etwas ausführlicheren Redaktion wieder zum Vorschein kommen werden.

Die Frage, ob das erste Alinea beibehalten werden soll oder nicht, gehört zu den dornigen Fragen des Gesetzes. Das Handelsregister wird jetzt bekanntlich von den Gerichtsschreibern eines jeden Amtsbezirkes geführt und es empfiehlt sich, die Führung des Handelsregisters und des Güterrechtsregisters in die gleiche

Hand zu legen, da beide sehr viele gemeinsame Beziehungen haben. Das hat aber den Nachteil, dass unter Umständen die Uebersiedlung von einem Registerbezirk in den andern innerhalb des Kantons eine Veränderung des Güterrechtes mit sich bringt. Das Zivilgesetzbuch schreibt vor, dass, wenn eine Ehe unter ausserordentlichen Güterrechtsverhältnissen steht, sei es infolge eines Ehevertrages, sei es infolge der Gütertrennung, diese ausserordentlichen Verhältnisse innert drei Monaten angemeldet werden müssen, wenn die Eheleute in einem neuen Registerbezirk Wohnsitz nehmen. Unterbleibt die Anmeldung, so steht die Ehe nach aussen unter dem allgemeinen Güterstand der Güterverbindung. Das kann zur Folge haben, dass beim Umzug der Eheleute in einen andern Bezirk, sofern die Eintragung in das Register hier nicht neuerdings vorgenommen wird, die früher bestehende Gütertrennung gegenüber Dritten aufhört und der Zustand der Güterverbindung eintritt. Nun werden nach dem Inkrafttreten des eidgenössischen Zivilgesetzbuches unsere Bürger in vielen Fällen nicht daran denken, dass eine Wohnsitzänderung im Kanton selbst für sie eine Änderung des Güterrechtes zur Folge haben kann, und der Regierungsrat hat daher gestützt auf eine Anregung des Herrn Kommissionspräsidenten neuerdings die Frage geprüft, ob man diesem Uebelstand nicht durch Schaffung eines zentralen Güterrechtsregisters abhelfen könnte, so dass eine Wohnsitzänderung innerhalb des Kantons auf das eheliche Güterrecht keinen Einfluss ausüben würde. Man stellte sich die Sache so vor, dass bei der Justizdirektion eine eigene Beamtung geschaffen würde, die das Güterrechtsregister zu führen hätte und dass in den Bezirken draussen von den Handelsregisterführern für die im Amtsbezirk wohnenden Personen Abschriften dieser zentralen Kontrolle geführt würden. Nun war aber die Begeisterung für die Einführung neuer Beamtungen nicht gross und man verhieh sich auch nicht, dass die Führung bloss von Abschriften in den Bezirken für das Publikum, das sich orientieren will, etwas unbehaglich wäre, weil es dort nicht endgültig Auskunft bekommen könnte. Man hat sich daher entschlossen, die Verbindung von Güterrechtsregister und Handelsregister beizubehalten und die Schwierigkeiten dadurch zu verringern, dass das Publikum auf die Folgen eines allfälligen Wohnsitzwechsels aufmerksam gemacht werden soll, indem bei der Eintragung eines Ehevertrages oder einer gerichtlichen Gütertrennung in das Güterrechtsregister den Leuten ein gedruckter Zettel mitgegeben wird, welcher die Mitteilung enthält, dass bei allfälliger Wohnsitzänderung von einem Bezirk in den andern oder von einem Kanton in den andern die Eintragung am neuen Wohnsitz wiederholt werden muss. Ich wiederhole, dass darin eine gewisse Gefahr liegt, aber nach Prüfung der Sache und Besprechung mit massgebenden Persönlichkeiten glaube ich, dass es möglich sein wird, mit dieser Ordnung auszukommen. Sie hat den Vorteil, dass nicht neue Beamtungen geschaffen werden müssen und das Publikum sich in seinem Amtsbezirk ohne weiteres endgültig Auskunft verschaffen kann.

**Schär**, Präsident der Kommission. Es ist richtig, dass ich in der ersten Lesung erklärt habe, ich könne mich mit dem hier geschaffenen Zustand nicht recht befrieden, indem sich der Güterstand infolge des Wegzuges aus einem Bezirk in den andern verändert

kann und so unter Umständen Schwierigkeiten entstehen. Der Herr Justizdirektor hat nun in sehr zuvorkommender Weise in der ersten Sitzung der Kommission die Erklärung abgegeben, er stehe materiell eigentlich auf meinem Boden und wolle deshalb noch prüfen, in welcher Weise eventuell den Bedenken Rechnung getragen werden könne. Später teilte er uns mit, dass es nicht anders gehe, als in Bern ein neues Amt zu schaffen, und darüber bin ich nun tatsächlich auch etwas erschrocken. Das Volk ist neuen Beamtungen abgeneigt und die Einrichtung einer solchen könnte referendumspolitisch Anstoss erregen. Ich muss aber gestehen, dass der hier vorgesehene Zustand mich auch heute noch nicht befriedigt. Ich stellte mir vor, es sollte möglich sein, in den Amtsbezirken Anmeldestellen zu schaffen und Abschriften-Register zu führen, die dann in einem zentralen Register zusammengestellt würden; auf diese Weise hätten wir einen einheitlichen Güterrechtskreis für den ganzen Kanton bekommen. So wie die Sache nun geregelt ist, erhalten wir soviele Güterrechtskreise als Amtsbezirke und das kann namentlich in den kleinen Amtsbezirken, wo die Leute eng beieinander wohnen, zu Komplikationen führen. Ich nehme jedoch von der Stellung eines bestimmten Antrages Umgang und empfehle Ihnen die Annahme des vorliegenden Artikels.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 20. Das Güterrechtsregister wird durch das Handelsregisteramt geführt.

Art. 21.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier muss zunächst, wie in einem früheren Artikel, das Schlussalinea gestrichen werden. Die beiden vorgenommenen Ergänzungen beruhen auf Anträgen der Herren Mühlthaler und Dürrenmatt. Die Vormundschaftsbehörde soll die notwendigen vorsorglichen Massnahmen treffen, wie schon das Zivilgesetzbuch vorsieht, und weitere Vorkehren sollen nicht nötig sein, wenn sich die Eltern dem Antrag auf Entziehung der elterlichen Gewalt unterziehen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 21. Soll den Eltern die elterliche Gewalt entzogen werden, so hat die Vormundschaftsbehörde den Antrag unter Angabe der Gründe dem Regierungsstatthalter einzureichen. Sie trifft die notwendigen vorsorglichen Massnahmen.

Der Regierungsstatthalter hört, wenn es möglich ist, die Eltern über den Antrag an, nimmt, wenn sie sich dem Antrag nicht unterziehen, die allfällige notwendigen Erhebungen vor, entscheidet über den Antrag und eröffnet seinen Entscheid den Eltern und der Vormundschaftsbehörde.

Art. 22.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier ist der letzte Absatz überflüssig geworden. Die materielle Änderung, die Art. 22 erfahren hat, beruht auf einem Antrag der Herren Dürrenmatt und Lindt.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 22. Der Antrag auf Wiederherstellung der elterlichen Gewalt ist unter Angabe der Gründe dem Regierungsstatthalter einzureichen, der, wenn der Antrag nicht von der Vormundschaftsbehörde herrührt, diese darüber einvernimmt, allfällige Erhebungen macht, seinen Entscheid fällt und den Eltern und der Vormundschaftsbehörde eröffnet.

Die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt von Amtes wegen erfolgt nach Anhörung der Vormundschaftsbehörde.

Art. 23.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 23. Die Bestimmungen des Armengesetzes betreffend die Fürsorge für die vom Armenetat entlassenen Kinder und betreffend die Behandlung sittlich gefährdeter, verdorbener oder verwahrloster Kinder bleiben vorbehalten.

Art. 23<sup>bis</sup>.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates Art. 23<sup>bis</sup> ist das Ergebnis einer Anregung, die anlässlich der ersten Beratung von Herrn Scherz gemacht und vom Verein für Kinder- und Frauenschutz unterstützt worden ist. Alle in einer Gemeinde verkostgeldeten Kinder sollen der Aufsicht der betreffenden Vormundschaftsbehörde unterstellt sein. Es kommt immer noch vor, dass Kinder, die von ihren Eltern privat verkostgeldet werden, zum Beispiel Kinder ausserehelicher Mütter, nicht immer die Behandlung erfahren, die ihnen im Interesse der Kräftigung ihrer Gesundheit und der Erhaltung ihres Lebens zuteil werden sollte. Wir finden bei uns hier und da einen Ansatz zur Gründung von Instituten und Einrichtungen, die mit der Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Pflegekinder nicht im Einklang stehen. Mir persönlich ist einmal der Fall vor Augen gekommen, dass ein kinderloses Ehepaar beständig inserierte, es nehme gegen einmalige Entschädigung ein Kind an. Die Entschädigung wurde ausbezahlt, das Kind dem Ehepaar übergeben, aber entweder musste es sterben oder in einem zweifelhaften Zustand von den Eltern wieder zurückgenommen werden, während natürlich von der

Entschädigung nichts mehr vorhanden war. Es empfiehlt sich daher, dass über alle verkostgeldeten Kinder Aufsicht geübt werde. Wenn ein Kind von einer Gemeinde in einer andern verkostgeldet wird, so soll es auch unter der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde desjenigen Ortes stehen, an dem es verkostgeldet ist. Die Gemeinde Bern zum Beispiel verkostgeldet sehr viele Kinder im ganzen Lande herum und die betreffenden Kinder würden neben der von Bern aus ausgeübten Aufsicht auch noch unter die Obhut der Vormundschaftsbehörde des Wohnortes stehen. Das ist der Sinn und die Veranlassung dieses Artikels und wir empfehlen Ihnen dessen Annahme.

Angenommen.

### Beschluss:

Art. 23<sup>bis</sup>. Die Vormundschaftsbehörde hat über alle in der Gemeinde untergebrachten Pflegekinder, soweit nicht schon einer andern Behörde der Gemeinde die Fürsorge obliegt, die Aufsicht zu führen. Steht ein Pflegekind unter der Aufsicht einer andern Gemeinde, so trifft die Vormundschaftsbehörde die notwendigen Massnahmen im Einverständnis mit den Behörden dieser andern Gemeinde.

### Art. 24.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird von der Sozialpolitischen Vereinigung Bern angeregt, man möchte noch weiter gehen und die Einwirkung von Privatpersonen auf das Einschreiten gegen pflichtvergessene Eltern stärken. Die vorberatenden Behörden sind der Ansicht, dass die vorliegende Bestimmung genügt und dass man sich vor der Aufnahme einer Bestimmung hüten sollte, die dem Angebertum und einer quasi amtlichen Führung von Angelegenheiten, die der amtlichen Führung nicht bedürftig sind, die Tür öffnen würde.

**Mühlethaler**. Die Pflichten der Vormundschaftsbehörden gegenüber den schutzberechtigten Kindern ergeben sich aus den Art. 283 und 284 Z.G.B. Nach unserer Ansicht rechtfertigt es sich, wenn diese Pflichten im Einführungsgesetz näher umschrieben und die Hauptpunkte besonders hervorgehoben werden. Die prägnante und knappe Sprache des Zivilgesetzbuches ist ein grosser und rühmenswerter Vorzug und wenn die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch Juristen zu geschehen hätte, also durch Leute, die befähigt sind, den ganzen Inhalt eines Gesetzesartikels auch in der knappsten Ausdrucksweise zu erfassen, so würde mir, was im Zivilgesetzbuch steht, vollständig genügen. Aber meistens werden Laien das Gesetz anzuwenden haben, oft sehr einfache Leute, für die eine besondere Hervorhebung ihrer Pflichten und des Verfahrens in den Fällen, in denen die Behörden einschreiten müssen, notwendig ist. Es handelt sich in den Art. 283 und 284 Z.G.B. um so wichtige und einschneidende Interessen und die Vormundschaftsbehörden werden vor ganz neue Aufgaben gestellt, so dass es geboten erscheint, die markantesten Neuerungen in das

Einführungsgesetz selbst aufzunehmen; sonst besteht die Gefahr, dass die schönen Grundsätze, die im Zivilgesetzbuch niedergelegt sind, auf dem Papier stehen bleiben. Die zuständigen staatlichen und kommunalen Organe sollen auf die neuen Pflichten hingewiesen werden und Eltern, Lehrer, Aerzte, Geistliche und namentlich auch Vormünder und Vertreter von Fürsorgevereinen sollen sich sofort im Einführungsgesetz orientieren können. Wir geben, wie gesagt, zu, dass solche hinweisende Bestimmungen vom Standpunkt der juristischen Gesetzestechnik aus nicht nötig wären, aber für den Nichtjuristen sind sie notwendig. Man hat zum Beispiel solche Bestimmungen auch im luzernischen und zum Teil im zürcherischen Einführungsgesetz aufgenommen. Man wird einwenden, dass durch diese Erweiterungen unser Einführungsgesetz zu volumös werde, aber ich bemerke, dass, während unser Gesetzesentwurf 145 Artikel enthält, der Basler Entwurf deren 270, der Zürcher 264, der St. Galler 227 aufweist und so weiter.

Ich stelle vorläufig keinen Antrag, erlaube mir aber doch an die vorberatenden Behörden die Anfrage zu richten, wie sie sich zu der Anregung stellen und ob dem Wunsch des kantonalen Vereins für Kinder- und Frauenschutz nicht entsprochen werden könnte durch die Aufnahme der Bestimmung: «Die Vormundschaftsbehörde hat von Amtes wegen sofort einzuschreiten, sobald ihr ein pflichtwidriges Verhalten der Eltern oder die dauernde Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles oder die Verwahrlosung eines Kindes zur Kenntnis kommt. Jeder Beamte, der in Ausübung seines Amtes . . . . . Anzeige zu machen». Was die Forderung der Sozialpolitischen Vereinigung, der ich nicht angehöre, anbelangt, dass die Namen der Anzeigenden nicht bekannt gegeben werden sollen, so darf man sie meines Erachtens fallen lassen, denn sonst würde doch einem gewissen Denunziantentum Tür und Tor geöffnet.

**Schär**, Präsident der Kommission. Die Eingabe des Vereins für Kinder- und Frauenschutz war der Gegenstand einer reiflichen Diskussion in der Kommission und wir standen diesen Bestrebungen sehr sympathisch gegenüber. Sie sehen auch, dass wir eine Anzahl neue Bestimmungen aufgenommen haben, um diesen Bestrebungen Rechnung zu tragen. Allein alles hat eine Grenze und die Kommission fand, man dürfe im Kinderschutz nicht weiter gehen. Man darf namentlich — ich habe schon bei der ersten Lesung darauf aufmerksam gemacht — nicht Bestimmungen des Zivilgesetzbuches tale quale in das Einführungsgesetz herübernehmen, sonst müsste man schliesslich das ganze Zivilgesetzbuch wiederholen. Die Kommission ist besonders vor dem Postulat der Sozialpolitischen Vereinigung, das ursprünglich auch vom Verein für Kinder- und Frauenschutz unterstützt wurde, zurückgeschreckt, dass jeder Mann das Recht habe, ein pflichtvergessenes Verhalten der Eltern zur Anzeige zu bringen, ohne dass die Namen der Anzeigenden preisgegeben werden dürfen. Eine solche Bestimmung hätte eigentlich in das Mittelalter, in die Zeit der Inquisition zurückgeführt. Es ist dasselbe mit den heutigen Anschauungen nicht mehr vereinbar. Wenn ein Bürger, der etwas auf sich hält, sieht, dass ein Kind schlecht behandelt und vernachlässigt wird, so soll er dazu stehen und vor der berufenen Instanz seine Wahrnehmungen kundgeben dürfen. Im andern Falle darf man annehmen, dass etwas faul

ist. Ich mache darauf aufmerksam, dass Art. 283 des Zivilgesetzbuches allen Bedenken, die der Verein für Kinder- und Frauenschutz ins Feld führt, Rechnung trägt, indem er bestimmt: «Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen». Unsere Gemeinderäte sind also von Gesetzes wegen kompetent, sofort einzuschreiten, und man sollte es bei dieser klaren und deutlichen Bestimmung des Zivilgesetzbuches bewenden lassen.

Angenommen.

**Beschluss:**

**Art. 24.** Jeder Beamte, der in Ausübung seines Amtes Kenntnis von einem Falle erhält, der das Einschreiten gegen pflichtvergessene Eltern rechtfertigt, ist verpflichtet, und jeder Mann, der diese Kenntnis erhält, ist berechtigt, der Vormundschaftsbehörde Anzeige zu machen.

**Art. 25.**

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir beantragen im zweiten Alinea, dass die Bildung von Vormundschaftskreisen durch mehrere Gemeinden auf Gemeinden des gleichen Amtsbezirkes beschränkt werden soll.

Zu Art. 25 hat die Sozialpolitische Vereinigung und zum Teil auch der Kinderschutzverein den Antrag gestellt, dass man die Vormundschaftsbehörde zu einem eigentlichen Jugendfürsorgeamt ausbauen und dem Regierungsstatthalter ein eigentliches Jugendfürsorgeamt, bestehend aus einem Juristen, einer Frau, einem Lehrer, einem Arzt und einem Mitglied des Kinderschutzvereines, beigeben soll. Auch diese Anträge sind sehr gut gemeint, aber sie haben den grossen Fehler, dass, wenn wir der Vormundschaftsbehörde und dem Regierungsstatthalter eine solche Jugendfürsorgekommission zur Seite geben, sich weder die Vormundschaftsbehörde noch der Regierungsstatthalter, noch schliesslich die Jugendfürsorgekommission richtig mit der Sache abgeben werden. Man muss einem Beamten ein Amt zuweisen und ihn dafür verantwortlich machen, und wenn man ihm noch eine Art Vormund beigibt, so macht er seine Sache nicht recht. Die Tätigkeit dieser Vereinigungen soll mehr eine aufklärende, kontrollierende und kritisierende sein, nicht eine direkt eingreifende. Wir dürfen den vorhandenen Behörden ihre Verantwortung nicht nehmen, sonst leidet ihre Arbeit darunter. Alles, was in dieser Beziehung billigerweise gefordert werden kann, haben wir in Art. 38, letztes Alinea, vorgeschrieben, wonach die Vormundschaftsbehörde berechtigt ist, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Mithilfe von Vereinen und Bürgern in Anspruch zu nehmen, die sich für die Be- sorgung derartiger Obliegenheiten eignen. Man darf auf diesem Gebiet, das an und für sich eine Reglementierung nicht recht erträgt, nicht zu sehr reglementieren, denn sonst wird man sich in kurzer Zeit an den Formen, die man jetzt verlangt, selbst stossen. Es ist zu begrüssen, dass sich in der letzten Zeit ein so reges Interesse für den Kinder- und Frauenschutz

zeigt, aber ich sehe, wie gesagt, die Tätigkeit dieser Vereinigungen nicht sowohl darin, dass sie sich direkt als Behörde einsetzen wollen, sondern darin, dass sie den Behörden helfen und sie auch kritisieren und kontrollieren. Wenn sie auf ein greifbares Ziel hinarbeiten wollen, so würde es ihnen zum Beispiel gut anstehen, die Rechte und Pflichten der Vormundschaftsbehörden nach dem Zivilgesetzbuch und Einführungsgesetz in einem ausführlichen Leitfaden klar zu legen. Das Gesetz kann nicht auf Einzelheiten eintreten, sondern da muss auf dem Wege der Belehrung nachgeholzen werden, und dazu wäre niemand geeigneter als die Vereinigung, die sich die Fürsorge für die schutzbedürftigen Kinder zur Pflicht gemacht hat. Ich glaube, dass die angeregte Mitwirkung bei der Vormundschaftsbehörde und dem Regierungsstatthalter auf der Seite gelassen werden und man sich damit begnügen darf, im Gesetze selbst die Behörden auf die Hilfe dieser Vereinigung und der opferwilligen Privaten hinzuweisen. Sie haben so das Recht mitzuarbeiten, ohne dass man sie in die enge Jacke einer Behörde hineinzwängt.

**Mühlethaler.** Es tut mir leid, dass ich nochmals das Wort ergreifen und einen von der Ansicht des Herrn Justizdirektors abweichenden Standpunkt vertreten muss. Ich führe dabei einen Auftrag aus, der mir von dem kantonalen Verein für Kinder- und Frauenschutz zuteil geworden ist. Dieser Verein beantragt, am Schlusse des ersten Alineas beizufügen: «In Vormundschaftssachen gegen Minderjährige steht dem Regierungsstatthalter ein Jugendfürsorgeamt zur Seite. Die Organisation erfolgt durch Dekret des Grossen Rates».

Die Art. 283 und 284 des Zivilgesetzbuches machen es der Vormundschaftsbehörde zur Pflicht, gegen pflichtwidriges Verhalten der Eltern von Amtes wegen einzuschreiten. Nun wissen wir aus Erfahrung, dass dieser Vorschrift, so bestimmt sie lautet, nicht überall und, was besonders wichtig ist, nicht sofort nachgelebt werden wird, wo es nötig wäre. Wenn Vermögen zu schützen ist, werden die Vormundschaftsbehörden sofort einschreiten, weil sie dafür verantwortlich sind. Viel weniger rasch wird man aber da und dort einschreiten, wenn es sich um die persönlichen Verhältnisse des Kindes handelt, wenn ein Kind in seinem geistigen und leiblichen Wohlbefinden gefährdet oder verwahrlost ist. Es fehlt vielen Vormundschaftsbehörden das nötige Verständnis und die nötige Einsicht, um darüber ein Urteil abzugeben, ob diese Voraussetzungen zutreffen. Dem Regierungsstatthalter, der nicht überall nachsehen kann, sollte eine besondere Behörde zur Beaufsichtigung der örtlichen Vormundschaftsbehörden beigegeben werden. Dieses Jugendfürsorgeamt hätte sich mit den vermögensrechtlichen Verhältnissen des Kindes nicht zu befassen, es hätte auch keine abschliessenden Kompetenzen, sondern wäre einfach eine Art aufsichtsführende, antragstellende, kontrollierende Instanz, die den Regierungsstatthalter in Vormundschaftssachen unterstützen würde. Damit dieses Fürsorgeamt von den lokalen Behörden unabhängig wäre, sollten seine Mitglieder von dem Regierungsstatthalter vorgeschlagen und vom Regierungsrat gewählt werden. Der Regierungsstatthalter wäre von Amtes wegen Präsident der Behörde. Damit von den Mitgliedern des Jugendfürsorgeamtes oder, wie es im St. Galler Entwurf heisst, der Jugend-

schutzkommision, verlangt werden darf, dass sie arbeiten, sollte das Amt nicht unentgeltlich sein, sondern die Mitglieder sollten eine kleine Entschädigung für ihre Bemühungen erhalten. Dem Fürsorgeamt hätten ein Jurist, ein Arzt, ein Vertreter des Kinderschutzvereins, ein Pädagoge und eine Frau anzugehören.

Was wir wünschen, haben andere Kantone in ihren Einführungsgesetzen ebenfalls vorgesehen. So enthält der St. Galler Entwurf in Art. 72 die Bestimmung: «In jedem Bezirk werden eine oder mehrere Jugendschutzkommisionen von mindestens drei Mitgliedern gewählt. Die örtliche Abgrenzung der Kreise und die Festsetzung der Zahl der Mitglieder ist Sache des Regierungsrates. Die Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt auf Vorschlag des Bezirksschulrates und des Bezirksamman's für eine Amts dauer von drei Jahren. Es ist hiebei auf die Mitwirkung von Geistlichen, Aerzten und Lehrern Bedacht zu nehmen; auch Frauen sind wählbar». Nach Art. 73 nehmen die Jugendschutzkommisionen neben dem Waisenamt Anzeigen von schwerem Missbrauch der elterlichen Gewalt oder grober Vernachlässigung entgegen. Nebenbei gesagt werden Lehrer und Beamte, die derartige Fälle nicht anzeigen, mit Ordnungsbussen von 100 Fr. bestraft. Die Jugendschutzkommisionen haben in Fällen, wo das Einschreiten der Behörde gerechtfertigt ist, die nötigen Erkundigungen einzuziehen und können bei schriftlicher Erlaubnis des Bezirksamman's auch Untersuchungen der häuslichen Verhältnisse vornehmen. Die Jugendschutzkommision stellt den Vormundschaftsbehörden Anträge zum behördlichen Einschreiten. So will man im Kanton St. Gallen eine kontrollierende Instanz schaffen, die in hohem Grade geeignet ist, die in ihren persönlichen Rechten gefährdeten Kinder wirksam zu schützen.

Auch andernorts sucht man ähnliche Einrichtungen zu schaffen. So heisst es in Art. 31 des luzernischen Entwurfes zum Einführungsgesetz: «Der Regierungsrat ist ermächtigt, für einzelne Gemeinden oder einzelne Kreise besondere Kinderschutzkommisionen zu ernennen, welche in den Fällen der Art. 283—289 des Zivilgesetzbuches die Vormundschaftsbehörden unterstützen sollen. Der Regierungsrat wird durch eine Verordnung die Aufgaben und die Rechte und Pflichten dieser Kinderschutzkommisionen näher bestimmen».

Die Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz ist der Ansicht, eine solche Behörde würde sich auch für den Kanton Bern vorzüglich eignen. Die Tätigkeit dieses Amtes soll nicht als Polizeischnüffelei aufgefasst werden, die Behörde soll sich nicht unbefugt in Familienverhältnisse einmischen, sondern eine wohlwollende Beraterin der Vormundschaftsbehörden sein. Sie soll denjenigen Vormundschaftsbehörden, die ihre Pflicht gegenüber schutzbedürftigen Kindern nicht tun, das Gewissen schärfen. Dass es auch im Kanton Bern solche Vormundschaftsbehörden gibt, die eine Gewissensschärfung nötig haben, wird im Ernste niemand bezweifeln. Ich möchte Ihnen deshalb den eingangs erwähnten Antrag des kantonalberischen Vereines für Kinder- und Frauenschutz bestens zur Annahme empfehlen.

**Schär**, Präsident der Kommission. Ich will nur die Erklärung abgeben, dass die Kommission dieses Postulat ebenfalls geprüft hat, aber aus den vom Regierungsratstisch aus einlässlich vorgeführten Gründen

dazu gekommen ist, es abzulehnen. Wir sind der Ansicht, dass man es bei der Bestimmung des Entwurfes bewenden lassen sollte.

**Bürki**. Ich möchte Ihnen den Antrag des Herrn Mühlethaler zur Annahme empfehlen. Wir wissen ganz gut, dass es auf dem Lande herum kleine Gemeinden gibt, in denen der Gemeinderat zugleich Vormundschaftsbehörde ist. Diese Gemeinderäte haben so viele andere Geschäfte zu verhandeln, dass sie jeweilen nicht dazu kommen, sich der schutzbedürftigen Kinder besonders anzunehmen. Es wäre deshalb sehr wünschenswert, dass eine Instanz geschaffen würde, der speziell die Aufgabe des Kinderschutzes obliege und die dem Regierungsstatthalter und den Vormundschaftsbehörden in dieser Richtung an die Hand zu gehen hätte. Erst dann ist eine Garantie geboten, dass den schönen Gesetzesbestimmungen über den Jugendschutz auch nachgelebt wird. Gerade in kleinen ländlichen Gemeinden, wo alles so nahe beieinander ist, kommt es viel vor, dass einfach niemand gegen eine Person, gegen die vorgegangen werden sollte, aufzutreten wagt. Da wäre es gut, wenn eine unabhängige Instanz die Behörden an ihre Pflicht erinnern würde. Es würde auch nicht schwer sein, hiefür die nötigen Leute zu finden. Wir haben im Kanton Bern einen grossen Kinderschutzverein, dessen Sektionen sich über eine Reihe von Amtsbezirken verbreiten und in absehbarer Zeit sich über alle Bezirke ausdehnen werden. Die Bewegung für Kinderschutz hat bereits grosse Kreise erfasst und wird immer grössere Kreise erfassen. Das ist sehr zu begrüssen. Es ist wohl auch dem Kinderschutzverein zuzuschreiben, wenn unser Einführungsgesetz diese schönen Bestimmungen hinsichtlich des Kinderschutzes enthält, aber wir würden denselben die Krone aufsetzen, wenn wir eine Instanz schaffen würden, die darauf zu achten hätte, dass die auf dem Papier stehenden Bestimmungen auch wirklich ausgeführt werden. Die Sache ist gar nicht so gefährlich, wie es scheint. Wenn der Antrag des Herrn Mühlethaler angenommen wird, so findet erst der Grundsatz Aufnahme in dem Gesetz und nachher kommt dann das ausführende Dekret, in dem wir dafür sorgen können, dass die zu schaffende Institution nicht allzu scharf vorgehe. Ich möchte Ihnen nochmals den Antrag des Herrn Mühlethaler zur Annahme empfehlen.

**Bühler** (Bern). Ich möchte kurz den Antrag des Herrn Mühlethaler unterstützen. Ich anerkenne und ehre durchaus die Einwendungen, die vom Regierungsratstisch und von dem Herrn Kommissionspräsidenten vorgebracht wurden, aber trotzdem möchte ich hier folgenden Gedanken aussprechen. Der Antrag Mühlethaler entspricht einer modernen Empfindung und auch modernen Erscheinungen in unserem sozialen Leben. Es ist eine allgemein anerkannte Tatsache, dass die burokratische Reglementierung allein nicht hilft, wo es gilt, Volksgesundheit zu pflanzen. Es ist etwas Neues, ich möchte sagen etwas kraftvoll Aufstrebendes, dass wir ein geistig und körperlich gesundes Volkstum wollen. Deshalb sind diese Vereine für Wohnungsförderung, für Kinder- und Frauenschutz und so weiter entstanden und wir wollen ihren Bestrebungen entgegenkommen. Diese Vereine werden viel leisten, besonders in der Demokratie, wo nicht alles von oben reglementiert werden kann, sondern wo die Errungenschaften

von unten aus dem Volk herauswachsen müssen. Ich bin auch der erste gewesen — und deshalb habe ich das Wort ergriffen —, der die Anregung, einen Verein für Frauen- und Kinderschutz zu schaffen, der Oeffentlichkeit übergeben habe. Ich möchte deshalb, genauere Redaktion vorbehalten, den Antrag Mühlethaler, das heisst den darin enthaltenen Gedanken sehr zur Annahme empfehlen.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist etwas schwer, wenn man einem Gedanken, mit dem man an und für sich sympathisiert, bei seinen ersten Aeusserungen im Ratsaal entgegentreten muss, aber wenn ich es noch einmal mache, geschieht es in der vollendeten Ueberzeugung, dass man gerade diesem Gedanken den grössern Dienst erweist, wenn man ihn vorläufig auf rein freiwilligem Boden weiter arbeiten lässt. Wir wissen nicht, wie das dem Regierungsstatthalter beizugebende Jugendfürsorgeamt funktionieren wird. Ich anerkenne die gute Absicht des Antragstellers, aber ich mache darauf aufmerksam, dass dieser Vorschlag aus Verhältnissen herausstammt, die mit unserer Behördenorganisation nicht übereinstimmen. Wenn ich nicht irre, ist die vorgeschlagene Fassung in der Ostschweiz entstanden, wo schon die Zweiteilung des Armen- und Vormundschaftswesens, die Beibehaltung der heimatlichen Armenpflege und die Aufnahme der örtlichen Vormundschaftspflege ganz andere Verhältnisse schaffen, als wir sie bei uns haben. Wenn ich persönlich die Ueberzeugung hätte, dass ein Fürsorgeamt, das dem Regierungsstatthalter als Behörde zur Seite gegeben würde, wirklich etwas Greifbares und Förderndes leisten könnte, so würde ich sofort sagen, wir wollen es wagen; aber mir ist es zur Stunde durchaus zweifelhaft, ob dieses Jugendfürsorgeamt erfüllen wird, was man von ihm erwartet. Der Antrag entspringt dem Bestreben der heutigen Zeit, wenn etwas nicht richtig ist, einem Gesetz, einem Dekret, einer Verordnung, einer neuen Behörde, einem Einschreiten des Staates und der Gemeinde zu rufen. Das ist in vielen Fällen gut und recht, aber es gibt Gebiete des Lebens, die eine solche Einwirkung nicht ertragen und auf denen man den bestehenden Uebelständen nur auf dem mühsamen Weg der Belehrung und der öffentlichen Kritik beikommen kann. Das gilt auch von dem Gebiet der Jugendfürsorge und ich befürchte, dass, wenn wir ein Jugendfürsorgeamt dem Beamtenorganismus unseres Kantons und der Gemeinden einfügen, die frische und lebendige Bewegung, die noch nicht von Erwägungen praktischer und finanzieller Natur angekränkelt ist, verknöchern und vom gleichen bureauratischen Geist angehaucht werden wird, dem wir alle unterstehen, sobald wir einen Fuss in die Verwaltung hineinsetzen. Das möchte ich vermeiden. Wir haben in dieser Beziehung Vorbilder. Wir haben auf dem Gebiete der Fürsorge für entlassene Sträflinge auch in einem gegebenen Augenblick, ohne dass man sich die Sache näher überlegte, den Staat weitgehend beigezogen, weitgehender als in andern Kantonen, und die Folge war, dass die Privattätigkeit auf diesem Gebiete sofort versagte und damit auch dasjenige zurückblieb, das die Behörden nicht geben können, der engere persönliche Zusammenhang, die Einwirkung der Persönlichkeit, das warme Leben. Ich befürchte sehr, dass das auf dem Gebiet des Jugendschutzes auch der Fall sein würde und deshalb möchte ich bei aller Anerkennung

der guten Absicht davor warnen, dieser freiwilligen Tätigkeit schon in den ersten Anfängen das Gewand der Amtlichkeit anzuziehen und sie in eine Behörde umzuwandeln. Ich bin vollständig überzeugt, dass im freien Spiel der Vereinstätigkeit, der Kontrolle, der Kritik, der tätigen Mitarbeit in nicht amtlicher Stellung mehr erreicht wird als auf dem andern Wege und mache darauf aufmerksam, dass das Einführungsgesetz ganz gut erlaubt, in einer Gemeinde zum Beispiel ein bestimmtes Mitglied der Vormundschaftsbehörde in erster Linie mit der Beaufsichtigung der Minderjährigen zu betrauen und ihm gewisse in der Gemeinde wohnende Personen als Kommission zur Seite zu geben. Aber man sollte das den örtlichen Verhältnissen anpassen, sonst könnte es ganz gut vorkommen, dass die Vormundschaftsbehörden das dem Regierungsstatthalter beigegebene Jugendfürsorgeamt als eine Art Bevogtungsinstanz ansehen und zum Trotz selbst nichts tun würden. Es ist gefährlich, die Verantwortung da wegzunehmen, wo sie lasten sollte, und man könnte mit dem gutgemeinten Vorschlag ein ganz unerwartetes Resultat herbeiführen.

**Schär**, Präsident der Kommission. Nachdem die Diskussion über das Jugendfürsorgeamt diesen Umfang angenommen hat, sei es mir auch noch gestattet, meine persönliche Ansicht in dieser Frage kund zu geben. Ich habe, wie bereits betont, die grösssten Sympathien für die Bestrebungen des Kinder- und Frauenschutzvereines, aber gestützt auf meine Erfahrungen komme ich zu der gleichen Ueberzeugung wie Herr Regierungsrat Scheurer. Der Verein für Kinder- und Frauenschutz kann wohltätig und segensreich wirken, solange er auf dem Boden der Freiwilligkeit bleibt und seine Tätigkeit nicht in Reglemente eingeschachtelt ist. Sobald aber die in das Jugendfürsorgeamt gewählten Personen die gesetzliche Pflicht haben, das und das zu tun, so schwindet die ideale Begeisterung für die Arbeit, die vorhanden ist, solange es sich um eine freiwillige Tätigkeit handelt. Diese Erfahrungstatsache lässt sich nicht aus der Welt schaffen. Wir haben schon ein dem Jugendfürsorgeamt ähnliches Institut, das zum Beispiel in Langnau auf dem Boden der Freiwilligkeit vorzüglich arbeitet, das sogenannte Patronat. Jedes Pflegekind in Langnau hat einen Patron oder eine Patronin, von denen es während der Pflegezeit beaufsichtigt wird. Die Patrone besuchen ihre Pflegekinder von Zeit zu Zeit unangemeldet, sprechen mit ihren Pflegeeltern darüber, was dem Kinde gut oder nicht gut sein könnte und geben nach der Admission des Kindes Wegleitung bezüglich der Auswahl des Lehrmeisters und überhaupt bezüglich seines späteren Fortkommens. Ich wiederhole, dass die Organisation rein auf dem Boden der Freiwilligkeit aufgebaut ist und in vorzüglicher Weise für die Kinder sorgt. Es wäre nicht gut, wenn wir hier reglementieren wollten. Sobald wir die freiwillige ideale Begeisterung ausschalten und gesetzliche Pflichten schaffen, schwindet die Arbeitslust. Ich möchte die Tätigkeit des Vereins für Frauen- und Kinderschutz nicht unterbinden, aber ich möchte sie als freiwillige weiter walten lassen; sie wird so entschieden segensreicher wirken, als wenn wir sie in Reglemente, Dekrete und Gesetze einkleiden.

**Mühlethaler**. Ich mache mir über das Schicksal unseres Antrages keine Illusionen, nachdem er von

der Kommission und dem Regierungsrat bekämpft wird. Ich möchte nur bemerken, dass die Tätigkeit der Jugendfürsorgevereine durch die Schaffung des Jugendfürsorgeamtes nicht unterbunden würde. Wir werden, auch wenn diese kontrollierende Instanz den Vormundschaftsbehörden beigegeben wird, noch Arbeit in Hülle und Fülle haben. Es harrt noch ein gewaltiges Arbeitsfeld der Kinder- und Frauenschutzvereine und es besteht keine Gefahr, dass unserer Tätigkeit mit der Schaffung des Jugendfürsorgeamtes ein Ende bereitet würde. Ich empfehle Ihnen nochmals meinen Antrag zur Annahme.

**A b s t i m m u n g :**

Für den Antrag Mühlethaler . . . . . Minderheit.

**Beschluss :**

Art. 25. Die ordentliche Vormundschaftsbehörde für alle Einwohner der Gemeinde ist der Einwohnergemeinderat; ausnahmsweise ist es eine besondere Vormundschaftskommission oder sind es mehrere derartige Kommissionen, deren Einsetzung die Gemeinden unter Zustimmung des Regierungsrates beschliessen können.

Mehrere Einwohnergemeinden des gleichen Amtsbezirkes können sich mit Genehmigung des Regierungsrates zur Besorgung des Vormundschaftswesens zu einem Vormundschaftskreis vereinigen.

Die bezüglichen Reglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

**Art. 26.**

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier muss die in der ersten Beratung aufgeworfene Frage erledigt werden, welche Stellung der Oberwaisenkammer von Bern zukommt, ob sie eine Aufsichtsbehörde oder eine Vormundschaftsbehörde ist. Nach der jetzigen Organisation ist die Oberwaisenkammer Aufsichtsbehörde und übernimmt den grössern Teil der Arbeit, die in andern Verhältnissen der Regierungsrat besorgt. Sie passiert die Rechnungen und beaufsichtigt die Vormundschaftsbehörden und Vormünder. Sie ist also erstinstanzliche Aufsichtsbehörde der burgerlichen Waisenkommission und in dieser Eigenschaft hat sie nicht mehr wie bis dahin den Vormund zu wählen, indem nach dem Zivilgesetzbuch der Vormund von der Vormundschaftsbehörde und nicht von der Aufsichtsbehörde bestellt wird. In Zukunft muss also in der Burgergemeinde Bern der Vormund von den Waisenkommissionen der einzelnen Zünfte gewählt werden.

Angenommen.

**Beschluss :**

Art. 26. Den Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, die bis dahin die Vormundschaftspflege ausübten und eine burgerliche Armenverwaltung führen, steht auch fernerhin die Vormundschaftspflege über ihre im Kanton woh-

nenden Burger gemäss ihrer Organisation zu, jedoch nur so lange, als sie die burgerliche Armenpflege beibehalten.

Sie können zu jeder Zeit auf die Vormundschaftspflege verzichten.

**Art. 27.**

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Obergericht schlägt vor, als letzten Absatz noch beizufügen: «für die Veröffentlichung der vorläufigen Entziehung der Handlungsfähigkeit (Art. 386, Abs. 3, Z. G. B.)». Bekanntlich stellt jetzt der Regierungsrat einen Bürger in seiner persönlichen Handlungsfähigkeit ein und gibt ihm einen Beistand. In Zukunft trifft die Vormundschaftsbehörde selbst diese Massregel und die vorgeschriebene Veröffentlichung hat daher auch durch die Vormundschaftsbehörde zu erfolgen. Wir müssen deshalb hier noch die vom Obergericht beantragte Ergänzung aufnehmen.

Angenommen.

**Beschluss :**

Art. 27. Die Vormundschaftsbehörde ist ausser den Fällen, für die sie das Z. G. B. als zuständig erklärt, zuständige Behörde:  
 für die Bestellung eines Vormundes für entmündigte Kinder und bei der Wiederverheiratung eines Elternteils (Art. 273, 2. Abs., und 286 Z. G. B.),  
 für Vorkehrungen bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern (Art. 283 und 290, Abs. 3, Z. G. B.),  
 für die Entgegennahme von Anzeigen betreffend Eintritt eines Bevormundungsfalles (Art. 368, 369 und 371 Z. G. B.),  
 für die Entlassung des Beistandes aus der Vermögensverwaltung (Art. 439, Abs. 2, Z. G. B.),  
 für die Veröffentlichung der vorläufigen Entziehung der Handlungsfähigkeit (Art. 386, Abs. 3, Z. G. B.).

**Art. 28.**

Angenommen.

**Beschluss :**

Art. 28. Der Regierungsstatthalter ist die erstinstanzliche, der Regierungsrat die oberinstanzliche Aufsichtsbehörde.  
 Der Regierungsstatthalter urteilt Beschwerden im Sinne des Art. 378 Z. G. B.

**Art. 29.**

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 29 stellt das Obergericht einen

Antrag, der aber ebensogut auf dem Wege der redaktionellen Bereinigung berücksichtigt werden kann, da er materiell nichts ändert.

**Dürrenmatt.** Nur eine kurze redaktionelle Bemerkung. Im dritten Alinea heisst es: «Der Antrag muss schriftlich gemacht werden». Bisher hat man Anträge nicht «gemacht» sondern «gestellt» und ich möchte deshalb beantragen, zu sagen: «Der Antrag muss schriftlich gestellt werden».

Angenommen mit der redaktionellen Abänderung Dürrenmatt.

**Beschluss:**

Art. 29. Die Vormundschaftsbehörde hat, sobald ihr der Eintritt eines Bevormundungsfalles in der Gemeinde zur Kenntnis kommt, die Pflicht, beim Regierungsstatthalter den Antrag auf Bevormundung zu stellen.

Unterlässt es die Vormundschaftsbehörde aus Arglist oder Fahrlässigkeit, dieser Pflicht nachzukommen, so ist sie für den hieraus entstehenden Schaden verantwortlich.

Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und die Tatsachen enthalten, auf die er sich gründet, unter Angabe der Beweismittel.

Die Vormundschaftsbehörde trifft die notwendigen vorsorglichen Massnahmen und kann insbesondere die vorläufige Entziehung der Handlungsfähigkeit aussprechen (Art. 386 Z. G. B.).

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 12 1/2 Uhr.

*Der Redakteur:*

**Zimmermann.**

**Dritte Sitzung.**

**Mittwoch den 8. Februar 1911,**  
vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Morgenthaler*.

Der **Namensaufruf** verzeigt 190 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 44 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bühler (Frutigen), Burkhalter (Hasle), Choulat, Gobat, Grieb, Grosjean, Gross, Grossmann, von Grünigen, Gugelmann, Haas, Hari, Hochuli, Jacot, Jörg, Lindt, Lüthi (Worb), Michel (Interlaken), Mosimann, Müller (Bargen), Obrist, Peter, Pulfer, Scheidegger, Schönmann, Segesser, Stucki (Ins), Tännler, Vernier, Wälti, Wyder, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Burri, Charpiloz, Flückiger, Frutiger, Gygax, Hofstetter, Lenz, Minder (Friedrich), Minder (Johann), Roth, Wälchli.

**Tagesordnung:**

**Gesetz**  
betreffend  
**die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches.**

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 20 hievor.)

Art. 30.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 30 wird, wie auch in späteren Artikeln, bezüglich der Abhörung des zu Bevormundenden beigelegt: «wenn es tunlich ist». Das entspricht einem Wunsch des Departementes und dem Wortlaut des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Wenn der zu Bevormundende zum Beispiel infolge Geisteskrankheit oder Abwesenheit in entfernten Ländern nicht beigezogen werden kann, so braucht man ihn nicht anzuhören und ihm die verschiedenen Mitteilungen nicht zu machen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 30. Der Regierungsstatthalter hört, wenn es tunlich ist, den zu Bevormundenden über den Antrag an und verfügt, wenn dieser seiner Bevormundung zustimmt, ohne weiteres die Entmündigung.

**Art. 31.**

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 31. Liegt das eigene Begehr einer Person um Bevormundung vor und ist nachgewiesen, dass gesetzliche Gründe vorhanden sind (Art. 372 Z. G. B.), so verfügt der Regierungsstatthalter nach Anhörung der Vormundschaftsbehörde die Entmündigung.

**Art. 32.**

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Sozialpolitische Vereinigung stellt zu Art. 32 den Antrag, dass der Zuspruch der Kinder im Scheidungsverfahren unter Mitwirkung der Vormundschaftsbehörde geschehen soll. Das ist nun bereits im Zivilgesetzbuch vorgesehen und im übrigen kann gesagt werden, dass im allgemeinen der Zuspruch der Kinder besser vom Gericht als von der Vormundschaftsbehörde geordnet wird, dass gerade der Scheidungsprozess die Verhältnisse am besten aufklärt. Die Vormundschaftsbehörde konnte vorher in dieselben keinen Einblick erhalten, weil beide Eltern noch da waren; in dem Scheidungsverfahren vor Gericht dagegen halten die beiden Ehegatten einander die Sünden und Tugenden vor und da ergibt sich ein Bild, das viel besser orientiert und unter Umständen Tatsachen zutage fördert, an die man vorher nicht gedacht hat. Also die Kenntnis der Sachlage ist in erster Linie beim Gericht und es scheint uns nicht notwendig, das Zivilgesetzbuch zu ergänzen. Wenn das Gericht es für notwendig erachtet, kann es ja den nötigen Antrag stellen. Es ist auch nicht möglich, während des Scheidungsverfahrens den Eltern die elterliche Gewalt zu entziehen und die notwendigen Verfügungen über die Zuweisung und Bevormundung der Kinder zu treffen. Das ist Sache des Gerichtes und es kann, wenn es für das Wohl der Kinder irgendwelche Befürchtungen hat, der Vormundschaftsbehörde von den Verhältnissen Mitteilung machen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 32. In allen andern Fällen übermacht der Regierungsstatthalter die Akten dem Gerichtspräsidenten.

Der Gerichtspräsident hört, wenn es möglich ist, die Person, gegen die der Antrag auf Bevormundung gestellt ist, über die geltend gemachten Gründe ab und nimmt ihre Verteidigung zu Protokoll.

Er macht zur Erwahrung der Entmündigungsgründe und der Tatsachen, auf die sich die Verteidigung stützt, die erforderlichen Erhebungen und holt die vom Gesetz verlangten sachverständigen Gutachten ein (Art. 374 Z. G. B.).

**Art. 33.**

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Lesung hat Herr Grossrat Grieb die Anfrage gestellt, ob die vom Gerichtspräsidenten abgehörten Zeugen auch noch persönlich vor dem Amtsgericht abgehört werden können. Das ist offenbar in der Fassung des dritten Alineas: «Das Gericht kann die ihm nötig erscheinenden weiteren Erhebungen beschliessen» enthalten. Das Gericht hat vollständig freie Hand und wenn es sich durch einen Zeugen persönlich orientieren lassen will, so kann es das verlangen. Auf der andern Seite wäre es eine starke Belastung des Verfahrens, wenn man das Erscheinen der Zeugen vor Amtsgericht vorschreiben würde. Man muss das Bevogtungsverfahren so frei als möglich gestalten und die Erwähnung des entscheidenden Beweismaterials dem Gerichte überlassen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 33. Nach Schluss dieser Untersuchung bestimmt er den Beteiligten zur Behandlung der Sache einen Termin und setzt die Akten bei den Mitgliedern des Amtsgerichts in Umlauf.

Am Urteilstermine können die Beteiligten ihre Gründe dem Gerichte mündlich vortragen.

Das Gericht kann die ihm nötig erscheinenden weiteren Erhebungen beschliessen, entscheidet sodann über den Entmündigungsantrag, eröffnet den Entscheid den sämtlichen Beteiligten und übermacht ihn, sobald er rechtskräftig geworden ist, dem Regierungsstatthalter.

**Art. 34.**

**Dürrenmatt**. Der zweite Absatz des Art. 34 schreibt vor, dass der Appellationshof ohne weitere Parteivorträge und so weiter entscheidet. Das entspricht dem bisherigen Verfahren. Dagegen war es bisher gemäss einem seinerzeit erlassenen Kreisschreiben möglich, dass die beteiligte Vormundschaftsbehörde oder der zu Bevormundende dem Appellationshof in einem Memorial ihre Gründe auseinandersetzen konnten. Es dürfte sich empfehlen, das hier ebenfalls ausdrücklich zu gestatten und den Satz beizufügen: «Den Beteiligten ist es gestattet, ihre Anträge schriftlich zu begründen». Das würde der bisherigen Praxis

entsprechen, die sich auf das erwähnte Kreisschreiben stützt. Dieses Kreisschreiben wird mit der übrigen bisherigen Gesetzgebung dahinfallen und deshalb sollte dieser Zusatz in Alinea 2 noch aufgenommen werden.

Angenommen mit dem Zusatz Dürrenmatt.

**Beschluss:**

Art. 34. Den Entscheid des Amtsgerichtes können sowohl der zu Bevormundende als die antragstellende Behörde binnen zehn Tagen an den Appellationshof des Obergerichts weiterziehen.

Der Appellationshof kann allfällige weitere Erhebungen beschliessen, entscheidet, so wie er die Akten vollständig findet, ohne weitere Parteivorträge, eröffnet sein Urteil den Beteiligten und übertritt das Urteil dem Regierungsstatthalter. Den Beteiligten ist es gestattet, ihre Anträge schriftlich zu begründen.

Art. 35.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 35. Die Kosten des Verfahrens trägt der zu Bevormundende.

Die Behörden, von denen der Antrag herührt, können in keinem Falle zur Partei gemacht werden; doch hat der Appellationshof die Befugnis, diese Behörden, wenn böser Wille vorliegt, in die Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Wird der Antrag auf Bevormundung erstinstanzlich abgewiesen, so hat der zu Bevormundende das Recht, innerhalb der Appellationsfrist die Einsendung der Akten an den Appellationshof behufs Prüfung der Kostenfrage zu verlangen.

Art. 36.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 36. Der Regierungsstatthalter sorgt für die Vollziehung und die gesetzliche Veröffentlichung der Bevormundung.

Art. 36<sup>bis</sup>.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die vorliegende Bestimmung bezweckt die Beibehaltung des bisherigen Vogtrodels, der der

Vormundschaftsbehörde eine Uebersicht über die Vormundschaften und namentlich über die Verfallzeit der Rechnungen gibt und der Aufsichtsbehörde die Aufsicht erleichtert.

**Wyss** (Bern). Ich erlaube mir, eine redaktionelle Bemerkung anzubringen. Der vorliegende Artikel ist mit 36<sup>bis</sup> numeriert. Ich nehme an, dass bei der definitiven Bereinigung die Artikelbezeichnungen 36<sup>bis</sup>, 120 a, 120 b und so weiter wegfallen werden, so dass wir im neuen Gesetz eine glatte Reihenfolge von Zahlen haben. Die Beifügung von «bis» ist der gewöhnliche Notbehelf für nachträgliche Einfügungen in bestehende Gesetze. So haben wir zum Beispiel in der Bundesverfassung einen Artikel 31<sup>bis</sup> und so weiter. Allein dieser Artikel ist später hinzugekommen, während beim Erlass eines neuen Gesetzes dieser Notbehelf nicht notwendig ist.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir werden am Schlusse der Beratung sämtliche Artikel des Gesetzes fortlaufend numerieren. Das geschah jetzt noch nicht, um die vielfachen Verweisungen im Gesetz nicht auch abändern zu müssen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 36<sup>bis</sup>. Die Vormundschaftsbehörde und die Aufsichtsbehörde führen über sämtliche Vormundschaften und Beistandschaften der Gemeinde oder des Bezirkes ein Verzeichnis.

Art. 37.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 37. Für die Beschränkung der Handlungsfähigkeit nach Art. 395 Z. G. B., sowie für die Aufhebung der Entrückung und die Aufhebung der Beistandschaft des Beirates (Art. 434 und 439, Abs. 3, Z. G. B.) findet das Verfahren der Art. 29—36 dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 38.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 38 muss in erster Linie das Alinea 2 gestrichen werden, das jetzt als Art. 18<sup>bis</sup> im Gesetz figuriert. Im übrigen schlagen Ihnen die vor beratenden Behörden vor, dem Begehr der Kinderschutzvereine zu entsprechen und ihnen im Gesetz ein Mitwirkungsrecht einzuräumen. Wir schlagen hierfür in Alinea 4 eine ganz allgemeine Fassung vor und man wird dann sehen, wie die Sache sich entwickelt.

Der Artikel sieht ferner den Amtsvormund vor. Das ist der neumodische Name für den alten Waisenvogt, allerdings mit etwas erweiterter Tätigkeit. Der Verein für Frauen- und Kinderschutz beantragt die obligatorische Einführung des Amtsvormundes für grössere Gemeinden und auch für die kleinern, die sich zu diesem Zwecke zu einem Vormundschaftskreis vereinigen können. Ich glaube, wir sollten dieses Obligatorium vorläufig nicht einführen, sondern abwarten, wie sich das Institut entwickeln wird. Es hat meines Wissens bis jetzt in grösseren Städten, wo es entstanden ist, floriert und es fragt sich, ob es notwendig ist, in relativ kleinen Gemeinden, wo der Ueberblick leicht ist, eine derartige Einrichtung zu treffen. Man sollte der Entwicklung nicht vorgreifen. Wenn sich ein Bedürfnis zeigt, wird es gut möglich sein, alles das, was wir jetzt noch als Projekt für die Zukunft mit unbestimmten Wirkungen und Formen vor uns sehen, in feste Grenzen zu schliessen.

**M. Etienne.** Je voudrais avoir un renseignement concernant le 3<sup>e</sup> paragraphe de l'article 38.

Ce paragraphe est ainsi conçu:

«L'autorité tutélaire donne à tout enfant naturel un curateur chargé de veiller à ses intérêts.»

Je voudrais savoir si cette disposition doit s'appliquer à l'enfant mineur qui, naturellement, existe déjà, et éventuellement si ce curateur sera assimilé au tuteur et devra rendre compte de sa gestion tous les deux ans.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Alinea 3 könnte eigentlich ebenso gut wegbleiben, indem es schon in Art. 311 Z. G. B. enthalten ist. Es wurde hier der Vollständigkeit wegen aufgenommen und hat Bezug auf aussereheliche Kinder, denen sofort ein Beistand gegeben werden muss, der das Kind namentlich auch im Prozess gegen den ausserehelichen Vater vertritt. Die Pflichten und Rechte des ausserordentlichen Beistandes sind im Zivilgesetzbuch geordnet, so dass wir hier darüber nichts zu sagen brauchen. Wenn der ausserordentliche Beistand des ausserehelichen Kindes die Vaterschaftsklage durchgeführt hat, wird er der Vormundschaftsbehörde von dem, was er ausgerichtet hat, Rechenschaft geben und nach dem Zivilgesetzbuch entscheidet dann diese darüber, was mit dem Kind geschehen und wem die elterliche Gewalt erteilt werden soll. Sie kann dieselbe der Mutter oder einer Drittperson, vielleicht auch dem Vater geben, und sobald die Frage der elterlichen Gewalt definitiv geordnet ist, wird der ausserordentliche Beistand dem Inhaber derselben mit der Uebergabe des Vermögens und dem Vaterschaftsurteil, auch über die Prozesskosten und was darum und daran hängt, Rechnung ablegen müssen. Doch brauchen wir hierüber, wie gesagt, nichts zu bestimmen, da das Zivilgesetzbuch die nötigen Vorschriften enthält.

Angenommen mit der Streichung des zweiten Alineas.

#### **Beschluss:**

Art. 38. Die Führung von Vormundschaften, für die keine geeigneten Vormünder vorhanden sind, und von Beistandschaften in den hiezu ge-

eigneten Fällen, insbesondere für aussereheliche Kinder, sowie die Aufsicht über die in der Gemeinde untergebrachten Pflegekinder (Art. 23<sup>bis</sup>) kann einem ständigen Amtsvormund übertragen werden, der von der Gemeinde angemessen zu entschädigen ist.

Die Vormundschaftsbehörde hat in allen Fällen dem Kinde einen Beistand zu bestellen, der dessen Interessen zu wahren hat (Art. 311 Z. G. B.).

Die Vormundschaftsbehörde ist berechtigt, bei der Ausübung der Kinderfürsorge die Mit-hilfe von Vereinen und Bürgern in Anspruch zu nehmen, die sich für die Besorgung derartiger Obliegenheiten eignen.

---

#### Art. 39.

Angenommen.

#### **Beschluss:**

Art. 39. Ausser den in Art. 383 Z. G. B., 1—5, genannten Fällen können die Uebernahme des Amtes eines Vormundes ablehnen die Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichts, die Staatsanwälte, Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten.

---

#### Art. 40.

Angenommen.

#### **Beschluss:**

Art. 40. Die Aufnahme eines öffentlichen Inventars im Sinne des Art. 398, 3. Absatz, erfolgt nach den Vorschriften über das öffentliche Inventar des Erbrechtes durch einen Notar.

---

#### Art. 41.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber das zweite Alinea des Art. 41 hat eine ziemlich lange Diskussion gewaltet. Inzwischen ist von der schweizerischen Nationalbank eine Eingabe eingelangt, in der sie das Gesuch stellt, dass ihr Name hier ebenfalls Aufnahme finden möchte. Wir haben diesem Begehr Rechnung getragen und die vorliegende Fassung hat den Sinn, dass die Vormundschaftsbehörde von jeder Verantwortung entbunden ist, wenn die Mündelgelder bei der schweizerischen Nationalbank, der Kantonalbank oder der Hypothekarkasse angelegt werden, dass die genannten Institute also sogenannte mündelsichere Banken sind. Es ist aber kein Monopol für diese drei Banken geschaffen, sondern das Geld kann auch bei andern Bankinstituten angelegt werden, nur bleibt in diesem Falle die Verantwortung der Vormundschaftsbehörde

bestehen. Das ist also der bisherige Zustand, wonach die mündelsichere Anlage von Geldern bei der Hypothekarkasse erfolgte, während nirgends vorgeschrieben war, dass das Geld unter der Verantwortung der Vormundschaftsbehörde nicht auch bei andern Instituten angelegt werden dürfe.

**Michel** (Bern). Ich möchte Ihnen beantragen, Al. 2 in der Fassung der ersten Lesung beizubehalten. Es genügt vollständig, wenn bestimmt wird, dass das bare Geld nach Weisung der Vormundschaftsbehörde zinstragend anzulegen ist. Man kann sicher sein, dass das Geld nicht leichtsinnig angelegt wird, da die Vormundschaftsbehörde und zwar jedes einzelne Mitglied derselben verantwortlich ist. Wenn im Gesetz ausdrücklich gesagt wird, die Gelder seien bei der Nationalbank, der Kantonalbank oder der Hypothekarkasse anzulegen, und weiter beigefügt wird, dass, wenn sie an einem andern Ort angelegt werden, die Vormundschaftsbehörde verantwortlich sei, so werden ängstliche Vormundschaftsbehörden aus lauter Bequemlichkeit, um sich jeder Verantwortung zu entziehen, die Gelder einfach bei den genannten Instituten anlegen. Das wäre aber nicht recht, denn dadurch würde den andern grossen Bankinstituten das Geld entzogen. Ich kenne Geldinstitute, die grosse Depots von Mündelgeldern verwahren, und wenn ihnen diese Mündelgelder nach und nach entzogen würden, so wäre das für sie eine grosse Schädigung. Diese Bankinstitute zahlen dem Staat enorme Steuern und man soll ihnen daher nicht von Staates wegen die Existenz erschweren. Ein solches Vorgehen liegt auch nicht im Interesse der Pupillen, denn in der Regel zahlen diese Bankinstitute, die alle wünschbare Garantie bieten, noch etwas mehr Zins als die staatlichen Banken. Ich beantrage Ihnen daher, die Fassung, wie sie aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, beizubehalten.

**Wyss** (Bern). Ich wollte eigentlich den gleichen Antrag stellen, den soeben Herr Michel gestellt hat, und erlaube mir, ein paar empfehlende Worte beizufügen.

Wenn der neue Abs. 2 angenommen wird, nach welchem die Nationalbank, die Kantonalbank und die Hypothekarkasse als sogenannte mündelsichere Institute dargestellt und empfohlen werden — es liegt darin eine Empfehlung, eine gewisse Reklame, das kann nicht geleugnet werden — so werden, wie Herr Michel ausgeführt hat, die meisten Vormundschaftsbehörden, um jeder Verantwortlichkeit für alle Zeiten zu entgehen, die Gelder ihrer Mündel einfach diesen drei Banken übergeben. Man übt damit einen Druck auf die freie Entschlussfähigkeit der einzelnen Vormundschaftsbehörden aus und schafft, wenn es auch nicht wörtlich geschieht, tatsächlich doch ein Monopol für diese drei Banken. Das wäre nicht von gutem. Wir müssen den Vormundschaftsbehörden eine gewisse Freiheit lassen und ich sehe nicht ein, warum sie nicht auch Mündelgelder auf kleineren Instituten anlegen könnten. Wir haben im ganzen Lande herum eine Reihe von Amtsersparsenkassen, die ausgezeichnet arbeiten und volle Garantie für die Sicherheit gewähren. Solange das der Fall ist, möchte ich diese Banken nicht verhindern, Mündelgelder entgegenzunehmen. Die Vormundschaftsbehörden haben aller-

dings nach dem neuen Entwurf das Recht, auch bei diesen Banken Mündelgelder anzulegen, allein, indem man den Drohfinger aufhebt und ihnen sagt, dass sie dort verantwortlich seien, während die Verantwortlichkeit dahinfalle, wenn sie die Gelder bei der Nationalbank, der Kantonalbank oder der Hypothekarkasse anlegen, zwingt man sie doch, dasjenige zu unterlassen, was sie eigentlich lieber tun möchten. Wenn wir auch nach dem Antrag des Herrn Michel die frühere Redaktion beibehalten, so bleibt die Verantwortlichkeit der Vormundschaftsbehörden doch bestehen. Sie müssen sich immer fragen, ob das Geld auch sicher plaziert sei, wenn sie es nicht auf einer der Staatsbanken anlegen. Aber ich möchte den Vormundschaftsbehörden die Freiheit lassen. Wenn sie die Mündelgelder schlecht verwalten und dieselben verloren gehen, so ist eine Vormundschaftsbehörde in der Regel doch so zusammengesetzt, dass der Ersatz des verlorenen Geldes von den einzelnen Mitgliedern nicht schwer geleistet werden kann. Ueberdies haben wir im Gesetz die Bestimmung, dass, wenn eine Vormundschaftsbehörde als solche den Schaden nichtersetzen könnte, die Gemeinde einstehen müsste. Diese Verantwortlichkeit ist für die Vormundschaftsbehörden eine Warnung und eine Ermunterung, möglichst vorsichtig vorzugehen. Aber wie gesagt, die Freiheit in der Anlage möchte ich ihnen lassen und deshalb unterstützte ich den Antrag des Herrn Michel.

**Schär**, Präsident der Kommission. Ich will Ihnen nur kurz über die Stimmung in der Kommission Aufschluss geben. Die Kommission legt der neuen Fassung keine grosse Bedeutung bei. Sie verdankt ihre Entstehung eigentlich einem Kreisschreiben des Bundesrates und der schweizerischen Nationalbank, in dem gewünscht wurde, die Kantone möchten auch die Nationalbank als sogenanntes mündelsicheres Bankinstitut vorsehen. Die neue Fassung wurde der Kommission von dem Regierungsrat vorgelegt und sie hat sie akzeptiert, ohne, wie gesagt, ihr eine grosse Tragweite beizulegen. Man kann sie stehen lassen, man kann auch die alte Redaktion wieder aufnehmen — im Grunde der Dinge wird es nicht viel ändern.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat glaubte bei seinem neuen Vorschlag sehr weitherzig zu sein. Eine ganze Reihe anderer Kantone schreiben einfach vor, dass die Mündelgelder nur bei der Kantonalbank und der Nationalbank angelegt werden dürfen. Wir dagegen wahren die Fakultät der Vormundschaftsbehörde und der Grossen Rat dürfte unserem Vorschlag beistimmen. Es ist keine Reklame, wie Herr Wyss gesagt hat. Er wird zugeben müssen, dass man doch in einem Gesetz die Nationalbank und die Staatsbanken als mündelsichere Institute bezeichnen darf, denn wenn die Staatsbanken und der Kanton in die Luft fliegen, so fliegt damit auch die ganze Vormundschaftspflege in die Luft. Diejenige Vormundschaftsbehörde, die ihre Gelder bei den Amtsersparsenkassen auf dem Lande — Herr Wyss hat zwar wohl mehr die Kassen in der Stadt gemeint — anlegen will, soll es tun. Man darf doch sagen, dass die Staatsbanken die Vormundschaftsbehörden von jeglicher Verantwortung entheben. Wir sagen damit gar nichts Neues, indem die Hypothekarkasse ja schon zur Stunde im Gesetz

über die Hypothekarkasse als mündelsicheres Institut genannt wird. Der Grosse Rat als Vertreter der Staatsinteressen vergibt sich nichts, wenn er eine solche Bestimmung hier aufnimmt. Wir bleiben dabei durchaus auf dem Boden der freien Konkurrenz und binden die Vormundschaftsbehörden weniger als eine Reihe anderer Kantone, welche vorschreiben, dass die Gelder auf der Kantonalbank oder Nationalbank angelegt werden müssen. Wir wollen das nicht, wir wollen den Kassen aller Art in keiner Weise nahtreten. Ich weiss, dass es Kassen gibt, wo die Mündelgelder sich in aller Sicherheit befinden und dieser Kassen mögen sich die Vormundschaftsbehörden bedienen. Aber es gibt auch weniger sichere Verhältnisse. Wenn der Grosse Rat die neue Fassung nicht annehmen will, dann ist es besser, wir streichen überhaupt das zweite Alinea. Es hat dann gar nichts zu bedeuten, denn was hier gesagt wird, steht viel besser in Art. 401 Z. G. B.

**Dürrenmatt.** Als Vertreter eines Landesteils, der gerade in jüngster Zeit in solchen Bankangelegenheiten einige Erfahrungen sammeln musste, erlaube ich mir auch noch ein paar Bemerkungen. Es ist allerdings richtig, wie von den Herren Michel und Wyss ausgeführt wurde, dass im ganzen Lande herum eine Reihe gutfundierter und solider Bankinstitute bestehen, denen die Vormundschaftsbehörden unbedenklich ihre Gelder anvertrauen können, aber man meint oft in besten Treuen, eine Kasse stehe gut, keiner Vormundschaftsbehörde ist von derselben etwas Nachteiliges bekannt und auf einmal ist der Krach da und die Vormundschaftsbehörden müssen mit ihrer Verantwortung haften, ohne dass sie dabei eigentlich eine Schuld trifft. Ich begrüsse es daher, wenn die vorberatenden Behörden in einem neuen Abs. 2 eine gewisse Garantie schaffen, indem sie sagen, dass, wenn die Vormundschaftsbehörden über alle Zweifel hinaus sichergestellt sein wollen, sie das Geld bei den genannten staatlichen Instituten anlegen müssen und wenn sie es an einem andern Ort anlegen, es unter ihrer Verantwortung geschieht. Allein ich glaube, nach der vorliegenden Fassung würde doch das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Die Vormundschaftsbehörden werden im ganzen Lande herum kopscheu werden und vielen Kassainstituten ungerechtfertigerweise das Vertrauen entziehen, das sie bisher genossen hatten. Es wird schwierig sein, hier eine richtige Unterscheidung zu machen, aber eine Lösung wäre vielleicht nach der Richtung zu finden, wie man sie schon bei der Ordnung des Sparkassenwesens überhaupt gesucht hat. Das Einführungsgesetz enthielt seinerzeit die nachher wieder gestrichene Bestimmung, dass über das Sparkassenwesen eine etwas intensivere Aufsicht von Staates wegen ausgeübt werden sollte. Man hat die Ordnung dieser Angelegenheit, wahrscheinlich mit Recht, der Spezialgesetzgebung überlassen. Dagegen wäre vielleicht hier ein Anlass, zu sagen, dass es den Kassen freisteht, die bei ihnen gemachten Anlagen der Vormundschaftsbehörden als mündelsicher erklären zu lassen, sofern sie sich bestimmten Bedingungen unterwerfen, zum Beispiel öffentlich Rechnung ablegen und sich eine Kontrolle von Seiten des Sparkassenverbandes oder des Staates gefallen lassen. Wenn die Institute diesen Bedingungen entsprechen würden, dann könnte der Regierungsrat erklären, dass die Vormundschaftsbehörden frei

sind, ihre Anlagen dort in ganz gleicher Weise zu machen wie bei den staatlichen Banken. Das wäre von eminentem Interesse, namentlich für die vielen Ersparniskassen im Lande herum, deren Verwaltung nichts nachgeredet werden kann und die hier nun doch etwas in Misskredit gebracht werden und den staatlichen Instituten gegenüber in Nachteil kommen.

Ich bin nicht in der Lage, einen definitiven Antrag einzureichen und gebe zu, dass die Sache der Erwägung bedarf. Aber sie dürfte wohl überlegt werden und deshalb möchte ich beantragen, es sei das Al. 2 im Sinne dieser Bemerkungen an die Kommission zurückzuweisen, damit sie dann — wir haben ja sowieso schon eine sogenannte dritte Lesung in Aussicht genommen — ihre Vorschläge einbringe. Wenn es möglich wäre, in dieser Beziehung Vorschriften aufzustellen und den Regierungsrat zu ermächtigen, unter gewissen Voraussetzungen auch andere Kassainstitute in gleicher Weise wie die Nationalbank, die Kantonalbank und die Hypothekarkasse zur Entgegennahme von Mündelgeldern als geeignet zu erklären, so würde man unsern Ersparniskassen im Lande herum entgegenkommen. Das dürfte man ganz gut machen, ohne dabei etwas zu riskieren. Ich beantrage also, das Al. 2 in diesem Sinne an die Kommission zurückzuweisen.

**Präsident.** Der Rückweisungsantrag des Herrn Dürrenmatt qualifiziert sich als Ordnungsmotion. Die Diskussion beschränkt sich lediglich auf diesen Rückweisungsantrag.

**Schär,** Präsident der Kommission. Ich möchte nur die grundsätzliche Erklärung abgeben, dass es nicht richtig wäre, wenn man jetzt schon Rückweisungsanträge auf eine voraussichtliche dritte Lesung akzeptieren würde. Die dritte Lesung hat nicht den Sinn, dass man das ganze Gesetz noch einmal von Grund aus durchberaten würde, sondern es soll dort eigentlich nur noch die redaktionelle Bereinigung vorgenommen werden. Wenn wir den Weg einschlagen würden, den Herr Dürrenmatt im Auge hat, dann müssten wir notgedrungen noch einmal einen weitern Termin zur Bereinigung des Gesetzes und Vornahme der Schlussabstimmung haben. Das würde zu weit führen. Dagegen gebe ich Herrn Dürrenmatt die Erklärung ab, dass die Kommission seinen Antrag noch in dieser Session prüfen will. In diesem Sinne nehme ich den Rückweisungsantrag entgegen, dagegen möchte ich grundsätzlich davor warnen, eventuell diesem Beispiel zu folgen und weitere Rückweisungsanträge an die Kommission zu stellen, sonst werden wir mit dem Einführungsgesetz nicht fertig.

**Präsident.** Ich frage Herrn Michel an, ob er seinen Streichungsantrag zugunsten des Rückweisungsantrages, wie er von dem Herrn Kommissionspräsidenten angenommen worden ist, zurückzieht. (Michel. Ja!) — Wenn die Diskussion nicht weiter benutzt wird, wäre der Rückweisungsantrag im Sinne der vorberatenden Behörden angenommen.

Art. 41<sup>bis</sup>.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der alte Art. 42 ist in Art. 41<sup>bis</sup> und Art. 42 neu getrennt worden, um die doppelte Pflicht des Vormundes mit aller Schärfe hervorzuheben, dass er sich um die Person und um das Vermögen des Bevormundeten bekümmern muss. Man wollte namentlich auch vorschreiben, dass die Sorge für die Person eine intensive sein soll, wenn es sich um unmündige Kinder handelt, die naturgemäß in bezug auf ihre Entwicklung und ihre Beaufsichtigung anders gehalten werden müssen als Erwachsene. Man sucht das in der Weise herbeizuführen, dass man dem Vormunde vorschreibt, er habe bei Unmündigen namentlich auch über die körperliche und geistige Entwicklung und die Berufsbildung Bericht zu erstatten. Materiell ist gegenüber dem Resultat der ersten Beratung nichts geändert worden.

Angenommen.

## Beschluss:

Art. 41<sup>bis</sup>. Der Vormund hat mindestens alle zwei Jahre der Vormundschaftsbehörde über die persönlichen Verhältnisse und den Aufenthaltsort der Bevormundeten, bei Unmündigen insbesondere über die körperliche und geistige Entwicklung und die Berufsbildung Bericht zu erstatten.

Diese Berichterstattung kann mit der Rechnungsablage verbunden werden.

## Art. 42.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 42 ist mit der einzigen Ergänzung versehen worden, dass die Frist für die Rechnungsablage hier bestimmt wird.

Angenommen.

## Beschluss:

Art. 42. Die Rechnung des Vormundes soll die vollständige Angabe der Einnahmen und der Ausgaben während der Rechnungsperiode enthalten.

Wenn eine Einnahme oder eine Ausgabe infolge Weisung der vormundschaftlichen Behörden gemacht worden ist, so ist das Datum der Weisung dabei anzumerken.

Jede Verhandlung soll mit den erforderlichen Bescheinigungen belegt werden. Am Schlusse der Rechnung ist der dermalige Bestand des Vermögens anzugeben und die Rechnungsschrift vom Vormund zu unterschreiben.

Die Rechnungsablage hat spätestens innerhalb zweier Monaten nach Ablauf der Rechnungsperiode zu erfolgen.

Art. 42<sup>bis</sup>.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 42<sup>bis</sup> ist das Resultat der bei der ersten Lesung von Seiten der Herren Grieb und Wyss gefallenen Anregung, es möchten Vorschriften über das Verfahren gegenüber dem säumigen Vogt aufgenommen werden.

Angenommen.

## Beschluss:

Art. 42<sup>bis</sup>. Bei Säumnis in der Berichterstattung und Rechnungsstellung kann die Vormundschaftsbehörde den säumigen Vormund nach fruchtloser Warnung seines Amtes entheben und — wenn Gefahr im Verzug ist — beim Regierungsstatthalter seine Verhaftung und die Beschlagnahme seines Vermögens verlangen. (Art. 445 und 448 Z. G. B.)

Herr Vizepräsident Hadorn übernimmt den Vorsitz.

## Art. 43.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach dem bisherigen Recht und nach dem Resultat der ersten Lesung mussten bei der Prüfung und Passation der Vogtrechnung neben dem Bevormundeten auch die nächsten Verwandten mitwirken. Die vorberatenden Behörden haben sich mit der Frage noch einmal befasst und es hat sich bei einer genaueren Prüfung herausgestellt, dass in der Praxis die Mitwirkung der Verwandten an vielen Orten überhaupt nie verlangt worden ist. Die betreffende Bestimmung wurde entweder nicht berücksichtigt oder wo die Verwandten eingeladen wurden, erschienen sie nicht, so dass nur unnütze Schreibereien entstanden. Die vorberatenden Behörden haben deshalb beschlossen, die Mitwirkung der Verwandten bei der Rechnungspassation zu streichen und ihre Rechte in der Weise zu wahren, dass in einem neuen Alinea bestimmt wird, dass die Erben des Bevormundeten berechtigt sind, von der Rechnung des Vormundes Einsicht zu nehmen. Die Mitwirkung der Verwandten ist in den späteren Artikeln ebenfalls gestrichen worden.

**Schär**, Präsident der Kommission. Ich bemerke, dass die Verwandten, wenn sie hier gestrichen werden, nicht etwa eines Rechtes verlustig gehen, das sie bisher besessen. Die Erben sind berechtigt, die Behörden während eines Jahres nach Ablage der Schlussrechnung zur Verantwortung zu ziehen, sie haben sogar auch während der Rechnungsperiode das Recht der Beschwerdeführung, sobald sie ein Interesse nachweisen können. Das ist im Zivilgesetzbuch so geordnet und wir dürfen daher hier die Verwandten eliminieren, ohne dass ihnen irgend ein Recht genommen wird.

**Witschi**. Man hatte bisher hie und da Mühe, die dem Vögling zugeschickte Rechnung wieder zurück-

zuerhalten und musste sie bisweilen sogar gerichtlich zurückverlangen. Es kam auch vor, dass Rechnungen verloren gingen. Man hätte deshalb in Art. 43 nicht wieder die Bestimmung aufnehmen sollen, dass die Rechnung dem Bevogteten übergeben werden soll, sondern es hätte sich empfohlen, dem Bevormundeten das Recht zu geben, die Rechnung beim Vogt oder, wenn ihm das nicht beliebt, auf dem Sekretariat der Vormundschaftsbehörde einzusehen. Daneben hat er das Recht, der Passation auf dem Regierungsstatthalteramt beizuwohnen. Durch eine solche Ordnung der Dinge würde vielen Behörden Erleichterung geschaffen. Es gibt freilich viele Bevogtete, denen man die Rechnung gut anvertrauen kann, ohne sich Unannehmlichkeiten auszusetzen, aber daneben fehlt es auch nicht an solchen, welche die Rechnung absichtlich verlieren, sie nicht zurückgeben oder in einem beschmutzten Zustand zurückschicken, so dass sie neu ausgefertigt werden muss.

Im weiteren bestimmt das neue Alinea: «Die Erben des Bevormundeten sind berechtigt, von der Rechnung des Vogtes Einsicht zu nehmen.» Ich verstehe nicht recht, warum diese Bestimmung aufgenommen wurde, denn die Vormundschaftsbehörden wissen oft nicht, wer jeweilen Erbe ist. Das kann wieder Komplikationen und Schreibereien verursachen und den Behörden viel Mühe bereiten. Ich frage mich daher, ob diese Bestimmung nicht wieder gestrichen oder mit der andern von der Kommission noch einmal näher angesehen werden sollte.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 43 ist so gefasst, dass den von Herrn Witschi geäußerten Bedenken Rechnung getragen ist. Es heisst hier einfach, die Rechnung sei dem Bevormundeten zu übergeben, und es wird nicht näher bestimmt, wie diese Uebergabe zu erfolgen hat. Die Rechnung kann also dem Bevormundeten auch auf dem Bureau der Vormundschaftsbehörde oder anderswo übergeben werden. Was das letzte Alinea anbelangt, wonach die Erben des Bevormundeten berechtigt sind, von der Rechnung des Vormundes Einsicht zu nehmen, so schlagen wir die Aufnahme dieser Bestimmung vor, weil die Erben als nächste Verwandte bisher sogar zur Rechnungspassation eingeladen wurden, was nunmehr dahinfällt. An Stelle dieser Garantie, die ihnen bisher geboten war, tritt das Recht, nach dem Tode des Bevormundeten von der Rechnung des Vormundes Einsicht zu nehmen. Auch das wird zu keinen Komplikationen Anlass geben, indem die Vormundschaftsbehörde nicht verpflichtet ist, die Erben zu benachrichtigen, sondern diese sollen sich selbst melden. Diese Vorschrift ist sowohl für die Vormundschaftsbehörde als die beteiligten Erben annehmbar.

**Schär**, Präsident der Kommission. Ich möchte Herrn Witschi nur mitteilen, dass die Vorschrift betreffend die Beziehung des Mündels bei der Rechnungsablage aus dem Zivilgesetzbuch herübergenommen ist, indem es dort in Art. 413, letztes Alinea, heisst: «Ist der Bevormundete urteilsfähig und wenigstens 16 Jahre alt, so soll er, soweit tunlich, zur Rechnungsablegung zugezogen werden.» Wir führen das nun im Einführungsgesetz näher aus und haben keine Wahl, etwas anderes zu bestimmen.

**Witschi**. Ich bin von der erhaltenen Auskunft befriedigt, wonach wir also nicht verpflichtet sind, dem Vögting die Rechnung ins Haus zu schicken, sondern ihn aufs Bureau kommen lassen können, und stelle keinen Antrag.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 43. Die Vormundschaftsbehörde soll die Rechnung dem Bevormundeten, wenn dieser urteilsfähig und wenigstens sechzehn Jahre alt ist und wenn es tunlich erscheint, zur Durchsicht übergeben und sich dies auf der Rechnung bescheinigen lassen.

Sie macht sodann dem Vormund und, wenn es tunlich erscheint, dem Bevormundeten den Termin bekannt, den sie zur Prüfung der Rechnung bestimmt hat.

Die Erben des Bevormundeten sind berechtigt, von der Rechnung des Vormundes Einsicht zu nehmen.

---

#### Art. 44.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 44. Die Vormundschaftsbehörde prüft die Rechnung sowohl hinsichtlich der gesetzlichen Erfordernisse als der Zweckmässigkeit der einzelnen Verhandlungen und der Richtigkeit.

Sie soll dabei auf die Bemerkungen des Bevormundeten und seiner Verwandten billige Rücksicht nehmen.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der Rechnungsschrift einzutragen, worauf die Rechnung mit Belegen dem Regierungsstatthalter zur Passation vorzulegen ist.

---

#### Art. 45.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die vorgenommene Einschaltung ist durch den Wortlaut der entsprechenden Bestimmung des Zivilgesetzbuches veranlasst.

**Wyss** (Bern). Ich möchte anfragen, ob in Art. 45 die Einladung der zwei nächsten anwesenden Blutsverwandten zur endgültigen Passation vor dem Regierungsstatthalter entsprechend Art. 43 nun auch dahinfällt? Ich frage mich, ob es nicht gut gewesen wäre, hier den bisherigen Modus beizubehalten und die zwei nächsten Blutsverwandten einzuladen. Sie haben dann die Wahl, zu kommen oder nicht zu kommen, aber sie erhalten doch Gelegenheit, wenn Beschwerdepunkte besprochen werden müssen, zu hören, wie dieselben erledigt werden. Sie wissen dann, wie man die Sache auffasst und ob man sachlich darauf eingetreten ist oder nicht. Das sehen sie bei einer gewöhnlichen Einsicht der Rechnung nicht

und sie haben infolgedessen kein anderes Mittel als dasjenige der Beschwerde, während sie von einer solchen leicht Umgang nehmen können, wenn sie Gelegenheit hatten, den Verhandlungen persönlich beizuwöhnen. Es scheint mir daher, die bisherige Fassung des Alineas dürfte beibehalten werden. Das würde gegenüber dem jetzigen Zustand auch eine Neuerung mit sich bringen. Bisher wurden zur Passation vor dem Regierungsstatthalter die zwei nächsten aufsichtsberechtigten Verwandten eingeladen und als solche sah das Gesetz nur die männlichen Verwandten vor, während nach der jetzigen Fassung «die zwei nächsten anwesenden Blutsverwandten» zum Beispiel auch die Schwester eingeladen werden müsste, wenn sie und ihr Bruder die beiden nächsten anwesenden Blutsverwandten wären. Darin erblicke ich keinen Nachteil, indem Frauen oft besser rechnen können als Männer und besser am rechten Ort zu sparen wissen als wir. Das ist mit ein Grund, warum ich die Beziehung der zwei nächsten Verwandten bei der entscheidenden oberen Passation nach dem Wortlaut des Art. 45, Al. 1, beibehalten möchte. Ich möchte die vorberatenden Behörden anfragen, ob sie sich nicht dazu verstehen könnten, es bei der bisherigen Redaktion bewenden zu lassen.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Prüfung der Frage wurde durch eine Aeusserung des Herrn Grossrat Wyss in der ersten Lesung veranlasst, man möchte sagen: die zwei nächsten und ältesten Blutsverwandten. Nun wurde uns in der Kommission bei der nochmaligen Besprechung der Angelegenheit die Belehrung, dass bei einer solchen Rechnungspassation überhaupt noch nie einer dieser Blutsverwandten gesehen worden sei, und es drängte sich die Frage auf, ob es unter diesen Umständen nötig sei, eine solche Benachrichtigungspflicht aufzustellen, die doch nur zu unnötigen Schreibereien Anlass gibt. Aus diesen Erwägungen kam die Kommission einstimmig zum Resultat, die Mitwirkung der Verwandten sei in allen Fällen zu streichen. Wir konnten das um so eher tun, weil das bisherige altbermische Recht der Verwandten, die Bevogtung zu beantragen, jetzt sowieso dahinfällt. Um eine wichtige Frage handelt es sich freilich nicht. Wenn der Grosse Rat der Ansicht ist, die Mitwirkung der Verwandten solle beibehalten werden, so mag man es tun; der Regierungsstatthalter muss dann die Verwandten einladen, aber kommen werden sie sowieso nicht. Wir halten aber dafür, etwas, das sich in der Praxis als unnötig herausgestellt hat, sollte im Gesetz nicht Aufnahme finden.

**Wyss** (Bern). Wenn man glaubt, dass einer solchen Bestimmung im Volk einfach nicht nachgelebt würde, wie es nach den Ausführungen des Herrn Justizdirektors auch bisher der Fall war, so hat es allerdings keinen Wert, sie in das Gesetz aufzunehmen. Denn ich sehe es auch lieber, dass ein Gesetz von den in Frage kommenden Personen gehalten werde und nicht nur von den 4 Nägeln, die es am Spritzenhaus «halten». Ich erkläre mich von der Antwort des Herrn Justizdirektors befriedigt und stelle keinen Antrag.

Angenommen.

### Beschluss:

Art. 45. Der Regierungsstatthalter macht den Tag der Passation der Vormundschaftsbehörde für sich und zu Handen des Vormundes, des Bevormundeten, wenn er urteilsfähig und wenigstens 16 Jahre alt ist und wenn es tunlich erscheint, bekannt, mit der Einladung, sich dazu einzufinden.

Der Regierungsstatthalter prüft die Rechnung wie es in Art. 44 dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, bestätigt oder berichtigt das Befinden der Vormundschaftsbehörde und bestimmt bei dem Ergebnis der Rechnung die Summe, die der Vormund von dem Bevormundeten oder dieser vom Vormund zu fordern hat.

Die Passation ist in die Rechnungsschrift einzutragen und der Vormundschaftsbehörde und, soweit tunlich, dem Bevormundeten zur Kenntnis zu bringen.

In der Burgergemeinde Bern bleibt die Rechnungspassation durch die Oberwaisenkammer an Stelle derjenigen des Regierungsstatthalters vorbehalten.

### Art. 46.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 46 entspricht dem in erster Lesung angenommenen Grundsatz. Es wurden auch hier lediglich die Verwandten gestrichen.

Angenommen.

### Beschluss:

Art. 46. Die Vormundschaftsbehörde, der Vormund und der Bevormundete können beim Regierungsrat gegen die Rechnungspassation Beschwerde führen.

Herr Präsident Morgenhaler übernimmt wieder den Vorsitz.

### Art. 47.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist die Bestimmung gestrichen, dass neben den entscheidenden Rechnungen und Inventarien auch die sämtlichen Belege beim Regierungsstatthalteramt aufbewahrt werden müssen.

**Morgenhaler** (Ursenbach). Es hat meines Erachtens keinen Wert, dem Regierungsstatthalteramt mit den Rechnungen auch die Belege einzureichen. Der Regierungsstatthalter hat nicht Zeit, das alles durchzusehen, und es genügt, wenn die Belege von der Vormundschaftsbehörde geprüft werden. Darum sollte schon in Art. 44 das Wort Belege gestrichen werden. Auch empfiehlt es sich nicht, die Belege auf dem Re-

gierungsstatthalteramt aufbewahren zu lassen, da sonst der Vormund sie jedesmal zurückfordern muss, wenn nachträglich irgend ein Posten der früheren Rechnung angefochten werden sollte. Mit der Aufbewahrung der Rechnungen und Inventarien beim Regierungsstatthalter kann ich mich einverstanden erklären, obwohl auch diese keinen grossen Zweck hat, da ja die Inventarien in ein Manual eingetragen werden.

**Schär**, Präsident der Kommission. Herr Morgenthaler schlägt vor, dass in Art. 44 das Wort Belege zu streichen sei, so dass also die Vogtsrechnung dem Regierungsstatthalter ohne Belege zur Prüfung einzureichen wäre. Ich begreife nun nicht recht, wie der Regierungsstatthalter eine Rechnung prüfen soll, wenn er keine Belege hat. Er könnte so bloss die arithmetische Richtigkeit der Rechnung prüfen, wozu wir den Regierungsstatthalter gewiss nicht nötig haben. Dem Regierungsstatthalter müssen unbedingt die Belege zu den Verhandlungen des Vormundes vorliegen, sonst nehmen wir ihm jedes materielle Prüfungsrecht.

Bezüglich der Aufbewahrung der Belege hat sich Herr Morgenthaler jedenfalls beim Lesen der neuen Anträge geirrt. Die vorberatenden Behörden beantragen, dass nur die Rechnungen und Inventarien, nicht aber die Belege im Amtsarchiv aufbewahrt werden sollen.

**Witschi**. In Alinea 2 heisst es, dass die letzte Rechnung bis zur nächsten Rechnungsablage beim Vormund bleibt. Ich glaube, es wäre besser, wenn man sagen würde: bei der Vormundschaftsbehörde. Wenn die Rechnung beim Vormund bleibt, so ist sie oft nicht erhältlich, indem er sie irgendwohin verlegt hat. Doch stelle ich keinen Abänderungsantrag.

**Morgenthaler** (Ursenbach). Ich begreife nicht recht, dass der Regierungsstatthalter nur im Falle der Einsendung der Belege die Rechnung richtig soll prüfen können. Bis jetzt wurden die Belege auch nicht eingesandt und der Regierungsstatthalter hat die Rechnungen gleichwohl geprüft. Wenn er etwas nicht in Ordnung fand, hatte er das Recht zu reklamieren.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich teile durchaus die Auffassung des Herrn Kommissionspräsidenten bezüglich der Belege. Dieselben müssen eingeschickt werden, sonst kann die Rechnung nicht gehörig geprüft werden.

Herrn Witschi bemerke ich, dass wir absichtlich vorschreiben, dass die letzte Rechnung beim Vormund bleibt, weil er sie beständig nötig hat; sie bildet die Grundlage der nächsten Rechnungsablage. Wenn er sie nicht abgibt, soll die Vormundschaftsbehörde ihn beim Ohr nehmen und verhindern, dass er sie irgendwo im Staub und in der Asche vergrabe.

**Präsident**. Bezüglich des Streichungsantrages zum bereits erledigten Art. 44 muss ich Herrn Morgenthaler auf den Weg der Wiedererwägungsanträge verweisen. Im übrigen ist der vorliegende Artikel unbestritten und daher angenommen.

#### Beschluss:

Art. 47. Die genehmigten Vormundschaftsrechnungen und die ihnen zugrunde liegenden

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1911.

Inventarien werden auf dem Regierungsstatthalteramt, in der Burgergemeinde Bern bei der Oberwaisenkammer, aufbewahrt.

Die letzte Rechnung bleibt bis zur nächsten Rechnungsablage beim Vormund.

Schlussrechnungen sind binnen drei Monaten vom Tage der Passation an dem Regierungsstatthalter abzuliefern.

Die Gemeindeschreiberei führt ein Register, in das alle Vormundschaftsrechnungen abschriftlich eingetragen werden.

#### Art. 48.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 48. Wird der Schaden, für den der Vormund und die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde verantwortlich sind, nicht gedeckt, so haftet für den Ausfall vorerst die beteiligte Gemeinde oder der Vormundschaftskreis (Art. 25, 2. Absatz dieses Gesetzes).

#### Art. 49.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier muss ein Druckfehler korrigiert werden. Statt «Ertragsgemeinschaft» muss es heissen «Ertragsgemeinderschaft», und im weiteren blieb irrtümlich der Ausdruck «die vorgeschlagenen ständigen Kommissionen» statt «die genannten ständigen Kommissionen» stehen.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 49. Die Festsetzung des Anteils am Reingewinn einer Ertragsgemeinderschaft nach Art. 347 Z. G. B. findet bei Grundstücken durch die in Art. 100, Ziff. 1, genannten ständigen Kommissionen statt.

#### Art. 50.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im zweiten Alinea ist ohne Bezug auf das Zivilgesetzbuch der Erlass einer regierungsrätlichen Verordnung vorgesehen, die sich naturgemäß innerhalb der Vorschriften des Zivilgesetzbuches halten muss.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 50. Die Begründung von Heimstätten nach Art. 349 bis 358 Z. G. B. ist gestattet.

Die notwendigen Vorschriften werden durch Verordnung des Regierungsrates erlassen.

Beamte, der die Versiegelung vorgenommen hat, auch die Siegel wieder lösen soll.

Angenommen.

Art. 51.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 51. Geschwister eines Erblassers, der dem Kanton Bern angehört und im Gebiete des Kantons seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, haben keinen Pflichtteilsanspruch.

Vorbehalten bleibt das Recht des Berners, nach Art. 22 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 durch letztwillige Verfügung oder durch Erbvertrag das heimatliche Recht beizubehalten.

Art. 52.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 52. Erbberechtigtes Gemeinwesen ist der Staat unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 19, Ziff. 2, des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894.

Art. 53.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei Art. 53 hat Herr Grieb in der ersten Beratung die Anregung gemacht, es seien alle Erbschaften zu versiegeln. Die vorberatenden Behörden glauben, es genüge, wenn wir die in Art. 53 enthaltenen Vorschriften aufstellen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 53. Die Erbschaft ist ohne Verzug unter Siegel zu legen:  
wenn sich eine letztwillige Verfügung vorfindet, wenn die bekannten Erben nicht alle anwesend oder vertreten oder wenn sie nicht alle mündig sind,  
wenn ein Erbe ein öffentliches Inventar verlangt, wenn einer der Erben die Siegelung der Erbschaft ausdrücklich verlangt.

Art. 54.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist einzig beigefügt, dass der gleiche

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 54. Die Erben des Verstorbenen, und wenn diese nicht bekannt oder nicht anwesend sind, seine Familien- und Hausgenossen und die Personen, die ihm abgewartet haben, sind verpflichtet, dem Einwohnergemeinderatspräsidenten oder der von der Gemeinde hiefür bezeichneten Amtsstelle sogleich den Todesfall anzugeben.

Der Beamte hat ohne Verzug die Erbschaft auf übliche Weise unter Siegel zu legen. Der gleiche Beamte hat auch die Entseiegelung vorzunehmen.

Art. 54<sup>bis</sup>.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Art. 54<sup>bis</sup> und 55 der neuen Fassung entsprechen dem Inhalt des alten Art. 55. Wir verweisen nicht mehr bloss auf Art. 553 Z. G. B, sondern nehmen dessen Inhalt in den Ziffern 1, 2 und 3 des Art. 54<sup>bis</sup> auf und fügen 4) bei, dass ein Inventar auch aufgenommen werden soll, wenn der Vater oder die Mutter gestorben ist und unmündige Kinder vorhanden sind. Wir kennen diesen Fall schon jetzt im bernischen Recht. Es muss da entweder ein amtliches Güterverzeichnis ergehen oder ein vormundschaftliches Inventar aufgenommen werden. Das ist in Zukunft umso notwendiger, weil fortan beim Tode eines Elternteils zwischen dem überlebenden Elternteil und den Kindern eine Auseinandersetzung erfolgen muss. Dafür muss ein bestimmter Boden geschaffen werden und das geschieht durch das beim Tode des vorabsterbenden Elternteiles aufgenommene Inventar. Allerdings stehen die Kinder unter der elterlichen Gewalt des überlebenden Teiles, aber es tritt doch eine gewisse Kollision der Interessen ein, indem der Inhaber der elterlichen Gewalt zugleich auch Erbe des Verstorbenen ist. Es ist daher gut, wenn die Verhältnisse eine richtige Abklärung gefunden haben.

**Albrecht**. Ich habe bereits in der Kommission den Antrag gestellt und nehme ihn hier namens der sozialdemokratischen Fraktion auf, den Art. 54<sup>bis</sup> folgendermassen zu formulieren: «Bei jedem Todesfall ist ein amtliches Inventar aufzunehmen. Dasselbe erfolgt gebührenfrei».

Die Begründung dieses Antrages kann kurz sein. Es ist sowohl privatrechtlich wie öffentlich-rechtlich angezeigt, einmal das obligatorische amtliche Inventar in die Gesetzgebung aufzunehmen. Ohne Zweifel bildet privatrechtlich das obligatorische amtliche Inventar die billigste, raschste und zugleich auch sicherste Orientierung der Erben; damit ist von selbst auch die grösste Garantie für die Investitur in die zukommende Erbquote gegeben. Am billigsten ist es deshalb, weil der Staat ein solches Inventar gratis aufnehmen kann, da die entstehenden Auslagen durch die finanzpolitischen Folgen, die eine solche Bestimmung hat, natürlich wieder einkommen. Die Raschheit und Ein-

fachheit des Verfahrens wird dadurch garantiert, dass eine Behörde das Inventar aufnimmt und keine Privatperson, die ein Interesse hat, an der Inventarisierung möglichst lange zu arbeiten und sie möglichst kompliziert zu gestalten. Durch die behördliche Aufnahme des Inventars wird auch die grösste Garantie geboten, dass alle und jede Privatinteressen ausgeschlossen sind, was bei der Aufnahme durch eine Privatperson nicht der Fall ist, da es denkbar ist, dass sie durch diese oder jene beteiligte Person beeinflusst werden kann; das wird bei einer Behörde jedenfalls bedeutend weniger der Fall sein.

Offentlich-rechtlich liegt die Annahme dieses Postulates im Interesse des Staates. Eine periodisch wiederkehrende Kontrolle der Vermögensverhältnisse der einzelnen Staatsbürger ist finanzpolitisch von enormem Wert, weil sie eine bessere Heranziehung der Kapitalien zur Folge hat, die bisher nicht versteuert wurden. Dadurch werden selbstverständlich alle Auslagen gedeckt, welche die gebührenfreie Inventarisierung für den Staat nach sich zieht. Das wird sich reichlich lohnen und für den Staat wird eine Finanzquelle geschaffen, wie man sie nicht besser finden könnte und die für die zukünftige Steuergesetzgebung von enormer Wichtigkeit wäre.

In der Kommission wurde von verschiedenen Seiten erklärt, man sei mit der amtlichen obligatorischen Inventarisierung grundsätzlich einverstanden, es wäre angezeigt, dass sie einmal in das Gesetz aufgenommen würde, materiell sei nichts dagegen einzuwenden und jeder fortgeschrittene Mann sollte eigentlich selbstverständlich diesem Postulat zustimmen, allein hier sei nicht der Ort, wo man diesen Grundsatz festlegen könne; einmal sei es referendumspolitisch sehr gefährlich und anderseits gehöre diese Materie nicht in das Einführungsgesetz. Meine Herren, mit der referendumspolitischen Gefährlichkeit ist es so eine Sache. Wenn man alles nur durch die Referendumsbrille ansehen will, dann kommt man schliesslich dazu, überhaupt keine Neuerung einzuführen, denn jede Neuerung stösst auf Opposition und es gibt immer eine Anzahl Bürger, die dafür nicht zu haben sind. Von diesem Standpunkt aus müssten wir auf jedes neue Postulat verzichten. Aber im vorliegenden Fall muss man doch annehmen, dass die Zahl derjenigen Referendumsbürger, die aus einer derartigen Neuerung einen eminenten Vorteil ziehen würden, bedeutend grösser ist als die Zahl derjenigen, die am status quo festhalten möchten, indem die Zahl der Unbemittelten jetzt schon bedeutend grösser ist und von Jahr zu Jahr grösser wird. Die Referendumsbürger, die für das amtliche obligatorische Güterverzeichnis sind, sind jedenfalls so stark wie dessen Gegner. Man soll nur landauf landab nachfragen, was das Volk dazu sagt und man wird überall die Antwort vernehmen, das obligatorische amtliche Inventar hätte im Kanton Bern schon längst eingeführt werden sollen. Man verweist auf den Kanton Solothurn und andere Staaten, wo man diese Inventarisierung hat und niemand einen andern Zustand herbeiwünscht. So hat zum Beispiel Herr Schömann in der Kommission erklärt, er kenne in seiner Gegend niemand, der auf den früheren Zustand zurückgehen wollte und man sei im Kanton Solothurn allgemein der Ansicht, dass seit der Einführung der amtlichen obligatorischen Inventarisierung viel rascher und prompter gearbeitet und die Leute über die Vermögensverhältnisse des Erblassers viel besser orientiert werden.

Uebrigens kann man vom referendumspolitischen Standpunkt aus sagen, dass sowieso eine Masse von Opposition vorliegt, fast jeder Artikel ruft in dieser oder jener Landesgegend Opposition hervor und wenn man darauf abstellen wollte, dann könnten wir heimgehen und dafür sorgen, dass die Materie auf dem Verordnungswege geordnet würde.

Damit habe ich das Postulat kurz begründet und hoffe, der Rat werde demselben zustimmen. Ich möchte meinen Antrag hier in Diskussion gesetzt wünschen und bin Ihnen dankbar, wenn Sie ihn annehmen. Zwar kommt er von der sozialdemokratischen Fraktion und ist wahrscheinlich mit einem bösen Omen behaftet, allein es handelt sich um eine gute und diskussionswürdige Sache.

**Witschi.** Bis dahin wurde in Gemeinden von grosser Ausdehnung je ein Mitglied des Gemeinderates bezeichnet, das in diesem oder jenem zur Gemeinde gehörenden Dorf die Besiegelung und die Entsiegelung im Todesfall zu besorgen hatte, da es viel zu lange gegangen wäre, wenn der Präsident oder der Vizepräsident des Gemeinderates sich an Ort und Stelle hätte begeben müssen. Ich möchte nun anfragen, ob nach dem vorliegenden Wortlaut, wonach der Todesfall dem « Einwohnergemeinderatspräsidenten oder der von der Gemeinde hiefür bezeichneten Amtsstelle » anzugezeigt ist, auch Mitglieder des Gemeinderates mit der Versiegelung beauftragt werden dürfen.

**Präsident.** Ich muss Herrn Witschi darauf aufmerksam machen, dass wir bei Art. 54<sup>bis</sup> stehen. Der Art. 54, auf den sich seine Anfrage bezieht, ist erledigt und Herr Witschi mag dann später einen Wiedererwägungsantrag stellen.

**Scheurer,** Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag des Herrn Albrecht kommt uns insofern etwas merkwürdig vor, als wir das amtliche Inventar im Todesfall bis jetzt nur mit der Steuergesetzgebung in Verbindung gebracht haben. Das war unsere bernische Entwicklung. Freilich hätte das amtliche Inventar ganz gut auch in der Zivilgesetzgebung Platz. In mehreren Kantonen, die das amtliche Inventar besitzen, hat es sich in der Tat aus zivilgesetzgebungs-politischen Motiven und nicht aus dem Steuerwesen heraus entwickelt. Namentlich in denjenigen Kantonen, welche vorschrieben, dass im Todesfall das Vermögen wieder an die Familie zurückfällt, von der es gekommen ist, war die Aufnahme eines Inventars notwendig. So hat sich die Entwicklung in dem für die amtliche Inventarisierung vorbildlichen Kanton Schaffhausen gemacht und man erkannte erst nachträglich, dass das amtliche Inventar nicht nur vom Standpunkt des Zivilgesetzes, sondern auch vom Standpunkt der Steuerpolitik aus eine schöne Einrichtung sei. Im Kanton Bern bestand keine Notwendigkeit, das amtliche Inventar vom Standpunkt des Zivilrechtes aus einzuführen, sondern es war rein ein Institut des Steuerrechtes. Als solches ist es von dem Regierungsrat als recht und gut angesehen worden, auch von der Mehrheit des Grossen Rates, aber im Volk fand es die Genehmigung nicht. Infolge dieser Entwicklung im Kanton Bern will es uns in der Tat scheinen, dass das amtliche Inventar nicht in das Zivilgesetz hineingehört, obschon es an und

für sich ganz gut dort Platz finden könnte. Aus diesem Grunde haben sich die vorberatenden Behörden veranlasst gesehen, die Frage der amtlichen Inventarisation da zu lassen, wo sie bis jetzt bei uns behandelt worden ist, im Gebiete des Steuerrechtes und sie nicht in das neue Gesetz aufzunehmen. Allerdings wäre niemand erfreuter darüber, wenn das amtliche Inventar in das Gesetz aufgenommen und vom Volk angenommen würde, als der Regierungsrat selbst, aber bei der Entwicklung, welche die Angelegenheit bis jetzt bei uns erfahren hat, zweifeln wir daran, dass das der Fall sein würde, und wir ziehen vor, die Frage gesondert vor das Volk zu bringen. Der Grosse Rat hat sich vor etwas mehr als einem Jahr mit dem Steuergesetz befasst und dort absichtlich auch die amtliche Inventarisation nicht aufgenommen, weil man sich sagte, dass dieser Gegenstand, so wie die Entwicklung im Kanton Bern sich gemacht hat, durch eine besondere Abstimmung erledigt werden müsse.

Unter diesen Verhältnissen möchte ich Ihnen beitragen, dem Postulat des Herrn Albrecht nicht Folge zu geben, nicht deshalb, weil ich persönlich der Ansicht wäre, die amtliche Inventarisation gehöre nicht hieher, auch nicht deshalb, weil die vorberatenden Behörden der Ansicht wären, sie sei überhaupt abzulehnen, sondern weil es nach der bisherigen Entwicklung nicht wohl angeht, die Frage mit den übrigen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Abstimmung zu bringen; dieselbe muss dem Volk gesondert vorgelegt werden. Mich freut die Versicherung des Herrn Albrecht, dass in weiten Kreisen Unterstützung für dieses Institut zu finden sein werde, und sobald ich die Ueberzeugung habe, dass diese Unterstützung annähernd genügen wird, um der amtlichen Inventarisation zur Annahme zu verhelfen, werde ich nicht zögern, die Frage dem Regierungsrat sofort wieder vorzulegen. Es liegt aber nicht im Interesse der Annahme des Einführungsgesetzes, die Frage der amtlichen Inventarisation damit zu vermissen, indem dies unter Umständen die Fahne wäre, unter der die Gegner des Einführungsgesetzes ins Feld ziehen würden. Nach der bisherigen Erfahrung wäre das wahrscheinlich gar kein so ungeschicktes Heerzeichen und es würden sich unter demselben voraussichtlich viele Bürger sammeln, die sich sonst um die Annahme oder Ablehnung des Einführungsgesetzes nicht stark kümmern würden. Wir möchten — und das ist wohl auch der Wille des Grossen Rates — in allererster Linie dem Einführungsgesetz zur Annahme verhelfen und es wäre für unsere politische Entwicklung nicht gut, wenn wir dazu greifen müssten, das Zivilgesetzbuch auf dem Verordnungswege einzuführen. Aus diesen Gründen — ich gebe zu, dass sie durchaus nicht grundsätzlicher Natur sind und gewissermassen etwas bekämpfen müssen, womit der Regierungsrat im Grunde der Dinge einverstanden ist — möchte ich Ihnen empfehlen, den Antrag des Herrn Albrecht abzulehnen.

**Hügli.** Ich möchte den Antrag Albrecht unterstützen. Von Herrn Regierungsrat Scheurer ist ausgeführt worden, dass man schon seit langer Zeit an der amtlichen Inventarisation herum gemacht, sie aber mit Rücksicht auf die Entwicklung im Kanton Bern immer mit der Steuergesetzgebung verknüpft habe. Ich halte dafür, wenn wir auf dieser Basis weiter

gehen, werden wir die amtliche Inventarisation nie bekommen. Es ist unbedingt stossend, wenn man sie mit der Steuerpolitik verknüpft. Es heisst dann: Sobald der Tod eintritt, kommen die Steuergeier und stürzen sich auf den Leichnam, um zu sehen, was man aus dem noch herausbringen kann. Wenn schliesslich auch der Verstorbene in der Versteuerung seines Einkommens und Vermögens unehrlich war, so hat es immerhin etwas Stossendes, wenn die Sache, bevor er beerdigt ist, über seinem Leichnam beendigt werden soll. Auf dem Boden der Steuerpolitik möchte ich also selbst der amtlichen Inventarisation nicht das Wort reden, dagegen gehört sie hieher.

Wir machen das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Zivilgesetzbuch und wenn es richtig ist, was der Herr Justizdirektor bemerkt hat, dass bisher das bernische Erbrecht die amtliche Inventarisation nicht mit absoluter Notwendigkeit verlangt habe, so wird die neue Konstellation des Zivilrechtes sie notwendig machen. In den meisten Fällen, wo jemand stirbt und Vermögen hinterlässt, wird es unbedingt notwendig sein, dass wir nachweisen können, woher das Vermögen gekommen ist. Denn in Zukunft wird nicht mehr einfach der Mann die Frau oder die Frau den Mann erben, sondern es werden ganz andere Verhältnisse eintreten, die es in den meisten Fällen als unbedingt notwendig erscheinen lassen, zu wissen, woher das Vermögen gekommen ist. Darum sehe ich nicht ein, warum man aus referendumspolitischen Gründen die amtliche Inventarisation hier nicht unterbringen will. Man kann dem Volk sagen, dass sie notwendig ist, damit im Todesfalle die Auseinandersetzung zwischen den Erben prozesslos und ohne Anstand erfolge. In Verbindung mit der Steuerpolitik kann man die amtliche Inventarisation anständigerweise nicht begründen und daher ist meines Erachtens der Moment gekommen, sie in das vorliegende Gesetz aufzunehmen.

**Wyss (Bern).** Herr Kollega Hügli findet es stossend, wenn die amtliche Inventarisation vom Volk auf Grund der Steuerpolitik empfohlen werde; er findet es aber nicht stossend, wenn man den gleichen Grundsatz dem Volk bei Anlass des Einführungsgesetzes empfiehlt. Ich muss bekennen, das letztere stösst mich noch mehr, denn man will nicht Farbe bekennen und dem Volk nicht sagen, um was es sich eigentlich handelt. Der Antrag, die amtliche Inventarisation im Einführungsgesetz einzuführen, ist nichts anderes als ein Einschmuggeln! Man glaubt, das Volk merke es nicht, indem man ihm vorhält, die Sache habe mit dem Steuerwesen nichts zu tun, sondern die amtliche Inventarisation werde nur eingeführt, damit bei einem Todesfall jedermann wisse, was er zu erben habe. Das wäre nicht ehrlich. Die Frage, ob unser Volk eine amtliche Inventarisation wolle oder nicht, soll ihm in offener Weise zur Entscheidung vorgelegt werden. Man kann ja verschiedener Ansicht sein, aber der Hauptgrund ist nicht der von Herrn Hügli hervorgehobene, sondern der von Herrn Albrecht ausgeführte, die zu Lebzeiten nicht versteuerten Vermögen nach dem Tode zur Versteuerung heranzuziehen. Der Hauptgrund ist also ein steuerpolitischer und deshalb gehört die Sache in das Steuergesetz oder in ein besonderes Gesetz. Wir müssen vorsichtig sein. Wir haben bis jetzt die Erfahrung gemacht, dass das Volk von der amtlichen Inventarisation

nichts wissen wollte und es kann deshalb verlangen, dass, wenn man die Sache noch einmal bringen will, sie ihm offen und ehrlich und nicht auf einem Umwege vorgelegt werde. Art. 54<sup>bis</sup> handelt von den Massnahmen, die zum Schutze von unmündigen, zu bevormundenden oder abwesenden Erben getroffen werden sollen. Diesen Grundsatz des Artikels können wir nicht einfach aufheben und mit dem steuerpolitischen Grundsatz verschmelzen, dass überhaupt bei jedem Todesfall eine amtliche Inventarisation stattfinden solle.

Der Rat ist bis jetzt der Idee der amtlichen Inventarisation schon wesentlich nähergekommen, als es früher der Fall war. Sie haben bereits in dem Steuergesetz der amtlichen Inventarisation in der Weise ein Türlein aufgetan, dass man jemand, dem man nicht traut, denunzieren kann. Wir wollen sehen, wie sich dieser Gedanke entwickelt, ob er sich zur offenen und ehrlichen Inventarisation ausbildet oder ob man im Interesse der Annahme des Gesetzes vorzieht, die Bestimmung wieder fallen zu lassen. Aber beim Einführungsgesetz wollen wir nicht mehr Opposition schaffen, als nötig ist. Herr Albrecht hat mit Recht darauf hingewiesen, dass schon viele Artikel des Gesetzes auf Opposition stossen werden, aber man kann dem Volk mit gutem Gewissen sagen, dass wir diese Bestimmungen nicht aus freiem Willen aufgenommen haben, sondern durch das Zivilgesetzbuch dazu genötigt waren und dass wir überall, wo das Zivilgesetzbuch den Kantonen gestattet, selbständig aufzutreten, beflissen waren, die bisherigen Auffassungen und rechtlichen Empfindungen des Volkes möglichst zu schonen. Diesem Grundsatz entspringen ja auch die neuen Anträge der vorberatenden Behörden bezüglich des Erbrechtes bei Ehen, die unter dem alten Gesetz abgeschlossen wurden. Ich möchte daher nicht einen Grundsatz proklamieren, der mit dem neuen Zivilgesetzbuch in keinem Zusammenhang steht, und durch ein Gelegenheitsgesetz die amtliche Inventarisation zu Steuerzwecken hier einschmuggeln. Die von Herrn Hügli erwähnten Interessen, dass die Ehegatten und Kinder in Zukunft sich nach dem neuen Erbrecht ohne Prozess sollen auseinandersetzen können, sind im Zivilgesetzbuch vollständig gewahrt. Jeder von ihnen hat das Recht, jederzeit ein Inventar zu verlangen und er wird es tun, wenn er Angst hat, er komme zu kurz. Wir wollen es also ruhig der Steuergesetzgebung überlassen, ob wir dem Volk noch einmal den Grundsatz der amtlichen Inventarisation unterbreiten wollen. Hier wäre es unklug und deshalb stimme ich gegen den Antrag Albrecht.

**Albrecht.** Ich möchte den Herrn Vorredner nur darauf aufmerksam machen, dass andere Kantone das Einführungsgesetz auch dazu benutzt haben, um sogar Materien ganz anderer Natur zu ordnen. So wurde im zürcherischen Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch direkt das Konkubinat freigegeben, weil man fand, das sei nun der Moment, um diese Idee loszulassen. Damit ist man nicht unehrlich, das Gesetz wird ja dem Volk vorgelegt und es wird in der Botschaft lesen können, was man bezieht. Man hat seinerzeit den Schächtartikel auch in der Bundesverfassung unterbringen müssen, weil man ihn nicht anders unterbringen konnte. Wenn Sie jetzt die amtliche Inventarisation von einem Ofenloch ins andere legen, wird sie nie warm werden.

Vor lauter Studium, in welchem Gesetz sie untergebracht werden soll, bringt man sie überhaupt nicht unter, hauptsächlich dort nicht, wo sie auch nach der Ansicht des Herrn Justizdirektors hingehört, im Zivilgesetzbuch.

**Wyss (Bern).** Ich möchte dem Herrn Vorredner nur erwidern, dass es gute und schlechte Beispiele gibt. Ich erblicke in der Gestattung des Konkubinates in einem Einführungsgesetz kein gutes, sondern ein schlechtes Beispiel. Mit Herrn Albrecht bin ich einverstanden, dass es nicht gut ist, die amtliche Inventarisation von einem Ofenloch ins andere zu legen und ich möchte sie daher im gleichen Ofenloch lassen wie bisher, im Ofenloch des Steuergesetzes, wo wir deren Einführung schon wiederholt versucht haben. (Heiterkeit.)

**Schär,** Präsident der Kommission. Der Antrag des Herrn Albrecht wurde schon in der Kommission eingereicht und dort des langen und breiten behandelt, blieb aber schliesslich mit allen gegen die Stimme des Herrn Albrecht in Minderheit. Die Erwägungen, die in der Kommission zur Ablehnung des Antrages geführt haben, waren dieselben, die Ihnen von dem Herrn Justizdirektor vorgetragen worden sind. Gestatten Sie mir nun einige persönliche Bemerkungen auf die anderseitigen Ausführungen.

Es wird behauptet, die amtliche Inventarisation sei eine Folge des Zivilrechtes und deshalb müsse sie hier geordnet werden. Ich bestreite nicht, dass diese Ansicht etwas für sich hat, allein das Volk wird das nicht glauben. Wir haben die amtliche Inventarisation hier im Rate schon mehrmals behandelt und dem Volk separat vorgelegt, aber immer und immer wurde sie in Verbindung mit dem Steuergesetz behandelt und das Volk wird sich nicht von der Auffassung abbringen lassen, dass wir mit der amtlichen Inventarisation keine andern als steuertechnische Zwecke verfolgen. Es ist auch nicht richtig, was Herr Kollega Hügli ausgeführt hat, dass in Zukunft eigentlich bei jedem Todesfall ein Inventar aufgenommen werden müsse. Ich verweise auf das Zivilgesetzbuch. Die Fälle der Inventaraufnahme sind dort alle geordnet und wir finden das Erbschaftsinventar in Art. 553 geregelt. Dort werden die Fälle aufgezählt, in denen die Inventaraufnahme erfolgen muss und sie sind hier in Art. 54<sup>bis</sup>, Ziff. 1 bis 3, wiedergegeben. Für weitere Fälle sieht das Zivilgesetzbuch kein Erbschaftsinventar vor.

Nun ist für mich aber ein anderer Grund für die Ablehnung des Antrages Albrecht massgebend. Wir müssen ein Einführungsgesetz haben. Es würde zu den grössten Kalamitäten führen, wenn wir die notwendigen Anpassungs- und Einführungsbestimmungen nur auf dem Verordnungswege erlassen müssten. Deshalb war die Kommission von Anfang an bestrebt, im Gesetz die Materien, die unbedingt geordnet werden müssen, so zu ordnen, dass das Volk sie annehmen darf. Von diesem Bestreben muss sich auch der Grosse Rat leiten lassen, sonst übernimmt er eine Verantwortung, an der er später schwer zu tragen hätte. Die Kommission ist in ihrer grossen Mehrheit überzeugt, dass die Aufnahme der amtlichen Inventarisation in der von Herrn Albrecht vorgeschlagenen Form das Grab des Gesetzes wäre; ein solches Grab

wollen wir nicht schaufeln. Auch der Grosse Rat muss bestrebt sein, dem Volke ein Gesetz vorzulegen, das es annehmen darf, und wir werden später Gelegenheit haben, über die amtliche Inventarisation zu sprechen. Ich habe mich schon vor Jahren hier im Rate und draussen vor dem Volk für die amtliche Inventarisation ausgesprochen, und wenn wir sie am rechten Ort unterbringen, werden Sie mich wieder unter ihren Freunden und Verteidigern finden. Dagegen kann ich nicht dazu Hand bieten, dass wir diese Institution, wie Herr Wyss richtig bemerkt hat, hier eigentlich einschmuggeln wollen.

**Hügli.** Der Herr Kommissionspräsident hat bemerkt, es sei unrichtig, wenn ich behauptet habe, die amtliche Inventarisation sei durch das neue Zivilgesetzbuch vorgeschrieben; das Zivilgesetzbuch sehe in Art. 553 alle die Fälle vor, in denen ein Inventar aufgenommen werden müsse. Der Herr Kommissionspräsident hat mich missverstanden. Ich habe nicht die Behauptung aufgestellt, gegen die er sich wendet, sondern gesagt, die ganze Konstellation des neuen Zivilgesetzbuches in bezug auf das eheliche Güterrecht und Erbrecht sei derart, dass es notwendig sei, dass man in jedem Falle wisse, woher das Vermögen gekommen sei. Dies gilt nicht nur für das Erbrecht, sondern auch für alle Auseinandersetzungen zwischen Ehegatten und zwischen Gläubigern des einen Ehegatten und dem andern Ehegatten. Durch das ganze Zivilgesetzbuch zieht sich wie ein roter Faden die Notwendigkeit, sowohl in der Ehe als beim Erbrecht genau zu wissen, woher das Vermögen des Einzelnen gekommen ist. Ich hatte schon früher Gelegenheit, in einer kleinen Artikelserie darauf aufmerksam zu machen, wie notwendig es sein wird, dass man bei jeder Auflösung der Ehe konstatieren kann, von welcher Seite das Vermögen gekommen ist und dass, wenn diese Konstatierung nicht gemacht werden kann, Prozesse ohne Ende entstehen werden. Von diesem Gesichtspunkt aus habe ich erklärt, es sei notwendig, dass in allen Fällen eine Inventarisation erfolge.

Nun handelt es sich nicht darum, etwas einzuschmuggeln, wie Herr Wyss gesagt hat, sondern man bringt die amtliche Inventarisation da unter, wo sie hingehört, nämlich in dem Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch. In das Steuergesetz hat sie überhaupt nie gehört, denn dort riecht sie übel; dort wird in der Tat nach dem Tode des Betroffenden durch die amtliche Behörde eine Art Detektivarbeit ausgeführt. In das Einführungsgesetz dagegen gehört sie, und Sie werden sehen, dass, wenn wir sie hier nicht aufnehmen, die grössten Misstände entstehen werden.

Zum Schluss: Den ewigen Schlotter vor dem Referendum habe ich nicht. Wenn wir überzeugt sind, dass etwas gut ist, dann wollen wir es auch beschliessen, und das Volk mag nachher darüber entscheiden. Die Art der Gesetzgebung, wo man nach links und rechts, nach oben und unten hört, wie wir sie seit langer Zeit praktizieren, widerspricht jedem Fortschritt, und der Moment ist da, dass man dieser Gesetzgeberei mit Telefonverbindungen nach allen Richtungen einmal ein Ende mache.

**Schär,** Präsident der Kommission. Nur ganz kurz eine Bemerkung gegenüber Herrn Hügli. Es ist rich-

tig, dass das Zivilgesetzbuch eine Feststellung des Vermögens für Eheleute vorsieht, aber dieses Inventar ist im Güterrecht fakultativ. Es ist ausdrücklich gesagt, dass der Mann sowohl wie die Frau jederzeit das Recht haben, über ihr Eigentum ein Inventar unter öffentlicher Verurkundung aufnehmen zu lassen. Das ist im Zivilgesetzbuch vorgesehen, aber nur fakultativ. Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob man diese Inventarisation obligatorisch erklärt oder den Eheleuten die Freiheit lässt, ihr Vermögen durch ein öffentliches Inventar feststellen zu lassen.

### Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Albrecht). Mehrheit

### Beschluss:

Art. 54 bis. Die Aufnahme eines Inventars wird angeordnet:

1. wenn ein Erbe zu bevormunden ist oder unter Vormundschaft steht;
2. wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist;
3. wenn einer der Erben sie verlangt;
4. wenn der Vater oder die Mutter gestorben ist und unmündige Kinder vorhanden sind.

### Art. 55.

**Salchli.** Nachdem Sie das amtliche Inventar abgelehnt haben, möchte ich beantragen, in Art. 55 an Stelle der Worte «durch einen Notar» zu sagen: «durch den Amtsschaffner». Für den Fall, dass diese Abänderung nicht angenommen wird, stelle ich den eventuellen Antrag, zu sagen: «durch den Amtsschaffner oder einen Notar». Man hat vorhin erklärt, dass es sehr wünschbar wäre, wenn der Staat das Vermögen, das nicht versteuert wurde, erfassen könnte. Die gegebene Person, diesem nicht versteuerten Vermögen nachzuspüren, ist der Amtsschaffner, und es käme vielleicht manches ans Tageslicht, wenn gerade er mit der Inventaraufnahme betraut würde. Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrages.

**Schär,** Präsident der Kommission. Ich muss diesen Antrag namens der Kommission bekämpfen. Er bezieht eigentlich nichts anderes, als was wir bereits mit grossem Mehr verworfen haben.

**Salchli.** Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass im Bernervolk eine allgemeine Misstimmung herrscht, dass man alles und jedes den Notaren zuhalten will. Es kommt schliesslich dazu, dass, wenn einer ein Huhn oder eine Kuh kauft, er einen Notar beziehen muss. Man sollte doch dem Bürger die Möglichkeit geben, sich die Freiheit zu wahren, bekanntlich sind die Notarrechnungen wie die Rechnungen der Fürsprecher nicht allzu billig.

**Marti.** Herr Salchli erhebt da einen unberechtigten Vorwurf gegenüber den Notarien. Bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung ist die Sache gerade um-

gekehrt. Ihr ist der Notar der Vertrauensmann, den sie gerne aufsucht, um ihn zu Rate zu ziehen und ihm ihre Geschäfte zu übertragen. Die Aufnahme des Inventars soll durch den Notar erfolgen; man kann damit nicht den Amtsschreiber betrauen, denn dieser wird durch die Führung des Grundbuches Arbeit genug bekommen. Die Notarien werden übrigens im neuen Recht sowieso genug verlieren, indem ihnen die Pfandgeschäfte entzogen werden.

#### A b s t i m m u n g .

Für den Antrag Salchli . . . . . Minderheit

#### Beschluss:

Art. 55. Das Erbschaftsinventar wird durch einen Notar aufgenommen und soll ein möglichst genaues Verzeichnis der Erbschaftsgegenstände mit Schätzung und der auf der Erbschaft lastenden Verpflichtungen enthalten.

—  
Art. 55 <sup>bis</sup>.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Artikel enthält auf Wunsch von Sachkennern eine Vorschrift darüber, wo die letztwilligen Verfügungen, Testamente und Kodizille aufbewahrt werden müssen. Sie bleiben nach ihrer Eröffnung entweder in der Verwahrung der Einwohnergemeinden, oder, wenn der Notar die Erbschaft liquidiert hat, in den Akten des Notars.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 55 <sup>bis</sup>. Die letztwilligen Verfügungen bleiben nach ihrer Eröffnung in der Verwahrung der Eröffnungsbehörde.

Wird die Erbschaft durch einen Notar liquidiert, so bleibt die Verfügung in der Verwahrung des Notars.

—  
Art. 56.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 56. Das Begehr für ein öffentliches Inventar ist dem Regierungsstatthalter, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, einzureichen.

—  
Art. 57.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 57 hat in der ersten Lesung zu

einer längeren Diskussion Anlass gegeben und der Antrag der Regierung wurde schliesslich einstimmig abgelehnt. Nun ist die Regierung nicht aus Rechthaberei zu ihrer Meinung gekommen. Es handelt sich darum, wie das öffentliche Inventar, das bisherige amtliche Güterverzeichnis, durchgeführt werden soll, ob durch den Amtsschreiber mit Hilfe des Massaverwalters oder durch den Massaverwalter und den Notar. Der Antrag der Regierung ging dahin, es beim bisherigen Modus bewenden zu lassen. Demgegenüber wurden die in Frage stehenden fiskalischen Interessen des Staates ins Feld geführt und im weiteren wurde eingewendet, der Amtsschreiber habe keine Zeit und die Hinterlassenen wollen statt des Amtsschreibers lieber einen Vertrauensmann beziehen.

Was das fiskalische Interesse anbelangt, so hat das vielleicht im Anfang eine Rolle spielen können. Der Regierungsrat hat die Sache geprüft und sich gesagt, wenn der Grosse Rat auf diese Einrichtung verzichten wolle, so habe er das letzte Wort. Dass aber nicht nur fiskalische Interessen für die Beibehaltung des bisherigen Modus sprechen, geht aus dem Bericht des Obergerichtes hervor, das sein Bedauern ausspricht, dass man eine Änderung treffen und die Sache in die Hand eines Privatmannes, des Notars, legen wolle. Was aber der Regierung es hauptsächlich schwer gemacht hat, der neuen Lösung zuzustimmen, sind die Verhältnisse des Notariats in unserer Staatsverwaltung. Das Zivilgesetzbuch bestimmt überall, dass das Inventar von einer Behörde aufgenommen werden müsse. Nun ist aber nach der Auffassung, die bisher in allen Teilen der Staatsverwaltung, auch bei den Gerichten und überhaupt überall geherrscht hat, der Notar keine Behörde. Er ist ein Berufsmann mit einem gewissen Reservatrecht und amtlichen Funktionen, aber keine Behörde. Das ist, was dem Regierungsrat zur Stunde noch die Zustimmung zum Ergebnis der ersten Lesung sehr erschwert. Wir haben nun gesucht, die Sache so zu wenden, dass wir um diese Schwierigkeit herumkommen. Es wäre weder im Interesse der Staatsverwaltung noch im Interesse des Notariatsstandes, wenn wir sagen würden, der Notar sei eine Behörde, denn er ist es in Wirklichkeit nicht. Der Grosse Rat oder das Notariat mag lange einstimmig beschliessen, der Notariatsstand sei eine Behörde, er ist es deshalb doch nicht. Es sieht sich auch kein Notar als Behörde an und wenn wir ihn als Behörde beim Ohr nehmen wollten, würde er uns entgegenhalten, er sei ein Privatmann, das gehe uns nichts an. Es ist also ein gefährliches Eis, auf dem man sich bewegt und es könnten daraus Konsequenzen entstehen, an die man nicht denkt.

Nach dem einstimmigen Beschluss des Grossen Rates hat die Regierung nun neue Vorschläge aufgestellt, die auch von der Kommission angenommen wurden. Das öffentliche Inventar soll vom Regierungsrat angeordnet werden, der es durch den Massaverwalter aufnehmen lässt und der Massaverwalter führt das Inventar unter Mithilfe eines Notars durch. Der Notar wird also in seiner Stellung als Notar und nicht als Behörde beigezogen und damit ist allem Rechnung getragen. Der Notar wirkt mit und die Schwierigkeit ist vermieden, dass man sagen muss, der Notar werde als Behörde behandelt. Diese Lösung lässt sich «bösdings» mit unseren Verhältnissen und gesetzlichen Vorschriften in Einklang bringen. Ich verweise darauf, dass diejenigen Kantone, die eine

ähnliche Organisation des Notariates haben wie wir, nicht den Notar, sondern den Friedensrichter, den Gemeindeschreiber und so weiter, denen die Behördequalifikation nicht abgesprochen werden kann, mit der Aufnahme des Inventars betrauen.

Das unter Mitwirkung des Regierungsstatthalters durchgeführte öffentliche Inventar steht, wie das bisherige amtliche Güterverzeichnis, allen Behörden und übrigen Beteiligten offen, so dass Steuerverschlagnisse so gut zum Vorschein kommen werden wie bis dahin. Das ändert also an der Sache nichts, sondern es bleibt in dieser Richtung beim bisherigen.

**Schüpbach**, Berichterstatter der Kommission. Ueber die Frage, ob das Inventar durch den Amtsschreiber oder den Notar aufgenommen werden soll, hat man in der ersten Lesung sehr lange debattiert und der Grosse Rat hat einstimmig dem Vorschlag der Kommission gegenüber demjenigen der Regierung den Vorzug gegeben. Auch in der Kommissionsberatung fand wieder ein lange Diskussion statt und heute mögen einige kurze Ausführungen genügen.

Die Kommission kann nicht von der Auffassung abgehen, dass wir in Zukunft ein reines Grundbuchamt haben müssen und den Grundbuchführer nicht mit allen möglichen Nebenarbeiten beschäftigen können. Das Grundbuch wird in Zukunft eine sehr erhöhte Bedeutung bekommen und der Beamte, der es zu führen hat, soll seine ganze Arbeitskraft der Grundbuchführung widmen können. Im weitern sagt sich die Kommission, dass wir bis jetzt im alten Kantonsteil damit, dass dem Amtsschreiber zu viel Arbeit zugeschrieben wurde, schlechte Erfahrungen gemacht haben, indem der Geschäftsgang vielfach ein Schlendrian war. Im Jura dagegen hat man mit dem Gegenteil sehr gute Erfahrungen gemacht. Wenn man sich nun für das eine oder andere entschliessen muss, wollen wir uns lieber für das Institut entscheiden, mit dem man im Jura gute Erfahrungen gemacht hat.

Was die Frage anbelangt, ob der Notar des Kantons Bern eine Behörde im Sinne des Zivilgesetzbuches sei oder nicht, so kann sich der Rat mit der Erklärung des Herrn Prof. Huber, des Redaktors des Zivilgesetzbuches, beruhigen, dass nach seiner Ueberzeugung der bernische Notar auch eine Behörde im Sinne der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sei; er unterscheidet Kollektiv-, Kollegialbehörden und Einzelbehörden und zu den letztern gehöre auch unser Notar. Dieser Auffassung haben sich auch die Herren Prof. Rossel und Nationalrat Bühlmann, die an dem schweizerischen Zivilgesetzbuch viel gearbeitet haben, angeschlossen. Nach Kenntnisnahme dieser Gutachten hatten die Kommissionen nach dieser Richtung keine Befürchtungen mehr und wir schlagen Ihnen die Annahme des Artikels in der vorliegenden Fassung vor.

**Schär**, Präsident der Kommission. Ich möchte nur eine ganz kleine Bemerkung beifügen. Das eidgenössische Justizdepartement hat unsern Vorentwurf genehmigt und an unseren Bestimmungen betreffend das öffentliche Inventar nichts ausgesetzt. Wenn es nach dem Zivilgesetzbuch nicht möglich wäre, das öffentliche Inventar dem Notar zu übertragen, so hätte das Departement unzweifelhaft eine bezügliche Bemerkung angebracht, da aus seinem Befund deutlich hervorgeht, dass es alle Details unseres Entwurfes geprüft hat.

Nun möchte ich noch, damit es in das Stenogramm kommt, meiner Ansicht Ausdruck geben, dass auch der Amtsschreiber nach dem bernischen Staatsrecht keine Behörde ist. In unserer Staatsverfassung sind alle Behörden genannt und umschrieben: der Regierungsrat, der Regierungsstatthalter, der Einwohnergemeinderat und der Einwohnergemeindepräsident. Daneben haben wir die richterlichen Behörden: Obergericht, Amtsgericht und Gerichtspräsident. Gerichtspräsident und Regierungsstatthalter sind Einzelbehörden und werden in der Verfassung angeführt. Wir finden dort aber kein Wort von dem Amtsschreiber; derselbe ist der Sekretär des Regierungsstatthalters gleich wie der Gerichtsschreiber der Sekretär des Gerichtspräsidenten ist. Der Amtsschreiber ist also keine Behörde im Sinne der Verfassung, sondern eine Beamtung und es käme genau auf das gleiche hinaus, ob wir dem Massaverwalter als Sekretär den Amtsschreiber oder den Notar beigeben.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es kommt mir etwas sonderbar vor, dass man behauptet, der Amtsschreiber sei keine Behörde. Man anerkennt zwar, dass er eine Amtsstelle ist, und eine Amtsstelle ist auch eine Behörde. Ich fasse die gefallenen Aeusserungen nur als Ausfluss der Tatsache auf, dass man hier der Sache Zwang antun muss, um zum Resultate zu kommen, das nun von den vorberatenden Behörden gemeinsam vorgeschlagen wird.

Wenn das eidgenössische Justizdepartement erklärt, der bernische Notar sei eine Behörde, so anerkennt es unsere Vorschrift ohne nähere Prüfung. Das hat auch Herr Nationalrat Bühlmann erklärt: vom Standpunkt des eidgenössischen Rechtes kann man das annehmen, aber dem bernischen Recht muss man Zwang antun.

Was die Behauptung anbelangt, die Amtsschreiber seien durch ihre Mitwirkung bei der Aufnahme der amtlichen Güterverzeichnisse in ihrer übrigen Tätigkeit gehindert worden, so bemerke ich, wenn das das einzige wäre, das die Amtsschreiber hindern würde und zu Klagen Anlass gäbe, so wären wir wohl daran. Der Jura kennt das amtliche Güterverzeichnis nicht, aber wenn wir uns über die Zustände auf den jurassischen Amtsschreibereien orientieren, so finden wir, dass sie trotzdem nicht besser sind als diejenigen im alten Kantonsteil. Die Bemerkung, dass die Amtsschreiber in Zukunft ihre ganze Arbeitskraft der Grundbuchführung widmen müssen, ist gut und recht, aber die Konsequenzen werden den Regierungsrat mehrmals in eine schwierige Lage bringen. Bis jetzt war es bekanntlich Uebung, dass, wenn in den Bezirken ein Amtsschaffner gewählt werden musste, der Amtsschreiber mit diesem Amt betraut wurde. Das hat im grossen und ganzen gut funktioniert und der Regierungsrat war froh, wenn er einen Beamten im Amtsbezirk draussen fand, der diese Arbeit machen konnte. Wenn es nun richtig ist, dass der Amtsschreiber gar nichts anderes als die Führung des Grundbuches besorgen darf, so wird dem Regierungsrat zu seinem grossen Leidwesen die Möglichkeit genommen, den Amtsschreiber als Amtsschaffner zu wählen und wir werden die zur Stunde in 16 Amtsbezirken bestehenden Verhältnisse ändern müssen, da dem Amtsschreiber nicht mehr zugemutet werden darf, auch noch die grosse Arbeit der Amtsschaffnerei zu übernehmen. Die Konsequenzen sind also für den Regierungsrat

als Wahlbehörde unter Umständen sehr gross und führen uns in schwierige Situationen, die wir bisher nicht kannten.

Der Regierungsrat wollte die zweite Beratung des Einführungsgesetzes nicht vorbeigehen lassen, ohne seinen prinzipiellen Standpunkt noch einmal zu markieren. Im übrigen aber hat er nach dem einstimmigen Beschluss des Grossen Rates in der ersten Lesung dasjenige getan, was er überhaupt tun konnte, um eine Lösung auf diesem Boden herbeizuführen.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 57. Der Regierungsstatthalter ernennt auf den unverbindlichen Vorschlag der Erben zur Durchführung des Inventars einen Massaverwalter, der die Rechte und Pflichten eines Beistandes hat.

Er führt die Aufsicht über die Durchführung des Inventars und entscheidet unter Vorbehalt der Weiterziehung über Beschwerden der Erben.

Der Massaverwalter hat sich die Erbschaft vom Beamten, der die Siegel angelegt hat, übergeben zu lassen und unter Mitwirkung eines Notars, der auf den unverbindlichen Vorschlag der Erben durch den Regierungsstatthalter bezeichnet wird, binnen sechzig Tagen das Inventar gemäss den gesetzlichen Vorschriften zustande zu bringen.

Die Ausfertigung des öffentlichen Inventars wird durch besonderes Dekret des Grossen Rates geordnet.

#### Art. 58.

**Wyss** (Bern). Art. 58 umschreibt die Funktionen des Massaverwalters. Dieselben gehen ziemlich weit, indem der Massaverwalter sich nicht nur mit der Aufstellung des Inventars, sondern auch mit der Verwaltung zu befassen hat und infolgedessen auch genötigt sein kann, Transaktionen eintreten zu lassen, zur Masse gehörende Gegenstände zu verkaufen. Da wird nun zwischen Beweglichkeiten und Grundstücken eine Unterscheidung gemacht. Fahrnisgegenstände, die leicht entwendet werden könnten, müssen in Verwahrung gebracht werden; das ist recht. Fahrnisgegenstände, deren Aufbewahrung Kosten oder Schaden verursacht, können vom Massaverwalter öffentlich versteigert oder mit Ermächtigung des Regierungsstatthalters aus freier Hand verkauft werden. Grundstücke können vom Massaverwalter nur veräussert werden, wenn die Erben damit einverstanden sind. Dieses Einverständnis der Erben wird beim Verkauf von Beweglichkeiten nicht gefordert. Ich frage mich nun, ob es nicht ratsam wäre, den Erben, die mit einer Verfügung des Massaverwalters über den Verkauf von Beweglichkeiten, die zum Nachlass gehören, nicht einverstanden sind, ein gewisses Beschwerderecht einzuräumen. Es sind vielleicht Pferde da, die momentan nicht zu einem Gewerbe gebraucht werden. Der Massaverwalter erklärt: Die Pferde verursachen uns Kosten und leisten nicht viel, sie werden nur zum Ausfahren gebraucht, darum weg damit! Die

Erben dagegen stellen sich auf den Standpunkt: Nein, wir wollen die Pferde behalten, der Nachlass scheint uns das zu gestatten; unsere Eltern hatten Freude an diesen Pferden, und es tut uns leid, uns von ihnen zu trennen. Nach dem Entwurf kann der Massaverwalter die Pferde verkaufen, und die Erben haben kein Einspruchsrecht. Ich glaube, für die Fälle, in denen die Erben mit Massnahmen des Massaverwalters nicht einverstanden sind, sollte ihnen ein Beschwerderecht an den Regierungsstatthalter gegeben werden, der dann endgültig entscheiden würde. Es ist nicht nötig, die Sache bis vor den Regierungsrat zu ziehen. Ich erlaube mir deshalb, zu Art. 58 folgenden Zusatz zu beantragen: «Gegen Verfügungen des Massaverwalters kann beim Regierungsstatthalter Beschwerde geführt werden, der darüber endgültig entscheidet».

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich offenbar um ein Versehen, denn die Möglichkeit der Beschwerdeführung ist bereits in früheren Artikeln vorgesehen. So heisst es in Art. 57: «Der Regierungsstatthalter entscheidet unter Vorbehalt der Weiterziehung über Beschwerden der Erben». Er kann da also eingreifen, und in Art. 10 wird das gleiche ebenfalls geordnet. Ich glaube, das entspreche dem, was Herr Wyss will.

**Wyss** (Bern). Wenn man glaubt, dass meinem Verlangen bereits Rücksicht getragen ist, so kann ich meinen Antrag fallen lassen.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 58. Der Massaverwalter hat die Erbschaft bis zur Abgabe der Erklärung der Erben (Art. 588 Z. G. B.) zu verwalten.

Fahrnisgegenstände, die leicht entwendet werden könnten, bares Geld und Wertpapiere sind nach ihrer Aufzeichnung in sichere Verwahrung zu bringen.

Fahrnisgegenstände, deren Aufbewahrung Kosten oder Schaden verursacht, können vom Massaverwalter öffentlich versteigert oder mit Ermächtigung des Regierungsstatthalters aus freier Hand verkauft werden.

Grundstücke können mit Einwilligung sämtlicher Erben veräussert werden.

#### Art. 59.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 59. Der Massaverwalter hat die Massnahmen dafür zu treffen, dass das Gewerbe des Erblassers auf eine für die Gläubiger ungefährliche Weise fortgesetzt wird, wenn eine Unterbrechung des Gewerbebetriebes der Erbschaft zum Nachteil gereichen könnte.

## Art. 60.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 60 ist dem Wortlaut des Zivilgesetzbuches angepasst worden. Die Redaktion war vorher unsicher.

Angenommen.

## Beschluss:

Art. 60. Der Regierungsstatthalter entscheidet über die Fortführung des Geschäftes des Erblassers durch einen Erben und über das Begehr der Miterben auf Sicherstellung (Art. 585 Z. G. B.), sowie über die Anhebung von Prozessen (Art. 586 Z. G. B.).

## Art. 61.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem man den Amtsschreiber beim öffentlichen Inventar ausgeschaltet und die ganze Leitung dem Regierungsstatthalter übertragen hat, empfiehlt es sich, auch die Ansprachen der Gläubiger auf dem Regierungsstatthalteramt statt auf der Amtsschreiberei einreichen zu lassen, so dass der Amtsschreiber in Zukunft mit dem amtlichen Güterverzeichnis überhaupt nichts mehr zu tun hat.

Angenommen.

## Beschluss:

Art. 61. Der Rechnungsruf (Art. 582 Z. G. B.) ist in der Gemeinde des Wohnsitzes des Erblassers öffentlich bekannt zu machen und, wo der Massaverwalter es für nötig findet, auch in den Nachbargemeinden, sowie in denjenigen Blättern zu veröffentlichen, durch die die Gläubiger am ehesten Kenntnis vom Rechnungsruf erhalten.

Die Ansprachen der Gläubiger sind innert der vom Massaverwalter bestimmten Frist schriftlich dem Regierungsstatthalteramt einzureichen.

Jedem Ansprecher ist auf sein Verlangen und auf Kosten der Erbschaft eine Bescheinigung über die erfolgte Ansprache einzuhändigen.

## Art. 62.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der zweite Absatz ist unnötig, weil nach dem Zivilgesetzbuch die Fristverlängerung nur den Erben eingeräumt ist, damit sie sich näher orientieren und überlegen können, ob sie ja oder nein sagen wollen.

Angenommen.

## Beschluss:

Art. 62. Ueber Fristverlängerungsgesuche im Sinne des Art. 587 Z. G. B. entscheidet unter Vorbehalt der Weiterziehung der Regierungsstatthalter (Art. 10 dieses Gesetzes).

## Art. 63.

Angenommen.

## Beschluss:

Art. 63. Die Gebühren für die Bewilligung und die Durchführung des öffentlichen Inventars sind im Sinne der Ermässigung durch Dekret des Grossen Rates zu ordnen.

## Art. 64.

Angenommen.

## Beschluss:

Art. 64. Die Bestimmungen über das öffentliche Inventar (Art. 56—63 dieses Gesetzes) finden sinngemäss Anwendung auf den Rechnungsruf gemäss Art. 592 Z. G. B.

## Art. 65.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 65 erwähnt das Vorrecht des jüngsten Sohnes im alten Kantonsteil. Dasselbe ist nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sehr erheblich eingeschränkt, indem in Zukunft grundsätzlich nicht mehr der jüngste, sondern der geeignete Sohn das Gut übernehmen soll und der jüngste Sohn nur ein Vorrecht hat, wenn es sich um die Uebernahme unter mehreren Geeigneten handelt. Das Obergericht verlangt die Streichung des Art. 65, aber es kann doch noch der Fall eintreten, dass dieses Vorrecht des jüngsten Sohnes eine praktische Rolle spielt. Da dasselbe bis jetzt in mehreren Teilen des Kautons als allgemein angewandtes Recht Geltung hatte, beantragen wir die Beibehaltung des Art. 65, obschon wir ohne weiteres dem Obergericht beipflichten, dass gegenüber jetzt die Fälle seltener sein werden, wo der jüngste Sohn gestützt auf sein Alter den Vorrang beanspruchen kann. Das wird nur dann der Fall sein, wenn er unter mehreren geeigneten und zur Uebernahme des väterlichen Gutes bereiten Erben der jüngste ist.

**Wyss** (Bern). Das teilweise Vorrecht des jüngsten Sohnes wird uns einige kuriose Ueberraschungen bringen. Man wird sich daran gewöhnen müssen, dass der jüngste Sohn kein Vorrecht mehr hat, das

väterliche Haus zu übernehmen. Hier wird bestimmt, dass, wenn mehrere Erben eines landwirtschaftlichen Heimwesens dasselbe ungeteilt behalten und weiter betreiben wollen und sich alle zu diesem Weiterbetrieb eignen, dann der jüngste Sohn allein denselben soll durchführen können. Ich weiss nicht, ob das richtig ist. Die Hauptgarantie für die richtige Führung eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist doch wohl die praktische Erfahrung, und wenn mehrere Erben miteinander das Grundstück behalten wollen, so sollte es derjenige von den Erben bekommen, der die grösste Erfahrung hat, der am längsten auf dem Gut war und mit dem Vater darauf gearbeitet hat, und das wäre nicht der jüngste, sondern der älteste Sohn. Die Bedeutung des jüngsten Sohnes ist hier eine ganz andere als im bernischen Erbrecht. Im bernischen Erbrecht war die Bedeutung die, dass der jüngste Sohn auf dem Hause und Hof solle bleiben können, selbst wenn er minderjährig war. Hier aber handelt es sich nicht darum, sondern um den praktischen Betrieb, den er nicht nur in seinem Interesse führen darf, sondern auch im Interesse seiner Geschwister, die den Hof nicht behalten. Ich glaube deshalb, wir werden mit diesem Artikel keine guten Erfahrungen machen, aber es steht mir nicht an, in dieser Beziehung einen Antrag einzubringen. Es ist Sache der landwirtschaftlichen Vertreter, sich darüber auszusprechen, ob sie diese Folgen für gut erachten oder nicht.

Dagegen begreife ich einen Zusatz in diesem Artikel nicht recht. Es heisst hier, der jüngste Sohn des Erblassers habe das Recht, «solange nicht eine abweichende Uebung nachgewiesen ist». Wir haben in dieser Beziehung, glaube ich, im Kanton Bern gar keine Uebung. Das ist ein ganz neues Institut, das uns das neue Zivilgesetzbuch bringt. Bis jetzt hatten wir nur das Vorrecht des jüngsten Sohnes auf das Heimwesen, nicht aber auf einen gewissen Betrieb. Es hat sich also in dieser Beziehung noch gar keine Uebung entwickeln können. Der erwähnte Zwischen- satz scheint mir daher nur in denjenigen Kantonen einen Sinn zu haben, in denen es bis dato anders gehalten war als im Kanton Bern. Damit man aus dieser Bestimmung nicht etwas zu schöpfen suche, das gar nicht darin gefunden werden kann und damit man sich nicht zu Missverständnissen und Irrtümern verleiten lasse, halte ich es für richtiger, den Zusatz zu streichen. Ich stelle diesen Antrag.

**Gränicher.** Es wurde bemerkt, der vorliegende Artikel beziehe sich hauptsächlich auf landwirtschaftliche Betriebe. Wir haben bei uns aber auch viele industrielle Betriebe, und es dürfte sich für diesen Fall empfehlen, dem ältesten Sohne ein Vorrecht für den Weiterbetrieb einzuräumen, denn die nötige Uebung und Erfahrung im Geschäfte ist für den Fortbestand desselben von grösster Wichtigkeit.

**Schär,** Präsident der Kommission. Die von Herrn Wyss angefochtene Bestimmung verdankt ihre Entstehung folgenden Erwägungen. Das bäuerliche Erbrecht des Zivilgesetzbuches, speziell Art. 621, sieht vor, dass, wenn mehrere Erben, sagen wir mehrere Söhne, sich zur Uebernahme des väterlichen Gutes bereit erklären und als hiefür geeignet erscheinen, die zuständige Behörde unter Berücksichtigung des Ortsgebrauchs und, wenn ein solcher nicht besteht,

der persönlichen Verhältnisse der Erben über die Zuweisung entscheidet. Art. 5 der Eingangsbestimmungen des Zivilgesetzbuches bestimmt nun im zweiten Alinea, dass überall da, wo das Gesetz auf den Ortsgebrauch verweist, das bisherige Kantonalrecht als solcher anzusehen ist. Gestützt auf diese Bestimmungen hat der bernische Gesetzgeber mit vollem Recht im Einführungsgesetz das Recht des jüngsten Sohnes wieder auflieben lassen. Wenn aber in einem Landesteil oder in einem engern Kreis Statutarrechte eventuell etwas anderes als Ortsgebrauch statuieren, so müssen diese natürlich ausgenommen sein. Das war der Gedanke des Autors des Gesetzes, dem er in diesem zweiten Satz Ausdruck gab. Wenn durch Statutarrecht oder sonst ein anderer Ortsgebrauch sich herausstellt, so würde das bisherige allgemeine Kantonalrecht nicht Regel machen. Ich glaube daher, es sei am Platz, diese Bestimmung beizubehalten.

**Präsident.** Ich nehme an, Herr Gränicher habe keinen Antrag gestellt. (Gränicher. Nein!) Es liegt deshalb nur der Streichungsantrag des Herrn Wyss vor, über den durch Abstimmung zu entscheiden ist.

#### A b s t i m m u n g.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 80 Stimmen.  
Für den Antrag Wyss : . . . . . 18 Stimmen.

#### B e s c h l u s s :

Art. 65. Fällt im alten Kantonsteil ein landwirtschaftliches Gewerbe in die Erbteilung zwischen den Nachkommen oder zwischen den Nachkommen und der überlebenden Witwe des Erblassers, so hat, wenn mehrere Erben zu dessen ungeteilter Uebernahme bereit und geeignet sind, der jüngste Sohn des Erblassers das Recht, solange nicht eine abweichende Uebung nachgewiesen ist, die Zuweisung dieses Gewerbes zu verlangen, wenn er solches selbst betreiben will.

#### Art. 66.

**Scheurer,** Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 66 handelt von der bei Erbteilungen zulässigen Verstückelung von Grundstücken. Die Zerstückelung in kleinere Parzellen als 18 Aren für offenes Land und 36 Aren für Wald ist unzulässig. In der ersten Beratung wurde namentlich von Herrn Witschi der Antrag gestellt, man solle das Minimum für offenes Land erhöhen. Die vorberatenden Behörden glauben aber, dass der vorliegende Antrag mit Rücksicht auf die verschiedenen Verhältnisse im Kanton herum und namentlich dort, wo der Antrag wirken soll, das Richtige treffe. Im Jura, Seeland und in einzelnen Landesteilen des Oberlandes ist eine Beschränkung der Aufteilung auf eine halbe Jucharte gegenüber den bisherigen Gepflogenheiten schon ein erheblicher Fortschritt und es wird also durch die vorliegende Bestimmung eine ganz erhebliche Besserung gegenüber den jetzigen Zuständen herbeigeführt.

**M. Stauffer.** On s'étonne, avec beaucoup de raison, que l'agriculture, spécialement dans le Jura, n'ait pu réaliser ces dernières années des progrès tels que nous en constatons dans d'autres contrées et, spécialement, dans l'ancienne partie du canton de Berne.

Deux des principales causes de cette situation sont le morcellement à l'infini de la propriété et l'ancien droit du libre parcours.

L'article 66 de la loi introductory du code civil renferme une disposition à teneur de laquelle il est interdit de morceler un immeuble en parcelles d'une contenance inférieure à 18 ares s'il s'agit de terrains.

J'estime qu'on pourrait facilement aller plus loin et fixer ce minimum, sinon à 36 ares, du moins à 27 ares.

Il faut bien se rendre compte et ne pas oublier que l'acceptation de ma proposition ne modifierait en rien la situation actuelle et que son utilité et son effet salutaire ne se manifesterait que par la suite.

Ce que nous voulons c'est réagir plus vigoureusement et plus énergiquement que le gouvernement et la commission contre ce morcellement, tel qu'il se pratique encore de nos jours dans le Jura, et favorisé surtout par certaines dispositions du code civil français «Code Napoléon», encore en vigueur dans les districts jurassiens, de telle sorte qu'à l'occasion de la liquidation de successions on a pris l'habitude non pas de partager purement et simplement les terres, mais préalablement de les morceler.

Si le gouvernement ainsi que la commission avaient pu constater de visu le morcellement tel qu'il existe dans une grande quantité de communes du Jura, je suis persuadé qu'ils seraient venus aujourd'hui avec une proposition tendant à fixer non pas à 27 ares, mais à 36 ares la limite au-dessous de laquelle le morcellement serait interdit. J'ai vu, l'automne dernier, en procédant à des taxation militaires, quantité de parcelles qui n'avaient pas plus de 3 mètres de largeur. Vous comprendrez très facilement qu'il n'est pas nécessaire d'être cultivateur pour se rendre compte de l'impossibilité qu'il y a de faire de l'agriculture tant soit peu rationnelle lorsqu'il s'agit de cultiver des bandes aussi étroites.

Il est impossible en effet, dans l'exploitation de ces terrains, d'employer des machines agricoles, pas plus des faucheuses que des faneuses, et encore moins des râteleuses; on ne peut même pas y tourner un char sans empiéter sur le territoire de son voisin. C'est donc une situation absolument contraire à une exploitation d'après les procédés de l'agriculture moderne.

L'occasion se présente aujourd'hui de remédier à cet état de choses, de mettre une fois pour toutes fin aux abus du morcellement à l'infini.

Vous m'objecterez: oui, tout cela est très bien, seulement cette habitude de morceler les terres est tellement entrée dans les moeurs des habitants du Jura, que votre projet rencontrera une opposition acharnée. A cela je répondrai que le danger n'est pas aussi grand qu'on pourrait le croire, qu'une grande partie de la population partage ma manière de voir dans cette importante question. D'autre part, le Grand Conseil ne doit pas, dans ces discussions, se laisser trop influencer, pour prendre ses décisions, par la perspective de l'opposition que pourra rencontrer le projet; bien au contraire, dès qu'il estime qu'une disposition est juste, conforme à l'esprit du temps et

que, par conséquent, elle représente un progrès, il ne doit pas hésiter à l'introduire dans la loi. Dans le cas particulier, cela devient une nécessité si l'on veut remédier en une certaine mesure à la situation actuelle, encore inférieure, occupée par l'agriculture dans le Jura, situation dont le morcellement est l'une des principales causes. Et ce n'est pas que le paysan jurassien soit moins intelligent que ses concitoyens des autres parties du canton; seulement il lui manque encore cet esprit d'initiative et d'association qui distingue ces derniers; mais, attendez qu'il se soit rendu compte des avantages d'une propriété plus arrondie pouvant être exploitée d'après les procédés de l'agriculture moderne, et il sera le premier à reconnaître les avantages de la loi.

Je vous propose donc chaleureusement de fixer à 27 ares au lieu de 18 la limite du morcellement des terrains. J'en exclus les exceptions prévues dans l'article 66 du projet de loi.

**M. Boinay.** M. Stauffer nous a dit avec raison que le Jura se trouvait dans une situation d'infériorité vis-à-vis d'autres cantons. Le morcellement des terres est beaucoup moins considérable dans l'ancienne partie du canton que dans le Jura. Il suffit de parcourir la campagne bernoise pour s'en rendre compte.

Ce morcellement exagéré provient, comme l'a dit M. Stauffer, de l'application du code civil français, qui a rendu, à cet égard, de mauvais services à nos populations. Et en Alsace, c'est bien pis encore, on y voit des pièces de terre qui n'ont pas plus de 3 mètres de superficie, ce qui rend toute culture intelligente, pratique, absolument impossible.

Le législateur suisse a voulu remédier à cet état de choses. Or, la limite de 18 ares est insuffisante, car nos populations sont pourtant déjà arrivées aujourd'hui à la conviction qu'on ne peut pas partager en deux un immeuble de 18 ares. Déjà la tendance se manifeste de ne pas opérer ce morcellement à l'infini. J'estime qu'on pourrait aller jusqu'à 32 ares, car nous avons beaucoup de propriétés d'une contenance de 32 ares, — c'est ce qu'on appelle le journal, dans le district de Porrentruy, celui de Délémont et même dans la partie catholique des Franches-Montagnes. M. Stauffer parle, lui, de l'arpent de 36 ares, car plusieurs anciennes mesures ont survécu au système métrique dans le Jura.

Néanmoins j'appuie la proposition de M. Stauffer tendant à porter la limite de superficie à 36 ares; le chiffre de 27 ares qu'il a aussi indiqué ne correspondant à aucun chiffre connu chez nous. En fixant la limite à 36 ares ou même à 32 on aura réalisé un progrès et rendu un grand service à l'agriculture.

**Burger (Delsberg).** Ich möchte beantragen, die Zerstückelung in kleinere Parzellen als 36 Aren für unzulässig zu erklären. Von einem Mitglied der Kommission wurde mir gesagt, man habe hauptsächlich mit Rücksicht auf den Jura auf 18 Aren abgestellt. Herr Stauffer hat bereits die Gründe ausgeführt, die es als notwendig erscheinen lassen, bei uns eine so weitgehende Zerstückelung unmöglich zu machen. Wenn Sie von Delsberg nach Pruntrut fahren, so sehen Sie der Bahnhlinie nach so kleine Grundstücke, dass ein Landwirt auf demselben keinen Wagen, nicht einmal den Pflug wenden kann. Es wäre daher gut, wenn

für den Jura auf 36 Aren statt auf 27, wie Herr Stauffer beantragt, gegangen würde.

**Marti.** Die Ausführungen der Vertreter des Jura mögen für jenen Landesteil zutreffen. Nun hat Herr Regierungsrat Scheurer auch das Seeland angeführt, das ebenfalls viele kleine Grundstücke aufweist und für das die Aufstellung gesetzlicher Bestimmungen notwendig ist. Allein wenn wir auf eine Jucharte abstellen, so nützen wir wohl der Landwirtschaft mit grösserem Betrieb, dagegen schädigen wir andere Leute. In unseren industriellen Gegenden sind die Fabrikarbeiter bestrebt, ein eigenes Stück Land zu erwerben, um es zu bepflanzen. Diese Leute sind aber, zumal bei den heutigen Preisen, nicht imstande eine ganze Jucharte zu kaufen, und ich möchte Ihnen daher beantragen, es bei der Fassung des Entwurfes bewenden zu lassen.

**Wyss** (Bern). Ich möchte Herrn Marti nur darauf aufmerksam machen, dass das, was er im Auge hat, auch bei der Annahme des Antrages Stauffer erreicht werden kann. Von der vorliegenden Bestimmung sind ja ausdrücklich Hof- und Hausplätze, Gärten, Baum- und Pflanzgärten ausgenommen. Unsere industriellen Arbeiter, die, was sehr zu begrüssen ist, in der freien Zeit etwas Land bebauen und ihre Kartoffeln und ihre Gemüse selbst pflanzen wollen, brauchen nicht 36 Aren zu erwerben, sondern sie können nach der vorliegenden Bestimmung erwerben, was sie wollen.

**Jenny.** Wenn man weiter als auf 18 Aren gehen will, so möchte ich Ihnen empfehlen, nicht dem Antrag Stauffer zuzustimmen, sondern auf das volle Mass einer Jucharte abzustellen. Ich stand von Anfang an auf dem Boden, man solle im Interesse einer rationellen Bewirtschaftung unserer Güter soweit als möglich gehen. Allein in der Kommission haben eine Reihe von Stimmen davor gewarnt, allzu weit zu gehen, und es verwundert mich namentlich, dass Herr Burger, der der Kommission auch angehört, dort seinen Antrag nicht eingebracht hat, indem die Frage in der letzten Kommissionssitzung neuerdings zur Behandlung kam. Die Kommission hat einstimmig gefunden, man wolle beim vorliegenden Antrag, 18 Aren für offenes Land und 36 Aren für Wald, bleiben.

**Burger** (Delsberg). Nur eine kleine Berichtigung. Herr Jenny ist im Irrtum, ich bin nicht Mitglied der Kommission.

**Witschi.** Ich habe es schon in der letzten Beratung als wünschenswert erklärt, auch für das offene Land 36 Aren festzusetzen, und bin heute noch dieser Ansicht. Den Leuten, die gerne einen kleinen Pflanzplatz hätten, ist im Gesetze bereits Rechnung getragen.

**Hadorn.** Ich mache zunächst gegenüber Herrn Marti darauf aufmerksam, dass die vorliegende Bestimmung nur auf den Teilungsfall Anwendung findet, nicht aber auf den freihändigen Güterhandel.

Herr Jenny hat von den Mitgliedern der Kommission gesprochen, die von einer allzugrossen Einschränkung der Zerstückelung gewarnt haben. Ich gehörte auch zu diesen und habe ausgeführt, dass bei unserem kleinbäuerlichen Grundbesitz im Oberland

ein Stück von einer halben Jucharte mitunter schon ein grosser Grundbesitz sei. Ich möchte deshalb nicht weiter gehen und empfehle Ihnen, den Antrag der vorberatenden Behörden anzunehmen.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Entscheidung in dieser Frage steht in erster Linie bei der Landwirtschaft. Aber ich mache darauf aufmerksam, dass, wenn vorgeschrieben wird, dass bei der Zerstückelung nicht unter 36 Aren gegangen werden darf, ein Stück von zwei Jucharten nicht mehr verstückelt werden darf, indem sonst das eine der beiden Stücke kleiner als eine Jucharte wäre. Nun ist aber ein Grundstück von zwei Jucharten im Seeland schon ein grosses und wir würden da eine weitgehende Beschränkung aufstellen. Auf einem Stück Land von einer oder einer halben Jucharte kann in gewissen Teilen des Kantons schon fast eine Familie leben; man braucht nur an Gegenden zu denken, wo statt reiner Graswirtschaft ein sehr intensiver Gemüsebau getrieben wird. Wenn wir kleinere Parzellen als 18 Aren nicht zulassen, so sagen wir damit, dass bis zu einer Jucharte nicht mehr geteilt werden darf. Stellen wir auf 36 Aren ab, so darf das Land unter zwei Jucharten nicht mehr geteilt werden, und das könnte doch den Gepflogenheiten in verschiedenen Landesteilen einen ziemlich grossen Damm entgegensetzen und unter Umständen für die Entwicklung des Kleinbetriebes, der an vielen Orten ein wahres Glück ist, ein Hemmnis sein. Wenn die Zerstückelung vom Standpunkt der Landwirtschaft aus ein direkter Fehler ist und von unseren Bauern im Mittelland und Emmenthal nicht begriffen wird, so hat eine gewisse Zerstückelung doch auch ihren Wert, indem dadurch der Mensch auf ein Stück Land gesetzt wird und ein ganz anderes sicheres Leben hat. Das sollte man nicht unnötigerweise verunmöglichen. Das Zivilgesetzbuch hat uns ein neues Flurgesetz gebracht und das ist das Mittel, da wo das Bedürfnis sich geltend macht, auch gegen den Willen einer kleinen Zahl von Eigentümern die Zusammenlegung der Grundstücke durchzuführen. Ich glaube, die 18 Aren im vorliegenden Artikel entsprechen den tatsächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen des ganzen Landes nicht schlecht und der Antrag der vorberatenden Behörden sollte angenommen werden, da er Masse schafft, die in den betreffenden Gegenden immer noch ins Gewicht fallen. Stücke von einer Jucharte sind im Seeland und Oberland schon erheblich gross und es wäre gut, wenn es keine kleineren geben würde; dann könnte man von der Zerstückelung des Landes überhaupt nicht mehr sprechen.

**Kohler.** Ich möchte den Antrag der vorberatenden Behörden lebhaft unterstützen, weil ich seit Jahren beobachten konnte, wie in unserer industriellen Gegend ein grosser Teil der Arbeiter bestrebt ist, ein kleines Stück Land zu erwerben, um die für die Familie nötigen Lebensmittel selbst anzupflanzen. Das ist heute bei den hohen Lebensmittelpreisen um so notwendiger, da ein Arbeiter mit 3 oder 4 Fr. Taglohn und einer schweren Familie sein Auskommen nicht findet, wenn er sämtliche Lebensmittel kaufen muss.

**Schär**, Präsident der Kommission. Nur ein ganz kurzes Wort zur Aufklärung. Bei vielen Rednern

ist der Irrtum unterlaufen, man dürfe nicht kleinere Stücke als 18 Aren weiter verkaufen. Die vorliegende Bestimmung sagt aber nur, dass bei einer Erbschaftsteilung ein Grundstück nicht in kleinere Parzellen als 18 Aren zerstückelt werden darf. Wenn dagegen eine Anzahl Miteigentümer ein Grundstück als Miteigentum benützt haben und es real teilen wollen, so greift diese Bestimmung auch nicht Platz.

Ich möchte Ihnen namens der Kommission empfehlen, bei den 18 Aren zu bleiben. Ich komme aus einem Landesteil, wo man die Zerstückelung des Grundbesitzes in kleine Parzellen nicht kennt, aber ich weiss aus meiner Praxis, dass es doch vorkommen kann, dass eine kleine Verteilung stattfinden muss. Ich hatte einen Fall, wo die Erben selbst Liegenschaftsbetreiber waren und wo der eine der Erben ein grosses Gewicht darauf legte, einen kleinen Streifen Land, der ihm zur Arrondierung seines Grundbesitzes ausgezeichnet passte, zu bekommen, während der jüngste Sohn den übrigen Grundbesitz übernahm. Der betreffende Streifen war unter 36 Aren und nach dem Antrag Burger wäre es also nicht möglich gewesen, ihm denselben zuzuteilen, er hätte eine Jucharte nehmen müssen. Ich will damit nur zeigen, dass man unter Umständen auch in Landesteilen mit grossem Grundbesitz froh sein kann, wenn in dieser Beziehung nicht allzu scharfe Bestimmungen aufgestellt werden.

**M. Stauffer.** Je regrette d'être obligé de prendre la parole encore une fois dans cette question. Il s'agit ici du droit successoral, c'est-à-dire de l'interdiction, qui ne pourra être prononcée ou appliquée que lorsqu'on procédera à un partage provenant d'une succession. Ceci, c'est le premier pas que nous tenons à faire dans la question du remaniement des terres pour obtenir une culture plus rationnelle.

En ce qui concerne l'argument de M. Schär, je lui répondrai en disant que ces deux frères qui étaient appelés à se partager un domaine auraient pu parfaitement contourner cette disposition, l'un en prenant tout le domaine; ensuite, l'autre frère aurait posé certaines réserves, et pris ou soi-disant acheté la parcelle qui lui était nécessaire pour arrondir son domaine à lui. Ce ne serait donc pas plus compliqué après qu'avant. Je crois donc que vous pouvez parfaitement accepter une disposition tendant à augmenter le minimum. Ainsi faisant, vous aurez planté un jalon dans la direction que nous cherchons à poursuivre dans l'intérêt des petits propriétaires, soit d'arrêter le morcellement toujours plus considérable dans le Jura.

Si j'ai pris ce chiffre de 27 ares, c'est que cette surface correspond exactement à un «journal», mesure de superficie encore employée actuellement dans le Jura sud, mais il paraît que dans les districts du nord la superficie du «journal» est différente. C'est pourquoi, pour ne pas trop compliquer et prolonger la discussion, je suis disposé à me rallier à la proposition de M. le député Burger, c'est-à-dire de fixer la limite du morcellement à un arpent, soit à 36 ares.

#### A b s t i m m u n g.

Für die vorberatenden Behörden (gegen-  
über dem Antrag Burger-Stauffer) . . . Mehrheit.

#### Beschluss:

Art. 66. Die Zerstückelung von Grundstücken in kleinere Parzellen als 18 Aren für offenes Land, mit Ausnahme von Hof- und Hausplätzen, Gärten, Baum- und Pflanzgärten und Weinbergen, oder 36 Aren für Wald ist unzulässig.

Teilungsverträge über Grundstücke sind, so weit sie diesen Vorschriften widersprechen, nicht in das Grundbuch einzutragen.

#### Art. 67.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 67. Die Feststellung des Anrechnungswertes für Grundstücke bei Erbteilungen (Art. 618 Z. G. B.) erfolgt durch die in Art. 100, Ziff. 1, genannten Kommissionen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

#### Strafnachlassgesuche.

(Siehe No. 6 der Beilagen).

**M. Simonin**, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Vous avez à vous prononcer, messieurs, sur 45 recours en grâce qui sont résumés dans le fascicule qui vous a été distribué.

Les autorités préconsultatives vous proposent de faire remise totale de la peine dans un cas, le n° 37, (affaire Ueltschi) et d'accorder la grâce partiellement dans 18 autres cas.

Je ferai remarquer que dans trois de ces cas (les n°s 8, 44 et 45) le gouvernement était d'abord d'avis qu'il fallait rejeter le pourvoi, ainsi que cela résulte du texte imprimé. Mais il a adhéré plus tard à la manière de voir de votre commission de justice.

Ainsi les autorités préconsultatives vous proposent conjointement en ce qui concerne ces trois cas ce qui suit:

Au sujet du n° 8, remise à Rieder de la moitié de la peine d'interdiction de fréquenter les auberges qui lui avait été infligée pour une année.

En ce qui touche le n° 44, remise à Mauerhofer des 45 jours de détention cellulaire auxquels il avait été condamné pour mauvais traitements avant l'arrêt de la Cour d'assises qui lui a infligé pour crime d'incendie trois ans de réclusion prenant fin le 7 mars prochain.

Quant au n° 45, nous vous proposons de faire remise à Bertha Steinmann des  $\frac{3}{4}$  de la peine de 10 mois de détention correctionnelle pour abus de confiance. Cette peine serait donc réduite à 2 mois et 15 jours qui expireront fin dans 8 jours.

Je laisse à M. le président de la commission de justice le soin de justifier ces propositions qui émanent d'elle.

**Schüpbach**, Berichterstatter der Justizkommission. Die Justizkommission konnte nur in drei Fällen den Anträgen des Regierungsrates nicht zustimmen und der Regierungsrat hat nachträglich unsere abweichen den Vorschläge akzeptiert. Ich will diese drei Anträge kurz begründen.

Im Falle 8 hat sich die Justizkommission der Meinung des Regierungsstatthalters angeschlossen, der ausführte, Rieder, der gleichzeitig im Viehhandel tätig ist, werde durch ein allzu langes Wirtshausverbot empfindlich geschädigt. Den Behörden ist auch zur Kenntnis gelangt, dass Rieder seit dem Urteil vollständig zur Abstinenz übergegangen ist, so dass es nicht recht wäre, wenn er länger durch das Wirtshausverbot geschädigt würde. Wir empfehlen Ihnen daher, dem Petenten die Wirtshausverbotsstrafe zu erlassen.

Fall 44. Mauerhofer hat sich seinerzeit eine Misshandlung zu Schulden kommen lassen und wurde deshalb zu 45 Tagen Einzelhaft verurteilt. Kurz darauf wurde er wegen Brandstiftung zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Nun hat er diese drei Jahre abgesessen und sich in der Strafanstalt sehr gut aufgeführt, so dass der Anstaltsvorsteher glaubt, die Strafe habe ihren Zweck erfüllt. Es wäre nun ein Unsinn, wenn der Mann nach der Verbüßung seiner Zuchthausstrafe nach Burgdorf transportiert würde, um dort die 45 Tage wegen Misshandlung abzusitzen. Die Kommission beantragt Ihnen daher, ihm diese Strafe zu erlassen.

Fall 45. Frau Steinmann wurde wegen Unterschlagung zu 10 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Auch hier hat die Eigenartigkeit des Falles die Justizkommission veranlasst, eine teilweise Begnadigung eintreten zu lassen. Frau Steinmann hat zu einem sehr kargen Lohn den Beruf einer Zeitungsverträgerin ausgeübt. Sie geriet mit ihrer Familie in Notlage und vergriff sich an fremdem Geld. Für die Justizkommission ist einmal der Umstand ausschlaggebend, dass nach den Akten offenbar die Notlage viel stärker war als die Widerstandskraft des Willens dieser Frau, und im weitern ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Geschworenen, die das Schuldig gesprochen, am gleichen Tag ein Gesuch unterzeichnet haben, in dem sie dem Grossen Rat die vollständige Begnadigung empfahlen. Auch hat der Staatsanwalt des Mittellandes, der die Strafe beantragt hatte, sofort geschrieben, dass ihm eine Begnadigung mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse sehr erwünscht wäre und er sie begrüssen würde. Die Justizkommission hat sich dieser Meinung angeschlossen. Allerdings kann sie nicht vollständige Begnadigung beantragen, doch empfiehlt sie Ihnen, drei Viertel der Freiheitsstrafe in Gnaden zu erlassen.

Das sind die einzigen Abweichungen gegenüber den gedruckten Vorschlägen, und ich wiederhole, dass die Regierung denselben nachträglich ihre Zustimmung erteilt hat.

¶ Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

### Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 141 gültigen Stimmen (erforderliche  $\frac{2}{3}$  Mehrheit: 94) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Karl Martin Stiefenhofer, geboren 1877, von Wangen, Württemberg, Coiffeur in Bern, Ehemann der Frieda Elise Küng, Vater zweier minderjähriger Söhne mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Lauenen — mit 133 Stimmen.

2. Arnold Georg Heinrich Steiger, geboren 1863, von Lichtensteig, St. Gallen, Lithograph in Bern, Ehemann der Anna Siebenmann, Vater von drei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern — mit 135 Stimmen.

3. Anton Franz Reinhard Patzschke, geboren 1865, von Gera, Deutschland, Buchbinder in Thun, Ehemann der Luise Maag, Vater von fünf minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Thun — mit 130 Stimmen.

4. Max Emil Studer, geboren 1878, von Trimbach, Solothurn, Kanzleisekretär auf dem eidg. Militärdepartement in Bern, ledig, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern — mit 136 Stimmen.

5. Pauline Bertha Ernst, geboren 1867, von Aarau, Privatiere in Bern, ledig, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern — mit 136 Stimmen.

6. Adele Luise Ernst, geboren 1865, von Aarau, Privatiere in Bern, ledig, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern — mit 136 Stimmen.

7. Dr. phil. Josef Adolf Fluri, geboren 1865, von Herbetswil, Solothurn, Seminarlehrer in Bern, Ehemann der Magdalena Ermel, Vater von acht minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern — mit 136 Stimmen.

8. Kaspar Anton Renner, geboren 1871, von Hopensthal, Uri, Sekretär der Oberpostdirektion in Bern, Ehemann der Katharina Maria Resch, Vater von zwei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern — mit 136 Stimmen.

9. Justin Ulysse Isidore Feuvrier, geboren 1884, von Fournet-Blancheroche, Frankreich, Bahnhangestellter in Tramelan-dessous, Ehemann der Stella Münger, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Les Bois — mit 134 Stimmen.

10 und 11. Dr. med. Ernst Theodor Albert Tavel, geboren 1858, von Peterlingen, Waadt, Professor der Chirurgie und Chefarzt in Bern, Ehemann der Cécile Henriette Marcel, und dessen mehrjähriger Sohn

Gaston Friedrich Gerhard Tavel, geboren 1887, Ingenieur in Bern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern — mit 136 Stimmen.

12. Albert Krefft, geboren 1866, von Laupendahl-Rettwig, Preussen, Fabrikant in Escholzmatt, Luzern, Ehemann der Maria Luise Bay, Vater eines minderjährigen Kindes, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten — mit 131 Stimmen.

13. Dr. phil. Wilhelm Eduard Müller, geboren 1888, englischer Staatsangehöriger, Chemiker in Bern, ledig, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Muri — mit 135 Stimmen.

14. Friedrich Gerhard Dachselt, geboren 1893, von Hühndorf, Sachsen, Gymnasianer in Bern, ledig, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Oberdiessbach — mit 133 Stimmen.

15. Dr. phil. Ephraim Stender, geboren 1881, von Riga, Russland, Lehrer in Bern, ledig, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten — mit 127 Stimmen.

16. Karl Emil Winkler, geboren 1877, von Dresden, Maschinenfabrikant in Bern, Ehemann der Elisa Balli, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten — mit 134 Stimmen.

Schluss der Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$  Uhr.

## Vierte Sitzung.

Donnerstag den 9. Februar 1911,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Morgenthaler*.

Der Name sauf ruf verzeigt 172 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 62 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Binggeli, Bühler (Frutigen), Burkhalter (Walkringen), Burkhalter (Hasle), Burrus, Choulat, David, Girardin, Gobat, Grieb, Grosjean, Grossmann, von Grünigen, Gugelmann, Gürler, Haas, Hari, Hochuli, Hügli, Jacot, Jörg, Laubscher, Lüthi (Worb), Michel (Interlaken), Michel (Bern), Mosimann, Müller (Bargen), Obrist, Pulfer, Rossé, Scheidegger, Schönmann, Segesser, Stucki (Ins), Tännler, Vernier, Wälti, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Bühlmann, Charpilloz, Chavannes, Crettez, Cueni, Flückiger, Hofstetter, Hostettler, Ingold (Lotzwil), Kuster, Lanz (Trachselwald), Lenz, Leuenberger, Lory, Möri, Mouche, Reber (Muri), Renfer, Rohrbach (Riggisberg), Rüegsegger, Siegenthaler (Zweisimmen), Wälchli, Weber.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Tagesordnung:

Gesetz

betreffend

die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 44 hievor.)

Art. 68.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 68. Bei industriellen und gewerblichen Etablissementen gelten nach bisheriger Uebung die zum Geschäftsbetrieb dienenden Beweglichkeiten, wie Maschinen, Hotelmobiliar und dergleichen, als Zugehör und können als solche mit den Gebäuden mitverpfändet werden.

Für den neuen Kantonsteil tritt diese Bestimmung mit der Annahme dieses Gesetzes durch das Volk in Kraft und gilt nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches als Ausdruck bisheriger Uebung.

Art. 69.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 69 wurde auf Anregung des kantonalen Forstvereins die Einschaltung vorgenommen, wonach das durch den Rückgang eines Gletschers freigelegte Land unter die gleiche Bestimmung fällt.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 69. Entsteht durch Anschwemmung, Anschüttung, Bodenverschiebung, Veränderungen im Laufe oder Stand eines öffentlichen Gewässers, Rückgang eines Gletschers oder in anderer Weise aus herrenlosem Boden der Ausbeutung fähiges Land, so gehört es dem Staat (Art. 659 Z.G.B.).

Der Staat kann solches Land den Anstössern überlassen oder zu Zwecken des Flussunterhaltes bestimmen.

Bestehende Reisgründe, Griene, Auen oder Schächen, die nicht schon bis dahin zum Flussunterhalt bestimmt waren, können durch den Regierungsrat dieser Bestimmung gewidmet werden.

Art. 70.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das zweite Alinea hat eine etwas andere Fassung erhalten, die in der Hauptsache derjenigen im Wasserrechtsgesetz entspricht.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 70. Herrenloses Land (Art. 664 Z.G.B.) kann nur mit Bewilligung des Regierungsrates in das Privateigentum übergehen und ist in diesem Falle in das Grundbuch aufzunehmen.

Als öffentliche Gewässer gelten alle Seen, Flüsse und Bäche, an denen nicht durch besondere Titel Privateigentum nachgewiesen ist.

Ufergebiete, die durch das Hochwasser regelmässig überflutet werden, gehören zum Fluss- oder Seebett.

Art. 71.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 71. Die Benutzung und Ausbeutung der öffentlichen Sachen und des herrenlosen Landes,

insbesondere der See- und Flussbetten, steht unter staatlicher Aufsicht.

Werden durch die Benutzung und Ausbeutung öffentliche Interessen, namentlich diejenigen der Schwellenbezirke, beeinträchtigt, so kann der Regierungsrat sie untersagen.

Der Regierungsrat kann die Ausbeutung der Schwellengenossenschaft ausschliesslich überlassen oder sie, wenn sie von erheblichem Umfange ist, von der Bezahlung einer Gebühr abhängig machen.

Art. 72.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die vorberatenden Behörden beantragen die Streichung der lit. a, weil sie bereits im Zivilgesetzbuch enthalten ist. Dagegen wurde auf eine Anregung des Herrn Grossrat Hofer eine Bestimmung betreffend die Lebhäge aufgenommen, wonach Grünhecken nicht näher als einen halben Meter von der Grenze gepflanzt und nicht höher als ihre doppelte Entfernung von der Grenze gehalten werden dürfen. Beträgt die Entfernung 50 cm., so darf die Hecke nicht höher sein als 1 m., bei einer Entfernung von 1 m. nicht höher als 2 m. Diese Vorschrift findet sich auch in andern Einführungsgesetzen.

**Schär**, Präsident der Kommission. Die neue lit. c. ist etwas zu wenig besehen in den Entwurf hineingekommen. Ich habe nachträglich die Entdeckung gemacht, dass wir uns mit einer solchen Bestimmung zu allen Ziergärten in Gegensatz stellen. Landauf landab sind in den eingefriedeten Ziergärten innerhalb der Einzäunung Ziersträucher gepflanzt und nach der vorliegenden Bestimmung könnte man verlangen, dass diese Ziersträucher ihrer Höhe entsprechend vielleicht 2 m. von der Grenze entfernt sein müssen. Ich glaube, wir sollten hier die Worte einschalten «im offenen Land» und also sagen: «Grünhecken dürfen im offenen Lande nicht näher .....». Dann hätte die Bestimmung den Sinn, den ihr Herr Hofer geben wollte.

**M. Etienne**. La lettre c proposée par la commission est ainsi conçue:

«Les haies vives doivent être à un demi-mètre au moins de la limite et ne pas dépasser en hauteur le double de la distance qui les sépare de celle-ci».

Je voudrais ajouter: «à moins toutefois qu'elles soient établies en vue de servir comme ouvrages de protection publics».

Il arrive en effet qu'en temps de forte neige on soit forcé précisément d'établir des barres de protection, mais celles-ci sont très coûteuses et d'un entretien plus dispendieux encore. J'aimerais qu'on pût en faire abstraction, en tenant compte de leur nécessité dans certains cas et en les laissant jouir de toute la protection légale.

**Wyss** (Bern). Nur eine redaktionelle Bemerkung zuhanden der vorberatenden Behörden. Es ist wohl besser, wenn wir in lit. b sagen: Die Gemeinden sind berechtigt, die Abstände «von» der Grenze, statt «an» der Grenze festzusetzen.

Angenommen mit den unbestrittenen Abänderungsanträgen Schär, Wyss und Etienne.

**Beschluss:**

Art. 72. Für Grabungen, Bauten und Pflanzungen (Art. 686, 688 Z. G. B.), die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemacht werden, gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Gemeinden sind berechtigt, die Abstände von der Grenze festzusetzen, die für Mauern und Wände eingehalten werden müssen.
- b) An Mauern und Wänden, die sich auf der Grenze befinden, darf der Nachbar unschädliche Vorrichtungen und namentlich Spaliere ohne Entschädigung anbringen.
- c) Grünhecken dürfen im offenen Lande nicht näher als einen halben Meter von der Grenze gepflanzt und nicht höher als ihre doppelte Entfernung von der Grenze gehalten werden, es sei denn, dass sie einem öffentlichen Zwecke dienen.

Willigt ein Nachbar gegenüber dem andern in eine Abweichung von diesen Vorschriften ein, so kann diese Abrede als Dienstbarkeit begründet werden. Dultet er tatsächlich eine Abweichung, so kann er nach Ablauf eines Jahres, nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, keinen Einspruch mehr erheben.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden und des Ergänzungsgesetzes vom 3. November 1907, sowie die auf Grund derselben erlassenen öffentlich- und privatrechtlichen Reglements vorschriften der Gemeinden bleiben vorbehalten.

**Art. 73.**

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Forstverein verlangt, dass im zweiten Alinea die Distanz zwischen dem Waldsaum und offenem Lande bei Wiederverjüngung bisheriger Waldbestände auf wenigstens 3 statt 2 m. festgesetzt werden soll. Dies liege im Interesse des Waldes und habe für den Waldeigentümer keine nachteiligen Folgen, indem das freibleibende Land doch vom Walde in Anspruch genommen werde.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 73. Pflanzungen im parzellierten Walde dürfen nicht näher als 1 m an die gemeinsame Eigentumsgrenze heranrücken. Die Marchlinien sind überdies fortwährend auf wenigstens 1 m Breite offen zu halten (§ 9 der Verordnung über Vermarchung der Grundstücke vom 12. August 1903).

Wo der Wald an offenes Land grenzt, soll dagegen der Waldsaum bei Neuanlagen auf 5 m. und bei Wiederverjüngung bisheriger Waldbestände auf wenigstens 3 m. Distanz von der Marchlinie zurückgenommen werden. Führt ein Weg oder ein Graben längs der Marche, so darf

die Breite desselben in diesen Abstand einbezogen werden.

**Art. 73 bis.**

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch dieser Artikel entspricht einer Anregung des kantonalen Forstvereins und soll die leichtere Ausbeutung der Waldungen ermöglichen. Die Einräumung allfälliger Durchgangsrechte soll nur gegen vollständige Entschädigung geschehen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 73 bis. Waldeigentümer, die zur Holzabfuhr keine genügende Verbindung auf eine öffentliche Strasse haben, sind berechtigt, gegen volle Entschädigung die Einräumung des Rechtes auf Erstellung von Holztransportanlagen, wie Holzlinse, Holzriesen aller Art, Rollbahnen und der gleichen zu verlangen.

**Art. 74.**

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit dem vorliegenden Artikel hat man einen Ausweg gesucht aus Verhältnissen, die man nicht anders ordnen kann. Es bestehen im Lande herum eine ganze Menge Uebungen und Vorschriften darüber, wie sich Nachbarn verhalten müssen, damit sie beidseitig ihre Grundstücke ausbeuten können. Es muss hier auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht genommen werden. Man glaubte ursprünglich, man könne Vorschriften aufstellen, die für den ganzen Kanton Geltung hätten, aber man überzeugte sich, dass die Verhältnisse im Oberland und Unterland, im Jura und in den übrigen Teilen des Kantons vollständig verschieden sind und es nicht möglich ist, alles über einen Leisten zu schlagen. Deshalb wurden die lokalen Ordnungen und Gewohnheiten vorbehalten. Dabei hat sich nun aber folgendes gezeigt. Die lokalen Ordnungen und Vorschriften sind zum Teil gar nicht bekannt. Wir haben zum Beispiel im Simmenthal ein doppeltes Landrecht, eines für das untere und eines für das obere Simmenthal, aber diese Landrechte, die seinerzeit gedruckt wurden, sind nur noch in einem oder zwei Exemplaren vorhanden und fast nicht mehr aufzutreiben, so dass man im Falle von Streitigkeiten nicht recht weiß, was im Landrecht steht. Aehnlich verhält es sich im Jura, wo zum Beispiel einige Gemeinden der Freibergen ganz spezielle Verhältnisse haben, aber die bezüglichen Statuten sind verloren gegangen; so hat Herr Oberrichter Folletête sich überzeugen müssen, dass die Vorschriften für die Gemeinden Les Bois und Noirmont nirgends mehr gefunden werden können. Man kann daher nicht einfach auf die Statuten und bisherigen Vorschriften verweisen, sonst bietet man den Leuten sozusagen Steine statt Brot; denn wenn die Statuten und Vorschriften nicht mehr da sind, weiß man doch nicht, woran man sich halten soll. Deshalb schlagen

die vorberatenden Behörden vor, es solle der Versuch gemacht werden, die in einzelnen Teilen des Landes üblichen Vorschriften in einem Dekret zusammenzustellen. Das ist eine schwierige Arbeit, aber sie sollte im Interesse der Rechtssicherheit gemacht werden. Es bestehen im ganzen Lande eine Reihe von Uebungen, die notwendig sind, wenn man das Land richtig bebauen will; die heutige Generation weiss nicht, woher sie kommen und es besteht die Gefahr, dass der Nachbar erklärt, er dulde das nicht länger, während derjenige, der das Recht in Anspruch nehmen will, nicht weiss, woher er es ableiten und wie er es begründen soll. Daher bestimmt das zweite Alinea, dass alle diese Vorschriften in einem Dekret des Grossen Rates zu sammeln und näher zu ordnen sind.

**M. Stauffer.** Malgré le peu de succès que nous avons obtenu hier dans la question concernant le morcellement nous ne pouvons nous empêcher de vous faire une nouvelle proposition ayant trait à l'abolition d'un droit moyen-âgeux qui existe encore dans le Jura.

Je vous ai dit dans la séance d'hier que deux des principales causes qui empêchaient une amélioration rationnelle de l'agriculture dans le Jura étaient, d'une part, le morcellement et, d'autre part, le droit de libre parcours, car il existe encore dans presque toutes les communes du district de Porrentruy un droit autorisant les agriculteurs, à partir de certains jours de septembre, de pouvoir faire pâturer leur bétail où bon leur semble, abstraction faite de certains priviléges que peuvent avoir quelques propriétaires.

Ce droit est connu dans le Jura sous le nom de parcours ou de «vaine pâture». Il est évident, il est indiscutable qu'un droit de cette nature empêche absolument tout agriculteur intelligent de pouvoir exploiter et cultiver son domaine d'une manière rationnelle. Tous ses efforts dans ce sens seront absolument stériles par le fait que le premier venu a le droit de pouvoir chasser son bétail en automne où bon lui semble. Aussi doit-on, par une nouvelle disposition de la loi introductory du nouveau code civil, faire disparaître ce parcours en commun qui ne cadre absolument plus avec les nécessités et les conceptions modernes. A maintes reprises déjà, dans les communes des districts des Franches-Montagnes et de Porrentruy, on a essayé d'abolir ces droits, mais sans y parvenir.

Les causes en sont multiples. J'en citerai une des principales: le Jurassien n'a pas les mêmes conceptions que ses concitoyens, paysans de l'ancienne partie du canton, en ce qui concerne l'utilité des groupements agricoles, pour arriver à réaliser certains progrès; il attache une grande importance encore à sa liberté individuelle, il veut la conserver, il craint de se laisser enrégimenter. Il se passera encore du temps avant que nous puissions obtenir dans les communes les majorités des  $\frac{3}{4}$  des ayants droit, surtout encore en raison des conditions relatives au droit de parcours qui sont contenues dans l'ordonnance du 23 décembre 1816.

Aussi, si je pouvais penser qu'une proposition radicale eût tant soit peu de chance de succès auprès de vous, je vous proposerais d'intercaler dans la loi un article très simple, mais concis:

«Avec l'entrée en vigueur de la loi introductory du nouveau code civil, tous les droits de libre parcours sont abolis».

Je ne voudrais pas par trop froisser les conceptions de beaucoup de mes concitoyens en matière de liberté individuelle, mais d'autre part j'estime que, puisqu'une forte minorité de nos agriculteurs ne veulent pas contribuer à faciliter les améliorations en agriculture, il est du devoir du Grand Conseil, autant qu'il est en son pouvoir, de les leur imposer dans une certaine mesure. C'est pour ces raisons que je me permets de vous proposer d'intercaler dans la loi un nouvel article ou d'ajouter à l'article 72 un nouveau paragraphe ou alinéa:

«Dans les communes où existent encore les droits de libre parcours ils devront être abolis sitôt que la moitié des propriétaires en adressera la demande au conseil municipal».

L'adoption de ma proposition permettrait ou du moins faciliterait aux agriculteurs intelligents de faire disparaître avec quelque chance de succès un droit moyen-âgeux qui n'a plus sa raison de subsister et qui aurait depuis longtemps déjà dû être aboli pour le plus grand bien de l'agriculture dans le Jura.

**M. Boinay.** Je ne veux cependant pas laisser passer les paroles de M. Stauffer en ce qui concerne le district de Porrentruy. Je crois qu'il se trompe lors qu'il dit que le district de Porrentruy possède un droit de libre parcours. C'est une grave erreur et je ne voudrais pas que plus tard l'on vînt s'autoriser de cette affirmation dans ce débat au sein du Grand Conseil pour affirmer l'existence de ce droit et pour le maintenir dans les communes de ce district. Ce droit n'existe pas. On me dit qu'il existe dans le district des Franches-Montagnes, c'est possible; mais en tout cas, dans l'Ajoie il n'existe plus, s'il a jamais existé. Je sais bien que c'est un usage malheureux qui subsiste encore, — abus, devrais-je dire, qui donne lieu chaque année à des plaintes, à des rapports dressés contre les délinquants pour avoir enfreint les défenses apposées par les propriétaires. Cela donne lieu à des procès; cela crée malheureusement des mésintelligences.

Je n'en appuierai pas moins la proposition de M. Stauffer, bien qu'elle ne soit pas nécessaire pour le district de Porrentruy, car dans toutes nos communes on sait que ce droit n'existe pas.

Je ne crois pas cependant que le remède indiqué par M. Stauffer, qui consiste à faire décider par la majorité des propriétaires, si dans une commune on pourra pratiquer le libre parcours, soit excellent. J'y vois la source de divisions entre les citoyens d'une même localité.

**M. Péquignot.** J'estime que la proposition faite par M. Stauffer est inutile et superflue. On peut, je le concède, être d'avis partagés, quant à l'opportunité du maintien ou de la suppression du droit de vaine pâture. Ce droit, cet usage, n'existe plus que dans l'une ou l'autre commune des Franches-Montagnes, où il est réglementé par des décisions des ayants droit, sanctionnée par l'autorité administrative supérieure. Mais si je vous propose de rejeter comme superflue la proposition de M. Stauffer, c'est par la

raison bien simple que, déjà maintenant, ce droit de libre parcours peut être supprimé par les communes où il s'exerce encore. En effet, l'ordonnance du 13 novembre 1816 concernant l'amélioration de l'agriculture dans les baillages du Jura, ordonnance qui n'a jamais été rapportée, prévoit, dans diverses de ses dispositions, le mode de rachat et de suppression du droit de vaine pâture (l'orateur cite ces dispositions). Dans ces conditions, la proposition de M. Stauffer n'a pas sa raison d'être.

Au demeurant on voudrait introduire dans la loi que nous discutons en ce moment bien des dispositions qui n'ont rien à y voir. Nous élaborons une loi introductory dans notre canton du Code civil suisse et l'on semble vouloir profiter de l'occasion pour faire de cette loi une véritable salade russe.

Je propose de rejeter purement et simplement, comme étant inutile, la proposition de M. Stauffer.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage, um die es sich handelt, ist vom Standpunkt des Historikers und auch des Landwirtes ungemein interessant, indem die erwähnte Uebung nichts anderes als ein Ueberbleibsel ist aus den Zeiten, wo unser Land in ganz anderer Weise bebaut wurde. In den Freibergen hat sich bis zur Stunde die alte Einrichtung erhalten, das Land in einer Gemeinde gewissermassen gemeinsam zu benutzen. Von einem gewissen Zeitpunkt an muss das gesamte Grund-eigentum dem allgemeinen Weidgang geöffnet werden und der Eigentümer kann sich gegen das Betreten seines Grundstückes durch fremdes Vieh nicht wehren, mit Ausnahme des eingehagten Landes. Dieses Ueberbleibsel aus der Zeit, wo das Grundeigentum von allen Einwohnern gemeinsam benutzt wurde, macht einen Landwirtschaftsbetrieb, wie wir ihn im Mittelland haben, unmöglich und hat die Ungerechtigkeit zur Folge, dass eigentlich derjenige gestraft wird, der sein Land gut bebaut; denn die Viehware geht natürlich dorthin, wo besseres Gras ist, also auf das besser unterhaltene Grundstück. Schon wiederholt wurde die Aufhebung dieser Einrichtung des gemeinsamen Weidganges gefordert. Früher war sie offenbar im ganzen Jura bekannt und in dem von Herrn Péquignot angeführten Dekret wurde sie auf einige Gemeinden der Freibergen und des Amtsbezirkes Münster beschränkt, aber mit dem Vorbehalt, dass, wenn drei Viertel der Beteiligten die Aufhebung verlangen und wenn einer der Betroffenen sich von dem Recht loskauf, dieses Weiderecht nicht mehr ausgeübt werden darf. In einigen Gemeinden erfolgte die Aufhebung, in andern dagegen besteht die Einrichtung noch und es fragt sich, ob man sie jetzt aufheben will oder nicht. Vom Standpunkt der Landwirtschaft ist in der Tat zu sagen, dass ein solches Recht zur Stunde keinen Sinn mehr hat und jede Verbesserung, die ein Landwirt auf seinem Grund und Boden vornehmen will, namentlich auch die Einführung einer etwas andern Bewirtschaftung im Sinne des Fruchtwechsels, wie im alten Kanton, unmöglich macht. Tatsächlich protestieren denn auch nicht die schlechtesten Landwirte gegen die Beibehaltung dieses Weidrechtes, und wir haben in der letzten Zeit wiederholt bezügliche Eingaben bekommen von jüngern tätigen Landwirten, die das, was sie gelernt haben, in die Praxis umsetzen möchten, aber erklären, dass es ihnen nicht möglich sei, da sie von einem ge-

wissen Augenblick an das gesamte Vieh der Gemeinde auf ihrem Lande haben.

Darüber, ob man das Recht des gemeinsamen Weidganges jetzt aufheben oder ob man noch zuwarten wolle, kann man getrennter Meinung sein. Es ist zu sagen, dass es sich da noch um gewisse Formen des Wirtschaftsbetriebes handelt, auf denen der ganze Betrieb einer Gegend und einer Gemeinde beruht und dass mit einer sofortigen Abschaffung, die allerdings an und für sich einen Fortschritt bedeuten würde, vielen Leuten ein Unrecht oder ein Schaden zugefügt würde. Ich bin zu wenig orientiert, wie die Verhältnisse eigentlich liegen, aber ich glaube, dass der neue Absatz, wonach diese Vorschriften in einem Dekret zu sammeln und näher zu ordnen sind, genügen sollte, um die nötige Grundlage zu schaffen, auf der dann später eine Ordnung sollte erfolgen können. Ich hätte persönlich Bedenken gegen eine sofortige vollständige Abschaffung, indem doch die Wirtschaftsweise einer nicht unbeträchtlichen Gegend zur Stunde noch mit diesem Rechte verknüpft ist und man wahrscheinlich böses Blut machen würde, wenn man es nun mit einem Federstrich beseitigen würde.

Ich lasse mich noch von einer andern Erwägung leiten, die ich mit aller Offenheit hier im Rate vorbringen will. Die Träger der Bewegung gegen das alte gemeinsame Weidrecht sind, soweit wir wenigstens in der letzten Zeit im Regierungsrat geschen haben, die Altberner, die mit andern Begriffen des Landwirtschaftsbetriebes in den Jura kommen. Es könnte daher zwischen den beiden Teilen der Bevölkerung, der angesessenen jurassischen und den Altbernern, die mit andern Ideen hergekommen sind, eine Erbitterung entstehen, wobei der Schaden viel grösser wäre als der Nutzen. Die hier vorgesehene Ordnung bedeutet einen gewissen Fortschritt und es wäre unklug alles mit einem Federstrich abzuschaffen, wenn man die Sache nicht ganz genau untersucht hat. Es ist möglich, dass die in Frage kommenden Gemeinden auf dem Wege der Aufklärung nach und nach dazu kommen, freiwillig durch Gemeindebeschluss andere Verhältnisse herbeizuführen. Wir haben vor den Konsequenzen des Antrages Stauffer etwas Angst und fürchten, dass er in gewisser Beziehung Schaden anrichten und in die Bevölkerung einen gewissen Unfrieden werfen könnte, der vielleicht nicht gut wäre. Ich möchte deshalb namens des Regierungsrates bitten, es bei dem gedruckten Vorschlag bewenden zu lassen.

**M. Stauffer.** Je voudrais répondre brièvement à ce que vient de dire M. le conseiller d'Etat Scheurer.

Le gouvernement a créé, il y a quelques années, dans le Jura, une école d'agriculture d'hiver, école qui, à un moment donné, a été aux prises avec passablement de difficultés. Au début, les sympathies que pouvait attendre une école de ce genre ne lui ont pas été acquises, surtout de la part de la population agricole, mais on peut dire qu'aujourd'hui elle marche bien et que la plupart de ses élèves sont des Jurassiens autochtones. Ces jeunes gens fréquentent cet établissement dans le but d'y acquérir les connaissances nécessaires pour pouvoir se livrer à l'agriculture d'une manière plus rationnelle que cela a été le cas jusqu'à ces dernières années.

Or, si vous ne voulez pas que ces jeunes gens émigrent, mais qu'ils restent au pays, il faut leur faciliter la mise en pratique de ce qu'ils se sont

assimilés en matière de science agricole. Il est impossible de pouvoir le faire avec tant soit peu de chances de succès si l'on ne s'efforce pas de faire disparaître un droit qui constitue un véritable abus. Comment voulez-vous qu'un paysan intelligent ait du plaisir à faire des cultures spéciales, à semer du trèfle, de la luzerne ou d'autres fourrages artificiels si le bétail de toute la commune peut venir les lui brouter? Peut-il semer des engrais, mettre du purin, faire encore d'autres améliorations sur ses terres si ce sont d'autres gens qui ne font absolument rien dans ce domaine qui en profitent? Cela pouvait se faire dans le bon vieux temps, sous le régime de la culture extensive, mais aujourd'hui, avec les nouvelles méthodes employées en agriculture, ce droit de libre parcours ne cadre plus avec les exigences et il est contraire au progrès.

Je voudrais aussi rassurer le Grand Conseil en ce qui concerne les craintes qui ont été émises par l'honorable rapporteur du gouvernement, au sujet des rivalités qui pourraient se produire entre Jurassiens et immigrés dans le cas de la mise en vigueur de ma proposition. Vous pouvez vous rassurer, messieurs, il n'existe pas de rivalités et il ne s'en produira pas; on peut même affirmer qu'à part quelques très rares exceptions les relations sont très cordiales et qu'elles continueront à l'être, même si ma proposition est acceptée.

A M. Péquignot qui vient nous dire que nous sommes un peu prétentieux en voulant introduire dans cette loi toutes sortes de dispositions qui lui sont étrangères, je lui répondrai que nous discutons le chapitre ayant trait aux droits réels. Ma proposition n'est par conséquent pas du tout déplacée. Je lui dirai encore que ce n'est pas avec des arguments comme ceux qu'il vient d'employer qu'on pourra améliorer l'agriculture dans le Jura. Nous ne voulons majorer personne, puisque nous demandons que l'abolition de ce droit de parcours soit prononcé par la majorité des propriétaires. Est-ce injuste?

Je ne suis pas du tout étonné quand M. le conseiller d'Etat Scheurer nous dit que quantité d'agriculteurs dans le Jura se plaignent amèrement de la situation actuelle. C'est compréhensible. Aussi longtemps que subsisteront des droits comme celui qui nous occupe, les sacrifices que s'imposent les paysans des contrées où ils existent encore, pour faire de l'agriculture comme elle se pratique partout ailleurs, seront vains et inutiles, et les progrès illusoires.

Je vous recommande donc encore une fois vivement ma proposition.

**M. Elsässer.** Je me permets également de venir combattre la proposition de M. Stauffer.

Aux Franches-Montagnes, personne ne demande ce que M. Stauffer voudrait obtenir, au contraire: si l'on était appelé à voter sur cette proposition on la repousserait.

Du reste, quelles sont, aux Franches-Montagnes, les communes qui ont le droit de vaine pâture? Pour mon compte, je n'en connais que deux: les communes de Bémont et des Pommerats. Le règlement de la commune de Bémont concernant le regain a été présenté l'année passée à l'approbation du Conseil-exécutif, qui l'a sanctionné. Ce règlement donne aux ayants droit la jouissance des regains avec la faculté de pouvoir décider s'ils veulent main-

tenir ce système ou non. Si les 2/3 se prononcent contre ce système, il doit être aboli.

Mais, pour le moment, je ne crois pas que, pour ces deux communes, il faille insérer un principe dans la loi que nous discutons. Je n'en vois réellement pas la nécessité.

Je remarquerai encore ceci. Il y a des années où les regains sont trop peu abondants pour qu'il vaille la peine de les faucher, et les gens sont heureux de pouvoir en profiter pour faire pâturer leur bétail.

Inutile d'aller plus loin que ce que les intéressés demandent et qui ne se soucient pas de la proposition de M. Stauffer, que je vous propose de repousser.

**Wyss (Bern).** Ich möchte mir erlauben, Herrn Stauffer auf eine Bestimmung des eidgenössischen Zivilgesetzbuches aufmerksam zu machen. Ich halte dafür, dass nach Art. 699 desselben das allgemeine Verbot, das Herr Stauffer im Auge hat, nicht zulässig wäre. Art. 699 bestimmt: «Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergleichen sind in ortsüblichem Umfang jedermann gestattet». Es wird hier also ausdrücklich die Erlaubnis zum Betreten von Wald und Weide und zum Beeren suchen erteilt und die Begrenzung dieser Erlaubnis liegt im ortsüblichen Umfang; aber dieser ortsübliche Umfang muss nach dem vorliegenden Artikel des Zivilgesetzbuches berücksichtigt werden. Ich halte es deshalb nicht für zulässig, diesen Artikel in der kantonalen Gesetzgebung zu ignorieren und ein allgemeines Verbot aufzustellen, durch das der ortsübliche Umfang vollständig beseitigt würde.

Nun scheint mir aber der Schutz gewisser Kulturen und einer gewissen rationellen landwirtschaftlichen Bebauung im gleichen Art. 699 des Zivilgesetzbuches gewahrt zu werden, so dass das von Herrn Stauffer Gewünschte ohne Erlass eines allgemeinen Verbotes erreicht werden kann. Art. 699 fügt nämlich, nachdem die Erlaubnis zum Betreten von Wald und Weide erteilt worden ist, bei: «soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden». Also da wo eine Kultur, die unter dem bisherigen «libre parcours» leiden würde, wirklich den Schutz nötig hat, ist es nach Art. 699 gestattet, durch die zuständige Behörde ein bestimmtes Verbot ergehen zu lassen. Aber auch da muss ich darauf aufmerksam machen, dass Art. 699 bestimmt umgrenzte Verbote für einzelne Fälle und nicht Verbote allgemeiner Natur vorsieht. Ich glaube also, dass gestützt auf die Bestimmungen des eidgenössischen Zivilgesetzbuches, die wir beobachten müssen und rechtsgültig nicht abändern können, der Antrag des Herrn Stauffer, so gut er für seine Verhältnisse gemeint sein mag, nicht akzeptabel ist.

**M. Stauffer.** Un simple mot en réponse à M. Wyss. Si je l'ai bien compris, ma proposition ne pourrait pas être prise en considération, aux termes de l'article 699 du Code civil suisse.

Il se trouve être dans une profonde erreur. Je lui ferai remarquer que ledit article 699 n'a absolument rien à voir avec ma proposition, que je ne veux pas appliquer aux forêts et aux pâturages dont cet article parle, mais à des champs et à des prairies en partie cultivés.

Je répondrai par la même occasion à M. le député Elsässer en lui faisant remarquer qu'il ne s'agit pas

seulement de deux communes des Franches-Montagnes, mais que le droit du libre parcours ou du parcours en commun existe aussi, sauf erreur, dans toutes les communes d'Ajoie et constitue une véritable calamité. Seulement le droit est ici consacré par l'usage, alors que dans les Franches-Montagnes il l'est par une ordonnance.

Combien de fois n'ai-je pas vu dans mes tournées en Ajoie des troupeaux entiers paître en liberté et errer dans tous les «finages» de la commune, comme s'ils se trouvaient sur un pâturage communal.

C'est contre cette coutume et cet abus, qui sont d'un âge disparu depuis longtemps, que je voudrais m'élever; un pareil état de choses n'est plus de notre temps, à moins que nous ne tenions à enrayer ce progrès qui est cependant si nécessaire en agriculture.

**M. Elsässer.** Je me permets de répondre à M. Stauffer qu'il est très mal renseigné. Plusieurs de mes collègues pourront confirmer ce que j'ai dit. Le droit de vaine pâture n'existe pas à Porrentruy et on ne le rencontre que dans deux communes des Franches-Montagnes. Rien de plus. Du reste, les observations de M. Wyss me paraissent parfaitement convenables et je ne suis pas seul à penser qu'il est inutile de mettre dans la loi la disposition proposée par M. Stauffer.

#### A b s t i m m u n g :

Für den Antrag Stauffer . . . . . 89 Stimmen.  
Dagegen . . . . . 30 Stimmen.

#### B e s c h l u s s :

Art. 74. Für die Befugnis des Grundeigentümers, zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Vornahme von Ausbesserungen oder Errichtung von Bauten das nachbarliche Grundstück zu betreten, für das Streck- oder Tretrecht, das Zaunbannrecht, den Tränkeweg, Winterweg, Brachweg, Holzlass, Reistweg und dergleichen, sowie in bezug auf Gräben, Zäune, Mauern und andere Einfriedungen von Grundstücken haben die bisherigen Uebungen, insbesondere die polizeilichen und wirtschaftlichen Bestimmungen der Statutarrechte auch fernerhin Geltung.

Die bezüglichen Vorschriften sind in einem Dekret des Grossen Rates zu sammeln und näher zu ordnen. Die daraus sich ergebenden Rechte werden im Grundbuch nicht eingetragen.

Wo das Recht des freien Weidganges noch besteht, wird dasselbe abgeschafft, sobald die Hälfte der Eigentümer ein dahingehendes Gesuch an den Gemeinderat richtet.

---

#### Art. 75.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das vierte Alinea des Art. 75 wurde schon in der ersten Lesung angenommen und es wurde nur im Druck anzuführen vergessen.

**Wyss** (Bern). Art. 75 ist der Heimatschutzartikel par excellence, und zwar wird die Ausübung des Heimat-

schutzes im Interesse der Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, Alpenpflanzen und andern seltenen Pflanzen, Ortschaftsbildern und Aussichtspunkten etc. in erster Linie dem Regierungsrat zugewiesen und dieser muss, wenn er von dem Recht Gebrauch machen will, eine bestimmte Verordnung erlassen. Abs. 2 sieht vor, dass, wenn der Regierungsrat erklärt, von dem Recht keinen Gebrauch machen zu wollen, dieses Recht den Gemeinden zusteht. Die Ausübung des Heimatschutzes ist also in erster Linie Sache des Regierungsrates, in zweiter Linie eventuell der Gemeinden. Nun scheint es mir zweckmäßig zu sein, wenn die Gemeinden wissen würden, von welchem Zeitpunkt an sie dieses Recht ausüben dürfen, das heißt der Regierungsrat sollte im Gesetz gebunden sein, bis zu einem gewissen Zeitpunkt die Erklärung abzugeben, ob er von dem Recht Gebrauch machen will oder ob er es den Gemeinden überlassen will. Die Gemeinden sollten doch alle zu einer bestimmten Zeit wissen, ob sie von dem Recht Gebrauch machen können, man darf ihnen den Schnabel nicht zu lange im Wasser lassen, sondern er muss wieder trocknen können. Es ist sehr leicht möglich, dass der Regierungsrat zum Teil von dem ihm eingeräumten Recht Gebrauch machen und eine für den ganzen Kanton gültige Verordnung zum Schutz der Altertümer, Naturdenkmäler und Alpenpflanzen erlassen will, dass er aber erklärt, er kennt nicht alle schönen Aussichtspunkte im Kanton Bern und daher überlässt er deren Sicherung den Gemeinden. Es wäre daher richtig, im zweiten Alinea einen Zusatz beizufügen, wonach der Regierungsrat bis zu einem bestimmten Zeitpunkt die gesetzlich vorgesehene Erklärung abzugeben hätte. Ich möchte deshalb beantragen, beizufügen: «Eine solche Erklärung ist bis 1. Januar 1912 zu geben». Bis dahin hätte der Regierungsrat genügend Zeit, um sich schlüssig zu machen, inwieweit er von dem ihm zugesetzten Recht Gebrauch machen will. Gibt er bis zum 1. Januar 1912 keine Erklärung ab, so wäre daraus der Schluss zu ziehen, dass er von dem Recht überhaupt keinen Gebrauch machen will. Dann wissen unsere Gemeinden, dass sie selbst zum Erlass der nötigen Schutzverordnungen kompetent sind.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen empfehlen, den Antrag des Herrn Wyss abzulehnen, da es dem Regierungsrat nicht möglich sein wird, die Verordnung bis Ende des Jahres zu erlassen. Das Einführungsgesetz gibt den beteiligten Behörden noch soviel Arbeit, um die wir nicht herum kommen, dass wir bis Ende des Jahres vollauf in Anspruch genommen sind. Die Verordnung über den Heimatschutz ist bei aller Anerkennung dieser Bestrebungen nicht das allerdringendste und ist auch nicht so leicht zu machen, indem man die berechtigten Privatinteressen und die berechtigten Interessen des Heimatschutzes in ein richtiges Verhältnis zu bringen suchen muss. Wenn man den gut gemeinten Bestrebungen des Heimatschutzes überall nachgeben wollte, wäre es in Zukunft schwierig, zu bauen oder ein technisches Werk zu erstellen. Die Sache muss genau überlegt und die Verordnung kann nicht bis zum 1. Januar 1912 erlassen werden. Das Gebiet ist für den Staat und die Gemeinden durchaus neu und man darf nicht durch Fristbestimmungen den Erlass einer Verordnung, die nach etwas aussieht, verunmöglichen.

**Wyss** (Bern). Der Herr Justizdirektor hat mich vollständig missverstanden. Ich habe nicht von einer Verordnung gesprochen und bin mit Herrn Regierungsrat Scheurer durchaus einverstanden, dass dem Regierung keine bestimmte Frist für den Erlass der Verordnung festgesetzt werden darf. Was ich postuliere, ist einfach die Abgabe einer Erklärung durch den Regierungsrat, wie Alinea 2 es vorsieht; die Verordnung soll dann später kommen. Die Zeit bis zum 1. Januar 1912 ist lange genug, damit der Regierungsrat sich schlüssig und die Erklärung abgeben kann, ob er später eine Verordnung erlassen wolle oder nicht. Die Regierung braucht blos einen Beschluss zu fassen, dann wissen die Gemeinden, woran sie sind und der Regierungsrat hat alle Zeit, die Verordnung auszuarbeiten. Mein Antrag engt also die Tätigkeit des Regierungsrates in keiner Weise ein, wir wünschen blos die Abgabe einer Erklärung, und es sollte der Regierung nicht schwer sein, bis zum 1. Januar 1912 sich schlüssig zu machen, ob sie von dem ihr im Gesetz eingeräumten Recht Gebrauch machen wolle oder nicht.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Für die Abgabe dieser Erklärung brauchen wir nicht bis zum 1. Januar 1912 zu warten. Ich kann schon jetzt namens des Regierungsrates die Erklärung abgeben, dass wir diese Verordnung erlassen wollen. Wenn der Regierungsrat das nicht beabsichtigte, so würde er sagen, er wolle von dem Al. 1 überhaupt nichts wissen.

**Schär**, Präsident der Kommission. Es scheint mir über Al. 2 eine etwas unklare Auffassung zu walten. Dasselbe hat nach unserer Ansicht keinen andern Sinn, als der Regierung das Recht zu geben, von Fall zu Fall einzuschreiten, und wenn sie nicht einschreiten will, so sollen die Gemeinden dazu berechtigt sein. Nehmen wir an, ein schöner Aussichtspunkt soll verbaut werden, über den eine Verordnung zu erlassen der Regierungsrat sich nicht veranlasst gesehen hat. Wenn nun aber das Baubegehr einlangt, hat der Regierungsrat das Recht, auf Ansuchen der Beteiligten oder aus eigener Initiative diesen Spezialfall durch eine Verordnung zu regeln. Tut er es nicht, so hat die Gemeinde das Recht, von sich aus vorzugehen. Sie kann den Regierungsrat zwingen, die Erklärung abzugeben, ob er in diesem Falle etwas vorkehren wolle oder nicht, und wenn die Erklärung verneinend ausfällt, wenn der Regierungsrat es nicht für nötig hält einzuschreiten, so soll die Gemeinde dazu berechtigt sein. Das zweite Alinea hat also nicht allgemein Geltung, sondern ist auf die einzelnen Fälle zugeschnitten und von diesem Gesichtspunkt aus würde ich die Annahme des Antrages Wyss bedauern, denn er könnte nur Schaden stiften.

**Lindt**. Herr Regierungsrat Scheurer hat die von Herrn Wyss gewünschte Erklärung abgegeben, aber wir können uns damit nicht befriedigt erklären. Der Herr Präsident der Kommission gibt dieser Bestimmung eine Deutung, die dem Sinne und Zweck des Artikels nicht entspricht. Er sagt: Wenn ein Baubegehr einlangt, das einen Aussichtspunkt bedroht, so ist der Moment gekommen, dass die Gemeinde an den Regierungsrat wachse und von ihm den Erlass einer Verordnung verlange. Nun sind aber Baubegehr an eine bestimmte Frist gebunden — hier in Bern beträgt

sie 14 Tage — und wenn innerhalb dieser Frist keine Einsprache erfolgt, muss gestützt auf die bestehenden Verordnungen und Gesetze dem Begehr entsprochen und die Baubewilligung erteilt werden. Die betreffende Verordnung käme also voraussichtlich viel zu spät, die Baubewilligung wäre bereits erteilt und der Schaden wäre da.

Im weiteren ist zu bemerken, dass, auch wenn die Regierung erklärt, von diesem Artikel Gebrauch machen zu wollen, sie die Verordnung nicht von heute auf morgen wird machen können. Sie muss die Verhältnisse des ganzen Kantons genau untersuchen. Was zum Beispiel für die Gemeinde Bern von Bedeutung ist, ist für irgend eine Gemeinde auf dem Lande von keiner Bedeutung und der Regierungsrat wird die grössten Schwierigkeiten haben, eine allen Bedürfnissen im ganzen Kanton entsprechende Verordnung zu schaffen. Unter allen Umständen wird bei dieser Untersuchungen viel Zeit vergehen und ich begreife, dass der Regierungsrat erklärt, er wolle sich an keine Frist binden lassen, sondern die Sache müsse genau erdauert sein. Während dieser Zeit, da die Regierung die Verhältnisse nach allen Richtungen untersucht, sollten aber die Gemeinden berechtigt sein, nach Bedürfnis von sich aus vorzugehen. Diesem berechtigten Begehr könnte mit Leichtigkeit Rechnung getragen werden, indem man die Fassung des zweiten Alineas dahin abändert würde: «Soweit und solange der Regierungsrat von dieser Berechtigung nicht Gebrauch macht, steht sie den Gemeinden zu». Dann können die Gemeinden sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine ihren Verhältnissen entsprechende Verordnung erlassen. Dem Regierungsrat bleibt es unbenommen, die Sache weiter zu untersuchen, und wenn er dann später von sich aus eine allgemein verbindliche Verordnung erlässt, so werden dadurch die allfälligen früheren Verordnungen der Gemeinde aufgehoben. Es liegt aber im Interesse der Gemeinden, wenn ihnen das Recht eingeräumt wird, soweit und solange der Regierungsrat nicht einschreitet, von sich aus die Sache zu ordnen. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, das zweite Alinea in dem erwähnten Sinne abzuändern.

**Schüpbach**. Ich glaube, wir stehen in einem Stadium von Missverständnissen. Der Artikel ist nicht allseitig so aufgefasst worden, wie er einzig aufgefasst werden kann und wie ihn auch die Kommission aufgefasst hat. Es kann sich hier um Objekte handeln, die zum Teil schon bekannt sind, und um solche, die noch nicht bekannt sind. Es können plötzlich nach Jahren Heilquellen entdeckt werden, es kann die Notwendigkeit, einen gewissen Aussichtspunkt zu schützen, viel später eintreten und deshalb haben wir uns die Bedeutung des Art. 75 in folgender Weise vorgestellt. Der Regierungsrat erlässt eine allgemeine Verordnung, in der er diejenigen Objekte, die man schützen will, bezeichnet und später gilt Al. 2 für jeden einzelnen Fall. Wenn zum Beispiel in einer Gemeinde eine Heilquelle entdeckt wird, wird die betreffende Gemeinde den Regierungsrat anfragen, ob er schützend eingreifen will; fällt die Antwort verneinend aus, dann wird offenbar die Gemeinde den Schutz gemäss Al. 2 beschliessen. Wenn man den Artikel so auslegt, so ist die Fassung der vorberatenden Behörden meines Erachtens allen andern Vorschlägen vorzuziehen und trägt allen denkbaren Fällen Rechnung.

**Gränicher.** Das von Herrn Schüpbach gebrachte Beispiel ist eben auf eine Heilquelle zugeschnitten und diese Fälle sind selten. Dagegen haben wir es oft mit Häusern zu tun, wo eine rasche Entscheidung getroffen werden muss. Darauf sollte man Rücksicht nehmen. Wir wissen, wie viel Schaden bei verspätetem Einschreiten entstehen kann, wie man unter Umständen jahrelang darunter zu leiden hat und wie ein ganzes Stadtviertel dadurch ruiniert werden kann. Man sollte da entschieden entgegenkommen und ich möchte Sie ersuchen, den Vorschlag des Herrn Kollega Lindt anzunehmen.

**Dürrenmatt.** Nach den seitens der Kommission gegebenen Aufklärungen möchte ich doch darauf hinweisen, dass das Al. 2 ein staatsrechtliches Novum bedeutet, und ich kann mir nicht vorstellen, wie die Sache gehen soll. Man sagt, soweit der Regierungsrat erkläre, von dieser Berechtigung nicht Gebrauch machen zu wollen, stehe sie den Gemeinden zu. Die Gemeinden werden hier gewissermassen über den Regierungsrat gestellt. Sie kommen mit einem Gesuch an den Regierungsrat, er möge ihnen helfen, etwas zu schützen, und wenn der Regierungsrat es ablehnt, so erklären die Gemeinden, dass sie es von sich aus tun wollen. Der Regierungsrat ist also vollständig den Gemeinden ausgeliefert und diese können machen, was sie wollen. Das ist staatsrechtlich unmöglich. Bis jetzt stand der Regierungsrat an der Spitze und hatte die Verfügungen der Gemeinden zu genehmigen. Deshalb möchte ich viel eher dem Antrag des Herrn Lindt beipflichten: Solange der Regierungsrat nichts macht, sind die Gemeinden autonom und können für ihr Gebiet solche Verordnungen erlassen; wenn aber der Regierungsrat einmal entschieden hat, dann ist die Sache erledigt. Auf dem andern Wege käme man zu der weitern Konsequenz, dass nach unserem allgemeinen Staatsrecht die Verordnung der Gemeinde nachträglich von der Regierung sanktioniert werden müsste. Wir hätten also den Fall: Die Gemeinde will eine Schutzverordnung erlassen und wächst an den Regierungsrat, er möchte sich mit der Sache befassen; der Regierungsrat erklärt, er wolle es nicht tun; nun setzt die Gemeinde den Kopf auf und erlässt die Verordnung von sich aus; sie muss dieselbe, wie alle andern Verordnungen, vom Regierungsrat sanktionieren lassen und nun muss der Regierungsrat zum zweitenmal sich mit der Frage befassen, ob er diese Verordnung genehmigen wolle, von der er vorher erklärt hat, dass er damit nichts zu tun haben wolle. Die von der Kommission gegebene Interpretation ist meines Erachtens nicht zulässig, dagegen würde der Antrag Lindt allen berechtigten Wünschen Rechnung tragen. Solange der Regierungsrat nicht eingreifen will, sind die Gemeinden kompetent, von sich aus die Sache zu ordnen; ist aber der Regierungsrat damit nicht einverstanden, nun gut, so soll er seine Verfügungen treffen. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, den Antrag des Herrn Lindt anzunehmen.

**M. Jobin.** L'observation faite par notre collègue M. Schüpbach à l'article 75 me paraît exacte, mais il suffira, pour lui donner tout son sens, d'ajouter un mot, et de dire :

« Le Conseil-exécutif est autorisé à prendre, par voie d'ordonnance, les mesures générales nécessaires »,

c'est-à-dire qu'il pourra édicter l'ordonnance à laquelle faisait allusion notre collègue.

Et dans le second alinéa, pour donner satisfaction à l'argumentation de la commission, il suffira de dire :

« Si, dans certains cas particuliers, le Conseil-exécutif ne déclare pas faire usage de ce droit, la commune pourra l'exercer à sa place ».

Dans ces conditions, chacun trouve son compte.

Le point de vue de la commission est juste. Je comprends très bien que dans certains cas particuliers dont il ne se soucie pas, on ne puisse pas attendre que le gouvernement intervienne pour prendre les mesures de précaution nécessaires. C'est alors que la commune intervient.

Je propose donc de solutionner la difficulté en intercalant au premier alinéa les mots: « les mesures générales nécessaires » et en spécifiant, dans le second alinéa, que les communes interviennent « dans certains cas particuliers ».

**Wyss (Bern).** Nur die kurze Erklärung, dass nach der Mitteilung des Herrn Justizdirektors, der Regierungsrat beabsichtige eine Verordnung zu erlassen, mein Antrag dahinfällt und ich mich dem Antrag Lindt anschliesse. Ich möchte in dieser Beziehung gegenüber der Auffassung der Kommission nur noch folgendes geltend machen. Selbstverständlich können in der allgemeinen Verordnung, die wir vom Regierungsrat zu gewärtigen haben, nicht alle Fälle in Betracht gezogen werden. Es kann später etwas eintreten, auf das man nachträglich zurückkommen muss. Da bin ich ganz einverstanden. Aber der Herr Kommissionspräsident hat die Sache etwas anders dargestellt als Herr Schüpbach. Nach der Darstellung des Herrn Schär könnte überhaupt von Fall zu Fall entschieden werden. Davor möchte ich warnen, das kann nicht der Sinn des Artikels sein. Denn wenn das der Sinn wäre, so könnten bei dieser Entscheidung von Fall zu Fall gerade in Bausachen Beschlüsse gefasst werden, bei denen man sich nicht nur durch das öffentliche Wohl leiten liesse. Es müssen bestimmte Verordnungen erlassen werden und wenn der von Herrn Schüpbach erwähnte Fall der Entdeckung einer Heilquelle eintritt und die Gemeinde hiefür vom Regierungsrat Schutz verlangt, so darf der Regierungsrat nicht erklären, er gebe sich damit nicht ab, die Gemeinde solle machen, was sie für gut finde, sondern er wird seine Verordnung ergänzen und die Heilquelle darin unterbringen. Umgekehrt wenn eine Gemeinde in einem Fall geltend macht, es dürfe nicht gebaut werden, es handle sich um einen schönen Aussichtspunkt, an dem vielleicht Sonntags Spaziergänger vorbeikommen, so ist das gefährlich; wenn man dem Eigentümer ohne weiteres das Bauen verbietet, so greift man in das Expropriationsrecht ein und es wird auch hier Sache der Regierung sein, zu sagen, ob der Fall sich einer allgemeinen Verordnung anpassen lasse oder ob eine Erweiterung der Verordnung gegeben sei. Ich möchte also nur betonen, dass der Sinn des Artikels nicht der sein kann, dass man von Fall zu Fall entscheidet, sondern dass allgemeine Gesichtspunkt geltend gemacht werden müssen, und wenn neue Bedürfnisse eintreten, dann muss diesen durch entsprechende Revision der bestehenden allgemeinen, vom Regierungsrat erlassenen Verordnung Rechnung getragen werden.

**Schär**, Präsident der Kommission. Nur zur Aufklärung. Ich bin mir nicht bewusst, in meinem Votum dem vorliegenden Artikel einen andern Sinn zu Grunde gelegt zu haben, als von Herrn Schüpbach geäussert worden ist. Ich habe mich allein zu Al. 2 ausgesprochen. In Al. 1 ist diese allgemeine Verordnung des Regierungsrates vorgesehen, und wenn später Verhältnisse eintreten sollten, die in dieser allgemeinen Verordnung nicht berücksichtigt wären, so müssten sie von Fall zu Fall erledigt werden. Das ist der Sinn des zweiten Alineas und in diesem Sinne glaube ich mich auch ausgesprochen zu haben. Ich habe mich zu Al. 1 gar nicht geäussert, weil ich der Ansicht war, dasselbe sei nicht bestritten.

**A b s t i m m u n g :**

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Lindt) Minderheit.

**B e s c h l u s s :**

Art. 75. Der Regierungsrat ist berechtigt, auf dem Verordnungswege zum Schutz und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, Alpenpfanzen und anderen seltenen Pflanzen, zur Sicherung der Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte vor Verunstaltung und zum Schutze von Heilquellen die nötigen Verfugungen zu treffen und Strafbestimmungen aufzustellen.

Soweit und solange der Regierungsrat von dieser Berechtigung nicht Gebrauch macht, steht sie den Gemeinden zu.

Staat und Gemeinden sind berechtigt, derartige Altertümer, Naturdenkmäler, Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte auf dem Wege der Zwangseignung, insbesondere auch durch Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit zu schützen und zugänglich zu machen. Sie können dieses Recht an gemeinnützige Vereine und Stiftungen übertragen.

Die den Gemeinden in § 18, Abs. 1 und Ziff. 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden eingeräumten Rechte bleiben vorbehalten.

Art. 75 bis.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 75 bis entspricht einer Anregung des Herrn Grossrat Etienne in der ersten Lesung und sagt, dass da, wo zur Abwehr von Lawinen, Schneeweheen und so weiter Schutzvorrichtungen erstellt werden müssen, die Gemeinden berechtigt sind, die Erstellung gegen volle Entschädigung zu verlangen.

Angenommen.

**B e s c h l u s s :**

Art. 75 bis. Den Gemeinden und dem Staat steht das Recht zu, behufs Erstellung von Schutzvorrichtungen gegen Naturereignisse, wie Lawi-

nen, Schneeweheen, Erdrutsche, Ueberschwemmungen und dergleichen, die Abtretung des nötigen Grund und Bodens oder die Einräumung dinglicher Rechte gegen volle Entschädigung zu verlangen. Bereits bestehende derartige Schutzvorrichtungen dürfen ohne Zustimmung des Gemeinderates nicht beseitigt werden.

Art. 75 ter.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Kommission hat Herr Grossrat Albrecht die Anregung gemacht, dass man den Gemeinden die Möglichkeit geben sollte, zur Sicherung gegen gefährliche Gewässer, offene Kanäle, Weiher und so weiter die Erstellung einer Einfriedigung vorzuschreiben.

Angenommen.

**B e s c h l u s s :**

Art. 75 ter. Die Gemeinden sind berechtigt, zur Verhütung von Unfällen Bestimmungen zu erlassen betreffend die Einfriedigung von offenen Kanälen, Gräben und dergleichen.

Art. 76.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird einem in der ersten Lesung geäusserten Wunsch entsprochen, dass die Aufstellung von Vermessungszeichen nur nach vorheriger Anzeige an den Grundeigentümer geschehen soll. Das ist die einzige Änderung gegenüber der früheren Fassung.

Angenommen.

**B e s c h l u s s :**

Art. 76. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Errichtung, Sicherung und Unterhaltung von öffentlichen Vermessungszeichen, wie insbesondere von Triangulations-, Polygon- und Nivellementspunkten, nach vorheriger Anzeige unentgeltlich zu gestatten.

Entstehender Kulturschaden ist zu ersetzen.

Art. 77—90.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte beantragen, die Art. 77 bis 90, die das gleiche Kapitel betreffen, zusammen zu behandeln. (Zustimmung).

In Art. 77 schlagen wir Ihnen einen Zusatz vor. Wenn bei einer bereits gegründeten Flurgenossenschaft Streitigkeiten ausbrechen, so entscheidet darüber die eingesetzte Kommission oder der Regierungsstatthalter.

Nun können aber möglicherweise schon bei der Bildung der Genossenschaft Streitigkeiten entstehen; es kann zum Beispiel darüber gestritten werden, ob das absolute Mehr erreicht oder wie weit bei Bodenverbesserungen der Perimeter zu ziehen sei. Für derartige Streitigkeiten war noch keine Instanz vorgesehen und wir schlagen Ihnen nun vor, hiefür den Regierungsstatthalter vorzusehen.

Einem Wunsch des Herrn Boinay entsprechend möchte ich Ihnen noch vorschlagen, in Art. 77, Al. 1, nach «sowie Grundstücke» die Worte «und dergleichen» einzuschalten. Es gibt noch andere Möglichkeiten, wo derartige Genossenschaften angeordnet werden. Im übrigen liegen zu den Art. 77—90 keine Abänderungsanträge vor.

**Schär**, Präsident der Kommission. Ich kann mich damit einverstanden erklären, dass die Art. 77—90 zusammen behandelt werden. Sie betreffen das in diesem Gesetz untergebrachte Flurgesetz und stehen in ganz engem Zusammenhang untereinander. Abänderungen wurden seit der ersten Lesung nur ganz wenige vorgenommen, sie sind Ihnen vom Regierungsratsstisch aus mitgeteilt worden und ich kann mich weiterer Bemerkungen enthalten.

**Gränicher**. Ich möchte bei Art. 77 beantragen, am Schluss des dritten Alineas die Worte beizufügen: «und nur bei entsprechender Schadloshaltung». Damit würde hier der gleiche Grundsatz aufgenommen, dem wir in andern ähnlichen Artikeln bereits Rechnung getragen haben.

**M. Boinay**. M. le directeur de la justice a eu l'obligeance de compléter l'article 77 de façon qu'on ne limite pas les associations, qui peuvent se former, à celles indiquées dans la loi.

La rédaction qu'il vient de nous proposer permettra de former d'autres associations. Si j'ai demandé cette modification, c'était dans le but de pouvoir former dans le district du Jura ce que nous appelons des associations pour l'irrigation. Comme vous le savez, l'Allaine dans le district de Porrentruy, depuis Charmoille jusqu'à Boncourt, parcourt environ 25 kilomètres. Cette rivière est très utile pour l'irrigation et dans quelques-unes des huit ou neuf localités qu'elle traverse, on a su l'utiliser dans ce but, ce qui procure de grandes ressources. Dans d'autres communes, on n'a pas pu s'entendre, de sorte que les prairies n'y rapportent pas le tiers de ce qu'elles pourraient rapporter. C'est le cas pour celle qui s'étend de Porrentruy à Courchavon.

La loi que nous discutons pourra remédier à cet inconvénient et améliorer l'état de choses actuel. Je ne fais pas d'autre proposition que celle de M. le directeur, car je considère la nouvelle rédaction comme pouvant permettre la création d'autres associations que celles désignées dans l'article que nous discutons.

**Wyss** (Bern). Eine kleine Bemerkung zu Al. 2 des Art. 77. Dasselbe bestimmt, dass, wenn die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, der Bildung einer Flurgenossenschaft zustimmt, die übrigen zum Beitritt verpflichtet sind. Das ist also ähnlich

geordnet wie beim Nachlassvertrag. Damit bei der späteren Behandlung des Gesetzes vor dem Volk nicht die Auffassung entsteht, es handle sich hier um eine willkürliche und neue Bestimmung des Einführungsgesetzes, würde es sich empfehlen, in Klammern den Artikel des Zivilgesetzbuches anzuführen, auf den sich diese Vorschrift stützt. Das Zivilgesetzbuch statuiert diese Unterwerfungspflicht der Minderheit gegenüber der Mehrheit und ich möchte deshalb beantragen, am Schlusse des zweiten Alineas beizufügen: «(Vergl. Art. 703 Z. G. B.)».

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anregung des Herrn Wyss ist insfern nicht gut durchzuführen, als wir weitergehen als Art. 703 Z. G. B. Derselbe bestimmt, dass zwei Drittelteile der Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, dem Unternehmen zu stimmen müssen und sagt, dass die Kantone die Bildung von derartigen Genossenschaften noch erleichtern können. Das haben wir in der Weise getan, dass wir sagen, es genügt, wenn die Hälfte der Grundeigentümer zustimmt.

Was den Antrag des Herrn Gränicher anbelangt, so möchte ich Sie ersuchen, denselben abzulehnen, indem es sich hier nicht um Expropriation handelt, sondern um Inanspruchnahme des Grundstückes zum Beispiel für die Durchführung der Entwässerung, wobei das betreffende Grundstück an und für sich seinen Wert vollständig behält.

**Wyss** (Bern). Ich hange nicht an meinem Antrag. Es ist nicht von Wichtigkeit, ob man die Verweisung auf das Zivilgesetzbuch beifüge oder nicht.

#### A b s t i m m u n g :

1. Der Antrag Regierungsrat Scheurer auf Einschaltung der Worte «und dergleichen» wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
2. Für den Antrag Gränicher . . . . . Minderheit.

#### B e s c h l u s s :

Art. 77. Zum Zwecke von Bodenverbesserungen, wie Entwässerung, Aufforstung, Weganlagen, Zusammenlegung von Wald und landwirtschaftlichen Grundstücken und dergleichen können sich die beteiligten Grundbesitzer zu einer Flurgenossenschaft vereinigen.

Wenn die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, der Bildung einer solchen Flurgenossenschaft zustimmt, so sind die übrigen Beteiligten zum Beitritt verpflichtet.

Gebäude, Hofräume, Gärten, Baumgärten, Weinberge, sowie Grundstücke, in denen Steinbrüche, Kiesgruben, Lehmgruben oder Bergwerke betrieben werden, können nicht zwangsweise zu einem derartigen Unternehmen herbeigezogen werden, es sei denn, dass das Unternehmen sonst nicht ausführbar ist.

Streitigkeiten, die bei der Errichtung einer Flurgenossenschaft entstehen, werden vom Regierungsstatthalter entschieden.

Art. 78. Die Flurgenossenschaft wählt eine Flurkommission von 5 bis 9 Mitgliedern, die

die Aufgabe hat, die Statuten und den Plan und Voranschlag des Unternehmens aufzustellen.

Die Flurgenossenschaft hat eine besondere Kommission von drei am Unternehmen unbeteiligten Mitgliedern zu wählen, der die Schätzung der Grundstücke und die Feststellung des ihnen aus dem Unternehmen erwachsenden Nutzens obliegt.

Art. 79. Die Statuten müssen enthalten: die Leitung der Ausführung des Unternehmens, die Umschreibung der beteiligten Grundstücke und die Bezeichnung ihrer Eigentümer, die Verteilung der Kosten des Unternehmens und des künftigen Unterhaltes.

Art. 80. Plan und Kostenvoranschlag müssen die Umschreibung der auszuführenden Arbeiten und des beteiligten Gebietes, sowie die neue Einteilung der Felder enthalten.

Art. 81. Die Statuten, der Plan und der Kostenvoranschlag sind während wenigstens 14 Tagen zur Einsicht der Beteiligten auf der Gemeindeschreiberei derjenigen Gemeinden aufzulegen, in deren Gebiet die beteiligten Grundstücke liegen.

Die Auflage ist öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung, allfällige Einsprachen während der Auflagefrist der Gemeindeschreiberei schriftlich einzureichen.

Wer nicht Einspruch erhebt, hat den Statuten und der vorgeschlagenen Ausführung des Unternehmens zugestimmt.

Art. 82. Statuten, Plan und Kostenvoranschlag unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Dem Regierungsrat sind mit diesen Akten auch die sämtlichen eingelangten Einsprachen zu übermitteln.

Er erteilt die Genehmigung, sofern er findet, dass die Vorlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, dass die nötigen Bedingungen zu einer zweckmässigen und gesicherten Ausführung vorliegen und dass die Kosten des Unternehmens mit seinem Nutzen im Einklang stehen, und erledigt die eingelangten Einsprachen oder verweist die Einsprecher auf gerichtliche Geltendmachung ihrer Ansprüche.

Art. 83. Durch die Genehmigung der Statuten, des Planes und des Kostenvoranschlages ist die Flurgenossenschaft gesetzlich konstituiert.

Die Genehmigung berechtigt die Flurgenossenschaft, die zur Ausführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke und Rechte auf dem Wege der Zwangseignung zu erwerben und die beteiligten Grundeigentümer zu einem verhältnismässigen Beitrag anzuhalten.

Für diese Beiträge kann auf die beteiligten Grundstücke ein gesetzliches Grundpfandrecht eingetragen werden.

Art. 84. Die Ausführung der Arbeiten darf erst nach Genehmigung der Vorlagen durch den Regierungsrat in Angriff genommen werden.

Der Beginn ist durch die Flurkommission rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

Zeigen sich im Verlaufe der Ausführung Veränderungen oder Ergänzungen nötig, so wird sie

der Regierungsrat nach Anhörung der Beteiligten anordnen.

Art. 85. Bei der neuen Einteilung der Grundstücke soll jeder Eigentümer soweit tunlich für den Wert der abgetretenen Grundstücke den Ersatz in Grundstücken in möglichst gleicher Lage und von annähernd gleicher Bodengüte und Ertragsfähigkeit erhalten.

Art. 86. Eine Entschädigung in Geld darf nur stattfinden:

1. zur Ausgleichung kleiner Wertunterschiede zwischen den umgetauschten Grundstücken,
2. wenn kleine Bodenstücke abzutreten sind und es an geeignetem Boden zum Ersatz mangelt; in diesem Falle ist voller Schadenersatz zu leisten.

Art. 87. Nach Vollendung der Arbeiten hat die Flurkommission sämtliche Wege, Parzellen und so weiter vorschriftsgemäss vermarken zu lassen, den Flurplan mit der neuen Einteilung und dem Verifikationsbericht des Kantonsgemeters, als Bestandteil des Vermessungswerkes des betreffenden Gemeindebezirkes, zur Kenntnisgabe an die Grundbesitzer und zur Entgegennahme von Einsprachen 30 Tage öffentlich aufzulegen und nach deren Erledigung den neuen Flurplan nebst den dazu gehörenden Dokumenten dem Regierungsrat zur Sanktion vorzulegen.

Art. 88. Nach Vollendung des Unternehmens und erfolgter Sanktion durch den Regierungsrat hat die Flurkommission die neue Flureinteilung öffentlich beurkunden und ins Grundbuch aufnehmen zu lassen.

Für die damit verbundenen Eintragungen im Grundbuch dürfen keine Gebühren erhoben werden (Art. 954 Z. G. B.).

Art. 89. Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Unternehmen unter den Beteiligten ergeben, werden zunächst der in Art. 78, Al. 2, vorgesehenen Kommission unterbreitet und nur, wenn vor derselben keine Einigung erzielt werden kann, erstinstanzlich vom Regierungsstatthalter entschieden.

Die Bestimmung der Entschädigungen bei Zwangseignung gegen Dritte erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. September 1868.

Art. 90. Die weitergehenden Bestimmungen der §§ 48 und 49 des Gesetzes vom 3. April 1857 über die Korrektion von Gewässern und Austrocknung von Mösern und andern Ländereien bleiben ausdrücklich vorbehalten.

#### Art. 91.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 91. Die in Art. 24 des Gesetzes vom 26. Mai 1907 betreffend die Nutzbarmachung

der Wasserkräfte vorgesehene Beschränkung der Fortleitung von Quellen aus Gründen des öffentlichen Wohls bleibt ausdrücklich vorbehalten.

---

Art. 92 bis 94<sup>bis</sup>.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Auftrage der vorberatenden Behörden möchte ich Ihnen beantragen, die Art. 92 bis 94<sup>bis</sup> bis nächste Woche zurückzulegen. Die Kommission möchte vorher noch die zu Beginn der Session eingelangte Eingabe aus dem Oberhasli prüfen und die Bedeutung der Alpseybücher noch einmal besprechen.

Zurückgelegt.

---

Art. 95.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 95. Die Vorschriften des Zivilgesetzbuches betreffend die einseitige Ablösung von Grundpfandrechten (Art. 828—830 Z. G. B.) sind für den ganzen Kanton anwendbar.

Der Betrag der Ablösungssumme kann auf Begehren der sämtlichen Gläubiger und im Einverständnis mit dem Erwerber durch amtliche Schatzung (Art. 100, Ziff. 1, dieses Gesetzes) festgesetzt werden.

---

Art. 96.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wurde als wünschbar bezeichnet, die Hypothekarkasse nicht nur so im Vorbeigehen zu berühren, sondern die entscheidenden Bestimmungen dem neuen Gesetz anzupassen und hier aufzunehmen. Das ist nun geschehen und die vorliegenden Bestimmungen ändern gegenüber dem bisherigen Zustand nichts. Es wurden lediglich einige Vorschriften, die auf das alte Zivilgesetz verweisen, so abgeändert, dass sie dem neuen Zivilgesetzbuch entsprechen. Die Pfandbriefe der Hypothekarkasse werden gestrichen und die Hypothekarkasse wird innerhalb der Belehnungsgrenzen Darlehen bewilligen können auf Gültten, Schadlosbriefen und blossen Grundpfandverschreibungen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 96. Bis zu seiner Revision wird das Gesetz vom 18. Juli 1875 über die Hypothekarkasse abgeändert und ergänzt wie folgt:

Der § 4 wird aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Bewilligung der Darlehen findet statt

1. gegen grundpfändliche Sicherstellung gemäss den Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches;
2. gegen Abtretung von Forderungen, die für ein Grundpfandrecht nach den Vorschriften des bisherigen Rechts oder des schweizerischen Zivilgesetzbuches bereits begründet ist.

Dem § 19 wird folgende Vorschrift als 2. Absatz angefügt:

Diese Haftpflicht besteht auch für die Darlehen, für die das Grundpfandrecht nach dem 1. Januar 1912 begründet wird, sowie in denjenigen Fällen, wo nach den Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches eine Verteilung der Pfandhaft stattfindet.

Der Ausdruck «Pfandbrief» wird ersetzt durch «Grundpfandverschreibung; Schuldbrief oder Gült».

---

Art. 97.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 97 hat auf eine Anregung des Herrn Küenzi in der ersten Lesung eine etwas andere Redaktion erhalten. Materiell ist nichts geändert und der Zusatz in Ziff. 6 stimmt aus dem Alignementsgesetz.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 97. Ein Anspruch auf Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechtes besteht zugunsten der Flurgenossenschaften gemäss Art. 83, Abs. 3, dieses Gesetzes für die Kostenanteile bei Bodenverbesserungen aller Art. Dieses gesetzliche Pfandrecht geht allen Grundpfandrechten vor.

Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch:

1. zugunsten des Staates allen andern Pfandrechten vorgehend für die Grundsteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkursöffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Jahre und des laufenden Jahres auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken;
2. zugunsten der Gemeinde, einziger Grundsteuerforderung des Staates nachgehend, für die Grundsteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkursöffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Jahre und des laufenden Jahres auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken;
3. zugunsten der kantonalen Brandversicherungsanstalt, der Grundsteuerforderung des Staates und der Gemeinde nachgehend, für die von den Gebäudeeigentümern schuldigen zwei letzten zur Zeit der Konkursöffnung oder des Verwertungsbegehrens verfallenen Versicherungsbeiträge und den Beitrag des laufenden Jahres auf den versicherten Gebäuden;

4. zugunsten des Staates, einzig der Grundsteuerforderung des Staates und der Gemeinde und den Versicherungsbeiträgen der Brandversicherungsanstalt nachgehend, für die zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens verfallenen und der laufenden Wasserrechtsabgaben auf den Anlagen und Bauten des Wasserwerkes und dem dazu gehörenden Grund und Boden;
5. zugunsten des Staates, allen übrigen Pfandrechten mit Ausnahme desjenigen der Gemeinde für die Beiträge der Grundeigentümer (Ziff. 6) nachgehend, für die Erbschafts- und Schenkungssteuer auf den in der Erbschaft oder Schenkung inbegriffenen Grundstücken, insofern die Steuerforderung binnen zwei Jahren vom Empfang der Erbschafts- und Schenkungsanzeige an gerechnet geltend gemacht wird;
6. zugunsten der Gemeinde, allen übrigen Pfandrechten nachgehend, für die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Erstellung und des Unterhaltes von Strassen, Trottoirs, Abzugskanälen, Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen und dergleichen auf den betreffenden Grundstücken.

---

Art. 98.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Zivilgesetzbuch schreibt vor, dass die Schuldbriefe und Gültien von dem Amtsschreiber und einem zweiten Beamten unterzeichnet werden müssen. Als zweiter Beamter wurde in der ersten Lesung der Regierungsstatthalter bestimmt, und um zu zeigen, dass es sich beim Unterzeichnen dieser Titel nicht um eine blosse Formvorschrift handelt, sondern dass der zweite Beamte eine Prüfungspflicht hat, wurde ein neues Alinea beigelegt, wonach der Regierungsstatthalter zu prüfen hat, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausstellung der Schuldbriefe und Gültien auch wirklich vorhanden sind.

**Schär**, Präsident der Kommission. Ich möchte darauf hinweisen, dass die nunmehr erschienene eidgenössische Grundbuchverordnung dem zweiten Beamten ganz speziell zur Pflicht macht, vor der Gegenzeichnung die Eintragung im Grundbuch nachzuschlagen und zu kontrollieren; erst wenn er findet, dass der Titel konform dem Grundbuch ausgestellt ist, darf er seine Unterschrift beisetzen. Aus diesem Grunde konnte ich auch mit den Wünschen einzelner Vertreter des Notariatsstandes nicht ganz einig gehen. Einzelne Notare waren der Ansicht, diese Gegenzeichnung sei dem Stipulator des Grundpfandvertrages zuzuweisen. Bei unseren weitläufigen Verhältnissen wäre es eine Schererei, wenn der Notar sich zwei, drei Stunden weit an den Amtssitz begeben müsste, um sich zu überzeugen, dass der Titel richtig ausgestellt sei. Die Kommission hat sich deshalb mit der Gegenzeichnung durch den Regierungsstatthalter einverstanden erklärt und ebenso damit, dass man den Regie-

rungsstatthalter im zweiten Alinea auf seine Pflichten aufmerksam macht.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 98. Schuldbrief und Gült müssen neben der Unterschrift des Grundbuchverwalters auch diejenige des Regierungsstatthalters tragen.

Der Regierungsstatthalter hat die Uebereinstimmung des Titels und der Anmeldung mit dem Grundbuch zu prüfen.

---

Art. 99.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 99 behandelt die Anmeldung von Grundpfandtiteln beim Grundbuchverwalter. In einer Eingabe wurde verlangt, dass diese Anmeldung durch einen Notar zu geschehen habe. Ich weiss nicht, ob die Kommission über diesen Antrag noch zu beraten wünscht, ich kann nur die Erklärung abgeben, dass der Regierungsrat sich demselben widersetzt.

**Schär**, Präsident der Kommission. Die Kommission wünscht zu diesem Antrag noch Stellung zu nehmen; sie hält sich den Kassainstituten gegenüber hiezu verpflichtet. Ich möchte deshalb vorschlagen, den Art. 99 bis nächste Woche zurückzulegen.

Zurückgelegt.

---

Art. 99 bis.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bis jetzt mussten die Grundpfandtitel auf den Namen eines bestimmten Gläubigers lauten. In Zukunft wird es möglich sein, Grundpfandtitel auf den Inhaber oder Eigentümer auszustellen. Daraus ergibt sich eine grosse Schwierigkeit wegen des Schuldenabzuges. Wenn ein Grundbesitzer auf sich selbst einen Titel ausstellen will, kann er, solange er den Titel nicht weitergibt, den betreffenden Betrag nicht von seinem grundsteuerpflichtigen Vermögen abziehen, weil der Gläubiger und der Schuldner vorläufig noch die gleiche Person sind. Wenn der Titel auf den Inhaber lautet, kann man ihn deshalb nicht abziehen, weil man nicht weiss, ob er auf der andern Seite versteuert wird. Deshalb wird hier vorgeschrieben, dass Eigentümer-Hypothekartitel nicht zum Schuldenabzug berechtigt und Inhabertitel nur insofern, als der Schuldner nachweist, dass die Pfandforderung an einem andern Ort des Kantons versteuert wird.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 99 bis. Grundpfandtitel aus Schuldbrief und Gült berechtigen hinsichtlich der Grundsteuer

nicht zum Schuldenabzug, wenn der Pfandtitel auf den Eigentümer des Grundpfandes lautet. Das gleiche gilt für die auf den Inhaber lautenden Pfandtitel, sofern der Schuldner nicht nachweist, dass die Pfandforderung im Kanton versteuert wird.

---

Art. 100.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 100 schreibt vor, wie der Ertragswert eines ländlichen Grundstückes ermittelt werden muss, der der Gütschätzung zugrunde liegt. Das Zivilgesetzbuch will, dass die Gült ein durchaus sicheres Papier sei und stellt deshalb eine Belastungsgrenze auf, die in der Regel wesentlich schärfer sein wird als diejenige für Hypotheken. Der Staat muss die Schätzung vornehmen und ist für deren Richtigkeit verantwortlich. Wenn man dem Staat die Verantwortung auferlegt, muss er auch bei der Bestellung der Schätzungscommission einen entscheidenden Einfluss haben. Deshalb schlagen wir vor, dass von den drei Mitgliedern der Schätzungscommission eines von der betreffenden Gemeinde und zwei vom Regierungsrat gewählt werden sollen, während nach dem Resultat der ersten Lesung je ein Mitglied von der Gemeinde, vom Regierungsrat und vom Amtsgericht hätte gewählt werden sollen. Es handelt sich hier ohnehin um eine Sache, die nicht in das Gebiet des Amtsgerichtes hineinschlägt; das Amtsgericht hat zu urteilen und nicht Beamte und Schätzungsxperten zu wählen. Der Regierungsrat wird für jeden Amtsbezirk einen oder mehrere Schätzungsxperten bezeichnen und daneben noch solche, die für einen grössern Teil des Kantons die Arbeit besorgen müssen. Die Schätzungscommission für ein bestimmtes Grundstück in einer Gemeinde wäre demnach zusammengesetzt aus dem betreffenden Gemeindexperten, einem im betreffenden Amtsbezirk wohnenden Mitglied und einem Experten, der vom Regierungsrat für einen grössern Teil des Kantons gewählt worden ist. Man muss der Sache eine gewisse Aufmerksamkeit schenken, indem es schwierig ist, den Ertragswert eines landwirtschaftlichen Grundstückes zu ermitteln. Man wird Mühe haben, Leute mit der nötigen Sachkenntnis zu finden, namentlich deshalb, weil vielerorts die Grundlage für eine richtige Schätzung, eine einigermassen geordnete Buchhaltung fehlt. Wir wissen alle, dass eine solche in unsren Bauernhäusern nur selten zu finden ist. Wir beantragen Ihnen also, die Mehrheit der Mitglieder der Schätzungscommission durch den Regierungsrat wählen zu lassen, der auch verantwortlich ist, und die lokalen Interessen in der Weise zu wahren, dass die Wahl eines Mitgliedes dem Gemeinderat übertragen wird.

**Schär**, Präsident der Kommission. Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, dass zwei Mitglieder der Schätzungscommission durch den Regierungsrat gewählt werden sollen. Ebenso halten wir dafür, dass wenigstens ein Mitglied aus dem Amtsbezirk der gelegenen Sache genommen werden muss, weil der Ertragswert eines landwirtschaftlichen Grundstückes sehr schwer zu ermitteln ist. Aus der betreffenden Landesgegend, in der die Bewirtschaftung quasi eine

einheitliche ist, werden also zwei Mitglieder genommen, die eigentlichen Praktiker in der Kommission, und das dritte, im Landwirtschaftsfach mehr theoretisch geschulte Mitglied würde die Anleitung geben, um eine theoretische Ausmittlung des Ertragswertes zu ermöglichen. Dieses dritte Mitglied wird auch dafür sorgen können, dass im ganzen Kanton einigermassen gleichmässig verfahren und die Schätzung in den verschiedenen Landesteilen nicht nach ganz verschiedenen Grundsätzen vorgenommen wird. Kommission und Regierung stehen in dieser Beziehung vollständig auf dem gleichen Boden. Die Kommission hat aber gewünscht, man möchte dem Gedanken, dass das eine der beiden vom Regierungsrat zu wählende Mitglied im Amtsbezirk der gelegenen Sache wohnen muss, schon im Gesetze selbst Ausdruck geben. Die Regierung hat sich damit einverstanden erklärt und wir können das dann noch auf dem Wege der redaktionellen Bereinigung vornehmen. Zwischen Regierung und Kommission bestehen absolut keine materiellen Differenzen, nur wünscht die Kommission noch diese redaktionelle Ergänzung.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 100. Die bei der Errichtung einer Gült erforderliche amtliche Schätzung erfolgt:

1. für die Ermittlung des Ertragswertes eines ländlichen Grundstückes und des Bodenwertes städtischer Grundstücke durch eine für eine oder mehrere Gemeinden auf die Dauer von vier Jahren gewählte Schätzungscommission von drei Mitgliedern, von denen ein Mitglied von der betreffenden Gemeinde, zwei vom Regierungsrat gewählt werden; die gleichen Wahlbehörden bezeichnen auch die Stellvertreter der Mitglieder dieser Kommissionen;
2. für die Ermittlung des Bauwertes eines Gebäudes durch die Schätzungscommissionen der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Instruktionen und Verordnungen betreffend die Organisation dieser Kommissionen und die Vornahme und Kontrollierung dieser amtlichen Schätzungen und setzt die dafür zu entrichtenden Gebühren fest.

Der Gläubiger kann diese amtliche Schätzung auch bei der Errichtung von Schuldbriefen verlangen.

---

Art. 101.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 101. Der Regierungsstatthalter überwacht die Auslösung von Anleihengütern und die Tilgung der abbezahlt Titel (Art. 882 Z. G. B.).

## Art. 102.

Angenommen.

## Beschluss:

Art. 102. Für jeden Amtsbezirk wird durch den Betreibungsbeamten ein Verschreibungsprotokoll für die Viehverpfändung geführt.

## Art. 103.

Angenommen.

## Beschluss:

Art. 103. Das Pfandleihgewerbe wird durch das Gesetz vom 26. Februar 1888 betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleher, der Darlehnsvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher geordnet.

## Art. 104.

Angenommen.

## Beschluss:

Art. 104. Die Bezeichnung der Pfandbriefanstalten, die Vorschriften über deren Ermächtigung und die Bedingungen für die Ausgabe von Pfandbriefen erfolgt bis zum Inkrafttreten der bundesrechtlichen Ordnung durch Dekret des Grossen Rates.

## Art. 104 bis.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es hat sich bei uns aus alter Zeit die Bestimmung erhalten, dass der Staat an den Effekten ein Retentionsrecht für die Untersuchungs- und Gefangenschaftskosten hat. Das beruht auf einem regierungsrätlichen Erlass aus den 30er Jahren und es wurde nun gewünscht, das möchte hier ebenfalls Aufnahme finden. Wir haben dem Wunsch entsprochen, nur hat die Fassung gegenüber dem jetzigen Zustand eine erhebliche Milderung erfahren, indem das Retentionsrecht auf diejenigen Gegenstände beschränkt wird, über die man nach dem Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz verfügen kann. Alles, was die verhaftete Person zum Leben notwendig hat, also die sogenannten Kompetenzstücke sind von dem Retentionsrecht ausgenommen.

**Witschi**. Wir haben in dem Armenpolizeigesetz den Gemeinden das Recht gegeben, Disziplinarstrafen von einigen Tagen Arrest auszusprechen. Ich finde, in einem solchen Fall sollten die Gemeinden ebenfalls das Recht haben, sich aus den Effekten und dem baren

Gelde der betreffenden Personen für die erwachsenen Kosten schadlos zu halten. Ich möchte deshalb beantragen, im Eingang des Artikels das Wort «Gemeinden» einzuschalten und zu sagen: «Dem Staate und den Gemeinden steht . . .».

**M. Péquignot**. Au sein de la commission, j'ai proposé de supprimer du projet de loi cet article 104 bis. Ma proposition étant restée en minorité, je la reprends devant le Grand Conseil. L'article 104 bis n'est que la reproduction d'une disposition de notre code de procédure pénale et d'une ancienne ordonnance dont la date m'échappe en ce moment. Le droit de rétention de l'Etat pour les frais de détention n'a rien à voir dans une loi introductory du code civil suisse: on n'osera pas prétendre sérieusement le contraire. C'est pourquoi je propose de biffer l'article en question, l'insertion d'une pareille disposition me paraissant déflorer le projet.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gegenüber Herrn Witschi bemerke ich, dass ich es nicht gerne sehen würde, wenn man die Sache gegenüber dem jetzigen Zustand noch ausdehnen würde.

Was den Antrag des Herrn Péquignot anbelangt, so mag der Grosse Rat entscheiden; man kann es so oder anders machen. Was da ist entspricht dem gegenwärtigen Recht, doch besteht kein Grund, es noch auf die Gemeinden auszudehnen, weil man nicht weiss, welche Kostenansprüche sie haben, während dies für den Staat in Verordnung und Dekret niedergelegt ist.

**Schär**, Präsident der Kommission. Auch die Kommission hat diesem Artikel keine grosse Bedeutung beigemessen. Der Herr Justizdirektor hat erklärt, die Regierung halte die Aufnahme des Artikels für notwendig und infolgedessen hat ihn die Kommission akzeptiert. Der Rat mag entscheiden.

## Abstimmung:

## Eventuell:

Für den Zusatzantrag Witschi . . . Minderheit.

## Definitiv:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 48 Stimmen.  
Für den Streichungsantrag Péquignot 28 Stimmen.

## Beschluss:

Art. 104 bis. Dem Staate steht an den Effekten und dem baren Geld einer verhafteten Person, welche sich bei Anlass ihrer Verhaftung in ihren Händen befinden, ein gesetzliches Retentionsrecht öffentlichrechtlicher Natur zur Deckung der Gefangenschaftskosten für den Fall zu, dass der Verhaftete in der Folge gerichtlich zu einer Strafe oder wenigstens zur Tragung der Untersuchungskosten verurteilt wird. Von diesem Retentionsrecht sind diejenigen Gegenstände ausgenommen, welche gemäss Art. 92 Sch. K. G. der Pfändung nicht unterliegen.

Die Geltendmachung des Rechts erfolgt durch Verwertung der Sachen durch freihändigen Verkauf oder auf öffentlicher Steigerung, sofern nicht

der Verhaftete dieselben innerhalb dreier Monate nach seiner Haftentlassung durch Bezahlung der Gefangenschaftskosten auslöst. Die Verwertung besorgt das Regierungsstatthalteramt.

Art. 105.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 105 wurde die Strafandrohung derjenigen des Art. 256 des Strafgesetzbuches angepasst, der für eigentliche Eigentumsbeschädigungen das gleiche Strafmaß vorsieht.

**Neuenschwander**. Ich möchte Ihnen beantragen, den bisherigen Ansatz von 6 bis 75 Fr. beizubehalten. Es gibt Besitzesstörungen, bei denen auch eine Strafe von 75 Fr. eigentlich noch viel zu klein ist. Sie erinnern sich vielleicht, dass diesen Winter im Amt Konolfingen ein Haus abgebrochen und weggeführt, also eigentlich gestohlen worden ist. In einem solchen Falle ist eine Busse von 75 Fr. nicht zu hoch. Derartige Fälle können auch in Zukunft vorkommen und ich beantrage deshalb, wenigstens den Maximalbetrag von 75 Fr. stehen zu lassen.

**Wyss** (Bern). Das von Herrn Neuenschwander erwähnte Beispiel geht die Gemeinde Stalden an und meines Wissens ist dort nicht nur wegen Besitzesstörung, sondern wegen unerlaubter Selbsthilfe geklagt worden. Wenn letzteres angenommen wird, so ist die Strafe wesentlich grösser als 75 Fr. Die Besitzesstörungen, um die es sich hier handelt, sind die gewöhnlichen Verbotsübertretungen, und das Gesetz sieht vor, dass neben der Busse, neben der Strafe auch die Forderung auf Schadenersatz offen bleibt, so dass der Geschädigte nicht zu Nachteil kommen wird. Im vorliegenden Fall scheint mir eine Strafandrohung von 1 bis 40 Fr. zu genügen.

A b s t i m m u n g :

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 43 Stimmen.  
Für den Antrag Neuenschwander . . . . . 42 Stimmen.

**von Wattenwyl**. Ich zweifle die Beschlussfähigkeit des Grossen Rates an und beantrage, die eben vorgenommene Abstimmung als ungültig zu erklären.

**Präsident**. Ich bitte die Stimmenzähler, die Zahl der anwesenden Mitglieder festzustellen. — (Nach erfolgter Abzählung:) Der Befund der Stimmenzähler lautet auf eine Präsenz von 122 Mitgliedern. Wir sind somit beschlussfähig und der gefasste Beschluss bleibt zu Recht bestehen.

B e s c h l u s s :

Art. 105. Der Richter hat dem Besitzer eines Grundstückes auf sein Begehr ein Verbot zu bewilligen, durch das jede Störung des Besitzes mit einer Strafe von 1 bis 40 Fr. bedroht wird.

(9. Februar 1911.)

Art. 106.  
Angenommen.

B e s c h l u s s :

Art. 106. Geht das Verbot gegen bestimmte Personen, so ist es diesen durch den Betreuungsgehilfen zuzustellen, geht es gegen unbekannte Personen, so ist es öffentlich bekannt zu machen und an demjenigen Orte des Grundstückes, wo die Besitzesstörung befürchtet wird, und wenn dieser Ort nicht gut zu bestimmen ist, an einem in die Augen fallenden Orte anzuschlagen.

Art. 107.  
Angenommen.

B e s c h l u s s :

Art. 107. Wird das Verbot von dem Beteiligten nicht anerkannt, so muss er bei der Zustellung mündlich oder binnen der Notfrist eines Jahres von dem Zeitpunkte an, wo ihm das Verbot bekannt geworden ist, durch eine an den Verbotnehmer zu richtende Wissenlassung gegen daselbe Recht vorschlagen.

Durch diesen Rechtsvorschlag wird das Verbot unwirksam.

Art. 108.  
Angenommen.

B e s c h l u s s :

Art. 108. Die Anlage des Grundbuches erfolgt nach Einwohnergemeinden.

Art. 109.  
**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Resultat der ersten Lesung hat als Maßstab für eine andere Organisation des Grundbuchamtes die Grösse der Bevölkerung angegeben. Die jetzt durchgeführte Grundbuchbereinigung hat ergeben, dass dieser Maßstab unrichtig ist. Es gibt eine Reihe von Amtsbezirken, die eine grosse Bevölkerung, aber wenig Grundstücke haben, während umgekehrt kleinere Amtsbezirke eine grosse Zahl Grundstücke aufweisen. So steht zum Beispiel der Amtsbezirk Pruntrut, der mit seinen ungefähr 30,000 Einwohnern vielleicht der viert- oder fünftgrösste ist, bezüglich der Zahl der Grundstücke weitaus an der Spitze; dieselbe beträgt nicht weniger als 94,000, ungefähr den sechsten Teil des ganzen Kantons. Der Amtsbezirk Aarwangen steht bezüglich der Zahl der Dienstbarkeiten an der Spitze.

Die Bevölkerungszahl ist also nicht ausschlaggebend und wir müssen den allgemeinen Vorbehalt aufstellen, dass eine andere Organisation dort getroffen werden kann, wo die Verhältnisse es nötig machen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 109. Für jeden Amtsbezirk besteht ein Grundbuchamt, dem die Führung der Grundbücher der Gemeinden des Amtsbezirkes obliegt.

Dem Grundbuchamt steht der Amtsschreiber als Grundbuchverwalter vor; er wird vom Regierungsrat gewählt und hat seinen Sitz am Amtssitz des Amtsbezirkes.

Für stark bevölkerte Amtsbezirke können durch Beschluss des Grossen Rates mehrere Grundbuchverwalter bestellt werden; eine Verordnung des Regierungsrates regelt die Arbeitsteilung derselben.

Für einzelne Amtsbezirke kann durch Dekret des Grossen Rates eine andere Organisation getroffen werden.

Art. 110.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wurde lediglich die Redaktion mit dem neuen Zivilgesetzbuch in Uebereinstimmung gebracht.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 110. Die öffentlichen Grundstücke des Staates und der Gemeinden sind in das Grundbuch aufzunehmen.

Art. 110<sup>bis</sup>.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 110<sup>bis</sup> ist schon im Ergebnis der ersten Lesung enthalten, aber irrtümlicherweise als Art. 137 in die Uebergangsbestimmungen gekommen. Wir beantragen nun, ihn hieher zu nehmen, wo er hingehört.

**Lindt**. Ich möchte zwei Fragen an die vorberatenden Behörden richten. Art. 110 bestimmt, dass die durch die Alignementspläne der Gemeinden bewirkten Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anzumerken sind; dabei wird auf das Alignementsgesetz von 1894 verwiesen. Es ist mir nicht ganz klar, ob mit dieser Verweisung gesagt sein soll, dass nur diejenigen Alignementspläne in das Grundbuch einzutragen sind, deren Eintragung schon das Alignementsgesetz vorsieht, oder ob die Alignementspläne ganz allgemein im Grundbuch anzumerken sind. Das Alignementsgesetz verlangt die Eintragung nur für die in § 13, Ziff. 1 und 3,

vorgesehenen Fälle, das heisst, wenn später Nebenstrassen, öffentliche Plätze oder Anlagen zur Ausführung kommen sollen oder wenn die Gemeinde vorschreibt, dass eine Strasse nur auf einer Seite bebaut werden darf. Derartige Bestimmungen werden in einer geringen Zahl von Alignementsplänen vorkommen, während es sich in den weitaus meisten Fällen um gewöhnliche Baulinien handeln wird. Es fragt sich nun, ob diese gewöhnlichen Baulinien auch im Grundbuch eingetragen werden müssen oder ob Art. 110 einfach eine Wiederholung der im Alignementsgesetz enthaltenen Bestimmungen ist.

Die andere Frage ist die, ob die Alignementspläne, die eingetragen werden müssen, von Amtes wegen eingetragen werden oder ob die betreffende Gemeinde verpflichtet ist, die Eintragung zu verlangen und zu besorgen. Nach § 13 des bisherigen Alignementsgesetzes hat in den Fällen, in denen die Eintragung vorgeschrieben ist, die Gemeinde für die Eintragung zu sorgen. Wir haben in der Gemeinde Bern einmal versucht, einen solchen Alignementsplan in das Grundbuch einzutragen zu lassen, aber das Resultat war ein negatives, indem wir mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die man uns bezüglich der Angaben machte, vorzogen, von der Eintragung Umgang zu nehmen. Man verlangte nämlich die Angabe der Werttitel von allen in Betracht fallenden Grundstücken, eine Arbeit, die man den Gemeindebehörden nicht auftragen konnte. Ich setze voraus, dass die Eintragungen hier von Amtes wegen gemacht werden müssen, indem der Grundbuchführer in der Lage ist, aus dem Plan die in Betracht fallenden Grundstücke zu ersehen und die nötigen Angaben mit Leichtigkeit den in seinem Besitz befindlichen Akten zu entnehmen. Die Eintragung von Amtes wegen bereitet ihm also keine grossen Schwierigkeiten.

Ich möchte gerne, dass von seiten der vorberatenden Behörden auf diese beiden Fragen Auskunft erteilt würde, damit die Sache im Protokoll festgelegt ist und allfällige Zweifel für die Zukunft gehoben sind. Je nach der Auskunft werde ich mir eventuell erlauben, einen Antrag zu stellen.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um eine eigentümliche Art der Eintragung; es ist eine Anmerkung. Bezuglich der Frage, ob die Eintragung von Amtes wegen erfolgen oder von der Gemeinde verlangt werden muss, so möchte ich mich jetzt eher im letztern Sinne entscheiden, und im weitern scheint es mir dem Geiste des neuen Grundbuches zu entsprechen, dass alle Eigentumsbeschränkungen, nicht nur ein Teil, eingetragen werden müssen.

**Schär**, Präsident der Kommission. Die Eintragung der hier vorgesehenen Einschränkungen hat keinen andern Zweck, als das Publikum darüber aufzuklären, welche Beschränkungen auf einem bestimmten Grundstück lasten. Es geht aus der Natur der Sache hervor, dass diejenige Instanz, die das aus der Beschränkung hervorgehende Recht in Anspruch nimmt, dafür zu sorgen hat, dass die Beschränkung im Grundbuch angemerkt werde, und ich neige infolgedessen der Ansicht des Herrn Justizdirektors zu, dass der Amtsschreiber diese Anmerkung nur macht, wenn es von der Gemeinde verlangt wird. Diese Anmerkung kann aber ohne Schwierigkeiten vor sich gehen. Die Gemeinde

hat lediglich dem Grundbuchverwalter den Alignementsplan vorzulegen und zu verlangen, dass auf den und den Parzellen die im Alignementsplan enthaltenen Beschränkungen im Grundbuch angemerkt werden. Das ganze Verfahren scheint mir ein einfaches zu sein, aber es ist gut, dass hier darüber gesprochen wurde, damit man für später eine bestimmte Richtlinie hat.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 110<sup>bis</sup>. Im Grundbuch sind die durch die Alignementspläne der Gemeinden bewirkten Eigentumsbeschränkungen (Gesetz vom 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden) anzumerken.

Art. 111.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 111. Der Notar hat die von ihm beurkundeten Geschäfte binnen dreissig Tagen nach der Beurkundung von Amtes wegen zur Eintragung in das Grundbuch anzumelden (Art. 963 Z. G. B.).

Art. 112.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 112. Die Belege für die Grundbucheintragungen sind stempelfrei.

Art. 113.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 113 ist Ihnen eine Eingabe des Beamten- und Angestelltenverbandes betreffend die direkte Anstellung der Angestellten der Bezirksbureaux ausgeteilt worden. Die Verhältnisse sind gegenwärtig folgende: Wir haben in der Bezirksverwaltung drei Beamte, die Angestellte beschäftigen: die Amtsschreiber, Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamten. Die Amts- und Gerichtsschreiber stellen ihre Angestellten, wo es notwendig ist, dem Regierungsstatthalter und dem Richter zur Verfügung. Das ist im Gesetz von 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien geordnet. Es heisst dort, dass die notwendige Zahl der Angestellten von den Beamten angestellt werden, und die Klasseneinteilung und die Zahl der Angestellten ist durch einen Beschluss des Regierungsrates geordnet, der im Anschluss an das neue Besoldungskreis

das letztemal im Jahre 1906 ergangen ist. Nun verlangen die Angestellten die direkte Anstellung durch den Staat. Die Änderungen im Grundbuchamt bringen ohne weiteres mit sich, dass die Amtsschreiberei- und auch die Gerichtsschreibereiverhältnisse anders geordnet werden müssen, und man verweist diese Ordnung hier und für die Gerichtsschreibereien in Art. 144<sup>bis</sup> auf den Dekretsweg. Dort werden wir einmal sagen, was die Amtsschreiber und Gerichtsschreiber alles zu tun haben und ferner wie es mit den Angestellten steht. Es wird sich also Gelegenheit bieten, die Frage der Anstellungsverhältnisse im Dekret zu ordnen. Den bisherigen Gesuchen des Beamten- und Angestelltenvereins musste der Regierungsrat jenseit entgegenhalten, das sei im Gesetz geordnet. Hier verweisen wir die Sache nun in das Dekret und es wird möglich sein, in dem Dekret, das notgedrungen im Laufe des Jahres kommen muss, auch die Art des Anstellungsverhältnisses zu ordnen. Damit das hier deutlich zum Ausdruck kommt, schlagen wir Ihnen vor, den Eingang des Art. 113 so zu fassen: «Die Besoldung und das Anstellungsverhältnis der Beamten und Angestellten . . . . .».

Die Frage, ob die Angestellten direkt vom Staat angestellt und von dem Regierungsrat gewählt oder wie bisher durch ihre Vorgesetzten angestellt und durch die Justizdirektion bestätigt werden sollen, ist nicht so einfach, wie sie auf den ersten Blick erscheint. Die Eingabe des Beamten- und Angestelltenverbandes hat verschiedene Konsequenzen unterstrichen, die über das Mögliche hinausgehen, so zum Beispiel wenn die direkte Anstellung in dem Sinne verlangt wird, dass die Aktuare auf den Regierungsstatthalter- und Richterämtern zu selbständigen Beamten erhoben werden sollen, mit andern Worten, dass wir neben den 6 Bezirksbeamten, die in den kleinen Bezirken bereits vorhanden sind und das Volk von 4000 oder 5000 Einwohnern bändigen, noch andere bekommen, die Amthäuser noch anfüllen und die an und für sich schon geringe Arbeit noch unter mehr Leute verteilen. Ich will mich darüber, ob es richtig ist oder nicht, nicht aussprechen, sondern sage nur, dass die Konsequenzen des Antrages weitergehen, als man im ersten Augenblick vielleicht annimmt und dass es gut ist, wenn diese Frage anlässlich des Dekretes, das sowieso kommen muss, gründlich geprüft und entschieden wird. Ich kann nur erklären, dass nach einer vorläufigen Umfrage, die gehalten wurde, der Regierungsrat wahrscheinlich dem Gedanken sympathisch gegenüberstehen wird. Ich persönlich muss gestehen, dass die Justizdirektion keine Freude haben wird, bei der Wahl der ungefähr 200 Bezirksangestellten, von denen ihr die allermeisten nicht bekannt sind, mitzuwählen zu müssen. Das ist in dem Zeitpunkt, wo man über die Zentralisation aufgelehnt und Dezentralisation verlangt, eine etwas rückläufige Bewegung; aber immerhin, wenn es sein muss, wird man es so gut als möglich zu machen suchen. Aber davor möchte ich warnen, im Einführungsgesetz eine Frage des Beamten- und Angestelltenrechtes endgültig zu ordnen, die noch einer gründlichen Prüfung und gehörigen Erwägung bedarf. Es genügt, wenn der Boden im Gesetz in der Weise gegeben wird, dass man nicht nur die Besoldung, sondern auch das Anstellungsverhältnis erwähnt und die Frage dann im Dekret ihre Lösung findet. Ich habe darüber mit Führern des Verbandes gesprochen. Der eine, der Präsident, erklärte sich ohne weiteres mit

meiner Auffassung einverstanden. Der andere hatte Bedenken, aber es war mir leider infolge anderer Inanspruchnahme nicht möglich, die Sache gründlich mit ihm zu besprechen. Doch glaube ich, es ist gut, wenn wir hier nur die Grundlage schaffen und die Sache selbst dann in dem Dekret, das notgedrungen kommen muss, entscheiden.

**Schär**, Präsident der Kommission. Die Eingabe des kantonalen Beamten- und Angestelltenverbandes wurde in der Kommission des langen und breiten diskutiert und schliesslich kam die über grosse Mehrheit zu der Ueberzeugung, dass die Kommission zu dieser Eingabe nicht Stellung nehmen kann, bevor sich der Regierungsrat durch eine besondere Vorlage materiell dazu ausgesprochen hat. Aus diesem Grunde wollte die Kommission die Frage der direkten Anstellung im Gesetz nicht präjudizieren, sondern behält sich das Recht vor, dem von der Regierung versprochenen Dekret ganz neutral gegenüberzutreten. Das ist die Stellung der Kommission.

**Müller** (Gustav). Ich möchte Ihnen beantragen, eine entsprechende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, da die Argumentation der Herren Regierungsrat Scheurer und Kommissionspräsident Schär doch offenbar unrichtig ist. Durch Gesetz ist festgelegt, dass die direkte Anstellung nicht möglich ist, und wir können nicht durch ein blosses Dekret eine Bestimmung des Amtsschreibereigesetzes von 1878 aus der Welt schaffen, sondern das darf nur durch eine gesetzliche Vorschrift geschehen. Deshalb scheint mir der Moment gekommen zu sein, durch einen einfachen Gesetzesartikel, der im Volk in keiner Weise zu Opposition Anlass geben wird, jene vorsündflutliche Bestimmung des Amtsschreibereigesetzes zu beseitigen. Wir können uns historisch erklären, wie diese Bestimmung zu stande gekommen ist. Die Amts- und Gerichtsschreiber waren vor 1874 ganz auf die Sporteln angewiesen. In den grössern Amtsbezirken realisierten sie ganz bedeutende Einkommen und beschäftigten einen ganzen Stab von Beamten, die sie aus ihren Sporteln besoldeten. Diese mit einer Demokratie nicht vereinbare Ordnung der Dinge gab dann Veranlassung, diese wichtigen Beamten in eigentliche Staatsbeamten umzuwandeln und wie andere Staatsbeamten zu besolden; dabei machte man den in ihren bisherigen Einkommen eine Einbusse erfahrenden Amts- und Gerichtsschreibern die Konzession, dass man ihnen für die Besoldung ihrer Angestellten eine Pauschalentschädigung ausrichtete, die large genug bemessen war, so dass durch Ersparnis im Personal und schlechte Bezahlung desselben neben der fixen Besoldung noch ein Nebeneinkommen erzielt werden konnte. Dieser Misstand in bezug auf die Besoldung der Privatangestellten der Staatsbeamten führte dann zum Dekret von 1894, das die direkte Ausrichtung der Besoldung an diese Angestellten durch den Staat statuierte. So entstand die ganz wunderbare Einrichtung, die jedenfalls in keinem andern Staat der Welt besteht, dass es Beamte gibt, die vom Staat direkt bezahlt werden, aber Privatangestellte der betreffenden Staatsbeamten sind und von diesen nach ihrem freien Belieben angestellt und entlassen werden können. Das ist ein so unwürdiger Zustand, dass ich gar nicht begreife, dass eine Änderung nach dieser Richtung hier auf Opposition stossen kann. Man wird doch nicht damit

argumentieren wollen, dass die Autorität der betreffenden Beamten eine schwächere und ihre Verantwortlichkeit eine grössere sei, wenn ihre bisherigen Privatangestellten direkt vom Staat angestellt werden, sondern es wird sich da genau so verhalten wie in der ganzen Zentralverwaltung, in jeder Verwaltung des Bundes und grösserer Gemeinden, dass die Beamten ihre volle Verantwortlichkeit entsprechend ihrer Stellung tragen müssen. Die Angestellten der Bezirksverwaltung erklären sich in ihren Zuschriften auch ausdrücklich bereit, alle Verpflichtungen zu übernehmen, die auch auf anderen Beamten lasten, eine Kautio zu leisten und das ganze Mass von Verantwortlichkeit zu übernehmen, die in ihrer Stellung selbst liegt. Es sollte daher nach meinem Dafürhalten für den Grossen Rat eine ganz selbstverständliche Pflicht sein, einen solchen direkt unwürdigen und ganz unmodernen Zustand zu beseitigen und zu diesem Zwecke die Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen: «Durch Dekret des Grossen Rates sind die Anstellungsverhältnisse im Sinne der direkten Anstellung durch den Regierungsrat zu ordnen». Sobald wir einen solchen grundlegenden Artikel in das Gesetz aufnehmen — alles nähere können wir natürlich nicht hier ordnen — sind die entgegenstehenden Bestimmungen im Amtsschreibereigesetz aufgehoben und dann ist die gesetzmässige Grundlage geschaffen, um im Dekret die Verhältnisse der Bezirksangestellten näher zu ordnen. Ich möchte Ihnen empfehlen, diese Bestimmung hier aufzunehmen.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man kann sich darüber streiten, ob der gegenwärtige Zustand wirklich so unmodern und abscheulich sei. Ich sehe zum Beispiel die Einrichtung im Bunde, dass der hinterste Postangestellte durch den Bundesrat gewählt wird, nicht als sehr vorteilhaft an. Ich darf das sagen, weil voraussichtlich mir die Pflicht wird übertragen werden, die Leute vorzuschlagen und ich mir nicht vorstellen kann, dass ich und die Regierung dabei eine sehr würdige Rolle spielen werden, wenn wir jeden dieser Angestellten vorschlagen und wählen müssen, ohne dass wir ihn überhaupt kennen. Man kann also für das gegenwärtige System auch vollständig berechtigte Erwägungen ins Feld führen.

Nun ist aber das nicht richtig, was Herr Müller in bezug auf den Dekretsverbehalt gesagt hat. Wir verweisen ja gerade in Art. 113 die heute im Amtsschreibereigesetz enthaltene Umschreibung der Tätigkeit der Amtsschreiber und zugleich auch die Regelung der Besoldung der Beamten und Angestellten, der Stellvertretung und des Anstellungsverhältnisses in das Dekret, wo dann alles miteinander geordnet sein wird. Ich betone nochmals, dass es schwierig ist, ohne nähere Prüfung sich hier ein endgültiges Urteil zu machen. Ich weise nur auf die Vorgänge in der Kommission hin. In einer ersten Sitzung hatte die Kommission den Antrag der Angestellten angenommen und geglaubt, das sei nun das, was die Angestellten verlangen. Als man die Sache näher ansah, kamen die Angestellten selbst und erklärten, man habe ihnen ein böses Geschenk gemacht, denn man halte ihnen durch diesen Artikel gerade das zurück, was man ihnen geben wollte. Es ist daher gewiss nicht zu viel verlangt, wenn der Regierungsrat an den Grossen Rat das Begehr stellt, es möchte ihm Gelegenheit gegeben werden, die Sache unter Erwägung aller Konsequenzen noch einmal zu prüfen und dem Grossen Rat dann im Dekret Vor-

schläge zu unterbreiten. Soweit ich die Stimmung im Regierungsrat kenne, wird das Dekret wahrscheinlich bestimmen, dass die Angestellten in Zukunft vom Regierungsrat gewählt werden sollen. Der Regierungsrat möchte das aber im jetzigen Augenblick nicht vorschreiben, weil er für sich das Recht in Anspruch nimmt, die Frage zuvor nach ihren Konsequenzen zu prüfen.

Ich füge bei, dass das Begehr der Beamten und Angestellten noch weiter geht als auf die direkte Anstellung. Sie verlangen auch die Ordnung der Verantwortlichkeitsverhältnisse und die Abänderung des Verantwortlichkeitsgesetzes von 1852. Es hängt hier also ein ganzer Komplex von Fragen zusammen. Nach meinem persönlichen Dafürhalten ist vielleicht die Frage der Anstellung weniger wichtig als eine etwas andere Ordnung der jetzigen Kündigungsverhältnisse. Alle diese Fragen hängen zusammen und werden am besten im Dekret geordnet, das ja kommen muss, weil sonst das Grundbuchamt, das am 1. Januar 1912 in den Amtsbezirken in Wirksamkeit treten muss, keine Grundlage hätte. Der Regierungsrat ist also gezwungen, dieses Dekret dem Grossen Rat im Laufe dieses Jahres zu unterbreiten. In demselben werden wir dann auch alle die erwähnten Fragen lösen und wir schaffen die Möglichkeit dafür, indem wir im vorliegenden Gesetz den Dekretsvorbehalt aufnehmen, der vollständig genügt und der auch eine Aenderung der Verhältnisse zugunsten der Amtsschreiber ermöglichen wird, die sich vielleicht noch mit mehr Recht als ihre Angestellten darüber beklagen, dass aus der Zeit des Sportelnsystems noch die Vorschrift bestehen geblieben ist, dass sie die Staatsbureaux selbst möblieren müssen. Mit dem hier gemachten Dekretsvorbehalt werden wir alle diese Verhältnisse ordnen können, und es ist besser, wenn wir alles in ein Band nehmen und im Dekret ordnen. Irgend eine Absicht des Regierungsrates, die Sache in die Länge zu ziehen, ist nicht vorhanden, sondern wir möchten nur alles in dem Zusammenhang prüfen und erledigen, wo es hingehört.

**Albrecht.** Ich möchte noch einige erläuternde Bemerkungen bezüglich der Vorgänge in der Kommission anbringen. In der ersten Sitzung wurde der Antrag eingereicht, es möchte diese Materie auf dem Gesetzeswege, ich glaube in Art. 144 ter, ihre Erledigung finden, und die Kommission beschloss mit Mehrheit, den Grundsatz der direkten Anstellung aufzunehmen und dem damaligen weitern Begehr der Angestellten zu entsprechen, die Sache sei durch ein Spezialgesetz näher zu ordnen. Nachträglich haben die Angestellten selbst gefunden, es genüge vollständig, wenn die Materie durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet werde, und gestützt darauf ist die Kommission von ihrer ursprünglichen Fassung zurückgekommen. Allein der Grundsatz der direkten Anstellung ist nun eben nicht mehr im Gesetze enthalten, während die Angestellten das gerade wünschen. Sie gehen mit dem von der Justizdirektion geäusserten Wunsch, die Sache auf dem Dekretsweg zu ordnen, einig, allein sie möchten, dass die direkte Anstellung hier Ausdruck finde, und das ist das, was Herr Müller in seinem Antrag bringt und was von der Kommission ursprünglich akzeptiert und später wieder fallen gelassen worden ist. Ich möchte Ihnen sehr empfehlen, diesen Zusatz anzunehmen. Wenn man geltend macht, der Regierungsrat sei nicht im Falle, die richtige Auswahl zu

treffen, so ist bereits darauf hingewiesen worden, dass im Bunde in gleicher Weise verfahren wird; der Bundesrat muss noch bedeutend mehr Wahlen treffen, allerdings nicht zu seinem Vorteil und vielleicht auch nicht immer zum Vorteil der Gewählten, aber man konnte es Jahre lang machen und so wird es auch die Regierung machen können. Sie wird auf das gleiche Informationsverfahren angewiesen sein wie die Amts- und Gerichtsschreiber, die die Leute gewöhnlich auch nicht persönlich kennen, sondern über sie Informationen einziehen müssen. Das wird auch die Justizdirektion tun können. Die Hauptsache ist nicht das Informationsverfahren und die persönlichen Verhältnisse der Leute, sondern die von den Angestellten gewünschte Neuordnung des Dienstverhältnisses, und in dieser Beziehung wird man ihnen recht geben müssen. Es handelt sich da nicht nur um eine vorübergehende Bewegung, sondern um eine gewerkschaftliche Bewegung, der man auf allen Gebieten begegnet und der man Tür und Tor nicht verschliessen kann. Ich möchte also den Antrag Müller empfehlen.

**Schär**, Präsident der Kommission. Nachdem nun ein Antrag auf direkte Anstellung gefallen ist, erachte ich es als meine Pflicht, mich namens der Kommission zu demselben auszusprechen.

Die Kommission steht materiell durchaus auf dem Boden der Regierung. Sie hat in dieser Sache weder für noch gegen Stellung genommen, allein sie muss verlangen, dass sie noch etwas näher geprüft werde, als es bis jetzt geschehen konnte. Ich mache darauf aufmerksam, dass gerade in den Kreisen, auf die man sich beruft, sich eine rückwärtige Bewegung geltend macht. Beim eidgenössischen Postdepartement ist bereits die Verfügung erlassen worden, dass nicht mehr der Bundesrat alle Wahlen trifft, sondern ein Teil derselben den untern Instanzen überlassen wird, und das gleiche Verfahren wird zweifellos auf die ganze Bundesverwaltung ausgedehnt werden. Ferner ist in der Kommission von vielen Mitgliedern mit Recht erwähnt worden, dass, bessere Belehrung vorbehalten, zur Stunde ein wirkliches Bedürfnis zur Aenderung nicht wahrgenommen werden könne, indem in den weitaus meisten Fällen das Verhältnis der Prinzipale zu den Angestellten ein durchaus schönes und richtiges sei. Ich kann gerade auf unseren Amtssitz hinweisen. Dort sind die Angestellten Jahrzehnte lang im Amt und zwischen den Vorgesetzten und Angestellten besteht das schönste Verhältnis, das man sich denken kann. Gleich verhält es sich gewiss auch in andern Amtsbezirken. Doch wie gesagt, die Kommission steht dem Begehr auch nicht antipathisch gegenüber, aber wir wollen neutral bleiben bis die Vorlage der Regierung eintrifft, wo dann alle Erwägungen Platz greifen können. Es wird sich dann namentlich auch fragen, ob die Regierung in ihrer Gesamtheit Wahlbehörde sein soll, oder ob nicht die untern Angestellten bloss von der Justizdirektion zu wählen sind. Ferner wird es von Interesse sein, zu vernehmen, wer die Wahlvorschläge zu machen hat. Selbstverständlich kennt der Regierungsrat die untern Angestellten im Oberhasli oder im Jura nicht, sondern er muss sich auf Informationen stützen, und diese Informationen sind nicht immer zuverlässig. Es muss deshalb ein bestimmtes, allerdings unverbindliches Vorschlagsrecht geschaffen werden. Ferner müssen wir wissen, wie die Amtsduer, die Kündigung und die Verantwortlichkeit geordnet

werden sollen. Das alles muss im Zusammenhang mit der Hauptfrage geregelt werden und je nachdem diese Vorschläge lauten, werden wir die Hauptfrage bejahen oder verneinen.

Ich stehe also durchaus auf dem Boden der Regierung und halte dafür, dass es nicht angeht, heute schon den Grundsatz in das Gesetz aufzunehmen, ohne über die nähere Ausführung desselben orientiert zu sein.

**Grimm.** Die Ausführungen des Herrn Justizdirektors sind durchaus einleuchtend, aber sie weisen entschieden eine Lücke auf, indem sie keine Antwort auf die Frage enthalten, ob im Falle der Nichtannahme des Antrages Müller nachher nicht gesetzliche Bestimmungen dem Bestreben entgegenstehen, die Verhältnisse im Sinne der direkten Anstellung zu ordnen. Wenn der Regierungsrat bei seiner Meinung bleibt, die er nach den Ausführungen des Herrn Justizdirektors heute hat, wenn er mit der direkten Anstellung einverstanden ist und ein bezügliches Dekret vorlegt, dann werden zweifellos die gesetzlichen Bestimmungen von 1878 abgeändert werden müssen, und wir werden eine doppelte Arbeit zu machen haben.

Die von dem Herrn Kommissionspräsidenten erhobenen Einwendungen sprechen durchaus nicht gegen den von unserer Seite eingebrachten allgemeinen Antrag. Der Regierungsrat kann alle berührten Fragen gleichwohl prüfen und in dem Dekret, das ja auch nach unserem Antrag notwendig sein wird, ordnen. Ferner mache ich darauf aufmerksam, dass die rückläufige Bewegung, von der der Herr Kommissionspräsident gesprochen hat, nicht in dem von ihm angeführten Sinne vorhanden ist. Gewiss soll eine Entlastung des Bundesrates eintreten, indem man ihm die Wahl von untern Beamten abnimmt, aber damit wird prinzipiell an der Sache nichts geändert, die Beamten und Angestellten der Post, ob sie von dem Departementschef oder den Kreisdirektionen und so weiter gewählt werden, sind doch immer Staatsbeamte und Staatsangestellte, während das bei den Bezirksangestellten nicht der Fall ist.

Darum handelt es sich gerade, ob sie als Staatsbeamte gelten oder Privatangestellte bleiben sollen. Die Wahlart tut nichts zur Sache, sondern es handelt sich um die grundsätzliche Frage, und diese kann nur durch die Aufnahme einer Bestimmung in das Gesetz entschieden werden, es sei denn, dass man später vorgängig dem Dekret nochmals ein Gesetz revidieren will, während es hier in einem geschehen kann. Ich möchte Ihnen empfehlen, den Zusatzantrag Müller zu akzeptieren.

**Müller (Gustav).** Ich möchte auch noch einmal darauf hinweisen, dass nach meiner festen Überzeugung der Wortlaut des Art. 113 keine Handhabe gibt, die Frage der direkten Anstellung dann im Dekret materiell zu ordnen, sondern dass eine Revision des Gesetzes über die Amts- und Gerichtsschreibereien von 1878 notwendig sein wird, indem nach dem vorliegenden Artikel über die Beamten und Angestellten und ihre Amtsführung nur im allgemeinen besondere Vorschriften auf dem Dekretswege erlassen werden können. Die direkte Anstellung durch den Staat mit allen ihren Folgen bezüglich der festen Amts dauer, der Abgrenzung der Verantwortlichkeit und so weiter ist gegenüber dem jetzigen Zustand ein so fundamen-

taler Unterschied, dass sie nicht einfach auf dem Dekretswege eingeführt werden kann, sondern einer gesetzlichen Grundlage bedarf.

Die rückläufige Bewegung, von der Herr Schär gesprochen, hat sich ohne weiteres aus dem Umfang der im Bunde notwendigen Wahlen ergeben. Ich betrachte es auch nicht als ein Ideal, dass der hinterste Briefträger in der Eidgenossenschaft vom Bundesrat gewählt wird, weil er selbstverständlich als Wahlbevölkerung die nötige Personenkenntnis nicht haben kann. Das liegt im Kanton Bern aber anders und vorläufig ist bei uns kein Grund zur Dezentralisation vorhanden, während sie beim Bund zur Notwendigkeit geworden ist. Die dem Regierungsrat durch die direkte Wahl der Bezirksangestellten erwachsende Mehrarbeit fällt nicht in Betracht. Nach einer vorgenommenen Statistik sind jährlich durchschnittlich 27 Wahlen zu treffen. Das kann doch nicht als eine wesentliche Mehrarbeit für die Regierung bezeichnet werden und hierin liegt kein Grund, die gewünschte Reform nicht durchzuführen. Der grosse Vorteil der Wahl durch den Regierungsrat liegt darin, dass der Regierungsrat ein Kollegium ist und die Wahl nicht von einer einzelnen Person abhängt. Solange die Verhältnisse nicht zu einer Dezentralisation und der Übertragung der Wahlen an einzelne Personen drängen, müssen wir die Wahl durch den Regierungsrat als eine wertvolle Errungenschaft betrachten. Selbstverständlich haben die betreffenden Bezirksbeamten ein Vorschlagsrecht; sie können ihren ganzen Einfluss geltend machen, dass der von ihnen gewünschte Beamte vom Regierungsrat gewählt werde. Man wird einem solchen Vorschlag eine wesentliche Bedeutung zumessen müssen, weil die Bezirksbeamten mit den betreffenden Angestellten arbeiten müssen. Aber wenn die Wahl durch den Regierungsrat erfolgt ist, so ist das feste Anstellungsverhältnis da, die Gewählten haben eine feste Amts dauer, sind nicht mehr der Willkür der vorgesetzten Beamten preisgegeben und es kann ihnen nicht mehr aus diesen oder jenen, vielleicht auch politischen Gründen, wie es schon vorgekommen ist, gekündet werden. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass jetzt diese Angestellten mit Rücksicht auf die drohende Entlassung verhindert werden können, ihren Pflichten nachzukommen, wie dies ein Spezialfall beweist, wo ein Angestellter nicht wagte, die Unterschleife seines Vorgesetzten an den Tag zu bringen, weil er die Entlassung fürchtete; als er es mit seinem Gewissen nicht länger vereinen konnte und die Sache zur Anzeige brachte, wurde er noch in Anklagezustand versetzt, weil er davon nicht früher Mitteilung gemacht habe. Solche Zustände sprechen jedem modernen Empfinden Hohn und ich würde es nicht begreifen, wenn man eine so selbstverständliche Reform jetzt nicht im Gesetz durchführen wollte. Im übrigen habe ich die Überzeugung, dass, wenn wir eine gesetzliche Bestimmung hier aufnehmen, die Regierung die Frage der direkten Anstellung sicher vor den Grossen Rat bringen wird, sie aber nicht bringen kann, bevor ein solcher Artikel im Einführungsgesetz Aufnahme gefunden hat.

**Scheurer,** Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte den Herren Grimm und Müller noch folgendes bemerken. Ich weiss nicht, ob sie übersehen haben, dass ich beantragt habe, im Eingang des Art. 113 nach «Besoldung» die Worte

einzuhalten «und das Anstellungsverhältnis», worin natürlich auch die Wahlart inbegriffen ist. Die nämliche Einschaltung wird man in Art. 144 bis vornehmen, so dass dann der gesetzliche Boden für die Erledigung der Frage auf dem Dekretswege zweifellos gegeben ist. Wir verlangen also nichts anderes als Zeit und Möglichkeit, die Sache genau zu prüfen. Das ist doch gewiss nicht zu viel verlangt, bei einer Frage, die immerhin von gewisser Bedeutung ist.

**A b s t i m m u n g :**

Für den Antrag Gustav Müller (gegenüber dem erweiterten Antrag der vorberatenden Behörden) . . . . . Minderheit.

**Beschluss :**

Art. 113. Die Besoldung und das Anstellungsverhältnis der Beamten und Angestellten des Grundbuchamtes, die Stellvertretung und die Amtsführung im allgemeinen werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Dieses Dekret hat auch diejenigen Änderungen festzusetzen, die hinsichtlich der Obliegenheiten der Amtsschreiber notwendig werden.

Art. 114.

Annenommen.

**Beschluss :**

Art. 114. Der Regierungsrat ist die kantonale Aufsichtsbehörde für das Grundbuchamt.

Er unterstellt die Geschäftsführung der Grundbuchämter einer regelmässigen Aufsicht und Inspektion, trifft die geeigneten Vorkehren zur Beseitigung von Uebelständen und ahndet Amtspflichtverletzungen der Beamten und Angestellten des Grundbuchamtes gemäss Art. 957 Z. G. B.

Art. 115.

Annenommen.

**Beschluss :**

Art. 115. Die Beamten des Grundbuchamtes und ihre Stellvertreter sind dem Staate für allen Schaden verantwortlich, der aus ihrer eigenen Nachlässigkeit oder Gefährde, sowie aus derjenigen ihrer Angestellten entsteht.

In Fällen, wo sich die Verantwortlichkeit auf Verrichtungen ihrer Angestellten gründet, bleibt den Beamten und ihren Stellvertretern der Rückgriff auf die wirklich Fehlaren vorbehalten.

Zur Sicherstellung dieser Verantwortlichkeit haben die Beamten des Grundbuchamtes und ihre Stellvertreter eine Amtsbürgschaft, je nach der Wichtigkeit der Beamtung im Einzelfalle, von 3000 bis 10,000 Fr. zu leisten.

**Art. 116.**

Annenommen.

**Beschluss :**

Art. 116. Die dem Staate für die Grundbuchführung zu leistenden Gebühren sind durch das Gesetz betreffend die Amts- und Gerichtsschreiberien, das Dekret über die Gebühren und den Tarif betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreiberien geordnet.

Diese Erlasse sind durch Dekret des Grossen Rates dem Zivilgesetzbuch anzupassen.

Art. 117.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der erste Entwurf sah die Anstellung von Bezirksgeometern vor. Nun haben sich aber Schwierigkeiten erzeigt, hier schon die Ausscheidung nach Bezirken in Aussicht zu nehmen, und wir schlagen Ihnen deshalb vor, nur den Grundsatz aufzunehmen, dass die Nachführung der Vermessungswerke durch angestellte Geometer zu erfolgen habe. Wie dieser Grundsatz im einzelnen zur Ausführung gelangen soll, wird von den betreffenden Verhältnissen abhängen. Grössern Stadtgemeinden wird es möglich sein, ihren bisherigen Stadtgeometer beizubehalten, der die Nachführungen besorgt. Die Landgemeinden werden zusammen Kreise bilden und gemeinschaftlich Geometer anstellen können. Auch wird es Amtsbezirke geben, die für sich einen Geometer ernennen, und so weiter. Das Massgebende ist die Feststellung des Grundsatzes, dass die Nachführung durch angestellte Geometer geschieht, die die Sache beständig im Fluss halten, denn das neue Grundbuch mit seiner Beweiskraft und seiner Wichtigkeit für den gesamten Liegenschaftsverkehr kann nur richtig funktionieren, wenn die Nachführung in den Katastern den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Die Einzelheiten werden nach näherer Prüfung durch ein Dekret geordnet werden müssen.

Annenommen.

**Beschluss :**

Art. 117. Die Nachführung der Vermessungswerke geschieht durch angestellte Geometer.

Ein Dekret des Grossen Rates ordnet die Wahl, Besoldung und die Obliegenheiten der angestellten Geometer und die Nachführungsgebühren.

Art. 118.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Artikel hat in der Kommission sehr viel zu reden und zu allen möglichen Missverständnissen Anlass gegeben. Ich will versuchen, die Sache dem Rat so einfach als möglich darzulegen.

Das Obligationenrecht schreibt vor, dass eine öffentliche Steigerung im Sinne des Obligationenrechtes nur mit Hülfe einer Urkundperson vorgenommen werden kann, und wir bezeichnen naturgemäss als diese Urkundperson den Notar. Nur in diesem Falle haben wir es mit einer öffentlichen Steigerung im Sinne des Obligationenrechtes zu tun, das heisst mit einer Steigerung, die in gewisser Beziehung einen erhöhten Rechtsschutz gewährt. Der Bieter ist während einer gewissen Zeit an sein Angebot gebunden, das aufgenommene Protokoll hat eine erhöhte Beweiskraft, kurz, das Verfahren bietet infolge der Herbeiziehung einer Urkundperson für den Versteigerer eine grössere Garantie als irgend ein gewöhnlicher Kaufvertrag.

Nun ist die öffentliche Steigerung im Sinne des Obligationenrechtes nicht dasjenige, was wir unter der öffentlichen Steigerung oder der Steigerung schlechtweg verstehen. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob wir nun für eine solche Holz-, Heu-, Pachtsteigerung und so weiter einen Notar beziehen müssen. Das ist nicht der Fall, sondern die Beziehung eines Notars ist nur bei öffentlichen Steigerungen im Sinne des Obligationenrechtes notwendig. Wenn eine Gemeinde ohne Beziehung eines Notars Holz versteigern lassen will, so steht es ihr vollständig frei, nur muss sie riskieren, dass die Steigerung ihr nicht den gleichen Rechtsschutz bietet wie eine eigentliche öffentliche Steigerung unter Beziehung des Notars. Dieses Verhältnis bestand schon heute. Wir haben eigentlich schon jetzt die Vorschrift, dass zu einer öffentlichen Steigerung im eigentlichen Sinne des Wortes, mit einer vollständigen Bindung des Bieters und mit Beweiskraft des Protokolls, eine Urkundperson beigezogen werden muss, aber gleichwohl werden landauf landab zu Dutzenden öffentliche Steigerungen ohne Beziehung des Notars abgehalten, mit der Folge, dass die Rechtswirkungen des Angebotes und des Protokolles für den Versteigerer nicht so günstig sind wie im andern Falle. Daraus hat zum Beispiel die Burgergemeinde Bern die richtige Konsequenz gezogen. Beim Verkauf von Holz, bei dem es in hohe Summen geht und wichtige Interessen auf dem Spiele stehen, zieht sie einen Notar bei, und wo es sich um kleine Summen handelt, verzichtet sie auf diese Formalität und versteigert das Holz unter der Leitung des Försters. So wird auch in Zukunft beides nebeneinander möglich sein. Den Gemeinden und Privaten wird nicht verboten, eine Steigerung ohne Notar abzuhalten, sie riskieren nur, dass sie nicht denjenigen erhöhten Rechtsschutz geniessen, den eine mit Herbeiziehung einer Urkundperson durchgeföhrten Steigerung gewährt. Es verhält sich da in einem gewissen Sinne gleich wie mit einer ganzen Reihe von Verträgen, von denen das Gesetz nun vorschreibt, dass sie schriftlich sein müssen; viele Leute werden solche Verträge lieber durch den Notar abfassen lassen, obschon der gewöhnliche schriftliche Vertrag auch gültig ist.

Ich wiederhole noch einmal, dass hier die öffentliche Steigerung im Sinne des Obligationenrechtes mit erhöhtem Rechtsschutz gemeint ist, dass aber die so genannten öffentlichen Steigerungen, wie wir sie nach unserer gewöhnlichen Ausdrucksweise verstehen, ohne Beziehung eines Notars, auch in Zukunft abgehalten werden können. Die Konsequenzen werden einfach die sein, die die Burgergemeinde Bern bereits gezogen hat: wenn es sich um hohe Summen handelt, wird es vorsichtig sein, einen Notar beizuziehen; gewöhnliche

Steigerungen dagegen, wie sie in den Gemeinden des Jura und Seelandes zu Hunderten vorkommen, bei denen es sich um relativ kleine Summen handelt und bei denen man keinen erhöhten Rechtsschutz braucht, werden wie bisher unter der Leitung des Försters, des Gemeindeschreibers oder sonst irgend einer Persönlichkeit stattfinden.

**Ramstein.** Der Verband bernischer Betreibungsgehülfen hat zu Art. 118 eine Eingabe gemacht, die von der Kommission allerdings nicht akzeptiert worden ist. Die Betreibungsgehülfen wünschen die Aufnahme der Bestimmung, dass öffentliche Steigerungen unter Mitwirkung des zuständigen Betreibungsgehülfen oder im Falle seiner Verhinderung einer vom Gemeinderatspräsidenten beauftragten Person durchzuführen sind. Nach der jetzigen Fassung des Art. 118 ist es den Versteigerer freigestellt, einen Betreibungsgehülfen aus einem beliebigen Kreis beizuziehen. Bis jetzt war es immer Brauch, dass der Betreibungsgehülfen desjenigen Bezirkes beigezogen wurde, in welchem das Steigerungsobjekt gelegen war. Ebenso wurde der Betreibungsgehülfen zu sämtlichen öffentlichen Steigerungen beigezogen oder wenn er verhindert war, musste vom Regierungsstatthalter eine Person bezeichnet werden, die die Steigerung durchzuführen hatte. Mit der vorliegenden Bestimmung wird den Betreibungsgehülfen ein schlechter Dienst erwiesen. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Betreibungsgehülfen sehr schlecht bezahlt sind, die Gebühren im Betreibungswesen sind minim. Vor einigen Jahren hat das Obergericht in einem Kreisschreiben den Notarien und Gemeindebehörden empfohlen, bei den öffentlichen Steigerungen jeweilen den Betreibungsgehülfen als Offizial beizuziehen und ihnen damit billigerweise Gelegenheit zu verschaffen, ihren kargen Verdienst etwas aufzubessern. Wenn wir die vorliegende Fassung des Art. 118 beibehalten, laufen wir Gefahr, dass namentlich auf dem Lande viele Betreibungsgehülfen ihren Rücktritt nehmen. Ich möchte Ihnen daher warm empfehlen, den Antrag der Betreibungsgehülfen anzunehmen und den vorliegenden Artikel folgendermassen zu redigieren: «Eine freiwillige öffentliche Versteigerung muss wenigstens 8 Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich bekannt gemacht und unter Mitwirkung eines Notars als Protokollführer, sowie in Gegenwart des zuständigen Betreibungsgehülfen oder im Verhinderungsfalle einer vom Gemeinderatspräsidenten beauftragten Person abgehalten werden». Ich füge noch bei, dass der Betreibungsgehülfen, der in dieser Sache Routine hat, der geeignete Ausrüfer ist und es nicht jedermann gegeben ist, diese Funktionen richtig auszuüben; der Versteigerer hat aber ein grosses Interesse daran, dass ein richtiger Ausrüfer seines Amtes waltet, da dies auf das finanzielle Resultat der Steigerung nicht ohne Einfluss ist.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist richtig, dass die Betreibungsbeamten auf dem Lande nicht glänzend bezahlt sind, während allerdings diejenigen in den Städten zum Teil zu den bestbesoldeten Beamten und Angestellten des Staates gehören. Es ist das Verhältnis wie in jener uns von der Schule her bekannten Erzählung von der Stadtmaus und Landmaus, von denen die eine nichts hat, während die andere im Ueber-

fluss schwelgt. Grundsätzlich wird man als Uebung ansehen, dass der Betreibungsbeamte mitwirken und nur im Verhinderungsfalle durch eine dritte Person ersetzt werden soll. Eine grosse Bedeutung hat die Sache nicht und ich glaube, auch der Regierungsrat könnte sich mit der von Herrn Ramstein beantragten Fassung einverstanden erklären. Es ist mir im Moment nicht gerade gegenwärtig, was die Kommission veranlasst hat, an dem bisherigen Wortlaut festzuhalten. Wenn ich mich recht erinnere, war man der Meinung, dass das Begehr der Betreibungsgehülfen grundsätzlich nicht so uneben sei und man ihm beistimmen könnte.

**Schär**, Präsident der Kommission. Der Antrag des Herrn Ramstein stellt eigentlich die tatsächlichen Verhältnisse fest. Wenigstens bei uns im Emmenthal ist nichts anderes Uebung. Man fragt den Befreiungsgehülfen, ob er an dem und dem Tag an einer Steigerung mithelfen könne und wenn er nicht mehr frei ist, wendet man sich an den Gemeindepräsidenten, der ein Mitglied des Gemeinderates als Ausrüfer bezeichnet. Dies ist für das betreffende Mitglied des Gemeinderates nichts weniger als angenehm. Ich habe die Ueberzeugung, dass, wenn wir im Gesetz auch nichts anderes sagen, das auch in Zukunft so bleiben wird. Man will den Weibel, der Routine im Ausrufen hat, zu der Steigerung beziehen, denn der Ausrüfer kann, je nachdem er das Geschäft versteht oder nicht versteht, die Steigerung gut oder schlecht machen. Man wird also im Interesse des Klienten immer den Betreibungsgehülfen begrüssen. Ich sehe faktisch nicht ein, warum die Eingabe gekommen ist. Ich habe in meiner langen Praxis noch nie etwas von einer Konkurrenz den Betreibungsgehülfen gegenüber bemerkt. Wenn man hier aber bindende Vorschriften aufnehmen will, dann muss man auch die Bezahlung des Betreibungsgehülfen normieren. Jetzt besteht für die Mitwirkung des Betreibungsgehülfen bei freiwilligen Steigerungen kein Tarif wie für den Notar, sondern er ist frei zu verlangen was er will. So kommt es denn auch vielfach vor, dass der Betreibungsgehülfen ein wesentlich höheres Taggeld fordert als der Notar. Wenn man den Antrag des Herrn Ramstein annehmen wollte, müsste man dann auch in einem Tarif die Gebühren und Sporteln festlegen, die der Betreibungsgehülfen bei freiwilligen Steigerungen verlangen darf. Ich halte aber die Annahme des Antrages Ramstein nicht für notwendig.

**Ramstein**. Der Herr Kommissionspräsident setzt voraus, dass es so gehalten werde, ich aber möchte es im Gesetz festgelegt wissen, damit nicht der Willkür Tür und Tor geöffnet wird. Leider konnte ich in der betreffenden Kommissionssitzung, als der Art. 118 zur Behandlung kam, nicht anwesend sein, sonst würde ich schon dort meinen Antrag eingebracht haben. Ich hatte schon in der ersten Lesung die gleiche Stellung eingenommen, drang aber mit meinem Vorschlag nicht durch. Deshalb sah ich mich veranlasst, ihn hier noch einmal aufzunehmen. Es ist gewiss nur recht und billig, wenn man den Betreibungsgehülfen die einzige Arbeit nicht wegnimmt, für die sie einigermassen anständig bezahlt sind. Natürlich werden sich die Betreibungsgehülfen mit der Aufstellung eines Tarifs, der den Verhältnissen entspricht, einverstanden

erklären. Was übrigens die Höhe der Taggelder anbelangt, so war mir bis jetzt nicht bekannt, dass ein Weibel mehr verlangt hätte als ein Notar. Das Obergericht hat es selbst als eine Forderung der Gerechtigkeit empfunden, die Betreibungsgehülfen in diesen Fällen beizuziehen, sonst würde es nicht das erwähnte Kreisschreiben erlassen haben. Ich möchte Ihnen meinen Antrag nochmals bestens zur Annahme empfehlen.

**M. Stauffer**. Contrairement à la proposition de M. Ramstein je voudrais vous inviter à vous en tenir au projet du gouvernement. Nous n'avons pas l'habitude, dans notre pays, d'avoir recours à l'office d'un employé des poursuites. D'autre part, il peut très fréquemment se présenter le cas où cet huissier n'est absolument pas qualifié pour crier la vente, n'ayant ni la voix ni le tempérament nécessaire pour remplir ses fonctions. Il est donc préférable de conserver les dispositions actuelles, et partout où l'on aura besoin de recourir à l'office d'un huissier, on le fera, mais avec la faculté de pouvoir recourir à d'autres personnes. Rien de plus ennuyeux ou de plus ennuyant que d'assister à une mise aux enchères où le crieur ne sait pas faire marcher la vente, parce qu'il est sans verve, sans tempérament, conditions nécessaires à ces fonctions.

#### A b s t i m m u n g :

Für den Antrag Ramstein . . . . . 71 Stimmen.  
Für den Antrag der vorberatenden Be-  
hördcn . . . . . 46 Stimmen.

#### B e s c h l u s s :

Art. 118. Eine öffentliche Versteigerung im Sinne von Art. 229 ff. O. R. muss wenigstens acht Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich bekannt gemacht und unter Mitwirkung eines Notars als Protokollführer, sowie in Gegenwart des zuständigen Betreibungsgehülfen oder im Verhinderungsfalle einer vom Gemeinderatspräsidenten beauftragten Person abgehalten werden.

Der Regierungsstatthalter kann aus wichtigen Gründen diese Frist verkürzen.

Bei Versteigerungen von Fahrnis, deren Gesamtwert fünfhundert Franken nicht übersteigt, genügt eine der obigen Fristbestimmung nicht unterworfen ortsübliche Bekanntmachung und die Mitwirkung eines Betreibungsgehülfen oder eines Gemeindebeamten.

#### Art. 119.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 119 wurde etwas anders gefasst. Im Grunde wollte man das gleiche sagen, was in dem früheren Artikel enthalten war.

**Dürrenmatt**. Das Obergericht macht in seinem Bericht darauf aufmerksam, dass der Art. 119 sowohl in seiner jetzigen Fassung wie in der alten Redaktion dem guten Zweck, den man erreichen will, in keiner

Weise entspricht, da der Beweis für die Einwirkung auf das Resultat einer Steigerung durch Versprechen oder missbräuchliche Verabreichung geistiger Getränke oder den Versuch einer solchen Einwirkung niemals oder höchst selten wird erbracht werden können. In diesem Fall ist der Art. 119 nichts anderes als eine Dekoration. Man sollte daher dem guten Gedanken eine etwas prägnantere Fassung geben und ich möchte beantragen, den vom Obergericht vorgeschlagenen Wortlaut aufzunehmen: «Jede Verabreichung geistiger Getränke von Seiten des Versteigerers, seiner Vertreter oder Bevollmächtigten an das während der Steigerung anwesende Publikum ist untersagt. Widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit einer Busse von 10 bis 100 Fr. bestraft». Diese Fassung ist klar und deutlich, man weiß, was damit gesagt sein will, und man erreicht mit diesem Wortlaut viel eher ein Resultat als mit der vorliegenden Redaktion.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich persönlich mit diesem Antrag schon einverstanden erklären, nur muss man sich die Konsequenzen desselben vergegenwärtigen. Diese Fassung würde mit einem Schlag den sogenannten Steigerungswein beseitigen. Diese Frage gab schon beim Notariatsgesetz zu reden und man wollte damals nicht soweit gehen. Wenn der Große Rat jetzt soweit gehen und den Antrag des Obergerichtes, der in seiner Art durchaus richtig gefasst ist, annehmen will, so mag er es tun, aber er muss wissen, was er beschliesst: der Bietwein würde verboten sein. Der Große Rat mag darüber entscheiden. Ich persönlich kann mich schon damit abfinden, ich habe noch keinen Bietwein getrunken.

**Schär**, Präsident der Kommission. Wenn die Herren Oberrichter an einem stürmischen kalten Wintertag oben auf einem Berge einer Steigerung beiwohnen müssten, würden sie wohl zu einer andern Ansicht kommen, als zu der sie hinter dem grünen Tisch gelangt sind. Wenn der Antrag des Obergerichtes angenommen würde, so würde man sich auf dem Lande, namentlich in den abgelegenen Berggemeinden, bei jeder Steigerung der Widerhandlung gegen diesen Artikel schuldig machen. Was schädlich wirkt, ist der sogenannte Bietwein, wo derjenige, der so und soviel bietet, ein Bon für einen Liter oder Doppelliter erhält. Dadurch werden die Leute künstlich animiert, viel zu bieten, und wiederholt hat der Steigerer nachher erklärt, er sei mit seinem Liter hereingefallen, er hätte nicht mehr geboten, wenn ihm nicht ein Bon für einen Liter in Aussicht gestanden wäre. Das wollen wir für die Zukunft verhindern, das Versprechen und die Verabreichung von Bietwein sollen bei Strafe untersagt sein.

Nun müssen wir aber eine solche Steigerung auch noch unter einem andern Gesichtspunkt betrachten. Wenn ein Landwirt in abgelegener Gegend, wo weit und breit kein Wirtshaus ist, eine Steigerung abhält und die Leute, die von weit herkommen, bei kaltem Wetter draussen stehen müssen und nicht in eine Wirtschaft zum Mittagessen gehen können, wird ihnen in der Regel im Hause selbst gratis etwas angeboten und gelegentlich auch ein Glas Wein, bei kaltem Wetter ein Glas Glühwein verabreicht, ohne dass es mit dem Bieten in unmittelbarem Zusammenhang steht. Der Versteigerer

muss das machen, weil die Leute sonst weggehen würden. Man hat nach dieser Richtung absolut keine schlechten Erfahrungen gemacht, das muss bei den seriösesten Steigerungen hier und da vorkommen und geht einfach nicht anders. Man darf das Kind nicht mit dem Bad ausschütten. Wenn wir die scharfe Fassung des Obergerichtes akzeptieren, erwachsen dem Gesetz namentlich auf dem Lande zahlreiche Gegner, weil man sich dieses hineinregieren in die Steigerungen nicht gefallen lassen will.

**Salchli**. Wir haben schon verschiedene Artikel des Gesetzes zurückgelegt und ich möchte Ihnen empfehlen, die vorliegende Bestimmung ebenfalls für nächste Woche zurückzulegen. Die Frage, um die es sich hier handelt, ist sehr wichtig. An vielen Orten ist es eine absolute Notwendigkeit, den bei einer Steigerung Anwesenden etwas zu verabreichen. Dabei wäre auch noch die Frage zu prüfen, ob man nicht den vielen Saufgelagen und den für die Steigerungsbesucher dadurch entstehenden Schädigungen, dass man sie zuerst etwas betäubt, um sie dadurch zu höhern Angeboten zu veranlassen, in der Weise entgegentreten könnte, dass man das Ansetzen von Steigerungskosten verbieten oder sie wenigstens nur in einem ganz geringen Prozentsatz zulassen würde. Die meisten Bieter vergessen, dass sie für den angebotenen Wein 2 oder 3 % Zuschlag entrichten und so die Saufkosten selbst bezahlen müssen. Ich glaube, es dürfte der Kommission gelingen, bis nächste Woche eine entsprechende Fassung zu finden, und ich möchte Ihnen also beantragen, den Artikel zurückzuweisen.

**Präsident**. Der Antrag des Herrn Salchli erscheint insofern als etwas gefährlich, als er zur Folge haben könnte, dass man hier Abbrechen beschliessen würde. Ich möchte Sie zum vorneherein bitten, das nicht zu tun, sondern noch weiter zu beraten und uns namentlich noch über die weitere Fortsetzung unserer Verhandlungen schlüssig zu machen. — Ich eröffne die Diskussion über die Ordnungsmotion.

**Näher**. Ich unterstütze den Rückweisungsantrag des Herrn Salchli. Die vorliegende Fassung bietet nicht das, was man im Volke wünscht. Was ist missbräuchliche Verabreichung geistiger Getränke? Der Abstinenz wird sagen, ein Liter sei schon zu viel; derjenige, der über einen grösseren Durst verfügt, wird anders urteilen. Auf der andern Seite geht der Antrag des Obergerichtes zu weit. Die Kommission wird aber schon ein Mittel ausfindig machen können, um den bestehenden Missbräuchen den Riegel zu stecken.

**Dürrenmatt**. Ich schliesse mich dem Ordnungsantrag an. Die Sache ist in der Tat wichtig genug, dass man sie noch einmal überlegt. Wenn man wirklich ein praktisches Resultat erreichen will, muss die Vorschrift anders gefasst werden. In ihrem jetzigen Wortlaut ist sie eine einfache Dekoration.

**Schär**, Präsident der Kommission. Sie mögen meinetwegen die Rückweisung an die Kommission beschliessen, aber ich kann Sie versichern, dass der vorliegende Artikel zu denjenigen gehört, die in der Kommission am allergründlichsten beraten worden sind. Schon anlässlich der Beratung des Notariatsge-

setzes wurde diese Frage in der damaligen Kommission und hier im Rate ausführlich besprochen und die vorliegende Fassung ist das Resultat der langen Beratungen. Es nützt meines Erachtens nichts, die Sache noch einmal an die Kommission zurückzuweisen, denn wir werden zu keinem andern Ergebnis als dem vorliegenden kommen. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, dass bereits das neue schweizerische Zivilgesetzbuch schützende Bestimmungen betreffend die Steigerungen aufstellt, die weiter gehen als das bisherige Recht. Es ist dort bestimmt, dass, wenn in einer Art und Weise auf das Ergebnis der Steigerung eingewirkt wird, die gegen die guten Sitten verstösst, jedermann, der ein Interesse daran hat, die Steigerung innerst 10 Tagen anfechten kann. Das würde eigentlich genügen. Alles, was hier vorgeführt wurde, verstösst gegen die guten Sitten einer Steigerung und ich habe immer den Standpunkt eingenommen, man dürfte es bei der erwähnten Bestimmung des Obligationenrechtes bewenden lassen. Allein die Stimmung der Kommission war anders, man wollte auch hier etwas sagen, und so sind wir zu der schärfsten Fassung gekommen, die neben den zivilrechtlichen Folgen auch strafrechtliche Folgen vorsieht und Missbräuche mit einer Busse von 10 bis 100 Fr. bedroht. Ich mache darauf aufmerksam, dass der Fall, den die Herren Salchli und Näher im Auge haben, hier ganz typisch geordnet ist. Es heisst da: «Die Einwirkung auf das Resultat einer Steigerung durch Versprechen oder missbräuchliche Verabreichung geistiger Getränke oder der Versuch einer solchen Einwirkung sind untersagt. Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit einer Busse von 10 bis 100 Fr. bestraft». Damit ist dem Richter eine genügende Handhabe gegeben, wir sind sehr weit gegangen, jede Einwirkung auf das Resultat einer Steigerung, die durch geistige Getränke herbeigeführt wird, ist verboten. Wenn man beispielsweise die Leute vorher bewirkt in der ausgesprochenen Absicht, sie etwas zu berauschen, damit sie nachher mehr bieten, so ist das eben eine Einwirkung auf das Resultat der Steigerung. In der neuen Fassung stellen wir sogar den Versuch einer solchen Einwirkung unter Strafe. Weiter können wir nicht gehen und ich möchte Ihnen vorschlagen, den Art. 119 heute materiell zu bereinigen, sonst werden wir mit dem Gesetz nie fertig.

#### A b s t i m m u n g :

Für den Rückweisungsantrag Salchli . . . Minderheit.

**Präsident.** Die Diskussion in der Hauptsache dauert fort. Da das Wort nicht verlangt wird, ist sie geschlossen.

#### A b s t i m m u n g :

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) . . . . . Mehrheit.

#### B e s c h l u s s :

Art. 119. Jede öffentliche Steigerung muss vor der Polizeistunde geschlossen werden.

Die Einwirkung auf das Resultat einer Steigerung durch Versprechen oder missbräuchliche

Verabreichung geistiger Getränke und der Versuch einer solchen Einwirkung sind untersagt.

Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Busse von 10 bis 100 Fr. bestraft.

Rufe: Abbrechen!

**Präsident.** Wir müssen uns über die weitere Beratung des Entwurfes verständigen. Da taucht in erster Linie die Frage auf, ob wir morgen fortfahren wollen. Diese Frage muss verneint werden, weil der Herr Kommissionspräsident und andere Mitglieder des Rates verhindert sind, morgen hier zu erscheinen. Ferner muss auch noch die Konferenz mit dem Obergericht stattfinden, so dass wir also die Beratung erst nächste Woche forsetzen können. Die Konferenz zwischen der Kommission und dem Obergericht ist auf nächsten Montag in Aussicht genommen, und da man nicht weiß, wie viel Zeit sie in Anspruch nehmen wird, kann die Fortsetzung der Beratung nicht auf Montag Nachmittag angesetzt werden. Ich möchte Ihnen daher beantragen, das Einführungsgesetz auf die Tagesordnung von nächsten Dienstag zu setzen, dagegen würden wir am Montag gleichwohl Sitzung haben und andere Traktanden erledigen.

Es ist wichtig, dass die Kommission vollzählig an der Konferenz mit dem Obergericht teilnehme. Nun gehört Herr Stettler infolge Austritts aus dem Grossen Rat der Kommission nicht mehr an, Herr Schönmann kann unsren Verhandlungen wegen Krankheit nicht folgen, und im weiteren schreibt soeben Herr Brüstlein, dass er auch verhindert sei, an der Konferenz teilzunehmen. Das Bureau schlägt Ihnen in Uebereinstimmung mit den Fraktionen vor, an Stelle dieser drei Herren die Herren Wyss, Dr. Brand und Zraggen zu delegieren.

Ferner haben wir noch die Frage zu entscheiden, ob das Obergericht zur Teilnahme an unseren Verhandlungen über die Uebergangsbestimmungen eingeladen werden soll. Ich möchte Ihnen unmassgeblich vorschlagen, diese Frage zu bejahen. Dabei bleibt es dem Obergericht freigestellt, von der Einladung Gebrauch zu machen oder nicht, und es wird seine Entscheidung je nach dem Erfolg der Konferenz von nächsten Montag treffen können. Ist man einverstanden, dass der Vorsitzende das Obergericht einlade, sich durch eine Delegation an unsren Verhandlungen vertreten zu lassen? — Da sich keine Opposition erhebt, werde ich die Einladung ergehen lassen.

Zum Schluss noch eine Mitteilung über Kommissionswahlen. Das Bureau wurde beauftragt, zur Beratung des Gesetzes über Ausübung von Handel und Gewerbe eine

#### K o m m i s s i o n

von 11 Mitgliedern zu wählen. Nun hat sich herausgestellt, dass es bei dieser Zahl nicht möglich ist, die verschiedenen Landesteile, Parteien und Interessengruppen angemessen zu berücksichtigen, und wir schlagen Ihnen deshalb vor, die Mitgliederzahl von 11

auf 13 zu erhöhen. — Sie scheinen mit diesem Vorschlag einverstanden zu sein und das Bureau wird Ihnen im Laufe der nächsten Woche die Zusammensetzung der Kommission zur Kenntnis bringen.

Die

### Kommission

zur Vorberatung des Dekretes betreffend die Strafregister wurde Ihrem Auftrage gemäss vom Bureau bestellt und ist wie folgt zusammengesetzt:

Herr Grossrat Pfister, Präsident.  
 » » Beutler.  
 » » Dürrenmatt.  
 » » Elsässer.  
 » » Girardin.  
 » » Rudolf.  
 » » Z gragg en.

an die

### Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 9. Februar 1911.

*Herr Grossrat!*

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Grosse Rat hat heute beschlossen, die Session **Montag den 13. Februar**, nachmittags 2 Uhr, fortzusetzen.

Auf die Tagesordnung des 13. Februar setze ich:

*Der Redakteur:*

*Zimmermann.*

1. Gesetz über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen.
2. Dekret über die Verschmelzung der Gemeinden Reiben und Büren.
3. Dekret betreffend die Organisation der Staatskanzlei.
4. Direktionsgeschäfte.

*Mit Hochschätzung!*

*Der Grossratspräsident:*

**O. Morgenthaler.**

## Fünfte Sitzung.

---

Montag den 13. Februar 1911,

nachmittags 2 Uhr.

---

Vorsitzender: Präsident *Morgenthaler*.

---

Der Namensaufruf verzeigt 194 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 40 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Böhme, Brüstlein, Burkhalter (Hasle), Bürki, Burrus, Cueni, David, Fankhauser, Hofstetter, Lory, Michel (Interlaken), Michel (Bern), Minder (Friedrich), Mosimann, Pulfer, Schönmann, Spychiger, Tännler, Thöni, Vernier, Wälti, Weber, Wolf, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Brügger, Choulat, Crettez, Frutiger, von Grünigen, Gyger, Habegger, Hostettler, Kühni, Kuster, Lanz (Rohrbach), Lüthi (Worb), Mouche, Scheidegger, Trachsel.

---

### Tagesordnung:

#### Gesetz

über

#### das landwirtschaftliche Unterrichtswesen.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 3 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich Seite 632 ff. des letzten Jahrganges abgedruckt).

#### Eintretensfrage.

**Moser**, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem das Gesetz über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen die erste Beratung im Grossen Rat passiert hatte, fand die zweite Beratung in der Regierung und Kommission statt. Dabei wurden einige wenige Abänderungen mehr redaktioneller Natur vorgenommen, wobei Regierung und Kommission einiggehen, so dass keine Differenzen bestehen. Die Gesetzesvorlage wurde auch in der Oeffentlichkeit besprochen, indem der Vorstand der Oekonomischen Gesellschaft, der Verein ehemaliger Rüttischüler und grössere Volksversammlungen in Langenthal und Wimmis dazu Stellung nahmen, und zwar alle, was den eigentlichen Inhalt der Vorlage anbelangt, in durch-

aus zustimmendem Sinne. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, auf die zweite Beratung des Entwurfes einzutreten.

**Jenny**, Präsident der Kommission. Wie Sie aus dem Referat des Vertreters der Regierung vernommen haben, wurde an dem Entwurf, wie er aus der ersten Beratung des Grossen Rates hervorgegangen ist, keine Abänderung grundsätzlicher Natur vorgenommen. Es sind lediglich einige kleine Abweichungen zu verzeichnen, die zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass geben, sondern dann in der artikelweisen Beratung besprochen werden können. Ich empfehle Ihnen ebenfalls Eintreten auf die Vorlage.

Das Eintreten auf die zweite Beratung wird stillschweigend beschlossen.

---

#### Art. 1.

**Moser**, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Kommission hat die Frage der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule zu einer längeren Besprechung Anlass gegeben und es wurde geltend gemacht, man sollte sie hier ebenfalls aufnehmen. Man fand dann aber, das sei nicht notwendig. Denn wenn das Bedürfnis sich herausstellt, Fortbildungsschulen zu errichten, die voraussichtlich später auch vom Bund subventioniert werden, so kann das gestützt auf Art. 1, litt. E, sowieso geschehen, indem sie unter die « andern Unternehmungen, welche die Förderung der Landwirtschaft auf dem Wege der Anregung und Belehrung bezwecken » fallen. Die vorliegende Redaktion genügt also vollständig und wir empfehlen Ihnen deren Annahme.

**Jenny**, Präsident der Kommission. In der ersten Beratung wurde bei Art. 1 die Frage aufgeworfen, ob es sich nicht empfehlen würde, auch die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen aufzunehmen und sie als einen weitern Faktor zur Förderung der Berufsbildung und der Landwirtschaft zu bezeichnen. Diese Anfrage wurde namentlich durch die Vorgänge in der Bundesversammlung veranlasst, wonach dort angeregt wurde, es möchten in Zukunft auch die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom Bund aus unterstützt werden. Wahrscheinlich wird bei der nächsten Revision des eidgenössischen Gesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft diese Frage neuerdings zur Sprache kommen und zweifellos wird eine bezügliche Bestimmung in dem Gesetz untergebracht werden. Nun wissen Sie aus der letzten Beratung, dass man nicht allgemein von dem Nutzen der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen überzeugt ist, sondern dass namentlich in Fachkreisen die Berechtigung dieser Schulen vielfach bestritten wird. Es empfiehlt sich daher, mit einigen Worten auf diese Frage einzutreten, nachdem sich hierüber verschiedene Auffassungen geltend gemacht haben und die Kommission in der letzten Beratung von dem Grossen Rat den Auftrag erhalten hat, die Frage zu prüfen und Ihnen darüber Bericht zu erstatten.

Es muss ohne weiteres zugegeben werden, dass auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Fortbildungsschul-

wesens im allgemeinen nicht die erhofften Resultate erreicht worden sind. Das gilt sowohl für uns in der Schweiz, wie namentlich auch für Deutschland, wo diese Schulen vielfach Eingang gefunden haben. Nichtsdestoweniger darf aber die Auffassung Platz greifen, dass diese Schulen bei richtiger Organisation doch eine gewisse Berechtigung haben und für die Landwirtschaft Nutzen stiften können. Man hat den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen namentlich vorgeworfen, dass sie das Halbwissen fördern und sogar den Besuch der andern landwirtschaftlichen Schulen schädigen. Dieser Vorwurf mag überall da zutreffen, wo in den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen der grosse Fehler begangen wird, dass man den jungen Leuten einen eigentlichen Fachunterricht erteilen will und zwar durch Organe, denen es hiezu an der nötigen fachlichen Ausbildung fehlt. Wenn aber Dilettanten Unterricht erteilen, so ist es begreiflich, dass sie sich vielfach mit den Erfahrungen der praktischen Landwirtschaft in Widerspruch setzen, was ohne weiteres das Zutrauen in die Vorgesetzten untergräbt. Wenn halbverstandene Theorien unrichtig wiedergegeben werden, können sie, wenn sie zur praktischen Anwendung gebracht werden, sogar schädigend wirken. Derartige Schulen kann man natürlich nicht unterstützen, aber nichtsdestoweniger glaube ich, dass wir die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, die namentlich für die untern Schichten zu wirken bestimmt sind, nicht vornehm ignorieren dürfen. Es wird in unserer Pflicht liegen, die Missstände, die sich geltend gemacht haben, zu beseitigen, wodurch wenigstens dem notwendigsten Bedürfnis einigermassen Rechnung getragen werden kann. Wir dürfen nicht vergessen, dass trotz der zunehmenden Zahl der Frequenz unserer landwirtschaftlichen Winterschulen nur ein sehr geringer Prozentsatz unserer jungen, in der Landwirtschaft tätigen Leute Gelegenheit hat, sich eine notdürftige berufliche Ausbildung, wie sie heute der landwirtschaftliche Betrieb erfordert, zu verschaffen. Das wird auch bei aller Entwicklung der landwirtschaftlichen Schulen in Zukunft der Fall sein. Tausende von jungen Leuten sind infolge der ökonomischen Lage und der Familienverhältnisse verhindert, eine zwei Winterkurse umfassende Schule während je 4 bis 5 Monaten zu besuchen.

Nun wissen wir anderseits, dass der Kanton Bern bereits Fortbildungsschulen besitzt. Sozusagen alle Gemeinden haben solche eingeführt und es wird sich nur darum handeln, in spezifisch landwirtschaftlichen Bezirken sie etwas anders zu organisieren und auszustalten. Ich bin überzeugt, dass, wenn das richtig angegriffen wird, für die Schüler und die Landwirtschaft und überhaupt für die Schule ein Mehreres erzielt werden kann. Wenn die landwirtschaftliche Fortbildungsschule ihren Zweck erreichen will, darf sie ihre Aufgabe nicht darin erblicken, den jungen Leuten eigentliches Fachwissen zu vermitteln, sondern den Elementarunterricht durch Anlehnung an die praktische Landwirtschaft interessanter zu gestalten und durch die Herbeiziehung von Naturkunde, die auf allen Gebieten mit der Landwirtschaft im engsten Zusammenhang steht, zu ergänzen. Wenn so vorgegangen wird, so werden die Fortbildungsschulen in den landwirtschaftlichen Bezirken nur gewinnen.

Ich habe gesagt, dass der Elementarunterricht bestrebt sein soll, sich an die praktische Land-

wirtschaft anzupassen. Der Lehrer hat Gelegenheit, dies nach allen Richtungen zu tun und den Unterricht interessanter zu gestalten, als es bisher der Fall war. Ich verweise nur auf das landwirtschaftliche Rechnen, die Geometrie, das Feldmessen. Hier kann der Lehrer mit den Zöglingen praktische Uebungen im Feldmessen, Heustockberechnen, im Berechnen von Baumstämmen, Parzellen und so weiter vornehmen und er wird sofort sehen, dass die jungen Leute sich hier viel intelligenter erweisen, als er sie auf der Schulbank taxiert hat. Für die übrigen Fächer gilt das gleiche. Man wird sich zum Beispiel im Deutschen auch wieder in der Hauptsache an die Praxis anlehnen müssen durch Aufgaben in der Korrespondenz, in der Abfassung von Geschäftsaufsätzen, Verträgen und so weiter, und es wäre sehr gut, wenn nach und nach auch eine einfache landwirtschaftliche Buchführung zur Einführung gelangen würde. Ganz besonders kann sich der Unterricht in der Naturkunde anregend gestalten, da die Landwirtschaft in ständiger Wechselbeziehung mit derselben steht.

Ich will mich längerer Ausführungen enthalten, aber ich glaube, den Nachweis erbracht zu haben, dass bei richtiger Organisation der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule vielmehr erreicht werden kann als bis dahin und auch vom Standpunkt der Landwirtschaft aus Nutzen gestiftet werden kann. Dabei möchte ich allerdings den Standpunkt vertreten, dass der eigentliche Fachunterricht, zum Beispiel in Tierzucht, Düngerlehre, Fütterungslehre und so weiter nur von Fachlehrern erteilt werden soll. Dagegen ist es sehr wohl möglich, dass gewisse Spezialgebiete der Landwirtschaft durch den Primarlehrer behandelt werden können, zum Beispiel Gemüsebau, Obstbau, Bienenzucht und dergleichen. Wir haben glücklicherweise eine grosse Zahl Lehrer, die auf diesen Gebieten selbst praktisch tätig und deshalb qualifiziert sind, hier Unterricht zu erteilen und die Zöglinge in diese Spezialgebiete einzuführen.

Das setzt allerdings voraus, dass die Lehrer, die später den Unterricht in den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen zu erteilen hätten, dafür auch vorbereitet werden müssen, nicht etwa in dem Sinne, dass in den Seminarien landwirtschaftlicher Unterricht einzuführen wäre. Solche Versuche wurden früher in einigen Kantonen gemacht, aber mit negativem Erfolg. Dagegen könnte in den Seminarien in den letzten Jahreskursen durch gediegene Fachlehrer in wenigen Stunden auseinandergesetzt werden, wie der Unterricht in den Elementarfächern an den Fortbildungsschulen in praktischer Weise an die Landwirtschaft angepasst werden kann. Das würde sich leicht durchführen lassen. Dazu müsste ein Leitfaden ausgearbeitet werden, um an diesen Schulen den Unterricht erteilen zu können.

Ich habe keine Bedenken, dass, wenn der Bund einmal dazu kommt, diese Schulen zu subventionieren, er auch dafür sorgen wird, dass nur solche Schulen unterstützt werden, die wirklich das Prädikat einer landwirtschaftlichen Fortbildungsschule verdienen. Es wird natürlich der Versuch gemacht werden, die Unterstützung für alle möglichen Schulen zu erwirken, allein der Bund wird in einem Reglement die nötigen Vorschriften aufstellen, so dass nach dieser Richtung keine Missbräuche vorkommen können.

Bei diesen verschiedenen Kautelen wird es möglich sein, eine Fortbildungsschule zu organisieren, die wirklich auch für die Landwirtschaft Nutzen stiftet und die Elementarkenntnisse der Zöglinge in vermehrtem Masse fördert gegenüber dem jetzigen Zustand.

Mit diesen wenigen Bemerkungen wollte ich mich des Auftrages entledigen, den Sie uns bei der ersten Beratung erteilt haben. Die landwirtschaftliche Fortbildungsschule ist allerdings, wie der Herr Landwirtschaftsdirektor erwähnt hat, in Art. 1 nicht speziell genannt, aber wir sind der Ansicht, der vorliegende Text genüge vollständig, um auch diese Schulen hier unterzubringen, indem es heisst, dass auch «andere Unternehmungen, welche die Förderung der Landwirtschaft auf dem Wege der Anregung und Belehrung be zwecken», vom Staat unterstützt werden können. Ich empfehle Ihnen Art. 1 zur Annahme.

**Hadorn.** Wenn ich das Wort ergreife, geschieht es mehr «der Not gehorchein als dem eigenen Triebe». In der letzten Mittwoch-Nummer des Simmenthaler Volksblattes erschien ein längerer Artikel, dessen Verfasser zwar kein praktischer Land- oder Alpwirt, aber auf der Landwirtschaftsdirektion gut angeschrieben ist. In diesem Artikel wird ausgeführt, bei der Beratung des vorliegenden Gesetzesentwurfes müsse für das Oberland die Errichtung einer eigenen alpwirtschaftlichen Schule verlangt werden. Im weitern weist der Verfasser auf die Tatsache hin, dass anlässlich der ersten Beratung des Gesetzes von den angeblichen «Vertretern» der Landwirtschaft im Oberland -- Vertreter nebenbei bemerkt in Anführungszeichen, wohl um damit anzudeuten, dass deren Faulheit und Schwachsinn genügend bekannt seien -- kein einziger den Mund aufgetan habe, um für das Oberland die wichtige alpwirtschaftliche Schule zu retten. Man habe nicht einmal erreicht, dass von der Regierung bestimmte Zusicherungen betreffend die Einführung alpwirtschaftlicher Kurse an irgend einer bestehenden oder noch zu gründenden landwirtschaftlichen Schule gegeben worden seien. Das nötigt mich festzustellen, dass lange bevor der Einsender dieses Artikels sein Licht leuchten liess, die Vertreter der oberländischen Landwirtschaft sich mit den kompetenten Behörden und Organen bezüglich einer zu gründenden alpwirtschaftlichen Schule in Verbindung gesetzt hatten. Ich erinnere daran, dass anlässlich der Jahresversammlung des oberländischen Fleckviehzüchterverbandes in Gstaad diese Frage in Anwesenheit des Herrn Landwirtschaftsdirektors eingehend diskutiert worden ist. Ich erinnere ferner daran, dass der Vertreter des Verbandes, Herr Grossrat Hofstetter, in der Kommission dasjenige erreicht hat, von dem wir glaubten, dass es vorläufig erreichbar und wünschenswert sei. Wir hielten deshalb dafür, es habe keinen Zweck, hier für die Errichtung einer alpwirtschaftlichen Schule im Oberland eine Rede zum Fenster hinauszuhalten. Die Vorwürfe, die uns seither in der Presse gemacht wurden, veranlassen mich nun aber zu folgenden Ausführungen.

Wir gehen mit dem Artikelschreiber darin einig, dass das Oberland einen moralischen Anspruch auf eine alpwirtschaftliche Schule oder einen entsprechenden Kurs an einer landwirtschaftlichen Schule hat. Es ist Ihnen bekannt, dass die oberländische Landwirtschaft die landwirtschaftliche Schule auf der Rütti mit ihren zwei Jahreskursen bis dahin nicht in dem

Masse besucht hat, wie es wünschenswert gewesen wäre. Es liegt auch auf der Hand, dass dem Alpwirt vieles von dem, was auf der Rütti gelehrt wird, einfach nicht dient. Es hat keinen Zweck, den angehenden Alpwirt mit dem Getreidebau, dem Früchtebau, der Zuckerrübenkultur, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten und so weiter vertraut zu machen. Umgekehrt wäre es dringend notwendig, die jungen Leute, die sich der Alpwirtschaft widmen wollen, auf andern Gebieten zu unterrichten. Im Vordergrund scheint mir da eine lohnende Milchverwertung im Kleinbetrieb, wie wir ihn im Oberland haben, zu stehen. Das führt mich auf einen andern Grund, aus dem ich die Errichtung einer alpwirtschaftlichen Schule für wünschenswert erachte. Die oberländische Viehzucht leidet seit zwei, drei Jahren unter einer schweren Krisis, die nicht nur durch die Grenzsperrre herbeigeführt wurde, sondern namentlich auch durch die in unseren früheren Absatzländern ausgegebene Parole, es sei eigentlich nationalökonomisch unrichtig, das Geld zum Ankauf von Zuchtvieh ins Ausland zu tragen, während die eigenen Nachzuchtgebiete genügend erstarkt seien -- ich erinnere an Ober-Baden und Ober-Bayern --, um das vorhandene Bedürfnis an Zuchtmaterial decken zu können. Wenn Sie die Zollstatistik zur Hand nehmen, können Sie sich auf den ersten Blick überzeugen, dass der Viehzuchlexport nicht nur an Zahl, sondern auch an Wert um viele Millionen zurückgegangen ist. Aber auch nach anderer Richtung ist der Export schwer geschädigt worden. Früher konnte der einzige Milchverwerter, den wir im Oberland haben, der junge Zuchstier, im Alter von 8 bis 10 Monaten abgesetzt werden. Heute kauft das Ausland keine Tiere mehr in diesem Alter, sondern man verlangt solche von 16 bis 18 Monaten und zwar, mit Rücksicht auf die geringe Nachfrage, ohne entsprechende Preiserhöhung. Wenn man nun bedenkt, dass der Unterhalt, die Pflege und Ernährung eines solchen Tieres pro Tag 2 Fr. 50 kostet, kann man sich vergegenwärtigen, dass das Gewerbe, das früher lohnend war und seinen Mann ernährte, ein recht unrentables geworden ist. So sind denn auch in den letzten Jahren infolge der unsinnigen Bodenpreise im Oberland und der grossen Bodenzerstückelung, unter der wir leiden, eine Menge Viehzüchter in schlechte ökonomische Verhältnisse geraten. Als Beispiel dafür, wie sehr man sich heute von diesem Beruf abwendet, erwähne ich, dass, während früher alle unsere Kollegen von Saanen bis Spiez mehr oder weniger Viehzucht trieben, heute nur noch Herr Kammer in Wimmis sich damit abgibt. Wir andern haben das Gewerbe fahren lassen, weil wir sahen, dass wir unsere Rechnung dabei nicht fanden, nicht etwa weil uns dabei zu wohl geworden wäre.

Es wäre ein verdienstvolles Unternehmen einer alpwirtschaftlichen Schule, wenn eine andere Milchverwertung im Kleinbetrieb studiert und durchgeführt würde. Es ist ungesund, dass bei uns im Oberland alles auf eine Karte gesetzt wird. Das bedingt, dass jedes Kalb, das zur Welt kommt, es mag besser oder schlechter sein, ohne weiteres zur Aufzucht verwendet wird und unter Umständen noch Kälber aus dem Unterland zugeführt werden müssen, um die Milch verwenden zu können. Diesem Uebelstand sollte durch eine rationellere Milchverwertung abgeholfen werden und in dieser Richtung sollte die alpwirtschaftliche Schule eingreifen. Oesterreich ist in dieser Beziehung vorbildlich vorgegangen, indem es in Steiermark unter

der Direktion eines Schweizers, Herrn Schuppli, eine alpwirtschaftliche Schule gründete, die sehr viel gutes gewirkt hat und eine grosse Besucherzahl aufweist.

Wenn ich also in dieser Richtung mit dem Ein-sender vollständig einig gehe, so kann ich mich weniger mit der Forderung einverstanden erklären, dass die alpwirtschaftliche Schule im eigentlichen Oberland errichtet werden müsse. Es genügt meines Erachtens nicht, ein Gebäude zu erstellen, ein, zwei Lehrer mit einer Anzahl Zöglingen hineinzusetzen und zu sagen: das ist eine alpwirtschaftliche Schule, sondern zum richtigen Betrieb einer solchen Schule gehört ein geeigneter grösserer landwirtschaftlicher Betrieb, ein zahlreiches Lehrpersonal und ein reichhaltiges Anschauungsmaterial. Ueber das alles verfügt selbstverständlich eine richtige landwirtschaftliche Schule viel eher als eine kleine alpwirtschaftliche Schule im Oberland. Natürlich darf diese landwirtschaftliche Schule, an der die alpwirtschaftlichen Kurse durchgeführt werden sollen, nicht zu weit vom Oberland entfernt sein; sie muss so gelegen sein, dass die Bevölkerung sich dafür interessiert, dass im Sommer unsere Alpen begangen werden können und das nötige Material dort gesammelt werden kann. Das schien mir alles in der von dem Herrn Landwirtschaftsdirektor ange-deuteten Gründung einer richtig ausgebauten landwirtschaftlichen Schule in Münsingen zuzutreffen.

Ich habe schon gesagt, dass wir die Angelegenheit mit dem Herrn Landwirtschaftsdirektor besprochen haben und ich stelle fest, dass wir bei ihm volles Verständnis für unsere Notlage und unsere Begehrungen gefunden haben. Daher hat es mir widerstrebt, bei der ersten Beratung offene Türen einzurennen, nachdem man uns alle wünschenswerten Zusicherungen gegeben hatte. Nachdem nun aber die politischen Parteiorganisationen und die Tagespresse sich der Sache bemächtigt haben und man uns den Vorwurf machte, wir hätten uns anlässlich der ersten Beratung nicht genügend gewehrt und die Interessen schmählich preisgegeben, wäre ich dem Herrn Landwirtschaftsdirektor dankbar, wenn er heute mit wenigen Worten bestätigen würde, was er uns in bezug auf die Einführung der alpwirtschaftlichen Kurse an einer landwirtschaftlichen Schule seinerzeit mitgeteilt hat.

**Moser**, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage der Errichtung einer alpwirtschaftlichen Schule hat bereits eine Diskussion in der Oeffentlichkeit erfahren, als der vorliegende Entwurf im September letzten Jahres vom Regierungsrat durchberaten war. Anlässlich der Jahresversammlung in Saanen hielt ich ein Referat über die Güterpreise und nachher kam die Frage der Gründung einer alpwirtschaftlichen Schule zur Sprache. Ich gab damals die Erklärung ab, dass es nach meinem Dafürhalten durchaus nicht zweckmässig wäre, ohne weiteres eine alpwirtschaftliche Schule zu gründen, weil wir im Oberland ein separates Gebäude errichten müssten und die Schule nicht genügend frequentiert würde, so dass sie nicht mit einem genügenden Lehrpersonal und den nötigen Lehrmitteln, Sammlungen, Bibliothek und so weiter ausgerüstet werden könnte, wie es für eine landwirtschaftliche Schule gewünscht werden müsste. Es sei richtiger, an einer bestehenden landwirtschaftlichen Schule auf die speziellen Verhältnisse des Oberlandes in der Weise Rücksicht zu

nehmen, dass man dort einen Spezialkurs durchführe, wenn sich eine grössere Anzahl Leute aus den Alpgegenden anmelden. Das lässt sich leicht machen. Wir haben heute in der Winterschule auf der Rütti fünf Klassen. Wenn die neue Schule beispielsweise auch fünf Klassen hat, kann nötigenfalls eine spezielle alpwirtschaftliche Klasse gebildet werden. Man kann den Unterricht für diese besonderen Verhältnisse zuschneiden und so den Bedürfnissen Rechnung tragen. Dabei haben wir den grossen Vorteil, dass die aus alpwirtschaftlichen Verhältnissen kommenden jungen Leute doch noch Gelegenheit haben, andere landwirtschaftliche Verhältnisse anzusehen und ihren Gesichtskreis zu erweitern. Die Rütti wird Jahr für Jahr aus dem Oberland verhältnismässig gut frequentiert. Ein Teil dieser Oberländer geht nachher allerdings fort und gerade die Vermittlung einer allgemeinen landwirtschaftlichen Berufsbildung ermöglicht ihnen, nachher auch andere Stellungen anzunehmen. Das dürfen wir nicht übersehen. Wenn der Herr Vorredner mit der alpwirtschaftlichen Schule in Steiermark exemplifiziert, so mache ich darauf aufmerksam, dass dies die einzige Schule des betreffenden Landes ist und in derselben Kurse aller Art abgehalten werden. Die Frage der Milchverwertung im Kleinbetrieb auf den Alpen kann viel besser durch entsprechende Kurse an unserer Molkereischule gelöst werden. Man ist diesem Bedürfnis übrigens bereits nachgekommen, indem wir letzten Frühling einen Alpsennenkurs veranstalteten, der aus dem Oberland sehr gut besucht war. Man wird das auch dieses Jahr wieder tun. Ich halte also dafür, dass man allen Intentionen viel besser als durch die Gründung einer alpwirtschaftlichen Schule in der Weise nachkommen kann, dass man an einer bestehenden oder besonders zu errichtenden landwirtschaftlichen Schule Spezialklassen gründet, sobald die nötigen Leute hiefür sich anmelden. Es ist schliesslich nicht viel, wenn etwa 20 junge Leute aus dem Oberland sich melden, so dass man eine Spezialklasse bilden kann. Dabei stelle ich fest, dass der Unterricht in Tierzucht, Pflanzenbau, Düngerlehre, überhaupt in allen grundlegenden Fächern an einer alpwirtschaftlichen Schule der gleiche ist wie an einer eigentlichen landwirtschaftlichen Schule, dass man dagegen für die jungen Leute aus alpwirtschaftlichen Gegenden den Unterricht im Hackfruchtbau und in Spezialkulturen reduziieren und dafür mehr Gewicht auf diejenigen Gebiete legen kann, in denen sie nachher praktisch tätig sein müssen. Auch wird man mit der alpwirtschaftlichen Klasse im Sommer entsprechende Exkursionen machen müssen, um dasjenige, was man im Winter vorgeführt hat, in der Praxis zu demonstrieren.

Herr Hadorn stellt keinen Abänderungsantrag und ich glaube, diese Ausführungen dürften genügen. Sie sind eine Bestätigung dessen, was ich seinerzeit bereits in Saanen gesagt habe.

Angenommen.

### Beschluss:

- Art. 1. Der Staat unterhält  
 A. die landwirtschaftliche Jahresschule Rütti,  
 B. die Molkereischule Rütti,  
 C. die erforderliche Zahl von landwirtschaftlichen Winterschulen.

**Der Staat unterstützt**

- D. das mit den Fachschulen verbundene land- und milchwirtschaftliche Versuchswesen,
  - E. die Veranstaltung von land- und alpwirtschaftlichen Spezialkursen, Wandervorträgen, Käserei- und Stallinspektionen und anderen Unternehmungen, welche die Förderung der Landwirtschaft auf dem Wege der Anregung und Belehrung bezwecken,
  - F. die Ausbildung von Landwirtschaftslehrern, Kultur- und Molkereitechnikern,
  - G. Schulen und Kurse für die hauswirtschaftliche Ausbildung der Töchter.
- 

**Art. 2.**

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 2. Der Landwirtschaftsdirektion wird eine Kommission für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen beigegeben. Diese Kommission wird vom Regierungsrat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Organisation dieser Kommission, sowie ihre besonderen Aufgaben und Befugnisse werden durch ein Reglement des Regierungsrates festgesetzt.

Bei der Bestellung der Kommission ist auf eine angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile und Betriebszweige und auf fachmännische Tüchtigkeit der Mitglieder Bedacht zu nehmen.

---

**Art. 3.**

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 3 Der landwirtschaftlichen Schule werden folgende Aufgaben zugewiesen:

- a. junge Landwirte in theoretischer und praktischer Richtung so auszubilden, dass sie mit der erfolgreichen Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Heimwesens vertraut werden;
  - b. die Bewirtschaftung der Staatsdomäne auf der Rütti als landwirtschaftlicher Musterbetrieb;
  - c. die Betätigung als zentrale Auskunftsstelle für landwirtschaftliche Angelegenheiten;
  - d. die Betätigung als landwirtschaftliche Versuchsanstalt.
- 

**Art. 4.**

**Moser**, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir beantragen Ihnen, in Art. 4 eine kleine Erweiterung vorzunehmen und von den Zöglingen, die in die landwirtschaftliche Schule aufgenommen zu werden wünschen, auch ein Jahr praktische Betätigung zu verlangen. Die Anmeldungen für die Jahresschule auf der Rütti kommen nicht nur aus bürgerlichen Verhältnissen, sondern ziemlich zahlreich auch aus dem Handwerkerstand, dem Kaufmannsstand, städtischen Beamtenkreisen und so weiter. Da ist es von Wichtigkeit, dass diese jungen Leute vor ihrem Eintritt in die landwirtschaftliche Schule zuerst mindestens ein Jahr Praxis durchmachen, damit sie nachher, wenn sie von der Rütti in die Praxis hinauskommen, nicht Enttäuschungen erleben müssen. Es ist begreiflich, dass derjenige, der direkt von der Schule weg auf die landwirtschaftliche Schule kommt, wo die praktischen Arbeiten und die Theorie miteinander abwechseln, wo die physischen Anstrengungen bei der Arbeit nicht so intensiv sind wie im gewöhnlichen landwirtschaftlichen Betrieb bei einem Bauer und wo der Betreffende mit all den Schwierigkeiten, die ein landwirtschaftlicher Betrieb mit sich bringt, auch weniger bekannt gemacht wird, sich den Landwirtschaftsbetrieb schöner vormalt, als er in Wirklichkeit ist. Damit der Jüngling von vorneherein richtig eingeführt wird und bei ihm der Entschluss zur Reife gebracht werden kann, ob er wirklich Landwirt werden wolle oder nicht, sollte er zuerst ein Jahr bei einem tüchtigen Landwirt in die Praxis gehen. Wenn er dann nachher immer noch Lust und Liebe zum landwirtschaftlichen Beruf hat, soll er auf der Rütti aufgenommen werden wie die andern, die von Jugend an im landwirtschaftlichen Betrieb tätig waren. Aus diesem Grunde beantragen wir Ihnen, den Eingang des Artikels 4 wie folgt zu fassen: «Zur Aufnahme in die landwirtschaftliche Schule ist ein Alter von 16 Jahren, ein Jahr praktische Betätigung, guter Leumund . . . . .».

Angenommen mit dem vorgeschlagenen Zusatz.

**Beschluss:**

Art. 4. Zur Aufnahme in die landwirtschaftliche Schule ist ein Alter von 16 Jahren, ein Jahr praktische Betätigung, guter Leumund, sowie geistige und körperliche Befähigung zur erfolgreichen Ausübung des Berufes als Landwirt erforderlich.

Der Eintritt erfolgt jeweilen auf Grundlage einer Aufnahmsprüfung.

---

**Art. 5.**

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 5. Die Unterrichtszeit umfasst zwei aufeinanderfolgende Jahresskurse, für welche jeweilen im Frühjahr die Aufnahmen stattfinden. Ueber

allfällige Aufnahmen in der Zwischenzeit entscheidet auf Antrag der Aufsichtsbehörde die Landwirtschaftsdirektion.

Das Unterrichtsprogramm wird den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend auf Antrag der Aufsichtsbehörde von der Landwirtschaftsdirektion festgesetzt.

Bei eintretendem Bedürfnisse können an der landwirtschaftlichen Schule Spezialkurse von kürzerer Dauer angeordnet werden.

#### Art. 6.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 6. Der Unterricht an der landwirtschaftlichen Schule ist für Schweizerbürger unentgeltlich. Ueber die Abgabe der Lehrmittel und über Beiträge der Schüler an Exkursionen wird das Nähere durch Reglement festgesetzt.

#### Art. 7.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 7. Das leitende Personal und die Schüler bilden zusammen einen gemeinsamen Haushalt.

Die Schüler erhalten Verpflegung im Konviktbetriebe und stehen während ihres Aufenthaltes an der landwirtschaftlichen Schule unter den Reglementen betreffend die Haus- und Schulordnung.

An die der Anstalt erwachsenden Kosten für Wohnung, Kost, Wäsche, Licht und ärztliche Be- sorgung haben die Schüler einen Beitrag zu leisten, der vom Regierungsrat festgesetzt wird.

Für Ausländer wird das Kostgeld von Fall zu Fall durch die Landwirtschaftsdirektion be- stimmt.

#### Art. 8.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 8. Wenig bemittelten, aber befähigten bernischen Schülern kann das Kostgeld teilweise, in Ausnahmefällen ganz durch die Landwirtschaftsdirektion auf Antrag der Aufsichtsbehörde erlassen werden.

Nichtkantonsbürger, deren Eltern oder Vormünder im Kanton wohnen, sind den Kantonsbürgern gleich zu stellen.

#### Art. 9.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 9. Ausnahmsweise und sofern Platz vorhanden ist, können ältere Landwirte, oder von kantonalen, eidgenössischen oder ausländischen Behörden empfohlene Leute auch als Hospitanten aufgenommen werden. Die Landwirtschaftsdirektion setzt hiefür von Fall zu Fall die an die Schule zu entrichtende Entschädigung fest.

#### Art. 6.

#### Art. 10.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 10. Zur Verwaltung der Anstalt, sowie zur Erteilung des Fachunterrichtes werden folgende Organe bestellt:

- a. ein Direktor als verantwortlicher Leiter der Lehranstalt und des Gutsbetriebes. Derselbe hat eine vom Regierungsrat festzusetzende Amtskaution zu leisten;
- b. die erforderlichen Fachlehrer, welche entweder als Haupt- oder als Hülfslehrer ange- stellt werden können;
- c. die Werkführer für den praktischen Unter- richt;
- d. das nötige Verwaltungspersonal für Betrieb und Haushalt.

#### Art. 11.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 11. Der Direktor und die Fachlehrer wer- den auf den unverbindlichen Vorschlag der Auf- sichtsbehörde vom Regierungsrat auf eine Amts- dauer von 4 Jahren gewählt. Die Werkführer, sowie das ständige Verwaltungspersonal werden ebenfalls auf Vorschlag gleicher Behörde durch die Landwirtschaftsdirektion ernannt. Die Bar- besoldungen des Direktors, der Fachlehrer und der Werkführer für den praktischen Unterricht werden unter Berücksichtigung ihrer Inanspruch- nahme durch die jeweilen bestehenden Vorschriften über die Besoldung der Beamten und Ange- stellten der Staatsverwaltung geordnet.

#### Art. 12.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 12. Die Kosten der Anstalt werden bestritten

- a. aus den Kostgeldern der Schüler;
- b. aus dem Arbeitsverdienst der Schüler;
- c. aus dem Beitrag des Staates;
- d. aus dem Bundesbeitrage.

Angenommen.

**Art. 17.****Art. 13—16.**

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 13. Die der Molkereischule Rütti zugewiesenen Aufgaben sind folgende:

- a. die praktische und theoretische Ausbildung von Käsekerei- und Molkereipersonal;
- b. der Betrieb einer Käsekerei und Molkerei (Musterkäsekerei);
- c. die Betätigung als zentrale Auskunftsstelle für milchwirtschaftliche Angelegenheiten. Insbesondere können ihr auch die Käsekereiuntersuchungen ganz oder teilweise übertragen werden;
- d. die Betätigung als milchwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsstation.

Art. 14. Zur Aufnahme in die Molkereischule ist ein Alter von 17 Jahren, guter Leumund, sowie geistige und körperliche Befähigung zur erfolgreichen Ausübung des Molkereiberufes erforderlich. Ausserdem gelten für die Aufnahme in die verschiedenen Kurse die besonders verlangten Anforderungen praktischer Vorbildung. Der Eintritt erfolgt jeweilen auf Grundlage einer Aufnahmsprüfung.

Art. 15. An der Molkereischule sollen in der Regel folgende Kurse abgehalten werden:

- a. Jahreskurse, berechnet für Teilnehmer, die sich in allen Zweigen des milchwirtschaftlichen Gewerbes ausbilden wollen;
- b. Halbjahreskurse, berechnet für Leute, die mindestens 2 Jahre in einer Käsekerei praktisch tätig waren;
- c. Spezialkurse, jeweilen nach Bedarf und Anordnung durch die Aufsichtsbehörden.

Art. 16. In Betreff der Festsetzung des Unterrichtsprogrammes, Unentgeltlichkeit des Unterrichtes, Verpflegung im Konviktbetrieb, eventuell Erlass des Kostgeldes, Aufnahme von Hospitanten, Anstellung des Direktors, der Fachlehrer und Werkführer, gemeinsamem Haushalt und Deckung der Betriebskosten finden die Bestimmungen, wie sie in Art. 5—12 für die landwirtschaftliche Schule aufgestellt sind, analoge Anwendung.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 17. Zur Förderung der landwirtschaftlichen Berufsbildung auf breiter Grundlage kann der Regierungsrat nach Massgabe des Bedürfnisses staatliche landwirtschaftliche Winterschulen errichten.

**Art. 18.**

**Moser**, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Beratung wurde von dem Vertreter von Langenthal die Regierung angefragt, ob es richtig sei, dass man sich mit dem Gedanken trage, in Münsingen eine zweite landwirtschaftliche Winterschule zu errichten. Der Sprechende hat damals erklärt, dass in der Tat bezügliche Unterhandlungen mit dem Besitzer des Schwandgutes begonnen haben und dass man beabsichtige, dort eine landwirtschaftliche Winterschule einzurichten. Die Unterhandlungen wurden nachher noch fortgesetzt, führten aber zu keinem Resultat, indem der Preisunterschied zu gross war und man fand, man wolle vorläufig auf die Sache nicht weiter eintreten.

Diese Erklärung des Sprechenden hatte zur Folge, dass sich in Kreisen der oberaargauischen Landwirtschaft eine Bewegung zugunsten der Errichtung der landwirtschaftlichen Winterschule in Langenthal geltend machte. In Langenthal fand eine grössere Versammlung statt, an der über diese Angelegenheit referiert und beschlossen wurde, an die Regierung und Kommission eine Eingabe zu richten, dass in Art. 18 des Entwurfes die Bestimmung aufgenommen werde, dass die im Jahre 1905 in Langenthal errichtete Winterschule in erster Linie in eine ständige Winterschule umgebaut werden solle. Diese Eingabe wurde Ihnen jüngst verlesen. Die vorberatenden Behörden haben die Frage besprochen und beantragen Ihnen einstimmig, es sei auf diese Anregung nicht einzutreten. Es ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich, heute schon die Sitzfrage der neuen landwirtschaftlichen Winterschule zu lösen. Vor allem aus ist darauf aufmerksam zu machen, dass wir für die Zukunft nicht bloss eine Winterschule in Aussicht genommen haben, sondern die Art. 17 und 18 bestimmen ausdrücklich, dass landwirtschaftliche Winterschulen nach Bedürfnis errichtet werden sollen, so dass der zweiten später eine dritte und vierte folgen kann. Ich habe bei der Eintretensfrage darauf aufmerksam gemacht, dass es nicht zu viel wäre, wenn wir mit der Zeit jedem Landesteil eine solche Schule zur Verfügung stellen könnten. Man wird aber zunächst nicht weiter gehen, als das Bedürfnis verlangt und als mit den Finanzen des Kantons in Einklang gebracht werden kann.

Bei der Lösung der Sitzfrage müssen natürlich mit der betreffenden Gemeinde entsprechende Unterhandlungen vorausgehen. Es geht nicht an, einfach in einem Gesetz zu bestimmen, dass die Schule da und dahin kommen solle. Das betreffende Gemeindewesen, das die Schule erhält, muss auch entsprechende Leistungen aufweisen, es muss ein Vertrag abgeschlossen werden

und so weiter. Man kann sich nun vorstellen, in welcher Situation die Regierung sich befinden würde, wenn im Gesetz der Sitz von vorneherein bestimmt würde. Wir hätten gebundene Hände und müssten die Bedingungen annehmen, die das betreffende Gemeindewesen offerieren würde. Wir stellen uns auf den Standpunkt, dass noch andere Ortschaften in Frage kommen können und sich um den Sitz einer Winterschule bewerben werden.

Aus allen diesen Gründen halten wir es nicht für angängig, den Sitz im Gesetze zu bestimmen. Ganz abgesehen davon, dass ein solches Vorgehen in denjenigen Landesteilen, die nicht ohne weiteres eine Winterschule zugesichert bekommen, Misstrauen hervorrufen oder wenigstens unangenehm berühren müsste, was der Vorlage, mit der jedermann einverstanden ist, eventuell zum Schaden gereichen würde. Wir halten also dafür, dass dieser Anregung nicht entsprochen werden könnte.

Dagegen bin ich, nach eingehender Beratung der Angelegenheit in der Regierung und Kommission, zu der Erklärung ermächtigt, dass wir nicht beabsichtigen, die Filiale in Langenthal und überhaupt die Filialen aufzuheben, sondern dass dieselben fortgeführt werden sollen, solange das Bedürfnis besteht, natürlich unter der Voraussetzung, dass die Vertragsverhältnisse mit den betreffenden Gemeinden ungefähr die gleichen bleiben, wie sie zurzeit bestehen. Ich glaube, mit dieser Erklärung können sich die betreffenden Gemeinden zufrieden geben.

**Jenny**, Präsident der Kommission. Die Kommission war einstimmig mit der Regierung der Ansicht, dass bezüglich der Ortsfrage in das Gesetz keine Bestimmung aufgenommen werden soll. Das Gesetz soll darüber nichts sagen, wo die zukünftigen Winterschulen errichtet werden sollen. Es ist Sache der ausführenden Organe, diese Frage zuerst zu prüfen und nachher wird der Grosse Rat soweit Gelegenheit haben, sich darüber schlüssig zu machen und seinen Entscheid zu treffen.

Nun hat Herr Regierungsrat Moser im Namen der Regierung noch eine weitere Erklärung abgegeben, die in der Kommission nicht behandelt worden ist. Seit der letzten Kommissionssitzung hat eine Deputation von Langenthal bei der Regierung vorgesprochen und der Herr Landwirtschaftsdirektor hat die Erklärung abgegeben, dass keine der bestehenden Filialen durch die Neuordnung der Dinge gefährdet werden soll. Wenn die Winterschule in Münsingen errichtet werden sollte, wird also die Filiale in Langenthal fortbestehen, und umgekehrt. Ich glaube im Namen der Kommission zu sprechen, wenn ich mich der Auffassung der Regierung anschliesse, denn ein solches Vorgehen ist durch die Verhältnisse geboten. Zweifellos wird die neue Winterschule schon im ersten Jahr ihres Bestandes angefüllt sein und die Filiale wird fortbestehen müssen. Ich glaube also, diese Erklärung auch im Namen der Kommission abgeben zu dürfen, obschon sie sich darüber nicht aussprechen konnte.

**Ingold** (Lotzwil). Wie Sie wissen, haben die Landwirte des Oberaargaus nach der ersten Beratung des Gesetzes, hauptsächlich gestützt auf die Erklärung des Herrn Landwirtschaftsdirektors, aus der man entnehmen konnte, dass die Filiale in Langenthal aufgehoben

und eine grössere landwirtschaftliche Winterschule in Münsingen errichtet werden solle, zu der Frage der Winterschulen Stellung genommen. Wir hatten dazu nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht. Wir wollten mit unserer Eingabe das landwirtschaftliche Bildungswesen nicht hemmen, sondern im Gegenteil fördern, denn wir erblicken auch darin eine Förderung, dass diese Bildungsanstalten nicht zu sehr konzentriert, sondern mehr verteilt werden und wenn möglich jedem Landesteil eine Winterschule zugehalten wird. Deshalb verwendeten wir uns dafür, dass die schon seit Jahren bestehende Winterschulfiliale in Langenthal uns erhalten bleibe. Nachdem nun der Herr Landwirtschaftsdirektor im Namen der Regierung die Erklärung abgegeben, dass diese Winterschule nicht eingehen, sondern fortbestehen soll, ist unserer Eingabe vollständig Genüge geleistet, und ich kann namens der ökonomischen Gesellschaft, welche die Eingabe verfasst hat, erklären, dass uns das genügt. Immerhin möchte ich den Wunsch ausdrücken, dass die Erklärung des Herrn Landwirtschaftsdirektors zu Protokoll genommen werde und dann auch in der Botschaft zum Gesetz Aufnahme finde.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 18. Eine ständige landwirtschaftliche Winterschule wird zunächst in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule Rütti unter Benutzung der dortigen Lehrkräfte und Lehrmittel, eine zweite wird im französischen Kantonsteil unterhalten. Die Errichtung weiterer landwirtschaftlicher Winterschulen erfolgt nach Bedürfnis.

Ortschaften, welche neu zu errichtende Winterschulen zu übernehmen wünschen, haben in der Regel an die Kosten der Lokalmiete, der Beleuchtung und Beheizung den Verhältnissen entsprechende Beiträge zu leisten, welche auf dem Wege der Verständigung mit dem Regierungsrate festgesetzt werden.

#### Art. 19.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 19. Die neu zu errichtenden landwirtschaftlichen Winterschulen können als selbständige Lehranstalten, oder in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule auf der Rütti organisiert werden.

Die selbständigen Winterschulen sind soweit möglich mit einem Gutsbetriebe auszustatten, oder mit dem Betriebe einer Staatsdomäne in Verbindung zu bringen.

#### Art. 20.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 20. Für die Aufnahme in die landwirtschaftlichen Winterschulen gelten die Bestimmungen des Art. 4 hievor, wobei das Mindestalter in der Regel 17 Jahre betragen soll.

**Art. 21.**

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 21. Die Unterrichtszeit umfasst zwei aufeinanderfolgende Winterkurse von mindestens 4 Monaten. Der Unterricht hat jeweilen auf Anfang November zu beginnen und ist im Monat März zu beenden.

Der Unterrichtsplan wird den lokalen Verhältnissen angepasst und auf Antrag der Aufsichtsbehörde von der Landwirtschaftsdirektion festgesetzt.

**Art. 22.**

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 22. Auf selbständige landwirtschaftliche Winterschulen mit Konviktbetrieb finden bezüglich Unentgeltlichkeit des Unterrichtes, Verpflegung, eventuell Erlass des Kostgeldes, Anstellung des Direktors, der Fachlehrer, gemeinsamem Haushalt und Deckung der Betriebskosten die Bestimmungen für die landwirtschaftliche Schule (Art. 5—12) analoge Anwendung.

**Art. 23.**

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 23. Für die landwirtschaftlichen Winterschulen, die in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule Rütti organisiert werden, sowie für selbständige Schulen, in denen ein gemeinsamer Haushalt im Sinne von Art. 7 nicht durchgeführt werden kann, erlässt der Regierungsrat die nötigen Vorschriften über die Organisation und den Betrieb.

**Art. 24—26.**

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 24. Zur Durchführung entsprechender Versuche dienen:

1. die mit den Lehranstalten verbundenen praktischen Betriebe und in besondern Fällen auch hiezu geeignete Privatbetriebe;
2. die an beiden Lehranstalten bestehenden Laboratorien;
3. die in Verbindung mit den Lehranstalten zu unterhaltenden Maschinen- und Gerätedepots.

Art. 25. Die durch die landwirtschaftliche und durch die Molkereischule auszuführenden Versuche sollen sich hauptsächlich auf Fragen erstrecken, die unmittelbar praktisches Interesse haben, und deren Resultate speziell für die bernische Land-, Alp- und Milchwirtschaft von direktem Nutzen sind.

Art. 26. Das jährliche Programm für die Versuchstätigkeit wird von den Anstaltsdirektoren unter Mitwirkung der Fachlehrer entworfen und von der Landwirtschaftsdirektion definitiv festgesetzt. Für die Einrichtung der Versuchsstation und für die durchzuführenden Versuche ist alljährlich ein entsprechender Kredit auszusetzen.

**Art. 27—28.**

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 27. Zur weiteren Förderung der Landwirtschaft wird nach Massgabe des vom Grossen Rat bewilligten Kredites Staatsunterstützung zugesichert an die Veranstaltung von land- und alpwirtschaftlichen Spezialkursen, Wandervorträgen, Käserei- und Stallinspektionen, oder sonstigen Unternehmungen, welche die Förderung der Landwirtschaft bezeichnen, wie zum Beispiel: Zucht- und Mastviehmärkte, Samenmärkte, Spezialausstellungen etc. Dabei fallen aber nur solche Veranstaltungen, Spezialkurse und Vorträge in Betracht, welche sich auf die Landwirtschaft oder mit ihr zusammenhängende Betriebszweige beziehen.

Art. 28. Die Ausrichtung der in Art. 27 genannten Subventionen zur Förderung der Landwirtschaft kann im Einverständnis mit dem Regierungsrat an die kantonalen landwirtschaftlichen Hauptvereine erfolgen zu folgenden Bedingungen:

- a. Die Vorstände der Hauptvereine haben für eine möglichst gleichmässige Berücksichtigung der verschiedenen Gegenden des Kantons und der Wünsche ihrer Zweigvereine und Genossenschaften besorgt zu sein.
- b. Die Honoraransätze für die Leitung der Kurse und Abhaltung von Wandervorträgen unterliegen der Genehmigung der Landwirtschaftsdirektion.
- c. Die Staatsbeiträge dürfen nicht zur Erzielung eines Privatnutzens verwendet werden.

d. Die Ausbezahlung der Subventionen erfolgt nur gegen Vorweisung der Rechnungsbelege und Erstattung eines Berichtes über die durchgeführten Veranstaltungen.

---

Art. 29.

**Moser**, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir beantragen Ihnen, im ersten Satz die Worte «bis zum Betrage von 600 Fr. pro Jahr» zu streichen. Diese 600 Fr. wurden aufgenommen, weil im Bundesgesetz dieser Maximalbetrag, den der einzelne Stipendiat erhalten kann, genannt ist. Nun kann die Bundesgesetzgebung ändern und aus diesem Grunde ist es besser, wenn wir den betreffenden Passus streichen und einfach sagen «durch Gewährung von Stipendien». In diesem Falle wird dann die Regierung kompetent sein, das Maximum der Stipendien festzulegen.

Angenommen mit der beantragten Streichung.

**Beschluss:**

Art. 29. Talentvollen, aber wenig bemittelten Kantonsbürgern oder im Kanton niedergelassenen Schweizerbürgern, die sich als Landwirtschaftslehrer, Molkerei- oder Kulturtechniker ausbilden wollen, kann der Besuch von höhern Spezialschulen und landwirtschaftlichen Hochschulen durch Gewährung von Stipendien erleichtert werden. Bewerber haben sich vor Beginn ihrer Studien bei der Landwirtschaftsdirektion unter Beilage der Ausweise über ihre seitherige Tätigkeit anzumelden. Der Regierungsrat entscheidet hierauf, ob ein Stipendium in Aussicht gestellt werden könne und setzt die Höhe desselben fest. Die definitive Zuteilung und Auszahlung erfolgt am Schlusse eines jeden Semesters nach Einreichung befriedigender Zeugnisse.

---

Art. 30.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 30. Zum Zwecke der Ausführung von Spezialstudien im In- und Auslande (vorübergehender Besuch land- oder milchwirtschaftlicher Institute, Studium der Betriebsverhältnisse bestimmter Gegenden, Besuch von Spezialausstellungen) können an geeignete Vertreter des Faches Beiträge an die Reisekosten gewährt werden. Gesuche um solche Beiträge sind an die Landwirtschaftsdirektion zu richten, worauf vom Regierungsrat ein entsprechender Betrag bestimmt wird. Die definitive Zuteilung und Auszahlung desselben erfolgt nach Einreichung eines Berichtes an die Landwirtschaftsdirektion.

---

Art. 31.

**Moser**, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei näherer Prüfung der Vorlage hat sich ergeben, dass zwischen Art. 1 und 31 ein gewisser Widerspruch besteht, indem in Art. 1G gesagt ist, dass der Staat Schulen und Kurse für die hauswirtschaftliche Ausbildung der Töchter unterstützen kann, während es in Art. 31 heisst: «Zur Förderung und Unterstützung der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Töchter kann der Regierungsrat staatliche Haushaltungsschulen einrichten». Das letztere hätte den Sinn, dass der Staat direkt, ohne Beihilfe, solche Haushaltungsschulen einrichten soll. Um Art. 31 mit Art. 1 in Uebereinstimmung zu bringen, muss hier eine entsprechende Abänderung getroffen werden und die neue Fassung ist durchaus glücklich, indem sie dem Regierungsrat gestattet, solche Schulen von sich aus oder in Verbindung mit Ortschaften und gemeinnützigen Vereinen aller Art einzurichten. Es besteht kein Zweifel darüber, dass die hauswirtschaftliche Ausbildung der Töchter namentlich in Zukunft von grösster Wichtigkeit sein wird. Ich will die in der ersten Beratung angeführten Gründe nicht alle wiederholen, sondern nur kurz darauf hinweisen, dass beispielsweise an der luzernischen Haushaltungsschule, die in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Winterschule im Sommer durchgeführt wird, schon am Neujahr die sämtlichen Plätze für die zwei Kurse des nächsten Sommers besetzt waren, ein Zeichen, dass sich diese Haushaltungsschulen eines ordentlichen Zutrauens erfreuen und einem wirklichen Bedürfnis entsprechen. Es liegt ausser allem Zweifel, dass auch bei uns richtig organisierte Haushaltungsschulen, wo die Töchter in allen häuslichen Arbeiten einen guten Unterricht erhalten, die nicht zu lange Dauer und nicht allzu grosse finanzielle Ansprüche an die Schülerinnen stellen, eine starke Frequenz aufweisen werden. Es ist daher nicht richtig, wenn der Staat allein solche Schulen errichten muss, sondern es ist besser, wenn sie in Verbindung mit Ortschaften und gemeinnützigen Vereinen ins Leben gerufen werden können. Diesem Gedanken entspricht die neue Fassung und sie bringt den Art. 31 zugleich mit Art. 1 des Gesetzes in Uebereinstimmung. Wir empfehlen Ihnen die Annahme dieser neuen Fassung, wonach der Eingang des Art. 31 folgenden Wortlaut erhält: «Zur Förderung und Unterstützung der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Töchter kann der Regierungsrat von sich aus oder in Verbindung mit Gemeinden oder gemeinnützigen Vereinen Haushaltungsschulen einrichten . . . . .».

**Jenny**, Präsident der Kommission. In der letzten Kommissionssitzung hat sich herausgestellt, dass der Art. 31, wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen ist, etwas zu eng gefasst ist und die zukünftige Entwicklung des hauswirtschaftlichen Bildungswesens allzusehr einschränkt. Den Haushaltungsschulen kommt in sozialer, volkswirtschaftlicher Beziehung eine grosse Bedeutung zu und es empfiehlt sich daher, möglichst freien Spielraum zu schaffen, damit die Initiative von Gemeinden und Vereinen sich ungehindert entfalten kann. Die neue Fassung ist so gewählt, dass der Staat von sich aus solche Anstalten errichten kann, was in Verbindung mit den landwirtschaftlichen Winterschulen geschehen wird, dass aber auch die Gemeinden

und Vereine die Initiative ergreifen können und dann auf die Mitwirkung des Staates Anspruch haben.

Angenommen in der abgeänderten Fassung.

**Beschluss:**

Art. 31. Zur Förderung und Unterstützung der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Töchter kann der Regierungsrat von sich aus oder in Verbindung mit Gemeinden oder gemeinnützigen Vereinen Haushaltungsschulen einrichten, oder Haushaltungskurse anordnen. Hiefür können auch die während der Sommerszeit nicht benutzten Lehrkräfte und Einrichtungen an den landwirtschaftlichen Winterschulen verwendet werden. Die nähere Organisation dieser Schulen und Kurse wird durch ein Reglement des Regierungsrates geordnet.

Art. 32.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 32. Der Regierungsrat erlässt die in diesem Gesetze vorgesehenen Reglemente, insbesondere über

- a. die Organisation, die besondern Aufgaben und die Befugnisse der Kommission für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen;
- b. die Pflichten und Befugnisse der Direktoren, Fachlehrer und Werkführer;
- c. die Grundsätze des Unterrichtsprogrammes, des Konviktbetriebes und der Geschäftsführung der im Gesetze vorgesehenen Schulen und Kurse;
- d. die Massnahmen zur Förderung der landwirtschaftlichen Berufsbildung nach Art. 1.

Art. 33.

**Moser**, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen beantragen, den Art. 33 in der Weise zu ergänzen, dass gesagt würde: «Dieses Gesetz tritt auf den Zeitpunkt der Annahme durch das Volk in Kraft».

Angenommen in der neuen Fassung.

**Beschluss:**

Art. 33. Dieses Gesetz tritt auf den Zeitpunkt der Annahme durch das Volk in Kraft. Es werden durch dasselbe aufgehoben:

das Gesetz vom 14. Dezember 1865 über die Organisation der landwirtschaftlichen Schule, der Volksbeschluss vom 26. Oktober 1890, sowie die seitherigen Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrates über die Organisation der landwirt-

schaftlichen und der Molkereischule auf der Rütti und der bereits bestehenden Winterschulen.

**Präsident.** Wünscht man auf einen Artikel des Gesetzes zurückzukommen?

**Moser**, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich werde darauf aufmerksam gemacht, dass in Art. 31 noch eine kleine redaktionelle Änderung vorgenommen und statt: «Zur Förderung und Unterstützung der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Töchter» gesagt werden sollte «Ausbildung der Frauen und Töchter».

**Präsident.** Ist man einverstanden, auf den Art. 31 zurückzukommen? — Es scheint der Fall zu sein und die Diskussion über den gestellten Abänderungsantrag ist eröffnet.

**Jenny**, Präsident der Kommission. Ich bin mit der vorgeschlagenen Abänderung einverstanden. Materiell wird nichts geändert, sondern es war so gemeint, dass die hauswirtschaftliche Ausbildung den Frauen und Töchtern zuteil werden soll.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 31. Zur Förderung und Unterstützung der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Frauen und Töchter kann der Regierungsrat von sich aus oder in Verbindung mit Gemeinden oder gemeinnützigen Vereinen Haushaltungsschulen einrichten, oder Haushaltungskurse anordnen. Hiefür können auch die während der Sommerszeit nicht benutzten Lehrkräfte und Einrichtungen an den landwirtschaftlichen Winterschulen verwendet werden. Die nähere Organisation dieser Schulen und Kurse wird durch ein Reglement des Regierungsrates geordnet.

**Titel und Ingress.**

Angenommen.

**Beschluss:**

**Gesetz**  
über das  
landwirtschaftliche Unterrichtswesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

**Schlussabstimmung.**

Für Annahme des Gesetzesentwurfes      Mehrheit.

**Präsident.** Ich nehme an, der Regierungsrat werde mit der Promulgation beauftragt und gewärtige, ob über den Zeitpunkt der Abstimmung und das weitere Vorgehen das Wort verlangt wird. Ich denke, die Abstimmung wird mit derjenigen über das Einführungsgesetz zusammenfallen; das wäre ein Zweigespann, das nicht schlecht zusammenziehen würde. Wird das Wort gewünscht? Es ist nicht der Fall. Das wäre so angenommen und der Regierungsrat würde das Weitere anordnen.

**Dekret**  
betreffend

**die Verschmelzung der Einwohnergemeinden Reiben und Büren.**

(Siehe Nr. 2 der Beilagen.)

**Eintretensfrage.**

**v. Wattenwyl.** Gemeindedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann voraussetzen, dass Ihnen das Geschäft nicht unbekannt ist, indem Ihnen letztes Jahr von beiden Parteien Zuschriften übermittelt wurden und Ihnen kürzlich auch der gedruckte Bericht des Regierungsrates zuging.

Es handelt sich um die Verschmelzung der Einwohnergemeinden Büren und Reiben. Beide sind nur durch die Aare voneinander getrennt und der Grundbesitz von Büren umschliesst eng denjenigen von Reiben. Schon früher hat Reiben den Anschluss an Büren gesucht und in den 90er Jahren waren die Verhandlungen dem Abschluss nahe, als dann aus verschiedenen Gründen das Geschäft nicht zustande kam. Es ruhte bis zum 5. April 1910, unter welchem Datum die Einwohnergemeinde Reiben an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates das Gesuch stellte, es möchte gestützt auf Art. 63 der Staatsverfassung durch Dekret des Grossen Rates die Vereinigung der beiden Gemeinden ausgesprochen werden. Die Gemeindedirektion gab den beiden Parteien wiederholt Gelegenheit sich auszusprechen und diese wurde von beiden Seiten auch reichlich benutzt. Als dann aber die Gemeindeversammlung von Büren am 27. November 1909 mit 180 gegen 78 und am 14. Mai 1910 mit 169 gegen 27 Stimmen das Vereinigungsprojekt ablehnte, hat sich der Sprechende im ersten Augenblick gefragt, ob er die beiden Landeskinder verkünden lassen dürfe, ohne Gefahr zu laufen, eine unglückliche Ehe zu stiften. Wir haben alles genau geprüft und gelangten zu der Auffassung, dass eigentlich eine Verschmelzung nach und nach bereits stattgefunden habe und eine vollständige Vereinigung im Interesse beider Parteien liege.

Die Zugehörigkeit zum nämlichen staatlichen Organismus und die geographische Lage der beiden Gemeinden haben auf verschiedenen Gebieten bereits

eine Vereinigung der kommunalen Verwaltung bewirkt. Schon im Jahre 1859 wurde eine gemeinsame Käserei gegründet. Im Jahre 1866 schloss sich Reiben an die Kirchgemeinde Büren an. Seither entstanden gemeinschaftlich eine Viehversicherungskasse und eine landwirtschaftliche Genossenschaft. Einheitlich organisiert ist für beide zusammen die Ausübung des politischen Stimmrechtes, das Löschwesen und das Netz der elektrischen Kraft. Reiben besitzt kein eigenes Postbureau, keine Salzbütte, keinen Spezereiladen und muss auch sonst seine sämtlichen Bedarfsartikel mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Produkte in Büren decken. So ist tatsächlich die Verschmelzung der beiden getrennt nebeneinander lebenden Gemeindewesen wirtschaftlich bereits vollzogen, so dass der letzte Schritt, die Vereinigung der Gemeindeverwaltung, einzig vielleicht im Schulwesen grössere Änderungen bewirken kann.

Was das Schulwesen anbelangt, so hat eine Abordnung der Regierung von fünf Mitgliedern einen Augenschein vorgenommen. Reiben, das eigentlich nicht eine zusammenhängende Ortschaft ist, sondern einzelne kleinere bäuerliche Heimwesen in sich schliesst, hat als Schulhaus ein altes, baufälliges Gebäude, in welchem alle 8 Klassen in einem Zimmer vereinigt sind. Das Zimmer ist klein und niedrig und die Verhältnisse sind unhaltbar geworden. Das Schulhaus ist ein Doppelhaus und die Gemeinde Reiben musste seinerzeit die andere Hälfte erwerben, um über die dort untergebrachte Partei eine gewisse Macht zu haben, damit der Unterricht in dem Nebenhaus oder besser gesagt in dem Nebenzimmer nicht durch Lärm und so weiter gestört werde. Wir haben die Schule besucht und der Lehrer sagte uns, dass wahrscheinlich, solange Reiben stehe, sich noch nie so viele Regierungsräte in den Rodel eingeschrieben haben. In dem Zimmer sind, wie bereits gesagt, alle 8 Schulklassen mit zusammen 60 Kinder untergebracht. Ich habe über den braven Lehrer gestaunt, der mit allen diesen Kindern von 8 verschiedenen Schuljahren Schule halten muss, aber es ist klar, dass da von einem rationellen Unterricht keine Rede sein kann und dass eine Änderung getroffen werden muss. Man könnte sagen, die Gemeinde solle ein neues Schulhaus bauen, aber das ist leichter gesagt als getan. Die Belastung für die Gemeinde wäre gross, um so mehr als sie einen neuen Platz kaufen müsste; das gegenwärtige Schulhaus grenzt nämlich auf allen Seiten an Büren an, so dass kein Platz für die notwendige Erweiterung vorhanden ist. Es ist klar, dass auch diese Verhältnisse Reiben veranlasst haben, eine Vereinigung mit Büren anzustreben, das ein grosses schönes Schulhaus mit einer prächtigen Turnhalle und dem nötigen Umschwung besitzt. Die Delegation der Regierung konnte sich der Ansicht nicht verschliessen, dass im Schulwesen von Reiben eine Reform angezeigt ist und dass auch in dieser Richtung eine Vereinigung mit Büren die beste Lösung bringen würde, indem die Kinder von Reiben nach dem Schulhause von Büren nur einen Weg von 10 Minuten bis einer Viertelstunde zurückzulegen hätten.

Noch ein Wort über die finanzielle Seite der Frage. Wenn Reiben eine ganz arme Gemeinde wäre, die an die Gemeindelasten nichts beitragen könnte, so wäre die Opposition von Büren noch einigermassen begreiflich. Aber das ist nicht der Fall, denn Büren stellt in seiner Antwort selbst folgendes fest: « Wir wollen

nicht bestreiten, dass nach den angestellten Erhebungen unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Vereinigung der beiden Gemeinden vom finanziellen Standpunkt aus für die Gemeinde Büren absolut keine nachteiligen Folgen nach sich ziehen würde, indem wir nach den gemachten Erfahrungen anhand der bezüglichen Befinden über die dahereige finanzielle Tragweite, welche sich auf die beidseitigen Gemeinderechnungen stützen, nach dieser Richtung so ziemlich beruhigt sein könnten». Es besteht also für Büren auch keine finanzielle Gefahr und es wird Sache des Verwaltungsgerichtes sein, festzustellen, in welchem Masse die beiden Gemeinden an die gemeinsamen Lasten beizutragen haben.

Die gegenwärtige Staatsverfassung weist die Tendenz auf, Neubildungen von Gemeinden zu erleichtern, indem sie hiefür ein Dekret des Grossen Rates vorsieht, während früher dafür ein Spezialgesetz erlassen werden musste. Tatsächlich hat denn auch schon im Jahre 1874, also noch unter der alten Verfassung, der Grosse Rat die Regierung angewiesen, die Verschmelzung kleinerer Gemeinden vorzubereiten. Anfänglich stand ich fast auf der Seite von Büren, indem es mir fraglich erschien, ob man solche Vereinigungen gleichsam zwangsweise vornehmen solle, aber die nähere Prüfung der Verhältnisse und namentlich der Augenschein an Ort und Stelle haben mich davon überzeugt, dass der gegenwärtige Zustand, namentlich betreffend die Schule, unhaltbar ist. Deshalb beantragen wir Ihnen, die Verschmelzung der beiden Gemeinden, die wirtschaftlich eigentlich bereits vollzogen ist, auszusprechen, damit eine einheitliche starke Gemeinde zu stande kommt, die finanziell gekräftigt den späteren grossen Aufgaben, denen Büren jedenfalls noch entgegengesicht, um so besser gewachsen sein wird.

**Brand** (Bern), Präsident der Kommission. Die Gemeinde Büren widersetzt sich mit aller Macht der Vereinigung und hat in ihrer allen Mitgliedern des Rates zugeschickten Antwort unter anderm erklärt, eine zwangsweise Verschmelzung, wie sie projektiert werde, wäre eine Handlung gegen Treu und Glauben und eine Verletzung der Gemeindeautonomie von Büren. In dem eingeholten Bericht des Regierungsstatthalters von Büren wurde ferner die Frage gestreift, ob man überhaupt kompetent sei, die Gemeinden zwangsweise zu vereinigen. Diese Auffassung nötigt mich, eingangs die rechtliche Frage klarzustellen.

Das vorliegende Dekret stützt sich auf Art. 63 der Verfassung, der in Al. 2 sagt: «Die Bildung neuer, die Vereinigung, sowie die Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirchgemeinden geschieht, nach jeweiliger Anhörung der Beteiligten, durch Dekret des Grossen Rates. Anstände vermögensrechtlicher Natur, welche aus einem solchen Erlass entstehen, entscheiden die Verwaltungsbehörden» — nach dem neuen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege das Verwaltungsgericht. Damit ist grundsätzlich festgelegt, dass eine Vereinigung bestehender Gemeinden durch Dekret des Grossen Rates ausgesprochen werden kann und zwar nach Anhörung der Beteiligten, aber nicht im Einverständnis mit denselben, während man darzulegen versucht, dass eine Vereinigung nur dann stattfinden dürfe, wenn beide Gemeinden einverstanden seien. Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, weil schon in einem früheren Fall (Gutenberg-Lotzwil) eine gewisse Verbitterung ent-

stand, indem man sich sagte, die Volksauffassung im Kanton Bern gehe dahin, zwangsweise dürfe eine Vereinigung von Gemeinden nicht ausgesprochen werden, eine solche Zwangsheirat gebe es nicht, und man stellt sich auf den Boden: die Verfassung bestimme, man müsse die Gemeinden anhören, folglich dürfe man sie nicht vereinigen, wenn sie nicht einverstanden seien. Das ist ein Trugschluss. Man muss allerdings die Gemeinden anhören, aber wenn man zu der Ueberzeugung gelangt, dass trotz der Einsprache die Vereinigung im allgemeinen Interesse geboten ist, so darf der Grosse Rat die Vereinigung aussprechen. Es liegt also weder ein Rechtsbruch, noch eine Verletzung von Treu und Glauben, noch eine Vergewaltigung vor, wenn die Behörden in der Ueberzeugung, dass die allgemeinen Interessen die Vereinigung erfordern, diese entgegen dem Willen der einen oder andern Gemeinde beschliessen.

Sie haben der Berichterstattung des Regierungsrates entnehmen können, dass die Vereinigungsbestrebungen im vorliegenden Fall ziemlich weit zurückgehen. Seit ungefähr 50 Jahren wurden die gemeinsamen Interessen der beiden Gemeinden Büren und Reiben nach und nach immer zahlreicher und schon in den 90 er Jahren tauchte die Frage auf, ob nicht beide Gemeinden für eine Vereinigung reif wären. Die Frage wurde damals wieder zurückgelegt, aber im Dezember 1906 neuerdings angeschnitten, als von seite der Einwohnergemeinde Reiben das Gesuch einlangte, die beiden Gemeinden möchten miteinander verschmolzen werden. Seither sind wieder reichlich vier Jahre verflossen. Alle als kompetent erachteten Behörden wurden zur Vernehmlassung eingeladen und sie alle, die Lehrerschaft, der Schulinspektor, die zur Prüfung der finanziellen Tragweite eingesetzte Kommission und schliesslich selbst der Gemeinderat von Büren, haben gefunden, dass die Frucht reif und der Zeitpunkt für die Vereinigung gekommen sei. Dann stellte sich von gewisser Seite Opposition ein, die nach dem Eindruck, den man aus den Akten erhält, sich offenbar weniger auf sachliche als auf persönliche Gründe stützt, und erklärt, man wolle von einer Vereinigung nichts wissen, die Bürger von Reiben sollen selbst sehen, wie sie ihr Schulwesen in richtiger Weise ordnen. Die Gemeindeversammlung Büren hat in der Tat die Vereinigung abgelehnt, aber die vorberatenden Behörden, die die Sache genauer angesehen haben, sprechen sich übereinstimmend dafür aus. Man darf deshalb annehmen, dass die zunächst Beteiligten, die sich mit der Frage eingehend befasst haben, sich wohl bewusst sind, dass Büren sich aus guten Gründen der Vereinigung nicht widersetzen darf. In Wirklichkeit handelt es sich nur noch um die Vereinheitlichung des Schul- und Vormundschaftswesens. Wirtschaftlich ist die Vereinheitlichung bereits vollständig, es besteht eine gemeinsame Käserei, Reiben bezieht seine sämtlichen Bedarfsartikel, die nicht im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt werden, von Büren, und aus diesem Zustand hat Büren bisher nur Vorteile gezogen, ebenso aus der Tatsache, dass eine Reihe von Reibener Bürgern in Büren steuerpflichtig sind, weil sie dort ihren Erwerb haben. Im Schulwesen dagegen sind die Verhältnisse derart, dass, wenn man jetzt nicht vereinigt, Art. 63 der Staatsverfassung eigentlich illusorisch gemacht wird. Dann stellt der Grosse Rat den Grundsatz auf, dass man nur noch vereinigen darf, wenn beide Teile einverstanden sind. Das ist aber etwas selbstverständliches, dazu braucht man keine Bestimmung in

der Verfassung. Wenn beide Teile einverstanden sind, haben wir nichts dazu zu sagen, sondern höchstens die Aufsichtsbehörde hat zuzusehen, dass keine Rechte verletzt werden. Allein die Verfassung stellt den Grundsatz auf, dass wir vereinigen dürfen, wenn das Bedürfnis vorhanden ist, und das ist hier der Fall. Das Schulhaus ist ein baufälliges Gebäude und sämtliche 8 Klassen sind in einem Zimmer vereinigt. Jenseits der Aare steht in Büren ein schöner Schulhausbau aus der Mitte der 90er Jahre und daneben besitzt Büren ein altes Schulhaus, das gegenwärtig zwar nicht mehr für Schulzwecke benutzt wird, in dem aber nötigenfalls mit der Zeit neue Klassen ohne wesentliche Beeinträchtigung untergebracht werden können. Angesichts dieser Verhältnisse muss man sagen, dass es unbedingt im Interesse der Schule und der Kinder liegt, dass man dem Gesuch von Reiben entspricht. Dadurch wird eine Gleichstellung von Leuten herbeigeführt, die täglich miteinander verkehren, und die Reibener müssen nicht mehr das Gefühl haben, sie seien Bürger zweiten oder dritten Ranges, während diejenigen jenseits der Aare als vollwertige, erstklassige Bürger betrachtet werden können.

Ich möchte kurz auf die von der Gemeinde Büren ins Feld geführten finanziellen Folgen zu sprechen kommen, weil in der Antwort von Büren ein merkwürdiger Widerspruch enthalten ist, der jedenfalls allen, welche die Akten gelesen haben, aufgefallen ist. Auf der einen Seite erklärt Büren, dass die Vereinigung unter den gegenwärtigen Verhältnissen für sie keine nachteiligen finanziellen Folgen habe, dass Reiben eine blühende Gemeinde und zufolge seiner ökonomischen Lage durchaus in der Lage sei, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Auf der andern Seite wird in dem gleichen Schriftstück ausgeführt, dass in der Bevölkerung von Büren Bedenken finanzieller Natur tief wurzeln, die es unmöglich machen, unter dem gegenwärtigen Zustand zu der Vergewaltigung Hand zu bieten, es müsse zugewartet werden, bis die Verhältnisse andere seien. Im Grunde meint man wohl, man wolle warten, bis Reiben ein eigenes Schulhaus gebaut habe. Allein dann käme eine Vereinigung viel weniger zustande. Der Bau eines neuen Schulhauses für 2, 3 Klassen hat für die kleine Gemeinde Reiben bedeutende Ausgaben zur Folge und dann wird Büren erst recht nicht für die Vereinigung zu haben sein, sondern sich auf den Boden stellen, Reiben habe jetzt sein Schulhaus, der finanzielle Ausgleich sei für Büren jetzt weniger günstig, Reiben zahle ihnen jetzt weniger als zu der Zeit, wo es das neue Schulhaus noch nicht hatte. Ich kann die ganze Argumentation von Büren nicht verstehen. Ich begreife nicht, wie man auf der einen Seite sagen kann, dass keine finanziellen Nachteile vorhanden seien und auf der andern Seite erklärt: doch, es sind finanzielle Bedenken, die uns gegen die Vereinigung bestimmen. Ich begreife es um so weniger, als der Verfasser der Antwort der Gemeinde Büren der nämliche Herr ist, der den Bericht über die finanziellen Folgen abgefasst hat. Es ist nicht verwunderlich, dass einem nicht ganz klar zum Verständnis gebracht werden konnte, was Büren eigentlich will, wenn der gleiche Herr, der zuerst die vorhandenen finanziellen Nachteile bestreitet, nachher auseinandersetzt, die Vereinigung könne aus finanziellen Gründen nicht erfolgen. Dass es sich in den beiden Fällen um den nämlichen Herrn handelt, geht aus den Akten hervor, indem der Regierungsstatthalter

so freundlich war, in seinem Bericht den Namen zu nennen. Diese Tatsache wirft auch ein Licht auf die ganze Opposition, die eigentlich von Büren aus ohne sachliche Gründe gemacht wird.

Von Büren wird auch geltend gemacht, die Vereinigung sei nicht möglich und habe für sie nachteilige Folgen, weil sie beabsichtigen, eine neue Wasserversorgung einzuführen und einen bessern Anschluss an den Verkehr anzustreben. Welchen Nachteil hat es aber für Büren, wenn Reiben, das als kleine Gemeinde von etwa 230 Seelen immerhin ein Steuerkapital von 483,000 Fr. aufweist und in geordneten Verhältnissen lebt, sein Kapital der Gemeinde Büren für die Wasserversorgung und die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zur Verfügung stellt? Man will zwar glauben machen, Reiben wolle sich um die Erfüllung von ihm obliegenden Pflichten drücken und sie auf andere Schultern abladen, es wolle einfach den Bau eines neuen Schulhauses auf Büren abwälzen. Nun ist zunächst darauf hinzuweisen, dass Büren kein Schulhaus zu bauen braucht. Es hat noch ein altes Schulhaus, das gegenwärtig vermietet ist, und zwar wurde nur ein kurzfristiger Vertrag abgeschlossen; die Herren haben scheints schon darauf Rücksicht genommen, dass der Entscheid des Grossen Rates nicht so ausfallen werde, wie sie verlangen. Nach eingegangenem Bericht kann dieses alte Schulhaus sehr wohl für die Aufnahme neuer Klassen eingerichtet werden, und die Lokalitäten werden auf längere Zeit allen Anforderungen genügen. Büren braucht also kein neues Schulhaus zu bauen und die Pflichten zu übernehmen, die eigentlich Reiben obliegen würden, wie man sich ausdrückt.

Im übrigen ist in bezug auf die finanzielle Tragweite zu sagen, dass das Verwaltungsgericht bestimmen wird, was Reiben zu zahlen hat, um von den Institutionen von Büren profitieren zu können. Es mag hier nur en passant bemerkt werden, dass diese Auflage jedenfalls nicht so furchtbar sein kann, dass sie die Einwohnergemeinde von Reiben erdrücken würde. Wenn man selbst sagt, Reiben sei eine blühende Ortschaft und lebe in guten Verhältnissen, wird man nachher nicht sagen können: ihr müsst uns so und so viel tausend Franken zahlen, weil wir eure Armen unterstützen müssen, und nicht so viel verlangen können, dass es Reiben unmöglich wäre, dafür aufzukommen. Es kann sich jedenfalls nicht um sehr oneröse Auflagen handeln.

Die Kommission kommt mit der Regierung nach genauer Prüfung zum einstimmigen Schluss, Ihnen Eintreten auf das Dekret zu beantragen. Dabei bemerke ich noch, dass die Kommission davon Umgang genommen hat, einen Augenschein an Ort und Stelle vorzunehmen. Wir sind gestützt auf die Akten und den Bericht der Regierung zum Schluss gekommen, dass die Vereinigung ausgesprochen werden müsse, und haben gefunden, es wäre eine ganz unnötige Kostenmacherei und eine etwas zu weitgehende Rücksichtnahme auf die Empfindsamkeiten einzelner Persönlichkeiten, wenn wir jetzt unserer 9 Mann stark auch noch nach Büren gehen und das Schulhaus in Reiben ansehen würden, von dem wir wissen, dass es nicht genügt. Ich möchte also den leise erhobenen Vorwurf zurückweisen, die Kommission habe die Sache nicht ernst genug angesehen, sie sei nicht einmal nach Büren gegangen. Wir hatten das nicht nötig und es wäre eine durchaus unnötige Kostenmacherei gewesen.

Und nun die Konsequenz des Entscheides. Wir sind durchaus nicht der Meinung, dass nun in alle Zukunft entgegen dem Widerspruch einer Gemeinde vereinigt werden soll. Keineswegs, aber der grosse Rat soll doch die Möglichkeit haben, trotz des Widerspruches zu vereinigen, wenn er findet, die Vereinigung liege im allgemeinen Interesse. Wenn das Schulwesen die Vereinigung so dringend erfordert wie im vorliegenden Fall, so soll man mit der Vereinigung nicht zögern. Dadurch werden andere Fälle nicht präjudiziert, sondern man wird immer wieder von Fall zu Fall entscheiden. Damit wird man einem Verlangen gerecht, dass die Regierung vor beiläufig 37 Jahren gestellt hat. Wenn von Fall zu Fall die Verhältnisse geprüft werden, wird niemand unrecht getan, aber die Gemeinden, die nicht mehr selbstständig weiter existieren können, sollen mit grösseren Gemeinden vereinigt und so in stand gesetzt werden, ihre Aufgaben richtig erfüllen zu können.

Noch ein Argument möchte ich anführen. Man darf nicht etwa mit Gutenberg-Lotzwil exemplifizieren, wo die Vereinigung abgelehnt wurde, weil das Moment, das hier hauptsächlich in die Wagschale fällt, gefehlt hat. Gutenberg konnte bereits die Schulen von Lotzwil benützen, hier aber ist es nicht der Fall. Und was das Vormundschaftswesen anbelangt, so konnte uns Herr Wysshaar gestützt auf seine eigenen Erfahrungen mitteilen, dass es sich auch nach dieser Richtung empfiehlt, solche Miniaturgemeinden wenn möglich zu beseitigen, indem es ausserordentlich schwer fällt, für alle Behörden die richtigen Leute zu finden, oder sonst besteht die Gefahr, dass kein Wechsel möglich ist, sondern immer die gleichen herhalten müssen oder die Sache an sich ziehen. Es liegt auf der Hand, dass Gemeinden mit 50 stimmfähigen Bürgern nie eine brillante Verwaltung stellen können. Auch von diesem Gesichtspunkt aus empfiehlt es sich, die Vereinigung vorzunehmen.

Wir empfehlen Ihnen also einstimmig Eintreten auf das Dekret, indem wir der Meinung sind, dass die von Büren geltend gemachten Gründe nicht materieller Natur sind, dass anderseits die von Reiben für die Vereinigung vorgebrachten Gründe den Schutz der Behörden verdienen und dass die Vereinigung im Interesse beider Gemeinden und ganz besonders im Interesse des Schulwesens von Reiben liegt.

**Wysshaar.** Neben dem Schulwesen ist es namentlich auch das Vormundschaftswesen, das eine Vereinigung der Gemeinde Reiben mit Büren als wünschenswert, ja als notwendig erscheinen lässt. In der letzten Zeit haben sich Sachen ereignet, die unbedingt einer Änderung in der Vormundschaftsbehörde von Reiben rufen. Ich kann die Ansicht der Gemeinde Büren nicht teilen, dass Reiben über die nötigen Persönlichkeiten verfüge, um nach allen Richtungen die Gemeindebehörden richtig zu bestellen, sondern ich weiss von dem Gemeindepräsidenten selbst, dass eine ständige Leitung der Gemeinde Reiben in absehbarer Zeit nicht mehr möglich sein wird. Auf der andern Seite glaube ich auch nicht, dass die Ablehnung der Vereinigung im Interesse der Gemeinde Büren liegt. Es sind da mehr persönliche als sachliche Gründe im Spiele und ich weiss, dass speziell bei der zweiten Gemeindeversammlung viele Bürger aufgefordert wurden, gegen die Verschmelzung zu stimmen und auch in diesem Sinne ihre Stimme abgegeben haben,

obschon sie im Grunde anderer Ansicht waren. Das alles sollte den Grossen Rat bestimmen, auf das Dekret einzutreten und die Vereinigung der beiden Gemeinden auszusprechen.

**Segesser.** Sie werden es nicht unbegreiflich finden, wenn ich in meiner Stellung als Gemeindepräsident von Büren mir in dieser Frage einige kurze Bemerkungen gestatte. Einmal erachte ich es als meine Pflicht, meine Stellungnahme hier kund zu geben, indem Sie meinen könnten, ich sei ein Gegner der Vereinigung, weil die Ihnen gedruckt zugeschickte Antwort der Gemeinde Büren meine Unterschrift trägt. Dem ist nicht so, ich bin ein Freund der Vereinigung. Wenn ich diese Eingaben jeweilen unterzeichnet habe, geschah es nur deshalb, weil es sich jeweilen um Beschlüsse der Gemeindeversammlung handelte, die nach vorheriger Beratung in aller Form gefasst worden waren; mit der Redaktion selbst stehe ich in keiner Weise in Beziehung. Ich würde es als verfehlt erachtet haben, diesen Schriftstücken meine Unterschrift zu verweigern, weil ich die Ueberzeugung hatte, dass dadurch die grosse Erbitterung nur unnützerweise hätte gesteigert werden können. Auch hätte mein Verweigern der Unterschrift als Respektlosigkeit gegenüber der Gemeinde angesehen werden müssen, der ich mich nicht schuldig machen wollte.

Es wäre unbescheiden, wenn ich die Gründe, die uns Freunde der Vereinigung leiteten, des langen und breiten erörtern wollte. Dieselben lassen sich kurz in drei Gruppen einteilen, sie sind teils verwaltungspolitischer, teils wirtschafts- und verkehrspolitischer und teils sozial-humanitärer Natur.

Was die erste Kategorie anbelangt, so haben wir Freunde der Vereinigung auf Bürener Seite nicht viel zu sagen. Wir glauben gerne, dass Reiben durch den Anschluss an Büren zu einer besseren Gemeindeverwaltung kommt, als sie bisher dort bestanden hat. Auf der andern Seite halten wir dafür, dass Reiben immer noch Leute gefunden hätte, um die Gemeindeverwaltung durchzuführen.

In zweiter Linie erblicken wir in der Vereinigung eine entschiedene Verbesserung der Verkehrs- und wirtschaftlichen Verhältnisse für Reiben. Der Zusammenschluss zweier zusammengehörender Gemeinden muss nach dieser Richtung einen Ansporn geben. Dabei hat Büren die Zuversicht, für alle Zeiten im Mittelpunkt des Verkehrs zu bleiben, was für ein Städtchen von grosser Bedeutung ist, das über viele wirtschaftliche und berufliche Betriebe und solche anderer Natur verfügt.

Was das Schulwesen anbelangt, so kann man nicht verstehen, dass im Seeland noch solche Zustände herrschen, wie sie hier bestehen. Es muss einem ins Herz schneiden, wenn man auf der einen Seite der Aare die besten Mittel- und Primarschulverhältnisse findet, während auf der andern Seite der Aare bedauerliche Verhältnisse existieren. Hut ab vor dem Lehrer, der sich noch in solche Verhältnisse wählen lässt und unter Aufopferung seiner persönlichen Kräfte 60 Kinder aller Schuljahre miteinander unterrichtet!

In der ganzen Kampagne machten sich zum grossen Teil schwere, nicht einseitig verschuldet Leidenschaften geltend, unter denen jeweilen die Gemeindeversammlung von Büren stand, wenn sie ihre Beschlüsse fasste. Das ist bedauerlich für unsere Ortschaft, die sich gelegentlich — und nicht immer mit

Unrecht — über eine allzu geringe Aufmerksamkeit von aussen und eine etwas stiefmütterliche Behandlung beklagen muss. Wir Freunde der Vereinigung hätten Büren in dieser Frage gerne grosszügig und entgegenkommend gesehen, damit es die Achtung von aussen abgenötigt und im Ansehen gewonnen hätte. Aber wenn Sie auch das Verhalten von Büren nicht ganz begreifen können, weil Sie die innern Verhältnisse nicht genau kennen, so möchte ich Sie doch bitten, wohlwollend und milde zu urteilen. Da wo soviel Leidenschaft immer und immer wieder Nahrung findet, geht es auf Rechnung der Sachlichkeit und die Opposition, die sich geltend machte, wäre sicher nicht entstanden, wenn sie nicht aus Motiven, die ich nicht näher auseinandersetzen will, Verstärkung erhalten hätte, die man nicht erwarten konnte. Es ist zum mindesten verwunderlich, dass die Opposition einerseits von der Arbeiterschaft und speziell ihrem Führer kam, anderseits von einflussreichen Männern, die sich zur fortschrittlichen Partei zählen. Ich hoffe, der Grosse Rat werde die Vereinigung aussprechen, und ich gebe dabei der Erwartung Ausdruck, dass die Vereinigung sich auf Grund der bereits entworfenen und von Reiben genehmigten Vereinigungskunde vollziehen werde. Ich schliesse damit, dass ich erkläre: Ich will lieber den Zorn eines Teils der Umgebung auf mich laden als den Vorwurf der Kurzsichtigkeit seitens der nachkommenden Generation. (Beifall.)

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 1. Die Einwohnergemeinden Büren und Reiben werden zu einer einzigen Einwohnergemeinde Büren verschmolzen. Sämtliche mit der Staatsverwaltung zusammenhängenden und den beiden Gemeinden bisher getrennt obliegenden Verwaltungszweige gehen auf die neue Gemeinde über.

§ 2.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 2. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird die bisherige Einwohnergemeinde Reiben aufgelöst.

§ 3.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 3. Für die neue Einwohnergemeinde Büren ist unverzüglich ein Organisations- und Verwaltungsreglement aufzustellen.

§ 4.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

**Titel und Ingress.**

Angenommen.

**Beschluss:**

Dekret  
betreffend  
die Verschmelzung der Einwohnergemeinden  
Reiben und Büren.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
in Ausführung von Art. 63, Al. 2, der Staatsverfassung, auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

**Schlussabstimmung.**

Für Annahme des Dekretes . . . . . Mehrheit.

**Dekret**

betreffend

**die Organisation der Staatskanzlei.**

(Siehe Nr. 4 der Beilagen.)

**Eintretensfrage.**

Moser, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Uebersetzungsarbeiten der französischen Abteilung der Staatskanzlei haben bedeutend zugenommen, so dass das Personal vermehrt werden musste. Wir suchten uns zunächst zu helfen mit der Schaffung der Stelle eines Adjunkten, dessen Besoldung auf 3000—4000 Fr. festgesetzt wurde. Nun sind aber die zur Besorgung richtiger Uebersetzungen qualifizierten Personen sehr gesucht und man bekommt für diese Besoldung keine tüchtigen Leute. Die Ad-

junktenstelle muss daher zur Beamtenstelle mit einer Besoldung von 4000 bis 5000 Fr. erhoben werden. Das ist immer noch eine durchaus bescheidene Besoldung im Vergleich zu den Ansätzen, die zum Beispiel im Bundeshaus für solche Stellen bestehen. Die Uebersetzungsarbeit ist keine gewöhnliche Handwerkerarbeit, sondern einigermassen eine Kunst und es ist deshalb wichtig, dass man hiefür Leute findet, die eine entsprechende Ausbildung erhalten haben und eine gewisse talentierte Qualifikation besitzen. Aus diesem Grunde beantragen wir Ihnen, die Stelle des Adjunkten, der bisher angestellt war, zu einer Beamtenstelle mit der angegebenen Besoldung zu erheben.

**Steiger**, Präsident der Kommission. Die Staatswirtschaftskommission teilt die Anschauungen der Regierung. In unserem zweisprachigen Kanton besteht das Bedürfnis, dass die amtlichen Akten, die meistens in deutscher Sprache abgefasst werden, ins Französische übersetzt werden und im Grossen Rat war schon wiederholt davon die Rede, dass die Uebersetzung prompt und richtig erfolgen soll. Wenn man aber gute Uebersetzer haben will, muss man sie auch richtig bezahlen. Gegenwärtig haben wir einen guten Adjunkten unseres Uebersetzers, von dem der letztere erklärt, dass es für den Kanton Bern ein grosser Verlust wäre, wenn derselbe uns wegen der ungeügenden Besoldung verlassen würde. Wenn wir den Adjunkten behalten wollen, müssen wir seine Stelle zur Beamtung erheben und mit einer Besoldung von 4000 bis 5000 Fr. dotieren. Wenn es uns darum zu tun ist, dafür zu sorgen, dass wir richtige Uebersetzungen erhalten und nicht etwa français fédéral treiben, so müssen wir dem vorliegenden Dekret unsere Zustimmung geben. Wir möchten Ihnen daher beantragen, auf den Entwurf einzutreten und die Vorlage zu genehmigen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

### § 1.

Angenommen.

#### **Beschluss:**

§ 1. Die Stelle eines Adjunkten des Uebersetzerbureaus wird zur Beamtenstelle erhoben.

### § 2.

Angenommen.

#### **Beschluss:**

§ 2. Die Besoldung dieser Stelle wird auf 4000 bis 5000 Fr. festgesetzt. Im übrigen gelten für diesen Beamten die Bestimmungen des Dekretes vom 5. April 1906 betreffend die Besol-

dung der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.

### § 3.

Angenommen.

#### **Beschluss:**

§ 3. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1911 in Kraft.

### **Titel und Ingress.**

Angenommen.

#### **Beschluss:**

Dekret  
betreffend  
die Organisation der Staatskanzlei.

Der Grossen Rat des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
in Ergänzung des Dekretes vom 16. November  
1891 über die Organisation der Staatskanzlei,  
beschliesst:

### **Schlussabstimmung.**

Für Annahme des Dekretes . . . . Mehrheit.

### **Erteilung der juristischen Persönlichkeit an die Lili-Wach-Stiftung.**

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Herbst letzten Jahres starb in Wilderswil die Frau des Herrn Professor Wach in Leipzig, eines der bekanntesten Professoren der deutschen Wissenschaft, der seine Ferien regelmässig in Wilderswil zubrachte. Zum Andenken an seine verstorbene Frau hat er nun 10,000 Fr. einem wohltätigen Zweck gewidmet und wünscht, dass dieser Stiftung die juristische Persönlichkeit erteilt werde. Mit den Zinsen der Stiftung soll notleidenden Personen von Wilderswil oder jungen Leuten, die weiter ausgebildet werden sollten, zuhülfe gekommen werden. Wir dürfen hier dem edelmütigen Stifter wohl im Namen nicht nur der Gemeinde Wilderswil, sondern des ganzen Landes unseren Dank aussprechen. Herr Professor Wach ist ein warmer Freund unseres Landes und er hat hier im Dienste der Wohltätigkeit seiner verstorbenen Gattin das schönste Denkmal gesetzt, das man sich denken kann.

Im übrigen gibt der vorliegende Entwurf zu keinen Bemerkungen Anlass und wir beantragen Ihnen, unter den üblichen Vorbehälten die juristische Persönlichkeit zu erteilen.

**Peter**, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission hat das Geschäft ebenfalls behandelt und stimmt dem Antrag des Regierungsrates bei.

Genehmigt.

#### Beschluss:

1. Die Lili-Wach-Stiftung wird als juristische Person anerkannt in dem Sinne, dass dieselbe unter der Aufsicht des Regierungsrates auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Das Reglement der Stiftung vom 14. Januar 1911 darf ohne die Zustimmung des Regierungsrates nicht abgeändert werden.

3. Die Jahresrechnungen sollen jeweilen der Direktion des Armenwesens zur Prüfung und Genehmigung unterbreitet werden.

4. Dieses Dekret soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

könne zur richtigen Beurteilung der Frage, ob der Gerichtspräsident von Interlaken richtig geurteilt habe. Das Obergericht besteht aus 18 Mitgliedern und einer grössern Zahl von Suppleanten, und wenn nun behauptet wird, dass unter diesen allen nicht fünf Mann zu finden seien, die die Sache beurteilen könnten, so heisst das mit gesetzlichen Bestimmungen ein freches Spiel treiben, aber wir können dem Verlangen gegenüber nichts machen. Seinerzeit bei der Behandlung einer ähnlichen Beschwerde des Robert Leuenberger stellten wir uns auf den Boden, materiell liege nichts vor und der Grossen Rat sei daher berechtigt, darauf nicht einzutreten. Daraufhin wandte sich Leuenberger an das Bundesgericht und dieses erklärte, der Grossen Rat habe nicht zu fragen, was der Sache materiell zugrunde liege, sondern wenn einmal ein Rekusionsbegehr gegen das Obergericht und die «ganze Bevölkerung», wie Studer sich ausdrückt, vorliege, so müsse einfach ein ausserordentliches Gericht bestellt werden. So bleibt uns auch heute nichts anderes übrig als dieses Gericht zu bestellen. Die betreffenden Leute gewähren uns die nötige Garantie, dass sie objektiv urteilen werden und Studer wird gegen sie nichts einzuwenden haben.

Genehmigt.

#### Beschluss:

Die im Anschluss an eine Kassationsbeschwerde und eine Nichtigkeitsklage gegen ein Urteil des Gerichtspräsidenten von Interlaken vom 29. November 1910 in Sachen Gasser seitens des Ulrich Studer in Niederried gegen den Appellationshof beziehungsweise die sämtlichen Mitglieder und Suppleanten des Obergerichtes am 17. und 19. Dezember 1910 gestellten Rekusionsbegehren werden dem aus den Gerichtspräsidenten I, II und III von Bern und den Gerichtspräsidenten von Laupen und Seftigen bestehenden ausserordentlichen Gericht, welches der Grossen Rat gemäss § 10, Abs.2, Z. P. für die Erledigung eines von Studer in dem gegen ihn hängigen Bevogtungsprozesse gestellten Rekusionsgesuches bestellt hat, zur Behandlung zugewiesen.

### Rekusionsbegehren des Ulrich Studer gegen den Appellationshof.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ulrich Studer hat vor dem Richter in Interlaken einen Prozess geführt und denselben verloren, das heisst er ist ausgeblieben und in Abwesenheit verurteilt worden. Er macht nun eine Nichtigkeitsklage beim Grossen Rat anhängig, und da bekanntlich das Obergericht sein Wohlwollen nicht gienst, rekusierte er dasselbe samt Anhang, das heisst sämtlichen Suppleanten und fügt in seiner liebenswürdigen Art bei, dass die Herren wohl grosse Bezahlungen beziehen, aber ihren Pflichten in keiner Weise nachkommen. Nun beantragt der Regierungsrat, dieses Rekusionsbegehren dem gleichen Gericht zu übertragen, das wir für diese Sache bereits eingesetzt haben, nämlich den drei Gerichtspräsidenten von Bern und den Gerichtspräsidenten von Laupen und Seftigen.

**Peter**, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission ist mit dem Antrag des Regierungsrates einverstanden. Dabei kann ich eine kleine Bemerkung nicht unterdrücken. Von Herrn Studer scheint mit den gesetzlichen Bestimmungen ein freches Spiel getrieben zu werden. Dieses Urteil rechtfertigt sich hier durchaus, wenn man bedenkt, was der ganzen Sache eigentlich zugrunde liegt. Es handelt sich um ein Kompetenzgeschäft, das Studer vor dem Richteramt Interlaken verloren hat, weil er ausgeblieben ist, und gegen das Urteil des Gerichtspräsidenten von Interlaken führt er nun eine Kassationsbeschwerde und Nichtigkeitsklage. Es liegen zwei grosse Schriftstücke vor und Studer stellt in denselben die Behauptung auf, dass aus dem Obergericht kein Gericht gebildet werden

### Zivilanspruch des Ulrich Studer gegen den Staat Bern.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Studer hat gegenüber dem Staat Bern einen Entschädigungsanspruch geltend gemacht, weil er von verschiedenen Beamten des Staates, namentlich auch vom Betreibungsbeamten von Interlaken in seinen Geldinteressen geschädigt worden sei; durch die unrichtige Amtsführung sei ihm ein grosser Schaden von, ich weiss nicht mehr 30,000 oder 60,000 Fr. entstanden. Er macht hiefür den Staat verantwortlich und gelangt an den Grossen Rat, dass er diesen Schadenersatzanspruch anerkenne. Nun liegt es aber in der verfassungsmässigen Kompetenz des Regierungsrates und nicht des Grossen Rates, darüber zu entscheiden, ob er namens des Staates den Entschädigungsanspruch anerkennen oder ob er den Studer auf den Prozessweg

verweisen will. Wir beantragen deshalb, der Grossen Rat wolle auf das Begehr nicht eintreten. Dadurch widerfährt dem Studer kein Unrecht, er kann gegenüber dem Entscheid des Regierungsrates immer noch den Zivilweg betreten.

**Peter**, Präsident der Justizkommission. Die Justizkommission ist auch hier mit dem Antrag des Regierungsrates einverstanden.

**Angenommen.**

**Beschluss:**

Auf die Eingabe des Ulrich Studer, von Niederried, vom 4. Februar 1911 betreffend einen angeblich aus der Verantwortlichkeit des Betriebsbeamten von Interlaken fliessenden Zivilanspruch gegen den Staat Bern wird nicht eingetreten.

**Peter**, Präsident der Justizkommission. Es wäre ein Uebergriff der Gewalt, wenn der Grossen Rat anders erkennen wollte, als wie die Regierung vorschlägt. Es ist nicht Sache des Grossen Rates darüber zu wachen, ob eine untere Strafbehörde, ein Gerichtspräsident seine Sache recht mache oder nicht. Wenn bezügliche Klagen hier eingehen, bleibt nichts anderes übrig als sie der zuständigen Behörde zu überweisen, und das ist die erste Strafkammer. Die Justizkommission stimmt also dem Antrag der Regierung bei.

**Angenommen.**

**Beschluss:**

Die Eingabe des Ulrich Studer, von Niederried, vom 6. Februar 1911 wird von Amtes wegen an die I. Strafkammer des Obergerichtes, als zuständige Aufsichtsbehörde in Beschwerdesachen gegen die untern Strafgerichtsinstanzen, zur direkten Erledigung gewiesen.

---

**Beschwerde Ulrich Studer gegen den Betriebsbeamten von Interlaken.**

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Angelegenheit hat den Grossen Rat schon das letzte Mal beschäftigt. Studer hat gegen den Betriebsbeamten von Interlaken und die Mitglieder der Aufsichtsbehörde des Obergerichtes hier in Bern Strafanzeige erhoben. Jedesmal wenn der Richter die Strafanzeige in Angriff nehmen will, macht Studer eine Ergänzung und weiss neue Uebeltaten der Betreffenden geltend zu machen, so dass der Richter nicht weiss, was anfangen. Studer hat schon mehrmals darüber Beschwerde geführt und der Grossen Rat ist in der letzten Session auf eine Verantwortlichkeitsbeschwerde gegen die erste Strafkammer nicht eingetreten. Nun verlangt Studer neuerdings vom Grossen Rat, dass man dem Gerichtspräsidenten von Bern Beine mache. Es ist nun nicht Sache des Grossen Rates, sich um die einzelnen Beamten zu kümmern, sondern die Beschwerde muss an die ordentliche Aufsichtsbehörde des betreffenden Beamten gehen, das heisst an die erste Strafkammer. Wir beantragen deshalb, die Beschwerde der ersten Strafkammer zu überweisen.

Ich bemerke, dass Studer sich begreiflicherweise bei den Entscheiden der letzten Session nicht beruhigt, sondern gegen die Beschlüsse des Grossen Rates einmal eine Kassationsbeschwerde beim Bundesstrafgericht und sodann einen staatsrechtlichen Rekurs eingereicht hat, indem er erklärt, die Rechtsverirrung liege darin, dass man seine Beschwerden im Grossen Rat nicht abgelesen habe. Wir antworteten darauf, dass das materiell unmöglich sei. Es lagen etwa 30 in Maschinenschrift engbeschriebene Seiten vor und wir können nicht zugeben, dass die Tätigkeit des Parlamentes, dem keine unbeschränkte Zeit zur Verfügung steht, durch eine derartige Inanspruchnahme lahmgelagt werde. Wenn jeder Stimmberichtige nur in kleinem Masse die Tätigkeit des Grossen Rates in Anspruch nehmen wollte wie Studer, so müssten wir das ganze Jahr hindurch sitzen.

---

Schluss der Sitzung um  $4\frac{3}{4}$  Uhr.

---

**Der Redakteur:**

**Zimmermann.**

---

## Sechste Sitzung.

---

Dienstag den 14. Februar 1911,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Morgenthaler*.

Der Namensaufruf verzeigt 194 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 40 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Berger (Langnau), Böhme, Burkhalter (Hasle), Bürki, Burrus, Cueni, David, Fankhauser, von Gunten, Hofstetter, Lory, Michel (Interlaken), Michel (Bern), Minder (Johann), Pulfer, Schönmann, Tännler, Thöni, Vernier, Wälti, Weber, Wolf, Wyder, Wysshaar; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aebersold, Bühler (Frutigen), Crettez, Gobat, von Grünigen, Habegger, Hostettler, Ingold (Lotzwil), Kuster, Lüthi (Worb), Minder (Friedrich), Möri, Mouche, Roth, Scheidegger, Winzenried (Bern).

**Präsident.** Vom Obergericht ist auf unsere Einladung folgende Antwort eingegangen:

Bern, den 13. Februar 1911.

Herr Präsident!  
Herren Grossräte!

Das Obergericht spricht Ihnen für die Einladung zur Teilnahme an den Beratungen über das Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, insbesondere die Uebergangsbestimmungen dieses Gesetzes, seinen Dank aus. Die Mitglieder des Gerichtshofes werden sich die Ehre geben, zu diesen Beratungen zu erscheinen, soweit sie nicht durch Sitzungen verhindert sind. An der Sitzung vom 14. dies werden infolge einer Sitzung der I. Zivilkammer die Mitglieder dieser Kammer, nämlich die Herren Obergerichtspräsident Büzberger, Oberrichter Lanz, Ernst, Chappuis und Fröhlich, nicht teilnehmen können.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Im Namen des Obergerichtes  
der Präsident  
Büzberger,  
der Gerichtsschreiber  
Mosimann.

Ich habe nun das Vergnügen, eine ansehnliche Delegation des Obergerichtes in unserer heutigen Versammlung begrüssen zu können. Ich spreche ihnen

zum vornehmerein für ihre Mitwirkung den Dank aus und gebe der Erwartung Ausdruck, dass diese Mithilfe des Obergerichtes sich für das Einführungsgesetz erspiesslich gestalten werde.

### Tagesordnung:

#### Gesetz

betreffend

#### die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 68 hievor.)

Art. 119<sup>bis</sup>.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 119<sup>bis</sup> soll das, was bereits in Art. 118 enthalten ist, noch etwas deutlicher aussprechen. Ich habe bereits das letzte Mal ausgeführt, dass eine öffentliche Steigerung unter Beiziehung des Notars nur dann abgehalten werden muss, wenn das Gesetz es vorschreibt oder wenn beide Parteien es ausdrücklich verlangen. Im übrigen ist es den Bürgern freigestellt, öffentliche Steigerungen ohne Mitwirkung des Notars vorzunehmen, wobei sie allerdings in den Kauf nehmen müssen, dass diese öffentlichen Steigerungen nicht genau den gleichen Rechtsschutz gewähren wie die öffentlichen Steigerungen im technischen Sinne des Wortes.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 119<sup>bis</sup>. Versteigerungen, bei denen die Voraussetzungen des Art. 118 dieses Gesetzes nicht zutreffen, stehen unter den Vorschriften des gewöhnlichen Kaufvertrages.

Art. 120.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Lesung hat Herr von Wurstemberger zu Art. 120 den Antrag gestellt, das Verbot der Zerstückelung sei von drei auf fünf Jahre auszudehnen. Die Kommission konnte sich nicht überzeugen, dass hiefür ein dringendes Bedürfnis vorliege, sondern beantragt Ihnen, an den drei Jahren gemäss dem Beschluss in der ersten Beratung festzuhalten.

**Schär**, Präsident der Kommission. Ich kann die Erklärung des Herrn Justizdirektors nur bestätigen. Es handelt sich hier um etwas ganz Neues, das im Kanton Bern eingeführt werden soll, und wir haben das Gefühl, dass man auch hier einen möglichst milden

Uebergang schaffen soll. Je nachdem sich diese Neuerung bewährt, wird man später auf dem Gesetzgebungswege noch weiter vorgehen können. Ich empfehle Ihnen Art. 120 in der Fassung, in der er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, mit der Streichung der in Klammern beigesetzten Worte «Art. 58 Schlusstitel Z. G. B.».

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 120. Wer ein landwirtschaftliches Gewerbe durch Kauf oder Tausch erwirbt, darf es nicht vor Ablauf von drei Jahren von der Eigentumsübertragung hinweg in Stücken weiter veräußern.

Für die ausnahmsweise Gestattung eines früheren Verkaufes ist der Regierungsrat die zuständige Behörde.

Art. 120 a.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 120 a enthält die aus dem Wirtschaftsgesetz herübergewordene Bestimmung, dass Zechschulden und Schulden aus dem Kleinverkauf geistiger Getränke nicht klagbar sind.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 120 a. Zechschulden und Schulden aus dem Kleinverkauf geistiger Getränke sind nicht klagbar.

Ausgenommen sind die Forderungen für formelle Gastmähler und die Forderungen an herbergende Durchreisende und Pensionäre.

Art. 120 b.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das neue Obligationenrecht schreibt eine Aufsicht beim Lehrvertrag vor. Naturgemäß vertrauen wir mit dieser Aufsicht diejenigen Organe, die schon nach der bisherigen kantonalen Gesetzgebung diese Verpflichtung hatten.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 120 b. Für die Aufsicht betreffend die Ausführung der Bestimmungen über den Lehrvertrag sind bei gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingen die Lehrlingskommissionen, bei Lehrlingen in Rechts- und Verwaltungsbureaux die Justizdirektion die zuständigen Behörden.

Art. 120 c.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das neue Obligationenrecht gibt den Kantonen die Möglichkeit, gegen den Wucher schützende Bestimmungen aufzustellen. Wir verweisen auch hier auf unsere bisherige Gesetzgebung.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 120 c. Hinsichtlich der Darlehens- und Stellenvermittler werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar 1888 betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleher und Darlehensvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher und hinsichtlich der Stellenvermittler diejenigen der Vollziehungsverordnung vom 13. Februar 1892 über die Stellenvermittlung von Dienstboten vorbehalten.

Art. 120 d.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Einführungsgesetz zum Obligationenrecht soll mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ebenfalls aufgehoben werden, indem die Einführungsbestimmungen nun hier in diesem Gesetz enthalten sind. Wir müssen infolgedessen aus dem aufzuhebenden Gesetz in dieses Gesetz die Vorschriften, die sich auf das Handelsregister beziehen, herübernehmen. Das ist der Zweck des Art. 120 d.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 120 d. In jedem Amtsbezirk wird durch den Gerichtsschreiber ein Handelsregister geführt.

Für die Verantwortlichkeit des Handelsregisterführers und seiner Angestellten, für die Aufsicht sowie den Bezug und die Verrechnung der Gebühren finden die Bestimmungen der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien Anwendung.

Der Registerführer hat von Amtes wegen darauf zu achten, dass alle Beteiligten seines Bezirkes, die dazu gesetzlich verpflichtet sind, die Eintragung rechtzeitig vornehmen lassen und hat Fehlbare nach fruchtloser Mahnung der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates anzuzeigen, welche Behörde die in Art. 864 O. R. vorgesehenen Ordnungsbussen ausspricht.

Widerhandlungen gegen die in Art. 877 und 878 O. R. aufgestellten Verpflichtungen werden durch den Richter mit Geldbusse von 10 bis 500 Fr. bestraft.

## Art. 120 e.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vorgängig der Besprechung des Art. 120 e möchte ich mir gestatten, bezüglich der Frage der Ueberleitung des alten Rechtszustandes in den neuen einige allgemeine Bemerkungen zu machen und dann zusammenfassend dem Grossen Rat darzulegen, welche Lösung die vorberatenden Behörden betreffend die Ueberleitung des schwierigsten Kapitels, des ehelichen Güterrechtes in Verbindung mit dem Erbrecht unter Ehegatten, vorschlagen.

Es ist an und für sich schwierig, einen Rechtszustand vollständig zu ändern und ein Volk unter ein neues Zivilgesetzbuch zu bringen. Aus den bisherigen Beratungen des Einführungsgesetzes geht hervor, dass dieses Gesetz in alle Rechtsverhältnisse des täglichen Lebens eingreift und dass jeder von uns von demselben in dieser oder jener Richtung getroffen wird. Wir müssen nun den Uebergang so leicht als möglich zu gestalten suchen und bestehende Rechte, wo es nicht absolut notwendig ist, nicht verletzen, so dass der Bürger aus den bisherigen Rechtsverhältnissen ohne materielle Schädigung in die neue Ordnung der Dinge sich begeben kann. Wir müssen das nicht nur mit Rücksicht auf den Bürger tun, sondern auch mit Rücksicht auf das neue Recht. Denn mag das alte auch noch so schlecht sein, so ist doch eine Neuordnung, wenn sie an und für sich auch viel besser ist, doch für jedermann mit Schwierigkeiten verknüpft und drückt den Bürger, weil sie ihm ungewohnt ist, so dass es sehr leicht möglich ist, dass er gestützt auf die Unannehmlichkeiten, die er erleiden muss, einfach erklärt, das Neue ist überhaupt nichts, und aus alter Gewohnheit sich gegen die Anerkennung des neuen Rechtes wehrt. Das müssen wir vermeiden und den Uebergang so ordnen, dass die Verhältnisse dem Bürger möglichst bequem gemacht werden. Dabei sind die Verhältnisse nicht in allen Gebietsteilen unseres Kantons die gleichen. Der Jura steht bekanntlich in der Hauptsache unter einem andern Zivilrecht als der alte Kanton und dasselbe ist in seinen Grundlinien dem neuen Zivilrecht verwandt; auf grossen wichtigen Gebieten wird der Jura den Uebergang gar nicht merken. Wir im alten Kanton dagegen werden ganz andere Verhältnisse bekommen. Die Uebergangsbestimmungen berühren den Jura sozusagen nicht. Der Uebergang wird sich im Jura daher ganz leicht machen, ohne dass der Bürger es stark merkt, während wir die grösste Mühe haben, die Uebergangszeit für den alten Kanton so zu ordnen, dass es möglich ist, ohne materielle Schädigung von einem Zustand in den andern zu gelangen.

Dies kommt namentlich scharf zur Geltung im Gebiete des ehelichen Güterrechtes, das die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten unter sich ordnet. Der alte Kanton weist hier einen Rechtszustand auf, wie er sonst auf der ganzen Welt eigentlich nirgends besteht. Der eidgenössische Gesetzgeber hat dem Rechnung getragen und gibt dem Bürger das Recht zu erklären, ob er beim alten Recht bleiben oder ob er vom 1. Januar 1912 an sich unter das neue Recht stellen will. Wenn er keine Erklärung abgibt, was bei der geringen Vorliebe unseres Volkes für schriftliche Erklärungen sehr wahrscheinlich in der Mehrzahl der Fälle zutreffen wird, so bleiben die Ehegatten in dem

Verhältnis unter sich unter dem alten Recht, kommen aber im Verhältnis zu den Gläubigern unter das neue Recht zu stehen. Das ist keine sehr glückliche Spaltung der Verhältnisse, wir können aber dafür nichts, sondern das ist durch das eidgenössische Gesetz so geregelt.

Nun kommt die weitere Schwierigkeit, dass eine ganze Reihe von kantonalen Gesetzbüchern keine scharfe Scheidung zwischen dem ehelichen Güterrecht und dem Erbrecht vornehmen, sondern dass eheliches Güterrecht und Erbrecht sozusagen unzertrennbar zusammengehören. Aus dieser Erwägung heraus hat der eidgenössische Gesetzgeber den Kantonen das Recht gegeben, das bisherige Erbrecht der Ehegatten als Güterrecht zu erklären, also das eheliche Güterrecht und das bisherige Erbrecht beizubehalten, oder nur das eheliche Güterrecht beizubehalten und in bezug auf das Erbrecht sich unter das neue Recht zu stellen. Wir können also wählen: Wollen wir unsere bestehenden Ehen unter dem alten Recht lassen oder unter das neue Recht stellen.

Unter den Kantonen, die eine enge Verbindung zwischen dem ehelichen Güterrecht und dem Erbrecht haben, steht vor allem der Kanton Bern da. Wir haben die Vorschrift, dass bei der Verheiratung das gesamte Frauenvermögen in die Hand des Mannes übergeht und er damit sozusagen machen kann, was er will. Die Frau hat nur das Recht, sich die Hälfte sichern zu lassen. Zudem kommt die Frau noch unter die eheliche Vormundschaft des Mannes, so dass sie eigentlich mit ihrer Person und ihrem Vermögen ganz in die Gewalt des Mannes gerät. Dieser an und für sich unbillige Zustand kehrt sich insofern zum Vorteil der Frau, als sie im Falle des Todes des Mannes das gesamte Vermögen übernimmt und sowohl in bezug auf das Vermögen als in bezug auf die Leitung der Familie überhaupt die elterliche Gewalt an die Stelle des Mannes tritt.

Der Grundzug des bisherigen bernischen Rechtes ist also eine kolossale Geschlossenheit der Familie. Sie steht zuerst unter dem Regiment des Ehemannes und nach seinem Tode unter dem Regiment der Ehefrau. Wir können uns den Zustand nicht vorstellen, wie er in andern Kantonen besteht, dass beim Tode des Vaters geteilt wird, die Kinder das Vermögen des Vaters nehmen, die Frau gegenüber dem Manne kein Erbrecht hat und dazu noch ein Vormund über die Kinder eingesetzt und die Frau ganz auf die Seite gestellt wird. So scharf die Vorschriften des bernischen Rechtes unter Umständen sind, so haben sie doch einen berechtigten innern Kern. In unzähligen Fällen bewirkt der Tod des Vaters überhaupt keine Änderung in der ökonomischen Lage der Familie, in bäuerlichen Verhältnissen wird in der Regel der Betrieb ganz einfach von der Frau weitergeleitet und dabei geht es nicht schlechter, sondern an vielen Orten sogar besser als zu Lebzeiten des Mannes, weil die Frau von den öffentlichen Interessen nicht so in Anspruch genommen wird wie der Mann und sich deshalb mit allen Kräften auf die Familie konzentrieren kann. Allein es geht daraus hervor, dass wir unser eheliches Güterrecht gar nicht begreifen können, wenn wir nicht das Erbrecht dazu nehmen. Man kann nicht begreifen, dass die Frau ihr Gesamtvermögen verliert und der Mann dessen Eigentümer wird, wenn man sich nicht die Kompensation vor Augen hält, dass im Falle des Ab-

sterbens des Mannes das ganze Vermögen an die Frau übergeht, und man kann die Gütereinheit des bernischen Rechtes nicht verstehen, wenn man sich nicht vorstellt, dass beide Ehegatten die allernächsten Erben sind. Stirbt der Mann, so wird er von der Frau beerbt. Diese Zusammenschliessung der beiden Ehegatten kann nicht nur vom vermögensrechtlichen, sondern auch vom Standpunkt der Familie aus nur gebilligt werden. Darauf werden wir fortan verzichten müssen, aber wir wollen das alte bernische Recht nicht fahren lassen, ohne zu sagen, dass unter ihm die ökonomischen Verhältnisse des Landes und der Familie sich in glücklichster Weise entwickelt und erhalten haben. Man darf ruhig sagen, dass die Prosperität gewisser Stände, namentlich des landwirtschaftlichen, in gewissen Teilen nicht nur auf die Betriebsamkeit und Arbeitskraft unserer Bewohner zurückzuführen ist, sondern auch auf die glückliche Ordnung der Vermögens- und Familienverhältnisse. Wir müssen in dieser Beziehung nachgeben, sonst gibt es kein einheitliches Gesetz, und jedermann wusste zum voraus, dass wir nicht daran denken können, den bisherigen Zustand beizubehalten. Als man in den 70er Jahren das bernische Recht zu vereinheitlichen suchte, wurde diese Abänderung auch getroffen.

Nun können wir das neue Recht, wonach beim Tode eines Ehegatten eine Teilung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern eintreten muss, auf die bisherigen Ehen nicht anwenden, sondern wir sind, wenn irgend ein Kanton, darauf angewiesen, von der vom eidgenössischen Gesetzgeber gebotenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, auch das bisherige Erbrecht unter den Ehegatten beizubehalten. Ich wiederhole, dass gerade auf diesem Gebiet der jurassische Gesetzgeber sozusagen nichts zu machen braucht. Wir haben die Frage neuerdings den jurassischen Vertretern in der Rechtswissenschaft vorgelegt und nach Prüfung der Sachlage die Ueberzeugung bekommen, dass der Jura in den neuen Zustand übergehen kann, sozusagen ohne dass ein Wort gesagt werden muss. Die einzige Frage war, ob man das sogenannte droit de survie oder deuil im Gesetz ausdrücklich als abgeschafft erklären müsse, aber die jurassischen Rechtsgelehrten haben erklärt, das falle ohne Bemerkung von selbst dahin. Während das neue Recht den Frauen des alten Kantonsteils gewisse Nachteile bringt, hat es für die jurassischen Frauen nur Vorteile im Gefolge, indem sie zum Teil auch Erben des Mannes sein werden, während sie bisher in dieser Richtung von den Kindern verdrängt worden sind.

Wie soll nun die Sache geordnet werden? Es ist vielleicht am besten, wenn ich die Entwicklung während der Beratungen in den vorberatenden Behörden und Kommissionen und in der ersten Lesung darstelle.

Die allererste Vorlage der sogenannten Redaktionskommission und auch noch der Expertenkommission stellte sich auf den Boden: Alle diejenigen Ehegatten, die unter sich das alte Erbrecht, den bisherigen Zustand beibehalten wollen, müssen vor dem 1. Januar 1912 bei dem Gemeindeschreiber eine Erklärung abgeben, die dann in das Handelsregister des Gerichtsschreibers einzutragen ist; alle diejenigen, welche die Erklärung nicht abgegeben hätten, wären unter dem neuen Recht gestanden. Im Laufe der Beratung wurde der Entwurf auch dem Obergericht zur Begut-

achtung vorgelegt und das Obergericht erklärte, die Beibehaltung des alten Erbrechtes für eine Zeit von zwanzig, dreissig Jahren habe so grosse Schwierigkeiten zur Folge, dass es sich empfehle, sofort für alle Ehegatten, also nicht nur für diejenigen Ehegatten, die nach dem 1. Januar 1912 heiraten, sondern auch für die jetzt bestehenden Ehen das neue Recht einzuführen. Das Obergericht führte aus, dass namentlich auch die Auseinandersetzung des überlebenden Ehegatten und der Kinder mit den Gläubigern des überlebenden Ehegatten oder der Kinder und des verstorbenen Ehegatten zu Verhältnissen Veranlassung geben könne, die fast nicht zu lösen seien. Gestützt auf diese Meinungsausserung, der natürlich gestützt auf ihren Ursprung von vorneherein ein sehr grosses Gewicht zukam, stellten sich die vorberatenden Behörden schliesslich auf den Boden, dass das Erbrecht für die bestehenden Ehen in allen Fällen dem neuen Recht zu unterstellen sei. Das war denn auch das Ergebnis der ersten Lesung. Der Grosse Rat pflichtete dieser Lösung bei, erklärte aber durch den Berichterstatter der Kommission ausdrücklich, dass sie nur eine provisorische sein solle. Nach der ersten Lesung befassten sich die vorberatenden Behörden neuerdings mit der Frage und es tauchten Bedenken auf, ob die von dem Obergericht gegen die ursprüngliche Fassung geltend gemachten Einwände schwerwiegend genug seien, um diese radikale Lösung der Unterstellung aller Ehegatten unter das neue Recht zu rechtfertigen. Die vorberatenden Behörden sagten sich, dass in einer derartig wichtigen Frage, die so tief in die Familienverhältnisse eingreife, in erster Linie das Bedürfnis der Bürger und die Billigkeit berücksichtigt werden müsse, und dass es nicht ausgeschlossen sei, ja, dass man sogar mit aller Sicherheit annehmen müsse, dass die Annahme des Erbrechtes des neuen Rechtes für alle Ehen ohne Ausnahme von den Bürgern nicht akzeptiert werde oder die Bürger zum mindesten drücke und sie mit einem Schlag aus den bisherigen festgewurzelten Gewohnheiten und Anschauungen in ein ganz neues Land hinübertreibe, ohne dass sie sich dagegen wehren können. Es war die Meinung, dass man in erster Linie auf die Interessen der Bürger Rücksicht nehmen müsse. Die Frage, wie sich etwa die Liquidation von verwickelten Ausnahmefällen mache, muss zurücktreten. Man muss auf die normalen Fälle abstellen, wo die Liquidation im Kreise der Beteiligten, zwischen Ehegatten und Kindern ohne Zuziehung von Gläubigern und Dritten erfolgt und die abnormalen Fälle, wo es eine Auseinandersetzung mit den Gläubigern gibt, mit ihren verworrenen Konsequenzen mit in Kauf nehmen. Es geht nicht an, wegen dieser Minderzahl die Mehrzahl der Fälle anders zu ordnen, als unseren Anschauungen und Bedürfnissen entspricht.

Gestützt hierauf hat der Regierungsrat und in erster Abstimmung auch die grossrätliche Kommission beschlossen, das System gewissermassen zu drehen und zu sagen: Alle diejenigen, die nichts sagen, stehen unter dem alten Recht, und diejenigen, die sich unter das neue Recht stellen wollen, müssen das ausdrücklich erklären. Dieses Ergebnis wurde wiederum dem Obergericht vorgelegt und dasselbe hat in seiner Vernehmlassung, die Ihnen ausgeteilt worden ist, den alten Standpunkt aufrecht erhalten, dass es im Interesse der Rechtssicherheit und Klarheit liege, sofort das neue Recht einzuführen, und dass dies auch der Lösung entspreche, die schliesslich das Volk der Frage

der Rechtseinheit gegeben habe. Wir haben im Laufe der letzten 8 Tage sowohl zwischen Regierungsrat und Obergericht als auch zwischen Obergericht und Kommission hin und her verhandelt, und bei diesen Verhandlungen wurde neuerdings der alte Vorschlag hervorgegraben, nur diejenigen Ehen unter das alte Erbrecht zu stellen, die es ausdrücklich verlangen, während alle diejenigen, die keine Erklärung abgeben würden, unter das neue Recht zu stehen kämen. Dieser Vorschlag hat schliesslich die Billigung der Mehrheit der Kommission und auch der Regierung gefunden, indem man sich sagte, dass in diesem Falle gegenüber den jetzt bestehenden Verhältnissen und den schon jetzt verheiratenden Bürgern von keiner Ungerechtigkeit gesprochen werden könne, sondern dass jeder die Möglichkeit habe, sich durch eine einfache Erklärung dem alten Recht zu unterstellen. Dabei beabsichtigt man, dem Bürger die Erklärung so zugänglich als möglich zu machen. Man würde vorgedruckte Formulare auf den Gemeindeschreibereien auflegen, so dass jeder Bürger, der sich einigermassen um seine Verhältnisse kümmert, bis zum 1. Januar 1912 Gelegenheit zur Abgabe der Erklärung hat, dass er unter dem alten Recht bleiben will. Auf diese Weise glaubt man die Ungerechtigkeiten zu vermeiden und den Übergang zum neuen Recht so zu mildern, dass jede Schädigung unserer Bürger und unserer Rechtsverhältnisse ausgeschlossen ist. Das ist der Vorschlag, wie er Ihnen jetzt übereinstimmend von der Mehrheit der Kommission und der Regierung gemacht wird: Das alte Erbrecht wird für die bestehenden Ehen, die sich dem alten Erbrecht ausdrücklich unterstellen, beibehalten.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch noch ausführen, wie überhaupt das ganze Gebiet geordnet worden ist. Wir müssen für den Jura und den alten Kanton übereinstimmende Vorschriften darüber aufstellen, wie die Erklärungen abgegeben werden können; denn auch den Jurassien steht frei, das alte Verhältnis beizubehalten oder sich dem neuen Recht zu unterstellen. Diese Frage wird in den ersten Artikeln geordnet, indem dort gesagt ist, welche Folgen die Eintragung hat und wie es sich in bezug auf die Eheverträge und Gütertrennungen infolge richterlichen Urteils verhält. Im fernern sucht man in den folgenden Artikeln alles dasjenige zusammenzufassen, was heute für das Güterrecht und Erbrecht unter Ehegatten noch Geltung hat. Das war keine so leichte Arbeit, denn das bernische Recht hat in den langen Jahren seines Bestehens eine Menge von Zusätzen und Abänderungen erfahren, die in den allerverschiedensten Gesetzen zerstreut sind. Für den Jura war das nicht nötig, indem das jurassische Gesetz bekanntlich in der französischen Gesetzgebungsküche gekocht worden ist und Veränderungen, die der Code civil erfahren, infolge der Zuteilung des Jura zum Kanton Bern für dieses Gebiet nicht mehr Geltung hatten, so dass der Code civil für den Jura eine schärfere und konstantere Wirkung hatte als für sein Ursprungsland, während wir von unserer Gesetzgebungshoheit im alten Kanton vielfach Gebrauch gemacht haben. In den Art. 123 a ff. wird das Erbrecht geordnet und im näheren dargelegt, welche Rechte der überlebende Ehegatte und die Kinder unter dem neuen Recht noch haben.

Das ist das System, wie es Ihnen übereinstimmend von der Regierung und Kommission unterbreitet wird. Ich hielt es für angezeigt, über die ganze Materie, die zusammengehört, im Zusammenhang zu referieren. Die

Einzelheiten werde ich dann bei den betreffenden Artikeln anbringen.

Ich komme nun zu Art. 120 e. Derselbe bestimmt, dass die Erklärung der Ehegatten über ihren Güterstand dem Handelsregisteramt einzureichen ist. Wir werden dafür sorgen, dass sie auch bei den Gemeindeschreibereien abgegeben werden kann, die dann die Erklärungen sammeln und vor dem 1. Januar 1912 dem Handelsregisteramt zuleiten würden. Ein Teil dieser Erklärungen muss veröffentlicht werden. Damit die Erklärungen nicht etwa mit Rücksicht auf die Kosten und Gebühren unterbleiben, wird am Schluss des Artikels 120 e gesagt, dass für die Eintragung derselben und ihre Publikation keine Gebühr bezogen werden darf. Wir werden uns unter dem neuen Recht daran gewöhnen müssen, dass wir von Zeit zu Zeit im Amtsanzeiger die Mitteilung finden, dass die und die Ehegatten unter diesem oder jenem Güterrecht stehen und der eidgenössische Gesetzgeber hat für die Übergangszeit vorgeschrieben, dass alle diejenigen, welche beim alten Recht bleiben wollen, dem Publikum zur Kenntnis gebracht werden müssen, indem die Kreditverhältnisse in diesem Falle ganz andere sind als es unter dem neuen Recht der Fall wäre.

**Präsident.** Sie haben vielleicht erwartet, dass zum vorliegenden Abschnitt eine eigentliche Eintretensdebatte eröffnet würde. Aber abgesehen davon, dass das unseren parlamentarischen Gewohnheiten nicht entspricht, empfiehlt es sich wohl auch in diesem Falle, von der Regel keine Ausnahme zu machen, weil sonst die Verhandlungen verzögert würden. Herr Regierungsrat Scheurer hat nun ein orientierendes Referat über den ganzen Abschnitt gehalten und ich nehme an, dass auch die übrigen Berichterstatter in gleicher Weise vorgehen und den Rat über ihren allfällig grundsätzlich abweichenden Standpunkt orientieren werden. Ich werde jeweilen, wenn der Rat einverstanden ist, das Wort zunächst dem Justizdirektor, dann dem oder den Vertretern des Obergerichtes und sodann dem Berichterstatter der Kommission erteilen. Nachher würde jeweilen die allgemeine Diskussion eröffnet.

**Thormann**, Berichterstatter des Obergerichtes. Das Obergericht hat sich auf Einladung der Regierung wiederholt mit dieser Frage befasst, zunächst schon vor der ersten Beratung im Grossen Rat, und wir haben damals eine Eingabe an die Regierung abgehen lassen, in der wir die Ansicht vertraten, dass das altbernische Erbrecht nicht als Güterrecht erklärt werden und nach dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches noch zur Anwendung gelangen soll. Der Grossen Rat pflichtete dieser Auffassung in der ersten Beratung bei. Wie der Herr Justizdirektor ausgeführt hat, sind nun in der Kommission gegen diese Lösung Bedenken aufgetaucht und der Entwurf wurde dahin abgeändert, dass alle vor dem 1. Januar 1912 bestehenden Ehen unter dem bernischen Recht bleiben sollen, sofern sie nicht eine gegenteilige Erklärung abgeben. Das Obergericht wurde wiederum zur Berichterstattung eingeladen und es hielt in derselben an seinem früheren Standpunkt fest, dass mit Rücksicht auf die Rechtssicherheit und Klarheit keine Bestimmungen des bisherigen bernischen Erbrechtes als Güterrecht erklärt werden. Seit-

her fanden verschiedene Konferenzen zwischen Delegationen des Obergerichtes einerseits und Delegationen des Regierungsrates anderseits, und dieser Tage auch noch der Kommission statt. In denselben wurde von den Vertretern des Obergerichtes zur Begründung ihrer Ansicht namentlich betont, dass so wenig als möglich von dem bisherigen Erbrecht als Güterrecht erklärt werden soll, weil es sonst sehr grosse Schwierigkeiten im Verhältnis zu Dritten geben werde. Bekanntermassen gilt nach Art. 9 des Schlusstitels zum Zivilgesetzbuch das bisherige eheliche Güterrecht nur zwischen Ehegatten als solchen, während gegenüber Dritten punkto eheliches Güterrecht immer das Bundesrecht zur Anwendung kommt. An diesem Grundsatz kann man nichts mehr ändern und wenn die güterrechtlichen Bestimmungen, die kraft Gesetz noch fortduern unter den bestehenden Ehen, dahin erweitert, dass auch gewisse ehorechtliche Bestimmungen als güterrechtlich erklärt werden, lässt sich nicht vermeiden, dass man mit Dritten, wobei namentlich Gläubiger in Frage kommen, in Kollision gerät. Da entstehen unter Umständen Konflikte und Kollisionen, von denen man sich jetzt kaum ein klares Bild machen kann. Aus diesem Grunde hat sich das Obergericht auf den Standpunkt gestellt, man solle sich möglichst reserviert verhalten und das Güterrecht nicht mehr ausdehnen, als absolut notwendig ist.

Nun ist in den Konferenzen namentlich von Herrn Nationalrat Bühlmann der ursprüngliche Vorschlag aufgenommen worden, in dem Sinne, dass die Schwierigkeiten gegenüber Dritten gehoben werden, wenn man erklärt, dass die Bestimmungen, die wir als güterrechtlich erklären, nur für Ehegatten Anwendung finden, die vor dem 1. Januar 1912 dem Güterrechtsregisterführer die Erklärung abgeben, dass sie auch in Zukunft unter dem bisherigen Recht bleiben wollen. Dieser Vermittlungsvorschlag, dem sowohl die Regierung als die Kommission in Mehrheit zugestimmt haben, hat den bedeutenden Vorteil, dass in der Tat alle Kollisionen mit Dritten von vorneherein ausgeschaltet werden, so dass sich das Obergericht in der Kommission schliesslich mit diesem Antrag ebenfalls hat einverstanden erklären können. Immerhin mache ich darauf aufmerksam, dass sich auch bei dieser Lösung immer noch Kollisions- und Konfliktfälle einstellen werden, die sehr schwer zu lösen sein werden. Man muss nicht vergessen, dass es sich da eben nicht um Erbrecht handelt. Nach dieser Richtung macht das Bundesrecht allein Regel, da kann keine kantonale Bestimmung mehr in Kraft bleiben. Die Kantone haben nur die Möglichkeit, bisherige erbrechtliche Bestimmungen, die faktisch eigentlich güterrechtlicher Natur waren, als Güterrecht zu bezeichnen. Die Folge ist von vorneherein die, dass nicht alle am 1. Januar 1912 im alten Kanton wohnenden Ehegatten unter den Bestimmungen des bisherigen bernischen Erbrechtes, die als güterrechtlich erklärt werden, stehen, sondern nur diejenigen Ehegatten, die nach Art. 19 des Bundesgesetzes von 1891 betreffend zivilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter unter dem bernischen Güterrecht stehen. Es wird nicht wie bis dato beim Absterben des einen oder andern Ehegatten für die Frage, nach welchem Recht er beerbt werde, das Recht am Domizil des Erblassers massgebend sein, sondern, und zwar auch für Kantonsangehörige, das erste eheliche Domizil. Wenn ein Berner, der jetzt im Kanton Bern wohnt, als junger Mann in

Zürich niedergelassen war und dort geheiratet hat, so steht er nicht unter dem ehelichen Güterrecht des Kantons Bern, sondern unter demjenigen des Kantons Zürich, und demnach werden die Bestimmungen, die wir als ehorechtlich bezeichnen, auf ihn nicht Anwendung finden. Ich mache auf diesen Punkt nur der Klarheit wegen aufmerksam. Selbstverständlich zessieren auch für die Ehegatten, welche die Erklärung abgegeben haben, dass sie unter dem bisherigen Recht bleiben wollen und auf die also an sich die als güterrechtlich erklären Bestimmungen des bernischen Erbrechtes Anwendung finden würden, diese Bestimmungen, sobald irgend ein eidgenössischer Güterstand unter ihnen eingetreten ist. Das ist nicht nur der Fall, wenn ein ausserordentlicher Güterstand eingetreten ist, sondern auch sobald die Ehegatten nach 1912, oder wie es im Einführungsgesetz geschehen ist, unter Umständen vor 1912, ihr Güterrecht durch Ehevertrag regliieren; auch wenn sie die Erklärung abgegeben haben, unter dem bernischen Recht bleiben zu wollen, so werden sie unter Umständen doch nicht bis zu ihrem Tode unter diesem Güterrecht bleiben, sobald ein ausserordentlicher Güterstand eingetreten ist oder wenn sie unter sich durch Ehevertrag das Güterrechtsverhältnis geändert haben. Also wie gesagt, ich betone das nur zur Klärung der Situation.

Im übrigen habe ich bereits bemerkt, dass das Obergericht sich mit dem Kompromissvorschlag der Regierung und Kommission einverstanden erklären kann, indem die Schwierigkeiten durch die jetzige Ordnung doch bedeutend reduziert werden. Ich füge noch bei, dass selbstverständlich die Ehegatten, die vor dem 1. Januar 1912 die Erklärung im Sinne des Art. 9, Abs. 3, des Schlusstitels Z.G.B. abgeben, dass sie unter dem neuen Recht stehen wollen, von vorneherein nicht unter dem bernischen Erbrecht stehen würden, denn wir müssen uns darüber klar sein, dass die Bestimmungen des Erbrechtes, die wir aufrechthalten wollen, nicht mehr Erbrecht, sondern Güterrecht sind und, soweit das Güterrecht eine Modifikation erleidet, dahinfallen.

**Schär**, Präsident der Kommission. Ich will bei der quasi Eintretensfrage zum dritten Titel des Einführungsgesetzes auf eine allgemeine Erörterung namens der Kommission verzichten, nachdem Sie von den Herren Regierungsrat Scheurer und Oberrichter Thormann genügend orientiert worden sind. Ich behalte mir allerdings vor, wenn wir bei Art. 123 auf die Hauptfrage zu sprechen kommen, den Standpunkt der Kommission dem Rat darzulegen. Ich bemerke hier blass, dass ich schon in der ersten Lesung die Erklärung abgegeben habe, dass mit Rücksicht auf die fundamentalen Neuerungen, die uns das neue Zivilgesetzbuch bringen wird, es zu den schwierigsten Aufgaben gehört, richtige Uebergangsbestimmungen zu schaffen. Sie haben vernommen, wie verschieden die Auffassungen des eidgenössischen Gesetzgebers und die Anschauungen im Kanton Bern sind, wie das Ineinandergreifen von Erbrecht und Güterrecht eine grosse Rolle spielt und wie schwer es für den Laien, ja sogar für den gewöhnlichen Juristen ist, die Grenze zwischen dem Güterrecht nach altem und demjenigen nach neuem Recht richtig zu ziehen. Die Beratung der Uebergangsbestimmungen bereitete der Kommission die grössten Schwierigkeiten und Sie haben gehört, welche Wand-

lungen die Materie durchgemacht hat, bis schliesslich eine Einigung zustande kam.

**Pfister.** Ich war Anhänger der Auffassung, man sollte möglichst rasch zum neuen Recht übergehen und dem Kanton Bern zu einem einheitlichen Recht verhelfen, und deshalb Freund des Ergebnisses der ersten Beratung des Grossen Rates. Man hatte dann aber gegen diese Lösung Bedenken und erklärte, dass man namentlich im Volk draussen in gewissen Verhältnissen die Beibehaltung des bisherigen Zustandes im Güterrecht und Erbrecht wünsche. Aus diesem Grunde kam die Fassung zustande, die uns nun von der Regierung und Kommission für die zweite Lesung vorgelegt wurde. Diese Fassung hatte aber den Nachteil, dass sie zu gewaltigen Kollisionen geführt hätte, auf die ich nicht näher eintreten will. Es kam dann der Kompromiss zustande, der uns vorliegt und dem man schliesslich zustimmen kann, weil durch den neuen Antrag die Kollisionen etwas vermindert werden.

Nach dem neuen Vorschlag können bernische Ehepaare, die bis jetzt unter dem bernischen Güterrecht gestanden sind, wenn sie vor dem 1. Januar 1912 eine bezügliche Erklärung abgeben, unter dem gleichen Güterrecht bleiben und das bisherige Erbrecht beibehalten. Nun möchte ich aber auf folgendes aufmerksam machen. Es ist heute von dem Vertreter der Regierung gesagt worden, dass die Abgabe dieser Erklärung dem Bürger erleichtert werde. Man werde die Erklärungen in den Gemeindeschreibereien abgeben können, die sie dann sammeln und dem Güterrechtsregisterführer einschicken werden. Für die Eintragung der Erklärung und ihre Veröffentlichung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger soll keine Gebühr bezogen werden. Man bezieht damit offenbar, dass den Bürgern in der Referendumskampagne gesagt werden kann: Es ist euch sehr leicht gemacht, diese Erklärung abzugeben; wenn ihr unter dem bisherigen Recht bleiben wollt, braucht ihr nur auf die Gemeindeschreiberei zu gehen und dort eine Erklärung zu unterschreiben. Ich möchte nun die vorberatenden Behörden auf folgenden Punkt hinweisen. Die Erklärung muss zuhanden des Güterrechtsregisters abgegeben werden. Wir haben dasselbe in Art. 20 des Einführungsgesetzes bereits geordnet und dort bestimmt, dass gerade diese Erklärungen, von denen ich jetzt gesprochen habe, beim Güterrechtsregisterführer einzureichen sind. Nun haben wir aber das Güterrechtsregister so geordnet, dass es gleich wie das Handelsregister bezirksweise geführt werden soll; es gibt also ein Güterrechtsregister nur für den betreffenden Amtsbezirk. Nun sagt aber das Zivilgesetzbuch in Art. 250, letzter Satz, dass eine Eintragung im Güterrechtsregister die rechtliche Wirkung nach Ablauf von drei Monaten verliert, wenn der Betreffende den Registerbezirk verlässt und es müsste also in dem neuen Bezirk eine neue Eintragung erfolgen, wenn die erste nicht null und nichtig werden soll. Da ich mir nicht anmasse, in dieser Frage eine abgeschlossene Meinung zu haben, möchte ich eine Aeusserung der vorberatenden Behörden provozieren. Wenn die Bestimmung des Art. 250, letzter Absatz, auch für diese Erklärungen, die man vor dem 1. Januar 1912 abgeben kann, zutrifft und die vorberatenden Behörden eine gegenteilige Ansicht nicht belegen können, so entsteht ein Zustand, den wir nicht sanktionieren dürfen. Wir streuen damit den Bürgern Sand in die Augen. Wir erwecken in ihnen den Glau-

ben, dass, wenn sie vor dem 1. Januar 1912 ihre Erklärung eintragen lassen, sie das bisherige Recht für immer beibehalten können, und sie werden bei der spätern Wohnsitzverlegung in einen andern Amtsbezirk nicht daran denken, dass sie sich wieder eintragen lassen müssen, wenn nicht ihre frühere Eintragung die rechtliche Wirkung verlieren soll.

Von meinem Standpunkt aus, dass das neue Recht sich sobald als möglich einleben möchte, hätte ich eigentlich schweigen und über das Erwähnte hinweggehen können; die Fälle hätten sich dann stark vermindert, in denen noch nach dem alten Recht geerbt werden muss. Aber ich glaube, wir müssen Klarheit schaffen. Wir dürfen nicht Unklarheiten bestehen lassen und dem Volk sagen: so ist es, während dann Hintertürchen vorhanden sind, durch die in vielen Fällen wieder verschwindet, was man dem Volk bringen will und etwas ganz anderes eintritt, als man gesagt hat. Das ist der Punkt, der mir aufgefallen ist. Der Herr Justizdirektor hat bei der Beratung des Art. 20 selbst darauf hingewiesen, dass der Zustand, der durch die bezirksweise Führung des Güterrechtsregisters geschaffen wird, ein ganz unbefriedigender ist, und ich habe mir vorgenommen, später auf Art. 20 zurückzukommen und dort einen Zusatz zu beantragen, wonach dem Grossen Rat die Kompetenz gegeben werden soll, durch ein Dekret einen einheitlichen Güterrechtsregisterkreis für den ganzen Kanton zu schaffen, wenn sich in der Praxis bezüglich der bezirksweisen Führung dieser Register Unzukömmlichkeiten herausstellen sollten. Wenn die Bedenken, die ich geltend gemacht habe, richtig sind, müsste man sich fragen, ob es vielleicht nicht jetzt schon am Platze wäre, wenigstens für die Erklärungen, die vor dem 1. Januar 1912 abgegeben werden müssen, einen einheitlichen Registerbezirk für den ganzen Kanton zu schaffen, damit alle Zweifel gehoben sind und man denjenigen, die solche Erklärungen abgeben wollen, ruhig sagen kann, dass ihre Erklärung für das ganze Leben gilt und sie nicht riskieren, dass sie bei einem Wohnsitzwechsel dahinfällt.

Ich stelle keinen Antrag, sondern möchte die Frage vorläufig nur zur Diskussion bringen. Ich masse mir, wie gesagt, keine abgeklärte Meinung darüber an.

**Scheurer,** Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die von Herrn Grossrat Pfister aufgeworfene Frage ist in der Tat sehr wichtig und wenn der Regierungsrat nicht vor der Vermehrung der Beamtenstellen und Abteilungen bei der Zentralverwaltung zurückgeschreckt wäre, hätte er wahrscheinlich beantragt, der Justizdirektion ein Amt für die Führung eines kantonalen Güterrechtsregisters anzugliedern. Aber man hat der Sache schliesslich keine so grosse Bedeutung beigemessen, als notwendig gewesen wäre. Wenn aber von seiten des Herrn Pfister der Antrag kommen sollte, für später die Möglichkeit der Einführung eines derartigen Zentralamtes offen zu halten, so werde ich mich persönlich damit vollständig einverstanden erklären.

Was hat diese Frage mit der vorliegenden zu tun? Man muss unterscheiden. Die Erklärung, die ein Ehepaar vor dem 1. Januar 1912 abgibt, hat eine doppelte Wirkung. Einmal stellen sich die Betreffenden auch gegenüber Dritten unter das alte Güterrecht und sagen, dass sie gegenüber Dritten nichts ändern wollen. Aber

die Erklärung hat auch eine Wirkung in bezug auf die erbrechtlichen Verhältnisse. Die Betreffenden stellen sich unter das alte Recht auch für den Fall der Liquidation der Ehe. Diese letztere Wirkung wird von einem Wohnsitzwechsel nicht berührt; das innere Verhältnis zwischen den Ehegatten bleibt trotz des Wohnsitzwechsels das gleiche. Wenn die Ehegatten einmal eine solche Erklärung abgegeben haben, so bleibt das Erbrecht, das sie unter sich geschaffen haben, das altbernische Erbrecht auch für die Zukunft und wird durch einen Wohnsitzwechsel nicht alteriert. Dagegen ist es möglich, dass ihr Güterrecht gegenüber Dritten abgeändert wird, aber das haben wir auch gegenüber allen andern Verhältnissen. Ich glaube also, dass das Bedenken, soweit es sich um das erbrechtliche Verhältnis der Ehegatten handelt, nicht gerechtfertigt ist.

**Schär**, Präsident der Kommission. Ich bin durchaus der Ansicht des Herrn Justizdirektors und möchte sie noch durch folgende weitere Erwägung belegen. Die Materie ist in den Uebergangsbestimmungen geordnet. Wenn sie einen bleibenden Wert haben sollte in der Form des von Herrn Pfister zitierten Artikels, so hätte sie nicht unter den Uebergangsbestimmungen untergebracht werden können, sondern hätte im materiellen Teil des Gesetzes Aufnahme finden müssen. Aus dieser ganz einfachen Erwägung geht hervor, dass die von Herrn Pfister geäusserten Befürchtungen hier nicht zutreffen können.

Was die Frage eines einheitlichen Güterrechtsregisterbezirkes anbelangt, so verweise ich auf das, was ich in der ersten Lesung gesagt habe. Ich habe dort auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, die Herr Pfister nachträglich berührt und damals schon der Schaffung eines einheitlichen Bezirkes das Wort ge redet. Wenn wir nicht so vorgehen, wissen wir gar nie, unter welchem Güterstand die betreffenden Eheleute stehen. Es bleibt eine gewisse Rechtsunsicherheit bestehen. Wenn auch die Folgen nicht gross sind, so haben wir doch diese Ungleichheit, die bezüglich der Rechtssicherheit unangenehm ist. Ich würde es begrüssen, wenn man auf dem Wege des Zurückkom mens die Frage des einheitlichen Güterrechtsregisters nochmals besprechen würde.

**Pfister**. Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich das Wort nochmals ergreife, aber ich bin durch die Voten der Herren Regierungsräte Scheurer und Schär nicht beruhigt worden. Der Umstand, dass die Vorschrift sich in den Uebergangsbestimmungen befindet, ist von keiner Bedeutung. Wir haben es mit einer Bestimmung des eidgenössischen Rechtes zu tun und das Güterrecht wird auch vom eidgenössischen Recht beherrscht. Darum ist das von mir geäusserte Bedenken nicht aus der Welt geschafften. Und wenn der Herr Justizdirektor sagt, im Verhältnis unter den Ehegatten werde immer, auch bei Wohnsitzwechsel, das bisherige Recht gelten, so mag das richtig sein; ich will es nicht bezweifeln. Aber gerade die Lösung hätte unheilvolle Folgen, wenn wir in irgendwelcher Form die Möglichkeit schaffen würden, dass im Verhältnis der Ehegatten unter sich ein anderes Recht herrschen sollte als im Verhältnis nach aussen. Das wollten wir ja gerade nicht und deshalb wurde der frühere Vorschlag der Regierung und Kommission bekämpft, an dessen Stelle nunmehr ein Vorschlag getreten ist,

von dem man sagt, er habe den Vorteil, dass wir es nur mit einem Recht zu tun haben, dem alten Recht im Verhältnis der Ehegatten unter sich und gegenüber Dritten. Ich will an einem Beispiel auf die Folgen hinweisen, welche entstehen, wenn Ehegatten die Erklärung abgegeben haben, dass sie unter dem alten Recht bleiben wollen, und es nachher beim Wohnsitzwechsel unterlassen, im neuen Bezirk die gleiche Erklärung abzugeben, so dass dann gegenüber Dritten das neue, gegenüber den Ehegatten das alte Recht zur Anwendung käme. Nehmen wir an, es sterbe ein Ehegatte aus einer Familie mit erwachsenen Kindern. Der überlebende Ehegatte würde den Verstorbenen nach bisherigem bernischen Recht beerben, aber Drittpersonen brauchen diesen Erbgang nicht anzuerkennen, sondern können erklären, dass sie nur den vom neuen Recht vorgesehenen Erbgang anerkennen wollen. Das neue Recht sieht vor, dass in diesem Fall sofort die Teilung mit den Kindern eintritt, so dass ein Gläubiger den Erbteil, der nach dem neuen Recht dem Kind — wir wollen annehmen, es sei ein bereits fruchtlos ausgepfändeter Sohn — zukommt, pfänden lassen könnte. Wir müssen mit allen Mitteln die Schaffung einer solchen Möglichkeit verhindern. Nun ist es ausserordentlich schwer — ich habe die Anträge, wie sie heute gestellt wurden, vorher nicht gekannt —, plötzlich einen formulierten Antrag zu stellen, der hier Abhülfe schaffen würde. Ich behalte mir vor, später auf diese Frage durch einen Wiedererwägungsantrag vielleicht zu Art. 20 zurückzukommen. Es sollte meines Erachtens doch möglich sein, wenigstens für diese Erklärungen, die vor dem 1. Januar 1912 abgegeben werden müssen, aus dem ganzen Kanton einen einheitlichen Güterrechtsregisterkreis zu schaffen, damit die angeführten Schwierigkeiten ein für allemal vermieden werden.

**Brand** (Bern). Die von Herrn Kollega Pfister aufgeworfene Frage hat mich auch beschäftigt, nachdem die Kommission gestern abend die nun vorliegende Lösung gefunden hatte, und es ist wohl am Platz, dass man sich darüber vollständig klar werde. Der Kompromissvorschlag beruht auf dem Gedanken, dass man das Güterrecht nach innen und nach aussen in Uebereinstimmung bringen wolle und dass nur dann, wenn das altbernische Recht nach innen und aussen gilt, das altbernische Erbrecht unter der Fiktion, dass es Güterrecht sei, fortdauern soll. Nun bestimmt in der Tat Art. 250, Abs. 3, dass eine Erklärung an das Güterrechtsregisteramt im Falle eines Domizilwechsels nur noch drei Monate dauern soll. Wenn einer also zum Beispiel von Biel nach Nidau zieht, verliert die Erklärung, die er in Biel abgegeben hat, drei Monate nach der Wohnsitzänderung ihre rechtliche Wirkung, sofern sie in Nidau nicht wiederholt wird. Da entsteht die Frage, ob die gemäss Art. 9, Abs. 3, im Schlusstitel Z. G. B. abgegebene Erklärung, dass man sich auch nach aussen dem altbernischen Güterrecht unterstellen wolle, ebenfalls unter Art. 250, Abs. 3, fällt. Grundsätzlich bin ich der Meinung, dass diese Frage bejaht werden muss, aber ich glaube, es macht nichts, indem die Erklärung unter Ehegatten, dass sie auch in Zukunft dem bernischen Güterrecht, zu dem nun auch die erbrechtlichen Bestimmungen gehören, genügt. Das Verhältnis gegenüber Dritten braucht uns hier nicht zu beunruhigen, weil die bernische Ehefrau — die speziell würde darunter leiden; daraus

sind wohl die Bedenken des Herrn Pfister hauptsächlich entstanden — unter dem System der Güterverbindung besser steht als unter dem System der Gütereinheit, wie wir es bis dahin im bernischen Recht hatten, indem nach ersterem das zugebrachte Gut der Ehefrau für Schulden des Ehemannes nicht haftet. Ich glaube also, es ist zu keinem Bedenken Veranlassung, wenn man sich auf den Boden stellt, wie grundsätzlich auch der Herr Justizdirektor, dass die Ehegatten bezüglich des Erbrechtes unter dem alten Recht stehen, sofern sie die Erklärung vor dem 1. Januar 1912 abgegeben haben, und der Wechsel des Güterstandes nur noch nach aussen gegenüber Dritten Bezug haben kann; dieser Wechsel benachteiligt die Ehegatten nicht, sondern stellt die Frau, die in erster Linie in Betracht kommt, günstiger. Wenn man sich in der Richtung beruhigen kann, dass die Frau nicht ungünstiger gestellt werde, beziehungsweise dass die Erklärung keine andere Wirkung hat, als wir uns bei dem Kompromissvorschlag vorstellten, so brauchen wir meines Erachtens nicht zu dem von Herrn Pfister vorgesehenen Auskunftsmittel zu greifen. Immerhin will ich erklären, dass ich von Anfang an der Meinung gewesen bin, dass es besser wäre, ein Zentralregister statt Bezirksregister zu schaffen. Ich habe diese Ansicht auch bereits anderwärts ausgesprochen und man kann sich vielleicht später bei den Wiedererwägungsanträgen die Frage noch einmal genau vorlegen. Es geht mir wie Herrn Pfister, ich will hier keinen Antrag stellen, aber ich glaube, wir brauchen nicht Angst zu haben, dass etwas anderes herauskommt, als wir uns bis dahin vorgestellt haben.

**Wyss** (Bern). Der Zustand, dass das Verhältnis der Ehegatten unter sich unter einem andern Recht steht als die Beziehungen der Ehegatten zur Aussenwelt wurde uns durch das eidgenössische Gesetz von 1891 über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter gebracht und ich halte die Schaffung einer solchen Differenz für ein Unglück. Es ist eine juristische Subtilität, die wir im praktischen Leben eigentlich gar nicht nötig hatten und die nur zu Unbequemlichkeiten und Missverständnissen führen kann. Darum halte ich es für richtig, in allen Fällen, wo es geschehen kann, eine Vereinfachung dieses Zustandes herbeizuführen und gesetzgeberisch so vorzugehen, dass vermieden wird, dass im Innern ein anderes Recht gilt als nach aussen; beides soll sich wenn möglich decken.

Sobald Zweifel darüber bestehen, ob es notwendig ist, im Falle des Domizilwechsels eine neue Erklärung abzugeben, sollte man sie nicht nur im Interesse der Gleichheit des Güterstandes und des Erbrechtes, das man Güterrecht nennen wird, nach aussen und nach innen, sondern auch im Interesse unseres ganzen Kreditwesens in Industrie, Handel und Verkehr durch Einführung eines einheitlichen Güterrechtsregisters zu heben suchen. Es ist ausserordentlich wichtig, dass derjenige, der in Handel und Wandel um Geld angegangen wird, sich über die güterrechtlichen Verhältnisse des Bewerbers mit Leichtigkeit erkundigen kann. Wenn eine Bank, die grössere Darlehen machen soll, genötigt ist, überall nachzusehen, wo Eintragungen stattfinden könnten, so ist das schwierig. Schon mit Rücksicht hierauf sollte diese Erleichterung geschaffen werden, die dem allgemeinen Publikum zum Vorteil gereichen wird, indem man dann bei dem Vorhanden-

sein eines einheitlichen Güterrechtsregisters nur an dem einen Ort, sagen wir in Bern, Nachfrage zu halten braucht und von dort eine für den ganzen Kanton gültige Antwort bekommt. Das ist für die Kredit- und Geldverhältnisse unseres ganzen Landes entschieden von Vorteil. Auch aus diesem Grunde möchte ich die Anregung des Herrn Kollega Pfister, die von dem Herrn Justizdirektor in wohlwollender Weise entgegengenommen worden ist, unterstützen, es sei nachher auf Art. 20 zurückzukommen und dort die Möglichkeit der Einführung eines zentralen Güterrechtsregisters für den Kanton Bern zu schaffen.

**M. Frepp.** Messieurs les préopinants viennent d'indiquer quelques particularités de l'ancienne partie du canton concernant le droit matrimonial. Mais, si vous examinez ce qui se passe au Jura vous y pourrez constater des difficultés encore beaucoup plus fortes que celles signalées par M. le directeur de la justice.

Vous savez que le Jura est soumis à un tout autre régime matrimonial que l'ancienne partie du canton, régime que la cour d'appel avait consacré jusqu'à présent, quoique la loi de 1891 ne fût pas applicable. On avait pris l'habitude de liquider la situation d'après le droit jurassien, même pour des ressortissants de l'ancienne partie du canton.

La situation se compliquera évidemment beaucoup dans le Jura, d'abord par le fait de son ignorance de la législation de l'ancienne partie du canton, puis par le fait que les publications actuelles — une feuille officielle pour l'ancienne partie du canton, une feuille officielle pour le Jura — ne se rapportent pas et sont complètement distinctes.

C'est pourquoi je ne puis que me féliciter de l'idée de M. Pfister et de sa proposition de créer un registre uniforme cantonal qui pourrait être consulté, aussi bien par les Jurassiens que par les Bernois de l'ancienne partie du canton.

**Präsident.** Da das Wort nicht mehr verlangt wird, ist die Diskussion geschlossen. Abänderungsanträge liegen keine vor. Ich nehme an, die Anregung, auf Art. 20 zurückzukommen, werde im Stadium der Wiedererwägungsanträge zu bereinigen sein. Art. 120 e ist somit nach Entwurf genehmigt.

### Beschluss:

Art. 120 e. Die gemeinsame Erklärung von Ehegatten, dass sie auch Dritten gegenüber ihren bisherigen Güterstand beibehalten wollen (Art. 9, Abs. 2, des Schlusstitels Z. G. B.), ist vor dem 1. Januar 1912 dem Handelsregisteramt schriftlich einzureichen. Die Eintragung in das Güterrechtsregister und die Veröffentlichung erfolgen gemäss Art. 248 Z. G. B. und Art. 13 und 14 dieses Gesetzes.

Die gemeinsame Erklärung von Ehegatten, dass sie ihre Rechtsverhältnisse auch unter sich dem neuen Recht unterstellen (Art. 9, Abs. 3, des Schlusstitels Z. G. B.), ist vor dem 1. Januar 1912 dem Handelsregisteramt schriftlich einzureichen, das darüber ein besonderes Register führt. Eine Veröffentlichung findet nicht statt.

Für die Eintragung dieser Erklärung und ihre Veröffentlichung im Amtsblatt und in den Amtsanzeigen darf keine Gebühr bezogen werden.

---

Art. 120 e 1.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 120 e 1 stand in dem aus der ersten Lesung hervorgegangenen Entwurf an einem andern Ort und will sagen, dass, wenn vor dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches zwischen Ehegatten Gütertrennung eingetreten ist, dieser Zustand aufrechterhalten bleibt und die Eheleute unter dem neuen Recht der Gütertrennung stehen. Die Eintragung der Gütertrennung erfolgt auf das einseitige Begehr eines Ehegatten.

**Thormann**, Berichterstatter des Obergerichtes. Wir haben in unserer Eingabe den Standpunkt eingenommen, ein einseitiges Begehr genüge nicht, sondern es müsse eine gemeinsame Erklärung abgegeben werden. Nun hat uns aber gestern Herr Professor Huber in dieser Beziehung beruhigt, indem auch vom eidgenössischen Standpunkt aus angenommen werde, dass eine einseitige Erklärung des einen oder andern Ehegatten genüge.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 120 e 1. Wenn vor dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches durch den Konkurs des Ehemannes, durch die Pfändungsbetreibung und Anschlusspfändung gegen denselben oder durch gerichtliches Urteil zwischen den Ehegatten Gütertrennung eingetreten ist, so bleibt solche unter dem neuen Rechte bestehen und es kommen dafür die Bestimmungen des neuen Rechtes über die Gütertrennung zur Anwendung (Art. 241 ff. Z. G. B.).

Die Eintragung dieser Gütertrennung im Güterrechtsregister und deren Veröffentlichung erfolgen auf das einseitige Begehr eines Ehegatten, gemäss Art. 248 ff. Z. G. B. und Art. 13 und 14 dieses Gesetzes.

---

Art. 120 e 2.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wird im Laufe der nächsten Monate vorkommen — zum Teil geschieht es schon jetzt —, dass eine ganze Reihe Ehegatten sich erkundigen werden, unter welchem Recht sie heute stehen und unter welchem Recht sie in Zukunft stehen werden, und dass viele von ihnen die Vorteile des neuen Rechtes in der Weise in Anspruch nehmen wollen, dass sie schon heute einen Ehevertrag abschliessen. Bekanntlich ist im alten Kanton ein Vertrag unter Ehegatten nur in der Form des Ehetages oder Eheverkommnisses möglich und hat auf das Güterrecht keine Wirkung, sondern

nur auf das Erbrecht. Im neuen Kanton ist der Ehevertrag nur vor abgeschlossener Ehe möglich. Nun ist es möglich, dass Eheleute die Sache vor dem 1. Januar 1912 ordnen wollen und man gibt ihnen das Recht, schon jetzt einen Ehevertrag abzuschliessen und zu veröffentlichen, obschon er weder dem altbernischen noch dem jurassischen Recht entspricht. Ein solcher Ehevertrag tritt dann auf 1. Januar 1912 in Kraft. Das neue Recht sieht Möglichkeiten der Vertragsschliessung vor, die gar nicht so weit von dem bernischen Recht entfernt sind. Ehegatten können zum Beispiel erklären, dass sie sich unter das neue Recht stellen und sich gegenseitig gegenüber den Kindern die Nutzniessung am gesamten Nachlass vermachen; so bleibt die Sache auch beieinander. Diese Möglichkeit gibt das neue Recht und sie wird von den einen oder andern Ehegatten benutzt werden, während andere Ehegatten lieber unter den Zustand der Gütergemeinschaft oder Gütertrennung nach dem neuen Recht treten. Der vorliegende Artikel ermöglicht, das neue Recht vorzubereiten, bevor es eigentlich in Kraft tritt.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 120 e 2. Die Ehegatten können vor dem 1. Januar 1912 innert den Schranken des Zivilgesetzbuches (Art. 179 Z. G. B.) durch einen Ehevertrag ihren Güterstand ordnen.

Ein solcher Ehevertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung und der Mitwirkung eines Beistandes auf Seiten der Ehefrau.

Zur Rechtskraft gegenüber Dritten ist die Eintragung in das Güterrechtsregister und die Veröffentlichung erforderlich, die Wirkungen beginnen jedoch erst mit dem 1. Januar 1912.

Für Eheverträge, welche Ehegatten, die ihren bisherigen Güterstand beibehalten haben, nach dem 1. Januar 1912 abschliessen, ist das neue Recht massgebend.

---

Art. 120 f.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 120 f enthält dasjenige, was vom alten Güterrecht noch bleiben soll und das hier zur besseren Orientierung zusammengefasst ist. Der Inhalt deckt sich grundsätzlich mit dem Ergebnis der ersten Lesung. Die Redaktion hat auf Wunsch des Obergerichtes und anderer Kreise, die sich darum bekümmerten, noch einige Ergänzungen erfahren, aber an dem grundsätzlichen Inhalt ist nichts geändert.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 120 f. Haben Ehegatten, für die das Güterrecht des alten Kantonsteils gilt, vor dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung im Güterrechtsregister ihren bisherigen Güterstand auch

gegenüber Dritten beibehalten, so kommen folgende Bestimmungen des bisherigen Güterrechtes zur Anwendung:

1. Das Vermögen, das der Ehefrau vor dem 1. Januar 1912 angefallen ist oder ihr nach diesem Zeitpunkt anfällt, geht unter Vorbehalt der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über das Sondergut (Art. 190 ff.) von Gesetzes wegen auf den Ehemann über.

2. Der Ehemann wird Schuldner der vorehelichen Schulden der Ehefrau sowie der Schulden, die auf Vermögen haften, das der Ehefrau während der Ehe anfällt.

3. Der Beweis des Einbringens und des Belaufes des zugebrachten Gutes kann mit allen gesetzlich anerkannten Beweismitteln geleistet werden.

Die Ehefrau und nach ihrem Tode ihre Kinder haben das Recht, von dem Ehemanne oder Vater die Ausstellung eines Empfangscheines für das zugebrachte Gut mit Verzeichnis (Inventar) zu verlangen. Der Empfangschein muss vor der Eröffnung des Konkurses oder vor Ablauf der Frist zur Teilnahme an einer Pfändung errichtet und vom Ehemanne unterzeichnet werden.

Den Gläubigern steht das Recht zu, den Ehemann, die Ehefrau und nach ihrem Tode die Kinder mit Bezug auf den Inhalt des Empfangscheines zur Manifestation anzuhalten.

Für den Beweis des Einbringens und des Belaufes von Vermögen, das der Ehefrau nach dem 1. Januar 1912 anfällt, finden die Bestimmungen der Art. 197 und 198 Z. G. B. Anwendung.

4. Für den Wert des zugebrachten Gutes nach Abzug der Schulden wird der Ehemann Schuldner der Frau.

Dieser Wert bleibt unverändert, wenn der Ehemann nicht den Nachweis erbringt, dass er von einzelnen Bestandteilen desselben ohne sein Verschulden entwehrt worden ist oder dass ihm nicht alle Schulden der Ehefrau angezeigt worden sind.

In diesem Falle ist der Wert des zugebrachten Guts entsprechend zu berichtigten.

5. Die Ehefrau hat jederzeit das Recht, den Ehemann zur Sicherheitsleistung für die Hälfte ihrer Forderungen anzuhalten.

Die Anfechtungsklage nach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht wird vorbehalten.

Wird die Sicherheit nicht geleistet, so kann die Ehefrau beim Richter die Gütertrennung verlangen (Art. 182—186 Z. G. B.).

6. Die Forderung der Ehefrau für den Wert des zugebrachten Gutes kann nur geltend gemacht werden:

auf dem Wege der Anschlusspfändung, wenn gegen den Ehemann Betreibung auf Pfändung angehoben wird (Art. 174 Z. G. B.),

im Falle des Konkurses des Ehemannes (Art. 174 Z. G. B.),

wenn der ausserordentliche Güterstand eintritt (Art. 182 ff. Z. G. B.),

wenn die Ehe aufgelöst wird.

Für die Hälfte der Forderung besteht ein Vorecht nach Betreibungs- und Konkursrecht.

7. Die Forderung der Ehefrau für den Wert des zugebrachten Gutes kann für ihre persönlichen Schulden nicht in Anspruch genommen

werden, bevor zwischen ihr und dem Ehemanne Gütertrennung eingetreten oder die Ehe aufgelöst ist.

8. Die zwischen den Ehegatten einmal eingetretene Gütertrennung bleibt auch nach Befriedigung aller Gläubiger durch den Ehemann bestehen.

#### Art. 120 f 1.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird der Vollständigkeit halber gesagt, welche Rechtsverhältnisse für diejenigen Ehegatten, die keine Erklärung abgegeben haben, gelten. Diese Ehegatten stehen nach innen — das ist im Zivilgesetzbuch vorgeschrieben — unter den Vorschriften des alten bernischen Rechtes (Art. 120, Ziff. 1—6) und nach aussen unter den Vorschriften der Güterverbindung.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 120 f 1. Ehegatten, die ihren bisherigen Güterstand wohl unter sich, nicht aber gegenüber Dritten beibehalten haben, stehen unter sich unter den Bestimmungen des Art. 120 f., Ziff. 1 bis und mit 6, gegenüber Dritten aber unter den Regeln der Güterverbindung des Zivilgesetzbuches.

#### Art. 120 g.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das bisherige bernische System hatte zur Folge, dass die Kinder erst nach dem Tode des überlebenden Ehegatten zum Erben kamen, was oft etwas lange ging, und dass das Vermögen unter Umständen in Händen von Personen geblieben ist, die es nur noch verwalteten und nicht mehr arbeiten liessen, während junge Leute da waren, die mit demselben etwas hätten anstellen können, aber zusehen mussten, wie der Vater oder die Mutter die Zinsen bezogen und auf weitere Nutzbarmachung des Kapitals verzichteten. Dagegen kannte das bernische Recht das System der Ehesteuere, das auch in Zukunft beibehalten werden soll.

**Thormann**, Berichterstatter des Obergerichtes. Wir hatten ursprünglich einige Bedenken, ob die vorliegende Bestimmung unter das Güterrecht passt oder ob sie nicht unter das eidgenössische Recht fällt gemäss den Bestimmungen, die das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern regeln. Ich habe hier keine abgeschlossene Meinung, fühle mich aber immerhin verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen.

**Schär**, Präsident der Kommission. Dieser Artikel wurde im Einverständnis mit dem Redaktor des eidgenössischen Zivilgesetzbuches, Herrn Professor Huber, in das Einführungsgesetz aufgenommen. Herr Professor Huber hat in letzter Stunde zu den Uebergangs-

bestimmungen selbst auch einen kurzen Vorschlag eingereicht und in demselben selbst die Bestimmung aufgenommen, dass die Ausrichtung von Ehesteuern den altbernischen Eheleuten möglich sei. Ich wollte das mit Rücksicht auf die von dem Obergericht geäusserten Bedenken hier anführen.

**M. Frepp.** Je voudrais seulement faire constater que cet article ne concerne pas le Jura.

Le chapitre des dispositions transitoires ne parlait primitivement que de l'ancienne partie du canton. Ce qui a été dit ce matin pourrait faire croire qu'il n'en est rien. Pour éviter toute confusion à ce sujet je voudrais donc constater simplement que cela concerne l'ancienne partie du canton et non pas le Jura.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Selbstverständlich gilt das nicht für den Jura. Im Marginal zu Art. 120f heisst es «IV Güterrecht des alten Kantonsteils mit Einschluss des Amtsbezirkes Biel», so dass der Jura also keinesfalls davon betroffen wird, so wenig wie von den folgenden Bestimmungen. Die Bestimmungen des Güterrechtes, die den Jura betreffen, finden sich in Art. 120e, e 1 und e 2.

**Dürrenmatt.** Ich möchte anfragen, ob die vorliegende Bestimmung für sämtliche Ehen oder nur für diejenigen, die sich unter das alte Recht gestellt haben, gelten soll. Ich stelle mir vor, es sei im letztern Sinne gemeint, aber es dürfte vielleicht nicht schaden, wenn es gesagt, das heisst wenn die Bestimmung in dem Artikel aufgenommen würde, der von dem Fall handelt, wo die Ehegatten sich unter das alte Recht stellen.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anfrage des Herrn Dürrenmatt ist durchaus berechtigt. Die Ehesteuer gilt nur für diejenigen Ehen, wo sie wirklich einen Sinn hat, wo also das alte Erbrecht gilt und die Kinder warten müssen. Es wird leicht möglich sein, durch eine andere Einreichung des Artikels dem auch Ausdruck zu geben, vielleicht dadurch, dass die Bestimmung als neue Ziffer unter Art. 120f aufgenommen wird. Ich bin nicht in der Lage, jetzt eine endgültige Redaktion vorzuschlagen, aber ich bin grundsätzlich einverstanden und man wird dem bei der definitiven Redaktion Rechnung tragen können.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 120 g. Vermögliche Eltern sind verpflichtet, den Kindern, die in eine ehrbare Ehe treten, auf Rechnung ihres Pflichtteiles eine Ehesteuer zu geben.

Art. 120 g 1.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn es in einer Ehe finanziell zu krachen beginnt und die Gläubiger sich heranmachen,

so ist gewöhnlich das Weibergut gesichert worden. Der Ehemann hatte nichts mehr, um sicher zu stellen, er konnte auch das Weibergut nicht mehr zurückgeben, weil es verbraucht war und er machte nun einen Weibergutsherausgabeakt und trat der Frau das noch vorhandene Vermögen zu sogenanntem widerruflichem Eigentum ab. Diese Weibergutsabtretungen müssen wir respektieren, sie bleiben, aber das widerrufliche Eigentum der Ehefrau kann nicht mehr aufrechterhalten werden. Wenn, wie es häufig der Fall ist, Weibergutsherausgaben zu Ungunsten der Gläubiger erfolgen, so steht diesen die Anfechtungsklage nach Schuld betreibungs- und Konkursrecht zu; die Gläubiger können geltend machen, das Geschäft sei abgeschlossen worden, um sie zu schädigen, und deshalb müsse es aufgehoben werden. In der Tat kommt bisweilen bei solchen Anlässen Weibergut zum Vorschein, von dem vorher niemand etwas wusste und es drängt sich einem oft die Vermutung auf, dass, wenn die Frau wirklich mit einem solchen Weibergut gesegnet gewesen wäre, sie einen ganz andern Mann bekommen hätte als den, den sie nun hat. (Heiterkeit.)

**Thormann**, Berichterstatter des Obergerichtes. Nur damit kein Missverständnis vorkommen kann, möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Anfechtungsklage deshalb vorbehalten bleibt, weil die sogenannte Mehrwertsteigerung nicht mehr zulässig ist. Nach demaligem Recht kann jeder Gläubiger verlangen, dass die der Frau abgetretenen Gegenstände an eine Mehrwertsteigerung gebracht und versteigert werden, sofern ein Mehrerlös erzielt wird gegenüber dem Wert, um den die Sache an die Frau abgetreten worden ist. Solche Mehrwertsteigerungen können in Zukunft nicht mehr stattfinden und darum bleibt den Gläubigern die Anfechtungsklage vorbehalten.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 120 g. 1. Weibergutsherausgaben, die vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches stattgefunden haben, behalten ihre Wirksamkeit.

Die Anfechtungsklage nach Schuld betreibungs- und Konkursrecht wird vorbehalten.

Die Rechte des Ehemannes auf das herausgegebene Vermögen (Art. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1884) können, soweit es sich um Grundstücke handelt, durch Vormerkung im Grundbuch sicher gestellt werden.

Art. 121.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 121 ordnet die Verhältnisse der unabgeteilten Witwe. Nach bernischem Recht vertrat die Frau den Ehemann nach seinem Tode und übernahm die Leitung der Familie, war aber in der Verwaltung des Vermögens nicht frei, sondern konnte darüber nur mit Zustimmung der Kinder oder der Vormundschaftsbehörde verfügen. Es fragt sich nun, ob man das Zustimmungsrecht der Kinder im alten Umfang aufrecht erhalten will. Dasselbe war die Quelle von zahlreichen Prozessen und seit dem Emanzi-

pationsgesetz war immer streitig, was eigentlich die Witwe in der Verwaltung des vom Ehemann hinterlassenen Vermögens tun darf und die Gerichtsentscheide und die Entscheide der Administrativbehörden lauteten bald so bald anders. Es kam auch vor, dass die Kinder ihre Zustimmung in unrechtmässiger oder schikanöser Weise verweigerten oder dass es mit den grössten Schwierigkeiten verbunden war, die Zustimmung eines landesabwesenden Kindes erhältlich zu machen. In der Kommission und auch aus Kreisen des Notariates wurde der Wunsch geäussert, man möchte in der Weise Remedur schaffen, dass die Zustimmung der Kinder nur dann als notwendig vorgeschrieben werde, wenn es sich um wesentliche Teile des Vermögens handle. Ebenso wurde in der Kommission vorgeschlagen, dass die Kinder, die sich weigern, vor den Richter genommen werden können und dass ihre Zustimmung durch diejenige des Richters ersetzt werden kann. Das ist der Inhalt der Ziffer 2.

Dengegenüber hat in der Kommission der Vertreter des Regierungsrates und nachher auch das Obergericht das Bedenken geäussert, dass damit das ganze Institut gefährdet werde. Es ist sowieso auf dem Aussterbeetat. Das Bundesgericht sieht die bernische unabgeteilte Witwe nicht gerne, es hat schon diese und jene Bresche in das alte Recht geschossen und die Möglichkeit ist vorhanden, dass, wenn man an der Sache rüttelt und einen kleinen Teil herausnimmt, das alte morsche Gebäude zusammenstürzt. Die Kommission stellte sich aber auf den Standpunkt, man wolle es probieren und der Regierungsrat sieht sich nicht zur Stellung eines Abänderungsantrages veranlasst. Es ist allerdings zu bemerken, dass die Stellung der Witwe in Zukunft schon nach dem neuen Recht eine ganz andere sein wird als nach dem alten Recht. Die Ehefrau steht in Zukunft nicht mehr unter der Vormundschaft des Ehemannes und braucht nicht mehr mit Handen des Ehemannes zu handeln, sondern sie bleibt handlungsfähig und hat auch als unabgeteilte Witwe die Verfügung über ihr Sondergut und denjenigen Teil des Vermögens, der ihr direkt anfällt, so dass sie kreditwürdiger ist als heute und ein grosser Teil der Streitigkeiten, die jetzt vorkamen, indem die Witwe sich nachträglich hinter ihre eigene Handlungsunfähigkeit verschanzte, in Zukunft nicht mehr möglich sein werden. Immerhin stellen wir, wie gesagt, keinen Abänderungsantrag, sondern empfehlen Ihnen die Annahme des Artikels im vorliegenden Wortlaut.

**Thormann**, Berichterstatter des Obergerichtes. Das Obergericht konnte sich mit der von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Bestimmung, wonach die Zustimmung der Kinder nur bei der Verfügung über wesentliche Teile des Vermögens notwendig ist und unter Umständen durch die Zustimmung des Richters ersetzt werden kann, nicht einverstanden erklären, weil sie für das ganze Institut und namentlich für die Rechtssicherheit der Kinder sehr gefährlich ist. Das Zivilgesetzbuch tut mit kurzen Worten dar, dass die Kinder die Erben des Ehemannes sind unter Vorbehalt des Teilungsrechtes. Das Teilungsrecht ist im Zivilgesetzbuch nicht definiert. Anlässlich des Emanzipationsgesetzes hielt man es für angezeigt, das Teilungsrecht insoweit zu umschreiben, um zu verhindern, dass die Witwe mit dem Vermögen nach Belieben schalten und walten könne und dann bei der Liquidation faktisch kein Vermögen mehr da sei. Das Eman-

zipationsgesetz nahm deshalb die Bestimmung auf, dass für alle wesentlichen Kapitalveränderungen, welche die Witwe vornehmen will, die Zustimmung der Kinder notwendig sei. Im Laufe der Zeit haben sich nun in der Tat eine Reihe von Prozessen an diese Bestimmung angeknüpft. Namentlich war streitig, wie weit das Zustimmungsrecht gehe und was unter dem Ausdruck «wesentlich» zu verstehen sei. Nun wurde die Sache in erster Linie durch das eidgenössische Gesetz über die Handlungsfähigkeit von 1881 gefährdet. Es fragte sich, ob das Emanzipationsgesetz im Kanton Bern überhaupt noch rechtsgültig sei, da die Handlungsfähigkeit in dem erwähnten Bundesgesetz abschliessend geregelt ist. Ein Punkt ist von vorneherein nicht mehr haltbar. Das Emanzipationsgesetz sah vor, dass Witwen keine Bürgschaften eingehen können. Das war eine reine Frage der Handlungsfähigkeit und in der Praxis musste jene Bestimmung des Emanzipationsgesetzes von vorneherein gestrichen werden. Dagegen hat das Bundesgericht bis in die neuere Zeit die Anschauung geschützt, dass die Bestimmung des Emanzipationsgesetzes noch Gültigkeit habe, soweit das elterliche Vermögen in Betracht kommt. In neuerer Zeit hat aber das Bundesgericht einen andern Standpunkt eingenommen und in einem Entscheid in einer solothurnischen Rechtssache, wo aber die Bestimmungen unseres Emanzipationsgesetzes zur Anwendung gelangten, sich dahin ausgesprochen, dass diese Bestimmung für alle diejenigen Ehefrauen nicht gelte, die irgend ein Gewerbe betreiben. Dieses Urteil war in den bundesgerichtlichen Entscheiden noch nicht veröffentlicht, als die erste Beratung des Gesetzes durch den Grossen Rat erfolgte, und man hat nun im Vorgefühl, dass das Emanzipationsgesetz von den eidgenössischen Behörden je länger je mehr durchlöchert werde und doch etwas zum Schutz der Rechte der Kinder am elterlichen Vermögen getan werden sollte, eine neue Fassung gesucht, die Ihnen in der Redaktion der Kommissionsmehrheit vorliegt. Sobald man nun aber zugibt, dass die Zustimmung des einzelnen Kindes durch die richterliche Ermächtigung ersetzt werden kann, so wird das Bundesgericht erklären, dass der Teilungsanspruch der Kinder keine dingliche Wirkung mehr habe und ihr Zustimmungsrecht nur noch eine Frage der Handlungsfähigkeit sei. Ebenso verhält es sich mit dem Zusatz «wesentliche Teile desselben». Deshalb stellt sich das Obergericht auf den Standpunkt, dass von diesen beiden Abschwächungen Umgang genommen werden sollte, wenn man die Rechte der Kinder gegenüber Verpflichtungen, welche die Witwe eingeht, wirksam schützen will. Das sind die Bedenken, welche das Obergericht gegen die neue Fassung hat und ich fühlte mich verpflichtet, Ihnen dieselben mitzuteilen.

**Schär**, Präsident der Kommission. Ich muss über diesen Artikel, der die Verhältnisse der altbernischen unabgeteilten Witwe in vermögensrechtlicher Beziehung ordnet, etwas eingehend berichten.

Sie haben in der ersten Beratung auf den Antrag der Kommission einstimmig die Bestimmung aufgenommen, dass, wenn die bernische Witwe zur Wiederverheiratung schreitet und infolgedessen mit ihren Kindern teilen muss, sie ihr eigenes Vermögen nicht in diese Teilung einzuwerfen hat, mit andern Worten, man wollte sie davor bewahren, dass sie sich selbst bei Lebzeiten beerben lassen müsse. Die Kommission hat

nun diesen Gedanken zwischen der ersten und zweiten Lesung noch etwas erweitert, indem sie sagt, dass die Witwe zu Verfügungen über ihr eigenes Vermögen die Einwilligung ihrer Kinder nicht bedarf. Sie finden diesen ganzen Gedankengang auf dem besonders gedruckten Blatt «Anträge der Kommissionsmehrheit» niedergelegt. In der zweiten Lesung hat die Kommission zuerst mit ziemlicher Mehrheit an diesem Gedanken festgehalten; vor der Schlussabstimmung kam man aber bei etwas gelichteten Reihen auf einzelne Artikel zurück und da hat die Kommission mit Mehrheit dem Entwurf der Regierung zugestimmt, so dass also die frühere Mehrheit zur Minderheit geworden ist.

Im Laufe der Beratungen und Besprechungen sowohl mit dem Obergericht als namentlich auch mit Herrn Professor Huber wurden juristische Bedenken gegen die Besserstellung der bernischen Witwe geäussert und das hat dann auch die Anhänger dieses Gedankens in der Kommission, wenn auch ungern, bewogen, diesbezüglich keinen Streit mehr in den Rat hineinzutragen, sondern sich dem Antrag der Kommissionsmehrheit anzuschliessen. Dabei kann ich aber nicht umhin, Sie doch noch darauf aufmerksam zu machen, in welcher unwürdigen Rechtsstellung sich die bernische Witwe in vermögensrechtlicher Beziehung gegenüber dem Witwer befindet. Das sämtliche Vermögen, das der Frau gehört, geht in das Eigentum des Mannes über, sie bekommt daran nur ein Forderungsrecht und hat, wenn der Mann stirbt, darüber kein Verfügungsrecht. Sie kann nicht über fünf Franken des ehelichen Vermögens, in dem auch ihr Zugebrachtes liegt, frei verfügen, namentlich nicht von Todes wegen, und zwar auch dann nicht, wenn sie sämtliches Vermögen, das in der Ehe liegt, selbst eingekehrt hat. Mir sind in der letzten Zeit Fälle vorgekommen, die man geradezu als absurd bezeichnen muss. Der Ehemann kann dagegen nach dem Tode der Frau über das ganze eheliche Vermögen, auch über das Frauengut ohne irgendwelches Interventionsrecht der Kinder verfügen. Nur wenn Gefahr vorhanden ist, dass er das Frauengut durchbringt, haben die Kinder das Recht, zu verlangen, dass er die Hälfte desselben sicherstelle. Wenn er sich wieder verheiratet, braucht er sein eigenes Vermögen und das errungene, das in der Ehe mit der Frau verdient worden ist, sowie auch das Frauengut mit den Kindern nicht zu teilen; er ist nur verpflichtet, in diesem Falle die Hälfte des Frauengutes herauszugeben, wenn die Kinder mehrjährig sind. Sie sehen also, wie nachteilig die bernische Witwe in vermögensrechtlicher Hinsicht gegenüber dem Ehemann dasteht. Dieser Zustand greift in die Zeiten zurück, wo die Frau überhaupt in der Rechtsordnung als minderwertig galt.

Ich komme nun zum neuen Recht. Da wird die Ehefrau in betreff der Verfügung über ihr eigenes Vermögen dem Ehemann gleichgestellt. Wenn wir uns nun vergegenwärtigen, dass unter dem neuen Recht während 15, 20 und mehr Jahren noch bernische Witwen mit ihren Fesseln neben den eidgenössischen Witwen, die frei über ihr eigenes Gut verfügen können, leben müssen, so wird man später gar nicht begreifen können, dass man im Einführungsgesetz diese Ungleichheit und Unbilligkeit nicht beseitigt hat. Es sind aber, wie gesagt, noch in letzter Stunde von hervorragenden Juristen Bedenken geäussert worden, diese

Abänderung sei mit dem eidgenössischen Zivilgesetzbuch nicht in Einklang zu bringen und ich habe mich diesen Argumenten gegenüber schliesslich gefügt, obwohl sie mich nicht überzeugen konnten. Ich helfe nicht gerne als Kommissionspräsident an einem Gesetz mitarbeiten, wenn ich dabei einen Zustand sanktionieren helfen muss, der meinem eigenen Gefühl wider ist. Aber wie bemerkt, ich nehme den Antrag der Kommissionsminderheit heute nicht auf, ich will keinen Zankapfel in den Rat tragen und betrachte daher diesen Vorschlag als begraben.

Ich möchte mich nun zu der Fassung des Regierungsrates und derjenigen, die Ihnen von der Kommission in letzter Stunde unterbreitet wird, aussprechen, in erster Linie auch zu der vom Obergericht vorschlagenen weitern Einschränkung in der Verfügungs freiheit der bernischen Witwe. Die Anträge des Obergerichtes sind tatsächlich nichts anderes als eine weitere Einschränkung in der Verfügungs freiheit der bernischen Witwe. Das Emanzipationsgesetz stellt die Bestimmung auf, dass die Witwe wesentliche Kapitalveränderungen nicht ohne Einwilligung der Kinder vornehmen dürfe. Man hat sich nun in der Praxis auf den Boden gestellt, dass über die Erträge von Frauenvermögen, die unter Umständen wieder ange sammelt und zum Vermögen geschlagen wurden, die Witwe frei verfügen dürfe und dass es sich da nicht um wesentliche Kapitalveränderungen handle, allein bei der praktischen Auslegung dieses Gedankens stösst man immer wieder auf Schwierigkeiten. Wenn zum Beispiel die Witwe die Erträge ihres eigenen Vermögens wieder kapitalisiert und nun in einem gegebenen Zeitpunkt diese kapitalisierten Ersparnisse zurück erheben will, so werden ihr regelmässig von den Geldinstituten Schwierigkeiten gemacht, indem es heisst, das sei eine Veränderung des Kapitalvermögens und es müsse dazu die Einwilligung der Kinder beigebracht werden. So hatte ich letzthin den Fall, dass eine reiche Witwe, die selbst wenigstens 50,000 Fr. in die Ehe eingekehrt hatte, bei einem Kasseninstitut 300 Fr. zurück erheben wollte, um einem Patenkind ein Geschenk zu machen. Die betreffende Kasse erklärte, sie dürfe gestützt auf ergangenes Urteil keine Kapitalrückzahlungen ohne die Ein willigung der Kinder machen, und die gute Frau konnte die paar Franken nicht erheben. Ich möchte also namens der einstimmigen Kommission bitten, dass man die Witwe nicht noch in schwerere Fesseln legt als bisher. Wenn man den Ausdruck «wesentlich» streicht, wird man das nachher so auslegen, man habe das Verfügungsrecht der Witwe noch mehr beschränken wollen. Gegen diese Auffassung muss ich im Namen der Kommission Verwahrung einlegen. Die Kommission war willens, diese Beschränkungen eher zu erleichtern als zu verschärfen und man sollte diesem Gedanken wenn irgend möglich Rechnung tragen.

Ferner sieht es das Obergericht als gefährlich an, dass in dem Falle, da ein Kind seine Einwilligung nicht gibt, der Richter entscheiden soll, ob die Witwe die betreffende Kapitalveränderung vornehmen dürfe oder nicht. Dieses Rechtsmittel war bis jetzt nicht vorhanden. Ein Kind konnte — und das ist leider im Leben öfter vorgekommen — aus lauter Schikane verhindern, Vermögensveränderungen vorzunehmen, die nach allgemeiner Ansicht im wesentlichen Interesse nicht nur der Witwe, sondern auch der Kinder gelegen

hätten. Ein Kind hätte vielleicht gerne den elterlichen Hof übernommen, aber die andern Kinder wollten die Einwilligung dazu nicht geben; die Witwe kann ihn aber nicht mehr selber bewirtschaften und muss ihn veräussern, aber das betreffende Kind gibt seine Einwilligung zur Veräusserung nicht und er muss von der Witwe weiter bewirtschaftet werden, wenn es auch zum grossen Schaden der Gesamtheit ist. Bissher hatte man kein Rechtsmittel, gegen ein solches Kind vorzugehen, sondern es konnte erzwingen, dass keine Veränderungen vorgenommen werden durften. Man nahm hie und da zum Aushülfsmittel der Bevogtung Zuflucht und die Vormundschaftsbehörde traf dann die Verfügung. Allein von massgebender Seite wird auch das Recht hiezu bestritten, weil es sich um einen Ausfluss aus dem Verfangenschaftsrecht der Kinder handle, das man nicht an eine Vormundschaftsbehörde delegieren könne. Wir möchten nun doch in dieser Beziehung einigermassen Wandel schaffen und vorschreiben, dass, wenn ein mündiges Kind — für die unmündigen Kinder ist die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde vorgesehen — die Zustimmung nicht geben will, die Witwe an den Richter wachsen kann und dieser nach allseitiger Prüfung der Verhältnisse darüber entscheiden soll, ob die geplante Vermögensveränderung im Interesse der Witwe und der Gesamtheit liege oder nicht; wenn er findet, die Veränderung liege im Interesse der Gesamtheit, so soll seine Ermächtigung die Zustimmung des renitenten Kindes ersetzen. Dieser Ausweg kommt einem eigentlich fast als selbstverständlich vor, aber man hat ihn bis dato nicht gehabt. Ich möchte den Rat bitten, auch in dieser Beziehung der Kommission, die hier ebenfalls einstimmig ist, zuzustimmen.

Das sind die Bemerkungen, die ich zum vorliegenden Artikel namens der Kommission zu machen hatte. Ich ersuche Sie, die Fassung, auf die man sich nun geeinigt hat, gutzuheissen.

**M. Jacot.** Maintenant que la question semble être singulièrement éclaircie et qu'il paraît que le Grand Conseil sera disposé à accepter les dispositions transitoires qui lui sont proposées, il me paraît cependant que la question mériterait encore d'être discutée à certains points de vue.

A la question posée par M. Frepp il y a un moment il a été répondu que les articles discutés maintenant n'étaient applicables que pour l'ancienne partie du canton, qu'en ce qui concerne le régime matrimonial, les époux qui jusqu'au 1<sup>er</sup> janvier 1912 auront fait la déclaration qu'ils entendent rester sous l'empire de l'ancien droit seront soumis aux dispositions du Code civil bernois.

Je voudrais maintenant poser à M. le directeur de la justice une question: savoir ce qu'il adviendra des époux jurassiens. Il est évident que si, d'une part, nos concitoyens de l'ancien canton ont droit de faire la déclaration par laquelle ils entendent rester régis par l'ancien droit la logique veut que les Jurassiens puissent en faire autant pour rester sous l'empire de leur ancien droit, c'est-à-dire du code civil français.

Je me demande donc si, pour la clarté des textes, il ne serait pas utile d'insérer une disposition quelconque à cet égard.

Je veux bien que M. le directeur de la justice nous a dit au commencement de cette séance que

pour nous autres Jurassiens, la période transitoire en matière de régime matrimonial serait très peu sensible. Je suis bien d'accord avec lui pour reconnaître que dans la plupart des cas, pour ne pas dire l'unanimité des cas, nos concitoyens du Jura préféreront passer immédiatement de l'ancien état à l'état nouveau, soit du Code civil français au Code civil suisse. Mais il pourrait arriver que les Jurassiens profitent des dispositions des articles 120, 121, 122, pour dire aussi: Nous voulons être soumis à l'ancien droit. Si cette déclaration est donnée le code Napoléon continuera à faire règle, mais il serait utile de le dire dans une disposition et je prie M. le directeur de la justice de bien vouloir nous donner quelques renseignements à cet égard.

**Dürrenmatt.** Art. 121 enthält die Verhältnisse, die in Zukunft für die sogenannte unabgeteilte Witwe massgebend sein sollen und es wurde bereits ausgeführt, dass in dieser Beziehung im grossen und ganzen das alte Recht Geltung haben soll. Es wird gesagt, das alte Recht werde so viel als möglich gerettet und man brauche nicht zu befürchten, dass diese Verhältnisse vom neuen Recht allzu sehr tangiert werden. Wenn man aber den Artikel etwas näher ansieht, wird das alte Recht doch sehr wesentlich verändert und viele Familien, die der guten Meinung waren, es ändere nichts, werden nach dem 1. Januar 1912 erstaunt sein, wenn es auf einmal heisst, dass es doch ändert. Es werden in der Tat wesentliche Änderungen eingeführt. Das betrifft namentlich das Recht der unabgeteilten Witwe. Im zweiten Alinea der Ziff. 2 von Art. 121 wird zunächst bestimmt, dass die Zustimmung mündiger Kinder bei Verfügungen über das eheliche Vermögen durch eine Ermächtigung des Richters ersetzt werden kann. Ich glaube, man sollte diese Bestimmung streichen. Ich kann mir nicht recht vorstellen, gestützt auf welche Vorschriften und Grundsätze das Gericht die Zustimmung mündiger Kinder durch seine Ermächtigung ersetzen soll. Stellen wir uns einen Fall vor. Eine unabgeteilte Witwe will ihren Hof verkaufen. Ein oder zwei oder mehrere Söhne widersetzen sich. Nun sagt das Gesetz, dass ihre Zustimmung nicht mehr nötig sei, man könne an den Gerichtspräsidenten wachsen und dieser könne die Zustimmung der Kinder ersetzen und die Witwe ermächtigen, über das Vermögen zu verfügen. Das kommt im Effekt auf eine Bevogtung der mündigen Kinder hinaus, die sich gefallen lassen müssen, dass irgend eine Gerichtsautorität sich über die Bedenken hinwegsetzt, die sie in bezug auf die Verfügung über das ihnen verfangene Vermögen haben. Das Gericht kann sagen: Du bist zwar nicht bevogtet, aber trotzdem du als selbständiger Mann dastehst, brauchen wir deine Ermächtigung nicht, sondern machen das von Amtes wegen. Das ist eine wesentliche Einschränkung des alten Rechtes, die man nicht aufnehmen sollte. Man sollte diesen Passus streichen und es wie bisher dabei bleiben lassen, dass, wenn die Ermächtigung der Kinder nicht eingeholt werden kann, die Verfügung unterbleiben muss. Das ist aber deshalb von weniger grosser Bedeutung, weil gleichzeitig der Witwe doch ein neues Recht eingeräumt wird, das die Härten der bisherigen Bestimmung einigermassen mildert. Es heisst nämlich in Ziff. 4, zweites Alinea: «Die Witwe hat das Recht, diese Teilung jederzeit zu verlangen». Wenn die Witwe

findet, dass sie nicht mehr bestehen könne oder wenn sie eine Änderung durchsetzen will, so hat sie das Recht, diese Teilung jederzeit zu verlangen. Das ist nach meinen Begriffen auch alles, was man zugestehen kann. Die Kinder haben dieses Recht nicht und es kann ihnen auch nicht ohne weiteres zugestanden werden, dagegen sollen sie sich doch darauf verlassen können, dass die von ihnen vorbehaltenen Rechte ihnen auch bleiben und dass nicht ihre unter Umständen ganz plausible Weigerung durch einen blossen Entscheid des Richters ersetzt werden kann, der, ohne an irgendwelche Bedingungen gebunden zu sein, ganz souverän soll entscheiden können. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, die Ziff. 2 zu streichen.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anfrage des Herrn Jacot erledigt sich nicht nach diesem Gesetz, sondern schon nach dem Zivilgesetzbuch, das den Ehegatten ausdrücklich das Recht gibt, das bisherige Recht unter sich beizubehalten, und dieses bisherige Recht ist für den Jura zweifellos der Code civil und für den alten Kanton das bisherige bernische Zivilgesetzbuch. Wir hätten nun ganz gut sagen können, dass für diese Ehegatten das bisherige Recht gilt, allein dann hätten wir nur dem Jura geholfen, der im Code civil eine durchaus geschlossene und systematische Gesetzgebung besass, die ihrem Wesen nach auch mit dem neuen Recht übereinstimmt, während wir uns im alten Kanton durch die Gerichtspraxis und alle möglichen Hülfsmittel mit dem veralteten und unübersichtlichen alten Recht hätten auseinandersetzen müssen. Wir mussten daher das altberische Recht etwas anders behandeln und darum haben wir es aufgenommen und dem neuen Recht angepasst, während wir für den Jura einer solchen Aufgabe enthoben waren. Wenn Jurassier lieber das alte Recht beibehalten, so brauchen sie nur diese Erklärung abzugeben und dann ist das alte Recht für sie massgebend, auf das man ohne weiteres verweisen kann, während bei den unübersichtlichen Verhältnissen des altberischen Gesetzbuches eine ausdrückliche Regelung getroffen werden musste.

Was die von Herrn Dürrenmatt berührte Frage betrifft, die im wesentlichen auch vom Obergericht im gleichen Sinne wie von ihm beantwortet wird, so mag der Grosse Rat darüber entscheiden. Die Regierung hat sich dem Antrag der Kommission angeschlossen, um nicht neue Differenzen zu schaffen, während sie früher die Streichung des zweiten Absatzes in Ziff. 2 verlangt hatte; freilich nicht deshalb, weil sie das Zustimmungsrecht der Kinder nicht hätte beschränken wollen, sondern weil sie befürchtete, dass, wenn man da noch weiter gehe und die alte Sachlage umändere, damit das ganze Institut falle. Man erweist also mit der Aufnahme dieser Bestimmung den Kindern unter Umständen einen schlechten Dienst, indem sich die Gerichtspraxis vielleicht auf den Standpunkt stellen wird, dass die Kinder den ungeteilten Witwen überhaupt nichts mehr dreinreden haben. Von diesem Standpunkt aus würden also diejenigen, welche die Zustimmung der Kinder beibehalten wollen, besser tun, nichts zu ändern. Doch das ist mehr meine persönliche Auffassung, die ich in der Kommission vertreten habe, und ich stelle keinen Antrag namens des Regierungsrates, weil er in dieser Beziehung keine Differenz schaffen will.

**Schär**, Präsident der Kommission. Selbstverständlich mag der Rat die Frage entscheiden, aber ich möchte doch noch auf einige Bemerkungen antworten.

Ich möchte in erster Linie darauf aufmerksam machen, dass von den bernischen Witwen, die unter den neuen Artikel fallen, jedenfalls nicht mehr als die Hälfte davon betroffen werden. Nach dem altberischen Erbrechtsystem fällt bekanntlich das Frauenvermögen in den weitaus meisten Fällen der Frau sehr spät zu. Wohl  $\frac{1}{3}$  der Frauen, die am 1. Januar 1912 Witwen sind, haben ihr eigenes Vermögen noch nicht geerbt und von denjenigen, die nach dem 1. Januar 1912 Witwen werden und gemäss Art. 123 unter dem alten Recht bleiben, werden mehr als die Hälfte ihr Vermögen erst nach dem 1. Januar 1912 bekommen. Ich gehe daher nicht fehl, wenn ich sage, dass die Hälfte der bernischen Witwen nach dem 1. Januar 1912 über ihr Eigengut vollständig frei werden verfügen können, weil sie ihr Eigengut eben erst nach diesem Datum in die eheliche Gemeinschaft einkehren. Ebenso fallen diejenigen Witwen ausser Betracht, die vollständig dem neuen Recht unterstellt sind. Wir erhalten so einen ganz kleinen Prozentsatz von altberischen Witwen, die man mit aller Gewalt noch in den Fesseln schmachten lassen will, welche das altberische Recht für das Uebergangsstadium aufstellt. Wir sind grundsätzlich einverstanden, dass man es mache, aber man soll doch dafür sorgen, dass die Schikane und Willkür, die im praktischen Leben sehr viel vorkommen, nicht von Gesetzes wegen sanktioniert werden. Man sagt, die Witwe habe das Recht, die Teilung zu verlangen und damit sei ihr vollständig geholfen. In einzelnen Fällen trifft das zu, in andern aber nicht. Stellen Sie sich vor, eine Witwe, die unter bürgerlichem Erbrecht steht, beantragt Teilung. Sie hat bisher das ganze Heimwesen gut bewirtschaftet, nun muss sie mit den Kindern teilen, der Sohn, der sich eignet, übernimmt das Heimwesen zu  $\frac{3}{4}$  des Verkehrswertes, also zu einem billigen Preis, und die Witwe wird kaltgestellt. Die Kommission hat gefunden, das sei nicht recht und nicht billig.

Nun der Fall, der das Obergericht und den Herrn Justizdirektor beschäftigt hat, das Zustimmungsrecht der Kinder könnte bundesgerichtlich vollständig ausgeschaltet werden. Ich mache darauf aufmerksam, was bereits von Herrn Oberrichter Thormann erwähnt worden ist, dass die Frau, die irgend ein Gewerbe treibt, kraft bundesgerichtlicher Entscheidung dieser Beschränkung nicht mehr unterliegt. Also da, wo die Witwe mit routinierten Geschäftsleuten zu tun hat, wo die Möglichkeit der Ueberverteilung wirklich gegeben ist, weil die Frau dem Mann in kaufmännischer Routine und überhaupt im Verkehr nach aussen nicht ganz ebenbürtig ist, da muss die Witwe frei sein, da ist keine Zustimmung der Kinder erforderlich. Diejenige Witwe dagegen, die keinen Verkehr mit Drittpersonen hat, die zu Hause ist und das Vermögen still und gut verwaltet, soll für jede kleine Kapitalveränderung an die Zustimmung der Kinder gebunden sein. Wo bleibt da die Logik? Wie will man das miteinander vereinigen? Die Kommission begreift das einfach nicht. Wenn auch das Bundesgericht den erwähnten Schritt tun sollte, so ist das kein Unglück. Denn ich habe in meiner langen Praxis — ich will das zur Ehre der viel angefochtenen Witwen hier sagen — die Erfahrung gemacht, dass die Hausfrau, die Witwe zum ehelichen Vermögen ebenso-

gut Sorge trägt wie der Mann, ja, dass in weitaus den meisten Fällen, wo das eheliche Vermögen sich vermindert hat, der Mann und nicht die Frau daran schuld war. Von dieser Erwägung ausgehend ersucht Sie die Kommission nochmals, an der vorliegenden Fassung festzuhalten.

**Thormann**, Berichterstatter des Obergerichtes. Ich möchte nur kurz betonen, dass das Obergericht von einem andern Standpunkt ausgeht. Wir hatten das Bestreben, in der Redaktion festzulegen, dass es sich nicht um ein sogenanntes Handlungsfähigkeitszustimmungsrecht handelt, sondern wir möchten im Gegensatz zu der Unklarheit des jetzigen Emanzipationsgesetzes den Teilanspruch der Kinder möglichst dinglich fassen, so dass dann eben das Bundesgericht nicht sagen könnte, Art. 34 des Obligationenrechtes schränke dieses Recht der Kinder ein. In der kleinen Kommission glaubte man zuerst, man könne es unter den Titel des Gesamteigentums bringen, aber es gab andere Schwierigkeiten und darum kam man auf die andere Formulierung, in der Absicht, die Rechte der Kinder womöglich dinglich zu schützen, so dass die Gläubiger diese Gegenstände nicht direkt pfänden dürfen, sondern nur den Anteil der Witwe, das heißt verlangen können, dass die Sache geteilt werde. Aus diesem Grunde wurde jene Fassung vom Obergericht unterstützt, keineswegs um die Rechte der Witwe einzuschränken, sondern lediglich, um die Teilungsansprüche der Kinder zu sichern. Wenn man den jetzt vorgeschlagenen Zusatz aufnimmt, so gibt man es gleichsam dem Bundesgericht in die Hand, sich auf den Boden zu stellen, es könne sich nur um eine Frage der Handlungsfähigkeit handeln, das Teilungsrecht, das den Kindern noch zugesichert ist, sei eine Anwartschaft, die eigentlich keine weitere Folge habe, als bei der Teilung geltend gemacht werden zu können. Solange das nicht der Fall sei, sei es eben kein effektives Recht, das gegenüber Dritten mit Erfolg durchgesetzt werden könne. Das ist der Grund, warum das Obergericht diese Stellung eingenommen hat, um möglichst diese Rechte der Kinder auch dinglich festzulegen.

#### A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) Mehrheit.

#### B e s c h l u s s :

Art. 121. Ist bei Ehen, für die das Güterrecht des alten Kantonsteils gilt, der Ehemann vor dem 1. Januar 1912 gestorben und sind aus der Ehe Kinder vorhanden, so gelten folgende Bestimmungen des bisherigen ehelichen Güterrechtes:

1. Das am 1. Januar 1912 vorhandene Vermögen der Witwe, mit Ausnahme ihrer Kleider, Zierraten und der Beweglichkeiten, die zu ihrem persönlichen Gebrauche ausschliessend bestimmt sind, gilt als eheliches Vermögen.

2. Zur rechtsgültigen Verfügung über das eheliche Vermögen oder wesentliche Teile desselben bedarf die Witwe der Zustimmung der Kinder oder ihrer Vertreter, für die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehenden Kinder der Zustimmung der zuständigen Vormundschaftsbehörde.

Wird die Zustimmung von mündigen Kindern verweigert, so kann sie durch Ermächtigung des Richters ersetzt werden.

Die Witwe darf über das eheliche Vermögen von Todes wegen nicht verfügen.

3. Für Schulden, die sie ohne diese Zustimmung eingeht, haften neben allfälligen sonstigem Vermögen der Witwe nur die Erträge des ehelichen Vermögens.

Kommen die Gläubiger zu Verlust, so können sie die Teilung des ehelichen Vermögens und Befriedigung aus dem Anteil der Witwe verlangen.

4. Tritt die Witwe in eine neue Ehe, so hat sie das eheliche Vermögen mit den Kindern oder deren Nachkommen zu teilen, die Witwe erhält einen Teil und jedes Kind oder jeder Kindsstamm einen Teil.

Die Witwe hat das Recht, diese Teilung jederzeit zu verlangen.

Der Teilungsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form.

5. Wird die Teilung vor der Wiederverheiratung der Witwe vorgenommen, so steht ihr bis zu diesem Zeitpunkte das gesetzliche Nutzniessungsrecht an den Anteilen der Kinder zu. Ueberdies bleibt Art. 292 Z. G. B. vorbehalten.

6. Hinterlässt die Witwe, die in eine neue Ehe getreten ist und mit den Kindern früherer Ehe geteilt hat, bei ihrem Tode einen Ehemann oder Kinder aus dieser neuen Ehe, so haben die Kinder früherer Ehe auf das Vermögen, das der Witwe in der Teilung zugefallen ist, keinen Erbanspruch.

#### Art. 122.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 122 handelt von dem andern Fall, wo nicht der Vater, sondern die Mutter gestorben ist, und regelt die Rechte der Kinder am Muttergut. Die neue Fassung weist gegenüber der ersten Lesung keine wesentliche Aenderung auf.

Angenommen.

#### B e s c h l u s s :

Art. 122. Ist die Ehefrau vor dem 1. Januar 1912 gestorben und sind aus der Ehe Kinder vorhanden, so gelten folgende Bestimmungen des bisherigen ehelichen Güterrechtes:

1. Der Ehemann bleibt Eigentümer des zugebrachten Gutes der verstorbenen Ehefrau und die Kinder treten hinsichtlich der Ersatzforderung in die Rechte der Mutter ein.

Sie haben das Recht, jederzeit die Sicherstellung für die Hälfte des Muttergutes und, wenn die Sicherheit nicht geleistet wird, Herausgabe derselben zu verlangen, wobei dem Vater die Nutzniessung am herausgegebenen Vermögen verbleibt.

2. Die Kinder können bei einer Betreibung gegen den Vater für die Hälfte ihres Muttergutsanteiles die Anschlusspfändung geltend machen

und für diese Hälfte Anweisung in der vierten Klasse verlangen.

3. Tritt der Vater in eine neue Ehe, so hat er jedem mündigen Kinde die Hälfte seines Muttergutsanteils herauszugeben, die andere Hälfte wird erst mit dem Tode des Vaters fällig.

### Art. 123.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art 123 enthält das Ergebnis der verschiedenen Beratungen der Kommissionen, des Obergerichtes und des Regierungsrates und stellt den Hauptgrundsatz auf, um den sich der Kampf und die Meinungsverschiedenheiten gedreht haben, nämlich den Grundsatz, dass diejenigen Ehegatten, welche die vorgesehene Erklärung abgegeben haben, auch in Zukunft nach dem alten Recht beerbt werden sollen, während in der ersten Lesung bestimmt worden ist, dass alle Ehegatten nach dem neuen Recht beerbt werden sollen. Ich will noch einmal wiederholen, wie sich die Sache gestalten wird.

Wenn heute der Vater starb, übernahm die Mutter das ganze Vermögen und führte die Leitung der Familie weiter. Starb die Mutter, so blieb das Vermögen, das der Vater bereits in Händen hatte, dem Vater, und er führte wie bisher die Leitung der Familie weiter. Nach dem neuen Recht muss beim Todesfall unter Ehegatten geteilt werden. Stirbt der Vater unter Hinterlassung von Frau und Kindern, so nimmt die Frau erstens ihr zugebrachtes Gut vorab; ferner bekommt sie von dem, was die Eheleute gemeinsam verdient haben, einen Drittels, und der Rest wird unter Frau und Kinder verteilt. Dabei hat die Frau ein Wahlrecht: Sie kann von diesem Rest entweder  $\frac{1}{4}$  zu Eigentum nehmen, mit dem sie machen kann was sie will, oder die  $\frac{3}{4}$  oder die Hälfte sofort unter den Kindern geteilt. Daneben hat die Frau, soweit die Kinder unmündig sind, bis zu deren Mündigkeit ein Nutzniessungsrecht. Rein auf dem Boden der Rechnung stellt sich die Frau bald günstiger, bald ungünstiger, als nach dem bisherigen Recht. Was sich grundsätzlich von dem bisherigen Recht unterscheidet, ist, dass eine Teilung des Vermögens stattfinden muss, was bisher nicht nötig war, bis die Witwe sich wieder verheiratete oder starb. Beim Tode der Ehefrau spürte man bisher nach dem alten Recht sozusagen keine Veränderung, indem das ganze Vermögen in der Hand des überlebenden Ehegatten und Vaters blieb. In Zukunft aber wird das Vermögen der Ehefrau geteilt;  $\frac{1}{4}$  bekommt der Ehegatte und  $\frac{3}{4}$  die Kinder, oder der Ehegatte kann die Hälfte zu Nutzniessung übernehmen. Es findet also eine Teilung zu Lebzeiten des überlebenden Ehegatten statt, während dies bis jetzt nur möglich war, wenn er wieder in eine neue Ehe trat. Das ist der Unterschied.

Nun fragt es sich, ob die bereits bestehenden Ehen dieses neue Erbrecht ertragen mögen, ob es uns nicht gegen den Strich geht, dass auch bei den bereits bestehenden Ehen eine Teilung eintreten soll. Man will die Beibehaltung des bisherigen Zustandes nicht rundweg verunmöglichen, sondern den Ehegatten, die lieber unter dem bisherigen Recht bleiben wollen, die Möglichkeit dazu lassen. Das ist der Sinn dieses Vorschlags. Man begeht sonst eine Ungerechtigkeit gegen-

über der Frau, die unter gewissen Verhältnissen — ich möchte sie nicht des langen und breiten ausführen — von dem alten und dem neuen Recht in der Uebergangszeit nur die bösen Seiten spürt und von den guten nicht Gebrauch machen kann. Dazu kommt noch, dass, weil das Vermögen bei uns zusammengeblieben ist, in unseren Ehen wenige Aufzeichnungen existieren, so dass im Falle von Streitigkeiten die Frau Mühe hat, den Betrag ihres zugebrachten Gutes nachzuweisen. Das neue Recht setzt voraus, dass solche Aufzeichnungen vorhanden sind und man weiß, woher das Vermögen gekommen ist. Aus diesem rein äussern Grunde wird es nicht möglich sein, das neue Recht auf viele heute schon bestehende Ehen anzuwenden. Darum bestimmt der Entwurf, auf den sich alle angefragten Instanzen geeinigt haben, dass das alte Recht für diejenigen Ehen bleiben soll, die sich demselben ausdrücklich unterstellen. Das ist der Sinn des vorliegenden Artikels und damit wird die Kapitalfrage des ganzen Abschnittes und des Einführungsgesetzes überhaupt gelöst.

**Schär**, Präsident der Kommission. Ich habe mir bei der allgemeinen Debatte über die Uebergangsbestimmungen vorbehalten, bei Art. 123 den Standpunkt der Kommissionsmehrheit noch etwas näher zu beleuchten, und ich halte mich für verpflichtet, das nun zu tun.

Ich habe schon in der ersten Lesung erklärt, dass der vorliegende Artikel, der von dem Erbrecht der altherrnischen Eheleute handelt, der Schicksalsartikel des ganzen Gesetzes ist, und ich bin im Laufe der Beratungen für die zweite Lesung in meiner Ueberzeugung bestärkt worden. Ich will nicht darauf eingehen, welche Änderungen im bernischen Erbrecht auf 1. Januar 1912 durch das eidgenössische Recht bewirkt werden; das ist von berufener Seite soeben ausführlich mitgeteilt worden und ich habe mich auch in der ersten Lesung darüber ziemlich eingehend verbreitet. Ich will Gesagtes nicht wiederholen, aber darauf muss ich aufmerksam machen, dass, wenn man die bestehenden Ehen sofort unter das neue Recht stellen würde, unbedingt wirtschaftliche Missverhältnisse entstehen müssten. Stellen Sie sich vor, ein Geschäftsmann hat eine vermögende Frau geheiratet und die Grundlagen seines Geschäftes sind auf diesem Frauenvermögen aufgebaut. Wenn nun die Frau stirbt, soll er das im Geschäft investierte Frauenvermögen mit den Kindern teilen. Das würde ihn in vielen Fällen zur Liquidation des ganzen Geschäftes zwingen, wenn es ihm nicht gelingt, mit seinen Kindern eine Gemeinschaft zu bilden. Er ist also eigentlich dem Willen der Kinder preisgegeben. Noch schlimmer wird es sich gestalten, wenn die Erben des elterlichen Stammes zu Teil gehen. Da sind nun die Rücksichten der Kinder auf den Vater nicht mehr vorhanden. Wohl hat der Ehemann das Nutzniessungsrecht vom ganzen Vermögen, aber das ist etwas ganz anderes als das Eigentumsrecht. Aus dem Nutzniessungsrecht können ihm eine Masse von Unbeliebigkeiten erwachsen, denen er nicht ausgesetzt ist, wenn er das Eigentumsrecht am Vermögen behält. Noch schlimmer kann sich das Verhältnis gestalten, wenn der Mann stirbt und die Frau mit den Kindern teilen muss, weil das ganze vom Mann eingekehrte Vermögen und alles, was in der Ehe von Mann und Frau verdient worden ist, das eheliche Vermögen gemäss Art. 9 des Schlusstitels des

Zivilgesetzbuches bildet. Wenn die Frau kein eigenes Vermögen gehabt hat, der Mann vielleicht auch nicht, aber beide zusammen während der Ehe ein schönes Vermögen verdient haben, so muss die Frau dasselbe mit ihren Kindern teilen. Wenn es sich um einen bürgerlichen Erbfall handelt, kommt wiederum das Vorzugsrecht der geeigneten Söhne für den Hof in Frage und die Mutter wird von dem Sohn einfach ab dem Hof verdrängt, es sei denn, dass auch hier eine Gemeinderschaft im Sinne des neuen Rechtes gebildet werde. In allen diesen Fällen kann die überlebende Witwe finanziell in die grösste Not gelangen. Dazu dürfen wir nicht Hand bieten. Ich habe die Ueberzeugung, dass, wenn sich diese Strenge des Gesetzes einmal im Volk draussen bemerkbar macht, ein Schrei der Entrüstung über das neue Recht ergehen würde. Wir dürfen das neue Recht nicht so diskreditieren. Wenn einmal der Uebergang vom alten zum neuen Recht überstanden ist, wird es sich als segensreich erweisen; aber jetzt in den Uebergangsbestimmungen wirkt es zu schroff, namentlich der Ehefrau gegenüber, weil sie gar keinen Anspruch auf das errungene Vermögen hat.

Aus diesen Erwägungen ist die Mehrheit der Kommission — ich will nicht verhehlen, dass es auch eine Minderheit gab, die auf anderem Boden stand — dazu gekommen, Ihnen vorzuschlagen, man möchte in der Weise einen milden Uebergang schaffen, dass für alle bestehenden Ehen, die nicht durch eine besondere Erklärung sich ausdrücklich dem neuen Recht unterstellen wollen, das alte Recht vorbehalten werde. Alle diejenigen, die nicht ausdrücklich neues Recht wünschten, wären dann unter dem alten Recht gestanden. Hiegegen wurden vom Obergericht Bedenken juristischer Natur geäussert, über die ich mich in diesem Stadium nicht weiter verbreiten will, und so gewann schliesslich auch in der Kommission der zwischen Regierung und Obergericht abgeschlossene Kompromiss die Oberhand, wonach alle bestehenden Ehen nach dem 1. Januar 1912 unter dem neuen Recht stehen sollen, wenn sie nicht ausdrücklich durch Abgabe einer Erklärung sich auch fernerhin unter das alte Recht stellen. Es kann sich fragen, welche von diesen beiden Möglichkeiten dem Volksbedürfnis besser entspricht. Ich stelle, wie die Regierung, das Volksbedürfnis und das Volkswohl in die erste Linie und die Klarheit in bezug auf die Anwendung des Gesetzes erst in die zweite Linie. Wenn auch nicht immer ganz klares Recht geschaffen werden kann, so hat der Richter dann eben die schöne Aufgabe, sich zurecht zu finden und das Gute herauszusuchen. Der Gesetzgeber muss unbedingt das Wohl des Volkes, für das er die Gesetze macht, in den Vordergrund stellen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es mir etwas schwer gefallen, dem Kompromiss zuzustimmen, und zwar aus folgenden Erwägungen.

Sie wissen so gut wie ich, dass es namentlich auf dem Lande ungemein schwer halten wird, den Leuten verständlich zu machen, warum sie vor dem 1. Januar 1912 eine solche Erklärung abgeben sollen. Viele Eheleute, nach meiner Ueberzeugung sogar die Mehrheit, werden diese Erklärung nicht abgeben, weil sie es einerseits nicht verstehen und weil sie anderseits zu bequem sind. Man hat bereits anlässlich der Grundbuchbereinigung dem einzelnen Bürger sehr viel zugemutet, er ist durch die Eingaben und das Nachschauen in den Grundbuchblättern schwer geplagt worden, er ist

etwas abgestumpft und nun verlangen wir von der Bevölkerung wieder etwas ähnliches. Das wird — man mag es so leicht als möglich machen — im Volk draussen Unwillen erregen und — was für mich namentlich massgebend ist — wir werden die Leute, die es am allernotwendigsten hätten, nicht dazu bringen, diese Erklärung abzugeben. Das ist ein schweres Bedenken, das ich gegenüber dem Kompromissvorschlag habe.

Ein anderes Bedenken, mehr formeller Natur, besteht darin, dass, wenn wir für alle bestehenden Ehen das alte Erbrecht beibehalten hätten, diese, wenn sie die guten Wirkungen des neuen Rechtes gesehen hätten, sich dann später unter dieses neue Recht hätten stellen können. Dagegen können nach dem Kompromissvorschlag diejenigen Eheleute, die keine Erklärung abgegeben haben und also unter das neue Recht kommen, sich später nicht etwa wieder unter das alte Recht stellen, wenn sie nach dem 1. Januar 1912 zur Ueberzeugung gelangen, dass sie durch die Nichtabgabe der Erklärung eine Dummheit begangen haben. Sie haben keine freie Wahl mehr. Man kann durch Ehevertrag nur den Güterstand des neuen Rechtes einführen, nicht aber das alberische Recht wieder aufleben lassen, mit andern Worten: Man kann wohl vorwärts gehen, aber nicht mehr zurück.

Das sind die praktischen Erwägungen, aus denen ich lieber dem ursprünglichen Antrag der Regierung und Kommission zugestimmt hätte als dem Kompromiss. Allein schliesslich habe ich — wenn auch mit schwerem Herzen — und mit mir die Mehrheit der Kommission den Kompromissvorschlag angenommen, um den Zankapfel zu beseitigen, während die Minderheit der Kommission auf dem Boden steht, dass auf der ganzen Linie das neue Recht eingeführt werden soll. Der Rat mag entscheiden. Sie kennen die Situation, Sie sind eingehend aufgeklärt worden, so dass Missverständnisse nicht mehr möglich sind. Ich empfehle Ihnen aus Gründen der Opportunität Zustimmung zum Kompromissantrag.

**Brand (Bern).** Eine Zeit lang hatte es fast den Anschein, dass man seine juristische Reputation aufs Spiel setze, wenn man nicht mit vollen Segeln in das neue Recht hineinfahre, und es ist infolgedessen nicht ganz unangebracht, wenn man die Konsequenzen nach allen Seiten beleuchtet, welche die unveränderte Annahme des Entwurfes der ersten Lesung nach sich ziehen würde. Nach dem Ergebnis der ersten Beratung sollten alle bernischen Ehepaare in bezug auf die Beerbung in Zukunft unter dem neuen Recht stehen. Man hat in der Kommission speziell von jurassischer Seite immer wieder eingewendet, wenn das neue Recht für sie gut sei, warum es denn nicht auch für uns Alberner gut sei und ob wir mit Gewalt ein Stück albernisches Recht in das neue Recht hinübernehmen wollen. Die Sache muss von dem allgemeinen Gesichtspunkt aus betrachtet werden. Es ist leider nicht so, dass wir einfach die Wahl zwischen altem und neuem Recht haben, weil Art. 9 des Schlusstitels Z. G. B. in Abs. 1 mit aller Deutlichkeit und unerbittlicher Strenge sagt, dass das eheliche Güterrecht unter den Ehegatten das bisherige bleibt. Diese Bestimmung kam ganz am Schluss der Beratungen in den eidgenössischen Räten in das Gesetz hinein und hat zur Folge, dass das eheliche Güterrecht ein unwandelbares ist. Es tritt nicht etwa das neue Recht unter den Ehe-

gatten von Gesetzes wegen ein; es kann durch eine Erklärung gewählt werden, aber wer nichts erklärt, steht kraft Bundesrecht unter dem alten ehelichen Güterrecht. Das hat nun für den alten Kantonsteil ganz andere Konsequenzen als für den Jura. Im alten Kantonsteil würden sich die Verhältnisse folgendermassen gestalten. Nehmen wir an, im Zeitpunkt der Eheschliessung haben beide Ehegatten ein Vermögen von je 10,000 Fr. gehabt und dasselbe habe sich im Laufe der Ehe um 60,000 Fr. vermehrt, so dass am Schluss ein Vermögen von 80,000 Fr. vorhanden war. Die Teilung nach dem neuen Recht würde sich folgendermassen machen, wenn wir die Stellung der Frau, die hier ja ausschliesslich in Betracht kommt, in Berücksichtigung ziehen. Die Frau würde zunächst ihr eingekehrtes Frauengut, die 10,000 Fr., behalten. Ferner würde sie nach dem ordentlichen Güterstand der Güterverbindung, der gilt, wenn nichts anderes vereinbart worden ist,  $\frac{1}{3}$  des Vorschlages, also 20,000 Fr. bekommen. Im weitern nimmt sie von der Erbschaft des Mannes (40,000 Fr. Vorschlag und die in die Ehe gebrachten 10,000 Fr.), wenn Kinder vorhanden sind,  $\frac{1}{4}$  zu Eigentum oder die Hälfte zur Nutzniessung. Die Frau würde also in diesem Falle  $\frac{1}{4}$  von 50,000 Fr. = 12,500 Fr. + 30,000 Fr., zusammen 42,500 Fr. erhalten. Diese Liquidation kann aber leider nach Art. 9 des Schlusstitels nicht eintreten, weil das eheliche Güterrecht bernisch bleibt. Die Frau würde neben ihrem Anteil von 10,000 Fr., den sie in die Ehe gebracht hat, den  $\frac{1}{3}$  des Vorschlages, den ihr das neue Recht gibt, nicht bekommen, sondern nur  $\frac{1}{4}$  der Verlassenschaft des Mannes nach Erbrecht. Die letztere beträgt aber in diesem Falle nicht 50,000, sondern 70,000 Fr., weil nach bernischem Güterrecht alles, was in der Ehe verdient wird, dem Manne zukommt, der Mann wird Eigentümer des gesamten vorhandenen Vermögens. Die Frau würde also  $\frac{1}{4}$  der 70,000 Fr. kraft Erbrecht erhalten und sonst nichts. Der güterrechtliche Anspruch des neuen Rechtes steht der bernischen Witwe nicht zu. Dieses Resultat kann uns speziell in kleineren Verhältnissen nicht befriedigen. Bei grossen Vermögen ist es ja gleichgültig, ob die Frau nach dem neuen Erbrecht oder nach dem alten erbt, sie wird genug zum Leben haben, aber in den mittlern und kleinern Verhältnissen würde die Frau sich ungünstiger stellen. Diese Erscheinungen treten im Jura nicht ein. Ob es sich um communauté légale oder um communauté universelle oder eine andere Gütergemeinschaft handle, im Jura würden nirgends so stossende Verhältnisse auftreten. Das müssen die Jurassier begreifen und sie dürfen nicht sagen: Was für uns gut ist, ist für euch auch gut. Der Jura hat ein anderes Güterrecht und dieses bleibt kraft Bundesgesetz.

Nun hat Herr Oberrichter Thormann auf die Kollisionsfälle hingewiesen, die bei der Lösung eintreten können. Ich bin damit einverstanden, aber diese Kollisionsfälle schrecken mich nicht ab, sobald wir eine Uebereinstimmung zwischen dem Güterrecht und dem Erbrecht haben. Wir haben die Kollisionsfälle im interkantonalen Verkehr sowieso schon gehabt. Nach dem Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter existierte bereits die Unwandelbarkeit des Güterrechtes, das eheliche Güterrecht richtete sich immer nach dem ersten Domizil des Ehepaars, während nach dem gleichen Gesetz das Erbrecht sich nach dem letzten

Domizil richtete. Daraus ergaben sich auch Kollisionen, die nicht befriedigten. Wenn zum Beispiel ein bernisches Ehepaar sich im Kanton Bern verheiratete, so waren die Ehegatten unter sich auf alle Zeiten dem bernischen Güterrecht unterstellt. Wenn sie nachher zum Beispiel in den Kanton Basel zogen, der ein Erbrecht der Ehegatten nicht kennt, so galt für die Erbteilung das baselstädtische Recht und es traten nun bei der Beerbung Verhältnisse zutage, die dem innern Verhältnis der Ehe gar nicht entsprachen. Man musste da bernisches Güterrecht mit baselstädtischem Erbrecht zu lösen suchen. Das ging sehr schlecht und es wird viel besser gehen, bernisches Güterrecht und bernisches Erbrecht, das nun als Güterrecht erklärt wird, in diesen Kollisionsfällen zu lösen. Dass es Verhältnisse geben kann, wo bernische Ehegatten dann doch nicht unter dem bernischen Güterrecht und Erbrecht stehen, ist nicht zu bestreiten, aber das werden wir auch in andern Fällen haben. Bernische Ehegatten, die sich in Zürich verheiraten, unterstehen dem zürcherischen Güterrecht, das nicht so streng und starr ist wie das bernische Güterrecht, wo jeder Eingriff in die güterrechtlichen Bestimmungen streng verboten war, indem es dahin und daweg dabei sein Bewenden haben musste, dass der Ehemann Eigentümer des gesamten Vermögens ist.

Diese Lösung hat nun für die Jurassier gegenüber dem Gesetz von 1891 allerdings einen Nachteil. Die Jurassier konnten sich unter dem Gesetz von 1891 sagen: Das alte bernische Recht brauchen wir gar nicht anzusehen; denn wenn auch die vielen Altberner, die in den Jura übersiedeln, unter sich unter dem ehelichen Güterrecht des alten Kantons stehen, so werden sie doch nach dem Recht ihres letzten Domizils, nach dem jurassischen Recht beerbt. Die Jurassier kümmerten sich also nicht stark um das altbernische Recht, sondern liquidierten nach dem jurassischen Recht. Sie hatten dazu das Recht. Denn, wenn auch das Bundesgesetz sich nach dem Willen des eidgenössischen Gesetzgebers nicht auf innerkantonale, sondern auf interkantonale Verhältnisse bezog, so wurde es doch durch das Obergericht analog auf unsere innerkantonalen Verhältnisse anwendbar erklärt, so dass wir auch hier den Zustand hatten: Unwandelbarkeit des Güterrechtes und Wandelbarkeit des Erbrechtes. In Zukunft müssen die Jurassier nach dem Kommissvorschlag die bernischen Bestimmungen des Erbrechtes, die nun güterrechtlich erklärt worden sind, bei den Liquidationen anwenden. Aber das ist nicht so furchtbar schwer, weil man nun die Bestandteile des bernischen Rechtes im Einführungsgesetz gesammelt hat und man sich anhand einiger Artikel Rechenschaft darüber geben kann. Das bernische Güterrecht und Erbrecht ist schliesslich auch nicht so ausserordentlich schwer zu verstehen, weil es in seiner Geschlossenheit leicht begreiflich ist. Ich möchte daher an die Herren des Jura den dringenden Appel richten, dass sie nicht sagen, es sei eine Zwängerei der Altberner, dass sie ihr Recht beibehalten wollen, sondern dass sie einsehen, dass man das mit Rücksicht auf Art. 9 des Schlusstitels Z. G. B. machen muss. Wir müssen diese Bestimmung des eidgenössischen Rechtes unseren Bedürfnissen anzupassen suchen. Der Jura wird keine aussergewöhnliche Arbeit bekommen, er wird sie so gut verrichten können, als sie zum Beispiel ausserkantonale Behörden verrichtet haben, die nach dem Gesetz von 1891 bernisches Güterrecht mit ausser-

kantonalem Erbrecht in Einklang bringen mussten, was ziemlich häufig vorkam. Ich möchte also den aus dem Jura erhobenen Bedenken ihre Berechtigung absprechen und darauf hinweisen, dass man mit der vorgeschlagenen Lösung ein Bedürfnis befriedigt, das unbedingt aus der unglücklichen Bestimmung des Art. 9, Abs. 1, des Schlusstitels Z. G. B. und den güterrechtlichen Verhältnissen, wie wir sie im Kanton Bern haben, erwächst.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 123. Haben beide Ehegatten das Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches erlebt und ihren bisherigen Güterstand sowohl unter sich als auch gegenüber Dritten beibehalten (Art. 120 f), so fällt kraft ihrer Erklärung der Erbanspruch nach dem neuen Rechte dahin, und es werden die nachfolgenden Bestimmungen des bisherigen Rechtes (Art. 123 a und 123 b) als güterrechtlich bezeichnet.

Art. 123 a.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die beiden vorliegenden Artikel ordnen die Verhältnisse im Falle des Todes des Ehemannes oder der Ehefrau nach dem 1. Januar 1912, das heißt, wenn also beide Ehegatten jenen Zeitpunkt erlebt haben. Art. 123 a stützt sich auf das bisherige Recht und gibt mir zu keinen Bemerkungen Anlass.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 123 a. Stirbt der Ehemann und  
1. Sind aus der Ehe keine Kinder vorhanden, so fällt der ganze Nachlass an die Ehefrau.  
2. Sind aus der Ehe Kinder vorhanden, so fällt der Nachlass an die Ehefrau unter Vorbehalt des Teilungsrechtes der Kinder.

In diesem Falle kommen die Bestimmungen des Art. 121, Ziff. 2 bis 6, dieses Gesetzes zur Anwendung, als eheliches Vermögen gilt der gesamte Nachlass des Ehemannes mit Einschluss der Frauengutsforderung.

3. Sind aus der Ehe keine Kinder vorhanden, wohl aber Kinder aus früherer Ehe des Ehemannes, so fällt der Nachlass an die Ehefrau und die Kinder, an die Ehefrau zu einem Teil und an jedes Kind der früheren Ehe zu einem Teil.

4. Sind sowohl Kinder aus letzter Ehe als Kinder aus früherer Ehe vorhanden, so fällt der Nachlass an die Kinder der früheren Ehe und die Ehefrau, an jedes Kind der früheren Ehe zu einem Teil und an die Ehefrau zu so viel Teilen, als Kinder aus letzter Ehe vorhanden sind.

Für das der Witwe zugefallene Vermögen gelten die Bestimmungen des Art. 121, Ziff. 2 bis 6, dieses Gesetzes.

Sind in den Fällen der Ziff. 2 und 4 unmündige Kinder vorhanden und wird über den Nach-

lass des Ehemannes nicht ein öffentliches Inventar durchgeführt, so ist ein Erbschaftsinventory gemäss Art. 55 dieses Gesetzes aufzunehmen.

Art. 123 b.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch dieser Artikel schliesst an das bisherige Recht an und ich habe zu demselben keine weiteren Bemerkungen zu machen.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 123 b. Stirbt die Ehefrau und  
1. Sind aus der Ehe keine Kinder vorhanden, so fällt der ganze Nachlass an den Ehemann.  
2. Sind aus der Ehe Kinder vorhanden, so kommen die Bestimmungen des Art. 122, Ziff. 1 bis 3, dieses Gesetzes zur Anwendung.  
3. Sind aus der Ehe keine Kinder vorhanden, wohl aber Kinder früherer Ehe der Ehefrau, so verbleibt das Vermögen, das der Ehefrau in der Teilung zugefallen ist, die sie mit den Kindern früherer Ehe abgeschlossen hat, dem Ehemann, das seit der Teilung dem Ehemanne zugebrachte Gut fällt an die Kinder früherer Ehe und den Ehemann, an jedes Kind der früheren Ehe zu einem Teil und an den Ehemann zu einem Teil.  
4. Sind Kinder sowohl aus letzter Ehe als aus früherer Ehe der Ehefrau vorhanden, so verbleibt das Vermögen, das der Ehefrau in der Teilung zugefallen ist, die sie mit den Kindern früherer Ehe abgeschlossen hat, dem Ehemanne, das seit der Teilung zugebrachte Gut fällt an die Kinder der früheren Ehe und an den Ehemann, an jedes Kind der früheren Ehe zu einem Teile und an den Ehemann zu so viel Teilen, als Kinder letzter Ehe vorhanden sind.

Für das sämtliche dem Ehemanne zugefallene Vermögen kommen die Bestimmungen des Art. 122, Ziff. 1 bis 3, dieses Gesetzes zur Anwendung.

Art. 123 c.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Artikel enthält eine Vorschrift, die eine Annäherung an das neue Recht bedeutet, und gibt Auskunft auf die Frage, wie geerbt werden soll, wenn verschiedene Stämme da sind. Bis-her war das etwas dem Zufall unterstellt. Wenn nur Kinder da waren, so wurde nach Häuptern geteilt, ebenso wenn nur Grosskinder da waren; waren dagegen Kinder und Grosskinder da, so wurde nicht nach Köpfen, sondern nach Stämmen geteilt. Ein Grosskind erhielt also unter Umständen mehr oder weniger, je nachdem sein Vater gestorben war oder nicht. Das neue Zivilgesetzbuch hat nun das Prinzip der Teilung nach Stämmen eingeführt und wir nehmen diesen Grundsatz hier ebenfalls auf. Die Bestimmun-

gen hinsichtlich der Verfügungsfreiheit, der Sicherungsmaßregeln und so weiter sollen nach dem 1. Januar 1912 auch auf die altherrischen Fälle angewendet werden.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 123 c. An die Stelle vorverstorbener Kinder treten ihre Nachkommen und zwar in allen Graden nach Stämmen.

Hinsichtlich der Verfügungsfreiheit gelten die Bestimmungen des neuen Rechtes.

Für den Erbgang finden die Bestimmungen des neuen Rechtes sinngemäße Anwendung unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 65, 121 und 122 dieses Gesetzes.

Das neue Recht gilt auch für die Beerbung der Ehefrau hinsichtlich des Sondergutes.

Art. 123 d.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 123 d enthält die eigentlich selbstverständliche Vorschrift, dass, wo wir keine Ausnahme gemacht haben, sämtliche Erbfälle unter das neue Recht gestellt werden, was den Vorschriften des Zivilgesetzbuches entspricht.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 123 d. Für alle Erbfälle, die nicht unter die Art. 121 bis und mit Art. 123 b dieses Gesetzes fallen, gilt das Erbrecht des Zivilgesetzbuches.

Art. 123 e.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist nun der letzte Artikel dieses schwierigen Kapitels. Er ordnet die Fälle, in denen Ehegatten heute schon einen Ehetag oder ein Eheverkommnis abgeschlossen haben, und stellt diese Verträge, die anerkannt werden, aber nach altherrischem Recht nur für kinderlose Ehen möglich sind, unter die Vorschrift des neuen Gesetzes über den Erbverzichtsvertrag.

**Thormann**, Berichterstatter des Obergerichtes. Ich habe diesen Vorschlag erst heute morgen zugestellt erhalten und das Obergericht als solches konnte sich nicht damit befassen. Ich kann daher namens des Obergerichtes keine Erklärung abgegeben. Immerhin möchte ich darauf aufmerksam machen, dass nicht alle Fälle in vollständiger Klarheit vorgesehen sind. Es geht vielleicht etwas zu weit, wenn man sagt, dass Ehetage und Eheverkommnisse unter den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über den Erbverzichtsvertrag

stehen. Eheverkommnisse waren bekanntlich im alten Kanton nur gültig, wenn die Ehe kinderlos war; durch das Eintreffen von Kindern wurde der Ehetag aufgehoben. Nun habe ich Zweifel, ob diesen Verhältnissen genügend Rechnung getragen ist, wenn man sagt, dass die Bestimmungen über den Erbverzichtsvertrag zur Anwendung kommen, und auf Art. 495 verweist. Denn Erbverzichtsverträge stehen unter den Bestimmungen des Art. 516 Z.G.B., wonach ein derartiger Vertrag im Gegensatz zu den Grundsätzen des bernischen Rechtes, auch wenn nachher Kinder kommen, nicht einfach aufgehoben, sondern bloss der Herabsetzungsklage unterstellt wird. Ich möchte mich nicht abschliessend aussprechen, indem ich die Frage nicht genügend geprüft habe. Vielleicht würde sich eine nochmalige Prüfung der Frage durch die Kommission empfehlen.

**Schär**, Präsident der Kommission. Namens der Kommission kann ich die Erklärung abgeben, dass wir den Art. 123 e nochmals prüfen wollen. Wir haben heute nachmittag wieder Sitzung und können noch einmal auf diesen Artikel zurückkommen. Ich will nur mitteilen, aus welchen Gründen die Bestimmung im Einführungsgesetz Aufnahme gefunden hat.

Aus Kreisen des Notariatsstandes wurden ernsthafte Zweifel darüber geäussert, ob Eheverträge nach altherrischem Recht durch das neue Recht geschützt werden können. Die Eheverkommnisse, die zwischen kinderlosen Ehegatten abgeschlossen wurden, und die Ehetage, die zwischen Brautleuten abgeschlossen wurden und in Kraft blieben, sofern die Ehe kinderlos blieb, sind von zwei Gesichtspunkten aus zu beurteilen. In erster Linie enthalten alle diese Verträge einen Erbverzicht. Das bildet die Grundlage dieser Verträge, indem die Eheleute auf das bestehende Noterbrecht der Ehegatten verzichten. Von den Gerichten wurde sogar angenommen, durch den blossen Abschluss des Vertrages sei ein Verzicht ausgesprochen, wenn im Vertrag selbst davon auch nichts gesagt war. Nun wurde aber in der Regel am Platz des gesetzlichen Noterbrechtes eine vertragliche Erbfolge stipuliert. Man sagte im Vertrag, die Ehefrau bekomme so und so viel Vermögen und der Mann so und so viel. Fast jeder Ehetag enthält die Bestimmung, dass das Nutzniessungsrecht am Gesamtvermögen dem überlebenden Ehegatten verbleibe, weil die Eheleute sich von dem Bestreben leiten liessen, niemand das Recht zu kommen zu lassen, über ihr gemeinsames Vermögen zu verfügen, bis beide gestorben sind. Es entstanden nun im Notariatsstand Bedenken, ob diese Erbverträge unter dem neuen Recht geschützt werden können. Man hat sich diesbezüglich an den Autor des Zivilgesetzbuches, Herrn Professor Huber, gewendet, und alle, die seine Vorträge besuchten, werden sich erinnern, dass er sich im vorletzten Vortrag speziell mit den Eheverträgen des altherrischen Rechtes befasst hat. Er tat es auf Wunsch des bernischen Notariatsstandes, damit seine Ansicht in das Stenogramm kommt und man später eine Auslegung seitens des Autors des Gesetzes in aller Form hat. Nun hat aber der Verfasser des Einführungsgesetzes, Herr Nationalrat Bühlmann, geltend gemacht, dass es gut sei, wenn man darüber auch noch im Einführungsgesetz Bestimmungen aufstelle. Ich glaube, es sei in der Tat nötig gewesen, etwas zu sagen. Nach dem Zivilgesetzbuch ist auch der Ehemann an das Pflichtteilrecht der Frau

gebunden und es würde als letztwillige Verfügung wohl nicht Platz haben unter den Bestimmungen des Uebergangstitels. Von diesem Gesichtspunkt aus hielt es der Verfasser des Entwurfes für angezeigt, hier zu bestimmen, dass die Eheverkommnisse aufrechterhalten bleiben und soweit eine vertragliche Erbfolge darin enthalten sei, die Bestimmungen der letztwilligen Verfügung zur Anwendung kommen, so dass also die Form unter die Vorschrift der letztwilligen Verfügung fällt und das materielle Recht bleibt. Aus diesem Grund haben wir die Bestimmung aufgenommen, aber ich gebe die Erklärung ab, dass wir die Angelegenheit noch einmal in Anwesenheit des Herrn Nationalrat Bühlmann prüfen werden.

**Präsident.** Ich fasse die Erklärung des Herrn Kommissionspräsidenten dahin auf, dass Art. 123 e heute noch nicht erledigt, sondern auf morgen zurückgelegt würde.

**Art. 124.**

**Scheurer,** Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Ergebnis der ersten Beratung ist für diesen und den folgenden Artikel unverändert beibehalten worden und ich sehe mich zu keinen Bemerkungen veranlasst.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 124. Für geschiedene und güterrechtlich getrennte Ehefrauen fallen nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches die Verfügungsbeschränkungen des alten Rechtes, sowie die Teilungspflicht dahin.

**Art. 125.**

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 125. Für die im alten Kantonsteile bestehenden Familienkisten und Familienstiftungen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Mai 1837 vorbehalten.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um  $12\frac{3}{4}$  Uhr.

*Der Redakteur:*

**Zimmermann**

## Siebente Sitzung.

**Mittwoch den 15. Februar 1911,**

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Morgenthaler*.

Der **Namensaufruf** verzeigt 180 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 54 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Böhme, Burkhalter (Hasle), Bürki, Burrus, Chavanne, Cortat, David, Fankhauser, Frepp, Gosteli, von Gunten, Hess (Dürrenroth), Lory, Michel (Interlaken), Michel (Bern), Minder (Johann), Mosimann, Müller (Bargen), Pulfer, Schönmann, Tännler, Thöni, Trüssel, Vernier, Wälti, Weber, Wolf, Wyder, Wysshaar, Zürcher; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Crettez, Frutiger, Girardin, Gobat, von Grünigen, Gugelmann, Gygax, Habegger, Hofer (Alchenflüh), Hostettler, Kuster, Lanz (Rohrbach), Lenz, Linder, Lüthi (Worb), Minder (Friedrich), Mouche, Obrist, Renfer, Roth, Scheidegger, v. Wattenwyl, Winzenried (Bern), Zaugg.

An Stelle des entschuldigt abwesenden Herrn Michel (Bern) wird Herr Grossrat *Gnägi* als **provisorischer Stimmenzähler** bezeichnet.

**Tagesordnung:**

**Doubs zu Soubey; Korrektion.**

**Könitzer,** Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Hochwasser des Doubs vom 19./20. Januar 1910 haben bei der Strassenbrücke des Staates zu Soubey längs dem rechten Ufer eine Auskolkung des Flussbettes von 2—2,50 m Tiefe verursacht und dadurch das Brückenwiderlager gefährdet. Zur Verhütung von wachsendem Schaden wurden die dringlichsten Arbeiten sofort in Angriff genommen, wofür der Regierungsrat einen Kredit von 7800 Fr. bewilligte. Nachher wurde ein Gesamtprojekt im Kostenvoranschlag von 27,000 Fr. ausgearbeitet, das dann der Bundesrat auf 25,000 Fr. reduzierte, weil er einige Arbeiten, die wir bereits ausgeführt hatten, als nicht subventionsberechtigt erklärte. Der Bund hat eine

Subvention von  $33\frac{1}{3}\%$  = 8334 Fr., zahlbar in Jahresraten von 5000 Fr., zugesichert. Wir beantragen Ihnen, unsererseits einen Beitrag von 30 % der wirklichen Kosten aller Arbeiten, das heisst 7500 Fr. zu bewilligen und überdies den noch ungedeckten Betrag der auf rund 9000 Fr. veranschlagten Kosten für die Sicherung der Strassenbrücke des Staates = 3300 Fr. zu übernehmen. Wir empfehlen Ihnen die Annahme des gedruckt vorliegenden Beschlussesentwurfes.

**Steiger**, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Frage des Bedürfnisses der Korrektion des Doubs bei Soubey kann nach den Ausführungen der Baudirektion und der technischen Organe nicht zweifelhaft sein. Es kann sich nur fragen, ob die vorgesehenen Ansätze richtig sind. Die Staatswirtschaftskommission hält dafür, dass sie den konkreten Verhältnissen und auch der bisherigen Uebung entsprechen und empfiehlt Ihnen deshalb die Genehmigung des regierungsrätslichen Antrages.

Genehmigt.

#### Beschluss:

Der Baudirektion werden auf Grund des auf 25,000 Fr. veranschlagten, vom Bundesrat am 7. Oktober 1910 genehmigten und mit  $\frac{1}{3}$  der wirklichen Kosten, höchstens 8334 Fr., subventionierten Projektes für die Korrektion und Verbauung des Doubs zu Soubey folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

a. 30 % der wirklichen Kosten aller Arbeiten, höchstens . . . . 7,500 Fr. auf Wasserbaukredit X G;

b.  $36\frac{2}{3}\%$  der wirklichen Kosten der auf rund 9000 Fr. veranschlagten Sicherung der Strassenbrücke des Staates (Rest der über die ordentlichen Bundes- und Kantonsbeiträge hinausgehenden Kosten), höchstens . . . 3,300 » auf Strassenbaukredit X E 3.

Total 10,800 Fr.

Der Gemeinde Soubey, bezw. den Schwellenpflichtigen fällt auf 36,7 % der auf 16,000 Fr. veranschlagten Flussbauten oberhalb der Brücke oder nach Devis 5872 Fr.

Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden auszuführen und späterhin durch die gesetzlich Verpflichteten stets richtig zu unterhalten.

Die Gemeinde hat bis zum 15. März 1911 die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

#### Berken, Aare- und Kanalbrücken nebst Zufahrten; Neubau.

**Könitzer**, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zwischen Wangen und Bannwil, den Anfangs- und Endpunkten des Wasserwerkskanals des Elektrizitätswerkes Wangen, bestanden bis dahin zur

Verbindung der beiden Aareufer zwei Drahtseilfähren, eine bei Wangen, die andere bei Berken. Durch die Anlage des Elektrizitätswerkes wurden dieselben trocken gelegt und das Elektrizitätswerk übernahm die Verpflichtung, die unterbrochenen Verbindungen wieder herzustellen. Zu diesem Zwecke wollte es an beiden Orten Fussgängerbrücken ausführen, deren Kosten auf zirka 70,000 Fr. veranschlagt waren. Der Staat erklärte sich zu einem Beitrag von 4000 Fr. bereit und von den interessierten Gemeinden wurde ein Beitrag von 9600 Fr. in Aussicht gestellt. Das Werk von Wangen schloss einen Bauvertrag mit der Firma Bosshard & Cie. in Näfels ab und mit den Arbeiten des oberen Steges wurde bereits begonnen. Da verlangten die Gemeinden auf einmal die Herstellung einer eigentlichen Fahrbrücke an Stelle der beiden Stege, mit denen ihnen doch nicht recht gedient sei. Im gegenseitigen Einverständnis mit dem Elektrizitätswerk und der Firma Bosshard wurde ein Fahrbrückenprojekt aufgestellt und die Gemeinden wandten sich an den Regierungsrat mit dem Gesuch, es möchte ihnen an die Erstellung der Brücke eine angemessene Staatssubvention ausgerichtet werden. Regierung und Staatswirtschaftskommission haben sich durch einen Augenschein von der Notwendigkeit der Erstellung eines richtigen Aareüberganges überzeugt, da von Wangen bis Aarwangen kein solcher besteht. Die Kosten des Projektes mit den nötigen Zufahrten sind auf 130,000 Fr. berechnet und wir beantragen Ihnen, an dieselben einen Staatsbeitrag von 45 % = 58,500 Fr. zu bewilligen. Die Gemeinden haben sich verpflichtet, 42,000 Fr. zu leisten und den Unterhalt der Brücke zu übernehmen, zu welchem Zwecke ein Fonds von wenigstens 3000 Fr. zinstragend angelegt werden soll. Das Wangenwerk wird dadurch von dem Unterhalt des Fussgängersteges entlastet; dagegen muss es statt der 24,000 Fr., den es der Fussgängersteg gekostet hätte, einen Beitrag von 29,500 Fr. an die Brücke leisten und überdies die von ihm auf 3000 Fr. berechneten Bauleitungskosten übernehmen. Wir beabsichtigen ursprünglich, einen Staatsbeitrag von 40 % in Vorschlag zu bringen, allein wir gingen dann auf 45 %, um die Ausführung des Projektes zu ermöglichen. Der Staat kommt gleichwohl billig zu einem richtigen Aareübergang. Der Staatsbeitrag soll in jährlichen Raten von höchstens 14–15,000 Fr. zur Auszahlung gelangen. Das Elektrizitätswerk von Wangen sträubte sich anfänglich gegen diese sukzessive Auszahlung des Staatsbeitrages, erklärte sich aber schliesslich mit unserem Vorschlag einverstanden. Wir beantragen Ihnen deshalb, auf das Geschäft einzutreten und den gedruckten Entwurf anzunehmen.

**Bühler** (Matten), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Abordnung der Staatswirtschaftskommission, die dem Augenschein in Berken und den unmittelbar darauffolgenden Verhandlungen beigewohnt hat, muss bezeugen, dass in dieser Frage ein rasches und zielbewusstes Handeln seitens der Vertretung des Regierungsrates unbedingt erforderlich war, um eine Inkonvenienzschädigung an die Unternehmerfirma zu verhüten. Der Brückenbaufirma Bosshard & Cie. in Näfels war nämlich an ungefähr gleicher Stelle eine Fussgängerbrücke zur Ausführung übertragen und sie hat sich nun auf Veranlassung des Vertreters der Regierung bereit erklärt, ohne Entschädigung von diesem Verhältnis zurückzutreten, insofern ihr

innert 14 Tagen die neue Fahrbrücke zur Ausführung übertragen werde. Das ist der Hauptgrund, warum das Geschäft so rasch dem Grossen Rat vorgelegt werden musste. Ein weiterer Grund besteht auch darin, dass die Unternehmerfirma darauf dringt, die Fundationen für die Brückenspanten noch während des Tiefwasserstandes vornehmen zu können. Es wäre unseres Erachtens bedauerlich gewesen, wenn die interessierte grosse Gegend diesen Moment verpasst hätte und die Bevölkerung um dieses Verkehrsmittel verkürzt worden wäre. Wie ernst sich die dortige Bevölkerung mit dem Zustandekommen der Brücke befasst, geht am besten aus den gezeichneten Gemeindebeiträgen hervor, die sowohl im Verhältnis zur Steuerkraft als zur Bevölkerungszahl als ungemein hoch taxiert werden können. Auch übernehmen die Gemeinden gemeinsam den Unterhalt der neuen Brücke. Angesichts dieser Leistungen seitens der Gemeinden ist der Regierungsrat dann auch auf den verhältnismässig hohen Staatsbeitrag von 45 % gegangen und die Staatswirtschaftskommission erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden. Ich muss bemerken, dass auf der Baudirektion allerdings noch ältere und wichtige Geschäfte als das vorliegende der Ausführung harren, aber ausnahmsweise müssen hier einmal die Rangverhältnisse hinter die obwaltenden Umstände zurücktreten. Wir empfehlen Ihnen die Annahme des Antrages des Regierungsrates.

Genehmigt.

#### Beschluss:

An die auf 130,000 Fr. veranschlagten Kosten einer Aare- und Kanalbrücke mit Zufahrten an Stelle der bisherigen Fähre wird auf Grund des allgemeinen Bauprojektes der Firma Bosshard & Cie. in Nafels vom Januar 1911 mit Vergrösserung der nutzbaren Fahrbahnbreite auf 4 m. 30 den Gemeinden Berken und Walliswil-Bipp auf Rubrik X F ein Staatsbeitrag von 45 % = 58,500 Fr. bewilligt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauten sind nach den Vorschriften der Baudirektion vom Elektrizitätswerk Wangen um die Totalsumme von 130,000 Fr. mit Inbegriff der Bauleitung kunstgerecht auszuführen. Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind der Baudirektion die definitiven Pläne zur Genehmigung vorzulegen.

2. Die interessierten Gemeinden haben an die Erstellung der Brücke einen Beitrag von 42,000 Fr. zu leisten und überdies den alleinigen Unterhalt der Brücken und deren Anfahrten zu übernehmen.

Die Gemeinden verpflichten sich, zur Sicherung dieses Unterhaltes einen Brückengeldfonds von mindestens 3000 Fr. zu bilden und zinstragend anzulegen. Die Zinserträge sollen nur zum Unterhalt der Brücke selbst, nicht aber für Beschotterung der Fahrbahn und der Anfahrten verwendet werden.

3. Das Elektrizitätswerk übernimmt die vollständige Erstellung der Brücken und ihrer Anfahrten nach Plan und Vorschriften, wogegen demselben die Beiträge der Gemeinden mit 42,000 Fr. und derjenige des Staates mit 58,000 Fr. zuerkannt werden.

4. Die Beiträge der Gemeinden sollen dem Elektrizitätswerk nach Fertigstellung der Brücken und Annahme durch die Baudirektion ausbezahlt werden.

5. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach konstaterter richtiger Ausführung der beiden Brücken und ihrer Anfahrten nach Massgabe der Kreditverhältnisse der Baudirektion in jährlichen Raten von höchstens 14—15,000 Fr., erstmal 1. Februar 1912.

6. Die Gemeinden Berken und Walliswil-Bipp, sowie das Elektrizitätswerk Wangen haben vor Beginn der Arbeiten die Annahme dieses Beschlusses zu erklären, ansonst derselbe dahinfällt.

#### Kantonalbank ; Filiale in Herzogenbuchsee.

**Kunz**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat stellt Ihnen den Antrag, es möchte gemäss dem Bankgesetz vom 1. Mai 1898 in Herzogenbuchsee eine Zweiganstalt der Kantonalbank errichtet werden. Dieser Zweiganstalt wäre der Charakter einer Filiale mit einem selbständigen Komitee von 3 bis 5 Mitgliedern zu verleihen und die Filiale wäre zu ermächtigen, die nämlichen Bankgeschäfte vorzunehmen, wie sie die Kantonalbank selbst vornehmen kann. Im ferneren wäre der Bankrat zu ermächtigen, die nötigen organisatorischen Vorkehren zu treffen, um die Umwandlung der bestehenden Agentur in eine Filiale in kürzester Frist durchzuführen. Zur Begründung dieser Anträge mag kurz folgendes dienen.

Wie schon anlässlich der Errichtung der Zweiganstalten in Interlaken und Münster ausgeführt wurde, hat die Kantonalbank Bern durch den Wegfall der Notenemission eine nicht unerhebliche Einbusse erlitten. Auch werden ihr durch die Tätigkeit der Nationalbank als Diskontobank eine Reihe von Diskontogeschäften weggenommen und die Kantonalbank ist daher genötigt, durch vermehrte Herbeiziehung von Bankgeschäften anderer Art einen Ersatz zu suchen. Aus diesem Grunde haben wir Ihnen seinerzeit bereits die Errichtung der beiden Filialen in Münster und Interlaken beantragt. Wir haben an diesen beiden Orten sehr gute Erfahrungen gemacht, indem die Geschäfte sich wesentlich vermehrten und ein ansehnlicher Nutzen aus den beiden Zweiganstalten resultierte. Dagegen haben die beiden Filialen und die Bankgeschäfte überhaupt grosse Mittel absorbiert, so dass man sich fragen musste, ob überall da, wo grosse Geldbedürfnisse vorhanden sind, eingegriffen und Zweiganstalten errichtet werden sollen. Man muss sich eine gewisse Zurückhaltung auferlegen, indem die Bank nicht über unbeschränkte Mittel verfügt. Sie wissen, dass wir das vom Volk genehmigte Anleihen wegen ungünstiger Konjunkturverhältnisse zur Stunde noch nicht realisieren konnten. Infolgedessen muss man darauf Bedacht nehmen, nicht zu grosse Engagements der Kantonalbank herbeizuführen. Wir haben deshalb schon lange das Auge auf eine Landesgegend geworfen, die vielleicht in bezug auf die Gewährung von Krediten und Vorschüssen aller Art weniger grosse Ansprüche stellt und dafür der Kantonalbank auch wieder Geld

zuführt. Eine solche Gegend ist der Oberaargau und speziell das Amt Wangen, wo noch relativ grosse Ersparnisse realisiert werden. Wir haben deshalb bereits im Oktober letzten Jahres im Bankrat grundsätzlich beschlossen, es sei die Frage der Errichtung einer Agentur in Herzogenbuchsee zu studieren. Die Schwierigkeiten der Spar- und Leihkasse Herzogenbuchsee waren dann die Veranlassung zu einem sehr raschen Handeln. Als die Spar- und Leihkasse Herzogenbuchsee in Zahlungsschwierigkeiten geriet, musste auf Wunsch der dortigen Interessenten die Kantonalfank sozusagen von einem Tag auf den andern dort eine Agentur errichten, damit die Leute, die ihr Geld bei der Spar- und Leihkasse deponiert hatten und über die Gelder verfügen sollten, Mittel und Wege fanden, um sich Geld zu verschaffen. Die Bemühungen von Herzogenbuchsee zur Rekonstruktion der Spar- und Leihkasse hatten nicht den gewünschten Erfolg und es war mit Rücksicht auf die dort festgelegten grossen Depots nicht möglich, die Kasse wieder neu aufleben zu lassen. Die Interessenten zogen vor, mit der Kantonalfank ein Abkommen abzuschliessen, wonach diese die Liquidation der Spar- und Leihkasse übernimmt. Das hat uns dazu geführt, dort eine selbstständige Zweiganstalt zu errichten. Sehr wahrscheinlich wird ihr der grössere Teil der Depositen der Spar- und Leihkasse verbleiben, so dass sie mit einem sehr schönen Kapital beginnen kann. Sie übernimmt alle Spareinlagen an Platz der Spar- und Leihkasse als Schuldnerin, während ihr alle Aktiven überlassen werden, sofern sie nach unseren Vorschriften genügend gedeckt sind. Für diese Differenz ist der Kantonalfank eine Garantie geleistet worden durch ein dortiges Konsortium, das hauptsächlich aus Interessenten der früheren Spar- und Leihkasse besteht. Am 19. Februar nächsthin soll das Uebereinkommen der Generalversammlung der Aktionäre zur Genehmigung unterbreitet werden und die Interessenten halten darauf, dass die Behörden vorher über die Errichtung einer Kantonalfankfiliale schlüssig werden, indem sie glauben, dass der Beschluss auf Errichtung einer Zweiganstalt die Aktionäre veranlassen wird, dem Abkommen einstimmig ihre Genehmigung zu erteilen. Ich bemerke noch, dass wir für alle Verpflichtungen, die wir von der Spar- und Leihkasse Herzogenbuchsee übernehmen, gedeckt sind und dass durch die sofortige Errichtung einer Zweiganstalt eine Katastrophe, die im Falle eines Konkurses unfehlbar eintreten müsste, verhütet werden kann. Wir hoffen, dass die Kantonalfank auch in Herzogenbuchsee eine gedeihliche Entwicklung nehmen und dem Staat einen gewissen Nutzen abwerfen werde.

Das sind die wenigen Bemerkungen, die ich namens des Regierungsrates zu dem vorliegenden Antrag zu machen habe. Ich empfehle Ihnen die Genehmigung des gedruckt ausgeteilten Beschlussesentwurfes.

**Steiger**, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission begrüßt die Errichtung einer Filiale der Kantonalfank in Herzogenbuchsee. Nach ihrem Dafürhalten liegt dieselbe sowohl im Interesse der Kantonalfank, als auch der beteiligten Gegend. Bis dahin hatte die Kantonalfank im Amt Wangen nicht sehr viele Geschäftsverbindungen und es ist daher wünschbar, dass dort eine Filiale errichtet werde. Ja, es ist geradezu ein Bedürfnis, dass die Kantonalfank an Platz der Spar- und Leihkasse Herzogenbuchsee dort festen Fuss fasse. Die

Staatswirtschaftskommission ist daher mit den Anträgen des Regierungsrates einverstanden und empfiehlt sie Ihnen zur Annahme.

Genehmigt.

#### Beschluss:

1. In Herzogenbuchsee wird eine Zweiganstalt der Kantonalfank errichtet.
2. Dieser Zweiganstalt wird der Charakter einer Filiale mit selbständigem Komitee von 3 bis 5 Mitgliedern zuerkannt.
3. Die Filiale Herzogenbuchsee ist zur Vornahme der nämlichen Geschäfte ermächtigt, wie sie das Bankgesetz vom 1. Mai 1898 in § 5 der Hauptbank und den übrigen Zweiganstalten zuweist.
4. Der Bankrat ist ermächtigt, die erforderlichen organisatorischen Vorkehren zu treffen, um die Umwandlung der bestehenden Agentur in eine Filiale in kürzester Frist durchzuführen zu können.
5. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

---

#### G e s e t z

betreffend

#### die Einführung des schweiz. Zivilgesetzbuches.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 115 hievor.)

Art. 126.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 126. Bestehende Eigentumsrechte an Bäumen auf fremdem Grund und Boden können auch unter der Herrschaft des Zivilgesetzbuches nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Oktober 1849 über den Loskauf von Eigentums- und Nutzungsrechten an Bäumen abgelöst werden.

---

Art. 127.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 127. Weiderechte, Holznutzungsrechte und Nutzungsrechte an Bäumen können auch fernerhin gemäss den Bestimmungen der Gesetze vom 12. Dezember 1839 über den Loskauf der

Weidediensbtarkeiten, vom 20. August 1905 betreffend das Forstwesen und vom 24. Oktober 1849 über den Loskauf von Eigentums- und Nutzungsrechten an Bäumen abgelöst werden.

Das Gesetz vom 12. Dezember 1839 gilt nur für den alten Kantonsteil; für den neuen bleiben über den Loskauf der Weiderechte die Bestimmungen der Verordnung vom 23. Dezember 1816 zur Beförderung des Landbaues in den Lebergäischen Amtsbezirken in Kraft mit der Abänderung, dass an Stelle der in Ziff. 15, 20, 21 und 39 dieser Verordnung bezeichneten Behörden der Gerichtspräsident, der Gerichtsschreiber und der Appellationshof zu amten haben.

Art. 128.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 128. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zivilgesetzbuches im alten Kantonsteil bestehenden Gültbriefe des bernischen Rechtes sind, soweit sie den Bestimmungen des neuen Rechtes hinsichtlich der Belastungsgrenze entsprechen (Art. 848 Z. G. B.), innert Jahresfrist vom Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches an auf Grundlage des neuen Rechtes nach Wahl des Gläubigers neue Gültien oder Schuldbriefe auszufertigen.

Soweit diese Gültbriefe die Belastungsgrenze überschreiten, sind Schuldbriefe auf Grundlage des neuen Rechtes auszufertigen.

Die Pfandstelle bleibt unverändert.

Art. 129.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 129. Bei Forderungen, die ursprünglich kein Grundpfandrecht hatten, solches vielmehr erst durch Ueverbund oder Anweisung erhalten haben, ist innert Jahresfrist vom Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches an ein neuer Pfandtitel, nach Wahl des Gläubigers Gült oder Schuldbrief, auf Grundlage des neuen Rechtes auszufertigen.

Die Pfandstelle bleibt unverändert.

Art. 130.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 130. Die Eintragung der alten Pfandtitel ins Grundbuch ist im Falle der Art. 128 und 129 dieses Gesetzes untersagt.

Die alten Pfandtitel sind durch blosse Vormerkung sicherzustellen.

Der Amtsschreiber hat die Beteiligten bei der Vormerkung von Amtes wegen durch besonderes Sendschreiben auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Art. 131.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 131. Die Beteiligten können vereinbaren, dass auch in den Fällen des vorbehaltenen Pfandrechtes an Stelle der alten Pfandtitel Schuldbriefe des neuen Rechts mit Beibehaltung der Pfandstelle errichtet werden sollen.

Art. 132.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 132. Für die Eintragung und die Ausstellung der gemäss den Bestimmungen in Art. 128 und 129 ausgefertigten neuen Titel darf keine Gebühr erhoben werden.

Für die Eintragung und die Ausstellung der gemäss der Bestimmung in Art. 131 ausgefertigten neuen Titel darf keine Prozentgebühr, sondern nur eine fixe Gebühr erhoben werden, deren Höhe durch ein Dekret des Grossen Rates festzusetzen ist.

Die Kosten der Anmeldung tragen die Beteiligten gemeinsam.

Art. 133.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 133. Mit der Einführung des schweizerischen Grundbuches werden gleichgestellt:

Dem Schuldbrief des neuen Rechtes:  
die Pfandobligationen des alten Kantonsteils;  
die «obligations hypothécaires» für Darlehn im neuen Kantonsteil;

die Pfandbriefe der Hypothekarkasse.

Der Grundpfandverschreibung des neuen Rechtes:  
die Titel über vorbehaltene Pfandrechte im alten Kantonsteil, wie Kaufbeilen, Abtretungsbeilen, sowie die Schadlosbriefe;  
die übrigen «titres hypothécaires» des neuen Kantonsteils.

Insbesondere werden die im Art. 2103, Ziff. 1, 3 und 4, des französischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Vorzugsrechte der Verkäufer, der Miterben und Miteigentümer und der Baumeister, Bauunternehmer, Maurer und anderer Arbeiter den entsprechenden gesetzlichen Pfandrechten des Art. 837 des schweizerischen Zivilgesetzbuches gleichgestellt.

Art. 133<sup>bis</sup>.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das neue Zivilgesetzbuch bringt für unser Pfandrecht die grundsätzliche Neuerung, dass die späteren Pfandrechte nicht ohne weiteres nachrücken, wenn ein vorhergehendes ganz oder teilweise abgelöst wird. Es stellt sich auf den Boden der so genannten festen Pfandstellen. Daraus können sich Verhältnisse ergeben, die für die Amortisation der Hypotheken, wie wir sie nach dem Vorbild der Hypothekarkasse bei vielen Kasseninstituten im Lande herum haben, Schwierigkeiten bieten, indem durch die Abzahlung eine gewisse Konkurrenz zwischen dem Rest der Schuld und dem freigewordenen Pfandrecht entstehen kann. Um das zu beseitigen, wird eine Uebergangsbestimmung vorgeschlagen, wonach in diesen Fällen ausnahmsweise das Nachrücken geschehen kann. Es handelt sich um eine Uebergangsbestimmung, indem spätestens 5 Jahre nach 1. Januar 1912 das System des Zivilgesetzbuches mit den festen Pfandstellen vollständig in Wirksamkeit treten wird.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 133<sup>bis</sup>. Findet nach dem Grundpfand titel des bisherigen Rechtes die Rückzahlung durch jährliche Amortisationen statt, so werden die nachfolgenden Pfandgläubiger als zum Nachrücken berechtigt betrachtet und es kann dieses Recht auf das Nachrücken sowohl der Gläubiger als der Schuldner im Sinne des Art. 814 Z. G. B. im Grundbuch vormerken lassen.

Art. 134.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 134. Das Grundbuch wird auf Grundlage der Vermessungswerke der Gemeinden und der Grundbuchblätter des kantonalen Grundbuches (Gesetz vom 27. Juni 1909) eingeführt.

Es kann gleichzeitig für den ganzen Kanton oder nacheinander für einzelne Bezirke oder Gemeinden eingeführt werden.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Einführung.

Art. 135.  
Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 135. Bis zur Einführung des schweizerischen Grundbuches kommt für die Entstehung, die Uebertragung, die Umänderung und den Untergang dinglicher Rechte der Eintragung in das kantonale Grundbuch die Grundbuchwirkung des neuen Rechts zu.

Die Grundeigentümer, die im Zeitpunkt der Einführung des schweizerischen Grundbuches ihr Eigentumsrecht nicht nach gesetzlicher Vorschrift im kantonalen Grundbuch haben eintragen lassen, sind gehalten, das innerhalb einer vom Regierungsrat zu bestimmenden Frist zu tun.

Nach Ablauf dieser Frist hat der zuständige Einwohnergemeinderat die Eintragung auf Kosten des Säumigen von Amtes wegen zu veranlassen.

Art. 136.  
Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 136. Dingliche Rechte, die nach dem Zivilgesetzbuch nicht mehr begründet werden können, sind entweder auf Verlangen der Beteiligten in zulässige dingliche Rechte (zum Beispiel Miteigentum oder Grunddienstbarkeit) umzuwandeln und als solche einzutragen oder in zweckdienlicher Weise anzumerken (Art. 45, Schluss- titel Z. G. B.).

Art. 137 und 138.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Art. 137 und 138 enthalten Bestimmungen, die nach den Erfahrungen, die man beim Grundbuchbereinigungsgesetz gemacht hat, notwendig geworden sind. Man sah beim Grundbuchbereinigungsgesetz, dass seine Vorschriften Schreibereien verlangen, die nicht vollständig gerechtfertigt oder nicht in allen Teilen notwendig sind. Das Gesetz schrieb vor, dass einmal die Grundstückblätter erstellt und zweitens kopiert werden müssen, wobei das eine Doppel auf der Amtsschreiberei liegen bleibt und das andere der Gemeinde herausgegeben wird; von der Gemeinde wird dann noch ein drittes Doppel erstellt. Es hat sich gezeigt, dass wir mit unsern sämtlichen Schreibern im Kanton Bern nicht imstande sind, diese Arbeit zu leisten, und die Justizdirektion hat sich darauf beschränkt, das erste Doppel schreiben zu lassen und in die Gemeinden hinauszugeben, wobei den Gemeindeschreibereien ans Herz gelegt wurde, mit demselben sorgfältig umzugehen, es nicht zu verlieren oder zu beschädigen. Wir haben diese Blätter bis jetzt von den Gemeinden nach beendigter Auflage

in anständigem Zustande wieder zurückbekommen und wir beabsichtigen nun, von diesem einen Doppel die Reinschrift zu erstellen, aber nicht als blosse Kopie; denn seit dem Erlass des Grundbuchbereinigungsgegesetzes ist die eidgenössische Grundbuchverordnung erschienen und das neue eidgenössische Grundbuchblatt definitiv fertig erstellt worden. Dasselbe entspricht ungefähr unserem bernischen. Wir beabsichtigen nun, die Reinschrift in der Weise zu machen, dass die Abschrift unseres jetzigen bernischen Grundbuches in das eidgenössische vorgenommen wird und wir so ein kantonales Grundbuch erhalten, das in seiner äussern Gestaltung vollständig dem eidgenössischen entspricht.

Das sind die in Art. 137 enthaltenen Vorschriften, die im Grunde nichts anderes bezeichnen, als eine nachträgliche Genehmigung derjenigen Vorschriften, die wir unter dem Druck der Verhältnisse erlassen mussten. Ich kann beifügen, dass es uns, allerdings an gewissen Orten nur mit ausserordentlichen Massnahmen, möglich sein wird, bis Ende des Jahres unsere Grundbücher so durchzuführen, dass in denselben die angemeldeten Rechte verzeichnet sind und ferner auch die Rechte, die durch gerichtliche Klage bestritten worden sind. Das, was wir Ende des Jahres haben werden, wird also genügen, dass auf dieser Grundlage das materielle Pfandrecht des neuen Rechtes sich entwickeln und zur Anwendung kommen kann. Die Arbeit war sehr schwer, indem im ganzen 650,000 Grundbuchblätter erstellt werden mussten, auf die 3 bis 400,000 Auftragungen in Form von Dienstbarkeiten und Pfandrechten erfolgten. Dort, wo der Grundbesitz zerstückelt ist, musste oft eine einzige Dienstbarkeit oder ein einziges Pfandrecht in 10, 20 oder 30 Grundbuchblättern angemerkert werden. Man kann sich daher vorstellen, welche Arbeit geleistet werden musste, und wir können mit Freuden konstatieren, dass im grossen und ganzen die Amtsschreiber sich der Aufgabe willig unterzogen haben. Wenn Anstände entstanden, sind sie mehr darauf zurückzuführen, dass es sich eben um ein neues Gebiet handelte, als darauf, dass die Amtsschreiber sich nicht mit der Sache hätten abgeben wollen. Allerdings sind nicht alle Engel, sondern es gab auch solche, die sagten, sie wollen davon lieber nichts wissen, und die ganze Arbeit den Angestellten überliessen.

Es hat sich auch gezeigt, dass die Verhältnisse im ganzen Kanton sozusagen in keinem Amtsbezirk gleich sind. Der Jura steht an der Spitze mit der Zahl der Grundbuchblätter, der Amtsbezirk Pruntrut hat allein rund 100,000 oder ungefähr den siebenten Teil des Kantons. In bezug auf die Dienstbarkeiten und Pfandrechte dagegen stehen die Amtsbezirke Aarwangen und Konolfingen an der Spitze, während im Oberland den Amtsschreibern das Fehlen einer Vermessung die grösste Mühe machte, so dass wir zur Stunde nicht sicher sind, ob auch alle Grundstücke, die nicht verpfändet waren, auf den Grundblättern figurieren oder nicht. Das wird noch eine lange Arbeit kosten. Wir beabsichtigen, die Bereinigung so weiter zu führen, dass bei der Uebertragung des jetzigen Grundbuchblattes in das zukünftige eidgenössische die Fragen noch einmal geprüft werden und die Amtsschreiber die Verhältnisse so in das Grundbuch einzutragen suchen, dass man, gestützt auf die Eintragung, auch dazu stehen kann. Man wird daher einerseits noch verspätete Anmeldungen

entgegennehmen und anderseits Anmeldungen, die nicht Hand und Fuss haben oder in der vorliegenden Form nicht eingetragen werden können, noch bereinigen müssen. Ich kann feststellen, dass in einigen Amtsbezirken, in denen ein Verzeichnis sämtlicher grundpfandversicherten Forderungen besteht, wie zum Beispiel im Amtsbezirk Bern, viele Leute ihre grundpfandversicherten Forderungen nicht eingereicht haben. Das wird im ganzen Kanton der Fall sein, und da das neue Grundbuchverfahren nicht den Zweck hat, jemand zu schädigen, wird man die Möglichkeit schaffen, diese Anmeldungen nachträglich noch zu machen. Ferner wurden eine Menge Dienstbarkeiten angemeldet, die keinen Sinn haben, die sich auf Verhältnisse beziehen, die längst geändert haben oder auf Verhältnisse, die bereits durch Gesetz geordnet sind und wo also eine Dienstbarkeit nicht mehr notwendig ist. Auch da wird man die Sache noch genauer ansehen müssen. Schliesslich sind an vielen Orten die Pfandrechtsverhältnisse durchaus ungeordnet. Es wurden Grundstücke zusammengelegt, die mit verschiedenen Pfandrechten behaftet waren. Der Geometer hat von seinem Geometerstandpunkt aus, aus den Parzellen, gegen die Verordnung, die ihn eigentlich bindet, eine einzige Parzelle gemacht, die im Kataster nur unter einer Nummer auftaucht, die aber mit verschiedenen Pfandrechten, die nur einzelne Teile betreffen, belastet ist. Auch ist man vielfach über den Rang der Pfandrechte nicht im klaren; da sie aber im neuen Grundbuch der Reihe nach eingetragen werden müssen, so muss auch das festgestellt werden.

Hiefür wird noch die Arbeit von vielen Jahren nötig sein. Aber wir bezeichnen mit unseren Vorschlägen nur das, dass die Arbeit in erster Linie dem Grundbuchführer auferlegt wird und wir beabsichtigen, ihn anzuweisen, bei allen verwickelten Verhältnissen vor der definitiven Eintragung den Parteien Gelegenheit zu geben, sich zu äussern, und ihnen einen Vorschlag zu machen, wie die Sache in Ordnung gebracht werden soll. Erst wenn das nichts nützt, würde er die Eintragung von sich aus so vornehmen, wie es den Vorschriften des Grundbuches entspricht, wobei den Parteien die Möglichkeit offen stünde, die Sache eventuell auf dem Prozessweg auszutragen. Auf diese Weise glauben wir die Arbeit richtig durchführen zu können, so dass man nachher dazu stehen kann und dem Bürger selbst ein Dienst erwiesen wird. Wenn jetzt schon viel über die Grundbuchbereinigung geschimpft worden ist, so muss doch gesagt werden, dass sie eine absolute Notwendigkeit war. Es wäre uns nicht möglich gewesen, das eidgenössische Recht einzuführen, wenn wir hier nicht einigermassen Ordnung geschafft hätten. Man hat allerdings viele Leute plagen müssen, aber man hat auch vielen einen grossen Dienst erwiesen, indem durchaus unabgeklärte und unsichere Verhältnisse auf einen sicheren Boden gestellt wurden. Dabei erlebte man die allerum möglichsten Sachen und es ist klar, dass die Aufsichtsbehörde bei ihren Entscheiden nicht immer das Richtige getroffen hat. Wir sind auf der Justizdirektion auch nicht unfehlbar, aber wir haben nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt. Wir möchten auch in Zukunft das Bereinigungsverfahren weiter dauern lassen und denjenigen Bürgern, die trotz aller Bekanntmachungen ihre Verhältnisse jetzt noch nicht bereinigt haben, Gelegenheit geben, sie

zu bereinigen, allerdings unter Aufsicht der Amtsschreiber und nicht mehr in der selbstherrlichen Weise, wie es jetzt geschehen konnte.

Das sind die Bemerkungen, die ich zu den Art. 137 und 138 hatte. Da sie zusammengehören, habe ich mir erlaubt, gerade über beide zu referieren.

**Schär**, Präsident der Kommission. Die Kommission ist mit den Vorschlägen der Regierung zur Durchführung der Grundbuchbereinigung einverstanden; ich möchte mir aber dazu folgende Bemerkungen erlauben.

Die Kommission hatte anfänglich etwelche Bedenken, dass das im Bereinigungsgesetz vorgesehene Doppel des Grundstückblattes nunmehr wegfallen soll, indem sie es für gefährlich hielt, das Original aus der Amtsschreiberei in die Gemeindeschreibereien wegzugeben und dort dem Publikum zur Verfügung zu stellen. Wir haben uns aber überzeugen lassen, dass wir uns hier in einer eigentlichen Zwangslage befinden und es unmöglich ist, ein zweites Doppel, wie es das Gesetz vorsieht, ausfertigen zu lassen. Dieser Zwangslage musste sich natürlich auch die Kommission fügen.

Die Kommission hat sich auch überzeugt, dass im grossen und ganzen die Grundbuchbereinigung richtig vor sich geht. Wenn auch hier und da im Lande herum wegen dieser Formvorschriften Unwillen entstanden ist, so werden sie doch unbedingt eine segensreiche Wirkung haben. Es sind wohl auch seitens der Aufsichtsbehörde etwa Unterlassungen vorgekommen, allein man kann derselben deshalb keinen Vorwurf machen. Der Regierungsrat hat sich zu Beginn und noch in der ersten Hälfte der Bereinigung auf den Standpunkt gestellt, das ganze Verfahren müsse unbedingt bis zum 1. Januar 1912 durchgeführt sein. Das hatte eine kolossale Hasterei zur Folge, die Fristen waren durchwegs zu kurz und die ganze Arbeit wurde von denjenigen Stellen, welche die Eingaben zu machen hatten, nicht mit der notwendigen Ruhe und Exaktheit ausgeführt. Das bekamen die Amtsschreiber bei der Eintragung zu spüren und da sie selbst anfänglich auch überhastet wurden, hat auch ihrerseits im Anfang eine, ich will nicht sagen unexakte, aber doch einigermassen zu rasche Eintragung stattgefunden. Mit dem Amtsantritt des neuen Justizdirektors hat, wie Sie heute gehört haben, eine andere Auffassung Platz gegriffen. Das wurde im ganzen Lande herum begrüßt und man kann nun die Bereinigung, die für unsere Rechtssicherheit von grosser Wichtigkeit ist, mit aller Musse und Ruhe vornehmen. Die Justizdirektion und das Grundbuchamt haben anfänglich eine grosse Unterlassung begangen, die man eigentlich rügen muss, die aber infolge der geschilderten Verhältnisse entschuldbar ist. Es fehlte nämlich von oben herab an einer Instruktion der Amtsschreiber darüber, in welcher Form die Rechtsanmeldungen abgefasst, und auch an einer allgemeinen Instruktion über die Art und Weise, wie die Eingaben gemacht werden sollen. Die Kommission, die das Bereinigungsgesetz vorzubereiten hatte, hat sich seinerzeit mit der Justizdirektion dahin verständigt, dass sämtliche Amtsschreiber zu einem Instruktionskurs einberufen werden und dass die Amtsschreiber dann auch die Notare und Gemeindeschreiber ihres Amtsbezirkes zusammenberufen und sie in gleicher Weise über die Abfassung der Rechtsanmeldungen instruiert

sollen. Leider hat dieses Verfahren nicht stattgefunden und so kam es, dass die Rechte in den allerverchiedensten Formen angemeldet wurden. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass zum Beispiel das Quellenrecht in der einen Gemeinde als selbständiges und dauerndes Recht, in der andern Gemeinde als Realservitut eingegeben wurde. Es ist sogar vorgekommen, dass in der gleichen Gemeinde ein Notar das Recht an einer Quelle als selbständiges Recht eingegeben hat, der Mitbesitzer der gleichen Quelle dagegen als Servitut. Das hat zu den allergrössten Komplikationen geführt und den Amtsschreiberei ist da eine Arbeit erwachsen, die man sich gar nicht vorstellt. Ich erlaube mir den Wunsch auszusprechen, es möchten in dem Einspruchsverfahren, wo Sachverständige vorgesehen sind, die die Einsprachen zu prüfen haben, von der Justizdirektion die Sachverständigen zusammenberufen und ihnen eine gewisse Anleitung für die Beurteilung der Einsprachen gegeben werden. Das würde zu einer allgemeinen gleichmässigen Behandlung der Einsprachen führen, die unbedingt notwendig ist. Ich bin überzeugt, dass der Herr Justizdirektor diesen Wunsch sehr gerne entgegennehmen und die Instruktion an die Sachverständigen erlassen wird.

Nun ist mir noch nicht ganz klar, wie es sich bei der Uebertragung der dinglichen Rechte aus dem nunmehr bereinigten kantonalen Grundbuch in das eidgenössische verhalten soll. Das Zivilgesetzbuch sieht vor, dass da noch eine zweite Auskündigung stattfinden müsse und ich stelle mir vor, diese Auskündigung werde von der Regierung ohne weiteres angeordnet werden. Dies ist notwendig, weil allgemein nach Schluss der Eingabefrist den Leuten, welche erklärt, dass sie dieses oder jenes noch vergessen hätten anzumelden, gesagt wurde, dass sie später noch Gelegenheit haben werden, ihre Rechte anzumelden, nämlich dann, wenn die Uebertragung in das eidgenössische Grundbuch stattfinden müsse, wo von Gesetzes wegen eine fertere Auskündigung zu erfolgen habe. Ich nehme an, der Regierungsrat teile die Auffassung, dass die zweite Auskündigung nicht unterlassen werden dürfe und dass allen denjenigen, die ihre Eingaben noch nicht gemacht haben, Gelegenheit gegeben werden müsse, sie in diesem Verfahren noch zu machen, abgesehen von dem allgemeinen Eintragungsverfahren, das die Justizdirektion in diesem neuen Artikel noch vorsieht.

Mit diesen Bemerkungen empfehle ich Ihnen namens der einstimmigen Kommission die Annahme der vorliegenden Anträge.

**Lindt**. In Art. 137 werden verschiedene Artikel des Gesetzes vom 27. Juni 1909 über die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern abgeändert, unter anderem auch Art. 13. Derselbe enthält im ersten Alinea den Schlussatz: „Alle übrigen Kosten trägt der Staat“, der sich in dem neuen Artikel nicht mehr findet. Bis jetzt wurde hier in Bern immer allgemein die Ansicht geltend gemacht, dass nach diesem Zusatz der Staat auch die Kosten übernimmt, die den Gemeinden aus der Erstellung der Grundbücher erwachsen. Den Gemeinden sind bezüglich der Errichtung der Grundbücher verschiedene Verpflichtungen auferlegt worden, sie müssen die einzelnen Grundstückblätter ausfertigen lassen, sie auflegen, die Einsprachen entgegennehmen und die dahierigen Massnahmen treffen. Daraus entstehen den Gemeinden

nicht un wesentliche Kosten. Uns in Bern hat speziell die Auflage der Grundstückblätter sehr erhebliche Kosten verursacht, indem wir ein eigenes Lokal mieten mussten, um die ungefähr 13,000 Grundstückblätter auflegen zu können. Andern Gemeinden werden analoge Kosten erwachsen sein. Es ist nun meiner Ansicht nach Sache des Staates, das Grundbuch zu erstellen, und darum soll er auch die daherigen Kosten übernehmen. Ich halte es für recht und billig, dass der Staat den Gemeinden die ihnen erwachsenen Kosten zurückvergütet. In den Zirkularen, die der Staat bei den einzelnen Arbeiten den Gemeindeschreibereien zugeschickt hat, sind auch solche Andeutungen enthalten. Man hat sich zwar gehütet, die Pflicht des Staates zur Uebernahme der Kosten deutlich zu stipulieren, aber man hat von Beiträgen gesprochen und dem ganzen Tenor konnte man entnehmen, dass bei der Staatsbehörde die Absicht vorhanden ist, diese Kosten zu tragen. Ich halte es für richtig, dass das auch deutlich ausgesprochen werde, damit kein Zweifel mehr darüber walten kann. Deshalb beantrage ich, den Schlussatz des alten Artikels 13 hier wieder aufzunehmen und unter Art. 13 als letztes Alinea beizufügen: „Alle übrigen Kosten, speziell auch diejenigen, welche den Gemeinden durch die Arbeiten für die Erstellung des Grundbuches entstanden sind, trägt der Staat“. Wenn wir diesen Zusatz aufnehmen, so beschliessen wir nur etwas, das recht und billig ist. Ich empfehle ihnen die Annahme dieses Antrages.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind, allerdings entgegen der Meinung, die auf dem Justizdepartement zu herrschen scheint, mit dem Herrn Kommissionspräsidenten durchaus einverstanden, dass beim Uebergang zum neuen eidgenössischen Grundbuch neuerdings eine Publikation erfolgen muss und dass auch noch vor dieser Publikation dem Publikum die Möglichkeit zu geben ist, Anbringen zu machen.

Was die Sachverständigen anbelangt, so beabsichtigen wir, da zunächst Erfahrungen für uns zu sammeln. Die ganze Grundbuchbereinigung hat die Justizdirektion ebensogut als etwas Neues überrascht wie irgend einen Beamten, der damit etwas zu tun hat, und der Wechsel des Vorstehers der Justizdirektion und des Chefs des Grundbuchamtes mitten in den Bereinigungsarbeiten war natürlich auch nicht dazu angetan, die Kollisionen zu vermindern, denn jeder Mensch bringt neue Anschauungen mit sich und weiss auch nicht so genau, was vorher gegangen ist. Der Regierungsrat hat nun aber bereits beschlossen, vor der Ernennung der Sachverständigen in den einzelnen Bezirken durch spezielle Sachverständige, die er für den ganzen Kanton ernannt hat, in mehreren Amtsbezirken einige Gemeinden bereinigen zu lassen. Als solche Sachverständige wurden bereits vor 14 Tagen der Inspektor der Justizdirektion, Herr Salzmann, und Herr Nationalrat Bühlmann bezeichnet, die nun zuerst einige Gemeinden im Amtsbezirk Bern, nachher im Amt Konolfingen und wahrscheinlich auch im Oberland persönlich bereinigen werden. Gestützt auf ihre Erfahrungen wird dann die Instruktion für die Sachverständigen erstellt und die Sachverständigen werden einberufen werden, damit man ihnen anhand praktischer Beispiele zeigen kann, wie vorgegangen werden muss. Es wird also auf diesem Wege möglich

sein, eine Instruktion zu erlassen, die sich auf die tatsächlichen Verhältnisse stützt. Es lag bereits ein Entwurf einer solchen Instruktion vor, aber wir wissen nicht, wie sich die Sache in der Praxis machen wird, und darum haben wir vorgezogen, zuerst gestützt auf eigene Erfahrungen die nötigen Grundlagen zu gewinnen.

Der Antrag des Herrn Lindt geht von der durchaus falschen Voraussetzung aus, dass der Sinn des Zusatzes in Art. 13: «Alle übrigen Kosten trägt der Staat», der sei, dass der Staat ohne weiteres sämtliche Kosten der Grundbuchbereinigung den Gemeinden abnehme. Davon war nie die Rede. Ich weiss wohl, dass man es in der Gemeinde Bern so ausgelegt hat, aber dieser Zusatz steht nicht etwa in den allgemeinen Bestimmungen, sondern dort, wo es sich um das Einspruchsverfahren gegenüber den Entscheiden der Sachverständigen handelt. Dort wird gesagt: Die Kosten der Eingabe trägt der Ansprecher. Ueber die Kostentragung im Einspruchsverfahren entscheidet der Richter gemäss den Vorschriften des Zivilprozessgesetzes. Die übrigen Kosten (für die Sachverständigen, Publikationen und so weiter) übernimmt der Staat. Dass die Gemeinden mitwirken sollen, ist nur recht und billig und es ist ein falscher Standpunkt, wenn man sagt, der Staat sei verpflichtet, das Grundbuch zu erstellen, und darum solle er auch zahlen. Wir in der Staatsverwaltung könnten ganz ruhig auf die Erstellung des Grundbuches verzichten, ruhiger als die Gemeinden und die Stadt Bern; diesen nützt die Bereinigung des Grundbuches soviel als uns. Man darf doch nicht im Staat ein Gebilde erblicken, das nur dazu da sei, um ihm möglichst viel Geld abzunehmen, während die Gemeinden allein für die Bürger sorgen und die richtigen Träger der Gemeinnützigkeit seien. Was ist der Staat? Das sind wir alle zusammen. Und was ist die Gemeinde? Sie ist auch die Vertreterin der öffentlichen Interessen. Die Fürsorge für den Bürger spaltet sich zwischen Staat und Gemeinde und wenn wir ein Grundbuch einführen, das für die rechtliche Ordnung im Immobilienverkehr notwendig ist, so erweisen wir damit den Bürgern, den Gemeinden und dem Staat einen Dienst. Es handelt sich da nicht um eine Sache, die allein dem Staat dient und für deren Kosten er allein aufkommen soll, sondern alle sind daran in gleicher Weise interessiert, und es ist daher nur recht und billig, dass die Kosten in einem vernünftigen Mass geteilt werden. Das hat mit den Aeusserungen, der Staat wolle den Gemeinden zuhülfe kommen, nichts zu tun, sie stehen auf einem ganz andern Boden und bleiben nach wie vor aufrecht. Aber hier nun sagen, der Staat bezahle alles, entspricht dem ganzen System, das wir bisher verfolgten, nicht, und ich möchte den Rat ersuchen, auf dem bisherigen Boden zu bleiben und die Frage, wie der Staat an die den Gemeinden erwachsenen Kosten beitragen solle, in Verbindung mit den andern und mit Rücksicht auf das ganze Verfahren zu entscheiden. Die Frage wird sowieso dem Grossen Rat vorgelegt werden müssen, aber es geht nicht an, hier in diesem einzelnen Teil betreffend das Sachverständigenverfahren den Staat mit allen Kosten zu belasten. Es wäre auch nicht klug von seiten der Gemeinden, einen solchen Beschluss zu veranlassen, denn wenn der Staat hier mehr zahlen muss, wird er den Gemeinden an die übrigen Auslagen für die Grundbuch-

bereinigung weniger beitragen können. Ich möchte deshalb die Ablehnung des Antrages des Herrn Lindt empfehlen.

**Schär**, Präsident der Kommission. Ich möchte mich persönlich, nicht im Namen der Kommission, zum Antrag des Herrn Lindt aussprechen. Ich hatte seinerzeit als Präsident der grossrätslichen Kommission für das Grundbuchbereinigungsgesetz zu amten und der Sinn und Geist dieses Gesetzes ist mir infolgedessen noch in bester Erinnerung. Es ist durchaus richtig, wie der Herr Justizdirektor ausgeführt hat, dass der Satz in Art. 13: « Alle übrigen Kosten trägt der Staat » sich nur auf die Kosten im Einspruchsverfahren bezieht. Ich verweise diesbezüglich auf das Stenogramm über die Verhandlungen des Grossen Rates anlässlich der Beratung des zitierten Gesetzes. Ferner mache ich darauf aufmerksam, dass der Sprechende bei der Beratung des Gesetzes sich dahin geäussert hat, dass seiner Ueberzeugung nach die Gemeinden das allergrösste Interesse an einer richtigen Durchführung der Grundbuchbereinigung haben und man ihnen infolgedessen unbedingt auch Opfer zumuten müsse; diese Opfer werden darin bestehen, dass sie die Anfertigung der Grundstückblätter anhand der Gemeindepläne auf ihre Kosten übernehmen. Dabei hatte es nicht den Sinn, dass die Gemeindeschreiber diese Arbeit gratis machen sollten, sondern dass die Gemeinden einen entsprechenden Kredit bewilligen, der das Opfer darstellt, welches sie an dieses allgemeine Verfahren zu leisten haben. Das war damals die Auffassung der Kommission und auch diejenige des Rates. Nachträglich sind nun von seiten der Gemeinden und Gemeindeschreiber Eingaben an die Regierung gerichtet worden mit dem Gesuch, man möchte aus den Prozentgebühren der Zufertigung der Liegenschaften den Gemeinden zuhanden derjenigen, die die Arbeit machen mussten, eine entsprechende Entschädigung ausrichten, und wir haben vor gar nicht langer Zeit von seiten der Finanzdirektion vernommen, dass sie mit der Ausrichtung einer derartigen Entschädigung grundsätzlich einverstanden ist. Allein nun hier im Sinne des Antrages Lindt eine Verpflichtung hiezu in das Gesetz aufzunehmen, scheint mir unlogisch und unrichtig zu sein. Ich muss Sie in Ueber-einstimmung mit dem Herrn Justizdirektor bitten, die Vorlage über die Kostentragung, die die Regierung seinerzeit dem Grossen Rat unterbreiten wird, abzuwarten und nicht hier im Gesetz etwas vorzuschreiben, das uns später in der Schlussnahme über die Verteilung der Kosten hinderlich sein würde.

#### A b s t i m m u n g .

Für den Zusatzantrag Lindt . . . . Minderheit.

#### B e s c h l u s s :

Art. 137. Die Art. 7, 12, 13 und 14 des Gesetzes vom 27. Juni 1909 über die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 7. Der Amtsschreiber berichtet auf den eingelangten Grundstückblättern allfällige Irrtümer und Auslassungen, ersetzt sie wenn nötig

durch neue Blätter und trägt die angemeldeten Dienstbarkeiten, Grundlasten und Pfandrechte ein.

Für jedes angemeldete selbständige und dauernde Recht errichtet er ein besonderes Grundstückblatt.

Art. 12. Die Einspruchsklagen sind in dem in §§ 37 und 39 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vorgesehenen Verfahren zu erledigen.

Der Richter gibt dem Amtsschreiber von jeder eingelangten Einspruchsklage unter Mitteilung der Parteien und der Rechtsbegehren Kenntnis. Der Amtsschreiber nimmt auf dem Grundbuchblatt eine entsprechende Anmerkung vor und bezeichnet die betreffende Rechte als streitige.

Der Richter gibt dem Amtsschreiber von den rechtskräftigen Urteilen Kenntnis, worauf endgültig die Eintragung des anerkannten oder die Löschung des aberkannten Rechtes erfolgt.

Mit dem Entscheid über die Einspruchsklage ist auch derjenige über den materiellen Bestand der in Betracht fallenden Rechte zu verbinden.

Art. 13. Die Kosten der Eingabe und der Einsprache trägt der Ansprecher. Die Entschädigung der Sachverständigen erfolgt durch den Staat. Bei verspäteten Eingaben gemäss Art. 9, Abs. 3, hat der Ansprecher eine durch regierungsrätliche Verordnung festzustellende Gebühr zu entrichten.

Ueber die Kostentragung im Einspruchsverfahren entscheidet der Richter gemäss den Vorschriften des Zivilprozessverfahrens, jedoch ohne an die Bestimmung des § 305 dieses Gesetzes betreffend die Höhe der Kosten gebunden zu sein.

Art. 14. Die nach Art. 7, 11 und 12 ergänzten Grundstückblätter sind die Grundbuchblätter und bilden das bereinigte kantonale Grundbuch.

Diejenigen eintragspflichtigen Rechte, welche nicht gemäss Art. 3, 4 und 9 angemeldet wurden, werden nicht in das bereinigte Grundbuch aufgenommen und gelten bei der Einführung des eidgenössischen Grundbuchs nicht als im kantonalen Grundbuch eingetragen.

Wird ein eintragspflichtiges Recht infolge der Nichtanmeldung durch den Berechtigten in den Grundbuchblättern nicht eingetragen, so hat der Berechtigte einen allfälligen ihm aus seiner Säumnis entstandenen Schaden selbst zu tragen.

Art. 138. Die weiteren zur vollständigen Durchführung der Grundbuchbereinigung und zur Einführung des eidgenössischen Grundbuchs notwendigen Vorschriften stellt der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg auf.

Durch die Verordnung soll namentlich auch festgesetzt werden, unter welchen Bedingungen allfällig nicht eingegebene dingliche Rechte nachträglich noch im kantonalen Grundbuch eingetragen werden können und wie die Eintragung der Pfandrechte in denjenigen Fällen zu ordnen ist, in denen nur ein Teil eines Grundstückes oder mehrere nicht demselben Eigentümer gehörende Grundstücke haften oder der Rang eines Pfandrechtes unsicher ist.

## Art. 139.

Angenommen.

## Beschluss:

Art. 139. Das Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter findet entsprechende Anwendung auf die in einem Kantonsteil wohnenden Niedergelassenen und Aufenthalter des andern Kantonsteils (Art. 61, Al. 1, Schlusstitel Z. G. B.).

## Art. 140.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 140 werden gegenüber dem Ergebnis der ersten Lesung zwei Neuerungen vorgeschlagen. Erstens behält man das kantonale Recht auch dort noch vor, wo das Zivilgesetzbuch darauf verweist. Dies muss geschehen, weil das Zivilgesetzbuch sagt, dass, wo auf den Ortsgebrauch verwiesen wird und ein solcher nicht speziell nachgewiesen werden kann, das bisherige Recht als Ausdruck des Ortsgebrauches gilt. Deshalb muss die vorgeschlagene Änderung im ersten Absatz vorgenommen werden.

In einem neuen dritten Alinea wird bestimmt, dass alle Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung, die mit dem Zivilgesetzbuch in Widerspruch stehen, in einer besonderen Aufzählung angegeben werden sollen. Dies wäre grundsätzlich nicht notwendig, indem alle widersprechenden Vorschriften schon durch eine allgemeine Klausel des Zivilgesetzbuches aufgehoben sind, aber es ist eine Erleichterung, wenn vom Kanton aus alles das aufgeführt wird, was nun zweifellos außer Kraft steht. Dies empfiehlt sich schon deshalb, weil wir von Zeit zu Zeit bescheinigen müssen, dass dieses oder jenes Gesetz aufgehoben ist; wenn diese Aufhebung nicht durch einen klipp und klaren Gesetzesartikel vorgenommen wird, so können wir diese Bescheinigung nicht geben. Es ist auch deshalb notwendig, dass wir so vorgehen, weil wir unsere kantonale Gesetzesammlung mit Sicherheit von einer Reihe von Erlassen aller Art erleichtern und eine Reihe von Streitfragen sicher aus der Welt schaffen können. Die Zusammenstellung dieser Vorschriften ist eine sehr schwere Arbeit, aber ich bin der Meinung, dass der Erfolg ein so guter sein wird, dass wir von dieser Arbeit nicht zurückschrecken sollten. Wir würden Ihnen dann diesen Anhang bei der endgültigen redaktionellen Bereinigung und Schlussabstimmung vorlegen.

**Schär**, Präsident der Kommission. Ich möchte nur erwähnen, dass die Redaktion des ersten Alineas keine ganz glückliche ist und wir für die endgültige Redaktion eine etwas bessere Fassung suchen werden.

Angenommen.

## Beschluss:

Art. 140. Die zivilrechtlichen Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung sind mit dem In-

krafttreten dieses Gesetzes aufgehoben, soweit sie nicht in demselben enthalten oder vorbehalten sind und soweit nicht, wo das nicht der Fall ist, das schweizerische Zivilgesetzbuch das kantonale Recht vorbehält.

Das gleiche gilt insbesondere auch für die Bestimmungen des Code civil français und des Code de procédure civile français, die im neuen Kantonsteil in Kraft geblieben sind.

Aufgehoben sind namentlich die im Anhang II zu diesem Gesetze aufgezählten gesetzgeberischen Erlasse.

## Art. 141.

Angenommen.

## Beschluss:

Art. 141. Jedoch wird der Art. 2127 des französischen Zivilgesetzbuches vom Zeitpunkt der Annahme dieses Gesetzes durch das Volk an folgendermassen abgeändert: «Eine vertragsmässige Hypothek kann nur durch eine vor einem Notar aufgenommene authentische Urkunde bestellt werden».

## Art. 142.

**Wyss** (Bern). Eine kleine redaktionelle Bemerkung zu Art. 141 und 142 zuhanden der definitiven Redaktion. Man sollte den Art. 141 nicht mit dem Wort «jedoch» beginnen, sondern sagen: «Der Art. 2127 des französischen Zivilgesetzbuches dagegen wird vom Zeitpunkt . . . .». In Art. 142 begegnen wir Ausdrücken, die mehr eine biblische als eine juristische Bedeutung haben. So heisst es: «Eine Gemeindebeamtung, zu welcher er erwählt worden», das klingt ganz biblisch, man wird «gewählt» und nicht «erwählt». Ebenso ist in dem Passus: «ohne von der Annahme derselben losgesprochen worden zu sein» das «losgesprochen» ein aussergewöhnlicher Ausdruck, der durch «entheben» ersetzt werden sollte. Ich erlaube mir, diese Bemerkungen hier vorzubringen, damit man ihnen bei der endgültigen Redaktion Rechnung trägt.

Angenommen.

## Beschluss:

Art. 142. Der § 36 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Dezember 1852 wird folgendermassen abgeändert: «Wer sich weigert, eine Stelle in einer Gemeindebehörde oder eine Gemeindebeamung, zu welcher er erwählt worden, zwei Jahre lang zu bekleiden, ohne von der Annahme derselben losgesprochen worden zu sein, wird so lange von der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ausgeschlossen, bis er seine Weigerung zurückzieht.»

## Art. 143.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben in den ersten Artikeln des Entwurfes vorgeschrieben, welche Behörden eine ganze Reihe von Streitigkeiten entscheiden müssen, und wir müssen nun auch vorschreiben, in welchem Verfahren das geschehen soll. Wir kommen da auf einen Punkt, der in unserer kantonalen Gesetzgebung schon oft zu sprechen gab und auf ein Gebiet, auf dem ein Zwang und ein Druck herrscht, der von allen, die damit zu tun haben, in der allerschärfsten Weise empfunden wird. Unser gegenwärtiger Zivilprozess ist ein an und für sich schönes Gebäude, legt aber den Richtern und Parteien derartige Fesseln an, dass das materielle Recht nur mit grossen Kosten und grossem Zeitaufwand gesucht werden kann. Aus diesem Grunde hat sich auch der Regierungsrat auf Antrag des Grossen Rates mit der Abänderung des gegenwärtigen Zivilprozesses befasst. Der Entwurf liegt vor, aber es kann keine Rede davon sein, ihn im nächsten Jahr einzuführen, wie man ursprünglich glaubte, weil es nicht möglich ist, unseren Richtern und allen denjenigen, die sich mit Rechtsfragen abgeben, zu gleicher Zeit ein neues Zivilgesetzbuch und einen ganz neuen Prozess in die Hand zu geben.

Es fragt sich nun: Wollen wir das Dekret zur Ausführung der Art. 1, 3 und 4 des Gesetzes unter die gleichen Grundsätze stellen, unter denen sich der gegenwärtige Zivilprozess befindet, oder wollen wir nicht für die Richter und Parteien eine Erleichterung im Sinne grösserer Bewegungsfreiheit schaffen? Es wurde sogar der Wunsch geäussert, man möchte noch weiter gehen und bei diesem Anlass dem jetzigen Zivilprozess die grössten Härten und Schärfen nehmen. Auf diesem Boden steht der gedruckt vorliegende Antrag. Die Kommission hat die Frage neuerdings geprüft und ist zum Resultat gekommen, dass es vielleicht besser wäre, das neue Verfahren auf die durch das Einführungsgesetz geschaffenen neuen Verhältnisse zu beschränken, also für die gewöhnlichen Prozesse den bisherigen Prozess beizubehalten, dagegen alle Prozesse nach den Art. 1, 3 und 4 dieses Gesetzes, nach dem Gesetz über die Grundbuchbereinigung und nach dem Einführungsgesetz zum Schuld-betreibungs- und Konkursgesetz unter die Vorschriften zu stellen, die einerseits die jetzt mangelnde Einwirkung des Richters vorsehen und anderseits den Parteien einigermassen die jetzt fehlende Bewegungsfreiheit zubilligen.

Da der neue Vorschlag, dem sich die Regierung anschliessen kann, von der Kommission ausgeht, überlasse ich es ihr, ihn vorzulegen und nachher zu begründen. Ich möchte nur folgendes bemerken. Das altbermische Recht und unser alter Zivilprozess haben gewissemassen zusammengehört. Das altbermische Recht entstand in einem Zeitpunkt, wo noch regiert worden ist und wo die Regierungsbehörden der Meinung waren, dass sie allein für das Wohl des Volkes zu sorgen haben und gewissemassen sie allein die Träger der Weisheit und der Gesetzgebungskunst seien. Das alte Recht hat denn auch in vielen Punkten einfach gesagt: In dem und dem Fall geht es so. Man hat ein Schema aufgestellt und die Parteien in dasselbe hineingewängt; ob sie hineinpassten oder nicht, war vollständig gleichgültig. Ich verweise auf das hiefür klassische Beispiel der Ordnung des ehelichen Güter-

rechtes im altbermischen Gesetzbuch, das bestimmt: So geht es und jede gegenteilige Abmachung der Parteien ist ungültig. Da waren in der Tat eine Reihe von Streitigkeiten nicht möglich, es war einfach vorgeschrieben und man hatte sich zu fügen. Das neue Zivilgesetzbuch ist etwas anpassungsfähiger. Nach demselben können die Parteien in einer Reihe von Fällen das Verhältnis so oder anders ordnen und unter den verschiedenen Ordnungen wählen. Es ist ein viel elastischeres Gebilde, enthält viel dehnbare Vorschriften und jeder Bürger hat das Recht, die für ihn massgebenden Rechtsverhältnisse so zu ordnen, wie es seinen persönlichen Bedürfnissen am besten entspricht. Bei diesen dehnbaren, fliessenderen Abgrenzungen können wir die Schärfe des gegenwärtigen Zivilprozesses nicht mehr beibehalten, sondern müssen ein freieres Verfahren einführen. Der Antrag der Kommission will die Möglichkeit geben, dieses Verfahren zu probieren und wenn es sich bewährt, auch auf die andern Streitigkeiten anzuwenden, so dass wir hier mit der Reform des Zivilgesetzbuches in einem gewissen Sinne ebenfalls eine, wenn auch nicht durchgreifende Reform des Zivilprozesses bekommen werden. Der Regierungsrat ist mit dem Wortlaut des Kommissionsantrages, wie er Ihnen nun mitgeteilt werden wird, einverstanden und ich überlasse es im übrigen der Kommission, die Einzelheiten der Reform näher zu begründen.

**Thormann**, Berichterstatter des Obergerichtes. Das Obergericht hat in seiner Eingabe gegen die ursprüngliche Fassung der Abänderungsanträge der Kommission geltend gemacht, dass seines Erachtens die Abänderung der Grundsätze unseres Zivilprozesses auf das durch Dekret des Grossen Rates zu ordnende Verfahren in den in Art. 1, 3 und 4 des Gesetzes genannten Fällen zu beschränken sei. Im Laufe der Besprechungen ist man nun einig geworden, dass in der Tat, wenn man diesen in einem Dekret aufzustellenden Prinzipien bereits eine genaue Formulierung geben und sie auf alle Prozesse, auch auf diejenigen, die nach wie vor durch den ordentlichen Zivilprozess geregelt sind, ausdehnen wolle, Schwierigkeiten und Komplikationen entstehen können. Die Kommission hat sich deshalb damit einverstanden erklärt, dass die Spezialbestimmungen nur auf die Verfahren nach dem Einführungsgesetz Bezug haben sollen und man hat dann noch die Verfahren bei Streitigkeiten aus der Vollziehung der Grundbuchbereinigung und aus dem Schuld-betreibungs- und Konkursgesetz angegliedert. Das Obergericht kann sich mit der neuen Fassung der Kommission ebenfalls einverstanden erklären, da es nur zu begrüssen ist, wenn ein einheitliches Verfahren eingeführt wird und es vom Standpunkt der Praxis um so besser ist, je weniger Verfahren wir haben.

**Schüpbach**, Berichterstatter der Kommission. Die Frage, ob für die neuen auf dem schweiz. Zivilgesetzbuch basierenden Streitigkeiten eines der alten Prozessverfahren, sei es ein Spezialverfahren oder das gewöhnliche Verfahren des Zivilprozesses von 1883, Anwendung finden solle, hat die Kommission lange beschäftigt. Sie wissen, dass wir seit langer Zeit das Bedürfnis einer Zivilprozessreform empfinden und man allgemein der Ansicht ist, man müsse in den nächsten Jahren an eine vollständige Reformierung der zivilprozes-

sualen Bestimmungen herangehen. Wir haben heute vernommen, dass bereits ein vollständiger Entwurf vorliegt, der Karren wäre aber offenbar überladen worden, wenn man gleichzeitig mit der Einführung des Zivilgesetzbuches, die sowieso für diejenigen, die damit zu tun haben, sehr viel Schwierigkeiten bringen wird, auch noch ein ganz neues Verfahren geschaffen hätte. Zuerst bestand die Absicht, in dem Einführungsgesetz die Möglichkeit vorzusehen, dass der Grosse Rat auf dem Dekretsweg nicht nur ein neues Verfahren für die Streitigkeiten der Art. 1, 3 und 4 des Einführungsgesetzes schaffen, sondern auch den Zivilprozess von 1883 in den Grundsätzen abändern könne. Diese Lösung hätte den grossen Vorteil gehabt, dass wir möglichst bald ein etwas beweglicheres Verfahren für alle Streitigkeiten bekommen hätten, was vorteilhaft gewesen wäre. Aber es traten dagegen Bedenken auf. Einmal das Bedenken, das vom Obergericht geäussert worden ist und das von der Kommission geteilt wurde, dass es nicht wohl angehe, das Zivilprozessgesetz durch ein Dekret abzuändern. Im weitern wurde geltend gemacht, dass, wenn wir hier dem Zivilprozessverfahren die grössten Härten nehmen und einen leidlichen Zustand schaffen, die Zivilprozessreform vielleicht auf lange Jahre hinaus verschoben werde und wir wieder nur einen halben Zustand hätten, der niemand befriedigen würde.

Man hat deshalb die Lösung auf einem andern Boden gesucht und gesagt, es solle ein neues Verfahren geschaffen werden für die Streitigkeiten nach Art. 1, 3 und 4 des Einführungsgesetzes und in demselben sollen die Grundsätze des bisherigen Zivilprozesses nicht mehr zur Anwendung kommen. Man hat dabei an folgende Änderungen gedacht. In erster Linie an die Abschaffung der Eventualmaxime, so dass man nicht gehalten sei, alle Angriffs- und Verteidigungsmittel miteinander vorzubringen, sondern dass man sie, allerdings unter Beschränkung, auch noch später im Laufe des Prozesses anbringen könne. Im weitern sollte dem Richter eine viel grössere Möglichkeit gegeben werden, auf den Gang des Prozesses einzuwirken. Der Richter soll amtlich, was er zurzeit nicht ist, befugt sein, unnötige Beweismassnahmen abzuschneiden, wenn er im Laufe des Verfahrens sieht, dass die Tatsachen genügend bewiesen sind. Er soll die Kompetenz haben, von Amtes wegen ohne Antrag der Parteien, vielleicht entgegen ihren Anträgen Beweiserhebungen zu machen und Material herbeizuschaffen. Von einem Mitglied des Obergerichtes wurde ein Antrag ausgearbeitet, der für das neue Verfahren eine detaillierte Marschroute aufstellte und bestimmte, in welchen Richtungen man im neuen Verfahren von den Grundsätzen des gegenwärtigen Zivilprozesses abgehen dürfe. Die Kommission war der Meinung, man solle die Marschroute nicht zu detailliert präzisieren, weil wir eigentlich erst bei der Ordnung des Verfahrens im Dekret sehen werden, welche Grundsätze des alten Prozesses man noch anwenden muss und welche einem hinderlich sind. Die Kommission kam deshalb zum Schluss, man wolle nur eine ganz allgemeine Marschroute für das durch Dekret zu ordnende Verfahren aufstellen.

Dabei hat man sich umgesehen, ob nicht das neue Verfahren auch auf andere Streitigkeiten, für die gegenwärtig Spezialverfahren bestehen, Anwendung finden könnte. Man stiess dabei in erster Linie auf die in Art. 36 und 37 des Schuldbetreibungs- und

Konkursgesetzes aufgezählten Streitigkeiten und weiter empfand man es als dringend, das neue Verfahren auch auf die Streitigkeiten auszudehnen, die sich auf das Gesetz betreffend die Grundbuchbereinigung stützen. Jeder praktizierende Anwalt weiss, dass in keiner Kategorie von Prozessen die Hemmung des gegenwärtigen Zivilprozesses so sehr empfunden wird wie bei Streitigkeiten über dingliche Rechte, wo seitenlang über Tatsachen, die nicht bestritten sind, substantiiert werden muss, wo der Kläger auf zwei, drei Seiten darum muss, dass er Eigentümer des betreffenden Grundstückes ist und erst nachher auf die eigentliche Streitfrage, sagen wir zum Beispiel das Bestehen oder Nichtbestehen eines Servituts, eingetreten werden kann. Wir hoffen, dass dieses Verfahren so zeitig kommen werde, dass man die Streitigkeiten bei der Bereinigung der Grundbücher darunter bringen kann. Weiter soll dieses Verfahren auch auf Streitigkeiten nach Art. 36 und 37 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, und falls der Grosse Rat beschliessen würde, das Obligationenrecht nicht in das Einführungsgesetz aufzunehmen, auch auf Streitigkeiten gemäss den Bestimmungen des alten Obligationenrechtes.

Ein anderer Vorteil ist darin zu finden, dass das Versuchsfeld für die neuen Grundsätze so etwas grösser wird und man Erfahrungen für die kommende Zivilprozessreform sammeln kann. Wenn wir das neue Verfahren nur auf einzelne Streitigkeiten ausdehnen, wird die Zivilprozessreform nicht hinausgeschoben, sondern im Gegenteil gefördert werden. Man soll nur die beiden Wagen, den alten Leiterwagen und das moderne Federwälzelchen nebeneinander laufen lassen, damit man sieht, mit welchem der beiden man den Weg rascher und billiger zurücklegen kann. Stellt sich heraus, dass das Federwälzelchen besser geht und die Fahrten mit ihm billiger zu stehen kommen, so wird das Bedürfnis der Einführung des neuen Gedankens für alle Prozesse sich namentlich im Volke lebhaft geltend machen, während es sich bis jetzt mehr nur bei den Juristen fühlbar gemacht hat. Nach dem alten Verfahren sassen die Parteien, respektive deren Anwälte auf dem Bock des Prozesswagens und machten je nach ihrem Gutfinden von der Geissel oder Mechanik Gebrauch; der Richter war Passagier und konnte auf das Tempo und die Marschrichtung nur sehr wenig einwirken. In Zukunft wird es anders sein. Vorn auf dem modernen Federwälzelchen wird der Richter sitzen und das Leitseil in die Hand nehmen; die Parteien werden mitfahren, aber den Kurs besorgt der Richter. Sollte sich bei den Proben herausstellen, dass der bernische erstinstanzliche Richter sich zum Fahren mit einem solchen lenkbaren Fuhrwerk nicht eignet, dann haben wir für die zukünftige Zivilprozessreform sehr wertvolle Erfahrungen gesammelt; wir werden dann sehen, ob wir das Verfahren etwas enger oder freier gestalten müssen. Also nach beiden Richtungen — mag sich das Neue bewähren oder nicht — erhalten wir wertvolles Material für die Beurteilung der Grundsätze des neuen Zivilprozesses.

Aus diesen Gründen legt Ihnen die Kommission folgenden Antrag vor. Das erste Alinea des Art. 143 bleibt gleich wie in der gedruckten Vorlage. Dagegen würden die beiden folgenden Alineas gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt: „Für dieses Dekret sind die Grundsätze des geltenden Zivilprozessgesetzes

nicht verbindlich. Der Grosse Rat ist befugt, das gleiche Verfahren auch auf Streitigkeiten gemäss Art. 36 und 37 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und gemäss Art. 12 des Gesetzes über die Bereinigung der Grundbücher vom 27. Juni 1909 anwendbar zu erklären". Wir empfehlen Ihnen die Annahme dieses Antrages.

**Dürrenmatt.** Es ist etwas schwierig, sich sofort ein Bild zu machen von der Tragweite des neuen Antrages, der nunmehr vorgelegt wird, und ich will nicht etwa einen Gegenantrag stellen. Ich wäre dazu nicht in der Lage, indem der neue Antrag erst jetzt bekannt gegeben wird und doch ziemlich erheblich von dem ursprünglichen Vorschlag abweicht. Ich möchte nur bemerken, dass mir ein wenig zu grausen beginnt vor allem, was in das Einführungsgesetz hineingebracht wird. Man hat einen grossen Schrecken vor dem neuen Recht, das man — von meinem Standpunkt aus kann ich sagen mit Recht — als ein durchaus fortschrittliches und gediogenes Werk rühmt und sagt, man wolle unsere bewährten bernischen Einrichtungen beibehalten, aber gleichzeitig ändert man alles, was man von der bernischen Gesetzgebung in das neue Gesetz retten kann, und wo man es im Gesetz nicht ändern kann, gibt man dem Grossen Rat das Recht, die betreffende Materie auf dem Dekretswege zu ändern. So soll der Grosse Rat auch das Prozessverfahren auf dem Dekretswege ordnen, und zwar ganz unabhängig von den im Zivilprozessgesetz niedergelegten Grundsätzen. Ich muss offen gestehen, dass ich zu der Fahrt mit dem Reitwälchen, von der Herr Schüpbach gesprochen hat, wenig Zutrauen habe. Es will mir eher scheinen, dass man nicht ein Reitwälchen einführen will, sondern ein Automobil, und ich befürchte, dass diejenigen, die bis dahin einen Leiterwagen geführt haben, noch zu wenig auf der Höhe sind, um plötzlich das allermoderne Fuhrwerk, das Automobil glücklich führen zu können. Ich weiss nicht, wie es da gehen wird. Wie gesagt, ich bin nicht in der Lage, einen andern Antrag zu stellen, die Sache kommt für meine Person wirklich etwas überraschend und ich muss mir vorbehalten, wenn möglich später darauf zurückzukommen.

Dagegen möchte ich auf etwas anderes zurückkommen, das bereits bei den ersten Artikeln erwähnt worden ist. Wenn man dem Grossen Rat überlassen will, das Verfahren auf dem Dekretswege nach seinem freien Willen zu ordnen, ob es mit dem bisherigen Zivilprozess übereinstimme oder nicht, sollte man in diesem Artikel doch wenigstens ein Wort über die Möglichkeit der Weiterziehung der Streitigkeiten gemäss Art. 1, 3 und 4 des Einführungsgesetzes sagen. Im ganzen Gesetz steht bis jetzt darüber noch nichts, in welchen Grenzen die Weiterziehung der Verfügungen und Entscheide des Gerichtspräsidenten gewährt sein soll. Es würde meines Erachtens nichts schaden, wenn man es hier nachholen würde. Es ist bereits bei der Beratung der ersten Artikel ein dahinzielender Antrag gefallen und es würde nichts schaden, wenn man hier ein Ventil öffnen und darauf verweisen würde, dass auch die Frage der Weiterziehung im Dekret geordnet werden soll. Ich möchte daher beantragen, im Eingang des Artikels zu sagen:

« Das gerichtliche Verfahren und die Weiterziehung in den... ».

**Schüpbach,** Berichterstatter der Kommission. Es ist nicht nötig, den Antrag des Herrn Dürrenmatt anzunehmen. Zum Prozess gehören auch die Normen betreffend die Weiterziehung. In Art. 1 sind offenbar lange nicht alle Massnahmen weiterziehbar und im Dekret sind dann eben die einzelnen Fälle, die weiterziehbar sind, auszuscheiden. Die Kommission kann nur die Erklärung abgeben, dass es selbstverständlich ihre Meinung war, dass in dem Dekret auch die Frage der Weiterziehung für jeden einzelnen Fall geordnet werden soll. Wir würden also nach dem Antrag Dürrenmatt nur etwas in den Artikel aufnehmen, was mir schon im Wort « Verfahren » zu liegen scheint. Es ist deshalb nicht notwendig, dass der Rat die Worte « und die Weiterziehung » einschalte. Der Klarheit halber habe ich persönlich nichts gegen die Einschaltung, nur sollte man sie weiter hinten vornehmen und nicht Verfahren und Weiterziehung nebeneinander stellen; denn die Weiterziehung liegt auch im Verfahren.

**Dürrenmatt.** Si cela va sans dire, cela ira encore mieux en le disant, sagt der Franzose, und von diesem Grundsatze aus wäre es besser, wenn man es sagen würde. Wenn man aber glaubt, es sei nicht nötig, so ist es mir gleich und ich kann auf meinen Antrag verzichten.

**Brand** (Bern). Zur Beruhigung des Herrn Kollega Dürrenmatt möchte ich darauf hinweisen, dass die allgemeinen Grundsätze über die Weiterziehung selbstverständlich vorbehalten bleiben. Sie sind im Gesetz normiert für die Fälle der Art. 3 und 4, wo man die Kompetenzen des Gerichtspräsidenten und des Amtsgerichtes umschreibt. Es kann sich nur darum handeln, ob die Fälle des Art. 1 weiter gezogen werden können. Das kann man natürlich nicht im Einführungsgesetz selbst sagen, sondern man muss jeden einzelnen Fall noch genau prüfen und wird dann im Dekret darüber das Nähere bestimmen. Aber für die Fälle der Art. 3 und 4 gelten, wie gesagt, die allgemeinen Grundsätze.

Herr Dürrenmatt hat weiter gesagt, es werde ihm bei all den Dekreten etwas unheimlich zu Mute. Ich hätte es besser begriffen, wenn er gesagt hätte, die gedruckt vorliegende Fassung mache ihm Bedenken und ihr Inhalt sei etwas unheimlich. Ich war noch nicht Mitglied des Grossen Rates, als diese Bestimmung angenommen wurde, aber ich muss gestehen, ich erschrack etwas, als ich sah, wie hier so nebenbei gesagt wird, dass ganz allgemein die Grundsätze des Zivilprozesses in einem Dekret abgeändert und aufgehoben werden sollen. Das geht in der Tat weit, wenn man so im Handumdrehen unseren bernischen Prozess modifiziert, ohne dass man weiss, wohin es führt. Ich glaube, damit hätten wir das Automobil bekommen, von dem Herr Dürrenmatt gesprochen hat, aber wir hätten sicher keinen Chauffeur gehabt, um es zu leiten. Weil einem dieses Vorgehen nicht behagte und man sich sagte, dass es vom demokratischen Standpunkt aus nicht richtig sei, hat man eine Einschränkung vorgenommen und schlägt nun vor, nur die Grundsätze für die Verfahren, die wir gestützt auf das Einführungsgesetz haben müssen, neu zu ordnen.

Man will also davon absehen, schnell so nebenbei auf dem Dekretsweg das bernische Prozessverfahren abzuändern und begnügt sich, die Ordnung des Verfahrens in den Fällen des Einführungsgesetzes dem Dekret vorzubehalten. Gleichzeitig hat man noch die speziellen Verfahren nach Art. 36 und 37 des Einführungsgesetzes zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz und betreffend die Grundbuchbereinigung mit hineingenommen, die uns noch in diesen Rahmen hineinzupassen scheinen. Herr Dürrenmatt darf sich also beruhigen. Die Kommission geht in dem neuen Antrag nicht weiter, sondern beschränkt sich auf das, was man machen muss und was man billigerweise noch damit verbinden kann.

Angenommen nach dem neuen Antrag der Kommission.

#### Beschluss:

Art. 143. Das gerichtliche Verfahren in den in Art. 1, 3 und 4 dieses Gesetzes genannten Fällen wird bis zum Inkrafttreten des neuen Zivilprozessgesetzes durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Für dieses Dekret sind die Grundsätze des geltenden Zivilprozessgesetzes nicht verbindlich. Der Grosse Rat ist befugt, das gleiche Verfahren auch auf Streitigkeiten gemäss Art. 36 und 37 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und gemäss Art. 12 des Gesetzes über die Bereinigung der Grundbücher vom 27. Juni 1909 anwendbar zu erklären.

---

#### Art. 144.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist neben dem Zivilgesetzbuch auch noch das Ergänzungsgesetz betreffend das Obligationenrecht zu erwähnen, das wir bereits in mehreren Artikeln vorbehalten haben.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 144. Für diejenigen zivilrechtlichen Verhältnisse, deren Ordnung dem kantonalen Recht überlassen bleibt, gelten das Schweizerische Zivilgesetzbuch und das Bundesgesetz betreffend die Ergänzung desselben (fünfter Teil: Obligationenrecht) als ergänzendes Recht.

---

#### Art. 144 bis.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 144 bis ist der korrespondierende Artikel zu Art. 113. Dort ist von den Beamten und Angestellten der Amtsschreibereien, hier von denjenigen der Gerichtsschreibereien die Rede und es müssen entsprechend dem Beschluss des Rates nach «die Besoldungen» noch die Worte «und das An-

stellungsverhältnis» eingeschaltet werden. Das Gesetz über die Gerichtsorganisation muss vorbehalten werden, weil die Aufsicht über die Gerichtsschreibereien zwischen dem Obergericht und dem Regierungsrat geteilt ist.

Angenommen mit der beantragten Ergänzung.

#### Beschluss:

Art. 144 bis. Durch Dekret des Grossen Rates sind über die Besoldungen und das Anstellungsverhältnis der Beamten und Angestellten der Gerichtsschreibereien, die Stellvertretung und die Amtsführung im allgemeinen, soweit sie nicht durch das Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden geordnet sind, die notwendigen Vorschriften zu erlassen.

---

#### Art. 145.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Artikel hat zwei Ergänzungen erfahren. Einmal wird bestimmt, dass die auf das Obligationenrecht sich beziehenden Artikel nach Annahme des Obligationenrechtes in Kraft treten werden. Das ist eine selbstverständliche Bestimmung, weil das Obligationenrecht erst im Laufe dieses Jahres zur Annahme gelangen soll. Ferner müssen einige Artikel des Einführungsgesetzes schon mit der Annahme durch das Volk und vor dem 1. Januar 1912 in Kraft erklärt werden, namentlich diejenigen, die sich über die Register aussprechen, in welchen die Erklärungen der Ehegatten über die Beibehaltung des bisherigen Güterrechtes oder über die Annahme des neuen Rechtes einzutragen sind.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 145. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1912 in Kraft.

Die Bestimmungen in Art. 1, 3, 9, 14, 120a, 120b, 120c, 120d dieses Gesetzes, die sich auf das Obligationenrecht beziehen, erhalten Rechtskraft, wenn das Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (fünfter Teil: Obligationenrecht) in Kraft tritt.

Die Bestimmungen der Art. 120e, 120e 1, 120e 2 und 141 dieses Gesetzes treten mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

**Präsident**. Im Laufe der Beratung wurden bekanntlich verschiedene Artikel zurückgelegt, die nun zunächst zu bereinigen wären. Der erste zurückgelegte Artikel ist Art. 41, Abs. 2.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte der Form halber beantragen, auch auf die Art. 28 und 40 zurückzukommen. Es

hat sich in der Kommissionsberatung gezeigt, dass da noch Ergänzungen eintreten müssen. (Zustimmung.)

Art. 28.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Burgergemeinde der Stadt Bern besteht seit alten Zeiten eine besondere Einrichtung bezüglich der Aufsicht im Vormundschaftswesen. Vormundschaftsbehörden sind die Waisenkommissionen der einzelnen Zünfte und über den Waisenkommissionen steht die sogenannte Oberwaisenkammer, welche an Stelle des Regierungsstatthalters die Aufsicht über die Vormundschaftsbehörden der Burgergemeinde ausübt. Die Oberwaisenkammer steht direkt unter dem Regierungsrat und wird von ihm gewählt. Man kann dieser Ordnung der Dinge nur beipflichten. Es ist bekannt, dass die Vormundschaftspflege der Burgergemeinde Bern musterhaft ist. Wir möchten diese Einrichtung beibehalten und da die Oberwaisenkammer ihre gesetzliche Grundlage im alten Zivilgesetzbuch hat, das nun aufgehoben wird, muss man sie im Einführungsgesetz neuerdings erwähnen, sonst steht sie in der Luft. Aus burgerlichen Kreisen wurden Befürchtungen geäussert, wir wollen der Oberwaisenkammer an die Beine. Das ist nicht der Fall, sondern wir sind mit ihrer Beibehaltung durchaus einverstanden, schon aus dem Grunde, weil sie die Arbeit des Regierungsstatthalters von Bern vermindert und auch deshalb, weil sie ihre Pflicht in mustergültiger Weise erfüllt. Wir würden deshalb in diesem Artikel sagen, dass die Oberwaisenkammer der Burgergemeinde Bern bleibt, dass sie die Stellung einer Aufsichtsbehörde hat und dass im übrigen ihre Organisation durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt wird, wie es auch zur Stunde der Fall ist. Damit wird eine Einrichtung, die bisher zur allgemeinen Befriedigung funktioniert hat, auch ferner beibehalten werden können.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 28. Der Regierungsstatthalter ist die erstinstanzliche, der Regierungsrat die oberinstanzliche Aufsichtsbehörde.

Für die Burgergemeinde der Stadt Bern ist an Stelle des Regierungsstatthalters die Oberwaisenkammer die erstinstanzliche Aufsichtsbehörde; ihre Organisation wird durch Verordnung des Regierungsrates geordnet.

Der Regierungsstatthalter beurteilt Beschwerden im Sinne des Art. 378 Z. G. B.

Art. 40.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 40 ist der neuen Fassung des berühmten Art. 57 betreffend das öffentliche Inventar angepasst worden. Man hat die Bestimmung dahin geändert, dass bei diesem Inventar, soweit es im Vormundschaftsrecht vorgesehen ist, nicht noch ein besonderer Massaverwalter ernannt werden muss, son-

dern dessen Funktionen vom Vormund ausgeübt werden. Sonst hätten wir drei Personen, die das Inventar aufzunehmen hätten: Vormund, Massaverwalter und Notar. Das wäre doch des guten zu viel und es müsste schliesslich doch jemand auf die Seite treten. Da man befürchtet, es könnte den Notar treffen, so wollen wir den Massaverwalter eliminieren.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 40. Die Aufnahme eines öffentlichen Inventars im Sinne des Art. 398, Abs. 3, erfolgt nach den Vorschriften über das öffentliche Inventar des Erbrechtes, an Stelle des Massaverwalters tritt der Vormund.

Art. 41, Abs. 2.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 41, Abs. 2, wurde auf Antrag des Herrn Grossrat Dürrenmatt an die Kommission zurückgewiesen und es wurde ihr von dem Antragsteller vorgeschlagen, als Kassen, bei denen Vormundschaftsgelder angelegt werden können, die Nationalbank, Hypothekarkasse, Kantonalbank und diejenigen Bankinstitute zu bezeichnen, die durch Verordnung des Regierungsrates dazu bestimmt werden, vorausgesetzt, dass sie öffentlich Rechnung ablegen. Dem Regierungsrat macht man mit dem Antrag ein etwas zweifelhaftes Geschenk, denn wenn wir die und die Kassen als mündelsicher erklären, so haben wir alle andern auf dem Rücken, die in der Verordnung nicht Aufnahme fanden und die nun mit grossem Geschrei und allen möglichen Darlegungen uns beweisen werden, dass sie die mündelsichersten Kassen im Kanton seien. Sie werden nicht etwa ihren ungetreuen Verwalter schicken, sondern mit ihren gutgläubigen Verwaltungsräten ins Feuer rücken; diese mit ihrem biederem Aussehen und ihren grossen Bäuchen werden kommen und sagen: Seht, was wir für Leute sind, traut ihr uns zu, dass wir überhaupt etwas Unrechtes machen könnten? Wir möchten diese Verantwortlichkeit lieber ablehnen und beantragen, es bei der gedruckten Vorlage bewenden zu lassen, wonach als mündelsichere Kassen die Nationalbank und die beiden Staatsbanken bezeichnet werden und wonach es im übrigen möglich ist, unter der Verantwortlichkeit der Vormundschaftsbehörde Mündelgelder auch anderwärts anzulegen, wenn die Vormundschaftsbehörde glaubt, dass sie dort sicher angelegt sind. Zweifellos muss man etwas sagen und die Kommission hielt einstimmig an der gedruckten Vorlage fest, mit der einzigen, die Sachlage etwas klarer legenden kleinen Abänderung, dass nicht mehr gesagt werden soll: «Bares Geld wird . . . .» sondern: «Bares Geld kann . . . .». An der Sache selbst ändert das nichts.

Gegenüber den seinerzeit von seiten der Herren Wyss und Michel gefallenen Aeusserungen möchte ich noch beifügen, dass wir ein ganz sprechendes Erlebnis haben, wie da die Verhältnisse sind. Bekanntlich hatten wir den Sparkassenartikel im Gesetz, der dann gestrichen wurde und dessen Streichung das

Obergericht in seiner Eingabe lebhaft bedauert hatte. Nun hat seinerzeit irgend ein unglücklicher Mensch sich dahin geäussert, man sollte die Sparkassen besser beaufsichtigen, sonst entstehen Kalamitäten. Die Sparkassen traten darauf zusammen, verfassten eine Eingabe, in der sie mit Entrüstung derartige Aussagen zurückweisen, und die Eingabe ist mitunterzeichnet von der Volksbank Biel und der Spar- und Leihkasse Herzogenbuchsee. (Heiterkeit.) Damals hat jedermann gesagt, das ist gut und recht, wir wollen ihnen glauben; aber seither haben sich die Verhältnisse geändert und mahnen zum Aufsehen. Wir müssen in erster Linie für die Mündelgelder sorgen und die Frage, ob irgend einer Amtsersparskasse oder einer Spar- und Leihkasse oder einer Volksbank ein paar tausend Franken Spargelder entgehen, steht in zweiter Linie. Wir sollten es daher beim vorliegenden Artikel bewenden lassen, nachdem die Fassung einigermassen freier gestaltet worden ist.

**Dürrenmatt.** Der Antrag, den ich in der Kommission einreichte, hatte folgenden Wortlaut: Es sei in Art. 41 das erste Alinea überhaupt zu streichen und das zweite Alinea in folgender Fassung aufzunehmen: «Als Kassen, bei denen bares Geld zinstragend angelegt werden kann, werden bezeichnet die schweizerische Nationalbank, die Kantonalbank, die Hypothekarkasse und die öffentlichen Sparkassen, welche im Kanton Bern ihren Sitz haben und vom Regierungsrat zur Annahme von Mündelgeldern geeignet erklärt worden sind. Der Regierungsrat erlässt hierüber die nötige Verordnung». Gerade die Vorgänge, auf die der Herr Justizdirektor angespielt hat, veranlassten mich, diesen Antrag einzureichen und es verwundert mich, dass die Regierung ihn bekämpft, da er sich doch einigermassen demjenigen nähert, was sie selbst in ihrem ersten Entwurf vorgeschlagen hatte. Dort lautete nämlich das zweite Alinea von Art. 37: «Der Regierungsrat bezeichnet die öffentlichen Kassen des Kantons und die Geldinstitute, bei denen das bare Geld anzulegen ist». Damals scheute sich also die Regierung nicht, diese Arbeit zu übernehmen, sondern hielt es für ihre Pflicht und Schuldigkeit, solche Vorschriften aufzustellen und wenigstens in bezug auf die Mündelgelder einige Sicherheit eintreten zu lassen. Die Fassung des zweiten Alineas des Art. 37 hat in der ersten Beratung des Grossen Rates etwelche Anfechtung gefunden, indem man glaubte, dem Regierungsrat werde eine zu grosse Latitüde gelassen und er werde dann offenbar die staatlichen Kassen zum Nachteil aller übrigen Institute bevorzugen. So kam dann die neue Fassung in das Gesetz hinein, die als Grundlage für die zweite Beratung diente und wo es einfach hiess: «Bares Geld ist nach Weisung der Vormundschaftsbehörde zinstragend anzulegen». Die Kommission kam aber auf diese Fassung zurück und sagt nun, dass man das den staatlichen Kassen überlassen müsse, nämlich der schweizerischen Nationalbank, der Kantonalbank und Hypothekarkasse, wobei noch hinzugefügt wird: «oder andern Bankinstituten, die von der Vormundschaftsbehörde unter ihrer Verantwortlichkeit bezeichnet werden». Es wurde nun darauf hingewiesen, dass bei dieser Verordnung die Vormundschaftsbehörden gut tun werden, Mündelgelder ohne weiteres bei den staatlichen Kassen anzulegen, da ausdrücklich gesagt wird, dass die Anlage bei andern Kassen

auf ihre Verantwortlichkeit erfolgt. Dagegen hat man sich wieder gewehrt, indem man ausführte, dass es trotz der verschiedenen Bankkrache im Kanton Bern auch noch Ersparniskassen und Bankinstitute gebe, die gut geleitet seien und darauf Anspruch erheben dürfen, auch von den staatlichen Behörden als Institute anerkannt zu werden, bei denen Anlagen mündelsicher gemacht werden können. Man möchte die Möglichkeit schaffen, dass diese Bankinstitute nach genügendem Ausweis auch solche Gelder als Anlage bekommen können.

Aus diesen Erwägungen wurde bei der Beratung des Art. 41 die Anregung gemacht, man möchte den Artikel zurücklegen und ich stelle nun heute den Antrag, die Fassung so zu wählen, dass auch den andern Bankinstituten und Spar- und Leihkassen Gelegenheit gegeben ist, sich zu rechtfertigen und vom Regierungsrat als Kassen genehmigt zu werden, bei denen Mündelgelder angelegt werden dürfen. Eine solche Bestimmung wird ausserordentlich heilsam wirken. Für diejenigen bernischen Banken und Kassainstitute, die sich dieser Aufgabe unterziehen wollen, wird es gewissermassen eine Reklame sein, indem sie sich darauf berufen können, dass Anlagen bei ihnen als mündelsicher anerkannt werden. Auf der andern Seite müssen sie, wenn sie das wollen, gewissen Vorschriften nachkommen, welche die Regierung in der Verordnung aufstellen wird. Es wird sich nicht nur darum handeln, dass die Herren Verwaltungsräte mit dicken und dünnen Bäuchen zum Justizdirektor kommen und erklären, dass sie auch davon profitieren wollen, sondern der Regierungsrat wird bestimmte Vorschriften aufstellen, unter welchen Bedingungen Privatinstitute Mündelgelder akzeptieren dürfen und Anlagen bei ihnen als mündelsicher erklärt werden können. Ich habe die vorgeschlagene Fassung im wesentlichen herübergenommen aus dem deutschen bürgerlichen Gesetzbuch, das in analoger Weise eine Reihe Institute aufzählt, die ohne weiteres als mündelsicher angesehen werden und im weitern beifügt, dass auch bei andern Sparkassen, die im Inland domiziliert seien und von den zuständigen Behörden als mündelsicher erklärt werden, solche Anlagen gemacht werden dürfen. Wenn es möglich ist, dort die Sache so zu ordnen, dürfen wir es auch im Kanton Bern tun. Wir sind es den Banken und Kassainstituten des Kantons Bern schuldig, einigermassen auf sie Rücksicht zu nehmen. Nach den beklagenswerten und ausserordentlich schmerzreichen Bankkrachen der letzten Zeit würden die andern Kassainstitute darunter leiden müssen, wenn es ihnen nicht möglich wäre, sich gewissermassen vor der Öffentlichkeit zu rehabilitieren und öffentlich darzulegen, wie die Verhältnisse bei ihnen sind. Ich glaube daher, man könnte ganz gut eine solche Bestimmung aufnehmen und die staatlichen Kassen, Nationalbank, Kantonalbank und Hypothekarkasse, würden deshalb keinen grossen Schaden erleiden. So wesentlich ist die Sache nicht, dass die staatlichen Kassen darauf angewiesen wären, und auf der andern Seite gibt man doch den Instituten im Lande herum Gelegenheit, einigermassen davon profitieren zu können.

Was das erste Alinea des Art. 41 anbelangt, so ist eigentlich streng genommen nur beschlossen worden, auf das zweite Alinea zurückzukommen. Ich habe aber gefunden, man könnte den ganzen Artikel in Beratung ziehen und sollte das erste Alinea über-

haupt streichen, weil es nichts anderes ist als eine Wiederholung des Art. 401 des Zivilgesetzbuches, und zwar eine unvollständige Wiederholung, die nicht einmal alles, was in Art. 401 enthalten ist, wieder gibt, wenigstens nicht genau, nicht im gleichen Wortlaut. Deshalb ist es nicht nötig, es hier aufzunehmen. Mein Antrag geht also dahin, dass man das erste Alinea streiche und das zweite in der vorgelesenen Fassung akzeptiere.

**Schär**, Präsident der Kommission. Ich muss Ihnen im Namen der Kommission empfehlen, an der neuen Redaktion, wie sie Ihnen gedruckt ausgeteilt worden ist, festzuhalten. Die Anträge der Herren Wyss und Michel und des Herrn Dürrenmatt sind einander entgegengesetzt. Herr Dürrenmatt möchte in gewisser Hinsicht bei den Anlagen der Mündelgelder eine Verschärfung postulieren, währenddem die Herren Wyss und Michel eine Erleichterung in der Weise vorschlagen wollen, dass man das zweite Alinea des ursprünglichen Art. 41 beibehalte und es vollständig in das Ermessen der Vormundschaftsbehörde stelle, wo die Mündelgelder angelegt werden sollen.

Bei der Beurteilung dieser Frage muss man davon ausgehen, in welcher Weise ein Bevormundeter vor solchen Nachteilen, wie sie in der Diskussion erwähnt worden sind, bewahrt werden kann. Ich erkläre offen, dass man eigentlich ohne diesen Artikel auskommen könnte. Das Zivilgesetzbuch hat darüber genügende und absolut sichere Bestimmungen aufgestellt, indem es in Art. 426 bezüglich der Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe den Grundsatz aufstellt, dass die Behörden bei der Ausübung des Amtes die Regeln einer sorgfältigen Verwaltung zu beobachten haben. Der folgende Artikel bestimmt, dass für den Schaden, der bei einer nicht sorgfältigen Verwaltung dem Mündel erwächst, in erster Linie der Vormund haftet, sodann die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde und in letzter Linie der Kanton. Nun haben wir im Einführungsgesetz noch vorgeschrieben, dass zwischen den Mitgliedern der Vormundschaftsbehörde und dem Kanton noch die Gemeinde, beziehungsweise, wenn sich verschiedene Gemeinden zu einem Vormundschaftskreis vereinigt haben, der Vormundschaftskreis als haftendes Organ eingeschaltet wird. Es ist also alle erdenkliche Garantie geschaffen, um den Mündel davor zu bewahren, dass ihm durch eine nicht sorgfältige Verwaltung seines Vermögens ein Schaden erwachse. Wenn nun in der letzten Fassung der Regierung die drei Institute, Nationalbank, Kantonalbank und Hypothekarkasse, als mündelsichere Institute in die erste Linie gestellt werden, so geht sie natürlich von dem Gesichtspunkt aus, dass in erster Linie Banken gewählt werden sollen, die absolut sicher sind. Das entspricht der Haftung des Kantons, wie sie im Zivilgesetzbuch normiert ist. Wenn die Vormundschaftsbehörde die Verantwortung übernehmen will, auch noch bei andern Geldinstituten anzulegen, so soll man ihr dieses Recht lassen; sie wird schon die richtigen Kassen finden, da sie weiß, dass sie persönlich verantwortlich ist. Sie wird die Kassen, die nicht öffentlich Rechnung ablegen, die einen kleinen Reservefonds haben und etwas zweifelhaft verwaltet werden, gewiss kennen und sich hüten, dort Mündelgelder anzulegen.

Das sind die Erwägungen, welche auch die Kommission dazu geführt haben, es bei der vorliegenden Fassung bewenden zu lassen, und ich möchte Ihnen vorschlagen, derselben Ihre Zustimmung zu erteilen.

**Peter.** Ich begreife sehr gut, dass die Regierung es ablehnt, die Kasseninstitute genauer zu bezeichnen, bei denen Mündelgelder ohne weiteres und ohne Verantwortlichkeit der Vormundschaftsbehörde angelegt werden können. Ich hätte es aber doch gerne gesehen, wenn die Regierung sich dieser Pflicht hätte unterziehen wollen. Wenn sie es nicht tut, bekommen wir eben diesen Abs. 2 des Art. 41, der in seinen Wirkungen einfach dazu führt, dass Mündelgelder nur bei der Nationalbank, der Kantonalbank und der Hypothekarkasse angelegt werden. Nach der vorliegenden Fassung dürften Mündelgelder nur dann bei anderen Kassen angelegt werden, wenn die Vormundschaftsbehörde die Verantwortlichkeit für die Anlage übernimmt. Man kann sich fragen, was unter dem Ausdruck «unter ihrer Verantwortlichkeit» verstanden ist. Aber auf den ersten Anblick, und ich nehme an, die Vormundschaftsbehörden werden es vorsichtshalber auch so ansehen, ist darunter nichts anderes zu verstehen als eine absolute Bürgschaft für diese Anlage. Nehmen wir an, eine Vormundschaftsbehörde lege das Geld bei einer Kasse an, die gut steht und sich in ihrer Nähe befindet; das Geld bleibt 10, 20 Jahre dort liegen und nun kommt die Kasse infolge eines Zufalls, für den schliesslich niemand etwas kann, in die Lage, ihre Einlagen nur noch mit 50 oder 60 % zurückzahlen zu können. Dann wird man sich auf den vorliegenden Artikel berufen, die Vormundschaftsbehörde habe das Geld unter ihrer Verantwortlichkeit angelegt, und sie müsse für den entstandenen Schaden aufkommen. Ein Mitglied der Kommission hat mir zwar vorhin im Privatgespräch gesagt, das sei nicht so zu verstehen, sondern die Vormundschaftsbehörde haftet nur dann, wenn sie die Regeln einer sorgfältigen Verwaltung, wie das Zivilgesetzbuch sie vorschreibt, nicht innegehalten habe und man ihr eine Fahrlässigkeit nachweisen könne. Sie haftet also nur nach den allgemeinen Regeln, wie sie sonst auch haftet. Wenn es so verstanden ist, dann kann ich mich mit der vorliegenden Redaktion einverstanden erklären, aber dass es so gemeint ist, sollte heute in der Diskussion des Rates bestätigt werden. Andernfalls bedeutet der Artikel einfach ein Verbot, Vormundschaftsgelder bei irgend einem andern Institut als den drei staatlichen Banken anzulegen.

**Gränicher.** Ich kann mich des Eindruckes nicht erwehren, dass mit der von den vorberatenden Behörden vorgeschlagenen Fassung eine Reklame für die drei staatlichen Banken geschaffen wird. Wir freuen uns der Prosperität dieser Institute, aber wir sollten uns hüten, sie auf Kosten der andern Kassen zu fördern. Auch andere Kassen sollen als mündelsicher angesehen werden und der Regierungsrat hätte in einer Verordnung zu sagen, welche Bedingungen sie zu erfüllen haben, um als mündelsicher zu gelten.

**Bratschi.** Ich gebe der Fassung der vorberatenden Behörde den Vorzug. Der Vorschlag des Herrn Dürrenmatt setzt wieder eine Verordnung voraus und

durch dieselbe sollen zwei Kategorien von Kassen geschaffen werden: solche, welche die nötige Sicherheit bieten und solche, bei denen dies nicht der Fall ist. Wenn die Regierung die Ausscheidung vornimmt, werden allerdings die Vormundschaftsbehörden entlastet, aber ich kann mich mit diesem Vorgehen nicht befrieden. Die Regierung würde wahrscheinlich bestimmen, dass alle Kassen, welche öffentlich Rechnung ablegen und gewisse andere Bedingungen erfüllen, als mündelsicher gelten, aber dabei könnten ganz gut kleinere Kassen auf dem Lande übergegangen und ihnen dadurch unrecht getan werden. Auf Anregung der Handels- und Gewerbekammer war seinerzeit in das Einführungsgesetz eine Bestimmung aufgenommen worden, durch die man die Kassen veranlassen wollte, Mündelgelder und Spareinlagen zu versichern. Daraufhin fand am 10. März letzten Jahres eine grosse Versammlung der Direktoren der Sparkassen des Kantons Bern statt, die sich gegen diese Bestimmung auflehnte und erklärte, eine solche Einschränkung der persönlichen Freiheit könne man sich nicht gefallen lassen. Die Folge davon war, dass in der ersten Lesung der betreffende Passus gestrichen und an dessen Stelle die Bestimmung aufgenommen wurde, dass diese Spar- und Mündelgelderfrage durch ein Spezialgesetz geordnet werden solle. Diese Bestimmung wurde nicht aufgenommen, um sie nachher unberücksichtigt zu lassen und ich hoffe, dass wir in nicht zu langer Zeit diese besondere Vorlage erlassen werden. Dies ist unbedingt notwendig, denn wir haben gerade letztes Jahr in Biel und Herzogenbuchsee die Erfahrung gemacht, dass, wenn solche Vorschriften beständen, wie sie schon vor 12 Jahren durch die Motion Hirter gewünscht wurden, wahrscheinlich ein grosses Unglück hätte verhindert werden können. Wir werden aber eher zu dieser gesetzlichen Regelung gelangen, wenn wir die Fassung der vorberatenden Behörde annehmen. Wenn wir dem Antrag des Herrn Dürrenmatt zustimmen und einmal die dort vorgesehene Verordnung erlassen ist, wird man sich beruhigt fühlen und sagen: so jetzt wissen wir, wo die Mündelgelder angelegt werden sollen. Ich möchte aber, dass das gesamte Sparkassenwesen in der Weise geordnet würde, dass alle Kassen, die Spar- und Mündelgelder entgegennehmen, dieselben in angemessener Weise sicherstellen müssen.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Auslegung des zweiten Absatzes, die Herrn Peter im Privatgespräch gegeben wurde, ist richtig. Das ist der bisherige Zustand. Schon heute sind einzig die Anlagen bei der Hypothekarkasse als mündelsicher bezeichnet worden und vorsichtige Vormundschaftsbehörden und Vormünder haben das Geld auch dort angelegt. Für mich war es als Vormund immer eine grosse Beruhigung, wenn ich die Mündelgelder bei der Hypothekarkasse anlegte, indem ich mir sagen konnte, dass ich da nichts zu riskieren hätte. Wir ändern an dem gegenwärtigen Zustand nichts, als dass wir neben der Hypothekarkasse noch die Nationalbank und Kantonalbank nennen. Da möchte ich noch einmal betonen: es gefällt mir nicht, wenn man sagt, das sei eine Reklame; es handelt sich um keine Reklame, diese Banken haben das gar nicht verlangt, sondern die Bestimmung ging aus dem Bestreben hervor, die Mündelgelder möglichst

zu sichern. Auch heute sind die Vormundschaftsbehörden für die von ihnen anderweitig als bei der Hypothekarkasse angelegten Gelder verantwortlich. Wenn man ihnen nachweisen kann, sie haben gewusst, dass die Kasse schlecht stehe, und die Gelder gleichwohl dort angelegt, so sind sie haftbar. Wenn aber nachgewiesen ist, dass der schlechte Stand der Kasse für weitere Kreise ein Geheimnis war, so wird man den Vormundschaftsbehörden keinen Vorwurf machen können. Man kann von einer Vormundschaftsbehörde nicht mehr verlangen, als dass sie das Geld nach den Regeln einer geordneten Verwaltung anlege. Damit ist nicht gesagt, dass sie in einem Schadensfall ohne weiteres zahlen müsse, sondern nur dann, wenn sie bei einer Kasse einlegt, die ihr bei einiger Prüfung und Aufmerksamkeit verdächtig hätte erscheinen können. Ich gebe ohne weiteres zu, dass von den heute bestehenden bernischen Banken keine einzige verdächtig ist — ich möchte mir nicht einen Kreditverleumdungsprozess auf den Hals setzen —, aber es kann in Zukunft solche geben, die nicht so gut sind, von denen die Nahestehenden wissen, dass etwas nicht in Ordnung ist. Wenn die Vormundschaftsbehörde das nicht sieht und sich ohne weiteres auf die gedruckte Rechnung, die grossen Dividenden und die schönen Worte verlässt, so ist es nur recht und billig, dass sie nachher haften muss. Es wird also nichts anderes ausgesprochen als was selbstverständlich ist, dass die Vormundschaftsbehörde für eine sichere Anlage der Gelder sorgen soll, und wenn sie das nicht tut, so gut wie bei irgend einer andern Geldanlage verantwortlich ist.

**Dürrenmatt**. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass es nach dem gedruckt vorliegenden Wortlaut gar nicht mehr auf das Verschulden der Vormundschaftsbehörde ankommt. Wenn man ausdrücklich sagt, dass die Anlagen der Vormundschaftsbehörde bei andern als den staatlichen Bankinstituten unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit geschehen, so haftet die Vormundschaftsbehörde, gleichgültig, ob sie etwas dafür kann, dass ein Krach eintritt, oder nicht. Dagegen ist die Vormundschaftsbehörde von jeder Verantwortlichkeit befreit, wenn sie das Geld bei der Nationalbank, Kantonalbank oder Hypothekarkasse anlegt. Einzig deshalb, dass es auch den bernischen Bankinstituten im ganzen Lande herum möglich sei, Mündelgelder in Verwahrung zu nehmen, habe ich meinen Antrag gestellt. Er will ermöglichen, dass bei genügender Kontrolle seitens des Regierungsrates auch diese Bankinstitute Mündelgelder annehmen können. Das wäre nach meinem Dafürhalten außerordentlich zweckmäßig. Sobald die gedruckt vorliegende Fassung stehen bleibt, werden die Vormundschaftsbehörden, wenn sie nicht selbst verantwortlich werden wollen, ohne weiteres sämtliche Mündelgelder von den Ersparniskassen zurückziehen und sie bei einer staatlichen Bank anlegen. Es geht nicht überall so, wie bei uns in Herzogenbuchsee, dass die Verwaltungsräte grosse Portemonnaies haben und infolgedessen jeder Schaden für die Vormundschaftsbehörde ausgeschlossen ist, indem erstere mit ihrer solidarischen Bürgschaft dafür eingestanden sind, dass in dieser Richtung nichts verloren gehen soll. Unter Umständen könnten die Vormundschaftsbehörden doch empfindlich getroffen werden, ohne dass ihnen ein Verschulden nachgewiesen werden könnte, denn nach

der vorliegenden Fassung müssten sie einzig deshalb verantwortlich gemacht werden, weil sie das Geld nicht bei einer staatlichen Bank angelegt hatten. Ich möchte Ihnen deshalb meinen Antrag zur Annahme empfehlen.

#### A b s t i m m u n g .

Alinea 1:  
Für den Streichungsantrag Dürrenmatt Minderheit.  
Alinea 2:  
Für die Fassung der vorberatenden Be-  
hördens (gegenüber dem Antrag Dür-  
renmatt) . . . . . Mehrheit.

#### B e s c h l u s s :

Art. 41. Wertschriften, Kostbarkeiten, wichtige Dokumente und dergleichen sind von der Vormundschaftsbehörde in Verwahrung zu nehmen und an sichern Orte aufzubewahren.

Bares Geld kann bei der Schweizerischen Nationalbank, der Kantonalbank, der Hypothekarkasse oder bei andern Bankinstituten, die von der Vormundschaftsbehörde unter ihrer Verantwortlichkeit zu bezeichnen sind, angelegt werden.

#### Art. 72.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz über die Alignementspläne sagt, dass die Gemeinden über die Abstände von Mauern und dergleichen Bestimmungen aufstellen können, was zum Teil geschehen ist, zum Teil nicht. Die beiden im Kanton geltenden Zivilgesetzgebungen sind verschieden. Die altbernische begnügt sich mit einer einzigen Bestimmung, auf Grund deren von einzelnen Gemeinden Reglemente erlassen worden sind. Der Code civil français dagegen enthält ausführliche Bestimmungen, die ein Glanzpunkt der Gesetzgebungskunst, Jurisprudenz und richterlichen Gesetzesanwendung sind, und die jurassischen Gemeinden haben sich mit diesen Bestimmungen geholfen und keine Reglemente aufgestellt. Entsprechend einem Wunsch aus dem Jura beantragen wir Ihnen nun zu sagen, dass für den Jura die bisherigen Artikel des Code civil français vorbehalten sind, bis die Gemeinden unter dem Druck der neuen Verhältnisse vielleicht andere Bestimmungen erlassen werden. Es muss noch eine kleine redaktionelle Änderung vorgenommen und der Art. 671 vor 675—681 eingeschaltet werden.

**M. Chappuis**, rapporteur de la Cour suprême. Les articles 647 à 662 du code civil français maintenus à titre provisoire par la loi d'introduction sont relatifs au mur mitoyen et règlent les rapports de droit des propriétaires qui ont un mur commun.

Les articles 675 à 680 du code civil français ont trait aux vues que l'on peut avoir sur la propriété de son voisin.

L'article 681 ordonne au propriétaire d'une maison de faire écouter les caux pluviales de son toit sur son terrain ou sur la voie publique.

L'article 671 prescrit la distance à observer pour la plantation d'arbres près du fonds de son voisin.

Toutes ces dispositions ont pour but de régler les rapports de voisinage que le code civil suisse fait rentrer dans le domaine des législations cantonales. Dans l'ancien canton, ces rapports de voisinage sont déjà régis, d'après la législation en vigueur, par des règlements communaux. Les communes citadines ont fait usage de leur droit de dresser des règlements spéciaux, tandis que la plupart des communes rurales n'en ont pas senti le besoin, attendu que, dans les villages et hameaux de l'ancien canton les maisons sont généralement espacées les unes des autres.

Dans le Jura, il est à craindre qu'en l'absence de toutes dispositions l'application du code civil suisse ne soulève quelques difficultés par suite de l'abrogation définitive du code Napoléon. Il est vrai que la loi bernoise d'introduction donnera aux communes jurassiennes le droit de légiférer en cette matière, mais jusqu'à ce que des règlements communaux aient été établis, ce qui demandera un certain temps, le défaut de toute réglementation sera l'occasion de bien des chicanes et de bien des procès; c'est pour les prévenir, que la loi d'introduction maintient, à titre subsidiaire et tant que les communes ne feront pas usage du droit concédé par l'article 72, les dispositions précitées du code civil français; elle obvie ainsi aux inconvénients que j'ai signalés et assure une jurisprudence stable tant qu'il n'y aura pas de règlements communaux.

On aurait pu reproduire dans la loi la teneur de ces articles du code civil français en donnant une forme un peu plus moderne à quelques-uns d'entre eux, mais on a craint que leur texte n'allongeât par trop la loi introductory qui ressemble déjà elle-même à un code cantonal. La commission est tombée d'accord pour énumérer simplement les articles du code civil français conservés à titre subsidiaire dans le dernier alinéa de l'article en discussion afin que l'on sache à quoi s'en tenir. Il est à désirer que dans l'annexe qui fera suite à la loi, on insère le texte complet des articles du code Napoléon maintenus.

Angenommen.

#### B e s c h l u s s :

Art. 72. Am Ende ist beizufügen: Soweit die Gemeinden von diesem Rechte nicht Gebrauch machen, bleiben im Jura die Art. 657—662, 671 und 675—681 des Code civil français vorbehalten.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

#### Offiziersbeförderungen.

Bei 150 ausgeteilten und 146 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 7 leer und ungültig, also bei

einem absoluten Mehr von 70 Stimmen, werden auf Antrag des Regierungsrates zu Majoren der Infanterie befördert:

Hauptmann Hans Bosshard, Komp. III/40, in Bern mit 137 Stimmen,

Hauptmann Franz Gerster, Komp. I/24, in Bern mit 132 Stimmen.

einem absoluten Mehr von 55 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt die Herren:

Hans Flück-Mäder in Brienz mit 94 Stimmen, Lehrer J. Lanz in Büetigen mit 83 Stimmen, Xavier Pétignat, garde-chef à Courgenay mit 92 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten die Herren: Moor 12, Grimm 9, Zgraggen 6, Brüstlein 6.

### Wahl von drei Mitgliedern der Kommission für Pferdezucht.

Zur Verlesung gelangt folgender Beschluss des Regierungsrates:

Anlässlich der am 30. Dezember 1910 stattgefundenen Sitzung der Kommission für Pferdezucht sind nach Massgabe von Art. 48 des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1908 ausgelost worden: Kreistierarzt Gottfried Gräub in Bern, Grossrat Alfred Stauffer in Corgémont und Nationalrat Joseph Choquard in Pruntrut.

Diesen ausgelosten Prämierungsexperten werden die geleisteten Dienste bestens verdankt.

Der Grosse Rat hat die erforderliche Ersatzwahl zu treffen.

Bei 132 ausgeteilten und 129 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 3 leer und ungültig, also bei einem absoluten Mehr von 64 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt die Herren:

Grossrat Alfred Stauffer in Corgémont mit 118 Stimmen,

Oberstleutnant Gottfried Gräub in Bern mit 117 Stimmen,

Nationalrat Jos. Choquard in Pruntrut mit 117 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten die Herren Wildbolz 9, Bachofner 9.

**Moor.** Ich danke den Herren, die mir ihre Stimme gegeben, für das Zutrauen, das sie mir bewiesen haben. Wenn sie aber ihre persönlichen Interessen richtig hätten wahren wollen, so hätten sie mich in die Kommission für Grossvieh wählen sollen. (Heiterkeit.)

Das Bureau hat auftragsgemäss zur Vorberatung des Gesetzes über Ausübung von Handel und Gewerbe im Kanton Bern folgende

### Kommission

bestellt:

Herr Grossrat Berger (Langnau), Präsident,  
 » » Bratschi,  
 » » Burger (Delsberg),  
 » » Etienne,  
 » » Freiburghaus,  
 » » Grieb,  
 » » Grimm,  
 » » Lanz (Thun),  
 » » Moor,  
 » » Schneider (Biel),  
 » » Trüssel,  
 » » Tschumi,  
 » » v. Wurstemberger.

### Wahl von drei Mitgliedern der Kommission für Kleinviehzucht.

Zur Verlesung gelangt folgender Beschluss des Regierungsrates: Anlässlich der am 19. November 1910 stattgefundenen Sitzung der Kommission für Kleinviehzucht hat Fritz Zingg in Ins als Mitglied genannter Kommission seine Demission eingereicht

Da nach Art. 48 des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1908 auf Neujahr 1911 drei Mitglieder in Austritt kommen, wurden zwei weitere ausgelost, nämlich Adolf Flück in Brienz und Nicolas Gerber in Cernil-Tramelan.

Dem Demissionierenden und den ausgelosten Mitgliedern werden die geleisteten Dienste bestens verdankt.

Der Grosse Rat hat die erforderliche Ersatzwahl zu treffen.

Bei 127 ausgeteilten und 119 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 10 leer und ungültig, also bei

**Präsident.** Ich möchte noch die Frage der weitern Geschäftsbehandlung kurz zur Sprache bringen. Wir haben noch einige zurückgelegte Artikel des Einführungsgesetzes zu behandeln und sodann die Wiedererwägungsanträge. Diese werden den Rat noch einige Zeit in Anspruch nehmen und es entsteht die Frage, ob wir die Vormittagssitzung ausdehnen und das Einführungsgesetz zu Ende beraten oder ob wir hier abbrechen und in einer andern Sitzung fortfahren wollen. Auf der Traktandenliste steht neben dem Einführungsgesetz nur noch die authentische Interpretation des Streikgesetzes. Wenn dieses Traktandum noch in dieser Session behandelt werden soll, so müssen wir nicht nur morgen, sondern auch noch nächste Woche Sitzung halten. Wenn die Behandlung dieses Geschäftes in dieser Session nicht mehr erfolgen soll, so würde es sich nicht lohnen, bloss wegen des Einführungsgesetzes morgen wieder hieher zu kommen, und es wäre dann eventuell eine Nachmittagssitzung in Aussicht zu nehmen. Ich möchte die Herren ersuchen, sich darüber auszusprechen.

**Seiler.** Ich möchte beantragen, hier abzubrechen und morgen weiter zu fahren. Wenn wir das Einführungsgesetz heute fertig machen wollen, dann dauert die Sitzung zu lange und in einer Nachmittagssitzung werden wir es auch nicht erledigen können, da Nachmittagssitzungen in der Regel nicht sehr ergiebig sind und wir Gefahr laufen, um 5 Uhr nicht mehr beschlussfähig zu sein.

**Schär,** Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen nicht vorschreiben, wie Sie weiter verhandeln sollen, aber ich erachte es als meine Pflicht, Ihnen mitzuteilen, wie sich die Kommission die Schlussberatung des Einführungsgesetzes gedacht und welchen Wunsch sie in dieser Beziehung an den Rat zu richten hat. In der zweiten Lesung, das heisst in der gegenwärtigen Session wären noch die zurückgelegten Artikel und ebenso das Zurückkommen auf die einzelnen Artikel zu behandeln, dagegen möchten wir die Schlussabstimmung auf eine für die erste Hälfte März in Aussicht zu nehmende ausserordentliche Session verschieben. Dabei soll aber der Kommission das Recht gewahrt sein, vor der Schlussabstimmung noch redaktionelle Änderungen am Gesetz vorzunehmen. Wir haben nämlich die Redaktion in den letzten Stunden etwas mangelhaft prüfen können, die neuen Anträge wurden jeweilen erst in der Kommissionssitzung selbst ausgeteilt und wir hatten genügend Arbeit mit der materiellen Prüfung und konnten auf die redaktionelle Prüfung keine Zeit verwenden. Im weitern muss sich die Kommission das Recht vorbehalten, wenn bei der redaktionellen Belehrung materielle Irrtümer und Widersprüche zum Vorschein kommen sollten, auch diese noch dem Rat zur Korrektur vorzulegen. Ebenso müssen wir, wenn das eidgenössische Justizdepartement irgend eine Ergänzung oder materielle Korrektur wünschen sollte, dieselbe vor der Schlussabstimmung bereinigen können. Dagegen möchte die Kommission davor warnen, dass den Mitgliedern des Rates noch Gelegenheit gegeben werde, nach Schluss der zweiten Lesung, das heisst vor der Schlussabstimmung auf einzelne Artikel zurückzukommen, weil wir sonst einfach eine dritte Lesung bekommen würden, und nach derselben die Schlussabstimmung auch wieder hinausschieben und das ganze Prozedere wieder von vorne beginnen müssten. Nachdem zwischen der ersten und zweiten Lesung ein grosser Zeitraum verstrichen ist und die weitesten Volkskreise sich mit dem Gesetz beschäftigen konnten und es auch getan haben, wäre es nicht von gutem, wenn man dem Rat Gelegenheit geben würde, vor der Schlussabstimmung eventuell noch Abänderungen vorzunehmen.

Wenn Sie dieses Vorgehen der Kommission gutheissen, wäre es vorteilhaft, dem Antrag des Herrn Seiler zuzustimmen, damit wir morgen vormittag in aller Ruhe noch auf die einzelnen Artikel zurückkommen können und jedes Mitglied, das noch irgend etwas auf dem Herzen hat, dies auch vorbringen kann. Ich möchte nicht, dass das eine oder andere Mitglied des Rates unaufgeklärt oder im Gefühl, dass noch dieses oder jenes in dem Gesetz hätte Aufnahme finden sollen, das vorzubringen sie keine Gelegenheit hatten, nach Hause gehen würde. Ich möchte Sie also ersuchen, dem von der Kommission vorgeschlagenen Vorgehen Ihre Zustimmung zu erteilen und im weitern den Antrag Seiler anzunehmen, wo-

nach wir hier abbrechen und die Beratung morgen weiterführen würden.

**Präsident.** Wir müssen die verschiedenen Vorschläge auseinanderhalten. Will sich zunächst jemand zu dem von der Kommission vorgeschlagenen Vorgehen hinsichtlich der Beendigung der Beratung des Einführungsgesetzes aussprechen? — Wenn das Wort nicht verlangt wird, nehme ich an, der Rat sei mit diesem Vorgehen einverstanden.

Im weitern beantragt Herr Seiler, hier die Sitzung abzubrechen und morgen fortzufahren. Wird dazu das Wort verlangt?

**Bühlmann.** Ich habe gegen diesen Antrag nichts einzuwenden. Nur ist von dem Herrn Präsidenten mitgeteilt worden, dass noch die authentische Auslegung des Gesetzes betreffend Errichtung von Eingangssämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks auf den Traktanden steht. So wie ich den Antrag des Herrn Seiler verstanden habe, soll in der morgigen Sitzung nur das Einführungsgesetz behandelt werden und die Interpretation nicht mehr zur Sprache kommen. Wenn das die Meinung ist, möchte ich doch als Präsident der Kommission bitten, dass die Auslegung des erwähnten Gesetzes in der nächsten ausserordentlichen Session als erstes Traktandum oder unmittelbar nach der Bereinigung des Einführungsgesetzes zur Behandlung kommen soll, da die Materie endlich einmal erledigt und der gegenwärtige Zustand entweder durch Annahme der Interpretation oder durch andere Mittel aus der Welt geschafft werden sollte.

**Präsident.** Bis jetzt liegt nur der Antrag vor, hier abzubrechen und morgen fortzufahren. Von mir aus würde ich das Einführungsgesetz und die authentische Interpretation auf die morgige Tagesordnung setzen und je nachdem sich dann die Beratung über das Einführungsgesetz gestaltet, könnte man beschliessen, ob man die Interpretationsvorlage noch in Angriff nehmen will oder nicht. Ich glaube, man braucht das heute nicht zu präjudizieren. (Zustimmung.)

---

Schluss der Sitzung um 12<sup>1/2</sup> Uhr.

---

*Der Redakteur :*  
**Zimmermann.**

---

## Achte Sitzung.

---

Donnerstag den 16. Februar 1911.

vormittags 9 Uhr.

---

Vorsitzender: Präsident *Morgenhaler*.

---

Der Name n s a u f r u f verzeigt 154 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 80 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Burkhalter (Hasle), Bürki, Burrus, Chavanne, Cortat, David, Fankhauser, Frepp, Girod, Gosteli, Grosjean, Grossmann, von Guntten, Gürtler, Lory, Michel (Interlaken), Michel (Bern), Minder (Johann), Mosimann, Müller (Bargen), Peter, Pulfer, Rufer (Biel), Schönmann, Stauffer, Tännler, Thöni, Vernier, Wälti, Weber, Wolf, Wyder; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aeschlimann, Béguelin, Beutler, Bigler, Boinay, Bühler (Frutigen), Burger (Laufen), Choulat, Crettez, Cueni, Elsässer, Favre, Flückiger, Girardin, Gobat, von Grüningen, Gugelmann, Gygax, Habegger, Hari, Hochuli, Hofer (Utzenstorf), Hostettler, Hügli, Jörg, Keller (Bassecourt), Kuster, Lanz (Roggwil), Lanz (Rohrbach), Lenz, Luterbacher, Lüthi (Worb), Meusy, Minder (Friedrich), Mouche, Obrist, Péquignot, Rohrbach (Riggisberg), Roth, Rothenbühler, Scheidegger, Segesser, Siegenthaler (Trub), Trachsel, Uhlmann, Vogt, Wälchli.

---

### Tagesordnung:

#### Gesetz

betreffend

#### die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 137 hievor.)

**Präsident.** Wir fahren weiter in der Behandlung der zurückgelegten Artikel. In Beratung steht zunächst das Kapitel über die geseyten Alpen, Art. 92 bis 94 ter.

**Scheurer,** Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erlaube mir, über das vorliegende Kapitel vorläufig im Zusammenhang zu referieren, um die grundsätzlichen Fragen etwas besser hervorheben zu können.

Es handelt sich darum, wie man im Einführungsgesetz und mit Rücksicht auf das neue Grundbuch diejenigen Alpen behandeln will, die nicht einem einzigen Besitzer oder einer Korporation gehören, sondern in sogenannte Kuhrechte aufgeteilt sind, die oft einer grossen und unbekannten Zahl von Anteilhabern angehören. Es war in der bernischen Gesetzgebung eigentlich von jeher streitig, mit was für Gebilden wir es hier zu tun haben. Man kann entweder sagen: die Kuhrechtsbesitzer bilden zusammen eine Korporation und die Rechte der beteiligten Eigentümer sind eine Art Nutzungsrechte, oder: die Kuhrechtsinhaber sind Miteigentümer. Die Frage, ob wir es mit einer Korporation oder mit einer Reihe von Miteigentümern zu tun haben, scheint auf den ersten Blick eine rein rechtliche Streitfrage zu sein und man könnte sagen, das gehe den gewöhnlichen Bürger nichts an, die Gerichte und Anwälte sollen sich über diese Theorie streiten, für den gewöhnlichen Bürger sei es von keiner Wichtigkeit. Nun ist es aber für den Verkehr mit den Kuhrechten von der allergrössten Wichtigkeit, ob man sage, das sei Korporationsgut mit Nutzungsanteilen oder es sei Miteigentum. Im ersten Fall kann die Korporation als Gesamtes über die Alp verfügen und im Verkehr auftreten, und die Eigentümer der Kuhrechte sind naturgemäss etwas weiter von der Sache, sie haben nur das Nutzungsrecht. Im andern Fall sind die Eigentümer der Kuhrechte allerdings näher bei der Sache, haben einen direkten Anspruch, aber auf der andern Seite bekommen wir ein Gebilde, eine Gesellschaft, die im Verkehr sozusagen nicht auftreten kann, und der Verkehr mit Kuhrechten wird namentlich nach dem neuen Grundbuch sozusagen unmöglich oder jedenfalls sehr stark erschwert.

In der bernischen Gesetzgebung hat man sich in den 50er Jahren mehr auf den Boden gestellt, man habe es mit Eigentumsansprüchen zu tun, und man hat deshalb für die Kuhrechte eine ausdrückliche und selbständige Verpfändung ermöglicht, die sich in den gleichen Formen abspielt wie die Verpfändung eines gewöhnlichen Stückes Land. Auf der andern Seite ist aber bis zur Stunde die Idee nicht verschwunden, dass es doch nicht reines Miteigentum sei, und man kann sich nicht vorstellen, dass man es mit einem gewöhnlichen Miteigentum zu tun habe, wenn dutzende Inhaber der Kuhrechte da sind, die unter sich gar keinen Zusammenhang haben und von denen man häufig nicht weiß, wem das Kuhrecht gehört und wer alles zu der Gesellschaft gehört.

Man hat sich bis dahin so gut als möglich durchgewunden. Für die Veräußerung der Kuhrechte nahm man das Grundbuch nicht in Anspruch, sondern es existierte ein Hülfsbuch, das sogenannte Seybuch und für die Veräußerungsmöglichkeit sagte man, es sei nicht notwendig, einen notariellen Vertrag abzuschliessen, der in das Grundbuch kommen müsse, sondern es genüge ein gewöhnlicher schriftlicher Vertrag oder die Anmeldung der Verfügung über das Kuhrecht beim Alpenschreiber, der sie dann in das Seybuch eintrage. Unsere Nachforschungen haben ergeben, dass es mit der Ordnung der Rechtsverhältnisse bei den geseyten Alpen nicht weit her ist. Die Seybücher sind zum Teil vernachlässigt, zum Teil nicht nachgetragen. Auf der andern Seite hat die jetzige Art der Behandlung es den Kuhrechtsinhabern in ihrer Gesamtheit sehr schwer gemacht, die Alp so zu bewirtschaften, wie es eigentlich sein sollte.

Die Frage ist nun, wie man sich beim neuen Recht stellen will. Wir können uns nicht mehr mit halbgelösten Fragen und einer halben Sache begnügen, wie es bisher bei dem unvollständigen Grundbuchsystem des bernischen Rechtes möglich war, sondern es drängt sich die Frage auf, wie wir das Kind taufen wollen. Wollen wir sagen: das ist Miteigentum oder es ist Korporationsgut mit Nutzungsberechtigung? Die Beteiligten sind in erster Linie geneigt zu sagen, es sei Miteigentum, weil sie glauben, dass sie so mehr Rechte haben und ihnen besser gedient sei. Erklärt man es aber als Miteigentum, so muss man es im Verkehr auch nach den Regeln des neuen Zivilgesetzbuches behandeln, das heisst man muss den ganzen Verkehr der Kuhrechte, sowohl Veräusserungen wie Verpfändungen durch das eidgenössische Grundbuch leiten und es ist ein Seybuch nicht mehr möglich, indem das Miteigentum eben in das allgemeine Grundbuch hineingehört. Es lässt allerdings die Möglichkeit der separaten Verpfändung als Grundeigentum bestehen, hat aber für die Kuhrechtsbesitzer den Nachteil, dass sie nur dann eine feste Position haben, wenn sie ihre Erwerbung notariell verurkunden lassen und sie in das Grundbuch eingetragen wird, denn sonst können sie mit Kuhrechten nicht mehr handeln — was nicht im Grundbuch eingetragen ist, kann im Verkehr nicht auftreten. Das gäbe aber eine Erschwerung des Verkehrs und die Miteigentümer selbst würden in kurzer Zeit sich damit nicht einverstanden erklären. Eine weitere Schwierigkeit ist, dass das Grundbuch in einer Art und Weise belastet würde, dass man nicht mehr darüber käme. Das wäre den Kreditverhältnissen und Wertverhältnissen einer ganzen Alp nicht förderlich. Wenn wir seitenlange Verzeichnisse der Miteigentümer und seitenlange Anmerkungen von Handänderungen und Verpfändungen haben, so dass man Mühe hat, sich Klarheit zu verschaffen, wird der Wert der Kuhrechte und damit der Wert der ganzen Alp sehr erheblich vermindert, weil auf derartige unsichere Grundbuchverhältnisse niemand Kredit geben will. Wenn man sich auf den egoistischen Standpunkt der Staatsverwaltung stellen wollte, so läge es nahe, auf das Miteigentum abzustellen, weil wir dann kein Seybuch neben dem Grundbuch nötig hätten. Auf dem Boden des Miteigentums wäre also eine selbständige Verpfändung möglich, nicht aber der leichte Verkehr von Hand zu Hand, wo die Parteien unter sich einen kleinen schriftlichen Vertrag abschliessen oder es mündlich abmachen und zum Alpenschreiber gehen und ihn ersuchen, es einzutragen, sondern es müsste ein notarieller Vertrag abgeschlossen werden und es käme zu all den Weitläufigkeiten und Kosten, die ein derartiges Geschäft im Gefolge hat.

Stellt man sich auf den Boden des Kollektiveigentums und der Charakteristik der Kuhrechte als Nutzungsrechte, so bekommt man vom Standpunkt des Grundbuches und des Verkehrs aus eine durchaus liquide Situation. Dann figuriert im Grundbuch als Eigentümer die Korporation und es werden in das Grundbuch nur diejenigen Rechte, Dienstbarkeiten, unter Umständen auch Pfandrechte, eingetragen, die auf die ganze Alp Bezug haben, dagegen kommen alle Verpfändungen und Veräusserungen von Nutzungsrechten in das Seybuch. Infolgedessen müssen die eigentlichen notariellen Formen des Grundstückverkehrs nur für Verfügungen über die gesamte Alp innerhalb gehalten werden, während die Kuhrechte in der leicht-

tern und weniger teuren Form gestützt auf die Eintragung in das Seybuch verpfändet und verkauft werden können. Die Korporation kann auch als solche im Rechtsverkehr auftreten, sich Statuten geben, die Belebung und Verfügung über die Alp durch Statuten regeln, während auf dem Boden des Miteigentums eine Verfügung über einen Teil der Alp oder eine Verpfändung eines Teils nur in Uebereinstimmung sämtlicher Kuhrechtsbesitzer erfolgen kann. Das ist theoretisch ganz schön, aber in einer Reihe von Fällen weiß man nicht, wer alles Kuhrechte besitzt, und dann ist eine Verfügung über einen Teil der Alp unmöglich gemacht, weil man die, welche man nicht kennt, nicht kann beistimmen lassen, oder weil irgend ein Starrkopf das ganze Geschäft über den Haufen werfen kann.

Gegen die Korporation ist aus dem Oberland das grosse Bedenken geltend gemacht worden, ob nicht die Umwandlung der bisherigen Ansprüche, die als Miteigentum behandelt wurden, in Nutzungsrechte die Verpfändungsmöglichkeit in den bisherigen Formen direkt verneine. Da muss man zwischen den beteiligten Bankinstituten unterscheiden. Für die Hypothekarkasse können wir schützende Bestimmungen aufstellen. Wir haben das auch versucht und in Art. 96 ausdrücklich bestimmt, dass derartige Kuhrechte von der Hypothekarkasse, so gut wie das gewöhnliche Grundeigentum, belehnt werden können, so dass alle diejenigen, die fürchten, die Hypothekarkasse würde ihren Kredit kündigen, sich durch diese Bestimmung beruhigen lassen können. Ich nehme an, dass die übrigen Kassen des Oberlandes, über die wir durch Gesetz nicht verfügen können, diesen Leuten gegenüber ebenso zuvorkommend sein werden wie die Hypothekarkasse, so dass an den bestehenden Verpfändungsverhältnissen nichts geändert zu werden braucht. Auf diese Art wird eine klarere Situation als bisher geschaffen, die allerdings auf den ersten Anblick die Kuhrechtsbesitzer von ihren bisherigen Rechten einigermassen depossediert, aber bei näherem Zusehen den Wert der Alp und der Kuhrechte steigert, weil man dann ganz klares Recht im Grundbuch bekommt und die Möglichkeit der sicheren Verfügung im Handel und Verkehr gegeben wird. Das wäre nicht möglich, wenn man sich auf den Boden des Miteigentums stellen würde.

Ich wiederhole: vom Standpunkt der Staatsbehörden kann es uns recht sein, wenn man die Kuhrechte als Miteigentum ansehen will. Aber wir würden den Leuten damit einen schlechten Dienst leisten und sie würden in kürzester Zeit erklären, dass sie dabei nicht mehr existieren können. Wenn sie über ihre Kuhrechte nur durch notariellen Vertrag verfügen können, wenn nichts mehr gilt, als was klipp und klar im Grundbuch eingetragen ist, und wenn mit der ganzen Alp ohne Einstimmigkeit sämtlicher Miteigentümer nichts gemacht werden kann, so würde es bald heißen, so könne man nicht mehr dabei sein, während wenn man von Korporationsgut spricht, die Korporation in Handel und Wandel auftreten kann, und wenn man die Kuhrechte als Nutzungsrechte bezeichnet — und zwar kann man sie ganz gut als Nutzungsrechte dinglichen Charakters betrachten — über sie in den bisher gewohnten einfachen Formen ohne Eintragung in das Grundbuch verfügt werden kann. Diese Nutzungsrechte werden infolge ihrer Sicherheit und leichteren Beweglichkeit einen grössern Wert bekommen als eigentliche Miteigentumsansprüche. Dabei ist noch da-

rauf aufmerksam zu machen, dass nach dem Zivilgesetzbuch die übrigen Miteigentümer ein Vorkaufsrecht haben, wenn ein Miteigentümer seinen Anteil verkauft. Das würde bei den geseyten Alpen nichts anderes heissen, als dass derjenige, der am meisten Geld und Geduld hat, mit der Zeit sozusagen automatisch die ganze Alp zusammenkaufen kann. Der freie Verkehr wäre durch diese in bezug auf die Person des Käufers aufgestellte Beschränkung in der allerschärfsten Weise gefährdet.

Das vorliegende Kapitel berührt in allererster Linie die Verhältnisse im Oberland und diese sind so verschieden, dass man in guten Treuen so oder anders urteilen kann. Ich erkläre ohne weiteres, dass, wenn der Wunsch des Oberlandes entsprechend der Eingabe aus dem Oberhasli dahingeht, dass man es als reines Miteigentum betrachten solle, die Regierung damit einverstanden ist. Aber wir haben wenigstens vor den Folgen dieser Lösung gewarnt und diejenigen, welche den Alpeigentümern jetzt raten, unter allen Umständen das Miteigentum festzuhalten, könnten sich unter Umständen schon nach einigen Jahren als schlechte Ratgeber erweisen, und es könnte sie von Seiten der Miteigentümer der Vorwurf treffen, sie seien ihre Sachverständigen gewesen und sie hätten ihnen einen andern Rat geben sollen. Wir wollen den Betreffenden nicht etwas vorschreiben, das sie selbst nicht wollen, und wenn das Oberland die Sache als Miteigentum zu betrachten wünscht, werden wir keine grosse Frage daraus machen. Aber der grosse Rat wird uns das Zeugnis nicht versagen können, dass wir sowohl in der Kommission als im Plenum des Rates auf die Konsequenzen dieser Lösung hingewiesen und anderseits die Vorteile hervorgehoben haben, welche entstehen, wenn wir auf das Korporationseigentum abstehen, die Kuhrechte als Nutzungsrechte behandeln und das Seybuch einrichten, auf dem sich der Verkehr des Nutzungsrechtes mit voller Sicherheit und Klarheit abspielen kann. Wir sind auch bereit, die betreffende Mehrarbeit und die Kosten, die für den Staat nicht unerheblich sein werden, zu übernehmen.

Wir glauben, der Vorschlag, wie er hier vorliegt, entspreche den Verhältnissen am besten und werde zur Folge haben, dass der Wert der Kuhrechte auf die Länge nicht fällt. Wir können uns aber, wenn die Vertreter der Landesgegend es verlangen, ohne weiteres auch damit einverstanden erklären, dass die vorliegenden Artikel, mit Ausnahme des Art. 92, der sowieso stehen bleiben muss, gestrichen und die geseyten Alpen dem Miteigentumsrecht unterstellt werden. Wir brauchen in diesem Falle nichts davon zu sagen, wie über die Miteigentumsanteile verfügt wird und so weiter, denn das alles ist im Zivilgesetzbuch geordnet. So liegt die Frage und es ist nun Sache des Grossen Rates, zu entscheiden. Ich weise noch einmal darauf hin, dass die Eingabe aus dem Oberhasli verlangt, dass diese Anteilsrechte als reines Miteigentum behandelt werden. Gestützt auf diese Eingabe hat nochmals eine eingehende Beratung stattgefunden, aber die Kommission konnte sich nicht überzeugen, dass man damit den betreffenden Eigentümern wirklich diene; sie hat in der grundsätzlichen Entscheidung der Angelegenheit an ihrem ursprünglichen Standpunkt festgehalten, wie er aus der ersten Beschlussfassung des Grossen Rates hervorgegangen ist, und dabei einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

**Thormann**, Berichterstatter des Obergerichtes. Die neuen Anträge der Kommission stehen auf einem wesentlich andern Boden als der frühere Antrag und als namentlich das Gesetz von 1854. Das Obergericht hatte nicht Gelegenheit, zu den neuen Anträgen noch Stellung zu nehmen, und ich bin deshalb nicht im Falle, namens des Obergerichtes eine Erklärung abgeben zu können.

**Schär**, Präsident der Kommission. Die Frage der geseyten Alpen und der damit im Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnisse hat in der Kommission sehr viel zu sprechen gegeben. Man kam auf dieselbe immer und immer wieder zurück und hat sie eigentlich auch zur Stunde noch nicht ganz zur Befriedigung aller gelöst. Es war der Kommission deshalb schwer, sich in diese Verhältnisse einzuleben, weil sie nur im Oberland vorkommen, und diejenigen Mitglieder, welche einem andern Landesteil angehören, mit denselben nicht vertraut sind. Man konnte sich auch deshalb nicht recht in diesen Verhältnissen zurechtfinden, weil sie infolge Nachlässigkeit unter dem alten Recht nicht richtig geordnet waren; an wenigen Orten hat ein richtiges Seybuch existiert, in das alle Handänderungen und Veränderungen vorschriftsgemäss eingetragen worden wären.

Ich habe den Rechtserörterungen, die Sie soeben vom Herrn Justizdirektor gehört haben, nichts beizufügen. Die Kommission macht die Ansicht der Justizdirektion zu der ihrigen. Ich will auch zuhanden der Herren vom Oberland nochmals darauf hinweisen, dass, wenn man der Eingabe der Alp Grindel ohne weiteres nachleben wollte, Rechtsverhältnisse geschaffen würden, die die Leute von der Alp Grindel später selbst am allerwenigsten befriedigen würden. Der Verkehr im Miteigentum ist so schwerfällig, dass er sich mit den geseyten Alpen nicht in Einklang bringen lässt, und man kann schliesslich keinen andern Ausweg finden als den, den wir Ihnen in der Schlussredaktion vorschlagen. Ich hatte zuerst an eine andere Lösung gedacht. Ich wollte den Gedanken des Korporationsgutes noch etwas mehr zum Ausdruck bringen und sagen: die ganze Alp in ihrer Totalität ist Eigentum einer einzigen Person, der Korporation als quasi juristischer Person, und wenn über die Substanz der Alp verfügt werden soll, kann es nur diese juristische Person tun. Diesem Gedanken hat man in Art. 93 alte Fassung Ausdruck gegeben, indem dort ein Quorum für die Verfügung über die Alp vorgeschrieben wurde. An diesem Grundsatz hätte ich unbedingt nicht rütteln mögen. Nun hat mir aber vorgeschwobt, man hätte die einzelnen Kuhrechte als selbständige und dauernde Rechte an der Alp kreieren und dann als solche in das Grundbuch eintragen können. Jeder Eigentümer hätte für seine Kuhrechte ein eigenes Grundbuchblatt bekommen. Mit der Eintragung in das Grundbuch hätten diese Nutzungsrechte Grundstückcharakter nach Zivilgesetzbuch bekommen und jeder Eigentümer hätte über seine Kuhrechte nach Belieben verfügen können. Er hätte sie veräussern oder verpfänden können und die ganze Alp wäre dadurch nicht in Mitleidenschaft gezogen worden, sondern diese Rechts-handlungen wären nur auf dem Grundstückblatt des betreffenden Eigentümers eingetragen worden. Wenn zum Beispiel ein Besitzer von 6 Kuhrechten eines davon verkauft hätte, so wäre es einfach auf seinem Grundstückblatt abgetragen worden, und der neue Er-

werber hätte für sein Kuhrecht ein neues Grundbuchblatt bekommen. Man hätte so einen sehr freien Verkehr gehabt und namentlich das erreicht, dass die Seybücher hätten vermieden werden können. Das wäre meiner Ansicht nach eine grosse Errungenschaft gewesen, denn ich sehe nicht ein, warum man neben dem Grundbuch, das jetzt so einfach geführt werden kann, noch ein anderes analoges Buch haben muss. Das ist eine unnötige Schwerfälligkeit. Im weiteren habe ich einige rechtliche Bedenken, ob das Seybuch, soweit es wenigstens die Eigentumsübertragung anbetrifft, als Hülfsbuch des eidgenössischen Grundbuches Rechtskraft haben kann. Soweit es nur die Verpfändung anbelangt, sind die Kantone frei; sie dürfen nach Art. 796, Abs. 2, Z. G. B. das Verfahren über die Verpfändung der Alprechte ordnen, wie sie wollen. Von diesem Gesichtspunkt aus kann die Existenz des Seybuches durchaus nicht angefochten werden, dagegen habe ich noch juristische Bedenken darüber, ob das Seybuch auch für die Eigentumsübertragung den nötigen Rechtsschutz bietet.

Aus diesen Erwägungen heraus hätte ich nicht ungerne das von mir vorgeschlagene System gewählt. Allein das hatte für Andere den Nachteil, dass über die Handänderung oder Verpfändung von Alprechten eine öffentliche Urkunde hätte errichtet werden müssen. Davor schreckten die betroffenen Kreise zurück und namentlich auch der Autor des Gesetzes, Herr Nationalrat Bühlmann, hatte deshalb schwere Bedenken gegen eine solche Lösung. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass ein Kuhrecht, soweit ich darüber orientiert bin, immerhin einen Wert von 2 bis 3000 Fr. hat, und wenn ein solches Kuhrecht Hand ändert, der Erwerber ebensogut Anspruch auf Rechtsschutz hat, als wenn ein Grundstück von viel geringerem Wert Hand ändert.

Das war ein Gedanke, der auch in die Kommission hineingetragen worden ist. Sie können daraus ersehen, dass die Verhältnisse nach allen Richtungen geprüft worden sind. Die Kommission hat schliesslich in ihrer grosser Mehrheit dem neuen Vorschlag der Regierung und des Gesetzesautors zugestimmt und ich empfehle Ihnen, ohne weitläufiger zu sein, die Annahme der neuen Anträge in ihrer Gesamtheit, wobei ich mir allerdings vorbehalte, wenn bei diesem oder jenem Artikel Abänderungen gewünscht werden sollten, darauf noch zu antworten.

**Hadorn.** Wie Sie aus dem Munde der beiden Herren Berichterstatter vernommen haben, gehört die Frage der Neuordnung der Rechtsverhältnisse bei den geseyten Alpen zu den allerschwierigstens des Einführungsgesetzes. Die grosse Bedeutung, die sie speziell für den Hypothekarkredit des Oberlandes hat, ist den Mitgliedern der Kommissionen erst recht zum Bewusstsein gekommen, als sie von der Verwaltung der Hypothekarkasse erfuhren, dass einzig dieses Institut mehrere Millionen auf solchen Bergrechten angelegt hat; mindestens ebensoviele Millionen oder noch mehr haben die Ersparniskassen, Spar- und Leihkassen und andere Geldinstitute des Oberlandes angelegt. Es handelt sich also um eine Sache von grosser Tragweite und es leuchtet ohne weiteres ein, dass es geradezu zu einer Katastrophe hätte führen müssen, wenn infolge der veränderten Rechtsverhältnisse, wie man sie ursprünglich in Aussicht nahm, diese Grundpfandschulden von den betreffenden Geldinstituten ge-

kündet worden wären, weil in Zukunft die nötige Grundlage für die Verpfändung gefehlt hätte. Angeichts der total veränderten Rechtsauffassung des heutigen Entwurfes gegenüber dem bisherigen Zustand könnten derartige Zweifel aufkommen. Das Gesetz über die Alpseybücher von 1854 hat sich allerdings nicht ganz streng ausgeprägt auf dem Boden des Miteigentums bewegt, wie heute von dem Herrn Justizdirektor mitgeteilt wurde, aber unsere Rechtsauffassung im Oberland ging fast überall dahin. Das bestätigt die Eingabe aus dem Oberhasle und das bestätigt auch Herr Seiler, der mir vorhin erklärte, jeder habe sein Kuhrecht als Eigentum besessen. Auf dieser Auffassung des reinen Miteigentums basierte die bisherige Ordnung der Rechtsverhältnisse und speziell der Verpfändung. Das ändert nun im vorliegenden Entwurf vollständig. An Stelle des bisherigen Begriffes des Miteigentums tritt der Begriff der Privatkorporation: der Einzelne verschwindet als Eigentümer und an seinen Platz tritt die Privatkorporation. Der Einzelne hat nicht mehr einen bestimmten Anteil an dem Berg, sondern nur noch ein bestimmtes Nutzungsrecht. Da tauchte nun die Frage auf, ob ein derartiges Nutzungsrecht überhaupt noch grundpfändlich verpfändet werden kann oder ob dies nicht vielmehr in der Form des Fahrnispfandes geschehen müsse und ob die Geldinstitute überhaupt ein derartiges Nutzungsrecht noch belehnen werden. Dies war für uns von grösster Wichtigkeit. Man hat die Frage nun in der Form zu lösen gesucht, von der man annimmt, dass sie absolute Sicherheit biete. Beide Herren Berichterstatter haben sich dahin ausgesprochen, dass derartige Nutzungsrechte in Zukunft grundpfändlich werden belehnt werden können. Ich für mich bin in dieser Beziehung noch nicht vollständig beruhigt, es geht mir wie dem Herrn Kommissionspräsidenten: ich weiss nicht, ob nicht eines schönen Tages die Hypothekarkasse oder das Obergericht oder Bundesgericht erklären werden, das Seybuch neben dem Grundbuch bilde keine richtige Grundlage für ein Grundpfandrecht. Ich habe mich dann mit der Erwägung getrostet, die Hypothekarkasse habe so viel Geld im Feuer, dass sie selbst zusehen werde, dass der Staat dafür sorge, dass dieses Recht existent bleibe; wir Schuldner wollen hier einmal den Gläubigern die Angst überlassen und uns dabei beruhigen. Aber wie gesagt, ganz beruhigt bin ich noch nicht. Wenn eines schönen Tages ein Konflikt eintreten sollte, würde man uns vorwerfen, wir Vertreter des Oberlandes in der Kommission seien rechte Idioten gewesen, dass wir das Wort nicht ergriffen hätten. Ich möchte deshalb den Herren Kollegen aus dem Oberland diese Frage ans Herz legen. Wenn einer eine bessere Lösung findet, soll er sie hier anbringen, die vorliegende Lösung hat in der Kommission eigentlich niemand befriedigt.

Ueber die Frage, ob Miteigentum oder Privatkorporation, werde ich mich bei Art. 94 aussprechen, indem ich annehme, dass die Beratung artikelweise vor sich gehen werde.

**Seiler.** Ich schliesse mich voll und ganz den Ausführungen des Herrn Hadorn an und brauche das nicht weiter zu begründen. Dagegen erlaube ich mir, an die vorberatenden Behörden eine Anfrage zu stellen. Art. 92 sah ursprünglich vor, dass Alpen nur mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der Anteilhaber, die über mindestens

$\frac{3}{4}$  der Alprechte verfügen, veräussert oder verpfändet werden können. Diese Bestimmung wurde dahin geändert, dass nur noch die Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der Anteilhaber, die über mindestens  $\frac{2}{3}$  der Kuhrechte verfügen, nötig ist. Ich mache nun darauf aufmerksam, dass es zum Beispiel bei einer Alp von 400 Kuhrechten, die sich vielleicht auf 100 Mitbesitzer verteilen, von denen einzelne nur  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Kuhrecht besitzen, schwer halten wird, mehr als 20 bis 30 Mann zu einer Versammlung zusammenzubringen. Man würde wohl gar nie dazu kommen,  $\frac{2}{3}$  der Anteilhaber zu vereinigen. Ich möchte deshalb beantragen, den neuen Art. 93 dahin abzuändern, dass nicht einfach gesagt wird «mit Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der Anteilhaber», sondern «mit Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der an der Versammlung anwesenden Anteilhaber».

**Wyss (Bern).** Ich möchte mir Herrn Kollega Hadorn gegenüber einige Worte erlauben, von denen ich hoffe, dass sie zu seiner weitern Beruhigung beitragen werden.

Herr Hadorn hat keinen Gegenantrag gestellt, auch in der Kommission nicht, aber er gibt gewissen Bedenken Ausdruck, damit man ihm später keinen Vorwurf machen kann. Er fasst diese Bedenken dahin zusammen, dass er sagt, er traue dem Obergericht und Bundesgericht doch noch nicht ganz und er sei nicht sicher, ob die Gültigkeit der Verpfändung im Seybuch, wie sie jetzt vorgesehen ist, von diesen Gerichtsbehörden anerkannt werde. Ich glaube, diese Bedenken sind nicht mehr gerechtfertigt. Ich begreife ganz gut, dass man im ersten Augenblick, als es sich darum handelte, das jetzige Miteigentumsverhältnis nach dem Gesetz von 1854 in ein Verhältnis der Nutzungsberechtigung am Korporationsgut umzugestalten, die Meinung haben konnte, das habe dann auch praktisch eine andere Bedeutung als bisher. Nun kann aber nicht bestritten werden, dass die Verpfändung oder der Verkauf eines Nutzungsrechtes praktisch genau auf das gleiche hinauskommt wie die Verpfändung oder der Verkauf des Grund und Bodens mit dem Nutzungsrecht. Es tritt bei dieser Änderung des juristischen Begriffes keine Entwertung ein, man erzielt nicht einen Rappen weniger; es handelt sich bloss um eine juristische, nicht um eine wirtschaftliche Operation. Diese juristische Operation hat aber den grossen Vorteil, dass, sobald man den Begriff des Miteigentums verlässt, der ganze Verkehr mit den Alprechten ein viel leichterer ist. Die Gesuchsteller der Alp Grindel haben die Tragweite ihrer Anregung absolut nicht richtig erfasst und sich kein Bild davon gemacht, dass auf dem Boden des Miteigentums jeder, der auf ein Kuhrecht oder einen Teil desselben Anspruch hat, gehalten wäre, seine Kuhrechte in das Grundbuch einzutragen zu lassen; nur dann könnte er sie verpfänden und weiter veräussern. Das würde ungeheure Umständlichkeiten zur Folge haben, von denen wir unsere Leute, die ein Interesse an der leichten Verwertung ihrer Alprechte haben, bewahren müssen. Wir nehmen also diese juristische Operation im Interesse der Alpberechtigten vor.

Ich komme nun zurück auf das Bedenken des Herrn Hadorn. Dabei verweise ich auf Art. 796 Z. G. B., der im zweiten Alinea bestimmt: «Die Kantone sind befugt, die Verpfändung von öffentlichem Grund und Boden, von Allmend oder Weiden, die sich im Eigentum von Körperschaften befinden, sowie von damit ver-

bundenen Nutzungsrechten besonderen Vorschriften zu unterstellen oder sie zu untersagen». Die Kantone haben also das ausdrückliche Recht zu sagen, wie die Verpfändung von geseyten Alpen, von Kuhrechten vor sich gehen soll. Sie sind kompetent, im Einführungsgesetz zu bestimmen, dass hier an die Stelle der gewöhnlichen Verpfändung mittelst notarieller Verzeichnung und Eintragung in das Grundbuch die Verpfändung tritt, die zu ihrer Gültigkeit bloss der schriftlichen Form und der Eintragung in das Seybuch bedarf. Die Gerichtsbehörden werden also später nicht erklären können, wir seien nicht berechtigt gewesen, die Verpfändung in dieser Weise zu organisieren. Dass die bestehenden Kreditverhältnisse mit Rücksicht auf diese Alpen in Zukunft nicht verändert werden, dafür bietet der Zusatz in Art. 96 Garantie, dass solche Alprechte von der Hypothekarkasse in ganz gleicher Weise zu behandeln seien wie Grundpfandrechte. Die Belehnung dieser Alprechte durch die Hypothekarkasse wird ausdrücklich zugestanden, was allerdings nötig war, weil es sich nicht mehr um Grundpfandrechte handelt und das Gesetz über die Hypothekarkasse einzig von diesen spricht.

Wir haben also in der Kommission mit Rücksicht auf das Zivilgesetzbuch ruhig den nun vorgesehenen Ausweg einschlagen dürfen. Wenn wir diesen Antrag verwerfen und auf das Miteigentumsverhältnis zurückgehen würden, so würde es später bei den Alpbesitzern eine gewaltige Enttäuschung geben. Der Herr Justizdirektor hatte durchaus recht als er sagte: mir persönlich ist es gleichgültig, wie die Sache geordnet wird, aber wir haben euch gewarnt und ihr betretet den falschen Weg, wenn ihr auf das Miteigentum abstellt. Ich glaube, wir erweisen dem Oberland und seinen Alpbesitzern einen guten Dienst, wenn wir zu den Anträgen der Kommission stimmen.

**Schär**, Präsident der Kommission. Ich muss nur eine kleine Berichtigung anbringen. Herr Hadorn hat gesagt, es gehe ihm wie dem Kommissionspräsidenten, er sei nicht sicher, ob nicht eines schönen Tages das Bundesgericht oder früher noch die Hypothekarkasse erkläre, diese Art der Verpfändung sei mit den Vorschriften des Zivilgesetzbuches nicht in Einklang zu bringen und habe infolgedessen keine Rechtskraft. Ich habe mich nicht so geäussert, sondern gesagt, dass bezüglich der Verpfändung die Kantone befugt sind, nach ihrem Gutfinden zu legiferieren und dass das Seybuch gestützt auf Art. 796 Z. G. B. für die Verpfändung unbedingt Rechtskraft habe. Ich habe einzig Bedenken, ob das Seybuch bezüglich der Eigentumsübertragung neben dem Grundbuch Platz hat. Bezüglich der Verpfändung lässt, wie gesagt, Art. 796 Z. G. B. keine Zweifel aufkommen.

**Brügger.** Gestützt auf die Ausführungen der Herren Vorredner glaube ich, dass wir im Interesse der oberländischen Alpgenossenschaften den Antrag der Kommission annehmen können.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag des Herrn Seiler ist gewissmassen geradezu eine Illustration der bestehenden Verhältnisse und Auffassungen. Wie Herr Hadorn uns mitgeteilt hat, ist Herr Seiler der Meinung, dass es sich bei den Kuhrechten um Miteigentum handle. In diesem Fall kann man aber nicht mit Mehrheitsbe-

schluss darüber verfügen. Der Antrag des Herrn Seiler, dass man mit Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden verfügen könne, stünde also mit seiner eigenen Ansicht, dass es sich bei den Kuhrechten um Miteigentum handle, im Widerspruch. Ich möchte damit nicht den Antrag des Herrn Seiler als unbegründet hinstellen, sondern nur zeigen, wie sich auf der einen Seite das Gefühl gebildet hat, dass es sich hier um Miteigentum handle, und wie man dann auf der andern Seite die Konsequenzen daraus doch nicht vollständig gezogen, sondern wieder das Gefühl hat, die Alpberechtigten seien nicht reine Miteigentümer, sondern bilden zusammen eine Art Korporation. Wir haben es also auch beim jetzigen Zustand nicht mit einer ganz reinen Erscheinung zu tun, sondern mit einer Kreuzung zwischen Miteigentum und Korporation, auch in den Anschauungen und Gebräuchen derjenigen, die zunächst bei der Sache stehen.

Was den Antrag des Herrn Seiler selbst anbelangt, so glaube ich, man sollte die vorliegende Fassung annehmen und sagen, dass Verfügungen über die Substanz der Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der Anteilhaber, die über mindestens  $\frac{2}{3}$  der Kuhrechte verfügen, bedürfen. Dagegen steht es dann der Korporation, der Berggemeinde frei, nach Art. 19 des Entwurfes ein Reglement über die Bewirtschaftung zu erlassen, indem sie bestimmen können, dass für Massnahmen der Bewirtschaftung der Entscheid der Mehrheit der Anwesenden, sei es nach Köpfen oder nach Kuhrechten, genügt. Dort kann dasjenige Verhältnis aufgestellt werden, das als das passendste angesehen wird, aber für Verfügungen über die Substanz sollte die vorliegende Bestimmung beibehalten werden.

Ich füge noch bei, dass die vorliegende Ordnung durchaus auf gesetzlichem Boden steht. Art. 796 Z. G. B. erlaubt uns die Einführung des Seybuches und der ausnahmsweisen Formen der Verpfändung für die Nutzungsrechte, sofern wir die Alpgemeinde als eine Korporation ansehen, was nun der Fall ist. Wir stehen also mit dem Seybuch auf gesetzlichem Boden, und Veräusserungen und Verpfändungen haben gegenüber Dritten Kraft, wenn sie im Seybuch eingetragen sind, das gewissermassen im Gebiete der Alpen als eine Art Grundbuch figuriert. Der Antrag Seiler ist daher nicht notwendig und ich nehme an, Herr Seiler sei selbst dieser Meinung; er hat wohl nur die gewöhnlichen Verwaltungshandlungen im Auge gehabt und wird zugeben müssen, dass beim Verkauf eines Teils oder der gesamten Alp doch nicht auf die Zustimmung der zufällig anwesenden Anteilhaber abgestellt werden kann.

**Seiler.** Nachdem der Herr Justizdirektor erklärt hat, dass die Beschlussfassung über allgemeine Verwaltungsangelegenheiten einer Alpgemeinschaft in dem in Art. 19 vorgesehenen Reglement geordnet werden kann, ziehe ich meinen Antrag zurück.

**Präsident.** Die vorberatenden Behörden haben vorgeschlagen, das vorliegende Kapitel insgesamt zu behandeln. Von Herrn Hadorn wurde jedoch der Wunsch ausgedrückt, man möchte es artikelweise bereinigen, und wir gehen daher zur artikelweisen Beratung über.

#### Art. 92.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 92 hat gegenüber der alten Vorlage geändert und ist nichts anderes als die Satzung 398 des heutigen Zivilgesetzbuches, wonach gemeinschaftliche Alpen, Wälder, Weiden und so weiter nicht geteilt werden dürfen, wenn sie im Besitze einer Korporation sind. Wir fügen bei, dass sie nicht geteilt werden können, wenn sie Miteigentum mehrerer Privatpersonen sind und wenn Gründe der Bewirtschaftung und richtigen Ausbeutung sich der Teilung widersetzen. Mit den geseyten Alpen hat dieser Artikel keinen weiteren Zusammenhang.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 92. Bei Alpen, Wäldern, Weiden, Brunnen und Bächen, die Allmendgenossenschaften oder andern derartigen Korporationen gehören oder bei denen durch die Teilung ein sachgemässer Betrieb oder Gebrauch verunmöglich würde, ist das Recht auf Teilung ausgeschlossen.

#### Art. 93.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 93. Alpen, die Korporationen im Sinne des Art. 19 dieses Gesetzes gehören, können von Gesetzes wegen mit Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der Anteilhaber, die, wenn die Alp in Kuhrechte eingeteilt ist, gleichzeitig über mindestens  $\frac{2}{3}$  der Kuhrechte verfügen, veräusserst, verpfändet und belastet werden.

Das Verbot der Teilung in Art. 92 bleibt vorbehalten.

#### Art. 94.

**Hadorn.** Art. 94 führt das Obligatorium des Seybuches für alle geseyten Alpen ein. Das ist wohl die wesentlichste Änderung, die die neue Ordnung gegenüber dem jetzigen Zustand bringt. Im ganzen Amt Nieder-Simmental mit seiner grossen Zahl geseyten Alpen wurden bis jetzt auf der Amtsschreiberei bloss 4 oder 5 Seybücher geführt, während alle übrigen Alpen kein Seybuch hatten. Sie betrachteten sich als Miteigentümer und auf diesem Boden wurde Hand geändert. Ich habe in der Kommission dem vorliegenden Antrag zugestimmt, denn die Vorteile eines geordneten Seybuches sind so gross, dass man jeder derartigen Gemeinschaft oder Genossenschaft nur raten kann, ihre Alp- und Seyrechte in das Seybuch einzutragen zu lassen, damit sie der grossen Verkehrserleichterung teilhaftig werden, die mit demselben verbunden ist. Seit der Beschlussfassung in der Kom-

mission hatte ich Gelegenheit, mich mit verschiedenen Leuten aus dem engern Oberland zu besprechen, und ich habe mich überzeugen müssen, dass das Obligatorium des Seybuches auf Widerstand stösst. Die Leute werden sich jedenfalls mit der Zeit belehren lassen und die Vorteile selbst einsehen, aber heute fehlt es nicht an Stimmen, die sagen: Nachdem die Grundbuchbereinigung soviel Umtreibe verursacht hat, wollt ihr uns auch noch zur Einführung des Seybuches zwingen und gewisse vermeintliche oder wirkliche Rechte aufheben; ein solches Gesetz nehmen wir nicht an. Ich habe noch diesen Morgen die Sache mit Herrn Kollega Schüpbach besprochen und wir haben uns verständigt, dem Rat zu Art. 94 ein neues, viertes Alinea folgenden Inhalts vorzuschlagen: «Die Mehrheit der Anteilhaber, die gleichzeitig auch über die Mehrheit der Kuhrechte verfügt, kann auf die Führung eines Seybuches verzichten. In diesem Falle stehen die Rechtsverhältnisse an der Alp unter den Bestimmungen des Miteigentums». Regel soll also die Führung eines Seybuches für alle geseyten Alpen sein, aber wie wir auf allen andern Gebieten eine gewisse Freiheit walten und jeden sich stellen lassen, wie es ihm innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Einrichtungen beliebt, so möchten wir auch hier Freiheit walten lassen und die Alpbesitzer, die um keinen Preis ein Seybuch anlegen wollen, weil sie überzeugt sind, dass die Vorteile des Miteigentums grösser sind, gewähren lassen. Aber sie sollen durch Mehrheitsbeschluss dokumentieren, dass sie kein Seybuch haben und sich den Bestimmungen über das Miteigentum unterstellen wollen. Wir betrachten das, wie gesagt, als Ausnahme, aber wir möchten nicht, dass dem Gesetz Schwierigkeiten dadurch erwachsen, dass man die Leute, die nichts davon wissen wollen, zur Einführung von Seybüchern zwingt.

Redaktionell füge ich bei, dass im Eingang des Artikels statt «Bei Alpen» gesagt werden sollte «Für Alpen».

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich nur in meinem persönlichen Namen zum Antrag des Herrn Hadorn äussern, aber ich nehme an, dass, wenn das der Wunsch der Beteiligten ist, auch der Regierungsrat sich grundsätzlich mit diesem Vorschlag einverstanden erklären kann. Ich möchte nur in formeller Beziehung folgende Bemerkungen anbringen. Es ist etwas schwierig, dass man in derartigen Verhältnissen einer Mehrheit das Recht gibt, zu beschliessen: es ist Miteigentum oder es ist Korporation. Es gibt Sachen, die man überhaupt durch Mehrheitsbeschluss auf der Welt nicht ändern kann. So hat zum Beispiel einmal ein Gymnasialverein in einer Sitzung über das Dasein Gottes debattiert und dasselbe schliesslich mit Stichentscheid des Präsidenten verneint. (Heiterkeit.) Es gibt Sachen, die man nicht mit Mehrheitsbeschluss so oder anders darstellen kann. In dieser Beziehung habe ich einige Bedenken, aber wenn es der Wunsch der Beteiligten ist, wollen wir auch hier entgegenkommen. Dagegen möchte ich die Anregung machen, den Antrag Hadorn bei Art. 94 ter unterzubringen, weil es sich doch eigentlich um eine Uebergangsbestimmung handelt. Ferner sollte eine Frist bestimmt werden, innert welcher die bestehenden geseyten Alpen die Erklärung abgeben müssen, damit wir wissen, wie wir sie im Grundbuch eintragen müssen. Schliesslich dürfte es sich empfehlen, für

diesen wichtigen Beschluss die gleiche qualifizierte  $\frac{2}{3}$  Mehrheit einzustellen wie für die andern Beschlüsse, die sich auf die Substanz der Alp beziehen. Ich glaube, das wären Verbesserungen, die dem Gedanken selber nicht schaden und doch in das Gesetz hineinpassen würden.

**Schär**, Präsident der Kommission. Ich kann auch nicht im Namen der Kommission zu diesem Antrag sprechen, aber persönlich stehe ich ihm sympathisch gegenüber, weil wir damit einen grossen Landesteil beruhigen können. Juristisch halte ich ihn für zulässig, einzig habe ich Bedenken wegen des Quorums, das für die Gültigkeit des Beschlusses nötig ist. Der Beschluss ist von grösster Wichtigkeit und darum halte ich ebenfalls dafür, dass da nicht die blosse Mehrheit beschliessen dürfe, sondern auf eine qualifizierte Mehrheit abzustellen sei. Die  $\frac{2}{3}$  Mehrheit scheint mir auch hier am Platz zu sein.

**Hadorn**. Was das Quorum anbelangt, so können Herr Schüpbach und der Sprechende sich ganz gut damit einverstanden erklären, dass die  $\frac{2}{3}$  Mehrheit aufgenommen werde, indem wir der Auffassung sind, dass diese Ordnung nur die Ausnahme und das Seybuch die Regel sein soll. Was die Frist anbelangt, so haben wir uns vorgestellt, dass die Regierung sie in ihrer Verordnung festsetzen werde (Regierungsrat **Scheurer**: Einverstanden!); wenn man aber glaubt, es sei besser, es hier im Gesetz zu tun, so haben wir auch nichts dagegen. Was die Einreihung des Artikels anbetrifft, so bin ich durchaus einverstanden, dass man ihn in Art. 94 ter unterbringe; das ist mehr eine Frage redaktioneller Natur, man mag die Bestimmung einschieben, wo sie am besten passt.

**Präsident**. Der Antrag des Herrn Hadorn ist grundsätzlich nicht bestritten und also angenommen mit der Abänderung des Herrn Justizdirektors, dass statt der einfachen Mehrheit die  $\frac{2}{3}$  Mehrheit vorgeschrieben werde. Die Antragsteller sind im fernern einverstanden, dass die Frist in der Verordnung des Regierungsrates aufgestellt und der Zusatz in der definitiven Redaktion unter den Uebergangsbestimmungen in Art. 94 ter aufgenommen werde.

Angenommen.

### Beschluss:

Art. 94. Für Alpen, die in Kuhrechte eingeteilt sind, wird vom Grundbuchamt ein Seybuch geführt.

Eine Verordnung des Regierungsrates wird über die Einrichtung und Führung des Seybuches die nötigen Bestimmungen aufstellen.

Das Seybuch bildet einen Bestandteil des Grundbuches, die Eintragungen in das Seybuch haben für die Kuhrechte die gleichen Wirkungen wie die Eintragungen in das Grundbuch.

## Art. 94 bis

Angenommen.

## Beschluss:

Art. 94 bis. Kuhrechte an solchen Alpen können veräussert und verpfändet werden, doch ist eine Verteilung unter  $\frac{1}{4}$  Kuhrecht untersagt und darf nicht in das Seybuch eingetragen werden.

Die Veräusserung und Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Eintragung in das Seybuch.

## Art. 94 ter.

Angenommen.

## Beschluss:

Art. 94 ter. Wenn bei geseyten Alpen vor dem 1. Januar 1912 Kuhrechte als Miteigentumsanteile verpfändet worden sind, so gelten die letztern vom 1. Januar 1912 an als Alprechte im Sinne des Art. 94 bis dieses Gesetzes. Die Verpfändung ist von Amtes wegen in das Seybuch einzutragen.

Durch Beschluss von  $\frac{2}{3}$  der Anteilhaber, die gleichzeitig über mindestens  $\frac{2}{3}$  der Kuhrechte verfügen, kann auf die Führung des Seybuches verzichtet werden; in diesem Falle stehen die Rechtsverhältnisse an der Alp unter den Bestimmungen des Miteigentums.

## Art. 96.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier kommt nun die Bestimmung, welche der Hypothekarkasse ausdrücklich die Belehnung der Kuhrechte gestattet, und es handelt sich damit tatsächlich um eine Erweiterung des Geschäftskreises der Hypothekarkasse zugunsten der Kuhrechtsbesitzer.

Angenommen.

## Beschluss:

## Art. 96. . .

1. gegen grundpfändliche Sicherstellung gemäss den Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches; ihr wird gleichgestellt die Verpfändung von Alprechten im Sinne des Art. 94 bis.

## Art. 97.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird ein Zusatz zu Ziff. 6 des

Art. 97 betreffend die gesetzlichen Grundpfandrechte aufgenommen. Es handelt sich in Art. 97 in erster Linie um die Steuern und Brandversicherungsbeiträge, also um relativ kleine Summen, deren Betrag durch ein einfaches Rechnungsexempel festgestellt werden kann. Vorgesehen ist ferner ein gesetzliches Pfandrecht zugunsten der Gemeinden für die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Erstellung und des Unterhaltes von Strassen, Trottoirs, Abzugskanälen und so weiter. Diese Beiträge können kleiner oder grösser sein und lassen sich nicht so leicht beziffern, so dass den Gemeinden das Recht gegeben werden muss, diese Verpflichtungen der Summe nach im Grundbuch vorzumerkern. Die Kommission ist damit einverstanden. Der Vorschlag ist aus Kreisen der Stadt Bern hervorgegangen und hat namentlich auf die stadtbernischen Verhältnisse Bezug.

Angenommen.

## Beschluss:

Art. 97. Ziffer 6 ist beizufügen: Die Gemeinden sind berechtigt, dieses Pfandrecht in das Grundbuch eintragen zu lassen.

## Art. 99.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei Art. 99 ist in der ersten Lesung als eine Resultante aus verschiedenen Anträgen schliesslich die jetzt vorliegende Fassung hervorgegangen, wonach jeder Grundeigentümer, der einen Eigentümer- oder Inhaberpfandtitel errichten lassen will, entweder persönlich zum Grundbuchverwalter gehen oder sich zu diesem Zwecke auch der Vermittlung eines Notars bedienen kann. Aus den Kreisen der Kasseninstitute wurde nun die Anregung gemacht, dass eine derartige Anmeldung aus Gründen der Rechtssicherheit nur durch den Notar und nicht durch den Eigentümer selbst soll erfolgen dürfen. Der Regierungsrat konnte sich nicht überzeugen, dass die Rechtssicherheit verlange, dass der Bürger obligatorisch an die Mitwirkung eines Notars gewiesen werden solle, und beschloss, Ihnen zu beantragen, an dem Resultat der ersten Lesung festzuhalten, das — ich wiederhole es — einen Kompromiss der verschiedenen Meinungen darstellt. Die Kommission teilt diese Auffassung und wir empfehlen Ihnen daher, in Ablehnung der gemachten Anregung das Ergebnis der ersten Beratung beizubehalten.

**Schüpbach**. Ich beantrage ein neues Alinea zu Art. 99, erkläre aber von vorneherein, dass ich damit einverstanden bin, dass dasselbe an einem andern Ort untergebracht werde, wenn man findet, dass es dort besser passt; das wird ja anlässlich der dritten Lesung möglich sein.

Art. 799 Z. G. B. bestimmt: «Das Grundpfand entsteht unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen mit der Eintragung in das Grundbuch. Der Antrag auf Errichtung eines Grundpfandes bedarf zu seiner Verbindlichkeit der öffentlichen Beurkundung». Alle Grundpfandverträge müssen also öffentlich verurkun-

det werden mit Ausnahme der auf den Eigentümer oder Inhaber lautenden Titel. Art. 963, Al. 3, Z. G. B. lautet: «Die mit der öffentlichen Beurkundung beauftragten Beamten können durch die Kantone angewiesen werden, die von ihnen beurkundeten Geschäfte zur Eintragung anzumelden». Im weitern fallen zur Begründung meines Antrages zwei Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung betreffend das Grundbuch in Betracht, nämlich in erster Linie Art. 20, Abs. 2: «Die Kantone können jedoch vorschreiben, dass die Anmeldung solcher Schuldbriefe und Gültten zur Eintragung durch eine Urkundenperson zu geschehen hat», und sodann Art. 57, Al. 3: «Die Schuldbriefe sind ausserdem vom Schuldner und die Gültten vom Eigentümer des belasteten Grundstücks zu unterschreiben».

Die Interpretation dieser verschiedenen Bestimmungen ergibt, dass, wenn wir im Einführungsgesetz keine besonderen Bestimmungen aufnehmen, der Pfandschuldner sich zunächst an den Notar wenden muss, um von ihm den Vorvertrag ausfertigen zu lassen, und nachher diesen Vorvertrag in Empfang nehmen, auf dem Grundbuchamt abgeben und dort den eigentlichen Vertrag, das ausgefertigte Formular unterschreiben muss. Dadurch wird der Verkehr sehr erschwert, namentlich in den Gegenden, wo der Bürger stundenweit vom Notar und vom Grundbuchführer entfernt wohnt. Im Interesse der Erleichterung des Verkehrs sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Bürger, der zum Notar geht und den Vorvertrag ausfertigen lässt, dort gleichzeitig auch das Formular unterschreiben kann, das dann vom Notar dem Grundbuchamt zugestellt wird. Ich habe deshalb folgendes neue Alinea redigiert, das sich an eine Bestimmung des Einführungsgesetzes von Basel-Stadt anlehnt: «Der Notar, welcher den Vertrag auf Errichtung eines Pfandrechtes (Art. 799 Z. G. B.) stipuliert hat, oder der die Anmeldung von Eigentümer- und Inhaberhypothesen besorgt, ist ermächtigt, das Formular des Schuldbrief- oder Gülttitels auszufüllen und es nach Unterzeichnung durch den Eigentümer und Schuldner dem Grundbuchführer einzureichen. Der Notar hat die Unterschriften zu beglaubigen und zuhanden des Grundbuchführers die erforderlichen Ausweise zu verschaffen». Durch die Annahme dieser Bestimmung würde der Verkehr wesentlich erleichtert und demjenigen, der einen Pfandtitel errichten will, würden ein mit bedeutender Zeitversäumnis verbundener Gang und neue Kosten erspart.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist schwierig, sich im Augenblick ein Bild über die Folgen dieses Antrages zu machen. Doch will mir scheinen, dass derselbe keine so menschenfreundliche Folgen haben könnte, wie Herr Schüpbach ausgeführt hat, dass man den betreffenden Schuldner unter Umständen nicht von unnötigen Gängen entlastet, sondern ihn belastet und auf Umwegen zwingt, an das Offizium eines Notars zu appellieren, was wir vermeiden möchten. Ich glaube, es geht auch sonst, denn es ist nirgends vorgeschrieben, dass der Schuldner die Anmeldung persönlich unterschreiben muss und sich vor dem Grundbuchamt nicht vertreten lassen kann. Meines Erachtens hat eine derartige Spezialbestimmung hier keinen Zweck, sondern man kann es beim vorliegenden Art. 99 bewenden lassen. Ich möchte Ihnen dies beantragen.

**Schär**, Präsident der Kommission. Wenn ich den Antrag des Herrn Schüpbach richtig verstehe, steht er gar nicht mit der Frage in Zusammenhang, ob beim Eigentümer- oder Inhaberpfandtitel die Anmeldung durch den Notar oder direkt vor dem Grundbuchamt erfolgen müsse. Es handelt sich um eine reine Ordnungsvorschrift über das Verfahren, das befolgt werden muss, wenn Schuldbrief oder Gült auf den Namen eines bestimmten Dritten ausgestellt werden oder wenn nach Art. 99 der Eigentümer den Titel auf seinen Namen oder auf den Namen des Inhabers ausspielen lassen will und er dies durch den Notar besorgen lässt. Wie wird es gehen bei der Errichtung eines Schuldbriefes oder einer Gült? Unser gewöhnlicher Titel wird in Zukunft namentlich der Schuldbrief sein, der die Pfandobligation ersetzen muss und das kassafähige Papier sein wird. Da muss nach dem Gesetz der Eigentümer zum Notar gehen. Das ist eidgenössisch so geordnet und wir haben nichts mehr dazu zu sagen. Der Eigentümer des Grundstückes muss zum Notar gehen und den Pfandvertrag öffentlich beurkunden lassen. Der Pfandvertrag muss ausgefertigt und in einem Doppel als Grundbuchbeleg der Amtsschreiberei eingereicht werden, wo er aufbewahrt und eingebunden wird. Gestützt auf dieses Grundbuchbeleg trägt der Grundbuchverwalter das Pfandrecht in das Grundbuch ein und damit ist das Pfandrecht perfekt. Daraufhin fertigt der Amtsschreiber das Zirkulationspapier, Schuldbrief oder Gült, das dem Gläubiger zugestellt werden muss, aus. Nun schreibt die eidgenössische Grundbuchverordnung vor, dass der vom Amtsschreiber ausgefertigte Titel vom Verpfänder unterzeichnet werden muss. Der Schuldner müsste also, zuerst zum Notar gehen und den Pfandvertrag dort verurkunden lassen und vielleicht 8 oder 14 Tage später sich auf die Amtsschreiberei begieben und dort nochmals unterschreiben. Das hat in Verhältnissen, wo die Leute nahe beieinander sind, also in den Städten, nicht viel auf sich, aber wenn die Leute, wie im Emmenthal oder Oberland, zwei, drei Stunden vom Amtssitz entfernt wohnen, so wird es als lästig empfunden, wenn sie, nachdem sie beim Notar bereits unterzeichnet hatten, später noch auf die Amtsschreiberei gehen müssen, um dort den Titel nochmals zu unterzeichnen. Da scheint mir das von Basel-Stadt eingeführte Verfahren richtig zu sein, wonach schon der Notar anlässlich der Unterzeichnung des Pfandrechtes auch das Formular Schuldbrief oder Gült unterschreiben lässt und dasselbe mit der Ausfertigung des Pfandvertrages dem Amtsschreiber übergibt, der dann den Titel ergänzt und ihn dem Notar zuhanden des Gläubigers zustellt. Das hängt aber, wie gesagt, mit der Frage, mit der sie vom Justizdirektor in Zusammenhang gebracht wurde, nicht zusammen, denn die Leute müssen sowieso zum Notar gehen und von ihm den Vorvertrag verurkunden lassen. Diejenigen, welche einen Eigentümerpfandtitel errichten lassen wollen, ohne den Notar in Anspruch zu nehmen, können es gleichwohl tun, sie gehen einfach auf die Amtsschreiberei, wo ihnen das Anmeldeformular vorgelegt wird und wo sie gleichzeitig auch das Formular für den Verkehrstitel, der dem Gläubiger dienen soll, unterzeichnen können.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mir ist durch die Erklärung des Herrn Kommissionspräsidenten die Sache höchstens unklarer

geworden (Heiterkeit) und auch den Privatauseinandersetzungen mit dem Herrn Antragsteller habe ich entnehmen können, dass über die Bedeutung des Antrages die allergrössten Zweifel herrschen. Wir sollten es bei der jetzigen Fassung bewenden lassen. Möglicherweise ist es auch zulässig, den Notar noch in der angegebenen Art in Anspruch zu nehmen, aber sicher ist, dass die gegenwärtige Bestimmung in Art. 99 genügt, und wir wissen nicht, ob das, was eingeführt werden und zur Bequemlichkeit des Publikums dienen soll, nicht in das Gegenteil umschlägt und die Sache erschwert. Der zukünftige Schuldbrief und die Gült sind nicht mehr unsere Pfandoberigation und unser Pfandbrief, sondern sie sind auf einheitlichem Formular gedruckt, werden vom Grundbuchverwalter ausgestellt und auch vom Schuldner unterschrieben; die Unterschrift des Schuldners muss persönlich sein, er kann sich da nicht vertreten lassen. Was im übrigen die Mitwirkung oder Nichtmitwirkung des Notars anbetrifft, so können wir das Ganze ruhig der Praxis überlassen. Wenn es sich um eine reine Ordnungsvorschrift handelt, können wir einfach seinerzeit in der Verordnung dem Grundbuchverwalter sagen, dass er derartige vom Notar besorgte Anmeldungen entgegennehmen kann, aber ich möchte es angesichts der Unabgeklärtheit der Frage nicht in das Gesetz selbst aufnehmen. Wir sind doch einigermassen im Unklaren, weil uns Bernern die Neugestaltung der Grundpfandrechte noch etwas neu ist und wir uns in die neuen Verhältnisse noch nicht einleben konnten.

**Schüpbach.** Wenn in dieser Frage eine gewisse Unklarheit herrscht, so kommt sie aus der eidgenössischen Grundbuchverordnung. Es ist sehr fraglich, ob dieselbe in Art. 57, letztes Alinea, nicht über das Gesetz hinaus gegangen ist und ob die eidgenössische Grundbuchverordnung ein Requisit aufstellen kann, welches das eidgenössische Gesetz nicht vorsieht, mit andern Worten, ob ein Pfandvertrag nicht gleichwohl gültig ist im Sinne der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, wenn die Bestimmung in Art. 57, letztes Alinea, der Grundbuchverordnung nicht beobachtet ist. Die Frage, um die sich hier die Diskussion dreht, wurde Herrn Professor Huber in folgender Formulierung vorgelegt: «Können die Kantone bestimmen, dass Schuldbriefe und Gült aus Zweckmässigkeitsgründen vor einem Notar unterzeichnet und sodann zur Komplettierung dem Grundbuchamt zugestellt werden?». Herr Professor Huber, der offenbar nicht daran zweifelt, dass auch diese Bestimmung der Grundbuchverordnung gültig ist, antwortete: «Dies ist zulässig gemäss Z. G. B. Art. 963, Abs. 3, und Grundbuchverordnung Art. 20, Abs. 2». Meiner Ansicht nach schafft man durch die Annahme der von mir vorgeschlagenen Bestimmung eine Erleichterung, indem man den Parteien einen Gang erspart. Nachdem aber der Herr Justizdirektor sich dahin ausgesprochen hat, da die Frage erst heute aufgetaucht sei, könne niemand ihre Tragweite überblicken, ändere ich meinen Antrag dahin ab, es sei die Kommission zu beauftragen, die Frage bis zur nächsten Lesung noch einmal zu prüfen und uns dann ihre Vorschläge zu unterbreiten.

**Schär**, Präsident der Kommission. Die Frage ist ganz neu aufgetaucht und konnte infolgedessen der Kommission nicht vorgelegt werden. Man hat von dem eidgenössischen Formular für Schuldbrief und Gült

erst in letzter Stunde Kenntnis bekommen und gesehen, dass die Unterschrift des Schuldners vorgesehen ist. Bisher hatte ich mir immer vorgestellt, die Unterschrift des Schuldners sei nicht mehr notwendig, weil ein öffentlicher Vertrag vorausgeht und eine öffentliche Amtsstelle, der Grundbuchverwalter, den Titel ausstellt. Wie der Bundesrat dazu kommt, in der Grundbuchverordnung die Unterschrift des Schuldners vorzusehen, ist mir im Moment nicht klar. Soviel ist aber sicher, dass, wenn wir hier nicht eine Vereinfachung in Aussicht nehmen, das Publikum sehr geplagt sein und grosser Unwillen entstehen wird. Ich bin aber sehr einverstanden, dass die Kommission die Frage noch erörtert und eventuell vor der Schlussabstimmung noch eine materielle Ergänzung beantragt.

**Wyss** (Bern). Ich möchte den Antrag der Rückweisung an die Kommission sehr befürworten. Ich weiss nicht, ob der Herr Justizdirektor den Antrag des Herrn Schüpbach richtig erfasst hat. Der springende Punkt in diesem Antrag ist nicht eine Begründigung der Tätigkeit des Notars, sondern eine Erleichterung für das Publikum im Verkehr mit dem Grundbuchführer, damit man ihm durch eine Tätigkeit des Notars, an den es sich nach den eidgenössischen Vorschriften sowieso wenden muss, einen Gang zum Grundbuchverwalter ersparen kann. Gerade mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Auffassung bei den einzelnen Rednern muss der Kommission Gelegenheit gegeben werden, sich über den Antrag auszusprechen, und ich möchte daher die Rückweisung an die Kommission unterstützen.

**Präsident.** Ein selbständiger Antrag liegt nicht mehr vor, sondern Herr Schüpbach schlägt lediglich vor, der Antrag möchte zur Erdauerung und Berichterstattung anlässlich der endgültigen Bereinigung des Entwurfes an die Kommission gewiesen werden. — Sie haben in diesem Sinne beschlossen.

Art. 123 e.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Oberrichter Thormann hat gestern darauf aufmerksam gemacht, dass man den Artikel 123 e dem bisherigen Recht anpassen sollte, wonach die Ehetage und Eheverkommisse dahinfallen, wenn beim Absterben des einen Ehegatten gemeinsame Kinder vorhanden sind. Das ist in der Tat richtig und wir beantragen Ihnen daher, den Art. 123 e folgendermassen zu redigieren: «Ehetage und Eheverkommisse, durch welche Ehegatten vor dem 1. Januar 1912 auf das gegenseitige Noterbrecht Verzicht geleistet haben, behalten, wenn beim Tode eines der beiden Ehegatten keine gemeinsame Nachkommen vorhanden sind, ihre Wirksamkeit und stehen nach diesem Zeitpunkte . . . . .». Die Tatsache, dass durch das Vorhandensein gemeinsamer Nachkommen die Ehetage und Eheverkommisse dahinfallen, wird also ausdrücklich erwähnt.

**Thormann**, Berichterstatter des Obergerichtes. Man hätte sich fragen können, ob hier nicht alle in Sat-

zung 904 des bernischen Zivilgesetzbuches erwähnten Erlösungsgründe aufgeführt werden sollten, indem neben dem Absterben unter Hinterlassung von Nachkommen auch die Scheidung eintreten kann. Es ist aber nicht nötig, eine bezügliche Bestimmung aufzunehmen, weil Art. 154, Abs. 3, des neuen Zivilgesetzbuches bestimmt, dass geschiedene Ehegatten zueinander kein gesetzliches Erbrecht haben und aus Eheverträgen oder aus Verfügungen von Todes wegen, die sie vor der Scheidung errichtet haben, keine Ansprüche erheben können. Dagegen ist die Aufnahme der Bestimmung, die nun von der Kommission vorgeschlagen wird, dass die Erbverzichtsverträge nur dann Gültigkeit haben sollen, wenn beim Absterben des einen Ehegatten keine gemeinsamen Kinder vorhanden sind, notwendig, weil das schweizerische Zivilgesetzbuch an die nachträgliche Geburt von Kindern andere Folgen knüpft als das bernische Recht, die Verfügung nicht einfach aufhebt, sondern der Herabsetzungsklage unterstellt.

Angenommen.

**Beschluss:**

Art. 123 e. Ehetage und Eheverkommisse, durch welche Ehegatten vor dem 1. Januar 1912 auf das gegenseitige Noterbrecht Verzicht geleistet haben, behalten, wenn beim Tode eines der beiden Ehegatten keine gemeinsamen Nachkommen vorhanden sind, ihre Wirksamkeit und stehen nach diesem Zeitpunkte unter den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über den Erbverzichtsvertrag. (Art. 495.)

Ist durch einen solchen Erbvertrag eine gegenseitige vertragsgemäße Erbfolge eingeführt worden, so bleibt sie auch unter dem neuen Recht als letztwillige Verfügung bestehen.

Präsidium vor. Das hat nun, wie aus dem Jura gemeldet wird, in den dortigen Verhältnissen schwere Folgen gehabt. Bekanntlich ist das Angeln mehr ein Sport der romanischen Rasse, besonders der Franzosen, und in unserem Jura namentlich ein Sport der Uhrenmacher. Die Uferanstösser haben nach dem Urteil der Polizeikammer nichts mehr zu sagen, die Fischer, die dutzendweise auftreten, nehmen keine Rücksicht auf die Kulturen, zertreten Gras- und Getreidefelder, so dass dem Ufer nach ein förmlicher Weg entsteht, lagern sich, wenn sie müde sind, und springen den Fischen, die sie aus dem Wasser schnellen, auf das Land hinaus nach, so dass ein grosser Schaden entsteht. Theoretisch sind diejenigen, die solchen Schaden verursachen, auch nach dem Fischereigesetz haftbar, allein es ist schwer, die Schuldigen ausfindig zu machen, da jeder die Schuld auf den andern schiebt. Daraus hat sich nun der Zustand entwickelt, dass die Leute, die beim Richter kein Recht bekommen, zu den Gewohnheiten des Faustrechtes zurückkehren und die Fischer mit Gewalt von ihren Grundstücken wegjagen oder in das Wasser hinausstoßen. Diese Verhältnisse sind jedenfalls nicht dazu angetan, den Frieden unter den Uferbewohnern zu fördern.

Die Kommission hat den Klagen ein geneigtes Ohr geschenkt und beschlossen, irgend etwas zu tun, um den Leuten zuhülfe zu kommen. Nach einigem Nachdenken sah sie aber ein, dass es nicht möglich ist, im Rahmen des Einführungsgesetzes derartige Bestimmungen aufzustellen. Die Notwendigkeit des Erlasses schützender Bestimmungen kann — vorausgesetzt, dass die angeführten Schilderungen richtig sind — nicht bestritten werden, aber wir können im Einführungsgesetz die gewünschte Abhülfe nicht schaffen, sondern müssen die Reklamanten darauf verweisen, eine Abänderung des Fischereigesetzes zu verlangen. Eventuell könnte auch der Grosse Rat durch eine authentische Interpretation den Pflichten- und Rechtskreis der Fischer näher umschreiben und namentlich auch entscheiden, ob das Privatverbot solchen Invasionen gegenüber wirklich hülfflos ist. Wir stellen also keinen Antrag, wir glaubten aber, den Petenten schuldig zu sein, hier wenigstens die Frage zu erörtern und zu erklären, dass wir grundsätzlich ihre Klage verstehen und ihnen gerne geholfen hätten, wenn es im Rahmen des Einführungsgesetzes möglich gewesen wäre.

**Präsident.** Ich möchte betonen, dass das Stadium der Wiedererwägungsanträge in dieser Session abgeschlossen werden soll und in der Märzsession keine Wiedererwägungsanträge mehr gestellt werden können, sondern dass uns dort nur mehr die redaktionelle Belebung des Entwurfes beschäftigen wird. Ich ersuche deshalb die Herren Kollegen, die in materieller Beziehung noch etwas auf dem Herzen haben, es jetzt vorzubringen.

**Wyss (Bern).** Ich will keinen Wiedererwägungsantrag stellen, möchte mir aber erlauben, den Herrn Präsidenten zu ersuchen, die Regel, die er uns zur Kenntnis gebracht hat, dass in der Märzsession gar nichts mehr Materielles soll angebracht werden können, mit einem gewissen Mass zu handhaben. Wenn wir auch heute nichts mehr auf dem Herzen haben, so ist doch denkbar, dass dem Herrn Justizdirektor oder

dem Herrn Kommissionspräsident im Verlauf der nächsten Wochen noch etwas auf das Herz fällt, und ich möchte nicht, dass durch einen Grossratsbeschluss verunmöglicht würde, dann noch auf einzelne Artikel zurückzukommen. Als Regel möchte ich die Mitteilung des Herrn Präsidenten ja gelten lassen, aber wie eine Regel nur gut ist, wenn sie Ausnahmen zulässt, so möchte ich auch diese Ausnahme zugelassen wissen.

**Schär**, Präsident der Kommission. Ich habe gestern die Auffassung der Kommission dem Rat mitgeteilt. Wahrscheinlich war Herr Wyss nicht anwesend, sonst würde er seine Ausführungen nicht vorgebracht haben. Die Kommission hat beschlossen, dass das Zurückkommen auf einzelne Artikel seitens der Ratsmitglieder heute unbedingt geschlossen werden sollte, indem sonst eine Unmasse von Neuerungen, Wünschen, Anregungen und so weiter auf die sogenannte dritte Lesung verspart würden, was zur Folge hätte, dass wir auch in der dritten Lesung die Schlussabstimmung nicht vornehmen könnten, weil unsere Beschlüsse vorgängig der Abstimmung vom eidgenössischen Departement genehmigt werden müssen. Dagegen bin ich mit Herrn Wyss einverstanden und habe es schon gestern erklärt, dass die vorberatenden Behörden sich das Recht vorbehalten müssen, dem Rat eventuell noch redaktionelle und materielle Abänderungsanträge unterbreiten zu können. Wir haben die Redaktion der einzelnen Artikel, wie sie nun aus der Beratung hervorgegangen sind, nicht so genau prüfen können, wie es notwendig ist. Die Kommission war jeweilen in der Regel selbst vor ein fait accompli gestellt, indem uns die gedruckten Vorlagen erst zu Beginn der Verhandlungen zugingen, so dass wir sie nicht zu Hause in Musse prüfen konnten. Wir konnten daher auch nicht genau untersuchen, ob nicht etwa Irrtümer unterlaufen oder Auslassungen vorgekommen sind. Die vorberatenden Behörden müssen sich daher das Recht vorbehalten, vor der Schlussabstimmung eventuell noch redaktionelle oder materielle Abänderungen in Vorschlag zu bringen. Ferner werden wir den Entwurf, wie er aus der zweiten Beratung hervorgegangen ist, vor der Schlussabstimmung dem eidgenössischen Justizdepartement unterbreiten, da allfällig notwendig werdende Änderungen nach der Schlussabstimmung nur auf dem Wege der Gesetzesrevision vorgenommen werden könnten. Das ist das Programm, welches die Kommission gestern dem Rat vorgetragen hat und an dem sie festhalten muss.

**Präsident**. Ist der Rat mit dieser Auffassung einverstanden oder wird noch das Wort gewünscht? Es ist nicht der Fall und Sie hätten also beschlossen, in der von der Kommission beantragten Weise vorzugehen. — Wünscht man noch auf den einen oder andern Artikel des Entwurfes zurückzukommen?

**Pfister**. Ich beantrage, auf Art. 20 zurückzukommen und demselben folgenden Zusatz als letztes Alinea beizufügen: «Durch Dekret des Grossen Rates kann die Führung der Güterrechtsregister und die Einteilung der Registerbezirke anders geordnet werden.»

Der Rat beschliesst stillschweigend, auf Art. 20 zurückzukommen.

**Pfister**. Das neue Gesetz macht die Einführung des Güterrechtsregisters notwendig. Die Eintragung in das Güterrechtsregister hat für die Gestaltung der güterrechtlichen Verhältnisse der Eheleute eine sehr grosse Bedeutung, worauf während der Beratung des Gesetzes wiederholt hingewiesen wurde. Die Eintragung in das Güterrechtsregister verliert aber ihre Wirkung, wenn die Eheleute den Registerbezirk verlassen und in einem andern Bezirk des Kantons ihr Domizil nehmen. Ich habe nun die Auffassung und sie wird sich auch im Volk draussen geltend machen, dass eine einmalige Eintragung in das Güterrechtsregister für alle Zeit, wenigstens innerhalb des Kantons, ihre Wirkung beibehalten sollte. Um das zu ermöglichen, sollte aus dem Kanton Bern nur ein Registerbezirk geschaffen werden. Man hätte gleich von Anfang an zu dieser Lösung schreiten können, aber aus praktischen Erwägungen ist es vielleicht besser, wenn wir die im Entwurf vorgesehene Lösung vorläufig beibehalten und das Güterrechtsregister bezirksweise führen. Dagegen möchte ich die Möglichkeit schaffen, dass, sobald sich in der Praxis das Bedürfnis fühlbar macht, der Grosser Rat ohne Gesetzesrevision auf dem Dekretswege eine andere Ordnung einführen und aus dem ganzen Kanton nur einen Bezirk machen kann. Die Vertreter der vorberatenden Behörden haben schon während der Beratung diesem Gedanken ihre Sympathie bezeugt und ich möchte nur noch mit wenigen Worten die Bedenken zerstreuen, die man gegen die Schaffung eines einheitlichen Bezirkes geltend gemacht hat.

Man hat gesagt, es müsste ein grosses Zentralamt in Bern geschaffen werden, die Bureaucratie würde vermehrt. Ich stelle mir die Sache nun nicht so vor, dass man in Bern ein Amt schaffen würde, bei dem alle Anmeldungen erfolgen und von dem alle Eintragungen vorgenommen werden müssten, sondern man wird in jedem Amtsbezirk ein Register haben, von dem ein Doppel nach Bern an die Justizdirektion zu schicken wäre. Hier müsste allerdings eine Zentralstelle geschaffen werden, indem man den ganzen Kanton als einen Bezirk betrachtet, aber ich stelle mir vor, dass man die Doppel in den Amtsbezirken weiter bestehen lassen wird, so dass die Eintragungen dort gemacht werden können und von dort einfach nach Bern Meldung zu machen ist. Die Eintragungen, die direkt in Bern vorgenommen werden, würden umgekehrt dem Registerführer in dem betreffenden Amtsbezirk zur Kenntnis gebracht werden. So würde eine einzige Person für die Führung des Zentralregisters genügen. Das ist nur so eine Idee, natürlich steht es dem Grossen Rat frei, in dem zu erlassenden Dekret eine andere Lösung festzulegen. So könnte er unter Umständen auch zwei Bezirke für den Kanton schaffen, wenn man es als wünschbar erachten würde, dass der Jura und der alte Kanton für sich je einen Bezirk bilden.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag des Herrn Grossrat Pfister entspringt denselben Anschauungen und Befürchtungen, die ich auch gehabt habe. Es ist an und für sich von grossem Vorteil, wenn wir das Güterrechtsregister mit dem Handelsregister in möglichst engen Zusammenhang bringen, da die Kreditverhältnisse in weitem Masse von dem Güterstand abhängig sind, unter dem irgend ein Bürger steht. Namentlich für Handelsleute

ist es von grosser Wichtigkeit, zu wissen, unter welchem Güterstand sich einer befindet, und deshalb ist es am Platz, wenn das Handelsregister und das Güterrechtsregister in einem engen Zusammenhang stehen. Das war auch ein dringender Wunsch der eidgenössischen Behörden. Nun wird das Handelsregister in der östlichen Hälfte der Schweiz in der Hauptsache einheitlich geführt, während wir im Kanton Bern, ebenso Waadt, Freiburg, Solothurn und vielleicht noch andere Kantone der Westschweiz das Handelsregister bezirkweise führen. Die grosse Schwierigkeit besteht darin, dass die Wohnsitzänderung von einem Amtsbezirk in den andern im Innern des Kantons Aenderungen im Güterstand zur Folge haben kann. Ich habe deshalb seinerzeit dem Regierungsrat die Frage unterbreitet, ob wir nicht ein einheitliches Güterrechtsregister für den Kanton einführen wollen. Von Sachverständigen wurde mir erklärt, dass die befürchteten Nachteile mit der bezirkswise Führung nicht verbunden seien und ich habe mich gefügt, obschon ich persönlich noch Zweifel habe, ob das wirklich so sei und ob sich nicht in der Praxis Schwierigkeiten ergeben werden. Ich habe mich diesen Belehrungen um so lieber gefügt, weil ich an und für sich keine Freude habe, hier in Bern ein Zentralgüterregister zu schaffen und dadurch die Zahl der Abteilungen der allgemeinen Staatsverwaltung und auch den Verkehr zu vermehren, der sich notwendigerweise zwischen den Registerführern der Bezirke und der Zentralstelle ergeben wird. Aber ganz beruhigt bin ich, wie gesagt, nicht und kann mich persönlich ganz gut damit einverstanden erklären, dass nach dem Vorschlag des Herrn Pfister die Möglichkeit gegeben werde, die gemachten Erfahrungen zu werten und die Verhältnisse dann endgültig zu gestalten, wenn wir das neue Recht während einiger Zeit an der Arbeit gesehen haben.

**Schär**, Präsident der Kommission. Ich begrüsse persönlich den Antrag des Herrn Pfister. Ich bin immer der Ansicht gewesen, dass man einen einheitlichen Güterrechtsregisterkreis für den ganzen Kanton schaffen sollte. Diesem Gedanken wird nun durch den Antrag des Herrn Pfister Ausdruck verliehen und ich empfehle Ihnen denselben zur Annahme.

**Zgraggen**. Man wäre meines Erachtens in der Lage, durch einen einfachen redaktionellen Zusatz eine richtige Lösung zu treffen. Man muss sich im Recht hin und wieder mit Fiktionen behelfen, die nach ihrer Aufstellung als wirkliches Gebilde gelten. Wenn wir in diesem Falle die bezirkweise geführten Güterrechtsregister in ihrer Gesamtheit als einheitliches kantonales Register fingieren und es im Gesetz ausdrücklich sagen, so haben wir es mit einem einheitlichen kantonalen Register zu tun und damit ist allen Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten begegnet, die entstehen könnten, wenn Eheleute von einem Bezirk in den andern umziehen. Es würde daher meiner Ansicht nach vollständig genügen, wenn wir im ersten Lemma des Art. 20 die Worte beifügen würden: «Die amtsbezirkweise geführten Güterrechtsregister gelten in ihrer Gesamtheit als einheitliches kantonales Güterrechtsregister». Wenn dann noch in Aussicht genommen würde, dass aus den einzelnen Amtsbezirken ein Doppel der Register nach Bern zu senden wäre, so dass man hier die Register in einer Sammlung bei-

einander hätte, so würde diese Fiktion auch noch ihre materielle Grundlage bekommen. Mit dem Aussprechen der Fiktion wird man ohne weiteres allen sich ergebenden Unzukömmlichkeiten begegnen und ich möchte daher diesen Zusatz beantragen.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mir gefällt der Antrag Pfister besser, weil er uns vollständig freie Hand lässt. Der Antrag Zgraggen hat die Wirkung, dass das Register in den Bezirken als Original gelten und in Bern die Abschrift geführt würde, während bei der Einführung des Zentralregisters dieses das Original bildet und in den Bezirken die Abschrift liegt. Wir können das machen, wie wir wollen, aber zur Stunde weiss niemand, was besser ist. Jedenfalls müssen wir ein Generalregister haben, sei es Original oder Abschrift, denn wenn sich jemand über die Güterrechtsverhältnisse eines Bürgers orientieren will, wird er sich an das Generalregister wenden.

**Zgraggen**. Ich kann mich damit einverstanden erklären, dass mein Vorschlag nicht als bestimmter Antrag behandelt werde, sondern als Anregung an die Kommission gehe.

Der Antrag Pfister wird, weil nicht bestritten, vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.

#### Beschluss:

Art. 20. Das Güterrechtsregister wird durch das Handelsregisteramt geführt.

Durch Dekret des Grossen Rates kann die Führung der Güterrechtsregister und die Einteilung der Registerbezirke anders geordnet werden.

---

**Ingold** (Lotzwil). Ich möchte Ihnen beantragen, auf Art. 120, das Verbot der Güterschlächterei, zurückzukommen. Ich habe seinerzeit in dieser Materie eine Motion eingereicht und begründet und hätte gerne einen Antrag im Sinne der Verschärfung der Bestimmungen des Art. 120 gestellt. Leider war ich aber verhindert, in der betreffenden Sitzung anwesend zu sein; ebenso waren auch andere Herren, die sich für die Sache interessieren, abwesend, als dieser Artikel behandelt wurde.

Der Rat beschliesst stillschweigend, auf Art. 120 zurückzukommen.

**Ingold** (Lotzwil). Ich begrüsse es, dass das Einführungsgesetz meinen anlässlich der Motionsbegründung geäußerten Wünschen Rechnung trägt. Art. 120 bestimmt: «Wer ein landwirtschaftliches Gewerbe durch Kauf oder Tausch erwirbt, darf es nicht vor Ablauf von drei Jahren von der Eigentumsübertragung hinweg in Stücken weiter veräussern». Man wird mit dieser Bestimmung die Güterschlächterei wesentlich einschränken können. Wie Sie wissen, hat die Güterschlächterei seit dem Zeitpunkt meiner Motionsbegründung nicht etwa abgenommen, sondern die Verhältnisse haben sich bedeutend verschlimmert. Früher

war die Güterschlächterei mehr in der Ostschweiz zu Hause, nun hat sie ihren Einzug auch im Kanton Bern gehalten und ich könnte eine grosse Zahl Beispiele anführen, wo die Güterschlächterei grosse Summen Geldes entführt hat. Um derselben wirksam begegnen zu können, halte ich die vorliegende Bestimmung noch für zu wenig scharf und beantrage, von drei auf vier Jahre zu gehen. Die Frist von drei Jahren ist zu kurz bemessen, indem die Güterschlächter während dieser Zeit das Holz schlagen und veräussern und die reinste Raubwirtschaft treiben können; zudem werden gewöhnlich die Pachtverträge auf drei Jahre abgeschlossen. Wenn wir auf vier Jahre abstellen, so bedeutet das schon eine ziemliche Erschwerung. Im weitern wäre zu wünschen, dass die Güterschlächter den Gewinn, den sie machen, versteuern müssten. Ich glaube zwar nicht, dass man in das Einführungsgesetz bezügliche Bestimmungen aufnehmen kann, aber es wäre sehr zu begrüssen, wenn es gelänge, diesen Leuten beizukommen, damit sie die grossen Beträge, die sie in andern Kantonen oder im Auslande erübrigen, hier auch versteuern müssten.

**Jenny.** Der Antrag des Herrn Ingold veranlasst mich, als Mitglied der Kommission, zu einigen Bemerkungen, um mich nicht dem Verdacht auszusetzen, als sei ich dieser Bestimmung gleichgültig gegenübergestanden. Anlässlich der ersten Beratung wurde hier im Rate der Wunsch geäussert, die Kommission möchte die Frage prüfen, ob es sich nicht empfehlen würde, die Frist von drei Jahren, innert welcher ein landwirtschaftliches Gut stückweise nicht weiter veräussert werden darf, auf fünf Jahre zu erhöhen. Die Kommission hat die Frage geprüft und der Sprechende nahm die im Rat gefallene Anregung in der Kommission auf, fand aber leider nicht Zustimmung. Die Kommission war der Ansicht, die Fassung des Entwurfes genüge vorderhand, um den grössten Schädigungen der Güterschlächterei entgegenzutreten. Man hat auf die Inkonvenienzen aufmerksam gemacht, die sich für den Landwirt ergeben würden, der für den normalen Landwirtschaftsverkehr gerne freie Hand hat. Ich sah mich deshalb nicht veranlasst, im Rate einen Minderheitsantrag zu stellen, aber nachdem nun der Vorschlag von anderer Seite aufgenommen worden ist, stehe ich nicht an, mich demselben anzuschliessen, da er meines Erachtens der heutigen Situation vollständig angepasst ist. Die Güterschlächterei nimmt im Kanton Bern überhand und es treten Erscheinungen zutage, die zum Aufsehen mahnen. Wenn man die Sache in einigen Landbezirken verfolgt, so sieht man, dass in gewissen Gegenden im Güterverkehr selten mehr eine Handänderung vorgenommen wird, die nicht durch die Hände des Gütermetzgers geht. Ich halte es für die Pflicht der Behörden, diesem schädlichen Geschäft entgegenzutreten, soweit es gesetzgeberisch möglich ist.

Die Güterschlächterei wirkt nach verschiedenen Richtungen schädigend auf die Landwirtschaft. Einmal ist sie einer rationellen Bewirtschaftung, wie sie der heutige maschinelle Betrieb erfordert, hinderlich, indem die Güter einzig mit Rücksicht auf die Interessen des Geldsackes des Güterschlächters in Stücke zerissen werden. Ob das Gut rationell bewirtschaftet werden kann oder nicht, ob der neue Besitzer abgeholtzte Waldungen übernehmen muss und so weiter, das alles lässt den Liegenschaftsmakler kalt. Eine weitere, noch

grössere Schädigung liegt darin, dass durch die gewerbsmässig betriebene Güterschlächterei die Güterpreise künstlich in eine Höhe getrieben werden, die mit der landwirtschaftlichen Rendite in keinem Verhältnis mehr steht. Weiter hat die Güterschlächterei zur Folge, dass dadurch der Bodenverschuldung, diesem Krebsübel der Landwirtschaft, Vorschub geleistet wird.

Es ist also Pflicht der Behörden, diesem schädlichen Gewerbe entgegenzutreten. Das ist freilich nicht so leicht, sondern es wird schwierig sein, eine gesetzliche Bestimmung aufzustellen, die diesen Leuten das Handwerk wirklich legt. Sie werden immer Mittel und Wege finden, die gesetzlichen Bestimmungen einigermassen zu umgehen, aber erschweren kann man diesen Güterhandel doch. Das ist auch der Zweck des Art. 120, wonach ein durch Kauf oder Tausch erworbenes landwirtschaftliches Gewerbe nicht vor Ablauf von drei Jahren in Stücken weiter veräussert werden darf. Nun sagt Herr Ingold, diese Erschwerung genüge nicht, man sollte eine Frist von vier statt drei Jahren festsetzen. Ich schliesse mich diesem Antrag an. Nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch können wir bis auf fünf Jahre gehen und je mehr wir die Frist ausdehnen, desto wirksamer bekämpfen wir die Güterschlächterei. Man wendet ein, durch eine solche Bestimmung werde auch der normale Verkehr zwischen den einzelnen Landwirten erschwert und viele Landwirte werden sich mit einer solchen Erschwerung nicht befreunden können. Dem ist aber durch das zweite Alinea des Art. 120 Rechnung getragen, welches sagt: «Für die ausnahmsweise Gestattung eines früheren Verkaufes ist der Regierungsrat die zuständige Behörde». Diese Bestimmung stützt sich auf die Vorschriften des eidgenössischen Zivilgesetzbuches, das solche Ausnahmen gestattet. Es heisst in Art. 58 Schlusstitel, 271 d: «Das Verbot darf keine Anwendung finden auf Baugebiete, auf Grundstücke, die sich in vormundschaftlicher Verwaltung befinden, und auf Grundstücke, die im Betreibungs- und Konkursverfahren versteigert werden. Die zuständige Behörde soll einen früheren Verkauf da gestatten dürfen, wo wichtige Gründe ihn rechtfertigen, wie namentlich, wenn es sich um den Verkauf durch die Erben des Käufers oder dergleichen handelt.» Sie sehen also, dass dafür gesorgt ist, dass der ordentliche Landverkehr nicht unterbunden wird. Es wird ja vielfach vorkommen, dass ein junger Mann ein Gut, das für seine Verhältnisse etwas gross ist, kauft oder übernimmt in der Absicht, ein weiter liegendes Stück davon zu veräussern und sich so finanziell besser einrichten zu können. Diesen Leuten soll man nicht entgegenarbeiten. Deshalb sind Ausnahmen gestattet und der Regierungsrat wird entscheiden, ob es sich um gewerbsmässigen Güterhandel, um Güterschlächterei oder um den ordentlichen Verkehr innerhalb der Landwirtschaft selbst handelt. Die Landwirte dürfen deshalb ohne Bedenken dem Antrag des Herrn Ingold zustimmen und ich möchte Ihnen dessen Annahme empfehlen.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur die Erklärung abgeben, dass das eine reine Frage der Abgrenzung ist. Ob man drei oder vier Jahre festsetzt, wird an der Sache nicht viel ändern. Wenn die Vertreter der beteiligten Kreise meinen, dass sie mit der Frist von vier Jahren

besser geschützt werden, so wird auch der Regierungsrat gegen diese Fassung nichts einzuwenden haben.

**Schär**, Präsident der Kommission. Es ist eine reine Opportunitätsfrage, ob man die Frist auf drei oder vier Jahre festsetzt. Die Kommission hatte Bedenken, allzu scharfe Bestimmungen aufzustellen, weil darin doch eine starke Einschränkung in der Verfügung über das Eigentum liegt und das Bernervolk an seinen bisherigen Gewohnheiten festhält und gerne eigener Herr und Meister über sein Eigentum sein will. Aus diesem Grunde hat auch der eidgenössische Gesetzgeber nicht gewagt, direkte Vorschriften aufzustellen, sondern er hat nach langen Beratungen auf dem Wege des Kompromisses dieses Recht den Kantonen überlassen, damit sie davon Gebrauch machen, wenn sie es für gut finden und glauben, dass sie damit beim Volk durchdringen werden. Die Kommission war einstimmig der Ansicht, dass wir im Einführungsgesetz bezügliche Vorschriften erlassen sollen, nur sollen dieselben im Uebergangsstadium nicht zu streng sein. Man soll etwas abwarten; wenn die Sache sich bewährt und den bestehenden Uebelständen auf den Leib gerückt werden kann, so können wir später immer noch die Frist auf das Maximum von fünf Jahren erhöhen. Wenn man glaubt, dass die Erhöhung von drei auf vier Jahre in landwirtschaftlichen Kreisen keinen Anstoss erregt, so hat die Kommission auch nichts dagegen. Allein ich muss doch auf folgendes wesentliches Moment hinweisen. Wir haben in das Einführungsgesetz ein neues Flurgesetz aufgenommen und das Verfahren geordnet ganz analog dem Gesetz, das im Jahre 1897 dem Volk vorgelegt und mit grosser Mehrheit verworfen worden ist. Das damalige Gesetz fand auch in Gegenden keinen Anklang, die es gar nicht berührt hätte, so zum Beispiel im Emmenthal mit seinem arrondierten Grundbesitz. Die Leute erklärten einfach, sie wollten sich nicht in ihre Besitzesrechte hineinregieren lassen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich auch jetzt wieder Opposition dagegen erheben wird, besonders wenn man auf andern Gebieten zu weit geht. Aus diesem Grunde hat die Kommission es hier bei den drei Jahren bewenden lassen; doch der Rat mag entscheiden, er übernimmt die Verantwortung.

**Wyss** (Bern). Ich möchte mir zur Aufklärung der Situation folgende Bemerkung erlauben. Das Verbot der Verfügung innert einer gewissen Anzahl von Jahren bezieht sich nur auf Grundstücke im landwirtschaftlichen Gewerbe, nicht auf Bauterrain. Wenn gewisse Teile eines landwirtschaftlichen Gutes sich als Bauterrain eignen, ist man nicht verhindert, sie zu diesem Zwecke zu verkaufen, und es bedarf dazu auch nicht der Zustimmung des Regierungsrates nach Al. 2. Denn das eidgenössische Gesetz sagt in Art. 58, Schlusstittel 271 d: «Das Verbot darf keine Anwendung finden auf Baugebiete». Das Verbot kann sich also nach dem eidgenössischen Gesetz nicht auf Bauterrain erstrecken und infolgedessen braucht auch keine Ausnahmebeleidigung des Regierungsrates eingeholt zu werden. Ich wollte das nur erwähnen, um zu zeigen, dass die Freiheit des Handels in einem vernünftigen Masse gewahrt bleibt, ob wir nun auf drei oder vier Jahre abstellen.

**Bösiger**. Der Herr Kommissionspräsident hat bemerkt, das Flurgesetz sei seinerzeit im Emmenthal mit grossem Mehr verworfen worden, weil man sich nicht in das Gesetz habe hineinzwängen lassen wollen, und dieser Umstand könnte auch dem Einführungsgesetz Feinde schaffen. Ich glaube, wenn die Bauern im Emmenthal die Folgen der Güterschlächterei an sich erfahren hätten wie wir im Oberaargau und die Landwirte in andern Teilen des Kantons und noch mehr in andern Kantonen, so würden sie nicht Gegner des Gesetzes werden, wenn man die Güterschlächterei etwas eindämmen will, sondern Freunde desselben. Im Oberaargau sind an vielen Orten die Landpreise infolge der Güterschlächterei auf das Doppelte gestiegen und Herr Jenny hatte durchaus recht, als er sagte, dass die Preise des Landes so gesteigert werden, dass sie mit dem Ertragswert nicht mehr im Einklang stehen und dass die Bodenverschuldung immer mehr um sich greift. Ich könnte aus dem Oberaargau ein Beispiel anführen, wo vor sechs Jahren über einen Hof eine Erbteilung stattfand. Der eine Sohn, der das Gut während vielen Jahren bewirtschaftet hatte, hätte es übernehmen können, aber er konnte sich nicht dazu entschliessen. Es kam zu einer Steigerung, aber die Erben gaben den Hof nicht hin, weil sie vermuteten, der betreffende Sohn könnte ihn doch noch einmal zu übernehmen wünschen. Es kam wirklich auch so. Der Sohn übernahm das Gut vor fünf Jahren zum Preise des seinerzeit bei der Steigerung gefallenen Angebotes und vor einem halben Jahr wurde der Hof von einem Güterschlächter gekauft, der dann daraus den doppelten Betrag löste. Auf diese Weise werden die Güterpreise ganz gewaltig gesteigert, so dass von einer Rendite nicht mehr die Rede sein kann, und schliesslich wird es zu einer Krisis kommen, die einen allgemeinen wirtschaftlichen Rückgang zur Folge haben wird. Ich möchte deshalb den Antrag des Herrn Ingold unterstützen, der etwas weitergeht als der Vorschlag der vorberatenden Behörden.

#### A b s t i m m u n g :

Für den Antrag Ingold . . . . . Mehrheit.

#### B e s c h l u s s :

Art. 120. Wer ein landwirtschaftliches Gewerbe durch Kauf oder Tausch erwirbt, darf es nicht vor Ablauf von vier Jahren von der Eigentumsübertragung hinweg in Stücken weiter veräußern.

Für die ausnahmsweise Gestattung eines früheren Verkaufes ist der Regierungsrat die zuständige Behörde.

**Neuenschwander**. Ich möchte beantragen, auf Art. 42, letztes Alinea, zurückzukommen.

Der Antrag Neuenschwander wird stillschweigend angenommen.

**Neuenschwander**. Art. 42 ordnet die Rechnungsablage durch den Vormund und bestimmt in seinem letzten Alinea, dass dieselbe spätestens innerhalb zwei Monaten nach Ablauf der Rechnungsperiode zu erfolgen habe. Ich glaube, diese Frist ist zu kurz bemessen.

Es gibt Vogteien, denen grössere landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe unterstellt sind; da sind die Verhandlungen oft so umfangreich, dass es unter Umständen fast nicht möglich ist, die Frist von zwei Monaten einzuhalten. Bei Unternehmungen, die öffentlich Rechnung ablegen, muss die Rechnungsablage innerhalb der drei Monate nach Schluss der Rechnungsperiode erfolgen und wir sollten bei Vormundschaften nicht strenger sein. Ich möchte deshalb beantragen, auch hier eine Frist von drei Monaten festzusetzen, damit auch bei grösseren Vormundschaften es möglich ist, dieselbe einzuhalten.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch das ist eine Frage der Abgrenzung. Gegenwärtig beträgt die Frist drei Monate und ob wir nun auf drei oder zwei Monate abstellen, wird für die Vormundschaftspflege nicht stark ins Gewicht fallen. In der Kommission wurde die Frage auch diskutiert und man war der Ansicht, drei Monate seien etwas lang. Man wird nach Ablauf der zwei Monate nicht ohne weiteres gegen den Vormund vorgehen, sondern der Regierungsstatthalter wird warten, bis er von der Justizdirektion gemahnt wird. Man braucht also nicht Angst zu haben, dass es einem Vormund an die Beine gehen wird, der die Rechnung in einem halben Jahr abgibt. Die Kommission hat gefunden, nach den gemachten Erfahrungen rechtfertige sich eine etwas schärfere Vorschrift als bisher. Wenn der grosse Rat der Ansicht ist, dass auf drei Monate gegangen werden soll, wird man daraus keine grosse Frage machen; jedenfalls werden Regierung und Kommission deshalb nicht die Vertrauensfrage stellen.

A b s t i m m u n g :

Für den Antrag Neuenschwander . . . Minderheit.

**Gränicher**. Der Herr Kommissionspräsident hat uns gemahnt, wenn wir noch etwas auf dem Herzen haben, es jetzt anzubringen, da nachher sich hiezu keine Möglichkeit mehr bieten werde. Ich glaube nun, es sei ein Irrtum vorgekommen, als der Rat meinen Antrag zu Art. 77 ablehnte, und ich möchte Ihnen deshalb beantragen, auf diesen Artikel zurückzukommen.

Der Rat beschliesst stillschweigend, auf Art. 77 zurückzukommen.

**Gränicher**. Art. 77 bestimmt in seinem letzten Alinea, dass Gebäude, Hofräume, Gärten, Baumgärten, Weinberge unter Umständen zwangsweise herangezogen werden können, wenn es sich darum handelt, in ihnen eine Lehmgrube, ein Bergwerk oder dergleichen zu betreiben. Der Artikel sieht aber keine Schadloshaltung für einen solchen Fall vor. Der Herr Justizdirektor hat bemerkt, dass diese Grundstücke darunter nicht leiden. Ich kann mir aber nicht vorstellen, dass ein Baumgarten nicht leidet, wenn in demselben eine Kiesgrube oder gar ein Bergwerk erstellt wird. In andern ähnlichen Fällen hat man die Schadloshaltung speziell ausgedrückt und ich finde, das gleiche wäre auch hier am Platz.

**Scheurer**, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Gränicher und ich haben offenbar Mühe, uns gegenseitig zu verstehen. Wenn ich Herrn Gränicher richtig verstanden habe, ist er der Meinung, dass man einem Besitzer durch Mehrheitsbeschluss der Beteiligten eine Lehmgrube oder einen Steinbruch wegnehmen könne. Das sagt aber Art. 77 bei weit und ferne nicht, sondern er hat zum Beispiel folgenden konkreten Fall im Auge. Wenn irgendwo eine Entwässerung stattfinden soll, so fällt das Grundeigentum in einem gewissen Umfang unter den sogenannten Perimenter, und wenn die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer die Ausführung des Projektes beschliesst, so müssen die andern ebenfalls mitmachen. Die Besitzer von Gebäuden, Hofräumen und so weiter, sowie von Grundstücken, in denen Steinbrüche, Kiesgruben und so weiter betrieben werden, können dagegen erklären, dass sie von der Entwässerung nichts wissen wollen. Gleich verhält es sich im Falle der Güterzusammenlegung. Da kann der Besitzer eines Grundstückes, in dem ein Steinbruch betrieben wird, sich ebenfalls auf die ausnahmsweisen Verhältnisse berufen und sich der Flurzusammenlegung widersetzen. In diesen ausnahmsweisen Verhältnissen braucht sich also ein Grundbesitzer nicht durch Mehrheitsbeschluss zu etwas zwingen zu lassen, mit dem er nicht einverstanden ist. So verstehe ich den Art. 77 und wenn ich ihn richtig verstehe, so bedeutet er das Gegenteil von dem, was Herr Gränicher darin gefunden hat. Es handelt sich nicht um eine Belastung der betreffenden Grundbesitzer, sondern um einen Schutz.

**Gränicher**. Ich habe den Artikel eben anders aufgefasst. Nach den Ausführungen des Herrn Justizdirektors bin ich beruhigt und danke für die Erklärung.

**Präsident**. Wird weiter das Zurückkommen auf einzelne Artikel beantragt? Wenn das nicht der Fall ist, so wäre das Stadium der Wiedererwägungsanträge geschlossen.

T i t e l u n d I n g r e s s .

Angenommen.

**Beschluss**:

Gesetz  
betreffend  
die Einführung des schweizerischen  
Zivilgesetzbuches.

Der grosse Rat des Kantons Bern,  
in Vollziehung des Art. 52 des Schlusstitels  
des schweizerischen Zivilgesetzbuches,  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

**Präsident.** Wird zum Anhang das Wort gewünscht? Es ist nicht der Fall. Damit wäre das Einführungsgesetz erledigt bis auf die Schlussabstimmung, die in der ausserordentlichen März-Session vorgenommen werden wird.

Auf den Traktanden steht noch die authentische Interpretation des Streikgesetzes. An sich würde nichts entgegenstehen, dieses Geschäft noch in Behandlung zu ziehen, sofern Sie nächste Woche wieder kommen wollen. Ich nehme aber an, das sei nicht der Fall. (Heiterkeit.) Morgen könnten wir dieses Traktandum nicht erledigen, schon aus dem einfachen Grunde nicht, weil der Herr Polizeidirektor unpässlich ist. Ich frage den Rat an, ob er einverstanden ist, die authentische Interpretation in dieser Session nicht mehr zu behandeln? Es scheint der Fall zu sein.

Damit erkläre ich die Sitzung und die Session für geschlossen und wünsche Ihnen gute Heimreise.

---

Schluss der Sitzung und der Session um 12 $\frac{1}{4}$  Uhr.

---

*Der Redakteur:  
Zimmermann.*



